

Anlagen zum Entwicklungsprogramm PAUL

- 1. Darstellung der in Kapitel 3.1 benannten Basisindikatoren**
- 2. Ergebnis der Anhörung mit Stellungnahmen der Verwaltungsbehörde**
 - a) Anlage 1 zu Kapitel 14
 - b) Anlage 2 zu Kapitel 14
- 3. Ex-ante-Bewertung (Anlage 2 zu Kapitel 3.3)**
- 4. Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (Anlage 4.a zu Kapitel 3.3.)**
 - a) Umweltbericht
 - b) Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur SUP (Anlage 4b zu Kapitel 3.3)
- 5. Meldebogen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004**

1. Darstellung der in Kapitel 3.1 benannten Basisindikatoren

Zielbezogene Basisindikatoren Rheinland-Pfalz										Stand:13..07.2009	
Nr.	Indikator	Messung	Einheit	Basis-jahr	Quelle	EU		BRD	RP	Anmerkungen	
1	Wirtschaftsentwicklung	Pro-Kopf-BIP	KKS, EU-25=100	D. 2000-2002	Eurostat	25	100	110,1	99,3		
2	a	Erwerbstätigenquote	Beschäftigtenquote 15 bis 64 Jahre	%	2004	Eurostat	25	63,1	64,3	44,4	Erwerbsquote
2	b	Erwerbstätigenquote	Frauen-Beschäftigtenquote 15 bis 64 Jahre	%	2004	Eurostat	25	55,5	58,5	38,5	Erwerbsquote
2	c	Erwerbstätigenquote	Jugend-Beschäftigtenquote 15 bis 24 Jahre	%	2004 2006	Eurostat	25	36,6	41,3	20,4	
3	a	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenquote 15-74 Jahre	%	2004	Eurostat	25	9,2	10,3	8,6	
3	b	Arbeitslosigkeit	Frauen-Arbeitslosenquote 15-74 Jahre	%	2004	Eurostat	25	10,1	10	7,8	
3	c	Arbeitslosigkeit	Jugend-Arbeitslosenquote 15-24 Jahre	%	2004 2006	Eurostat	25	18,5	12,6	8,9	
4		Ausbildung in der Landwirtschaft	Anteil Landwirte mit Grund- oder Vollausbildung	%	1999/2000	Eurostat	14	16,9	56,1	66,8	Es wurde die Ausbildung des Betriebsleiters erfragt
5	a	Altersstruktur in der Landwirtschaft	Verhältnis Landwirte < 35 / > = 55 Jahre	%	2003	Eurostat	25	17,7	48,1	46,4	Arbeitskräfte insgesamt, ohne Saisonarbeitskräfte
5	b	Altersstruktur in der Landwirtschaft	Verhältnis Betriebsinhaber < 35 / > = 55 Jahre		2005	ASE: Tabelle 259.2 R			19,9		
6		Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	BWS/AK in der Landwirtschaft (EU-25=100)	EUR/JAE, EU-25 = 100	D. 2002-2004	Eurostat	25	100	156	156	Statistik des AK volkswirtschaftl. Gesamtrechnung
6		Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	Gewinn/AK in der Landwirtschaft	EUR/AK	D. 2002-2005	BMELV				19.394	Gewinn + Personalaufwand/AK (Auswertung nach Testbetriebsnetz)
7		Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	Mio. EUR	2003 2005	Eurostat	25	44.012	5.301	430,7	Wert beinhaltet Land- und Forstwirtschaft

7		Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft (siehe auch 15)	Neuanlage in jeweiligen Preisen	Mio. EUR	2003	Stat. Ämter				353,1	Wirtschaftsbereich A+B (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei)
8		Entwicklung der Erwerbstätigkeit im Primärsektor	Anzahl der Beschäftigten (ab 15 J. unabhängig der Wochenstunden.)	Tsd.	2002	Eurostat	25	9.757	939	49,9	
Nr.		Indikator	Messung	Einheit	Basisjahr	Quelle	EU		BRD	RP	Anmerkungen
9		Wirtschaftsentwicklung des Primärsektors	Bruttowertschöpfung	Mio. EUR	2002	Eurostat	25	184.681	24.403	1.044	
10		Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft	Bruttowertschöpfung/Beschäftigten	EUR	2003	Eurostat	19	46.715	38.804	37.611	
11		Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	Mio. EUR	2003	Eurostat	25	NA	6.130	281,1	Investitionserhebung bei Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, Wirtschaftszweig DA (Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung)
12	a	Entwicklung der Erwerbstätigkeit in der Ernährungswirtschaft	Anzahl Beschäftigte NACE-Code DA	Tsd.	2003 2005	Eurostat	25	4.639	978	40,6 40,4	
12	b	Entwicklung der Erwerbstätigkeit in der Ernährungswirtschaft	Anzahl weibliche Beschäftigte NACE-Code DA	Tsd.	2006					16	Geschlechtsmerkmal für Erwerbstätige nicht verfügbar- daher: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort; StaLa RP
13		Wirtschaftsentwicklung in der Ernährungswirtschaft	BWS in der Ernährungswirtschaft (NACE DA)	Mio. EUR	2003	Eurostat	25	194.840	37.950	1.528	
14		Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft	Bruttowertschöpfung/Beschäftigten	Tsd. EUR	2002 2005	Eurostat	10	38	-	20,9 37	
15		Bruttoanlageninvestitionen in der Forstwirtschaft		Mio. EUR	2002 2005	Eurostat	11	1.898	197	430,7	Wert beinhaltet Land- und Forstwirtschaft
15		Bruttoanlageninvestitionen in der Land- und Forstwirtschaft (siehe auch 7)	Neuanlage in jeweiligen Preisen	Mio. EUR	2003	Stat. Ämter				353,1	Wirtschaftsbereich A+B (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei)

16		Bedeutung der Semi-Subsistenzwirtschaft in den neuen MS									Nicht relevant für DE/RP
17		Biodiversivität: Vogelpopulationen der Agrarlandschaft	Indextrend für 2001 bei 2000 = 100		2003	Eurostat	15	96,2	85,9	85,9	Bundeswert wird übernommen
18		Biodiversivität: Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert	LF mit hohem Naturwert (indikativ)	Mio. ha	1999 / 2000	EEA	23	30,778	0,516	0,028	Bundeswert wurde heruntergerechnet
19	a	Biodiversivität: Baumartenzusammensetzung	Anteil Waldflächen und andere bewaldete Flächen mit Schwerpunkt Nadelwald	%	1997 2002	TBFRA 2000	25	51,0	56,4	44	
Nr.		Indikator	Messung	Einheit	Basisjahr	Quelle	EU		BRD	RP	Anmerkungen
19	b	Biodiversivität: Baumartenzusammensetzung	Anteil Waldflächen und andere bewaldete Flächen mit Schwerpunkt Laubwald	%	1997 2002	TBFRA 2000	25	34,0	25,3	53	
19	c	Biodiversivität: Baumartenzusammensetzung	Anteil Waldflächen und andere bewaldete Flächen (gemischt)	%	1997 2002	TBFRA 2000	25	15,0	18,4	3	
20	a	Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz	Brutto-N-Bilanz (Stickstoffüberschuss)	kg/ha	D 2000 - 2004	OECD	15	89	120	55	Nitratbericht 2008 BMELV/BMZ
20	b	Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz	Brutto_Phosphor-Bilanz (Phosphorüberschuss)	kg/ha	D 2000 - 2005	OECD	16	13	6	6	Keine eigenen Berechnungen, Bundeswert wird übernommen. Für RP liegen derzeit keine Flächenbilanzen vor. In repräsentativen Messstellen wurden für 2006 0,23 mg P (l) angegeben.
21	a	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Nitrat-Konzentration im Grundwasser	mg/l, 1992- 1994=100	D. 2000- 2002 2007	EEA				93,5	Liegt für GW-Messstellen in RP nur ab 2007 vor.
21	b	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Nitrat-Konzentration im Oberflächenwasser	mg/l, 1992- 1994=100	D. 2000- 2002	EEA	27	89,1	79,5	15	Referenzmessstelle Grolsheim; Mittelwertbildung

				2006							
21	c	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Pestizid-Konzentration im Grundwasser	Ug/l	2006				0	Gemessen wurden an allen GW-Messstellen nur Werte, die einmalig über der QN bzw. dem Grenzwert der TrinkwV mit 0,1 ug/l über den (Einzel-/Summen)Wert liegen.	
21	d	Wasserqualität: Nitrat- und Pestizidbelastung	Trend der Pestizid-Konzentration im Oberflächenwasser	Ug/l	2006				0,035	Jahresmittelwert an definierten Messstellen	
22		Boden: Risikogebiete für Bodenerosion	Bodenabtrag	t/ha/a	2004	EEA/Irena23	25	1,64	0,892	0,892	Bundeswert wird übernommen
23		Boden: Ökolandbau	LF mit Ökolandbau	Tsd. ha	2003	Eurostat	25	5.864	734	16,4	
24	a	Klimawandel: Nawaro-Produktion in der Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	1000 t Öl Äquivalent	2004	EurObserver		2084	946	15,8	
24	b	Klimawandel: Nawaro-Produktion in der Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft (Holz und Holzabfälle)	1001 t Öl Äquivalent	2003	Eurostat	25	2084	946	86	
25		Klimawandel: LF zur Erzeugung erneuerbarer Energien	LF mit Energie- und Biomassepflanzen	1000 ha	2004	DG Agri-G2	25	1.383	320	25	
26		Treibhausemissionen der Landwirtschaft	Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft	1000 t CO2 Äquivalente	2003	Eurostat	25	467.803	87.328	1.710	
Nr.		Indikator	Messung	Einheit	Basisjahr	Quelle	EU	BRD	RP	Anmerkungen	
27		Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit	Betriebsleiter mit anderer Erwerbstätigkeit	%	2003	Eurostat	25	31,2	49,6	47,3	
28		Entwicklung der Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft	Beschäftigung im Sekundär- und Tertiärsektor	Tsd. Personen	2002	Eurostat	25	188,153	37.763	1.729,50	
29		Wirtschaftsentwicklung außerhalb der Landwirtschaft	Bruttowertschöpfung im Sekundär- und Tertiärsektor	Mrd. EUR	2002	Eurostat	25	8.601	1.937	86,95	

30		Entwicklung der Selbständigkeit	Selbständige Erwerbspersonen	Mio. Personen	2004	Eurostat	25	29,301	3,879	0,2	Selbständige insgesamt (am Arbeitsort)
31		Tourismusinfrastruktur in ländlichen Räumen	Anzahl Betten insgesamt	Betten	2003	Eurostat	25	24.435.884	3.292.221	193.574	Beherbergungsbetriebe mit jeweils 9 und mehr Betten
32		Internet-Inanspruchnahme in ländlichen Räumen	Anteil der Bevölkerung mit DSL-Internet-Anschluss	%	Dez 04	DG INFSO	15	3,2	2,4	93	
33		Entwicklung des Dienstleistungssektors	Anteil BWS im Dienstleistungsbereich an der gesamten BWS	%	2002	Eurostat	25	70,9	70,1	66,3	
34	a	Wanderungsbilanz	Wanderungsbilanz der Bevölkerung	Rate je 1000 Einw.	2003	Eurostat	25	4,3	1,7	0,5	
34	b	Wanderungsbilanz	Wanderungsbilanz der 15- bis unter 45-Jährigen	Rate je 1000 Einw.	2004	Stat. Landesamt				3,1	
35		Lebenslanges Lernen in ländlichen Räumen	Anteil 25- bis 64-Jährige bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	%	2004	Eurostat	25	7,7	7,4	11,9	
36		Entwicklung von Lokalen Aktionsgruppen	Anteil der Bevölkerung in Leader- Gebieten	%	2004	DG AGRI-F4	15	14,3	12,4	12,8	RP: LEADER-Jahresbericht 2005

 = EU-Leitindikatoren

Kontextbezogene Basisindikatoren Rheinland-Pfalz										
Nr.	Indikator	Messung	Einheit	Basis-jahr	Quelle	EU		BRD	RP	Anmerkungen
1	Abgrenzung ländliche Räume	Abgrenzung ländlicher Räume nach OECD-Methode								Ländl. Räume:alle Landkreise ohne kreisangehörige Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern
2 a	Bedeutung ländlicher Räume	Flächenanteil ländlicher Räume	%	2003	Eurostat	25	56,2	36,5	92,3	RP: 2007
2 b	Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Bevölkerung in ländlichen Räumen	%	2003	Eurostat	25	18,6	13,2	68,5	RP: 2007
2 c	Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Bruttowertschöpfung in ländlichen Räumen	%	2002	Eurostat	25	13,1	9,7	1,31	RP: 2007
2 d	Bedeutung ländlicher Räume	Anteil Erwerbstätige in ländlichen Räumen	%	2002	Eurostat	25	16,3	11,3	0,006	RP :2007
3	Landnutzung	Anteil Ackerland/ Dauergrünland/ Dauerkulturen	%	2003	Eurostat	25	59,8/33,1/6,9	69,7/29,1/1,2	55,1/35,0/9,9	Ermittlung der Dauerkulturen durch Differenzbildung (LF minus Ackerland und Dauergrünland)
4 a	Agrarstruktur	Anzahl Betriebe	Anzahl	2003	Eurostat	25	9.870.590	412.300	27.347	
4 b	Agrarstruktur	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	ha	2003	Eurostat	25	156.032.740	16.981.750	718.883	
4 c	Agrarstruktur	Durchschnittliche Betriebsgröße	ha	2003	Eurostat	25	15,8	41,2	26,3	
4 cc	Agrarstruktur	Aufteilung in Betriebsgrößen	ha <5 ha 5 - 50 ha >50	2006	StaLa RP				37,2 40,5 22,3	
4 d	Agrarstruktur	Durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße	EGE	2003	Eurostat	25	14,4	51	40,5	
4 dd	Agrarstruktur	Aufteilung nach SDB	ESU < 2 ESU 2 - 100 ESU > 100	2006	StaLa RP				12,8 77,6 9,7	
4 e	Agrarstruktur	Anzahl Arbeitskräfte	JAE	2003	Eurostat	25	9.861.020	688.780	108.302	Einschließlich nichtständige Arbeitskräfte (Saisonarbeitskräfte)
5 a	Waldstruktur	Waldfläche zur Holznutzung (FAWS)	Tsd. Ha	2000	(TBFRA 2000)	25	116.901	10.142	833	Bundeswaldinventur 2 (2002)
5 b	Waldstruktur	Anteil Kommunalwald an FAWS	%	2000	(TBFRA 2000)	25	9,6	19,9	47	Bundeswaldinventur 2 (2002)
5 c	Waldstruktur	Anteil Privatwald an FAWS	%	2000	(TBFRA 2000)	25	64,8	46,7	26	Bundeswaldinventur 2 (2002)
5 d	Waldstruktur	Durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald (FOWL)	ha	2003	MCPFE 2003	22	11,7	14,2	0,6	Bundeswaldinventur 2 (2002)
6	Waldproduktivität	Durchschnittlicher Nettozuwachs (FAWS)	m3/ha/a	2000	Eurostat (TBFRA 2000)	25	4,9	8,8	11,8	Bundeswaldinventur 2 (2002)
7	Flächennutzung	Anteil Landwirtschaftsflächen / Waldflächen/ Naturflächen/ Siedlungs- und Verkehrsflächen	%	2000	CLC2000	25	46,7/31,0/16,0/4,0	59,9/29,1/1,8/8,1	42,5/41,6/-/14,0	Naturfläche nicht definiert
8	Benachteiligte Gebiete	Anteil LF außerhalb ben. Gebiete/ in Berggebieten/ in sonst. ben. Gebieten/ in Gebieten mit spezifischer Benachteiligung	%	2000	MS/Eurostat	25	44,6/16,3/35,6/3,2	50,4/1,9/46,5/1,2	37,9/0/58,9/3,2	Die Ermittlung erfolgt nach dem Betriebsprinzip
9 a	Gebiete mit extensiver Landwirtschaft	Anteil LF mit extensivem Marktfruchtbau	%	2003	Eurostat	25	10,1	0,0	0	Aus KOM- Unterlagen 2006

9	b	Gebiete mit extensiver Landwirtschaft	Anteil LF mit extensiver Weidehaltung	%	2003	Eurostat	25	21,2	0,3	0	Aus KOM-Unterlagen 2006
10	a	Natura 2000 Gebiete	Anteil Katasterfläche mit Natura 2000 Gebieten (terrestrisch)	%	Mai 05	DG ENV.	15	13,2	10,8	17	
10	b	Natura 2000 Gebiete	Anteil LF mit Natura 2000 Gebieten	%	Dez 04	EEA (ETC_NPB)	15	12,1	4,1	20	
Nr.		Indikator	Messung	Einheit	Basis-jahr	Quelle	EU	EU	BRD	RP	Anmerkungen
10	c	Natura 2000 Gebiete	Anteil Waldfläche mit Natura 2000 Gebieten	%	Dez 04	EEA (ETC_NPB)	15	11,8	11,5	13,6	Geschäftsbericht Landesforstn 2005
11		Biodiversität: Geschützte Waldfläche	Anteil geschützte Waldfläche und andere bewaldete Flächen (FOWL)	%	2000-2002	MCPFE 2003	23	1,7/1,7/3,7/10,6	0,0/0,8/19,1/43,6	0,6/26,1/44,6/16,1	Regionaler Waldbericht 2006
12		Waldflächenentwicklung	Durchschnittliche Jährliche Waldflächenzunahme (FOWL)	Tsd. ha/a	2000-2005	FRA 2005	25	454	0	0	
13		Gesundheitszustand des Waldes	Anteil geschädigte Bäume/ Nadelbäume/ Laubbäume in Schadstufe 2-4	%	2004	ICP 2005	25	24,1/21,8/28,1	31,4/26,3/41,5	31/21/49,2	Waldschadensbericht 2005
14		Wasserqualität	Anteil Katasterfläche mit "Nitrate Vulnerable Zone"-Klassifizierung	%	2005	DG ENV.	25	40,9	100	100	
15		Wassernutzung	Anteil LF mit Bewässerung	%	2003	Eurostat (FSS)	22	7,2	-	5,4	Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Kaiserslautern 2008
16		Boden- und Wasserschutzwald	Anteil Boden- und Wasserschutzwald (FOWL)	%	2000-2002	MCPFE 2003	22	6,8	22,6	37,5	Regionaler Waldbericht 2006
17		Bevölkerungsdichte	Bevölkerungsdichte	Einw./km2	2003	Eurostat	25	117,5	231,2	204	
18		Altersstruktur	Anteil der Bevölkerung 0-14 Jahre/ 15-64 Jahre/ >=65 Jahre	%	2001	Eurostat	25	16,9/67,2/16,0	15,5/67,8/16,6	16,1/66,1/17,8	
19		Wirtschaftsstruktur	Anteil Bruttowertschöpfung im Primär-/ Sekundär-/ Tertiärsektor	%	2002	Eurostat	25	2,1/26,6/71,2	1,1/29,0/69,9	1,2/32,5/66,3	Werte Rheinland-Pfalz für das Jahr 2005
20		Erwerbstätigenstruktur	Anteil Erwerbstätige im Primär-/ Sekundär-/ Tertiärsektor	%	2002	Eurostat/GD agri	25	5,0/26,2/68,8	2,4/27,8/69,7	2,8/26,3/70,9	Werte Rheinland-Pfalz für das Jahr 2005
21		Langzeitarbeitslosigkeit	Anteil Langzeitarbeitslose (> 12 Monate) an Erwerbspersonen	%	2004-2006	Eurostat	25	4,0	4,9	2,75	
22		Bildungsabschlüsse	Anteil Erwachsener zwischen 25-64 Jahren mit mittlerem oder höherem Schulabschluss	%	2004-2006	Eurostat	25	69,8	83,9	54	Daten aus dem Mikrozensus für Realschul-, Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss
23		Internet-Infrastruktur	DSL-Internet-Verbreitung nach Raumkategorien	%	Dez 04	Idate (consultant)	15	62/93/95/88	55/97/99/91	55/97/99/91	Bundeswert wird übernommen

2. *Ergebnis der Anhörung mit Stellungnahmen der Verwaltungsbehörde*

(Anlage 1 zu Kapitel 14)

Anhörung der Wirtschafts- und Sozialpartner und weiterer Partner nach Artikel 6 der ELER-Verordnung im Rahmen der Erstellung des

Programms „Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)

Dokumentation der Veranstaltung

in Emmelshausen

am 11. Juli 2006

von 9:30 bis 16:00 Uhr

mit rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) sowie des Ministeriums des Innern und für Sport (ISM) des Landes Rheinland-Pfalz

Moderation durch das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS)

Ablauf

Begrüßung durch Staatssekretär Prof. Dr. Siegfried Englert

Information – Vorstellung des derzeitigen Planungsstands des ländlichen Entwicklungsprogramms PAUL durch Programmkoordinierungsreferenten Herrn Strauß

Werkstatt – 2 Arbeitsgruppen

Plenum – Vorstellung der Gruppenergebnisse, Diskussion

Gegenstand der Dokumentation

Diskussion im Anschluss an die Informationsphase

Ergebnisse der 2 Arbeitsgruppen

Plenumsdiskussion

Fotos der Arbeitsergebnisse und aus der Veranstaltung

Die Ausgangssituation in Rheinland-Pfalz und Auszüge aus dem ländlichen Entwicklungsprogramm (Entwicklungsstrategie, Maßnahmenbeschreibungen) waren im Vorfeld der Veranstaltung den Wirtschafts- und Sozialpartnern als Download auf der Website des MWVLW zur Verfügung gestellt worden. Diese Inhalte sind nicht Gegenstand dieser Dokumentation.

1	<i>Überblick über die Veranstaltung</i>	3
2	<i>Diskussion zur strategischen Ausrichtung von PAUL</i>	3
3	<i>Ergebnisse der Arbeitsgruppen</i>	3
3.1	AG 1 zu Schwerpunkten 1, 3 und 4 _____	3
3.2	AG 2 zu Schwerpunkt 2 _____	3
4	<i>Plenumsdiskussion</i>	3

1. Überblick über die Veranstaltung

An der Veranstaltung nahmen rund 100 Personen aus dem Kreis der rheinland-pfälzischen Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) und des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) und des Ministeriums des Innern und für Sport (ISM) teil.

Zunächst wurde der derzeitige Planungsstand und die strategische Ausrichtung des ländlichen Entwicklungsprogramms vorgestellt, anschließend erfolgte eine kurze Diskussion. Danach verteilten sich die Anwesenden auf zwei Arbeitsgruppen, um sich in kleinerer Runde zum Programmentwurf zu positionieren. Der Verlauf dieser Arbeitsgruppen sah zunächst Impulsreferate durch die jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen vor, bevor die WiSo-Partner dazu Stellung beziehen konnten. Es bestand die Möglichkeit, die Arbeitsgruppe während der Werkstattphase zu wechseln. Die beiden Arbeitsgruppen deckten folgende Themenbereiche ab:

- AG 1 zu Schwerpunkten 1, 3 und 4:
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
 - Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
 - Leader
- AG 2 zu Schwerpunkt 2:
 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft

In den beiden parallelen Arbeitsgruppen wurden 2,5 Stunden gearbeitet und Stellungnahmen zum Programmentwurf formuliert.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden von Herrn Dr. Baur und Herrn Walther (MWVLW) in der Abschlussrunde dem Plenum vorgestellt und es bestand Gelegenheit zur Reaktion.



Foto 1: Plenumsveranstaltung

2. Diskussion zur strategischen Ausrichtung von PAUL

- H. Dr. Manz, BUND
Betonung der Bedeutung von Kontinuität in der Förderung
Bedauern darüber, dass die zweite Säule gravierende Kürzungen hinnehmen musste.
Er wies darauf hin, dass Österreich eine wesentlich bessere Mittelausstattung habe. Er gehe davon aus, dass man in RLP die Weichen hätte anders stellen müssen und wies auf die freiwillige Modulation hin.
- H. Strauß, MWVLW
Hinweis darauf, dass die Verordnung zur Umsetzung der freiwilligen Modulation noch nicht beschlossen sei. Die Einzelheiten würden derzeit auf europäischer Ebene noch diskutiert. Bundeslandwirtschaftsminister Seehofer lehne die Einführung der freiwilligen Modulation zum jetzigen Zeitpunkt in Deutschland ab. Da nur eine einheitliche Vorgehensweise zulässig sei, stelle sich schon daher die Frage für RLP aktuell nicht. Die Bundesrepublik Deutschland hatte neben ihren Mittelrückflüssen auch die Mittelausstattung der Ziel 1-Gebiete zu verteidigen. Österreich brauchte dagegen seinen Fokus nur auf die Mittelrückflüsse vor allem der 2. Säule der GAP zu richten. Die Ausgangssituationen seien insofern nicht vergleichbar.
- H. Derstappen, BWV Rheinland-Nassau
Bedauern über Mittelkürzung
Hinweis darauf, dass eine freiwillige Modulation auch immer eine Kofinanzierung durch Bund und Länder erforderlich macht, dies aber bei der derzeitigen finanziellen Situation eher unrealistisch sei.
Vorschlag, dass Modulationsmittel aus anderen Bundesländern nach RLP fließen sollen.
- H. Strauß, MWVLW
Seiner Auffassung nach ist eine Mehrheit für eine Umverteilung von Modulationsmitteln in Deutschland zwischen den Bundesländern im Bundesrat unwahrscheinlich. Insofern sei dies aktuell keine Option für die Erstellung des Entwicklungsprogramms PAUL.
- H. Dr. Keller, Deutscher Verband Landschaftspflege Südpfalz
Anfrage, ob die Aussage zuträfe, dass die Mittel in Höhe von 217 Mio. € mit einem Inflationsausgleich aufgestockt werden?
- H. Strauß, MWVLW
Bestätigung, dass eine Indexierung durchgeführt wird, eine genaue Darstellung z. Zt. jedoch noch nicht möglich sei. Dazu müssten die exakte Aufteilung der Mittel auf die Jahre und Länder vorliegen. Intern habe man z. B. bei den Agrarumweltmaßnahmen bereits mit Indexierungsmitteln kalkuliert.
- H. Dr. Raetz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Anmerkung, dass die Mittelverteilung auf die Schwerpunkte den Mindestanforderungen gemäß ELER-Verordnung entsprechen müsse.
- H. Strauß, MWVLW
Hinweis darauf, dass im Falle von Leader die Mittel für Ziele anderer Schwerpunkten auf die Mindestanteile der betroffenen Schwerpunkte angerechnet werden.
- H. Hornberger, MWVLW
Klarstellung der Angaben zur Mindestausstattung: im Schwerpunkt 1 und 3 sollen gemäß ELER-Verordnung mindestens 10 % der Mittel und 25 % im Schwerpunkt 2 ein-

gesetzt werden, der rheinland-pfälzische Ministerrat habe höhere Mindestanteile (z. B. mindestens 15 % in Schwerpunkt 3) vorgegeben.

3. Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Die Arbeit in den Gruppen war gekennzeichnet von reger Teilnahme. Es wurde intensiv und sachlich diskutiert. Die Gesprächsinhalte deckten sowohl die Weitergabe von detaillierten Informationen als auch den Austausch unterschiedlicher Interessen ab. Die Gruppen wurden vom IfLS moderiert. Ein Vertreter des IfLS hatte dabei jeweils die Gesprächsführung inne, ein zweiter Mitarbeiter dokumentierte die Anmerkungen und Fragen sowie die Reaktionen auf Moderationswänden (siehe Fotodokumentation in diesem Kapitel). Die Ergebnisse wurden darüber hinaus protokolliert.

3.1 AG 1 zu Schwerpunkten 1, 3 und 4

Die Arbeitsgruppe bestand aus 43 Personen (Teilnehmerliste siehe Anhang).

Im Anschluss an die Einführung von Herrn Dr. Gehrlein, IfLS, wurden die Maßnahmen zu den Schwerpunkten 1, 3 und 4 in der Reihenfolge Leader-Konzept, Ländliche Infrastrukturmaßnahmen (Integrierte ländliche Entwicklung, Dorferneuerung), Forst- und Wasserwirtschaft, Diversifizierung (Fremdenverkehr, Berufsbildungsmaßnahmen/Existenzgründungen) und Unternehmensförderung (Agrarinvestitions-, Junglandwirteförderung, Marktstrukturverbesserung, Beratungsförderung) von den zuständigen Referenten blockweise vorgestellt und anschließend diskutiert.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Diskussion tabellarisch wiedergegeben, die den Verlauf dokumentieren sollen.

Leader-Konzept (Präsentation durch Herrn Strauß)

H. Suchardt LAG Hunsrück	Anfrage, inwieweit bei dem gestuften Bewerbungsverfahren in der ersten Stufe der Bewerbung auf eine Projektbeschreibung eingegangen werden soll?
H. Strauß MWVLW	In dieser ersten Stufe solle in einem 20–30 Seiten umfassenden Papier lediglich auf Ziele und prioritäre Schwerpunkte und nicht auf Einzelprojekte eingegangen werden. Eine Einzelbeschreibung ist – sofern notwendig – Inhalt der 2. Stufe.
H. Keller Deutscher Verband Landschaftspflege Südpfalz	Anfrage, welche Achsen von den neuen Leader-Gruppen gewählt werden können?

H. Strauß MWVLW	Grundsätzlich alle Achsen. Erwartet werde, dass auch neue Leader-Gruppen sich primär dem Schwerpunkts 3 bedienen.
H. Suchardt LAG Hunsrück	Anfrage, ob sich eine LAG die Finanzierung des Managements aussuchen könne (Leader oder ILE-RM)
H. Strauß MWVLW	Man kann sich auch des ILE-RM bedienen, jedoch dann mit allen Restriktionen/Vorgaben (Leader-Förderung 7+2 Jahre – also bis zu 9 Jahre; ILE-RM 2+3 Jahre)
H. Suchardt LAG Hunsrück	Die Fördermöglichkeiten für die stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse bzw. nachwachsenden Rohstoffen sollte im Leader-Konzept aufgenommen werden.
H. Strauß MWVLW	Dieses Anliegen werde mit den zuständigen Fachbereichen geprüft.
H. Bauer LAG Vulkaneifel	Die Förderung der Dorfmoderation (Maßnahme ISM im Rahmen der Dorferneuerung) sollte auf Leader-Gebiete ausgedehnt werden.

Ländliche Infrastrukturmaßnahmen

- Integrierte ländliche Entwicklung ILE (H. Vogelgesang)
- Dorferneuerung (H. Geiß-Skär)

Integrierte ländliche Entwicklung ILE (Präsentation durch Herrn Vogelgesang)

H. Helfgen DLR Mosel	Anfrage, ob die Förderung investiver Maßnahmen bei natürlichen Personen bzw. jur. Personen des privaten Rechts in Höhe von 25 % auch für Steillagen gilt?
H. Vogelgesang MWVLW	Die Förderung für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen, die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt von Steillagenreb-

	flächen beträgt 80 %. Dies gilt auch für die Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich.
H. Keller Deutscher Verband Landschaftspflege Südpfalz	Anfrage, welche Form der Beregnung gemeint sei und ob es sich bei der Förderung der Beregnung um große Obst- und Gemüseflächen handelt.
H. Vogelgesang MWVLW	Die Förderung kann nur im Bereich von Beregnungsverbänden erfolgen und zwar nur bezogen auf die Infrastruktur (Leitungen zur Fläche). Auf Wasser sparende Systeme wird im Rahmen der Antragstellung geachtet.
H. Helfgen DLR Mosel	Anfrage, ob auch das ILE-RM für den gesamten Programmzeitraum gefördert wird?
H. Vogelgesang MWVLW	Im Gegensatz zu Leader, welches über den gesamten Programmzeitraum gefördert werden kann, wird ILE zunächst für zwei Jahre mit Verlängerung bis max. 5 Jahre gefördert.
H. Bauer LAG Vulkaneifel	Anfrage, ob und wann die Bewilligungen für ILEK und das ILE- Regionalmanagement in potenziellen Leader-Gebieten erfolgen, da hierbei eine Überlagerung von Leader und ILE-Prozessen möglich ist.
H. Vogelgesang MWVLW	Eine ILEK-Bewilligung in potenziellen Leader-Gebieten erfolgt derzeit nicht.
H. Lehnigk-Emden DLR WW-OE	Anfrage, ob es Vorgaben über Anzahl oder Größen von ILEK bzw. ILE-RM gibt, um kommunale Anträge stellen zu können?
H. Vogelgesang MWVLW	Es wird ein Budget geben, in dessen Rahmen ILEK und ILE-RM bewilligt werden. Derzeit steht dieses Budget noch nicht fest, da die Nachfrage verhalten ist, sind Überlegungen bzgl. einer Priorisierung nicht notwendig.

	<p>Im Bereich der „Ländlichen Bodenordnung“ ist aufgrund der Diskussion davon auszugehen, dass die „Waldflurbereinigung“ gegenüber der Vergangenheit wieder stärker verfolgt werden sollte.</p>
--	---

Dorferneuerung (Präsentation durch Herrn Geiß-Skär)

<p>H. Suchardt LAG Hunsrück</p>	<p>Anfrage, ob im Rahmen der Dorferneuerung als Zuwendungsempfänger nur noch Ortsgemeinden vorgesehen sind? Wie ist es bei landwirtschaftlichen Gebäuden?</p>
<p>H. Geiß-Skär ISM H. Strauß MWVLW</p>	<p>Private Maßnahmen werden nach wie vor gefördert (außerhalb von PAUL). Die EU-Mittel in Achse 3 werden in kommunalen Maßnahmen eingesetzt. Für Leader werde aufgrund der Einlassungen die Förderung privater Investitionen geprüft werden.</p>
<p>H. Schmitt DLR Eifel</p>	<p>Gab zu bedenken, dass durch den demographischen Wandel die Dorfkerne oftmals leer sind und trotzdem die Ausweisung von Neubaugebieten weiterhin unterstützt würde. Man sollte in diesem Zusammenhang vor Augen haben, in der Dorferneuerung Innerortmaßnahmen zu unterstützen.</p>

Forst- und Wasserwirtschaft (Präsentation durch Herrn Christ)

<p>H. Lehnigk-Emden DLR WW-OE</p>	<p>Bittet die Möglichkeit zu prüfen, ob alte Haubergsgenossenschaften im Rahmen einer Flurbereinigung aufgelöst und im Verfahren Strukturen verbessert werden können, um den Kleinstwaldbesitzern eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Bewirtschaftung zu ermöglichen. Als positives Beispiel nannte er die gesetzlichen Regelungen in NRW.</p>
<p>H. Mauerhof MUFV</p>	<p>Ob Haubergsgenossenschaften im Rahmen von Bodenordnungsverfahren aufgelöst werden können, wird derzeit rechtlich geprüft. Sollte es möglich sein, wird diese Chance natürlich genutzt werden.</p>

Diversifizierung

- **Fremdenverkehr (F. Lerch)**
- **Berufsbildungsmaßnahmen/Existenzgründung (F. Kern vertreten durch H. Strauß)**

Fremdenverkehr (Präsentation durch Frau Lerch)

<p>H. Suchardt LAG Hunsrück</p>	<p>Legte dar, dass das Potential des Flughafens Hahn bei weitem nicht genutzt würde. Er fragte daher an, ob ein Fördertatbestand darin bestehen könnte, dass sich Kooperationen von nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen bilden, die auf Auslandsmärkten werben. Gründe für die Aufnahme eines solchen Fördertatbestandes wären u. a. der von den Kooperationspartnern zu leistende hohe Verwaltungsaufwand und die enormen finanziellen Vorleistungen, die mit solchen internationalen</p>
--	---

	Programmen verbunden sind.
F. Lerch MWVLW	Im Gastronomie- und Hotelbereich gibt es derzeit keinen solchen Fördertatbestand.
H. Ulmen LAG Mosel	Regte an, die vorgesehene Höchstbetragsregelung (100.000 €) bei der Förderung touristischer Marketingmaßnahmen zu überdenken.
F. Lerch MWVLW	Zu beachten ist, dass nur kleine Projekte gefördert werden sollen. Eine nochmalige Prüfung wurde zugesagt.
F. Rau Naturpark Saar-Hunsrück	Frage bzgl. der Kooperationen an, ob es 7 rheinland-pfälzische Unternehmen sein müssten, oder ob es sich bei den Kooperationen beispielsweise auch um 3 RLP-Unternehmen und 4 NRW-Unternehmen handeln könne
F. Lerch MWVLW	Die Kooperationsförderung findet in der Achse 3 statt. Bislang wurde dieses Thema noch nicht problematisiert. Die Unternehmen aus anderen Ländern können aber nicht gefördert werden.

Berufsbildungsmaßnahmen/Existenzgründung (Frau Kern, Präsentation vertreten durch Herrn Strauß)

H. Bauer LAG Vulkaneifel	Regte an, bei den Maßnahmen 331.1 Gründungsberatung und 331.2 Förderung der Entrepreneurship den Bereich der Zuwendungsempfänger z. B. um Wirtschaftsfördergesellschaften, Gründerzentren zu erweitern.
H. Schnabel LWK	Bat auch die Landwirtschaftskammer zu ergänzen.
H. Suchardt LAG Hunsrück	Anfrage, ob die Hochschulen und Fachhochschulen, die nun in den Fokus der Gründungsförderprojekte gerückt wurden, in einem Lea-

	der-Gebiet liegen müssen.
H. Strauß MWVLW	Das Förderangebot ist nicht auf den Schwerpunkt 4 beschränkt.
F. Rau Naturpark Saar-Hunsrück	Anfrage, ob eine Förderung des Internetportals bezüglich der Barrierefreiheit möglich sein wird.
F. Lerch MWVLW	Dies soll für Leader-Gebiete im Rahmen der Förderung von Marketingmaßnahmen oder aus der technischen Hilfe geprüft werden.
	Bei Maßnahme 331.5 „Förderung von Kooperationen Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen/Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen mit weiteren Partnern im ländlichen Raum“ sollen auch Kooperationen von Nicht-Landwirten auf Auslandsmärkten/Messen/Ausstellungen geprüft werden.

Unternehmensförderung

- **Agrarinvestitions-, Junglandwirteförderung (H. Horlebein)**
- **Marktstrukturverbesserung (H. Hardt)**
- **Beratungsförderung (F. Deutschmann, H. Dr. Hoos)**

Agrarinvestitions-, Junglandwirteförderung (Präsentation durch Herrn Horlebein)

H. Schnabel LWK	Regte an, die Fördertatbestände bei Maßnahme 121.2 „Spezialmaschinen zur Weinbausteillagenbewirtschaftung und umweltschonenden Pflanzenschutzmittelausbringung“ um „Zusatzgeräte zur Flüssigmistausbringung (umweltschonende Techniken)“ und „GPS-Systeme mit Zusatzgeräten und geeigneter Software“ zu ergänzen.
H. Schnabel LWK	Fragte weiterhin an, inwieweit eine „BMELV-Buchführung“ gewährleistet sein müsse oder ob in begründeten Fällen nicht auch ein steuerlicher Abschluss genüge.
H. Horlebein MWVLW	Für landwirtschaftliche Unternehmen ist grundsätzlich der BMELV-Abschluss vorzulegen. Ausnahmen sind denkbar.
F. Adams Bauernverband Rheinland-Pfalz-Süd	Hält die 12-Monatsfrist bei der Förderung der Niederlassung von Junglandwirten für praxisfern.
H. Horlebein MWVLW	Erwiderte, dass diese 12-Monatsfrist von der EU vorgegeben sei. Von RLP war ursprünglich keine Frist angedacht. Ob sich eine andere Situation ergeben könnte, hänge ausschließlich vom EU-Recht ab.
H. Schneider Nassau	Regte an bei der Maßnahme 112 „Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ das Einmaligkeitsprinzip je Betrieb zu überprüfen und nach Möglichkeit abzu-

	schaffen.
H. Riedmann LVB Gartenbau	Fragt an, ob Gartenbaubetriebe mit Anbauverfahren, bei denen Pflanzmaterial in Containern und Töpfen mit Substraten erzeugt wird, im Rahmen des AFP gefördert werden können.

<p>H. Strauß MWVLW</p>	<p>Grundsätzlich können Gartenbaubetriebe unabhängig von der Art, wie sie produzieren, gefördert werden, sofern die Produkte im Anhang I-EGV enthalten sind.</p> <p>Der normale Zierpflanzenbau zähle dabei als Landwirtschaft.</p>
<p>H. Müller Landjugend Rheinhessen-Pfalz</p>	<p>Stellte fest, dass die bisherige Junglandwirteförderung nicht praktikabel sei. Er regte zudem an, bei Maßnahme 112 „Niederlassung von Junglandwirten und Junglandwirtinnen“ die Anrechnung auf den Junglandwirtezuschuss im Agrarinvestitionsförderprogramm (Maßnahme 121.1) zu streichen.</p>
<p>F. Rau Naturpark Saar-Hunsrück</p>	<p>Fragt nach Fördermöglichkeiten bei Biomasseanlagen und Öltankstellen als Diversifizierungsmaßnahme.</p>
<p>H. Horlebein MWVLW</p>	<p>Dabei muss es sich um Betriebsinvestitionen handeln. Private Energiegewinnung und Nutzung sind nicht förderfähig.</p>
<p>F. Rau Naturpark Saar-Hunsrück</p>	<p>Fragt weiterhin, ob ein Bauernhof auch eine Kinder- bzw. Seniorenbetreuungsstätte betreiben kann.</p>
<p>H. Horlebein MWVLW</p>	<p>Dienstleistungstätigkeiten sind grundsätzlich förderfähig, wenn der landw. Betrieb die Betreuung durchführen kann.</p>

Marktstrukturverbesserung (Präsentation durch Herrn Hardt)

<p>H. Fink Weinbauverband</p>	<p>Anfrage, ob auch Personalkosten förderfähig seien.</p>
<p>H. Hardt MWVLW</p>	<p>Personalkosten sind in PAUL nicht förderfähig. Außerhalb von PAUL besteht die Mög-</p>

	lichkeit, im Rahmen der Förderung der Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen auch Personalkosten zu fördern.
--	---

EMS (Präsentation durch Frau Deutschmann), Winzer (Präsentation durch Herrn Dr. Hoos)

Gockel LWK	Fragt an, ob außer bei den von Frau Deutschmann genannten Beratungsleistungen auch andere Beratungen gefördert werden.
Dr. Hoos MWVLW	Ja, aber nur wenn es sich um Betriebsoptimierungssysteme handelt.

Maßnahme	Fragen/Anregungen	Antworten
LEADER	Kriterien der Mittelverteilung bei 10 LAGen	Mittel ausreichend, sonst repartiert
Kooperationsprojekte	Vorabkonzepte > Projektbeschreibung nötig?	keine Projektbenennung, nur Strategien + Ziele
LAG - Unterstützung	Achse 4 > Querschnitt I aber jetzt eher SP 3?	(LAG) Leader kann in allen SP Anträge stellen
	Förderung LAG ≠ RM? Welches wählen	kann ausgeschrieben werden, aber unterschiedl. Bedingungen beachten
	Kooperation transnational gebunden an Partnerregionen RLP -> 1/2 teil	Koop. + Partnerschaften RLP haben Vorrang bei Landesmitteln
Infrastruktur	Förderung d. Beregnung bei privaten Pers.?	RM > Einsatz RTM auch bei Leader +?
Infrastrukturmaßnahmen (Hegebau)	No wird bei Ford. d. Beregnung auf ökolog. Aspekte geachtet?	Förderung d. Beregnung immer nicht Privatpat.
	RM > Andern? 3 Jahre + 2 Jahre	Nur bis jetzt so -> aber Haushaltssituation bedingt (Doppelhaushalt) -> 2+1 Jahre?
Dorferneuer. ILE, Reg. M.	Entwickl. Konzept + RTM -> gut für Gebiete, die nicht Leader!	2+1 Jahr -> auf jeden Fall Erfolgskontrolle
ILE - ILEK & RM	Aber wann / wie ist das vom Termin -> Überschneidungen d. Bewilligungen Leader	ILE-RTM: 2+3 Jahre Leader-RTM: 55% EV
	große Nachfrage ILEK -> wie geht es weiter?	no potentiell Leader-Gebiete, dort ILEK erstmal zurückhalten
ILE - Unternehmen/Kooperation	SWOT: Förderung Bioenergie? Aber das geht mir in Koop. mit LW	PAUL -> Budget für Bewilligung ILEK + RTM, z.Z. geringe Nachfrage
ILE - Flurbereinigung	gr. Investoren -> Förderung + Wertschöpfung weg von LW!	gibt Möglichkeit über Leader reg. Energien zu fördern
ILE - Dorferneuerung	Investive Maßnahmen Zuschuß (25%) -> gilt das Steilbauge?	ausgenommen Steillagen, die sind höher bezuschusst
	Zuwendungsew. -> Ortsgruppen nicht aber private Antragsteller	Dorfmoderation -> Schwerpunktborte + weitere Ausdehnung auf LEADER 6
	hohe Förderung durch Ortsgem., aber geringe Förderung durch Projek.	private Inv. sind höher; aus Admin. Gründen Arbeit mit Ortsgem.
		Öffnung Landesweit ist erfolgt, ab auch Leader-Gebiete

Foto 2: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 1 zu Leader, Infrastrukturmaßnahmen und Dorferneuerung, ILE, Regionalmanagement

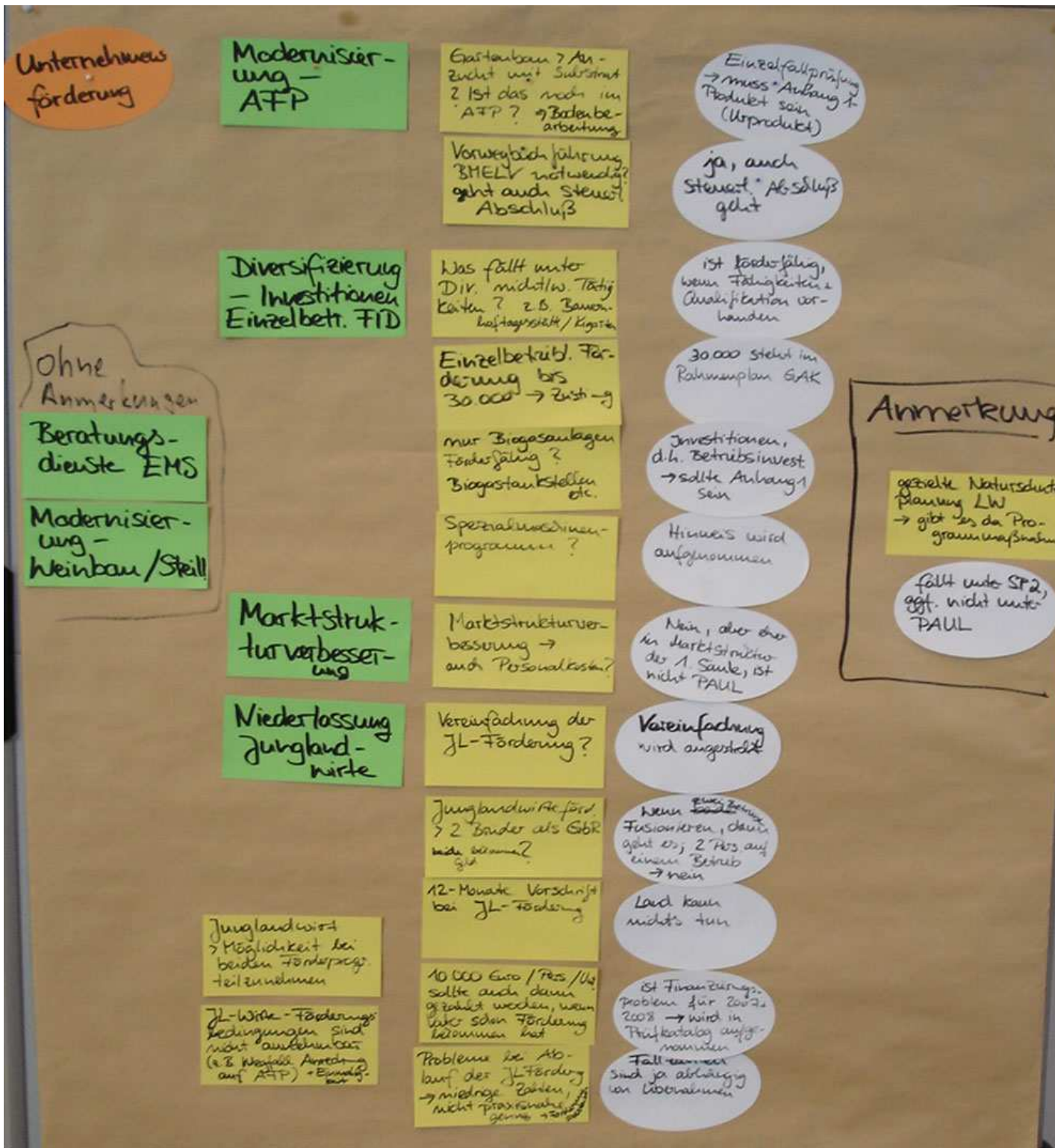


Foto 3: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 1 zu Unternehmensförderung

Maßnahme	Fragen/Anregungen	Antworten
<p>Fremdenverkehr, Berufsbildung</p>		
<p>Fremdenverkehr - Einzelbetrieb! Förderung</p>		
<p>Fremdenverkehr - Infrastruktur</p>	<p>Förderbed. Marketing + Infrastruktur > max 80%, aber max anderer Geldwert (100.000 Euro)</p>	<p>es ist unstrittig, ob Höhe 100.000 bleibt</p>
<p>Fremdenverkehr - Marketing</p>	<p>Umgestaltung Internet Barrierefreiheit förderfähig</p>	<p>geht unter dem Stichwort techn. Hilfe oder Marketing</p>
<p>Fremdenverkehr - Kooperation UaNB</p>	<p>Koop. von Untern., die ausländ. Märkte erschließen helfen → Förderfähig? Leadert?</p>	<p>wenn in Koop. auch LW ist → ja; wollen prüfen, ob sinnvoll mit Marketingansatz</p>
	<p>7 Partner alle aus RLP?</p>	<p>ja, bei Koop.-fer. müssen 7 aus RLP sein, Aufspaltung wird überdacht</p>
<p>Fremdenverkehr - reg. Schwerpunkte</p>		
<p>Berufsbildung - tourist. Servicequalität</p>		
<p>Berufsbildung - Existenzgründungen</p>	<p>Existenzgründungen > Aufnahme von IHK + HWK (→ weitere Träger)</p>	
	<p>Förderempfänger ist Hochschule → Soll diese in Leader-Gebiet liegen?</p>	
	<p>Einbeziehung Hochschulen sehr gut > WiFo + Gründerzentren mit einbinden (→ vergleichbare Einrichtungen)</p>	<p>gibt es innerhalb + außerhalb ein Angebot → generell im Landl. Raum</p>

Foto 4: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 1 zu Fremdenverkehr, Berufsbildung

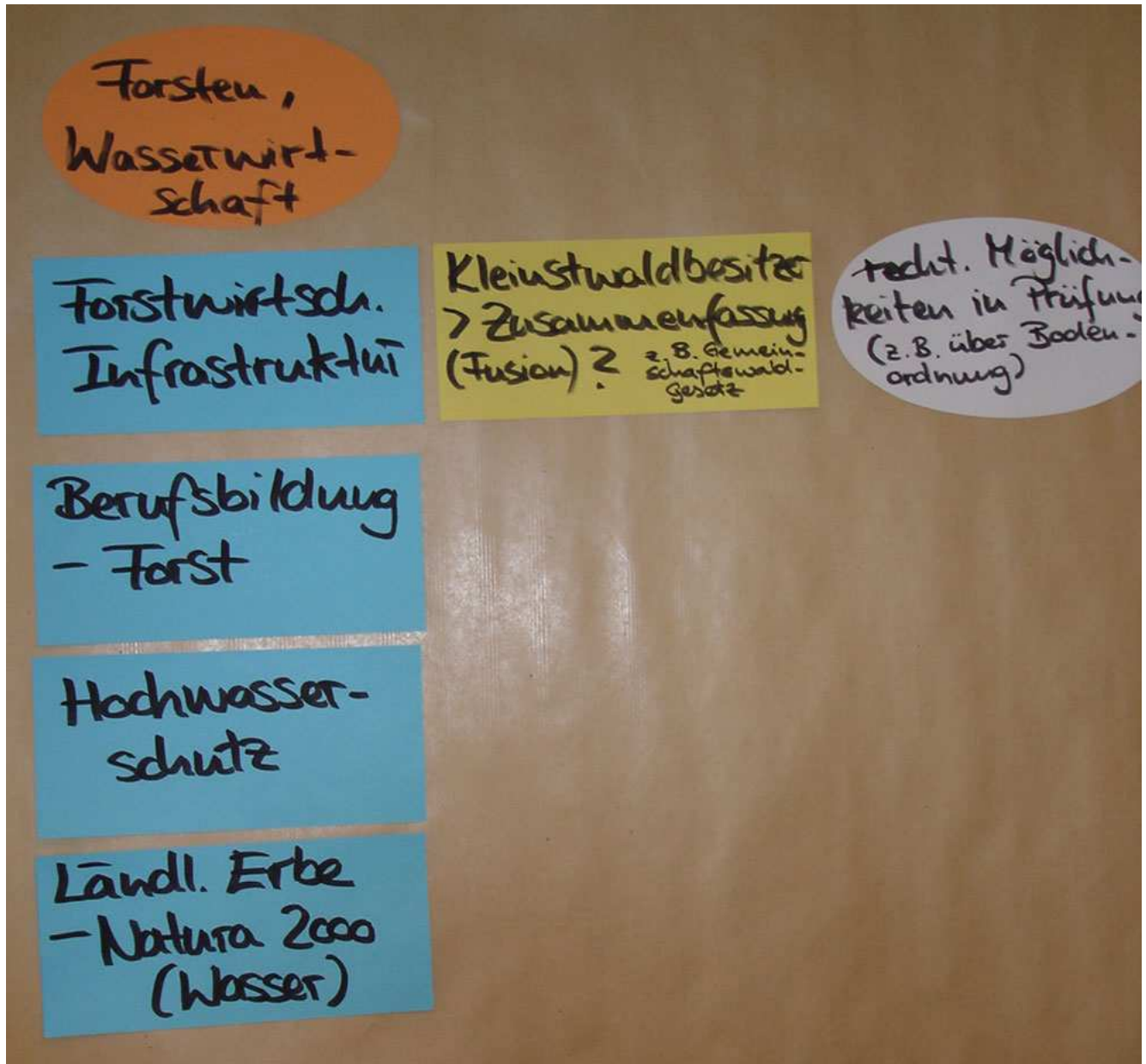


Foto 5: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 1 zu Forsten und Wasserwirtschaft

3.2 AG 2 zu Schwerpunkt 2

Die Arbeitsgruppe bestand aus 25 Personen (Teilnehmerliste siehe Anhang).

Im Anschluss an die Einführung von Herrn Schramek, IfLS, wurden die Schwerpunkt 2-Maßnahmen in der Reihenfolge Waldumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen und ELER-Artikel 57-Maßnahmen von den zuständigen Referenten blockweise vorgestellt und anschließend diskutiert.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Diskussion wiedergegeben, die den Verlauf dokumentieren sollen.

Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen (Präsentation durch Herrn Mauerhof)

- **Bodenschutzkalkung**

Diskussionsergebnis: keine Anregungen; Maßnahme wurde akzeptiert.

- **Waldumweltmaßnahmen (Beispielmaßnahmen: Biotoppflege als Sicherung eines besonderen Lebensraums, als Erhalt von besonderen Biotop- oder Altbäumen und als Erhalt von Totholz)**

Flexibilität der Maßnahmen wurde begrüßt.

Knappe Mittel nach regionalen und inhaltlichen Prioritäten einsetzen, insbesondere zu Gunsten der Natura 2000-Gebieten oder in bestimmten Lebensraumtypen umsetzen (wichtiger Maßstab/Erfolgsparameter). Ausrichtung an Bewirtschaftungs- und Managementplänen.

Verfahrensvereinfachung: für 10-jährige Laufzeit – einmalige Antragstellung und jeweils jährliche Bewilligung.

- **Erstaufforstungsprämie**

Die Erstaufforstungsprämie entfällt in der neuen Förderperiode 2007–2013.

Diskussionsergebnis: künftiger Wegfall der Erstaufforstungsprämie wurde akzeptiert.

Ausgleichszulage (AGZ) (Präsentation durch Frau Hohn-Braun)

Die AGZ wird angesichts der voraussichtlichen Neuabgrenzung der Gebietskulisse im Jahr 2010 in ihren Grundzügen unverändert fortgeführt (für stillgelegte und aus der Produktion genommene Flächen wird zukünftig keine AGZ gewährt).

- Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die AGZ insbesondere vor dem Hintergrund der GAP-Reform 2003 und der Zahlung von Flächen- und Betriebsprämien (nach VO (EG) Nr. 1782/2003) weiterhin in so vielen Gebieten gewährt werden soll. Es wird zu bedenken gegeben, dass durch Beschränkung auf stark benachteiligte Regionen Mittel eingespart bzw. für andere Maßnahmen verwendet werden könnten.
- Von einigen Teilnehmern wird auf die Bedeutung der AGZ in manchen Regionen und als flankierende Maßnahme zur „1. Säule“ hingewiesen. Beispielsweise Mittelgebirgs-lagen sind im Hinblick auf das agrarpolitische Grundsatzziel der flächendeckenden Landbewirtschaftung auf die AGZ angewiesen – insbesondere die klein strukturierten Betriebe in den Höhengebieten mit schwieriger Topographie/Hanglage (z. B. Eifel, Schafhaltung).

- Fazit: Die AGZ wird 2010 erneut auf den Prüfstand gestellt werden, wobei auch sicherlich von Seiten der EU-Kommission eine Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete in Erwägung gezogen wird. Das System soll stetig optimiert werden, gleichzeitig muss aber eine gewisse Kontinuität in der Förderung gewährleistet werden.

Agrarumweltmaßnahmen (Präsentationen durch Frau Hohn-Braun und Frau Unkel)

PAULa (=Programm „Agrar, Umwelt, Landschaft“) folgt dem Grundsatz der Kontinuität des FUL mit modifizierten Prämiensätzen und Prioritätensetzung angesichts knapper Mittel (Ministerratsbeschluss vom 10.01.06):

- **Umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen**
 - Die Prämiensätze werden als zu niedrig angesehen.
 - Die Maßnahme wird aber grundsätzlich akzeptiert.
- **Ökologischer Landbau**
 - Es wird kritisiert, dass verschiedene Prämiensätze zu Wettbewerbsverzerrungen im internationalen und länderübergreifenden Vergleich führen.
 - Es wird auf die Bedeutung der Vermarktungsförderung regional und ökologisch erzeugter Produkte hingewiesen (der Marktstrukturverbesserungs-GAK-Grundsatz lässt dies zu).
 - Die 3 Säulen der Ökolandbauförderung sind:
 - Beratung,
 - finanzielle Förderung und
 - Marketingaktivitäten.
- **Umwandlung einzelner Ackerflächen in Dauergrünland**
 - Es wird darum gebeten prioritäre Zielflächen festzulegen.
- **Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz**
 - Keine Anmerkungen.
- **Alternative Pflanzenschutzverfahren**
 - Keine Anmerkungen.
- **Mulchsaatverfahren im Ackerbau**
 - Es wird die Notwendigkeit dieser Förderung in Frage gestellt und ob diese Verfahren nicht ohnehin von Landwirten im Sinne einer guten fachlichen Praxis angewandt werden.
 - Aus der Praxis wird auf die Notwendigkeit der Maßnahme hingewiesen, da sie mit einem erhöhten Bewirtschaftungsaufwand einhergeht.
- **Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen**
 - Anfrage, ob die Maßnahme grundsätzlich auch als GVO-Schutz förderfähig ist?
 - Ja, wobei diese Maßnahme nur auf Ackerflächen anwendbar ist.
- **Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen**

Anfrage, ob sich nicht vermehrt ökologische Gesichtspunkte bei dieser Maßnahme realisieren lassen, wie z. B. der Verzicht auf Mineraldüngung.

Erwiderung, dass eine gewisse Mineraldüngung aufgrund niedriger Viehbestandszahlen weiterhin notwendig ist.

Eine Anfrage wird bestätigt, dass Wanderschäferei weiterhin auf den Extensivierungsflächen möglich ist und den höchstzulässigen Viehbesatz nicht beeinflussen wird.

- **Umweltschonender Acker-, Obst- und Weinbau**

Anregung des MUFV: Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie soll Rechnung getragen werden.

Reaktion hierauf: spezielle Artenschutzregelungen kommen nur in eigens dafür formulierten Programmen zum Zuge.

- **Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau**

Maßnahme wird seitens des BWV RP-Süd begrüßt.

Vertragsnaturschutzprogramme in den Bereichen Grünland, Streuobst, Weinbau und Acker mit Programmvarianten und Zusatzmodulen. Nach Auskunft von Frau Unkel werden folgende Prinzipien verfolgt:

Natura 2000-Belange werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Wo Programme nicht ausreichen – Biotopbetreuung einsetzen.

Landwirtschaft als Partner gewinnen bzw. beibehalten.

Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzprogramme.

Flexibilisierung der Programme ermöglicht es, den Lebensraumtypen vor Ort gerecht zu werden.

Diskussion:

Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzprogramme wird begrüßt, um auf die naturschutzfachlichen Erfordernisse individuell eingehen zu können.

Die Vorgabe von fixen Mähterminen wird kontrovers diskutiert. Von Seiten des Naturschutzes wird eine flexiblere Handhabung der Termine gefordert.

Erwiderung von Seiten des Ministeriums, dass zwar bei der neuen Variante der ergebnisorientierten Förderung keine festen Mähtermine vorgegeben werden, bei der anderen Variante aber weiterhin feste Termine notwendig sind.

Von Seiten der Landwirtschaft wird auf die sinkende Futterqualität bei späten Mähterminen hingewiesen.

In Bezug auf Vorgaben zum „doppelten Reihenabstand“ beim Vertragsnaturschutz Acker wird angeregt, dies in Maßeinheiten zu präzisieren.

Flankierende Maßnahmen – Förderung des ländlichen Erbes

Vorschläge zur Umsetzung von Art. 57 a und b der ELER-VO

Vertiefende Überlegung zu Management- und Bewirtschaftungsplänen

auch investive Maßnahmen umfassend sowie Qualifizierungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft

evt. auch Umsetzung über Leader

geringer Fördermittelansatz

Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau gab gleichwohl zu bedenken, die Notwendigkeit der Maßnahmevorschläge nochmals angesichts der knappen Fördermittel für die neue Förderperiode 2007–2013 kritisch zu prüfen.

Maßnahme	Fragen / Anregungen	Antworten
<p>Waldumweltmaßnahmen</p> <p>WU7 – Biotoppflege im besonderen Lebensraum</p> <p>WU7 – Erhalt von Talholz</p> <p>WU7 – Erhalt von Alt- und Biotopbäumen</p> <p>WU7 – nichtproduktive Investitionen, Bodenschutzeinkauf</p>	<p>Fokussierung der Mittel auf Schwerpunkte:</p> <p>Priorität: Natura 2000-Gebiete (Bewirtschaftungspläne)</p> <p>Erfolgsorientierung - Entwicklung entsprechender Kriterien</p> <p>Wird gemacht! (Pläne)</p> <p>inhaltliche Fokussierung (Lebensraumtypen)</p> <p>jährliche Beauftragung?</p> <p>Buchenbestände: hoher Betrag für Altbäume</p> <p>Wende-stand der Überlegung</p> <p>KEINE ANMERKUNGEN</p>	<p>nicht in Fördergrundrissen konkretisiert, um flexibel zu bleiben</p> <p>jährlicher Bewilligungszeitraum 10 Jahre</p>

Foto 6: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 2 zu Waldumweltmaßnahmen

Maßnahme	Fragen/Anregungen	Antworten
Ausgleichszulage	<p>Fleckenpreise Flankierung i. Sinne Agrarreform</p> <p>Angleichung AGZ an Agrarreform</p>	<p>Zielsetzung der AGZ: Kopf-gesund, Gestaltungsspielraum der Länder</p> <p>kein Widerspruch, da es keine 2. Flächenpremie gibt</p> <p>immer noch alte Rechtsgrund-lage, erst ab 2010 Änderungen</p>
Ausgleichszulage	<p>"kein Gleich-kommen-Prinzip" Betrachtung anderer Kriterien</p>	<p>"Kontinuität" der Förderung, kein krasser Schritt möglich</p>
	<p>Mittelbindung, die an anderer Stelle eingesetzt werden könnten</p>	
	<p>Grünland-sicherstellung wird durch AGZ erhalten AGZ notwendig!</p> <p>Schaffhaltung ist auf Grünland/AGZ-Förderung angewiesen</p>	<p>AGZ = relevante Flankierung der GAP-Reformen</p> <p>Schrittweise Überführung in den Markt</p> <p>keine komplette Abschaffung, sondern Optimierung des Systems</p>
	<p>Stillelegungsfläche sind aus der AGZ ausgenommen</p>	<p>Ja!</p>
	<p>Betriebe im benachteiligten Gebiet, die schwierige Verhältnisse aufweisen, sollen gefördert werden</p>	<p>Zustimmung</p> <p>keine Erstarbungsprämie als solche Maßnahme</p>
	<p>AGZ-Berücksichtigung der Regionen</p>	<p>Zustimmung! entsprechende Prämienniveaus</p>

Foto 7: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 2 zu Ausgleichszulage

Agrarumweltschutzmaßnahmen MAßNAHME	FRAGEN/ANMERKUNGEN	ANTWORTEN
AUM - Steil- und Steilstlagen	<p>Fördermittel nur "Tropfen auf dem heißen Stein"</p> <p>Qualitäts- weiterzuegang: Wut anleben</p>	<p>Abgrenzung: 30-50% Steillage > 50% Steilst- lagen</p>
AUM- ÖNW	<p>Vereinfachungen Wende- gegriff (z.B. Fortbildung)</p> <p>Unterscheidung Steil-/Steilstlage</p> <p>Prämienhöhe: keine Differenz über die Ländergrenzen hinweg!</p> <p>internationaler Wettbewerb der Bsp. Produkte z) (z.B. Prämiations)</p> <p>Flächenausst. Öko - konventionell keine Nachteile!</p> <p>Vermarktung von Öko-Produkten in Achse 1 soll möglich sein!</p>	<p>kein Einfluss auf Länderaus- gestaltung</p> <p>Wettbewerbsver- ferrungen sollen a. vertriebt (GAP) werden</p> <p>Flächen- Begriff muss über die ganze S. fähig in Programmen drinhalten</p>
AUM - Dauergrünland	keine Anmerkungen	
AUM - Tälchen der Südpfalz	<p>Verf. auf Prämienschutzmittel: Bezug auf neue Flächen?</p>	JA!

Foto 8: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 2 zu Agrarumweltmaßnahmen – Teil 1

AUM - alternative Pflanzen- schutzverfahren	keine Anmerkungen
---	-------------------

Foto 9: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 2 zu Agrarumweltmaßnahmen - Teil 2

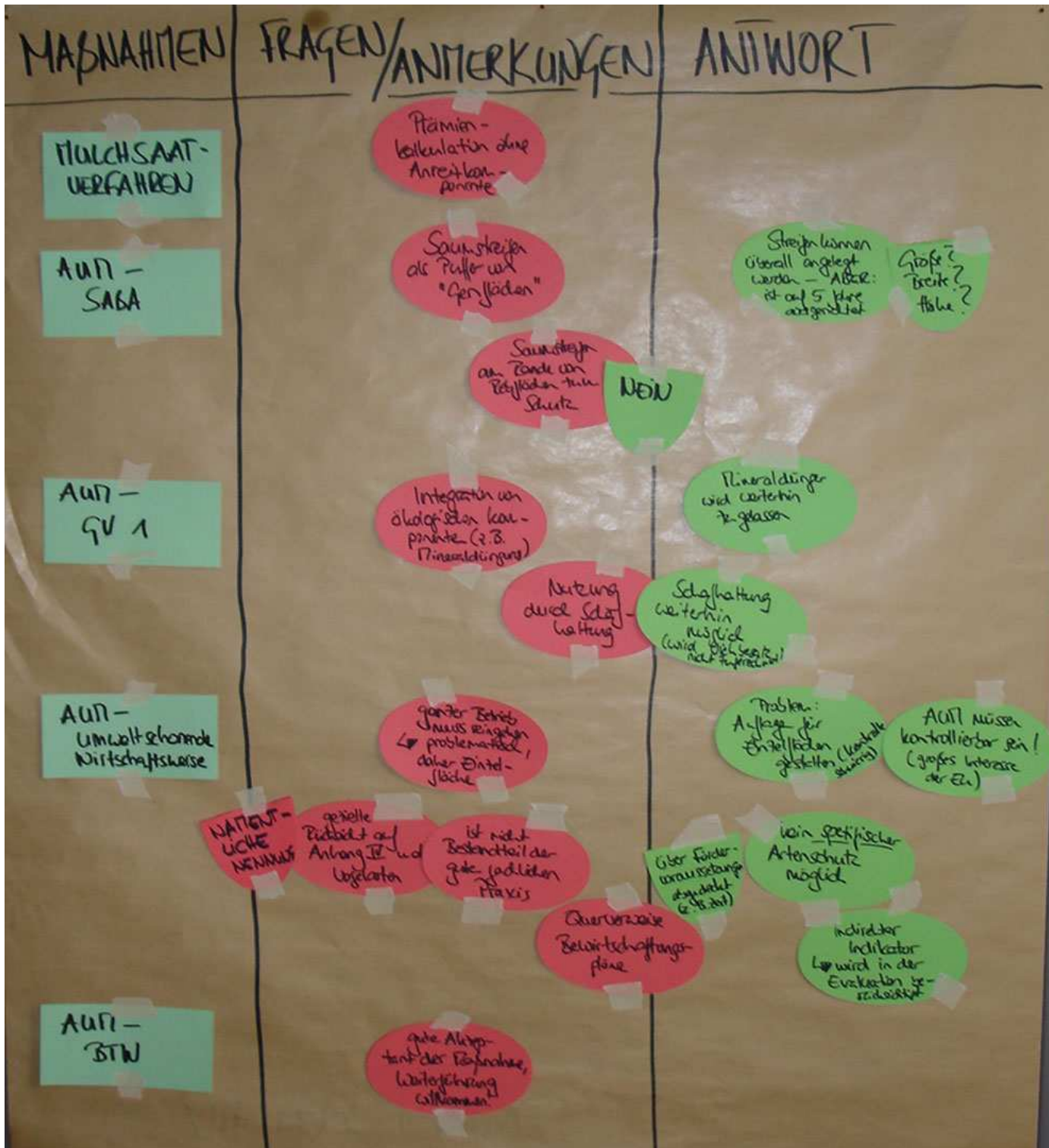


Foto 9: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 2 zu Agrarumweltmaßnahmen – Teil 3

MAßNAHMEN	FRAGEN/ANMERKUNGEN	ANTWORTEN
<p>VERTRAGS-NATURSCHUTZ</p> <p>AUN - Vertragsnaturschutz Grünland</p> <p>JA</p> <p>auch für Ökosysteme zugänglich?</p>	<p>konkret- Schieber- termin ?</p> <p>Ortstermin: 15. Juli</p> <p>Gestaltung der Kontinuität (flexibel wird geprüft!)</p> <p>Orientierung an - Naturschutz - Landwirtschaft</p>	<p>- klassische Variante: Terminvorgaben</p> <p>- organisatorische Maße: keine fest- Termine, da?</p> <p>bisherige festlegung: 15. Juni, 5 bis 4 Wochen später</p>
<p>AUN - Vertragsnaturschutz Streuobst</p>	<p>Abkennung Unternutzung was heißt das?</p>	<p>- Fortführung: Einmal!</p> <p>- Unternutzung: Auflagen + Förderung</p>
<p>AUN - Vertragsnaturschutz Acker</p>	<p>Lebensraum Acker - Größe? - Gestaltung?</p>	<p>- Streifenbreite - 5-20 m breiter Streifen</p> <p>- doppelte Bähenab- stand in der Aussaat</p> <p>keine weitere Detail- regelung, aber</p>
<p>AUN - Vertragsnaturschutz Weinberg</p>	<p>Fläche betrag</p>	<p>- Ackerfeld- weiser: immer gleiche Fläche</p> <p>- Lebensraum Acker- variabel</p> <p>Präzisierung Differenzierungsstand</p>
<p>Flankierende Maßnahmen</p> <p>Ländl. Erbe - Investitionen</p>	<p>Zoologische Einrichtung bestehender Förderung?</p>	<p>keiner Ansatz zunächst, eventuell auch EFRE-Förderung</p> <p>Tabelle: Werkentwicklung zu LEADER- Topik</p>
<p>Ländl. Erbe - Natura 2000 (Biotopverbund)</p>	<p>Höhe der Gesamtförderung?</p> <p>Biotopverbund nicht schon vorhanden?</p>	<p>100.000 € Kofinanzierung/Jahr</p> <p>- Dynamik, die abgebrochen werden muss = neue Erforder- nisse (etc.)</p>
<p>Keine Anmerkungen</p>		

Foto 10: Ergebniswand von Arbeitsgruppe 2 zu Vertragsnaturschutz und Flankierenden Maßnahmen

4 Plenumsdiskussion

Auf dem Podium saßen:

- H. Dr. Gehrlein, IfLS
- H. Hornberger, MWVLW
- H. Walther, MWVLW
- H. Dr. Baur, MWVLW
- H. Strauß, MWVLW

Moderation: H. Schramek, IfLS



Foto 11: Plenumsdiskussion

Diskussion zu Arbeitsgruppe 1 (Ergebnisse siehe Kapitel 3)

In der Abschlussbesprechung gibt Herr Walther eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1.

- Hierzu gab es keine weiteren Anmerkungen aus dem Plenum.

Diskussion zu Arbeitsgruppe 2 (Ergebnisse siehe Kapitel 3)

Herr Dr. Baur präsentiert eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe 2.

- H. Dr. Manz, BUND
weist ergänzend zu der Präsentation von Herrn Dr. Baur darauf hin, dass es zu keinem Konsens bei der Diskussion zur Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) kam, sondern ein Widerspruch bei produktionsstarken Betrieben bestehen blieb.
- H. Dr. Manz, BUND
regt außerdem an, dass betriebliche Umweltberatung als Wettbewerbsfaktor angesehen werden kann und daher in Schwerpunkt 1 gefördert werden sollte.
- H. Dr. Hoos, MWVLW
erwidert, dass Beratungsleistungen projekt- bzw. themenbezogen möglich sein sollen. Die Initiative hierfür soll vom Unternehmen ausgehen, eine flächendeckende Leistung ist nicht vorgesehen.

H. Hornberger dankt im Schlusswort allen Teilnehmern für ihre Beiträge. Er verweist darauf, dass die Folien in das Internet eingestellt würden. Der in dem Einladungsschreiben festgelegte Frist zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zu den Unterlagen des Programms „PAUL“ wird auf aufgrund der Bitten einiger Anwesender auf den 28. Juli 2006 verlängert.

Die Anmerkungen der WiSo-Partner werden im Zusammenhang mit den schriftlichen Stellungnahmen geprüft und fließen in die Erwägungen der weiteren Programmgestaltung ein. Der gesamte Prozess wird in einem Kapitel des Entwicklungsplans nachvollziehbar dargestellt werden.

(Anlage 2 zu Kapitel 14)

Allgemeines		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landjugend	<p>Ein Entwicklungskonzept der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz sollte unserer Meinung nach unternehmerische Strukturen ganz klar fördern, damit in wenigen Jahren die heute gesetzten Ziele finanziell unabhängig erreicht werden können. Wir brauchen für die zukunftsfähige Entwicklung ländlicher Räume eine wettbewerbsfähige Agrar-, Wein- und Forstwirtschaft. Wir befürworten sehr die Fokussierung auf die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Flächen und Strukturen, hin zu ökonomisch rentablen Wirtschaftseinheiten, genauso wie die Förderung von Dienstleistern in der landwirtschaftlichen Beratung. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass es keine Öffnung für neue Begünstigte geben darf und die Mittel der Achse 3 ausschließlich "landwirtschaftsnah" eingesetzt werden müssen.</p>	<p>Das Entwicklungsprogramm PAUL misst der Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hat einen hohen Stellenwert. Mit über 37 % der Mittel wird daher der Schwerpunkt 1 mit der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen, der Junglandwirteförderung oder der ländlichen Bodenordnung angemessen finanziell ausgestattet. Zudem wird gerade auch die Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen im Schwerpunkt 3 unterstützt. Gegenüber dem Entwicklungsprogramm ZIL und dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm erfolgt keine Ausweitung der Begünstigten. Im Übrigen wird auf die Antwort zum Leader-Ansatz verwiesen.</p>
Regionalrat der Wirtschaft	<p>Förder- und Bewilligungstechnisches Die vorgeschlagene Bestimmung im PAUL-Entwurf, welche besagt, dass die Finanzierung von Maßnahmen im Vorfeld bzw. bei Antragstellung für Einzelprojekte nach der Anerkennung, gesichert sein soll, führt in der Praxis zu Problemen. Wie soll die Sicherheit der Finanzierung untermauert werden? Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % ab 2007 sollte auch bei nicht zur Umsatzsteuer optierten Projektträgern (z.B. Kommunen) weiterhin förderfähig sein. Ggf. ist eine Erhöhung des Leader-Fördersatzes von 55% um 3 bis 4 Prozentpunkte als Ausgleich notwendig.</p> <p>Unbare Eigenleistungen von Vereinen und Bürgern sollen als Co-Finanzierungsbestandteile einbringbar sein. Gerade dies erhöht das gesellschaftliche Engagement des Einzelnen und trägt zur Identifikation der Bevölkerung mit den Projekten bei.</p> <p>Wir plädieren dafür, eine der aktuellen Rahmenreglung entsprechende Maßnahmenbeschreibung einzufügen, um die ADD, Trier in die Lage zu versetzen als Bewilligungsstelle aufzutreten (z.B. Förderung kleinerer infrastrukturelle Maßnahmen der Touristikförderung bis 100.000 Euro förderfähige</p>	<p>Im Rahmen der Bewilligungsprüfungen ist u.a. der Nachweis einer gesicherten Finanzierung des Projektes unabdingbar. Für die Prüfung finden hier die üblichen Kriterien Anwendung.</p> <p>Nach Artikel 74 (3) a) VO (EG) Nr. 1698/2005 kann die Mehrwertsteuer für bestimmte Begünstigte u.a. Kommunen nicht aus ELER-Mitteln bezuschusst werden. Im Schwerpunkt Leader wurde als Teilausgleich der Kofinanzierungssatz auf 55 % erhöht.</p> <p>Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass das Engagement der Bürger essentiell für den Erfolg des Leader-Ansatzes ist. Die ELER-Verordnung (Art. 70 (2)) legt fest, dass die ELER-Beteiligung nur auf Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben zulässig ist. In der Durchführungsverordnung (Entwurf) sind hierzu Bestimmungen zur Anerkennung von Eigenleistungen vorgesehen. Diese wird das Land uneingeschränkt übernehmen.</p> <p>Die LAGen können sich grundsätzlich aller Maßnahmen bedienen, die in den Schwerpunkten 1-3 vorgesehen sind. Das Land prüft Erweiterungen in Teil-</p>

	Gesamtkosten).	bereichen, um dem Anliegen Rechnung zu tragen.
<p>BUND GNOR EURONATUR NABU</p> <p>Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege</p>	<p>Handlungsspielräume Wir teilen nur partiell die Darstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dass das Land bei der Umsetzung der ELER-VO unter massivem Druck der EU und der Bundesregierung stehe. Dem Land steht es "vielmehr frei, die Achsen den Gegebenheiten und Problemen in Rheinland-Pfalz anzupassen. Es wird bei den Umweltverbänden der Eindruck erweckt als wolle das MWVLW durch diese Darstellung, alle unliebsamen Forderungen erstmal abbiegen, da ihm ja die Hände gebunden sind.</p> <p>Finanzierung / Freiwillige Modulation Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Programmteile besteht das grundlegende Problem einer eklatanten Unterfinanzierung der 2. Säule der Agrarpolitik. Die vom Europäischen Rat vorgenommenen Kürzungen haben schwerwiegende Auswirkungen auf die in weiten Teilen durch ertragsarme Mittelgebirgslagen geprägte rheinland-pfälzische Landwirtschaft und somit auch für die gesamte ländliche Entwicklung und die Erhaltung einer artenreichen Kulturlandschaft. Die EU macht deutlich, dass langfristig Subventionen an die Landwirtschaft abhängig gemacht werden von gesellschaftlichen Leistungen. Hierzu sind vor allem die Erhaltung von Arbeitsplätzen und der schonende Umgang mit Umwelt und Natur zu rechnen. Die Kürzungen in der zweiten Säule haben Kompromisscharakter und werden nur von vorübergehender Bedeutung sein. Zur Sicherung der Kontinuität in der ländlichen Entwicklung ist es dringend erforderlich, dass durch Maßnahmen des Landes und der Bundesrepublik die kontinuierliche Entwicklung sichergestellt wird. Solche Kontinuität sichernden Maßnahmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufstockung von Bundes- und Landesmitteln für die ländliche Entwicklung - die Durchrührung der freiwilligen Modulation. <p>Wir bitten besonders zu berücksichtigen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Grund von internen Äußerungen von Bundes- und Europapolitikern die Direktzahlungen spätestens nach 2013 stark gekürzt werden - auf der WiSo-Anhörung haben sich auch Vertreter der Landwirtschaft klar für eine Stärkung der 2. Säule 	<p>Rheinland-Pfalz ist durch die Mittelkürzungen der Nichtkonvergenzmittel überproportional betroffen, da die Verluste - im Gegensatz zu Ländern und Mitgliedstaaten mit Großbetrieben - nicht durch die Mittelzuflüsse aus der obligatorischen Modulation aufgrund des Freibetrages nicht ausgeglichen werden. Die Anwendung der fakultativen Modulation kann nur für Deutschland insgesamt und nicht nur für ein Bundesland erfolgen. Angesichts der Umsetzungsbedingungen gibt es hierzu keine Mehrheit auf Bundesebene.</p> <p>Für die angeregte Umverteilung der Mittel zwischen den Bundesländern zu Gunsten der kleiner strukturierten Länder ist auch künftig kaum die Zustimmung der betroffenen Abgeberländer zu erwarten. Rheinland-Pfalz könnte einer entsprechenden Regelung als Nehmerland zustimmen. Eine Kompensation der fehlenden Gelder durch das Land ist aufgrund der bekannten Haushaltslage nicht möglich. Mit den nun zur Verfügung stehenden Mittel wird im Rahmen des Programms PAUL versucht die Fördermittel unter Beteiligung <u>aller</u> WiSo-Partner effizient und zielgerichtet einzusetzen. Ergebnis ist dabei eine entsprechende Aufteilung der Gelder auf die 4 Schwerpunktachsen.</p>

	<p>und für die freiwillige Modulation in RLP ausgesprochen</p> <p>Unser Nachbar Österreich hat sehr erfolgreich gezeigt, dass eine gute Ausstattung der Programme die Verhandlungsposition des Staates gegenüber der EU enorm gestärkt hat und damit deutlich bessere Ergebnisse für die klein strukturierte Landwirtschaft erzielt werden konnten als es anderen Staaten gelungen ist.</p> <p>Entscheidend für die Beurteilung der Programme ist, in welcher Höhe und mit welchen Prioritäten die einzelnen Module ausgestattet sind. Leider konnten wir aus den im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen hierzu keine für die Beurteilung ausreichenden Angaben entnehmen. Wir bitten um Übermittlung entsprechender Tabellen.</p> <p><u>Begleitausschuss</u></p> <p>Die Stellung nehmenden Verbände erwarten, dass bei der notwendigen Etablierung eines landesweiten Begleitausschusses für das Programm für den ländlichen Raum auch die aktiven WiSo-Partner mit eingebunden werden und dass dabei die relevanten Naturschutzverbände des Landes entsprechend beteiligt sind</p>	<p>Die gemeinschaftlichen Vorschriften sehen für die Finanzplanung keine Mittelaufteilung für Teilmaßnahmen bei den Agrarumweltmaßnahmen vor. Der geschätzte Umfang der Beteiligung (in ha) in den Maßnahmenbeschreibungen bzw. SUP-Bericht zeigt aber, dass mindestens eine Beibehaltung des bisherigen Flächenumfangs in den Agrarumweltmaßnahmen erwartet wird.</p> <p>Ja, die Naturschutzverbände werden im Begleitausschuss des Landes beteiligt.</p>
<p>Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege</p>	<p>Sobald geklärt ist, wie viel Gelder durch den „Inflationsausgleich“ zusätzlich nach Rheinland-Pfalz kommen (die ursprüngliche Planung bezog sich auf den Haushaltsansatz von 2004), müssen diese Mittel gerecht auf alle Schwerpunkte verteilt werden. Eine einseitige Bevorzugung bestimmter Schwerpunkte oder Programmteile lehnen wir ab.</p>	<p>Die Indexierungsmittel - darauf wurde in der Anhörung hingewiesen - werden anteilig auf die Schwerpunkte verteilt. Eine Änderung der Anteile ist nicht vorgesehen. Schwerpunkt 2 mit den Agrarumweltmaßnahmen wird daher den größten Teil erhalten.</p>
<p>Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege</p>	<p>Die finanzielle Ausstattung der einzelnen Programmteile liegt uns leider noch nicht vor. Wir bitten, uns diese umgehend zur Verfügung zu stellen (ggf. die Mittel, mit denen momentan geplant wird), damit Vergleiche untereinander möglich sind</p>	<p>Die gemeinschaftlichen Vorschriften sehen für die Finanzplanung keine Mittelaufteilung für Teilmaßnahmen bei den Agrarumweltmaßnahmen vor. Der geschätzte Umfang der Beteiligung (in ha) in den Maßnahmenbeschreibungen bzw. SUP-Bericht zeigt aber, dass mindestens eine Beibehaltung des bisherigen Flächenumfangs in den Agrarumweltmaßnahmen erwartet wird.</p>
<p>Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.</p>	<p>Der Schwerpunkt der Förderung sollte klar im investiven Bereich für die rheinland-pfälzische Landwirtschaft liegen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ist die wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und eine sichere Nahrungsmittelproduktion. Der Schwerpunkt muss daher nach Ansicht des BWV in der Achse 1 und 3 unbedingt im investiven Bereich für die Landwirte und Winzer in Rheinland-Pfalz liegen.</p>	<p>Die SWOT-Analyse zeigt, dass der Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft, aber auch der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Da die Förderung der Diversifizierung auch in anderen Programmen erfolgt, liegt ein Schwerpunkt des Entwicklungsprogramms PAUL in der Förderung der Agrarstrukturverbesserung. Neben investiven Maßnahmen ist</p>

		aus Sicht der Landesregierung auch die Sicherung der umweltfreundlichen und nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen unverzichtbar. Um die mit dem Entwicklungsprogramm ZIL erreichten positiven Effekte zumindest abzusichern, soll der Schwerpunkt 2 - wie in der Förderperiode 2000-2006 - den größten Teil an EU-Mitteln erhalten.
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.	Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd legt weiterhin größten Wert darauf, dass es keine Öffnung der Programme für zusätzliche, neue Begünstigte außerhalb der Landwirtschaft geben wird. Dies wäre angesichts der knappen Finanzausstattung weder vertretbar noch finanzierbar.	Gegenüber dem Entwicklungsprogramm ZIL und dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm erfolgt keine weitere Öffnung.

1. Schwerpunkt 1

1.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 20 a); Code 111 bis 114)

Niederlassung von Junglandwirten (Code 112)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
BWV Rheinland-Nassau Landjugend Rheinhessen-Pfalz Landfrauenverbände Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.	➤ Die Anrechnung auf den Junglandwitezuschuss sollte im Agrarinvestitionsförderprogramm gestrichen werden.	Dem Anliegen wird entsprochen
	➤ Das Einmaligkeitsprinzip je Betrieb sollte bei der Junglandwirteförderung entfallen.	Ja dem Anliegen wird entsprochen. Die Förderung können künftig Junglandwirte/innen erhalten, die einen (Teil)Betrieb übernehmen, für die in den letzten 10 Jahren keine Niederlassungsprämie gezahlt wurde.
	➤ Die 12-Monatsgrenze bei der Junglandwirteförderung sollte auch entgegen der EU-Vorschriften entfallen.	Rheinland-Pfalz muss nur die rechtlich verbindliche Fristvorgabe der DVO zur ELER-VO übernehmen. Aktuell wurde die Frist auf 18 Monate verlängert.
Landwirtschaftskammer	Niederlassung von Junglandwirten/innen Die Zuwendungsvoraussetzungen sollten so gestaltet sein dass grundsätzlich jede Junglandwirtin/jeder Junglandwirt in den Genuss der Förderung kommen kann.	Nein, die definierten Zuwendungsvoraussetzungen sind für einen effektiven Mitteleinsatz unerlässlich

Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern (Code 113)

Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landjugend	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausstiegswilligen Unternehmern sollte die Aufgabe ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch eine Betriebsaufgabeprämie, die an die Abgabe des Betriebes an wachstumsfähige Unternehmen von Junglandwirten oder Hofnachfolger/innen gekoppelt ist, erleichtert werden. 	Eine Vorruhestandsregelung gehört nach einhelliger Auffassung der Bundesländer in die Finanzierungs-kompetenz des Bundes. Angesichts der drastischen Mittelkürzungen konzentriert sich das Land auf die eigenen Kompetenzen und setzt die Priorität im Schwerpunkt 1 auf die Förderung der Investitionen gerade auch der entwicklungsfähigen Betriebe.

Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer (Code 114)

Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landfrauenverbände BUND, GNOR, EURONATUR, NABU Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	<p>Einbindung der Betriebsberatung Umweltschutz und des betrieblichen Naturschutzplanes in die Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und Stärkung des Humanpotenzials.</p> <p>Bei der Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen (FBM) wurde gefordert, dass die Beratungsleistungen der Landwirtschaftskammer förderfähig sein sollten.</p>	<p>Ja, in der Maßnahme 114 - Förderung von Beratungsdiensten - wird auch das Angebot eines Moduls „Umweltberatung“ geprüft. Die Förderung wird ausschließlich für die Inanspruchnahme privater Anbieter gewährt und setzt eine vollständige Beratung auch im CC-Bereich voraus.</p> <p>Förderfähig ist die Inanspruchnahme von betriebsbezogenen Beratungen im Unternehmen der Landwirtschaft, die durch anerkannte Beratungsanbieter erbracht werden. Die Anerkennung ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier zu beantragen. Die Anerkennung erfolgt für alle Anbieter nach gleichen Kriterien.</p>
Landfrauenverbände BUND, GNOR, EURONATUR, NABU Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege	<p>Die Maßnahme „Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer (EMS-Beratung) sollte zumindest in den ersten Jahren nicht auf eine einmalige Förderung je Betrieb begrenzt werden. Die landwirtschaftlichen Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, sich auch für die in den Jahren 2006 und 2007 hinzukommenden Vorschriften beraten zu lassen.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sollte der Gegenstand der Beratung dahingehend ergänzt werden, dass auch eine zielgerichtete Beratung in Fragen des Naturschutzes in landwirtschaftlichen</p>	<p>Nein, um einer möglichst großen Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zu bieten, Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen und hierfür eine Förderung zu erhalten, hat aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel eine einmalige Förderung in einer Förderperiode Priorität. Daher können landwirtschaftliche Betriebe, die bereits eine Förderung in der Förderperiode 2000-2006 erhalten haben, einen Antrag stellen</p> <p>Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Beratung (Code 114) wird ein entsprechendes zusätzliches Förderangebot geprüft.</p>

	Betrieben gefördert werden kann.	
Landwirtschaftskammer	Bei den Auswahlkriterien für die Förderung ist der erste Satz zu streichen, da er an den Bedürfnissen der Praxis vorbeigeht. Es sollte bei den Auswahlkriterien deshalb nur stehen: Die Beratung muss mit dem Ziel der Umstrukturierung, der Betriebsentwicklung oder der Einführung von Innovationen durchgeführt werden.	Nein, nach den gemeinschaftlichen Vorgaben darf es sich hierbei nicht um routinemäßige Beratungen handeln.

1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung (Art 20 b); Code 121-126

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code 121)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landwirtschaftskammer	„Spezialmaschinen zur Weinbausteillagenbewirtschaftung und umweltschonenden Pflanzenschutzmittelausbringung“ sollte um „Zusatzgeräte zur Flüssigmistausbringung (umweltschonende Techniken)“ und „GPS-Systeme mit Zusatzgeräten und geeigneter Software“ ergänzt werden	Ja. dem Anliegen wird entsprochen.
Landfrauenverbände BUND GNOR EURONATUR NABU Bauern- und Winzernverband Rheinland-Nassau e.V. Landwirtschaftskammer	Agrarinvestitionsprogramm (AFP) <u>Ergänzung/Änderung</u> Zuwendungsvoraussetzungen: Die Untergrenze der für das förderfähige Investitionsvolumen sollte nicht höher als 30.000 Euro betragen. <u>Begründung:</u> Gerade kleine Investitionen werden von Frauen getätigt. Sie dienen gleichermaßen der Weiterentwicklung der Betriebe und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. <u>Ergänzung/Änderung:</u> Bei Abschaffung der Differenzierung zwischen kleiner und großer Investition dürfen nicht generell die Anforderungen der großen Investition festgelegt werden. <u>Begründung:</u> z.B. macht die Vorlage eines BMELV-Abschlusses bei kleinen Investitionen häufig keinen Sinn. <u>Ergänzung/Änderung:</u> Grundsätzlich sollten die Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung voll genutzt werden	Dem Anliegen wird entsprochen Ja, dem Anliegen wird entsprochen, soweit es die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) als nationale Rahmenregelung zulässt. BMELV-Abschluss wird nicht generell verlangt. Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung werden bei der Umsetzung der neuen gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften genutzt, um eine effiziente und effek-

		<p>tive Förderung sicher zu stellen. Das MWVLW ist zudem bereit, konkrete gegründete Vorschläge zu prüfen.</p>
<p>BUND GNOR EURONATUR NABU</p>	<p>Agrarinvestitionsförderungsprogramm Die Umweltverbände vermissen bei diesem Programmteil eine Bindung der Förderung an bestimmte Tierbestandsgrößen bzw. eine Obergrenze von GV/ha um eine Förderung flächenloser Tierproduktion auszuschließen bzw. die Nutzungsintensität/Flächeneinheit zu begrenzen.</p>	<p>Die Auflagen entsprechen der 1:1 Umsetzung des GAK-Rahmenplans. Für die zu fördernde Investition gelten die fachrechtlichen Mindeststandards. Bei besonders tiergerechten Stallungen werden Förderanreize gesetzt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer</p>	<p>Die Erkenntnisse aus der angeführten Bedarfsanalyse sind uns nicht bekannt. Die dort angeführten 50 bis 100 Förderanträge pro Jahr sind unter Zugrundelegung der Förderfälle 2004 und 2005 nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Schätzungen werden überprüft. Bei einem Vergleich mit den Förderfällen 2004 und 2005 ist die Aufspaltung der Förderung in Teilmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>
<p>Bauern- und Winzernverband Rheinland-Nassau e.V. Landwirtschaftskammer</p>	<p>In die Maßnahme 121.2 sollten auch Investitionen in eine umweltschonende und moderne Technik im Bereich der Ausbringung von wirtschaftseigenem und mineralischen Düngern ausgedehnt werden. Da der so genannte „Prallteller“ für die Gülle und Jaucheausbringung aufgrund der novellierten Düngeverordnung in absehbarer Zeit nicht mehr eingesetzt werden darf, sollten Investitionen der Landwirte in eine moderne, umweltschonende Ausbringungstechnik gefördert werden.</p>	<p>Ja, dem Anliegen wird bei wirtschaftseigenem Dung entsprochen. Bei mineralischen Düngern wird dagegen kein Förderbedarf gesehen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer</p>	<p>SCHWERPUNKT 1 VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT DIE STELLUNGNAHME BERÜCKSICHTIGT DEN STAND 10.07.06 Die Prosperitätsgrenze sollte, wie im Entwurf mit Stand vom 10. Juli 2006 vorgeschlagen, bei 110.000 bzw. 150.000 Euro verbleiben und nicht auf dem derzeitigen Stand festgeschrieben werden.</p>	<p>Ja, die Prosperitätsgrenze wird auf 150.000 € (Ledige 110.000 €) festgelegt. Als mögliches Auswahlkriterium für eine Prioritätensetzung bei Ausschöpfung der Mittel werden die niedrigeren Sätze vorgesehen.</p>

<p>Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (Code 123)</p>		
<p>Name des WiSo-Partners</p>	<p>Forderung der WiSoPartner</p>	<p>Stellungnahme MWVLW</p>
	<p>Ökologischer Landbau</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wird auf die Bedeutung der Vermarktung regional und ökologisch erzeugter Produkte hingewiesen (der Marktstrukturverbesserungs-GAK-Grundsatz lässt dies zu). ➤ Die 3 Säulen der Ökolandbauförderung sind: Beratung, finanzielle Förderung und Marketingaktivitäten. 	<p>Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch / regional erzeugten Produkten sind im Rahmen des Programmteils „Marktstrukturverbesserung“ förderfähig. Durch die Zulassung von Erzeugerzusammenschlüssen (neben Erzeugergemeinschaften) als Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen werden die Möglichkeiten zur Förderung von</p>

		<p>Vermarktungsinitiativen auf regionaler Ebene im Sinne der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten gegenüber den bisherigen Regelungen (Entwicklungsplan ZIL) verbessert.</p> <p>Das Erstellen von Vermarktungskonzeptionen für regional / ökologisch erzeugte Produkte ist zudem im Rahmen der GAK als nationale Beihilfe förderfähig, da eine EU-Kofinanzierung hier nicht möglich ist.</p>
<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>In der Leader-Arbeit können durchaus Projekte sinnvoll sein, die explizit in Achse 1, 2 oder 3 einzuordnen sind: Bsp.: Vermarktung von Produkten aus dem Lebensmittelbereich, die durch örtliche Landwirte erzeugt wurden (z.B. Wein, Ede Käse). Bei einem solchen Projekt könnte es durchaus sinnvoll sein, eine Förderung über folgende ELER-Kategorie zu realisieren: Achse 1: Wettbewerbsfähigkeit Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Erzeugnisse Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen Die LAG-GF empfehlen die Fördertatbestände aller Achsen über LEADER zu ermöglichen. Dies befördert insbesondere innovative und neue Ansätze der Regionalentwicklung, sowie die Realisierung und Unterstützung von gesamten Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum.</p> <p>Die LAG-GF empfehlen bei einer Neufestlegung der Förderrichtlinien im Bereich der Förderung von Kleinstunternehmen und bei der Förderung des Fremdenverkehrs die Mindestfördermittelhöhen und die Mindestanforderungen für Betriebserweiterungen und Arbeitsstellenschaffung nach unten anzupassen, um die in ländlichen Regionen oft vorkommenden Kleinstbetriebe adäquat fördern zu können. Die Möglichkeiten Private als Projekt-Träger und Co-Finanziers zuzulassen sollte ausgeweitet werden. Gerade hinsichtlich der Situation der Öffentlichen Haushalte bietet die Beteiligung Privater die Chance, die weniger werdenden Möglichkeiten der Co-</p>	<p>Ja, die LAGen können grundsätzlich alle Maßnahmen nutzen. Einige sind dabei den LAGen bzw. anderen anerkannten ländlichen Aktionsgruppen vorbehalten. Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch / regional erzeugten Produkten sind im Rahmen des Programmteils „Marktstrukturverbesserung“ förderfähig. Durch die Zulassung von Erzeugerzusammenschlüssen (neben Erzeugergemeinschaften) als Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen werden die Möglichkeiten zur Förderung von Vermarktungsinitiativen auf regionaler Ebene im Sinne der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten gegenüber den bisherigen Regelungen (ZIL) deutlich verbessert. Ergänzend wird geprüft, ob die Anforderungen an sonstige Erzeugerzusammenschlüsse (i.S.v. nicht Erzeugergemeinschaften) noch stärker auf die Regelungen im GAK-Grundsatz Marktstrukturverbesserung abgestimmt werden können. Das Erstellen von Vermarktungskonzeptionen für regional / ökologisch erzeugte Produkte ist im Rahmen der GAK als nationale Beihilfe förderfähig. Wegen der fehlenden Möglichkeit einer Kofinanzierung durch die EU wurde die Maßnahme nicht in PAUL aufgenommen.</p> <p>Ja, die Mindestinvestitionsvolumen wurden gegenüber den ursprünglichen Plänen abgesenkt. In PAUL sollen kleinere Projekte im einzelbetrieblichen Bereich gefördert werden, die in anderen Förderprogrammen z.B. Ziel 2 nicht förderfähig sind. Damit soll den LAGen die Möglichkeit eingeräumt werden, regionale Beihilferegulungen einzubringen.</p>

	Finanzierung durch Öffentliche Organisationen auszugleichen.	<p>Ja, auch Private können Projektträger sein.</p> <p>Nein, die ELER-Verordnung (Art. 70 (2)) lässt nur eine Kofinanzierung öffentlicher Ausgaben zu.</p>
BUND GNOR EURONATUR NABU	Absatzprogramm Ökolandbau Neben den Säulen „Beratung“ und „Prämienzahlung“ ist die Verbesserung der Vermarktungssituation für Produkte des Ökolandbaus eine wichtige Säule, die in einem eigenen Programmteil widergespiegelt werden sollte	Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch/regional erzeugter Produkte sind im Rahmen des Programmteils „Marktstrukturverbesserung“ förderfähig. Durch die Zulassung von Erzeugerzusammenschlüssen (neben Erzeugergemeinschaften) als Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen werden die Möglichkeiten zur Förderung von Vermarktungsinitiativen auf regionaler Ebene im Sinne der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten gegenüber den bisherigen Regelungen (Entwicklungsplan ZIL) verbessert. Das Erstellen von Vermarktungskonzeptionen für regional/ökologisch erzeugte Produkte ist zudem im Rahmen der GAK als nationale Beihilfe förderfähig, da eine EU-Kofinanzierung hier nicht möglich ist.

Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Code 125)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
DLR WW-OE	Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob alte Haubergsgenossenschaften im Rahmen einer Flurbereinigung aufgelöst und im Verfahren Strukturen verbessert werden können, um den Kleinstwaldbesitzern eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Bewirtschaftung zu ermöglichen. Als positives Beispiel wurde die gesetzliche Regelung in NRW genannt.	Im kommenden Förderzeitraum wird die Waldflurbereinigung eine größere Bedeutung haben. Nach Flurbereinigungsrecht können Grundstücke, die nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, geteilt werden. Derzeit wird rechtlich geprüft, ob dieses auch für Haubergsgenossenschaften gilt. Sollte dies der Fall sein könnten in Flurbereinigungsverfahren solche strukturkonservierenden und eine rationelle Bewirtschaftung hemmende Genossenschaften aufgelöst werden. Bei der Umsetzung werden auch Möglichkeiten effizienter Bewirtschaftungsformen analysiert.
	Im Bereich der „Ländlichen Bodenordnung“ ist aufgrund der Diskussion davon auszugehen, dass die „Waldflurbereinigung“ gegenüber der Vergangenheit wieder	Wegen der zunehmenden Bedeutung des Waldes auch im Zusammenhang der regionalen Energieerzeugung und der Rohstoffproduktion sind gegenüber der Förderperiode 2000 - 2006

	<p>stärker verfolgt werden sollte</p>	<p>vermehrt Waldflurbereinigungsverfahren vorgesehen. Hierzu werden derzeit im Verbund mit der Landesforstverwaltung entsprechende Finanzierungs- und Durchführungskonzepte entwickelt.</p>
<p>BUND GNOR EURONATUR NABU</p> <p>Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege</p>	<p>Förderung von Großberegnungssystemen Die Förderung von Großberegnungssystemen wird von den Umweltverbänden entschieden abgelehnt. In der Halbzeitbewertung wurde die Beregnung hinsichtlich der Ökologischen Auswirkungen ausdrücklich kritisiert. Derzeit ist für uns keine stärkere Nachfrage für Produkte aus Beregnungsgebieten erkennbar. Im Sommer besteht sogar ein Überangebot aus regionaler Produktion.</p> <p>Auch in anbetracht der Diskussion über die globale Wasserknappheit und den sich abzeichnenden Klimawandel er scheint es uns höchst fragwürdig, wenn jetzt mit ELER-Mitteln Infrastrukturen eingerichtet werden, die den Wasserverbrauch erhöhen. Wir schlagen vielmehr vor, dass stattdessen bei bestehenden Anlagen die Umrüstung auf Wasser sparende Techniken gefördert wird.</p> <p>Die Hoffnung auf eine intensivere Nutzung von Beregnungsflächen nach der Ausweitung ist in unseren Augen nur Wunschdenken. Es wird durch Erfahrung bei der früheren Ausweitung von Beregnungsflächen deutlich widerlegt.</p>	<p>Beregnung: Nach wie vor bestehen für den rheinland-pfälzischen Obst- und Gemüseanbau insbesondere im Oberrheingraben gute Entwicklungsperspektiven aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachfrage nach Obst und Gemüse ○ Marktnähe und ○ klimatischen Verhältnisse. <p>Die geringen Niederschläge gerade in den für Obst und Gemüse besonders geeigneten Standorten begrenzen diesen Anbau.</p> <p>Um die geforderte Produktqualität und die entsprechende Menge am Markt sicherzustellen ist eine regelmäßige Bewässerung der Kulturen notwendig.</p> <p>Deswegen nimmt der Bedarf an Beregnungsflächen für Obst und Gemüse zu. Insofern ist eine sinnvolle Ausweitung der Beregnungsgebiete nach wie vor von großer Bedeutung. Dabei ist auf eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen Wert zu legen. Vor diesem Hintergrund werden vor jedem größeren Bewässerungsvorhaben vorbereitende Studien und integrierte Konzeptionen erstellt, um sowohl ökonomische, ökologische wie auch wasserwirtschaftliche Auswirkungen der geplanten Projekte zu untersuchen. Dem dient auch, dass eine Ausweitung der Beregnungsflächen i.d.R. nur unter dem Dach von Beregnungs- bzw. Wasser- und Bodenverbände möglich ist. Vielfach wird mit dem vorgesehenen Ausbau der Beregnung auch die aus wasserwirtschaftlicher aber auch ökologischer Sicht häufig ungünstige Brunnenberegnung überflüssig gemacht, indem ein Anschluss an die Großraumberegnung ermöglicht wird. Damit wird die Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Wasserressourcen unter hydrologischen und ökologischen Gesichtspunkten verbessert.</p> <p>Eine Wasserentnahme wird nur erlaubt werden, wenn die Grundwasserbilanz nicht negativ beeinträchtigt wird. Bei der Entnahme aus dem Oberflächenwasser darf die Ort und</p>

		Menge der Wasserentnahme die ökologische Funktion des Gewässers nicht beeinträchtigen.
BUND GNOR EURONATUR NABU	Förderung des freiwilligen Nutzungstauschs Die Förderung des freiwilligen Nutzungstauschs wird von den Umweltverbänden entschieden abgelehnt. Bei diesen Maßnahmen fallen zahllose Kleinstrukturen und vielfältige Nutzungsstrukturen weg, ohne dass ein adäquater Ausgleich geschaffen wird.	Gerade mit dem Nutzungstausch steht ein einfaches, kostengünstiges und mit keinen Ausbaumaßnahmen verknüpft Bodenordnungsinstrument zur Verfügung, das insbesondere in den von der Natur benachteiligten Gebieten für die Landwirtschaft nutzbare Strukturen schaffen soll. Ansonsten besteht gerade in solchen Gebieten die Gefahr, dass Flächen dauerhaft nicht mehr genutzt werden und brachfallen. Beispiele belegen, dass mit dem Nutzungstausch erst eine dauerhafte Nutzung z. B. in offen zu haltenden Bachauen ermöglicht wird. Weiterhin ist durch eine Beteiligungsregelung sichergestellt, dass Umweltverbände in Nutzungstauschvorhaben eingebunden sind.
Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege	Schwerpunkt 1 Im Bereich der Bodenordnung sollten im Vergleich zu vorhergehenden Förderperiode die Fördermittel deutlich herunter gefahren werden. Vielfach werden noch zu viele Klein-Strukturen in der Kulturlandschaft zerstört und/oder nicht adäquat ersetzt. Auch durch den freiwilligen Landtausch verschwinden noch zu viele Strukturen. Alternativ muss überprüft werden, ob der unmittelbare Nutznießer einen höheren Eigenanteil in die Finanzierung einbringt	Den Bedenken der Landschaftspflegeverbände wird durch Umsetzungsregeln Rechnung getragen. Mit den Leitlinien 'Landentwicklung und ländliche Bodenordnung' (2006) werden verbindliche Vorgaben gemacht, mit denen sichergestellt wird, dass die ökologischen Belange bei der Verfahrensdurchführung gewahrt werden. Zusätzlich sichergestellt wird dies durch die umfangreiche und intensive Einbindung der Landespflegebehörden und Landschaftspflegeverbände in den Ablauf der Verfahren. Zusätzlich werden bestimmte Tatbestände von einer Förderung ausgeschlossen sind, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> ○ die systematische Entwässerung von Ackerland, ○ die Entwässerung von Grünland oder Ödland, ○ die Umwandlung von Grünland in Ackerland. Nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde dürfen gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Entwässerung von Ackerland, ○ die Bodenmelioration oder ○ die Beseitigung von Landschaftselementen. Den Bedenken wird Rechnung getragen. Bei der Förderung des Wegebbaus wird durch die Einschaltung der zuständigen Landespflegebehörde sichergestellt, dass nur dort eine Wegebefestigung vorgenommen wird,
	Beim Wegebau muss künftig verstärkt darauf geachtet werden, dass nicht zuviel Flächen versiegelt werden. Hier sind Alternativen ge-	

	fragt, die die Schonung mit der Ressource „Boden“ berücksichtigen und nur diese sollten gefördert werden	wo dieses zwingend notwendig und ökologisch vertretbar ist.
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	Bei der „ Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen “ sprechen wir uns für eine künftige Beregung im Weinbau aus, da angesichts zunehmender Trockenheit in den Sommermonaten eine zulässige Bewässerung möglich sein muss	Bei der Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen erfolgt dahingehend eine Anpassung, als dass zukünftig neben Obst und Gemüse auch eine Förderung der Beregung für andere Erzeugnisse möglich wird. Die Rückführung der Fördermittel macht aber eine Prioritätensetzung innerhalb dieser Fördermaßnahme notwendig. Vordergründig sollen mit der Förderung landwirtschaftlicher und landwirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen klassische Maßnahmen wie der Wirtschaftswegebau, Steillagen- und Standorterschließungen gefördert werden. Innerhalb der Förderung der Beregung genießt aufgrund des vorhandenen Marktpotentials die Beregung von Obst- und Gemüseflächen oberste Priorität
Landwirtschaftskammer	„ Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes - Förderung der ländlichen Bodenordnung “ Bei den Zuwendungsvoraussetzungen ist derzeit geregelt, dass nicht gefördert werden: „Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope“. Hier sollte eine Ausnahme wie folgt vorgesehen werden: Mit Zustimmung der unteren Landespflegebehörde sind Ausnahmen zulässig.	Nein diese Regelung ist Bestandteil des Fördergrundsatzes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Die Fördergrundsätze wurden in der vorliegenden Form vom PLANAK im April d. J. beschlossen. Insofern sind Änderungen oder Ausnahmen von diesen Regelungen nicht möglich. Eine solche Ausnahmeregelung ist auch angesichts der Zielsetzung nicht zweckmäßig, neben der Verbesserung der Agrarstruktur auch die ökologischen Verhältnisse positiv zu beeinflussen. Insofern wäre die Umwandlung oder Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope kontraproduktiv.

1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Art 20 c); Code 132

Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen (Code 132)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landwirtschaftskammer	<p>„Unterstützung von Winzern, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b.A.“</p> <p>Bei den Zuwendungsvoraussetzungen ist nicht geregelt, wer die Beratungsleistungen erbringen kann. Eine Regelung muss dahingehend gefasst werden, dass auch die Landwirtschaftskammer Anbieter von solchen Beratungsleistungen sein kann.</p>	Die Förderung erfolgt direkt an die Weinbaubetriebe. Die Qualitätsregelungen werden vom MWVLW anerkannt, wobei über die gesetzlichen Standards hinaus gehende Bedingungen festgelegt sein müssen. Es gibt keinen Ausschluss für die Landwirtschaftskammer eine entsprechende Qualitätsregelung anerkennen zu lassen

2. Schwerpunkt

2.1. Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (Art 36 a); Code 212-214

Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (Code 212)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landjugend	<p>Ausgleichszulage „benachteiligtes Gebiet“</p> <p>Bei der bevorstehenden Neueinteilung der „benachteiligten Gebiete“ im Jahr 2010 sehen wir den Wegfall von grenzwertigen Flächen als problematisch an.</p> <p>Wenn die Ausgleichszulagen gekürzt werden oder für einige Flächen ganz wegfallen, wird es nicht mehr möglich sein, auf diesen Flächen eine sinnvolle ökonomische Bewirtschaftung durchzuführen. Dies wird in einigen Gebieten zu einem Weiteren Zerfall der Kulturlandschaft führen. Wir fordern aus diesem Grund die Beibehaltung der „benachteiligten Gebiete“.</p>	Auf europäischer Ebene sollen für die bislang nach einzelstaatlichen Definitionen benachteiligten Gebiete künftig objektive Parameter festgelegt werden. Die ursprünglich für 2007 vorgesehene Überprüfung wurde vom Rat auch auf deutsches Drängen auf 2010 verschoben. Die Europäische Kommission muss dazu zunächst nach den Vorgaben des EG-Vertrages, dem Rat Vorschläge für objektive Parameter zur Festsetzung der Zahlungen bis 2008/09 unterbreiten. Derzeit analysiert sie daher die Parameter in den Mitgliedsstaaten. Rheinland-Pfalz hält die deutschen Abgrenzungskriterien weiterhin für geeignet, auch künftig die Abgrenzung vorzunehmen. Auch die Kommission hat im Rahmen ihrer Analysen festgestellt, dass die in Deutschland verwandten Kriterien objektiv und im Hinblick auf die Abgrenzung gut geeignet waren.
BUND GNOR EURONATUR NABU	<p>Streichung der Ausgleichszulage</p> <p>Die Umsetzung der Agrarumweltprogramme hat Vorrang gegenüber der Ausgleichszulage. Die Umweltverbände plädieren entschieden für die Ab-</p>	Nein, die Ausgleichszulage hat sich als Instrument bewährt. Für Ausgleichszulage und PAULA sind getrennte Mittelansätze vorgesehen, um eine flächendeckende, nachhalti-

	<p>schaffung dieses Instrumentariums, das vor dem Hintergrund der entkoppelten Prämienzahlungen nicht mehr zeitgemäß ist und auch das Produktionsniveau unzureichend beachtet. Die heutige Förderkulisse für benachteiligte Gebiete ist zu ungenau und nicht an der wirklichen Bedürftigkeit der Landwirte auf Grund der geographischen / ökologischen Ausstattung orientiert. Impulse für mehr Beschäftigung und den Naturschutz sind nur selten zu erwarten. Statt der Förderung nach dem Gießkannenprinzip sind mit diesen Mitteln vielmehr erfolgsorientierte Maßnahmen (vgl. Ausführungen zu modularem Bonussystem) zu finanzieren. Da die Ausgleichszulage einkommensabhängig ist, wird durch die Streichung auch Bürokratie abgebaut.</p>	<p>ge und Ressourcen schonende Landwirtschaft und damit auch den Erhalt der abwechslungsreichen Kulturlandschaft zu sichern. Sie stellt zugleich eine wichtige Maßnahme zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Existenz der landwirtschaftlichen Familienbetriebe auf den von der Natur benachteiligten Mittelgebirgsstandorten dar.</p>
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.	<p>Die Ausgleichszulage (Maßnahme 211) sieht der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd natürlich als unabdingbares Förderinstrument für benachteiligte Regionen an. Diese muss auch in Zukunft fester Bestandteil der Förderung sein</p>	<p>Ja, die Förderung wird beibehalten</p>
Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege	<p>Schwerpunkt 2 Die Ausgleichszulage sollte verstärkt an Umweltleistungen geknüpft werden, damit die Gelder tatsächlich dort ankommen, wo z.B. durch die Nutzung die Kulturlandschaft erhalten wird. Pauschale Förderungen nach dem „Gießkannen-Prinzip“ passen nicht mehr in die heutige Förderpolitik.</p>	<p>Nein, die Ausgleichszulage hat sich als Instrument bewährt. Für Ausgleichszulage und PAULa sind getrennte Mittelansätze vorgesehen, um eine flächendeckende, nachhaltige und Ressourcen schonende Landwirtschaft und damit auch den Erhalt der abwechslungsreichen Kulturlandschaft zu sichern. Sie stellt zugleich eine wichtige Maßnahme zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Existenz der landwirtschaftlichen Familienbetriebe auf den von der Natur benachteiligten Mittelgebirgsstandorten dar.</p>
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	<p>Angesichts der Wortmeldungen anderer Sozialpartner ist es mir wichtig, auf diesem schriftlichen Wege nochmals zu betonen, dass der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau großen Wert auf die Fortsetzung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete legt und eine Verknüpfung der Ausgleichzulagengewährung mit zusätzlichen Auflagen mit allem Nachdruck ablehnt. Hinsichtlich der Fortführung der Maßnahmen zum biotechnischen Pflanzenschutz möchten wir unsere insbesondere aufgrund der Haushaltsenge basierende Argumentation, die wir bereits seit mehreren Jahren in Gesprächen im Ministerium vortragen, wiederholen und nochmals deutlich machen, dass eine fünfjährige Förder-</p>	<p>Nein, die Ausgleichszulage hat sich als Instrument bewährt. Für Ausgleichszulage und PAULa sind getrennte Mittelansätze vorgesehen, um eine flächendeckende, nachhaltige und Ressourcen schonende Landwirtschaft und damit auch den Erhalt der abwechslungsreichen Kulturlandschaft zu sichern. Sie stellt zugleich eine wichtige Maßnahme zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Existenz der landwirtschaftlichen Familienbetriebe auf den von der Natur benachteiligten Mittelgebirgsstandorten dar.</p>

	maßnahme dieser Art die zur Verfügung stehenden Finanz -mittel zu sehr bindet und wenig Spielraum lässt für neue Schwerpunkte und Maßnahmen oder auch Verstärkung bestehender Förderprogramme	Nein, ein Verpflichtungszeitraum von weniger als 5 Jahren ist nach dem maßgeblichen EU-Recht nicht zulässig.
--	---	--

Agrarumweltmaßnahmen (Code 214)

Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
	- Umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen Die Prämiensätze werden als zu niedrig angesehen	Die Prämiensätze decken den Einkommensausgleich ab, der durch das gewählte umweltschonende Produktionsverfahren entsteht und werden gemäß den Vorgaben der EU berechnet. Da die Prämiensätze nur über Umweltauflagen begründet werden können, wird keine Möglichkeit gesehen, die Sätze zu erhöhen
	Ökologischer Landbau ➤ Es wird kritisiert, dass verschiedene Prämiensätze zu Wettbewerbsverzerrungen im internationalen und länderübergreifenden Vergleich führen.	Da die Prämiensätze nicht pauschal, sondern auf der Basis von regionalen Gegebenheiten berechnet werden müssen, sind regionale Unterschiede zwangsläufig. Auf nationaler Ebene prüft der PLANAK regelmäßig, die Prämiensätze für vergleichbare Maßnahmen zu harmonisieren.
	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Dauergrünland ➤ Es wird darum gebeten prioritäre Zielflächen festzulegen	Dies ist erfolgt. Es werden nur gefördert: ➤ Flächen die direkt an Gewässer 1., 2., 3., Ordnung angrenzen ➤ Flächen in Überschwemmungsgebieten und ➤ Flächen in erosionsgefährdeten Hanglagen im Flurbereinigungsverfahren.
	Mulchverfahren im Ackerbau - Es wird die Notwendigkeit dieser Förderung in Frage gestellt und ob diese Verfahren nicht ohnehin von Landwirten im Sinne einer guten fachlichen Praxis angewandt werden - Aus der Praxis wird auf die Notwendigkeit der Maßnahme hingewiesen, da sie mit einem erhöhten Bewirtschaftungsaufwand einhergeht.	Beim Mulchverfahren handelt es sich um eine Maßnahme, die über die Maßnahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis und der Vorgaben im Bereich Cross Compliance hinausgeht. Aus diesem Grund ist mit dem Verfahren ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand verbunden, der gemäß EU-Vorgaben finanziell ausgeglichen werden kann.
	- Vertragsnaturschutzprogramme in den Bereichen Grünland, Streuobst, Weinbau und Acker mit Programmvarianten und Zusatzmodulen. Aus der Diskussion:	

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorgabe von fixen Mähterminen wird kontrovers diskutiert. Von Seiten des Naturschutzes wird eine flexiblere Handhabung der Termine gefordert. - Bei der neuen Variante der ergebnisorientierten Förderung werden zwar keine festen Mähtermine vorgegeben, bei der anderen Variante aber werden weiterhin feste Termine notwendig. - In Bezug auf vorgaben zum „doppelten Reihenabstand“ beim Vertragsnaturschutz Acker wird angeregt, dies in Maßeinheiten zu präzisieren. 	<p>Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen der Vertragsnaturschutzprogramme verfolgen zwei Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Flexibilisierung der Bewirtschaftungstermine, die in den Bewirtschaftungsauflagen festgeschrieben werden, um die unterschiedlichen Erfordernisse der Tier- und Pflanzenarten an ihre Lebensräume zu beachten und den vielfältigen naturräumlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen. o Alternatives Angebot mit Kennartenprogrammen die anstatt der Bewirtschaftungsauflagen, Bewirtschaftungsmaßnahmen, z.B. frühe oder späte Mahd, erfordern. Bei diesem ergebnisorientierten Ansatz wird nicht die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen kontrolliert, sondern das Vorhandensein der Kennarten in definierter Qualität und Quantität. <p>Dem wird bei der Ausgestaltung der Verwaltungsvorgaben entsprochen.</p>
<p>Landjugend</p>	<p>Agrarumweltmaßnahmen Weinbau Im Weinbau in Rheinland-Pfalz hat sich durch die offensive Förderung in den letzten Jahren das umweltschonende RAK Verfahren etabliert. Dieses muss in der nächsten Förderperiode unbedingt erhalten bleiben. RAK funktioniert nur Flächendeckend. Sollte die Förderung ausfallen werden Winzer aus dem Programm aussteigen und das Verfahren wird schlagartig zum Erliegen kommen. Die investierten Mittel würden somit nach fünf Jahren Ihre Nachhaltigkeit verlieren. Wir fordern deshalb</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung von RAK 1. und 2 im Weinbau <p>Mulchsaat „Mais“ Bei der Durchführung von Maisanbau im Mulchsaatverfahren muss es möglich sein, die auszusäende Gründüngung mit Gelbsenf mit dem Düngerstreuer statt mit der Drillmaschine auszubringen. Viele Einzelschläge sind nicht im Mulchsaatverfahren zu bewirtschaften. Wir fordern</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aussaat der Gründüngung auch im Schleuderstreuverfahren 	<p>Die Argumentation bzgl. der Anwendung des biotechnischen Pflanzenschutzes wird grundsätzlich geteilt. Die Maßnahme wurde daher auch in den Förderkatalog des Entwicklungsprogramms PAUL aufgenommen und der EU-KOM zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Der Argumentation kann nicht gefolgt werden, da Schläge, auf denen Mais (in Einzelkornablage) ausgesät wird, auch mit der Drillmaschine bearbeitet werden müssen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - auch die Meldung von Einzelflächen, um mehr Fläche als Mulchsaat bestellen zu können, und nicht den ganzen Betrieb - für den Mehraufwand und Minderertrag des Maises in benachteiligten Regionen ist an den Zuwendungen festzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nach den gemeinschaftlichen Vorgaben können nur die zusätzlichen Kosten kontrollierbarer Auflagen honoriert werden. Losgelöst von pflanzen-baulichen Fragen erfüllt der Vorschlag einer Aussaat der Gründung per Schleuderstreu nicht die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung. ➤ Dem Anliegen ist entsprechen. Das Unternehmen muss nicht den Gesamtbetrieb, sondern mindestens 5% seiner Ackerflächen pro Jahr im Mulchverfahren bewirtschaften. ➤ Die Prämienberechnung orientiert sich in diesem Fall an den Mehrkosten des Produktionsverfahrens und nicht am Ertrag der jeweiligen Kulturart. Aus diesem Grund muss eine Unterscheidung nach benachteiligtem und nicht benachteiligtem Gebiet unterbleiben.
<p>BUND GNOR EURONATUR NABU</p>	<p>Schwerpunkt 2 in der Vergangenheit konnten durch das Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung viele Erfolge im Bereich der naturverträglichen Landnutzung erzielt werden. Wir hoffen, dass diese durch das Programm PAULA fortgesetzt und weiterentwickelt wird. Wir begrüßen ausdrücklich den modularen Aufbau der neuen Programme und den Einstieg in den erfolgsorientierten Ansatz. Auch die Öffnung der Programme für Nichtlandwirte ist zu befürworten.</p> <p>Integrierte Produktion Die betriebliche Förderung wirkt zu unspezifisch und geht nicht deutlich genug über die Standards der ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinaus. Die Förderung sollte sich nur noch auf Bewirtschaftungsmaßnahmen konzentrieren, die eine wirkliche Erschwernis darstellen und einen erkennbaren Gewinn für den Naturhaushalt nach sich ziehen.</p>	<p>Ja, mit dem Programm PAULA sollen die Erfolge des Förderprogramms Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) gesichert und ausgebaut werden. Die vorgesehenen Modifizierungen und Ergänzungen bei den Vertragsnaturschutzprogrammen dienen zum einen der besseren Einpassung der Programme in die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe und zum anderen der konsequenteren Umsetzung der naturschutzfachlichen Anforderungen. Die positive Bewertung durch die Naturschutzverbände bestätigt den gewählten Ansatz.</p> <p>Ja, die Maßnahmen in PAULA lassen positive Effekte erwarten. Maßnahmen mit höheren ökologischen Effekten haben Priorität. Bei der Förderung des umweltschonenden Anbaus gehen die geforderten Auflagen über die Maßnahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis und der Vorgaben aus dem Bereich CC hinaus (wie zum Beispiel eine weit gestellte Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau, etc.). Aus diesem Grund ist ein erkennbarer - und im Rahmen der Halbzeitbewertung bestätigter -</p>

	<p>Aus unserer Sicht halten wir folgende Maßnahmen für denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erosionsmindernder Ackerfurtherbau - Anlage von Feldlerchenfeldern - Anlage von Randstreifen (auch im Grünland) <p>Erhaltung von Einzelbäumen in Acker- und Rebfluren</p> <p>Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland Das Programm sollte auf Talauen und erosionsgefährdeten Hanglagen beschränkt bleiben.</p> <p>Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen Das Programm ist mit stärkeren ökologischen Komponenten (z. B. dem Verzicht der Mineraldüngung) auszustatten (analog Vertragsnaturschutz Grünland „Mähwiesen und Weiden).</p> <p>Mulchverfahren im Ackerbau Auch bei diesem Programmteil bleibt unsere grundsätzliche Kritik an einer Förderung erhalten. Mulchsaatverfahren sind u.E. und auch gemäß der landwirtschaftlichen Fachpresse bereits betriebswirtschaftlich rentabel und müssen daher nicht zusätzlich durch ein Programm gefördert werden, da keine Kompensation von Einkommensverlusten vorliegt.</p>	<p>Gewinn für den Naturhaushalt zu erwarten. Die Prämie gleicht den erhöhten Bewirtschaftungsaufwand aus</p> <p>Ja, die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes greifen diese Anregungen z.T. unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben auf.</p> <p>Dies ist erfolgt. Es werden nur gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flächen die direkt an Gewässer 1., 2., 3., Ordnung angrenzen b. Flächen in Überschwemmungsgebieten und c. Flächen in erosionsgefährdeten Hanglagen im Flurbereinigungsverfahren <p>Nein, eine eingeschränkte Düngung wird in GV 1-Betrieben bereits über die Einhaltung des vorgeschriebenen RGV-Besatzes erreicht.</p> <p>Das in PAULA definierte Mulchverfahren geht über die Maßnahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis und den Vorgaben aus Bereich CC hinaus. Nur dieser mit dem Verfahren verbundene erhöhte Bewirtschaftungsaufwand wird gemäß den EU-Vorgaben finanziell ausgeglichen.</p>
<p>Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege</p>	<p>Schwerpunkt 2 Dieser Programmteil steht in direkter Konkurrenz zu 214.11 Unterprogramm: Umwandlung von Acker in Grünland und sollte daher unter 214.11 zusammengeführt werden. Dieser Programmteil sollte mit dem Vertragsnaturschutz Acker (214.10) zusammengelegt werden. Das führt zu einer besseren Übersicht und Vereinfachung bei der Antragstellung. Auf Grund des geringen Zuspruchs dieses Programmteils ist eine Zusammenführung mit dem Programmteil 214.11 (Mähwiesen und Weiden) sinnvoll</p> <p>Die Einführung und Beibehaltung des</p>	<p>Nein, es entspricht dem Grundgedanken und somit der Konzeption von PAULA, dass zur Erhöhung der Akzeptanz und auch des Umwelteffekts sowohl gesamtbetriebliche, betriebszweigbezogene als auch einzelflächenbezogene Maßnahmen angeboten werden. Eine Zusammenführung der Maßnahmen würde diese Zielsetzung eines modularen Aufbaus konterkarieren.</p>

	<p>Vertragsnaturschutzes im Acker, Grünland, Streuobst und Weinbau wird begrüßt. Auch die Flexibilisierung der Programmteile bietet dem Landnutzer ein Bündel von Möglichkeiten im Bereich der naturschutzfreundlichen Bewirtschaftung. Auf Grund der Tatsache, dass der Vertragsnaturschutz gerade in Natura 2000-Gebieten verstärkt genutzt werden soll, ist sicher zu stellen, dass ausreichende Finanzmittel (d.h. mehr als in der vergangenen Förderperiode) zur Verfügung stehen</p> <p>Das Mulchsaatverfahren wurde bereits vor der letzten Förderperiode von verschiedenen Verbänden als Bestandteil der „guten fachlichen Praxis“ bewertet. Wir sehen darin keine besonderen Erschwernisse, denn der erhöhte Aufwand wird durch eine bessere Bodenstruktur, ein reicheres Bodenleben und damit einhergehend eine bessere Humussituation mehr als ausgeglichen. Somit entfällt die Notwendigkeit der Förderung.</p>	<p>Die positive Bewertung der vorgeschlagenen Vertragsnaturschutzprogramme bestätigt den Ansatz der Landesregierung. Wegen der Bedeutung der Vertragsnaturschutzprogramme für die Umsetzung der Ziele der Natura-2000-Gebiete werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, Finanzmittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Das in PAULa definierte Mulchverfahren geht über die Maßnahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis und den Vorgaben aus Bereich CC hinaus. Nur dieser mit dem Verfahren verbundene erhöhte Bewirtschaftungsaufwand wird gemäß den EU-Vorgaben finanziell ausgeglichen.</p>
<p>Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.</p>	<p>Bei der Umsetzung der Achse 2 begrüßt der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd die Fortführung des Programms „Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“. Da die Umsetzung des biotechnischen Pflanzenschutzes im Weinbau jedoch mit hohen Kosten für die Winzer verbunden ist, sollte die Möglichkeit einer Beibehaltung des Förderbetrages in Höhe von 150 Euro überprüft werden.</p>	<p>Auch die Landesregierung hat ein hohes Interesse am Einsatz biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen im Weinbau. Dies u.a. aufgrund der positiven Umweltwirkungen und des möglichen Imagegewinns für Wein und Tourismus.</p> <p>Für den Entwicklungsplan PAUL müssen die Agrarumweltmaßnahmen inhaltlich wie auch verfahrenstechnisch weiter entwickelt werden. So sind künftig die CC-Regeln, das Düngemittelrecht, das Pflanzenschutzgesetz sowie weitere nationale verpflichtende Vorgaben als Referenz für die Prämien zu beachten. Die Höhe der Fördersätze aller Maßnahmen muss daher überprüft werden. Da nur der tatsächliche Mehraufwand im Vergleich zur herkömmlichen Methode ausgeglichen werden kann, sind die eingesparten Kosten eines Einsatzes von Insektiziden zur Bekämpfung des Traubenwicklers bei der Prämienbegründung anzurechnen. Zudem kann die Anreizkomponente nach den neuen EU-Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch errechnet sich die Förderhöhe von 40 € für den Einsatz von RAK 1 und von 120 € für den Einsatz von RAK 1 und 2.</p> <p>Über ein Antragsverfahren für den biotechnischen Pflanzenschutz im</p>

		<p>Jahr 2007 kann erst nach Genehmigung des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beachtung der bekannten Prioritätensetzung für die Agrarumweltmaßnahmen in 2007 entschieden werden.</p>
	<p>Das Vertragsnaturschutzprogramm Streuobst (Maßnahme 214.13) sollte angesichts der begrenzten Mittelausstattung in der 2. Säule kritisch überprüft werden. Für Streuobstwiesen konnte im Rahmen der Antragstellung für die Betriebsprämie die Grünlandprämie beantragt werden. Das Förderprogramm für die Anlage oder Erhaltung von Streuobstwiesen hält der Bauern- und Winzerverband Rheinland-pfalz Süd daher für nicht angemessen. Das Programm sollte gestrichen werden.</p>	<p>Mit dem Vertragsnaturschutzprogramm Streuobst soll die ökologisch hochsensible Nutzungsform fortgeführt und diesen Nutzung gebundenen Arten ihr Lebensraum erhalten werden. Da trotz der verstärkten Verwertung des Obstes eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist, bedarf die Erhaltung des Biotoptyps eines finanziellen Anreizes. Aufgrund der langjährigen hervorragenden Erfahrungen soll die Förderung fortgesetzt werden. Die engen Haushaltsmittel werden gleichwohl bei der Prioritätensetzung in den jeweiligen Antragsverfahren berücksichtigt.</p>
	<p>seit Anfang 2003 fördert das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des FUL-Programms Teil XII „biotechnischer Pflanzenschutz“ den Einsatz von Pheromonen zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau. In der Erstauflage des Förderprogramms werden über einen Verpflichtungszeitraum von Jahren 180,- Euro/ha Fördergelder gewährt. Durch diesen Beitrag haben die Winzer in Eigenleistung zusätzliche Kosten von ca. 110,- Euro/ha zu ergänzen.</p> <p>Nach dem guten Start dieses Programms wurde 2005 das Verfahren noch einmal für weitere Weinbau treibende Gemeinden geöffnet. Durch die im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz vorgegebenen Zwänge wurden die Fördergelder auf 150,- Euro/ha reduziert. Dadurch ergibt sich ein Eigenanteil für die Winzer in Höhe von ca. 140,- Euro/ha.</p> <p>Für die Anwendergemeinschaften des ersten Verpflichtungszeitraums werden Anfang 2008 die Verträge des FUL-Programms Teil XII „biotechnischer Pflanzenschutz“ auslaufen. Hierbei handelt es sich um 2/3 der rheinland-pfälzischen Anwendungsfläche, was bei derzeitiger Förderung von ca. 37.000 ha einen Wegfall der Pheromonanwendung auf einer Fläche von ca. 26.500 ha bedeutet.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung dieses wichtigen Verfahrens zur Qualitätssicherung in den rheinland-pfälzischen Winzerbetrieben sollte das Programm unbedingt</p>	<p>Auch die Landesregierung hat ein hohes Interesse am Einsatz biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen im Weinbau. Dies u.a. aufgrund der positiven Umweltwirkungen und des möglichen Imagegewinns für Wein und Tourismus.</p> <p>Für den Entwicklungsplan PAUL müssen die Agrarumweltmaßnahmen inhaltlich wie auch verfahrenstechnisch weiterentwickelt werden. So sind künftig die CC-Regeln, das Düngemittelrecht, das Pflanzenschutzgesetz sowie weitere nationale verpflichtende Vorgaben als Referenz für die Prämien zu beachten. Die Höhe der Fördersätze aller Maßnahmen muss daher überprüft werden. Da nur der tatsächliche Mehraufwand im Vergleich zur herkömmlichen Methode ausgeglichen werden kann, sind die eingesparten Kosten des Einsatzes von Insektiziden zur Bekämpfung des Traubenwicklers bei der Prämienbegründung anzurechnen. Zudem kann die Anreizkomponente nach den neuen EU-Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch errechnet sich die Förderhöhe von 40 € für den Einsatz von RAK 1 und von 120 € für den Einsatz von RAK 1 und 2.</p> <p>Über ein Antragsverfahren für den biotechnischen Pflanzenschutz im Jahr 2007 kann erst nach Genehmigung des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beachtung der bekann-</p>

	<p>verlängert werden. Hierbei sollte Ihr Ministerium möglichst noch in diesem Jahr eine Entscheidung zum Fortbestand treffen, da ansonsten keine Planungssicherheit für die Anwendergemeinschaften besteht und diese auseinander zu brechen drohen.</p> <p>Auch die laut „Entwicklungsprogramm PAUL-Stand 03.07.2006“ vorgesehene Förderung des biotechnischen Pflanzenschutzes mit 120,- Euro/ha bei Einsatz von RAK 1+2 und mit 40,- Euro/ha bei Einsatz von RAK neu wird nicht ausreichen die Pheromonanwendungsflächen zu erhalten, da der Selbstkostenanteil für unsere Betriebe unverhältnismäßig ansteigen würde. Sollte sich diese Situation für unsere Winzer ergeben, kann der Traubenwickler zukünftig nur unter Einsatz von Insektiziden bekämpft werden.</p>	<p>ten Prioritätensetzung für die Agrarumweltmaßnahmen in 2007 entschieden werden.</p>
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	<p>Die Anregung der Landwirtschaftskammer für die in Gründung befindlichen Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz unterstützen wir mit allem Nachdruck. Dies dürfte auch im Interesse der Politik der Landesregierung und speziell des Landwirtschaftsministeriums sein.</p>	<p>Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL werden keine Ansatzpunkte für eine spezifische Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz gesehen. Der Stiftung stehen die angebotenen Fördermaßnahmen offen.</p>
Landwirtschaftskammer	<p>SCHWERPUNKT 2 VERBESSERUNG DER UMWELT UND DER LANDSCHAFT</p> <p>„Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Grünland“</p> <p>Nach dem zweiten Spiegelstrich sollte bei den Zuwendungsvoraussetzungen ein weiterer Spiegelstrich wie folgt eingefügt werden:</p> <p>„Ein Wechseln der Standorte innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist, soweit keine naturschutzfachliche Bedenken bestehen, möglich.“</p>	<p>Nein, das Vertragsnaturschutzprogramm Grünland zielt mit seinen geplanten Programmteilen „Mähwiesen und Weiden“, „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in Artenreiches Grünland“ auf langfristige Extensivierungsprozesse. Um das gewünschte Arteninventar zu stabilisieren bzw. zu erreichen ist es notwendig, die angewandte Bewirtschaftung diesen Anforderungen über einen längeren Zeitraum anzupassen. Ein kurzfristiger Wechsel innerhalb der 5jährigen Vertragslaufzeit mit der Folge einer intensiveren Nutzung ist mit der Zielsetzung des Programms nicht zu vereinbaren.</p>
Telefonat zw. Geschäftsführer Weinbauverband Mosel-Saar-Ruwer, Herrn Knebel und Dr. Hoos	<p>Aus Sicht des Weinbauverbandes bedarf es einer Anpassung der Gebietsabgrenzung der Steil- und Steilstlagenförderung. Die Abgrenzung führt z.B. dazu, dass nach Flurbereinigungsverfahren gerade auch Seilst-/Terrassenlagen durch Wege bergseitig nicht erschlossen/ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Förderung erfolgt für das vom Land abgegrenzte Steillagengebiet. Eine Neuabgrenzung ist aktuell nicht vorgesehen.</p>

2.2. Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen (Artikel 36 b)); Code 225-227

Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Code 221)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landjugend	<p>Aufforstungsprämie In Rheinland-Pfalz, dem waldreichsten Bundesland, gibt es eine Aufforstungsprämie für landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Wir fordern die Aufgabe dieser Prämie, aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Verknappung der landwirtschaftlichen Flächen, bei täglichen steigendem Flächenverbrauch - Zerstörung von vorhandenen Flächenstrukturen - Beschattung angrenzender Flächen <p>Diese Prämie bringt damit nur Nachteile in Nachhaltigkeit und Wettbewerb in die ländlichen Räume. Eine ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung und Pf der Kulturlandschaft sehen wir nicht gegeben. Die derzeitige Aufforstungsprämie behindert die unternehmerische Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sollte abgeschafft werden.</p>	Im Entwicklungsprogramm PAUL wurde auch aus den aufgeführten Gründen die Erstaufforstungsprämie nicht vorgesehen.

Zahlungen von Waldumweltmaßnahmen (Code 225)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
BUND GNOR EURONATUR NABU	<p>Neue Förderprogramme im Wald Die Konzipierung neuer Förderprogramme im Wald wird ausdrücklich begrüßt. Wir empfehlen hier eine an Tierarten ausgelegte Erfolgsorientierung der Programme vorzunehmen. Die vorgelegte Übersicht ist noch wenig detailliert. Bei der Konkretisierung muss dringend verankert werden, dass die Maßnahmen prioritär in Natura 2000-Gebieten durchgeführt und aus Bewirtschaftungsplänen abgeleitet werden. Die vorgetragenen Auswahlkriterien</p>	Die Förderung der Biotoppflege soll als Waldumweltmaßnahme im Sinne des Artikel 47 der ELER-Verordnung konzipiert werden und nicht auf Natura - 2000 - Gebiete beschränkt werden. Die Anregung der Umweltverbände wird aufgegriffen, zunächst im Rahmen des Monitoring eine Konkretisierung der notwendigen Teilmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele zu erarbeiten. Die Maßnahme bleibt daher in den Fördergrundsätzen Forst des Landes - wie vorgestellt - erhalten. Im Entwicklungsprogramm PAUL werden die zur Kofinanzierung aus-

	sind viel zu weit gefasst. Wie in anderen Programmteilen muss auch hier sichergestellt werden, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beachtet werden, bspw. durch Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.	gewählten Teilmaßnahmen vorgesehen, sobald die notwendige Konkretisierung abgestimmt ist.
Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege	Die Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Leider sind sie im Einzelnen nicht ausführlich genug beschrieben, sodass unklar bleibt, in welchem Umfang die Pflege von Waldbiotopen , der Erhalt von Totholz und von Alt- und Biotopbäumen betrieben werden soll. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die Naturschutzbehörden bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung beteiligt wird und die Belange von Natura 2000 entsprechend beachtet werden.	

Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Code 227)

Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landschaftspflege-verbände Deutscher Verband für Landschaftspflege	Bei der Bodenschutzkalkung , wenn sie denn genutzt werden sollte, ist darauf zu achten, dass es durch die Aktivierung der biologischen Aktivität im Boden nicht zu ungewollten Nitratauswaschungen (vor allem in die Oberflächengewässer) kommt. Das wurde bei den Begleituntersuchungen nicht berücksichtigt. Die Aussage, dass sich die Kalkung positiv auf die Insekten auswirkt, halten wir für sehr gewagt, zumal nicht näher eingegangen wird, welche Insekten gemeint sind. Eine differenziertere Erläuterung würde hier sicher zu mehr Verständnis führen.	Den Bedenken wird Rechnung getragen. Gegenstand der vorgeschriebenen, gutachterlichen Stellungnahme ist u.a. die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme vor Maßnahmebeginn, gerade auch im Hinblick auf Nitratauswaschungen zu bewerten. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung laufaktiver Insekten, z.B. von Ameisen, wird die Kalkausbringung auf das Winterhalbjahr beschränkt. In der Übergangszeit werden angefeuchtete, weniger staubende Kalke oder Kalkgranulate ausgebracht. Die Aussage in der Maßnahmebeschreibung, dass sich die Kalkung langfristig positiv auf diese Insekten auswirkt, bezieht sich auf den Erhalt des Ökosystems als Nahrungsgrundlage. Dies wird in der Maßnahmenbeschreibung präzisiert.

3. Schwerpunkt 3

3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (Artikel 52 a)); Code 311-313

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Code 311)		
Name des WiSoPartners	Förderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
LAG Hunsrück	Die Fördermöglichkeiten für die stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse bzw. nachwachsenden Rohstoffen sollte im Leader-Konzept aufgenommen werden	Ja, für innovative Konzepte für die stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse bzw. nachwachsenden Rohstoffen werden den LAGen Fördermöglichkeiten eingeräumt.
Landfrauenverbände Landwirtschaftskammer	<p>Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten „Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Förderung von Investitionen zur Diversifizierung – FID“ <u>Ergänzung/Änderung:</u> Gegenstand Zu den sonstigen Diversifizierungsinvestitionen im Bereich landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten oder Dienstleistungen sollten die haushaltsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen ergänzt werden, die seitens der landwirtschaftlichen Betriebe als Einkommensalternativen genutzt werden <u>Zuwendungsempfänger:</u> Hier sollten ergänzt werden die mitarbeitenden Familienangehörigen (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder und weichende Erben) sowie Mitunternehmer/innen und Mitgesellschafter. Sollte dies an dieser Stelle nicht möglich sein, so sollte an anderer Stelle z.B. im Rahmen von LEADER hier ein entsprechender Fördertatbestand aufgenommen werden <u>Begründung:</u> In Betriebsgemeinschaften sollten auch einzelne Partner/Familienangehörige die Möglichkeit haben eigene Betriebszweige aufzubauen und ein eigenes Einkommen zu erzielen. Häufig reicht das Einkommen nicht aus um 2 Generationen zu versorgen. Die Folgegeneration sollte die Möglichkeit haben, sich etwas Eigenes aufzubauen, auch ohne die Beteiligung/Mitverantwortung/Mitsprache der derzeitigen Betriebsleiter. <u>Ergänzung:</u> Ergänzt werden sollten zudem zugehörige Gewerbebetriebe, die im Rahmen der Diversifizierung gemäß Gegenstand der Förderung zur Einkommenssicherung der Betriebsleiterfamilie/n beitragen. <u>Begründung:</u> Betriebszweige werden schon bei - relativ</p>	<p>Die bisherigen haushaltsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen sollen auch künftig förderfähig bleiben.</p> <p>Eine Förderung von Familienangehörigen losgelöst vom landwirtschaftlichen Unternehmen wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht im Rahmen des Schwerpunktes 3 im FID gefördert. Im Schwerpunkt 4 wird die Förderung der Diversifizierung im Rahmen der Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte geprüft.</p>

	<p>geringen Umsätzen gewerblich und werden damit häufig bereits in kleinen Strukturen als eigenständiges Unternehmen/Gewerbe geführt. Dies sollte nicht zum Förderabschluss führen.</p> <p><u>Änderung/Ergänzung:</u> Zuwendungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter beruflicher Fähigkeit möchten wir verstanden haben, dass mindestens eine abgeschlossene berufliche Grundausbildung vorliegt, die dem Zuwendungsgegenstand förderlich ist. <p>Wenn der Zuwendungsempfänger an Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt die der Investition förderlich ist, sind Kosten dieser Qualifizierung als förderfähig anzurechnen. Ggf. ist hierfür ein eigener Fördertatbestand zu erstellen.</p> <p><u>Begründung:</u> Dient der Qualitätssicherung der Investition.</p> <p><u>Änderung/Ergänzung:</u> Das förderfähige Investitionsvolumen sollte auch bewegliche Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände einschließen</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Qualitätssicherung des Angebotes besteht gerade in diesem Bereich ein hoher Bedarf, zudem schließt die Mittelstandsförderungen anderen Bereichen diese Kosten ebenfalls ein.</p>	<p>Ja, dem Anliegen ist insofern entsprochen, als nur 25% des Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung stammen müssen.</p> <p>Nein, diese zusätzliche Fördervoraussetzung ist entbehrlich, die eine entsprechende Zusatzqualifikation im Eigeninteresse des/der Antragstellers/in liegt.</p> <p>Nein, die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen ist im Rahmen des FID nicht möglich.</p> <p>Nein, der Fördergrundsatz der GAK lässt dies nicht zu.</p>
--	---	---

<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>Folgende potentielle Förderbereiche spiegeln sich in den Schwerpunktachsen 1 bis 3 nicht genügend wider:</p> <p>Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es findet sich nur der Hinweis „Biogasanlagen“ im Schwerpunkt 3, Maßnahme 311. Dieser sollte auf die komplette Palette der erneuerbaren Energieträger erweitert werden. <p>Die Zuwendungsempfänger bei der Förderung der Nutzung von regenerativen Energieträgern zwecks Diversifizierung der Einkommensquellen für die Landwirtschaft und ländliche Bevölkerung sollten auf Gemeinden und Gebietskörperschaften ausgedehnt werden. (z.B. zentrale Holzhackschnitzelheizanlage mit Nahwärmenetz in einem Dorf)</p>	<p>Im Rahmen der Maßnahme 311 ist die Förderung regenerativer Energien nicht auf Biogasanlagen beschränkt.</p> <p>Ja, im Rahmen des Leaderschwerpunktes soll die Förderung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe ermöglicht werden.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>	<p>SCHWERPUNKT 3 LEBENSQUALITÄT IM LÄNDLICHEN RAUM UND</p>	

	<p>DIVERSIFIZIERUNG DER LÄNDLICHEN WIRTSCHAFT (STAND 06.07.2006)</p> <p>„Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Förderung von Investitionen zur Diversifizierung - FID)</p> <p>Bei den Zuwendungsvoraussetzungen ist die Verpflichtung zur Vorabbuchführung festgelegt, die sich wohl auf das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen bezieht.</p> <p>Diese Voraussetzung halten wir für falsch und überzogen. Bei dieser Förderung geht es gerade darum „zusätzliche Einkommensquellen“ zu schaffen, deshalb muss weniger Wert gelegt werden auf den Abschluss des landwirtschaftlichen Unternehmens, vielmehr muss bei der Beurteilung im Vordergrund stehen, ob bei dem was geplant ist, ein zusätzliches Einkommen erwirtschaftet werden kann. Die genannte Zuwendungsvoraussetzung sollte deshalb entfallen.</p> <p>Bei den Zuwendungsvoraussetzungen sollte ergänzt werden, dass die Kosten einer Qualifizierungsmaßnahme, die der Investition förderlich ist, als förderfähig angerechnet wird. Das förderfähige Investitionsvolumen sollte auch bewegliche Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände einschließen.</p>	<p>Nein im Rahmen der vorgeschlagenen Förderung steht das Unternehmen im Vordergrund. Es ist daher grundsätzlich sinnvoll, vorhandene Buchführungsabschlüsse in die das Gesamtunternehmen betreffende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen.</p> <p>Nein, im Rahmen des FID erfolgt ausschließlich eine Investitionsförderung.</p>
--	--	---

<p align="center">Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges (Code 312)</p>		
<p align="center">Name des WiSoPartners</p>	<p align="center">Förderung der WiSoPartner</p>	<p align="center">Stellungnahme MWVLW</p>
<p>Landfrauenverband</p>	<p>Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung“ „Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern“ <u>Gegenstand:</u> <u>Ergänzung/Änderung</u> Betreuung der Zuwendungsempfänger Kosten, die von der LWK in Rechnung gestellt werden, sollten förderfähig sein.</p>	<p>Nein, die Fördermittel werden auf das eigentliche Kooperationsvorhaben konzentriert. Gefördert werden können z.B. im Rahmen der GAK-Förderung konkret Investitionskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) sowie Betreuung der Zuwendungsempfänger. Ausgenommen hiervon ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung und damit auch der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Förderung des Landes richtet sich generell nicht an Kammern (IHK, HWK,</p>

		LWK), zu deren ureigenstem Gebiet die Unterstützung von Gründern der jeweiligen Wirtschaftsbe- reiche gehört. Sie richtet sich an Kommunen, Wirtschaftsförde- rungs-einrichtungen und entspre- chende Einrichtungen.
Regionalrat der Wirtschaft	Lfd. Nr. 3 „Förderung von Klein- und Handwerksbetrieben“ Die LAG-GF empfehlen bei einer Neu- festlegung der Förderrichtlinien im Be- reich der Förderung von Kleinunter- nehmen und bei der Förderung des Frem- denverkehrs die Mindestfördermittelhö- hen und die Mindestanforderungen für Betriebsweiterungen und Arbeitsstellen- schaffung nach unten anzupassen, um die in ländlichen Regionen oft vorkommen- den Kleinbetriebe adäquat fördern zu können.	Ja, die Mindestinvestitionsvolu- men wurden bereits abgesenkt. Es wird zudem geprüft, ob im Pro- grammteil Marktstrukturverbesser- ung für Kleinunternehmen eine Absenkung des Mindestinvestiti- onsvolumens von (geplant) 100 000 € auf 50 000 € sachge- recht ist.
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	„Kooperation von Land- und Forstwir- ten mit anderen Partnern“ Beim Fördergegenstand sollte ergänzt werden: Betreuung der Zuwendungsempfänger (Zusatz: darf die Landwirtschaftskammer nicht ausgeschlossen sein)	Die Fördermittel sollen auf das ei- gentliche Kooperationsvorhaben konzentriert werden. Gefördert werden können im Rahmen der GAK-Förderung konkret Investiti- onskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Vor- arbeiten (Untersuchungen, Erhe- bungen) sowie Betreuung der Zu- wendungsempfänger. Ausgenom- men hiervon ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung und damit auch der Kammer als Körperschaft des öf- fentlichen Rechts.

Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313)		
Name des WiSoPart- ners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
LAG Mosel	Die Höchstbetragsregelung (100.000€) bei der Förderung touristischer Marketing- maßnahmen sollte überdacht werden.	In PAUL sollen vorrangig kleinere in Ziel 2 auch größere Maßnahmen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Höchstförder- betragsregelung in PAUL Schwer- punkt 3 angemessen auch im Hin- blick auf die Komplementaritäts- regelung mit anderen Förderpro- grammen insb. Ziel 2. Grundsätzlich bleiben für Schwer- punkt 4 die Grenzen wie bisher bei 300.000 € Investitionskosten
	Bei Maßnahme 331.5 „Förderung von Ko- operationen Urlaub auf Winzer- und Bau- ernhöfen/Vermarktung regionaler land- wirtschaftlicher Produkte und Dienstlei- stungen mit weiteren Partnern im ländlichen Raum“ sollen auch Kooperationen von Nicht-Landwirten auf Auslandsmärk- ten/Messen/Ausstellungen geprüft werden.	Nein, die Förderung des Entwick- lungsprogramms PAUL ist nach den gemeinschaftsrechtlichen Vor- schriften grundsätzlich auf das Programmgebiet begrenzt.

<p>Landfrauenverband</p>	<p>Hier sollten vergleichbare Konditionen für die Landwirtschaft geschaffen werden.</p>	<p>Für landwirtschaftliche Unternehmen gibt es grundsätzlich Förderangebote unter Maßnahme FID. Eine Förderung unter der Maßnahme „Einzelbetriebliche Förderung im Tourismussektor“ ist daher nur möglich, wenn keine Förderung unter vg. Maßnahme erfolgen kann.</p>
<p>Landfrauenverband</p>	<p>Förderung des Fremdenverkehrs „Unterstützung der regionalen Schwerpunkte zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung“ <u>Zulassungsvoraussetzung:</u> <u>Änderung/Ergänzung:</u> „uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“ —setzt dies dann ein kostenloses Angebot voraus? <u>Begründung:</u> Hier sollten differenzierte Angebote möglich sein. <u>Änderung/Ergänzung:</u> Wünschenswert wäre hier, wenn auch Planungskosten und Beratungskosten förderfähig wären, insbesondere bei Kooperationen in den Bereichen UaBW und Vermarktung lw. Produkte</p> <p>Förderung des Fremdenverkehrs „Förderung von Kooperationen UaBW/Vermarktung regionaler lw. Produkte und Dienstleistungen mit weiteren Partnern im ländlichen Raum“ <u>Zuwendungsvoraussetzungen:</u> <u>Änderung/Ergänzung:</u> Die Beteiligung an Kooperationen sollte ohne feste Anzahl der Partner erfolgen <u>Begründung:</u> Über die Qualität der Kooperation und die Effizienz entscheidet nicht die Anzahl der Partner</p> <p><u>Änderung/Ergänzung:</u> ...oder anderer touristischer aktiver Organisationen (z.B. LWK, Kommunen, Wirtschaftsförderung) sollte ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Die Beschränkung auf die regionalen Tourismusorganisationen ist zu eng gefasst.</p> <p><u>Änderung/Ergänzung:</u> Die Ergänzung „mit entsprechendem Nachweis“ sollte entfallen.</p>	<p>Ein kostenloses Angebot wird nicht vorausgesetzt. Grundsätzlich sind jedoch die zu erwartenden Einnahmen bei der Förderung von den förderfähigen Kosten abzusetzen.</p> <p>Die zurechenbaren Planungskosten im Bereich touristischer Infrastrukturvorhaben können in der Förderung bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten einbezogen werden.</p> <p>Die Beratung von Kooperationen im Zusammenhang mit gemeinsamen Infrastrukturprojekten könnten unter 313.5 gefördert werden.</p> <p>Für die Wahrnehmbarkeit eines touristischen Projektes ist eine Mindestgröße erforderlich. Insofern wird an der Regelung festgehalten.</p> <p>Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Projekte ist es, dass sie gemeinsam mit der regionalen Tourismusorganisation vermarktet werden, um den nötigen Aufmerksamkeitsgrad zu erreichen. Daher ist die Zusammenarbeit mit der regionalen Tourismusorganisation</p>

		<p>unverzichtbar.</p> <p>Aus demselben Grund ist ein Nachweis unverzichtbar.</p>
<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>Folgende potentielle Förderbereiche spiegeln sich in den Schwerpunktsachsen 1 bis 3 nicht genügend wider:</p> <p>Tourismus, allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - An einigen Stellen sind Bagatellgrenzen eingebaut, die die Förderung von gerade im ländlichen Raum wichtigen Klein- und Kleinstprojekten verhindern. - In den Programmen 313.1, 313.2 und 313.3 ist eine Zuschuss-höchstgrenze von 100.000 Euro vorgesehen. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich uns nicht. Die Zuschussgrenze sollte entfallen. Der Höchstzuschuss ist grundsätzlich bei LEADER über die Regelung „max. förderfähige Kosten je Einzelprojekt 300.000 Euro“ bereits gegeben. Bei einem Regelzuschuss von 60% der Programme 313.1 bis 313.3 ergibt dies ein Höchstzuschuss von 300.000 Euro x 60% = 180.000 Euro. - Das touristische Potential von international wirksamen Touristik-Angeboten (z.B. „Rhein in Flammen“) und Touristik-Verkehrswegen (z.B. Flughafen Frankfurt-Hahn) muss im Sinne der Entwicklung des ländlichen Raums muss stärker werden. Dazu ist eine Intensivierung der Marketingaktivitäten auf Auslandsmärkten notwendig. Hierbei sollte eine Förderung von Kooperationen öffentlicher und privater Akteuren zwecks gemeinsamer Auslandswerbung möglich sein. <p>i) Wirtschaftsinfrastrukturförderung Der wichtige Aspekt Breitband im ländlichen Raum fehlt. Hierzu gibt es eine Förderpräferenz der EU und des MWVLW. (Vgl. Gutachten im Auftrag des Landes an das Fraunhofer Institut mit dem Titel ‘Regionen und Branchen im Wandel — Ansprechpartner im MWVLW: Herr Lüdkefedder)</p>	<p>Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern liegen die Bagatellgrenzen bei 12.500 €, bei einzelbetrieblichen bzw. Kooperationsvorhaben bei 10.000 bzw. 2.000 €. Um den Verwaltungsaufwand in angemessenem Umfang zu halten, sollten diese Grenzen nicht reduziert werden.</p> <p>In PAUL sollen vorrangig kleinere in Ziel 2 auch größere Maßnahmen unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Höchstbetragsregelung in PAUL angemessen auch im Hinblick auf die Komplementaritätsregelung mit anderen Förderprogrammen insb. Ziel 2. (Um Missverständnisse zu vermeiden, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass bei LEADER die Gesamtkosten von 300.000 € gelten)</p> <p>Die Förderung von privaten Kooperationen ist mit den jeweiligen Fördersätzen möglich, wenn die Maßnahmen aus nationalen Mitteln förderfähig sind. Dann setzt sich der Zuschuss anteilig aus 45% nationalen und 55 % EU-Mitteln zusammen.</p> <p>Die Breitbanderschließung ist aus Sicht der Landesregierung primär eine Aufgabe der Wirtschaft. Förderungen erfolgen bedarfsorientiert vor anderen Programmen.</p>
<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>EPPD RLP, Punkt 5.4.2 Noch zu genehmigende Rechtsgrundlagen (Überwiegend Investitionen/Infrastrukturmaßnahmen)</p>	

	<p>Lfd. Nr. 6 „Radwegebau“ Eine Erweiterung der Fördertatbestände auf „Förderung der Radwegbeschilderung (HBR)“ ist sinnvoll.</p> <p>Lfd. Nr. 7 „Förderung nach der Rahmenregelung ...“ Spiegelstrich 4 „Erhöhung des Kulturangebots ...“ Nach einer ersten LEADER-Phase, in der zumeist Investive Maßnahmen (z.B. Touristische Infrastruktur) realisiert wurden wird in Zukunft eine Schwerpunktaufgabe für LEADER sein, die entstandenen Objekte und Infrastrukturen zu vermarkten und in Wert zu setzen. Zu diesen Nicht-investiven Investitionen gehören auch Maßnahmen, die das Kulturangebot für die ländliche Region betreffen. Daher sollten Fördertatbestände in diesem Bereich verstärkt über LEADER förderfähig sein. Kofinanzierungsmöglichkeiten mit Landesaktivitäten (z.B. Kultursommer, Kulturstiftungen) sollten ermöglicht werden. Die Fördersätze von z.Z. 30 % erachten die LAG-GF als zu gering.</p>	<p>Die Palette der möglichen infrastrukturellen touristischen Maßnahmen ist nicht abschließend vorgegeben. In LEADER können nur kleinere infrastrukturelle Maßnahmen gefördert werden. Für eine Radwegbeschilderung würden wie für andere Maßnahmen die maßgeblichen Qualitätsvorgaben (HBR) zu beachten sein.</p> <p>Ja, die Erweiterung der vorgesehenen Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung wird geprüft. Grundsätzlich ist es denkbar, unter dem Schwerpunkt „Vermarktung“ auch Veranstaltungen zu fassen, die touristische Projekte in Wert setzen.</p> <p>Maßgeblich ist der Aspekt der Nachhaltigkeit. Denkbar ist z. B: die Förderung von Auftaktveranstaltungen. (hier sollte gewährleistet sein, dass nachfolgende Veranstaltungen tatsächlich durchgeführt werden, anderenfalls sollte der Zuschuss rückforderbar sein. Die Durchführung von Veranstaltungen, die in vielen Orten zum Standardangebot gehören und sich aus Einnahmen finanzieren wie z.B. kulinarische Sommernächte oder Weinfeste, ist ausgeschlossen. Bzgl. einer Kofinanzierung müssen die Möglichkeiten geprüft werden.</p>
<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>EPPD RLP, Punkt 5.4.3 Noch zu genehmigende Rechtsgrundlagen (überwiegend andere Maßnahmen) Lfd. Nr. 2 „Verbesserung der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus“ Aufgrund der in unter Lfd. Nr. 7 ‚Förderung nach der Rahmenregelung ...‘ Spiegelstrich 4 ‚Erhöhung des Kulturangebots ...‘ dargestellt Situation sollten auch hier nicht-investive Maßnahmen, wie z.B. Marketing oder Broschüren gefördert werden können.</p>	<p>Im Rahmen der Nr. 313.3 PAUL sind Marketingmaßnahmen auf Basis der anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und unter Berücksichtigung des Tourismuskonzeptes Rheinland-Pfalz förderfähig.</p>
<p>Landwirtschaftskammer</p>	<p>„Förderung von Kooperationen U-ABW/Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen mit weiteren Partnern im ländlichen Raum“ Bei den Zuwendungsvoraussetzungen sollte auf eine feste Anzahl der Partner verzichtet werden. Die Regelung bei den Zuwendungsvoraussetzungen, dass sich der</p>	<p>Für die Wahrnehmbarkeit eines touristischen Projektes ist eine Mindestgröße erforderlich. Insofern wird an der Regelung festgehalten</p> <p>Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Projekte ist es, dass sie gemeinsam mit der regionalen</p>

	<p>Antragssteller aktiv an den Vermarktungsaktivitäten der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation mit entsprechendem Nachweis beteiligen muss, ist zu eng. Es sollte heißen: Antragsteller muss sich aktiv an den Vermarktungsaktivitäten der jeweiligen regionalen Tourismusorganisation oder anderer touristisch aktiver Organisationen (z.B. Landwirtschaftskammer, Kommunen, Wirtschaftsförderung).</p> <p>„Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“</p> <p>Bei den Zuwendungsempfängern sollte die Landwirtschaftskammer aufgeführt werden</p>	<p>Tourismusorganisation vermarktet werden, um den nötigen Aufmerksamkeitsgrad zu erreichen. Daher ist die Zusammenarbeit mit der regionalen Tourismusorganisation unverzichtbar.</p> <p>Aus demselben Grund ist ein Nachweis unverzichtbar.</p>
--	--	--

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum (Artikel 52 b)); Code 321-341

Dorferneuerung und -entwicklung (Code 322)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
LAG Vulkaneifel	Die Förderung der Dorfmoderation (Maßnahme ISM im Rahmen der Dorferneuerung) sollte auf Leader-Gebiete ausgedehnt werden	Ja, Förderkulisse ist das gesamte Landesgebiet von RLP; Voraussetzung zur Förderung ist das Vorhandensein eine DEK.
LAG Hunsrück	Werden im Rahmen der Dorferneuerung als Zuwendungsempfänger nur noch Ortsgemeinden vorgesehen? Wie ist es bei landwirtschaftlichen Gebäuden?	Zuwendungsempfänger im Schwerpunkt 3 sind die Ortsgemeinden. Private werden nach wie vor außerhalb des Einsatz von EU- Mitteln gefördert. Im Schwerpunkt 4 erhalten die LAGen die Möglichkeit auch private Projekte zu fördern. Voraussetzung ist auch hier eine DEK und eine Abstimmung mit dem DE-Beauftragten der Kreisverwaltung.
Landentwicklungsbehörde Eifel	Durch den demographischen Wandel stehen die Dorfkerne oftmals leer - trotzdem wird die Ausweisung von Neubaugebieten weiterhin unterstützt. Man sollte in diesem Zusammenhang vor Augen haben, in der Dorferneuerung Innerortmaßnahmen zu unterstützen	Schwerpunkt der DE- Förderung ist die Innenentwicklung. Maßnahmen im Ortskern haben daher Vorrang. Im Rahmen der DE werden keine Maßnahmen in Neubaugebieten gefördert
Regionalrat der Wirtschaft	<p>EPPD RLP, Punkt 5.4.2 Noch zu genehmigende Rechtsgrundlagen (Überwiegend Investitionen/Infrastrukturmaßnahmen)</p> <p>Lfd. Nr 4 „Förderung der Dorferneuerung“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch Innenausstattungen sollen bei Dorferneuerungsmaßnahmen förderfähig sein - Die Fördersätze und die max. Förderhöhe sollten flexibler handhabbar sein, da aufgrund der Dorfkerneprob- 	Ja, soweit sie fest mit der geförderten Einrichtung verbunden ist, erfolgt dies bereits. Die Einschätzung, dass der Entwicklung der Dorfkerne eine besondere Bedeutung im Rahmen einer Dorferneuerungskonzeption zukommt, stimmt mit der Politik der Landesregierung überein. An der Festlegung der Förderhöhe in Abhängigkeit der Finanzkraft der Kommune soll gleichwohl festgehalten werden. Bei der Fortschreibung wird allerdings eine Verbesserung der Konditionen angestrebt

	<p>ematik im Rahmen der Demographischen Entwicklung hier eine Schwerpunktaufgabe auch für LEADER gesehen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen über LEADER außerhalb der Dorferneuerungsprioritätenliste hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. - Die Förderung von Dorferneuerungsmoderationen sollte nicht auf eine bestimmte Anzahl von Dörfern im Fördergebiet bzw. in einem Landkreis beschränkt werden. - Auch ist die Förderung von Projekten der Dorferneuerung außerhalb der offiziellen Dorferneuerungsprioritätenlisten für die Leader-Arbeit Grundvoraussetzung. 	<p>Projekte der DE, die im Schwerpunkt Leader unterstützt werden, werden in Abstimmung mit der ADD durchgeführt</p> <p>Förderung von Moderationen wird von Jahr zu Jahr neu zugelassen. Aktuell sind pro Landkreis drei Moderationen außerhalb der Schwerpunktanerkennung möglich. Die Initiative muss von der Ortsgemeinde kommen.</p> <p>Projekte der DE, die im Schwerpunkt Leader unterstützt werden, werden in Abstimmung mit der ADD durchgeführt.</p>
--	--	--

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Code 323)

Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
	<ul style="list-style-type: none"> - Flankierende Maßnahmen-Förderung des ländlichen Erbes Vorschläge zur Umsetzung von Art. 57a und b der ELER-VO - Vertiefende Überlegung zu Management- und Bewirtschaftungsplänen - Auch investive Maßnahmen umfassend sowie Qualifizierungsmaßnahmen - Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft - Evtl. auch Umsetzung über Leader - Geringer Fördermittelansatz <p>Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau gab gleichwohl zu Bedenken, die Notwendigkeit der Maßnahmenvorschläge nochmals angesichts der knappen Fördermittel für die neue Förderperiode 2007-2013 kritisch zu prüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entsprechend einer Empfehlung der DG ENV soll ein Förderangebot für Waldwiesen und waldnahe Heiden gerade auch in LIFE-Natur Projekten Trockenrasen und Borstgrasrasen I und II bestehen. ➤ FFH-Anhang IV-Arten und allgemeiner Vogelschutz können in Kombination mit Landwirtschaft und Denkmalschutz in der Kulturbewirtschaftung von Flächen sowie bei der Sanierung und Nutzung von Denkmälern geschützt werden. <p>Den LAGen steht frei, diesen Förderansatz zu nutzen.</p>
<p>Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.</p>	<p>Bei der Maßnahme 323.2 „Maßnahmen zur Erarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete“ sind wir der Auffassung, dass auch die Ausarbeitung von landwirtschaftlichen Fachbeiträgen</p>	<p>Nein, neben der Unterstützung über das Gesamtbetriebliche Qualitätsmanagementsystem sowie über die FUL-Beratung sind weitere Förderatbestände in diesem Bereich weder angezeigt noch finanzierbar.</p>

	<p>wie die Begleitung und Moderation von Bewirtschaftungsplänen förderfähig sein sollte. Dabei sollte auch der Kreis der Zuwendungsempfänger um die Landwirtschaftskammer erweitert werden.</p>	
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>	<p>„Naturnahe Gewässerentwicklung“ Bei den Zuwendungsvoraussetzungen ist geregelt, dass Maßnahmen Bestandteil eines Gewässerpflegeplanes ... sein „müssen“. Die Voraussetzung sollte weicher formuliert sein dahingehend: „Maßnahmen sollten Bestandteil eines Gewässerpflegeplanes ... sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben eines Gewässerpflegeplanes abgewichen werden.“</p> <p>Den zweiten Spiegelstrich der Zuwendungsvoraussetzungen bitten wir wie folgt zu ergänzen: „Förderbar sind Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten, Grunderwerb, Kosten für Grunddienstbarkeiten sowie Kosten für vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern und Landnutzern.“</p> <p>Zudem sollte wie bei Maßnahme 125.2 Landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen“ ein dritter Spiegelstrich eingefügt werden: „Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, soweit die Nutzung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Fläche beeinträchtigt werden könnte.“</p>	<p>Ja, dem Vorschlag wird zugestimmt.</p> <p>Ja, dem Vorschlag wird zugestimmt.</p> <p>Ja, dem Anliegen wird durch folgende Formulierung entsprochen: "Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, sofern durch die Maßnahme die Nutzung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt wird"</p>
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>	<p>„Maßnahmen zur Erarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete“ Der Fördergegenstand sollte dahingehend erweitert werden, dass auch die Ausarbeitung von landwirtschaftlichen Fachbeiträgen und eventuell auch die Begleitung/Moderation von Bewirtschaftungsplänen förderfähig ist. Als Zuwendungsempfänger ist die Landwirtschaftskammer aufzunehmen.</p> <p>Zudem sollte aufgenommen werden, dass die landwirtschaftliche Berufsvertretung bzw. die Grundstückseigentümer und Landnutzer zu beteiligen sind.</p>	<p>Nein, die Förderung soll nicht an öffentlichen Stellen ausgereicht werden.</p>
<p>Landwirtschaftskammer</p>	<p>Als neuen Maßnahmepunkt 323.6 wird vorgeschlagen „Beratung landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Umwelt und Natur-</p>	<p>Ja, in der Maßnahme 114 - Förderung von Beratungsdiensten - wird auch das Angebot eines Moduls „Umweltberatung“ geprüft. Die Förderung</p>

	<p>schutz“. Ein solches Förderprogramm, das von den Konditionen her ähnlich wie die Maßnahme 114.2 aufgebaut werden sollte, würde dazu beitragen, dass neben der Beratung und Ausbildung im Bereich Umwelt und Naturschutz auch ein Beitrag zur Einkommensdiversifizierung in den landwirtschaftlichen Betrieben geleistet werden könnte. Die Beratung ist dabei zwingend an eine betriebswirtschaftliche Beratung zu knüpfen. Bei den möglichen Beratungsanbietern ist neben den bisher regelmäßig genannten Verbänden auch die Landwirtschaftskammer und die in Gründung befindliche Stiftung zur Förderung der Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.</p>	<p>wird ausschließlich für die Inanspruchnahme privater Anbieter gewährt und setzt eine vollständige Beratung auch im CC-Bereich voraus. Zusätzlicher naturschutzbezogener Beratungsbedarf neben der PAULA Beratung ist nicht erkennbar.</p>
--	--	--

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter die Schwerpunktachse 3 fallenden Bereichen (Code 331)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Landwirtschaftskammer	Erweiterung um die Landwirtschaftskammer	Nein, die Förderung richtet sich generell nicht an Kammern, zu deren ureigensten Aufgaben die Unterstützung von Gründern der jeweiligen Wirtschaftsbereiche gehört. Sie richtet sich an Kommunen, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und entsprechende Einrichtungen.
Landesfrauenverband Landwirtschaftskammer	<p>Unterstützung der Gründung...“Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“ <u>Zuwendungsempfänger:</u> <u>Änderung/Ergänzung:</u> LWK ergänzen</p>	Die Förderung richtet sich generell nicht an Kammern (IHK, HWK, LWK), zu deren ureigenstem Gebiet die Unterstützung von Gründern der jeweiligen Wirtschaftsbereiche gehört. Sie richtet sich an Kommunen, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und entsprechende Einrichtungen, die zusätzliche Angebote machen sollen.
Landesfrauenverband	<p>Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“</p> <p>Förderung des Fremdenverkehrs „Förderung touristischer Marketingmaßnahmen“</p> <p><u>Gegenstand:</u></p> <p><u>Änderung/Ergänzung:</u> Verbesserung der Servicequalität bei Tourist-Informationen, Kooperationen und Vereinen mit touristischem</p>	<p>Die Tourist-Informationen sind häufig die ersten und wichtigsten Ansprechpartner des Gastes, daher kommt ihnen eine ganz besondere</p>

	<p>Schwerpunkt</p> <p><u>Begründung:</u> Die benannte Begrenzung ist zu eng gefasst. Servicequalität sollte grundsätzlich verbessert werden zur Optimierung von Strukturangeboten, Know How und Bewusstseinsbildung.</p> <p><u>Zuwendungsempfänger:</u></p> <p><u>Änderung/Ergänzung:</u> Die LWK sollte hier auch Zuwendungsempfänger sein können</p>	<p>Bedeutung zu. Andere Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität sind hier aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Den regionalen Tourismusorganisationen und den Kommunen als Träger der Tourist-Infos kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Kreis der Zuwendungsempfänger soll nicht ausgeweitet werden.</p>
<p>Regionalrat Wirtschaft</p>	<p>Folgende potentielle Förderbereiche spiegeln sich in den Schwerpunktachsen 1 bis 3 nicht genügend wider:</p> <p>Kultur Förderung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen für Bevölkerung und Touristen in Partnerschaft mit Kultursommer)</p> <p>Förderung von Frauen (z.B. Gender, Kompetenzwerkstatt für Frauen im ländlichen Raum)</p> <p>Jugend (z.B. Jugendarbeit, Jugendpartizipation, Projekte nach VV-JuFöG)</p> <p>Senioren Gerade dieser Förderbereich ist aufgrund der demografischen Entwicklung für die ländliche Entwicklung immens wichtig (z.B. Mehrgenerationenhaus, Seniorentreffs, Erfahrungsaustausch, zentrale Dienstleistungstellen für Senioren).</p> <p>Fortbildungsmaßnahmen Außerhalb der Landwirtschaft und Tourismus ist es wichtig, auch in anderen Bereichen eine Aus- und Fortbildung der Bevölkerung incl. land- und forstwirtschaftlich Tätige zu forcieren. (Ausbildung für Tagesmütter zum Aufbau privater regionaler Kitas, Umweltbildungsmaßnahmen).</p>	<p>Teilweise, die ELER-Verordnung sieht grundsätzlich vor, dass im Schwerpunkt 4 (Leader-Ansatz) nur die in den anderen Schwerpunkten 1-3 angebotenen Maßnahmen genutzt werden können.</p> <p>Das Land prüft daher eine Erweiterung der Förderangebote in den Schwerpunkten 1-3 zur ausschließlichen Anwendung durch LAGen.</p> <p>Im Entwicklungsplan PAUL sind für die Leader-Akteure Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung vorgesehen. allgemeine Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fallen primär in das Aufgabengebiet anderer Förderprogramme.</p>
<p>Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege</p>	<p>Schwerpunkt 3</p> <p>Grundsätzliches Wir fordern für die landwirtschaftlichen Betriebe eine betriebliche Umwelt- und Naturschutzberatung. Beispiele aus Österreich und Großbritannien belegen den besonderen Vorteil für die Betriebe, d.h. den optimalen Nutzen der verschiedenen</p>	<p>Nach unserer Auffassung (auch nach Rücksprache mit 8601 - H. Dr. Baur und 8605 - H. Vogelgesang) sollte das Anliegen des Deutschen Verbands für Landschaftspflege dem Schwerpunkt 2 zugeordnet werden.</p> <p>Die naturschutzfachliche Beratung der Vertragsnaturschutzprogramme erfolgt seit Einführung des FUL durch die sog. FUL-Berater.</p>

	<p>Programmteile. Wir schlagen vor, den Artikel 57 zu verwenden (Sensibilisierung für Umweltbelange).</p>	<p>Es ist vorgesehen, die bislang vorranglich auf Einzelflächen bezogene Beratung durch einen gesamtbetrieblichen Beratungsansatz zu ergänzen. Ziel ist es, ein umsetzungsorientiertes Planungsinstrument zu entwickeln, das Naturschutz durch Nutzung in einem partnerschaftlichen Kooperationsmodell realisiert.</p> <p>Um die aus anderen Ländern bekannten Beispiele optimal auf rheinland-pfälzischen Verhältnisse abstimmen zu können ist vorgesehen, zeitnah ein Pilotprojekt zu starten. Zudem ist in Maßnahme 114 - Förderung der Beratungsdienste auch das Angebot eines Moduls „Umweltberatung“ angedacht.</p>
<p>Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.</p>	<p>Für das Förderprogramm „Gründungsberatung — Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“ (331.1) sollte der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd bei den Zuwendungsempfängern mit aufgenommen werden, da dieser vielfältige Beratungsangebote im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen (von der Steuerberatung bis hin zur Rechtsberatung) zur Verfügung stellt.</p>	<p>Der Bauern- und Winzerverband ist als Zuwendungsempfänger nach expressis verbis ausgeschlossen. Zielsetzung ist dabei nicht eine Förderung zur Aufnahme selbständiger Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft zur Stärkung der Wirtschaftsdiversität im ländlichen Raum, Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>	<p>„Verbesserung touristischer Servicequalität“ Beim Gegenstand sollte ergänzt werden: Verbesserung der Servicequalität bei Touristinformationen, Kooperationen und Vereinen mit touristischem Schwerpunkt. Bei den Zuwendungsempfängern sollte die Landwirtschaftskammer aufgeführt werden</p>	<p>Die Tourist-Informationen sind häufig die ersten und wichtigsten Ansprechpartner des Gastes, daher kommt ihnen eine ganz besondere Bedeutung zu. Andere Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Servicequalität sind hier aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Den regionalen Tourismusorganisationen und den Kommunen als Träger der Tourist-Infos kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Kreis der Zuwendungsempfänger soll nicht ausgeweitet werden</p>

ILEK, Regionalmanagement (Code 341)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
<p>Regionalrat Wirtschaft</p>	<p>Förderung des Regionalmanagements Gerecht wäre eine Gleichstellung der Fördersätze von ILE (Programm 341.1) und LEADER (Programm 431) hinsichtlich der Fördersätze: Das Regionalmanagement wäre nach dem aktuellen PAUL-Entwurf von der Förderhöhe (i.d.R. 55%) her schlechter gestellt als ILE (bis zu 70%). Die längere Laufzeit der LEADER Förderung ist kein Argu-</p>	<p>Die Gleichstellung ist gegeben. Maßgebend für die Förderung des Regionalmanagements ist die GAK. Nach dem ILE-Fördergrundsatz kann das ILE-Regionalmanagement grundsätzlich in LEADER-Gebieten einmalig gefördert werden. Allerdings gelten auch hier die Vorgaben des ILE-Regionalmanagements. D.h. eine Förderung von 70% ist möglich bei</p>

	<p>ment für die geringere jährliche Förderhöhe, da LEADER einen weiter gefassten Regionalentwicklungsansatz hat als ILE (z.B. Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern, Nutzung der kompletten Themen-Palette der Fördermöglichkeiten nach ELER usw.) und somit intensivere und längere Arbeiten in der Vorbereitung, Umsetzung und Evaluierung notwendig sind.</p>	<p>einer Laufzeit von 2 (plus max. 3) Jahren und es hat eine Vergabe des Regionalmanagements an ein externes Planungsbüro zu erfolgen. Die Förderung aus EU-Mitteln wird demgegenüber für die gesamte Förderperiode gewährt. Letztlich verfügt die LAG über wesentlich mehr Mittel.</p>
	<p>Die Vorlage eines jährlichen Aktionsplanes für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management als Fördervoraussetzung im Programm 431 ist nicht praktikabel, da zum einen die Öffentlichkeitsarbeit von den unterjährigen und aufgrund der unterschiedlichen Bewilligungspraxis der Bewilligungsstellen nur schwer zeitlich planbaren Projekt-Bewilligungen abhängig ist und zum anderen die jährliche Arbeit des LAG-Managements aus der Entwicklungsstrategie, der Geschäftsordnung und dem nicht unerheblichen Schriftverkehr mit den Bewilligungsstellen hinreichend dokumentiert ist (Auf den Punkt gebracht: Es erschließt sich uns nicht, warum hier ein weiteres arbeitsintensives Konzept gefordert wird. Die Anzahl und Qualität der realisierten Projekte und die durch die LEADER-Richtlinien sowieso geforderte Öffentlichkeitsarbeit [Bottom-Up-Prinzip! - Website - Presseartikel usw.] sprechen für sich.)</p>	<p>Mit der Vorlage eines jährlichen Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management soll ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln für kleinere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Broschüren der LAG) verbunden werden. Projektbezogene Anträge fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>

**4. Schwerpunkt 4:
4.1. Leader-Ansatz**

Leader-Ansatz		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
<p>Landkreistag Rheinland-Pfalz</p>	<p>Definition der Gebietskulisse: im Rahmen der Schwerpunktachse 4 „LEADER“ des Programms PAUL wird allen Landkreisen die Möglichkeit eröffnet, an einem Bewerbungsverfahren teilzunehmen; um diese Fördermittel zu akquirieren. Die Definition der einbezogenen Gebiete sieht vor, dass die Abgrenzung des Gebiets sich nicht mit der Verwaltungseinteilung in Rheinland-Pfalz decken darf und zudem Teilregionen von mindestens zwei Kreisen einbezogen werden sollten. Die Frage der Ausdehnung der Gebietskulisse wurde auch bereits an dem Erörterungstermin in Daun an-</p>	<p>Die Kriterien für die Gebietsabgrenzung gelten für alle Gebiete, die sich um Aufnahme in LEADER bewerben wollen gleichermaßen, unabhängig davon ob es sich um ein derzeit als LEADER-Gebiet anerkannte Region handelt, oder ob es sich um ein ILE-Gebiet oder eine sonstige Gebietseinheit handelt. Durch eine nicht auf die vorhandenen Verwaltungsstrukturen aufbauende Gebietskulisse soll eine über Verwaltungsgrenzen hinweg gehende Zusammenarbeit erreicht werden. Dies hat sich im Rahmen der Bewertung des LEADER+-Programms als vorteilhaft für den Leader-Gedanken</p>

	<p>gesprächen. Dabei sehen wir die Gefahr, dass bisher nicht berücksichtigte Teilregionen gegenüber bereits definierten Arbeitsgemeinschaften deutliche geringere Chancen haben, entsprechend der neuen Verordnung berücksichtigt zu werden. In der ELER-Verordnung wird lediglich vorgegeben, dass das durch die Strategie abgedeckte Gebiet hinreichend zusammen hängend und hinsichtlich der Humanressourcen, der Mittelausstattung und des wirtschaftlichen Potenzials eine ausreichende kritische Masse erreichen muss. Dies wird durch den Entwurf des Programms PAUL erheblich verschärft, was zur Folge hat, dass neue Bewerberregionen, die bisher nicht als die der LEADER-Region anerkannt sind, die Gebietsabgrenzungskriterien sehr schwer erfüllen könnten.</p>	<p>herausgestellt. Durch das Zweistufige Verfahren sollen gerade auch für neue lokale Aktionsgruppen die Möglichkeiten einer Bewerbung erleichtert werden. Nach hiesiger Einschätzung können - das belegen auch die Bewerbungen zum LEADER+-Programm - eine Reihe weiterer Regionen die erleichterten Kriterien (Bevölkerungsdichte) erfüllen. Für „Nicht-LEADER-Gebiete“ besteht über die ILE zudem die Möglichkeit eine regionale Entwicklungskonzeption zu erstellen, so dass ein weiterer allerdings kleinräumiger abgegrenzter Weg (i. d. R. 2 - 4 Verbandsgemeinden) als Förderangebot im Entwicklungsprogramm PAUL besteht.</p>
<p>LAG Moselfranken</p>	<p>- Anmerkung zu Leader: 1) Es müssen auch LAGen zugelassen werden, die Teilregionen nur eines Landkreises abdecken, sofern diese LAGen einen besonderen Stellenwert auf die LAG-Grenzen und Landesgrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit anderen LAGen oder ILE-Regionen außerhalb Rheinland-Pfalz legen und Kooperationen mit solchen Regionen entsprechend dokumentieren. Zur Verdeutlichung sollte es heißen, dass das LAG-Gebiet nicht deckungsgleich mit dem Gebiet nur eines Landkreises sein darf. 2) Die Mehrwertsteuer muss weiterhin förderungswürdig sein (sofern der Projektträger zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist). Ansonsten bedeutete dies eine starke Kürzung der Förderhöhe und würde angesichts knapper kommunaler Kassen die Realisierung sinnvoller Projekte erschweren bis unmöglich machen. 3) Weiterhin müssen unbare Eigenleistungen von Vereinen und Bürgern bei der Realisierung von Projekten anerkennungswürdig und förderungswürdig sein. Gerade dies erhöht das gesellschaftliche Engagement des Einzelnen und trägt zur Identifikation der Bevölkerung mit den Projekten durch. 4) Kooperationsvorhaben mit Regionen innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonie sollten ebenfalls - genau wie die Kooperationsvorhaben mit den</p>	<p>Dieser Auslegung der Auswahlkriterien wird zugestimmt. Voraussetzung dabei ist, dass die Gebiete außerhalb des Landes unmittelbar an das LAG-Gebiet angrenzen.</p> <p>Nach Art. 71 (3) a) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist die Förderung der Mehrwertsteuer für bestimmte Empfänger (u.a. Kommunen) aus EU-Mitteln ausgeschlossen. Das Land prüft für welche Maßnahmen ggf. eine Landesförderung möglich ist.</p> <p>Das Engagement von Vereinen und Bürgern wird als einen Garant für den Erfolg des Leader-Ansatzes gesehen. RLP wird die für die Durchführungsverordnung diskutierten Möglichkeiten voll ausschöpfen.</p> <p>Dem wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel entsprochen.</p>

	<p>rheinland-pfälzischen Partnerregionen - beim Einsatz der Landesmittel Vorrang haben.</p> <p>5) Es fehlen Fördermöglichkeiten im gesamten Bereich "Soziales", z.B. speziell für die verschiedenen Zielgruppen Jugend, Senioren und Frauen. Dies sollte in den Schwerpunkten 3 und 4 nachgeholt werden. Z.B. planen bei uns bereits jetzt Träger der Jugendpflege Projekte der ländlichen Jugendarbeit / Jugendpartizipation. Auch rückt die Zielgruppe der Senioren stärker in den Fokus (Stichwort: demografische Entwicklung). Speziell zur Qualifizierung von Frauen wollen wir das Förderprojekt "Kompetenz-Werkstatt für Frauen im ländlichen Raum" ab 2007 weiterführen. Nach den jetzigen Vorgaben fehlt hier allerdings jegliche Bewilligungsgrundlage.</p> <p>Im Namen der LAG Moselfranken bitte ich um Aufnahme von Möglichkeiten zur Förderung von Jugendlichen (gem. VV-JuFöG), zur Förderung von Senioren und zur Förderung von Frauen im ländlichen Raum.</p>	<p>Das Land prüft im Ergebnis der Anhörung für den Schwerpunkt 4 ergänzende Möglichkeiten, ELER-Mittel einzusetzen. Hierbei sind aber die Grenzen der ELER-Verordnung zu beachten. Zudem sind Überschneidungen mit der Strukturfondsförderung zu vermeiden.</p>
<p>Landjugend</p>	<p>Das LEADER Konzept sehen wir kritisch.</p> <p>Die angestrebten Impulse durch den LEADER Ansatz, also Integrierte Konzepte, sind leider nicht ausgereift. Für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume In Rheinland-Pfalz ist die Erhöhung der lokalen LEADER Aktionsgruppen von sieben auf zehn deshalb für uns unverständlich.</p> <p>Wir sind der Überzeugung, dass attraktive Landschaften, kulturelle Traditionen, lokale und regionale Produkte sowie nachhaltige Wirtschaftskreisläufe durch die Landwirte, Forstwirte und Winzer im ländlichen Raum genutzt werden und weiter ausgebaut werden können. Dieses Potenzial gilt es deshalb weiter zu fördern und Fördermittel hier zukunftsorientiert einzusetzen. Gleichzeitig begrüßen wir die Unterstützungabsicht weiterer ländlicher Entwicklungskonzeptionen und Regionalmanagementprojekte, weisen aber darauf hin, dass hier wie bei den LEADER Aktionsgruppen die Aktionen und Projekte landwirtschaftsnahe durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Die Erfahrungen mit den rheinland-pfälzischen LEADER I, LEADER II und LEADER+-Programmen der letzten drei EU-Förderperioden zeigen, dass der Leader-Ansatz (Bottom-up-Prinzip, lokale Aktionsgruppen, innovative, integrierte Entwicklungskonzeptionen) geeignet ist, das endogene Potential der Region zu erschließen. Dies bestätigt auch die durchgeführte aktualisierte Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms. Hiernach soll dieser Ansatz ausgeweitet werden.</p> <p>LEADER aber auch andere Ansätze zur integrierten ländlichen Entwicklung bauen auf einem breiten den gesamten ländlichen Raum betreffenden Handlungsansatz auf. Ländlicher Raum ist eben gerade nicht mehr nur Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Weinbau, sondern umfasst wesentlich mehr Handlungsfelder (Gewerbe, Handwerk, Tourismus, Kommunalentwicklung, Naturschutz usw.). Die vielfältigen Probleme des ländlichen Raumes (demographische Entwicklung, Arbeitsplatzsituation, Verkehrsinfrastruktur usw.) können nicht ausschließlich mit den klassischen Instrumenten der Agrarstrukturpolitik</p>

	<p>Wir fordern deshalb</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft durch Intensivierung der Investition in Schwerpunkt 1 und 2 - Überprüfung der nachhaltigen Effizienz bestehender LEADER Aktionsgruppen 	<p>gelöst werden. Schließlich ist auch die Landwirtschaft auf einen attraktiven ländlichen Raum angewiesen. Dabei wird sowohl in LEADER wie auch in den anderen Handlungsansätzen die Landwirtschaft nicht vernachlässigt. Sie spielt eine zentrale Rolle. Allerdings setzt dieses auch voraus, dass sich Landwirte, Forstwirte und Winzer in solche Entwicklungsprozesse einbringen. An ihrer Beteiligung führt kein Weg vorbei. Sie sind in allen Entwicklungsprozessen als wichtiger Partner eingebunden.</p>
Landesfrauenverband	<p>Leader Es sollte darauf geachtet werden, dass über Leader ab 2007 ohne Bruch weiter gefördert werden kann.</p> <p>Dabei sollte möglich sein, dass neue LAG-Gruppen fortlaufen neu in Leader einsteigen können.</p>	<p>Ja, durch das zweistufige Auswahlverfahren sollen schnellst möglich die neuen LAGen ausgewählt werden.</p> <p>Nein, das Gemeinschaftsrecht lässt nur in den Jahren 2007 und 2008 eine Auswahl von LAGen zu.</p>
Regionalrat Wirtschaft	<p>Schwerpunkte 1, 2 und 3 Sind auch die anderen rheinland-pfälzischen Ministerien, die mittelbar oder unmittelbar mit ihren Förderprogrammen für die Umsetzung von LEADER unabdingbar sind, bei der Aufstellung von PAUL genügend eingebunden? In der aktuellen LEADER-Förderperiode erlebten und erleben wir immer wieder, dass Bewilligungsstellen in den verschiedenen Ministerien sich nicht informiert und auch in der Erstellung des LEADER+-Programms nicht eingebunden fühlen.</p>	<p>Ja, im Rahmen der Anhörung wurden die einzelnen Förderangebote von den zuständigen Referenten/innen vorgestellt. Die Ressorts sind im Übrigen informiert. Gleichwohl dürften auch künftig innovative Projekte eine besondere Betreuung in den Verwaltungsverfahren erfordern.</p>
Regionalrat der Wirtschaft	<p>Schwerpunkt 4: LEADER Kooperationen Die Fördersatzaufstockung von 55% auf 75% als Ausnahmeregelung für Kooperationsvorhaben bei Partnerregionen des Landes ist nicht zu befürworten. Entweder sollte generell 75% oder 55% gelten. Denn die Gegebenheiten einer LEADER-Region, z.B. die der Vulkaneifel, ergeben die Notwendigkeit Partner mit gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen zu finden, um ein bedeutendes transnationales Projekt durchzuführen. Diese Partner sind nicht immer zwingend Partnerregion des Landes.</p> <p>Auswahl des LEADER-Fördergebiets Es besteht der Wunsch, die vorgesehene Soll-Bestimmung, dass sich ein LEADER-Gebiet aus Teilregionen aus mindestens 2 Landkreisen besteht abzuschwächen oder zurück zu nehmen. Begründung: Da z.B. das</p>	<p>Der Regelfördersatz beträgt 55% und kann in besonderen Fällen auf bis zu 75% aufgestockt werden. Die Priorität für Partnerregionen findet nur auf die Landesmittel und bei Überzeichnung der Mittel Anwendung.</p> <p>Durch eine nicht auf die vorhandenen Verwaltungsstrukturen aufbauende Gebietskulisse soll eine über Verwaltungsgrenzen hinweg gehende Zu-</p>

	<p>bisherige Fördergebiet des Westerwaldkreises zentral gelegen war, hatte dieses Gebiet auch bisher keine Grenzkontakte zu benachbarten Kreisen. Es sollten auch LAGen zugelassen werden, die Teilregionen nur eines Landkreises abdecken, sofern diese LAGen einen besonderen Stellenwert auf die LAG-Grenzen und Landesgrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit anderen LAGen oder ILE-Regionen außerhalb Rheinland-Pfalz legen und Kooperationen mit solchen Regionen entsprechend dokumentieren. Zur Verdeutlichung sollte es heißen, dass das LAG-Gebiet nicht deckungsgleich mit dem Gebiet nur eines Landkreises sein darf.</p> <p>In der Kriterienliste steht: „Höhe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 100.000) Was bedeutet dies hinsichtlich der festgelegten Obergrenze von 150.000 Einwohnern je LEADER-Gebiet?</p> <p>In der Kriterienliste steht: „Einzusetzende EU-Mittel des Entwicklungskonzeptes möglichst nahe bei 1.500 € pro Einwohner, mindestens aber 1 Mio. € pro LAG“</p> <p>Bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Fördermittel je LAG auf max. 1.500 € je Einwohner x 150.000 Einwohner, also 225 Mio. € geplant ist? Bei 10 LAGen müssten dann 2,25 Mrd. € in Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden. Wir würden dies u.U. befürworten.</p> <p>Lt. einer Aussage in Emmelshausen sollen Projekte in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens nicht in der LEADER-Entwicklungsstrategie aufgeführt werden. Jedoch gerade Projekte können dazu dienen die Auswahl von LEADER-Gebieten zu unterstützen, da nur über die Projekt-Beschreibungen das Innovations- und Umsetzungspotential in der Region sichtbar wird. Ein Kompromiss könnte daher sein, in der ersten Stufe je Handlungsfeld 1 bis 3 Beispielprojekte aufzuführen.</p>	<p>sammenarbeit erreicht werden. Eine die Landesgrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit unmittelbar benachbarten Regionen wird einer Zusammenarbeit über mindestens 2 rheinland-pfälzischen Kreisen gleichgestellt.</p> <p>Für „Nicht-LEADER-Gebiete“ besteht über die ILE die Möglichkeit eine regionale Entwicklungskonzeption zu erstellen, so dass ein weiterer allerdings kleinräumiger abgegrenzter Weg (i. d. R. 2 - 4 Verbandsgemeinden) als Förderangebot im Entwicklungsprogramm PAUL besteht.</p> <p>Damit soll die Präferenz für LAGen mit möglichst 100.000 Einwohnern und mehr zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Der Mindestplafond einer LAG wird für die Förderperiode auf 1 Mio. € festgelegt. Übersteigt die Einwohnerzahl 65.000 Einwohner, wird pro 1.000 Einwohner der Plafond um 15.000 € aufgestockt. Für eine LAG mit 100.000 Einwohnern ergibt dies einen Plafond für die Förderperiode 2007-2013 von:</p> <p style="text-align: right;"> Grundplafond: 1.000.000 € Zusatzplafond: <u>525.000 €*</u> <u>1.525.000 €</u> </p> <p>* (=35 x 15.000 €)</p> <p>Für das Auswahlverfahren ist es ausreichend, dass in der Entwicklungsstrategie die geplanten innovativen Konzepte zu erläutern. Wenn hierzu Beispiele aufgeführt werden, trägt dies sicherlich zum besseren Verständnis bei.</p>
<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>Was müsste aufgrund der LEA-</p>	

	<p>DER+ Erfahrungen optimiert werden?</p> <p>Ganz konkret haben wir als aktive LEADER+-LAGS folgende Anregungen, die wir gerne mit Ihnen diskutieren möchten:</p> <p>a) Die Bewilligungswege müssten verkürzt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Straffung und Systematisierung der Fachbeteiligungen - und ggf. eine Verlagerung der Bewilligungszuständigkeit ausschließlich auf die ADD <p>b) LEADER-Projekte mit geringen Fördermittelansätzen lösen im Vergleich mit den „größeren“ Projekten, einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand aus. Jedoch plädieren wir für die Beibehaltung der Möglichkeit auch „kleine“ Projekte zu fördern, da diese für eine breite Streuung des LEADER-Ansatzes in der Region sorgen und damit die Akzeptanz bei Behörden und Bevölkerung stark befördern.</p> <p>c) Die Ausweitung der Projektförderung für Private sehen wir als erforderlich an. Die ausschließliche Möglichkeit der Privatbeteiligung über Denkmalpflege- oder Dorferneuerungsmaßnahmen verhindert viele Innovative Projekte, die an uns von Privaten herangetragen wurden. Es sei erwähnt, dass unter »Private« auch z.B. Gemeinnützige Vereine, Kirche und Stiftungen zählen die bislang insbesondere von den Möglichkeiten der Förderung von touristischen Projekten ausgeschlossen waren. Was die Problematik der Wettbewerbsverzerrung angeht, weise ich darauf hin, dass es im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung zahlreiche Förderatbestände für private Unternehmen gibt. Wenn dies möglich ist, sollten analoge Regelungen für LEADER gesucht werden.</p> <p>d) Auch in Zukunft sollten die Möglichkeit beibehalten werden, dass Organisationen die entweder mehrheitlich von öffentlichen Personen geführt werden oder über mit mehr als der Hälfte aus öffentliche Mittel finanziert werden, als „Öffentliche Organisationen“ gelten und somit auch LEADER-Projektträger sein können mit entsprechender Möglichkeit des Einbringens von Kofinanzierungsmittel.</p>	<p>Ja, die Anregungen werden im Rahmen der Anpassung der Verwaltungsbehörde für das Entwicklungsprogramm PAUL soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>Ja, die Auffassung wird grundsätzlich geteilt. Aufwand und Nutzen müssen aber im richtigen Verhältnis stehen.</p> <p>Ja, die Förderung privater Projekte ist in einer Reihe der vorgeschlagenen Maßnahmen möglich. Aus ELER-Mitteln können aber nur öffentliche Ausgaben bezuschusst werden. D.h. bei privaten Projekten die gewährte staatliche Förderung.</p> <p>Ja, die Prüfung der Anerkennung öffentlicher Mittel kann im Einzelfall nach den bewährten Voraussetzungen erfolgen.</p>
--	--	--

<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>Die LAG-GF sind der Auffassung, dass dieser Besonderheit im zukünftigen rheinland-pfälzischen LEADER-Programm Rechnung getragen werden soll, in dem grundsätzlich über LEADER alle Fördertatbestände, die ELER-konform sind und der Realisierung der jeweiligen LEADER Entwicklungsstrategie der einzelnen LAGs dienen, gelten sollen.</p> <p>Als Beispiel sei hier die Errichtung eines Systems zur Nutzung von Resthölzern aus dem heimischen Forst in einem Natura-2000-Gebiet genannt, die der Nutzung als regenerativem Biomasse-Brennstoff (Holzhackschnitzel/Holzpellets) dienen sollen.</p> <p>Das System besteht aus folgenden Bausteinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohstoffgewinnung - Transport - Aufbereitung - Vermarktung - Qualitätssicherung <p>Um dieses System aufzubauen, kommen ggf. Fördertatbestände aller 3 Achsen in Frage:</p> <p>Achse 1: Wettbewerbsfähigkeit Physischen Kapital Investitionen in Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Achse 2: Landmanagement Nachhaltige Bewirtschaftung bewaldeter Flächen Bewaldete Flächen in Natura-2000-Gebieten</p> <p>Achse 3: Ländliche Entwicklung im weiteren Sinne Diversifizierung der Wirtschaft Förderung von Kleinstunternehmen</p>	<p>Grundsätzlich muss auch im Schwerpunkt Leader die Förderung entsprechend den in den Achsen 1-3 definierten Maßnahmen erfolgen. Fällt ein Vorhaben unter mehr als eine Maßnahme, so kann es unter dem dominierenden Projektcode abgerechnet werden. Die Fördersätze der Teilmaßnahmen dürfen dabei nicht überschritten werden.</p>
<p>Regionalrat der Wirtschaft</p>	<p>Auch können durchaus in der LEADER-Arbeit Projekte sinnvoll sein, die explizit in Achse 1, 2 oder 3 einzuordnen sind:</p> <p>Bsp.: Vermarktung von Produkten aus dem Lebensmittelbereich, die durch örtliche Landwirte erzeugt wurden (z.B. Wein, Ede Käse). Bei einem solchen Projekt könnte es durchaus sinnvoll sein, eine Förderung über folgende ELER-Kategorie zu realisieren:</p> <p>Achse 1: Wettbewerbsfähigkeit Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Erzeugnisse Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen</p> <p>Die LAG-GF empfehlen die Fördertatbestände aller Achsen über LEA-</p>	<p>Ja, die LAGen können grundsätzlich alle Maßnahmen nutzen. einige sind dabei den LAGen bzw. anderen anerkannten ländlichen Aktionsgruppen vorbehalten.</p> <p>Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch / regional erzeugten Produkten sind im Rahmen des Programmteils „Marktstrukturverbesserung“ förderfähig. Durch die Zulassung von Erzeugerzusammenschlüssen (neben Erzeugergemeinschaften) als Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen werden die Möglichkeiten zur Förderung von Vermarktungsinitiativen auf regionaler Ebene im Sinne der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten gegenüber den bis-</p>

	<p>DER zu ermöglichen. Dies befördert insbesondere innovative und neue Ansätze der Regionalentwicklung, sowie die Realisierung und Unterstützung von gesamten Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum.</p> <p>Die LAG-GF empfehlen bei einer Neufestlegung der Förderrichtlinien im Bereich der Förderung von Kleinstunternehmen und bei der Förderung des Fremdenverkehrs die Mindestfördermittelhöhen und die Mindestanforderungen für Betriebserweiterungen und Arbeitsstellen-schaffung nach unten anzupassen, um die in ländlichen Regionen oft vorkommenden Kleinstbetriebe adäquat fördern zu können.</p> <p>Die Möglichkeiten Private als Projekt-Träger und Co-Finanziers zuzulassen sollte ausgeweitet werden. Gerade hinsichtlich der Situation der Öffentlichen Haushalte bietet die Beteiligung Privater die Chance, die weniger werdenden Möglichkeiten der Co-Finanzierung durch Öffentliche Organisationen auszugleichen.</p>	<p>herigen Regelungen (ZIL) deutlich verbessert.</p> <p>Ergänzend wird geprüft, ob die Anforderungen an sonstige Erzeugerzusammenschlüsse (i.S.v. nicht Erzeugergemeinschaften) noch stärker auf die Regelungen im GAK-Grundsatz Marktstrukturverbesserung abgestimmt werden können.</p> <p>Das Erstellen von Vermarktungskonzeptionen für regional / ökologisch erzeugte Produkte ist im Rahmen der GAK als nationale Beihilfe förderfähig. Wegen der fehlenden Möglichkeit einer Kofinanzierung durch die EU wurde die Maßnahme nicht in PAUL aufgenommen.</p> <p>Ja, die Mindestinvestitionsvolumen wurden gegenüber den ursprünglichen Plänen abgesenkt. In PAUL sollen kleinere Projekte im einzelbetrieblichen Bereich gefördert werden, die in anderen Förderprogrammen z.B. Ziel 2 nicht förderfähig sind. Damit soll den LAGen die Möglichkeit eingeräumt werden, regionale Beihilferegelungen einzubringen</p> <p>Ja, auch Private können Projektträger sein.</p> <p>Nein, die ELER-Verordnung (Art. 70 (2)) lässt nur eine Kofinanzierung öffentlicher Ausgaben zu.</p>
<p>BUND GNOR EURONATUR NABU</p>	<p>Schwerpunkt 4 (LEADER +)</p> <p>In der abgelaufenen Förderperiode von LEADER + sind in Rheinland-Pfalz zu mehr als 2/3 aller Projekte und der entsprechenden Finanzmittel Projekte aus dem Bereich Tourismus gefördert worden. Eine Förderung von Projekten im Bereich Naturschutz/NATURA 2000 erfolgte nur ganz vereinzelt.</p> <p>Entsprechend des Verbändepapiers zu LEADER+ regen die Umweltverbände die Förderung von (mindestens) einem Projekt/LAG aus dem Bereich Naturschutz/Agrarumwelt an.</p>	<p>Die LAGen müssen an den Zielen des Entwicklungsprogramms PAUL orientierte Entwicklungskonzeptionen erstellen. Dabei sind sie gerade auch dem Göteborg- und Lissabon-Zielen der EU verpflichtet. Die Auswahlkriterien lassen grundsätzlich auch die Bildung einer LAG mit Hauptschwerpunkt Naturschutz zu. Die Auswahl der Projekte obliegt nach dem Bottom-up-Prinzip, den LAGen. Die Umweltverbände müssen als Partner beteiligt werden.</p>
<p>Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.</p>	<p>Bei der Umsetzung des LEADER-Ansatzes ist der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd der</p>	<p>Die Stärkung des Leader-Ansatzes erfolgt aufgrund der positiven Erfahrungen der laufenden Förderperiode</p>

	<p>Ansicht, dass nicht über die von der EU festgelegte Mindestausstattung in Höhe von 5 % hinausgegangen werden sollte. Die Erhöhung der lokalen LEADER-Aktionsgruppen von bisher sieben auf zehn halten wir für wenig zielführend. Darüber hinaus sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass in diesem Bereich nur effektive, landwirtschaftsnahe Projekte gefördert werden.</p>	<p>und als Beitrag zur Umsetzung der Lisbon-Strategie zur Schaffung von Beschäftigung und Wachstum durch ländliche Entwicklung. Angesichts der begrenzten Mittel ist es aus Sicht der Landesregierung effizienter die Zahl der LAGen zu erhöhen, als die Ansätze im Schwerpunkt 3 ohne die regionale Schwerpunktbildung in den Leader-Gebieten einzusetzen. Die Anzahl der Projekte obliegt den LAGen. Sie können sich aller Maßnahmen des Entwicklungsprogramms bedienen.</p>
<p>Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.</p>	<p>Hinsichtlich des Schwerpunkteprogramms „LEADER“ wünschen wir uns eine frühzeitige Einbindung des landwirtschaftlichen Berufsstandes.</p>	<p>Ja, für den Bewertungsausschuss soll ein Vertreter der Landwirtschaft benannt werden.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</p>	<p>SCHWERPUNKT 4 LEADER Es sollte sichergestellt werden, dass nicht nur LEADER-Aktionsgruppen im Jahre 2007 möglich sind, sondern dass auch noch solche in den Jahren 2008 oder 2009 zugelassen werden könnten. Im Programm PAUL gibt es keine Hinweise darüber, wie die Maßnahmen der E-LER-Verordnung mit anderen EU-Förderungen abgestimmt sind.</p>	<p>Nein, nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (Entwurf) wird grundsätzlich eine Auswahl in den ersten 2 Jahren zugelassen. Durch das ILE-Instrument besteht auch danach die Möglichkeit, lokale Entwicklungsstrategien zu fördern. Im Entwicklungsplan PAUL wird im Kapitel 10 die Komplementarität zu anderen EU-Förderprogrammen ausführlich dargestellt. Der Text kann im MWVLW eingesehen werden.</p>
<p>LAG Vulkaneifel</p>	<p>Zum Aspekt „Kulturtourismus“ verweisen wir auf unsere Projektidee mit der Bezeichnung „Kulturarena Vulkaneifel“. In unserer LAG-Manager-Runde am 26.6.06 in Daun hatten wir auf diesen Aspekt auch noch mal hingewiesen.</p> <p>Aspekt „Jugendtourismus“. Hier existiert bei uns eine Idee „Abendteuer- und Erlebnishof für Kinder u. Jugendliche“</p> <p>Der wichtige Aspekt „Breitband im ländlichen Raum“ . Ich habe hierzu vor einiger Zeit eine Presseberichterstattung wahrgenommen mit der Überschrift „EU-Kommission will Breitband für alle - Hoffnung für die ländlichen Räume“ Hierzu gibt es wohl eine Förderpräferenz der EU.</p> <p>Erneuerbare Energieträger sind weit mehr. Eine Arbeitsgruppe in der LAG Vulkaneifel hat sich noch mit Projektideen zum z.B. Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk, Pellet und Solarenergie (<i>Idee: Solarliga Vulkaneifel</i>) befasst. Auch hier plädieren wir für einen Nachtrag.</p> <p>Schwerpunkt Leader: Die Fördersatzaufstockung als Aus-</p>	<p>Ja, im Entwicklungsprogramm PAUL ist die Förderung kleinerer touristischer Infrastrukturmaßnahmen, einzelbetrieblicher Investitionen im Tourismussektor sowie von touristischen Marketingmaßnahmen vorgesehen. Insofern hängt die Förderfähigkeit vom Projekt ab.</p> <p>Nein, die Erschließung des ländlichen Raums mit Breitbandtechnik ist primär eine Sache der Wirtschaft und der spezifischen Förderprogramme.</p> <p>Ja, für die LAGen wird ein umfassender Ansatz zur Förderung regenerativer Energien bzw. nachwachsender Rohstoffe geprüft.</p>

	<p>nahmeregelung für Kooperationsvorhaben von 55 % auf 75 % (z.,B. bei Kommunen) bei Partnerregionen des Landes ist nicht zu befürworten. Ein einheitlicher Fördersatz wäre aus folgenden Gründen anzustreben</p>	<p>Der Regelfördersatz beträgt 55% und kann in besonderen Fällen auf bis zu 75% aufgestockt werden. Die Priorität für Partnerregionen findet nur auf die Landesmittel bei Überzeichnung der Mittel Anwendung.</p>
--	---	---

Lokale öffentlich-private Partnerschaften (Code 431)		
Name des WiSoPartners	Forderung der WiSoPartner	Stellungnahme MWVLW
Naturpark Saar-Hunsrück	Ist eine Förderung des Internetportals bzgl. der Barrierefreiheit möglich	Nein, als allgemeine Fördermaßnahme. LAGen können im Rahmen der Technischen Hilfe für ihre Publizitätsmaßnahmen eine Förderung erhalten.
Landschaftspflegeverbände Deutscher Verband für Landschaftspflege	Weiterhin sollte gerade im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete die Gründung und Förderung von „ Lokalen Partnerschaften “ aufgenommen werden	Dem Anliegen kann grundsätzlich im Rahmen des Leader-Konzepts wie auch des ILE-Ansatzes Rechnung getragen werden. Hierbei wird aber kein rein sektoraler Ansatz (z.B. Naturschutz) verfolgt sondern ein übergreifender integrierter Ansatz, in den natürlich auch Naturschutz und Landschaftspflege Berücksichtigung finden.

3. *Ex-ante-Bewertung (Anlage 2 zu Kapitel 3.3)*

Ex-ante-Bewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) 2007-2013

gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005
des Rates

Frankfurt am Main, den 12. Februar 2007

Ex-ante-Bewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) im Zeitraum 2007-2013

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)
des Landes Rheinland-Pfalz
Stiftsstr. 9
55116 Mainz

Auftragnehmer :

Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS)
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main
Projektleiter: Dipl.-Ing. agr. Jörg Schramek
Zeppelinallee 31

60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069-775001
Fax.: 069-777784
E-Mail: schramek@ifls.de

Unterauftragnehmer:

Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie (ENTERA)¹

BearbeiterInnen:

Dipl.-Ing. agr. Jörg Schramek
Prof. Dr. Winfried von Urff
Dipl.-Ing. Christiane Steil
Dr. Ulrich Gehrlein
Dipl.-Geogr. Simone Reinhart

¹ ENTERA war zuständig für die Strategische Umweltprüfung (SUP) des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL. Die SUP ist in einem separaten Bericht dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	3
1.1	Hintergrund _____	3
1.2	Zielsetzung _____	3
1.3	Beschreibung des Vorgehens _____	3
2	<i>Ausgangssituation</i>	3
2.1	Bewertung der Basisindikatoren der Europäischen Kommission _____	3
2.2	Bewertung der Beschreibung der sozioökonomischen Ausgangssituation im Programmgebiet _____	3
2.3	Bewertung der SWOT-Analyse _____	3
3	<i>Relevanz und Konsistenz der Strategie</i>	3
3.1	Prüfung und Bewertung, ob die Strategie aus den vorhergehenden Analysen _____ richtig abgeleitet wurde _____	3
3.2	Empfehlungen aus der vorangegangenen Programmperiode _____	3
3.3	Bezugnahme auf die vier Schwerpunkte der ELER-Verordnung _____ sowie Berücksichtigung der Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und _____ des Nationalen Strategieplans _____	3
3.4	Bewertung der Hauptziele des Programms _____	3
3.5	Querschnittsziel Leader _____	3
3.6	Prüfung der externen Kohärenz _____	3
4	<i>Bewertung der Maßnahmen</i>	3
4.1	Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft _____	3
4.2	Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft _____	3
4.3	Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft _____	3
4.4	Schwerpunkt 4 - Leader _____	3
5	<i>Interne Kohärenz</i>	3
5.1	Grundsätzliche Vorbemerkungen _____	3
5.2	Rahmen und Mittelallokation des Entwicklungsprogramms PAUL _____	3
5.3	Zusammenfassender Überblick _____	3
6	<i>Erwartete Auswirkungen des Programms</i>	3
6.1	Identifikation von Wirkungsbereichen _____	3
6.2	Vorgehensweise zur Bewertung der erwarteten Auswirkungen _____	3

6.3	Diskussion der erwarteten Auswirkungen auf die identifizierten	_____	
	Wirkungsbereiche	_____	3
7	<i>Gemeinschaftlicher Mehrwert</i>		3
7.1	Beitrag des Entwicklungsprogramms PAUL zur Erreichung	_____	
	gemeinschaftlicher Zielsetzungen	_____	3
7.2	Finanzieller Mehrwert	_____	3
7.3	Mehrwert des Programmplanungsansatzes	_____	3
7.4	Kooperation und Vernetzung	_____	3
8	<i>Durchführung und Begleitung</i>		3
8.1	Organisation und institutionelle Umsetzung	_____	3
8.2	Partnerschaftlichkeit, Einbezug der WiSo-Partner	_____	3
8.3	Monitoring und Begleitung/Evaluierung, Indikatorensystem, Datenerhebung	_____	
	und -auswertung	_____	3
8.4	Publizität	_____	3
9	<i>Kosten-Zielerreichung</i>		3
9.1	Annahmen, auf denen die Finanzausgaben des EPLR 2007-2013 beruhen	_____	3
9.2	Kosten der finanziellen und personellen Ressourcen des	_____	
	Entwicklungsprogramms PAUL	_____	3
9.3	Überprüfung, ob die erwarteten Auswirkungen zu niedrigeren Kosten	_____	
	erreicht werden können	_____	3
10	<i>Zusammenfassung des Ex-ante-Bewertung</i>		3
11	<i>Zusammenfassung des Umweltberichts zum Entwicklungsprogramm PAUL gemäß der Strategischen Umweltprüfung (SUP)</i>		3

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 112:	
	Niederlassung von Junglandwirten.....	3
Abbildung 2:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 121:	
	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe.....	3
Abbildung 3:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 123:	
	Verarbeitung und Vermarktung.....	3
Abbildung 4:	Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 125.1:	
	Flurneuordnung.....	3
Abbildung 5:	Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 125.2:	
	Landwirtschaftliche Infrastruktur.....	3
Abbildung 6:	Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 125.3:	
	Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.....	3
Abbildung 7:	Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 126:	
	Hochwasserschutz.....	3
Abbildung 8:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 212:	
	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten.....	3
Abbildung 9:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.1:	
	Ökologischer Landbau.....	3
Abbildung 10:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.2:	
	Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen.....	3
Abbildung 11:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.3:	
	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen.....	3
Abbildung 12:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.4:	
	Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau.....	3
Abbildung 13:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.5:	
	Mulchverfahren im Ackerbau.....	3
Abbildung 14:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.6:	
	Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen.....	3
Abbildung 15:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.7:	
	Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland.....	3
Abbildung 16:	Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.8:	
	Grünlandbewirtschaftung in Talauen.....	3
Abbildung 17:	Prognostizierte Wirkungsketten der Varianten 214.9+214.10:.....	
	Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau und	
	alternative Pflanzenschutzverfahren.....	3
Abbildung 18:	Prognostizierte Wirkungsketten der Varianten 214.11-214.14:.....	
	Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst, Acker und Weinberg.....	3
Abbildung 19:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 227:	
	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Forstbereich.....	3

Abbildung 20:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 311.1 und 311.2:	
	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung und Förderung	
	der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land-	
	und forstwirtschaftlicher Bausubstanz	3
Abbildung 21:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 311.1:	
	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung; Biogasanlagen	3
Abbildung 22:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 312:	
	Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung	3
Abbildung 23:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 313.1:	
	Förderung der touristischen Infrastruktur.....	3
Abbildung 24:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 313.2:	
	Einzelbetriebliche Förderung im Tourismussektor	3
Abbildung 25:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 313.3:	
	Förderung von touristischen Marketingmaßnahmen.....	3
Abbildung 26:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 321:.....	
	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung.....	3
Abbildung 27:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 322:	
	Dorferneuerung und -entwicklung	3
Abbildung 28:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.1:	
	Naturnahe Gewässerentwicklung	3
Abbildung 29:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.2:	
	Managementplanung.....	3
Abbildung 30:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.3:	
	Biotop- und Artenmonitoring	3
Abbildung 31:	Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.4:	
	Investitionen in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft	
	und zugehörigen Objekten.....	3
Abbildung 32:	Prognostizierte Wirkungsketten der Teilmaßnahmen 331.1 und 331.2:.....	
	„Gründungsberatung – Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“ und „Förderung der	
	Entrepreneurship“	3
Abbildung 33:	Prognostizierte Wirkungsketten der Teilmaßnahme 331.3	
	„Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität“	3
Abbildung 34:	Prognostizierte Wirkungsketten der Teilmaßnahmen 341.1 und 341.2:.....	
	„Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten“	
	und „Förderung des Regionalmanagements“	3
Abbildung 35:	Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des	
	Entwicklungsprogramms PAUL auf ausgewählte Wirkungsbereiche	
	(ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens)	3
Abbildung 36:	Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des	
	Entwicklungsprogramms PAUL auf ausgewählte Wirkungsbereiche	
	(unter Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens)	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Empfehlungen aus der vorangegangenen Programmperiode	
	auf Programmebene	3
Tabelle 2:	Verhältnis der Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL	
	zueinander	3
Tabelle 3:	Erwartete tendenzielle Wirkungen auf ausgewählte Wirkungsbereiche	
	sowie ihre räumliche Wirkung	3
Tabelle 4:	Mit der Programmerstellung und -umsetzung verbundene Aktivitäten,	
	die bei rein national finanzierten Programmen nicht anfallen würden	3

Anlagen Einleitung

1. Hintergrund

Am 14. Juli 2004 wurde von der Europäischen Kommission ein „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ unterbreitet. Der Rat der Agrarminister erzielte zu diesem Vorschlag am 20. Juni 2005 eine Einigung. Basierend auf der ELER-Verordnung (VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005) sind die EU-Mitgliedsstaaten - in Deutschland die Bundesländer - aufgefordert, ländliche Entwicklungsprogramme für den Zeitraum 2007 bis 2013 zu entwickeln und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung einzureichen.

Nach Artikel 84 Absatz (1) der ELER-Verordnung werden die Programme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums einer Ex-ante-Bewertung, einer Halbzeitbewertung und einer Ex-post-Bewertung gemäß den Artikeln 85, 86 und 87 unterzogen.

Basierend auf dem Angebot vom 12. August 2005 wurde das Institut für Ländliche Struktur- forschung (IfLS) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main vom rheinland- pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) mit der Durchführung der Ex-ante-Bewertung beauftragt.

Anfang 2006 wurde aus einem ersten Entwurf der Durchführungsverordnung zu ELER² erkennbar, dass die Ex-ante-Evaluation als integraler Bestandteil des Programmdokuments ebenfalls die Erfordernisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG berücksichtigen soll. Mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme hat die EU die Grundlage dafür geschaffen, um sicherzustellen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen frühzeitig und systematisch Berücksichtigung finden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erlangen.

Das IfLS wurde daher vom MWVLW basierend auf dem ergänzenden Angebot vom 24. Januar 2006 im Rahmen der Ex-ante-Bewertung zusätzlich mit Durchführung der SUP beauftragt. *entera* (Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie aus Hannover) war dafür als Unterauftragnehmer des IfLS zuständig. Der Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum Entwicklungsprogramm PAUL wurde am 13. August 2006 von *entera* erstellt und liegt als integraler Bestandteil der Ex-ante-Bewertung als Anlage bei.

2. Zielsetzung

Die Anforderungen an die Ex-ante-Bewertung werden in Artikel 85 der Verordnung folgendermaßen konkretisiert: *„Die Ex-ante-Bewertung ist Bestandteil der Ausarbeitung jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und zielt auf einen bestmöglichen Einsatz der Haushaltsmittel und die Verbesserung der Qualität des Programms ab. Sie dient der Ermittlung und Beurteilung des mittel- und langfristigen Bedarfs, der zu verwirklichenden Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der quantifizierten Zielvorgaben, und hier insbesondere der Wir-*

² Die Durchführungsverordnung war zu dem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet und wurde erst am 26. Oktober 2006 verabschiedet.

kung im Vergleich zur Ausgangssituation, des Mehrwerts für die Gemeinschaft, des Grads der Berücksichtigung der Gemeinschaftsprioritäten, der aus der vorangegangenen Programmplanung gewonnenen Erfahrungen und der Qualität der vorgeschlagenen Verfahren für die Durchführung, Begleitung, Bewertung und finanzielle Abwicklung.“

3. Beschreibung des Vorgehens

Die Ex-ante-Bewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) im Zeitraum 2007-2013 (im Folgenden Entwicklungsprogramm PAUL) lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

- (1) Prozessbegleitende Phase;
- (2) Bewertungsphase.

Prozessbegleitende Phase:

Die Prozessbegleitende Phase ist ein interaktiver Prozess, bei dem das Team der Ex-ante-Evaluatoren (im Folgenden *der* Ex-ante-Evaluator), unabhängig von den Planern, Politik- und Programmfragen beurteilt und Empfehlungen dazu ausspricht.

Der Ex-ante-Evaluator war zu verschiedenen Treffen der Programmentwickler im MWVLW geladen und nahm bei diesen Treffen eine aktiv beratende Rolle ein.

Entwürfe einzelner Teile des Entwicklungsprogramms PAUL wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen besprochen.

Vor diesem Hintergrund fällt die Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL weniger kritisch aus, da Punkte, die zu Beanstandungen hätten führen können, bereits im Vorfeld geklärt und behoben werden konnten.

In der Prozessbegleitenden Phase fanden auch Abstimmungen zwischen dem IfLS (als Ex-ante-Evaluator des Entwicklungsprogramms PAUL und des hessischen ländlichen Entwicklungsprogramms 2007-2013) und den Ex-ante-Evaluatoren der Bundesländer Niedersachsen (FAL & entera) sowie Bayern (Forschungsgruppe ART) statt. Auf einem Treffen am 16. März 2006 in Frankfurt wurde in diesem Verbund vor allem eine gemeinsame Gliederungsstruktur für die Ex-ante-Bewertung entwickelt. Diese Gliederungsstruktur folgt den Anforderungen und Vorgaben der Europäischen Kommission zur Ex-ante-Evaluation.

Bewertungsphase des Programms

Nachdem dem Ex-ante-Evaluator nach der Prozessbegleitenden Phase das Entwicklungsprogramm PAUL in seiner Gesamtheit vorgelegt wurde, wurde das Entwicklungsprogramm gemäß den Anforderungen der ELER-Verordnung und dem Entwurf der Durchführungsverordnung geprüft und der vorliegende Bewertungsbericht erstellt.

In **Kapitel 2** wird die Beschreibung der sozioökonomischen Ausgangssituation im Programmgebiet auf ihre Vollständigkeit hin geprüft und bewertet.

In **Kapitel 3** wird die Relevanz und Konsistenz der gewählten Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL bewertet. Es wird geprüft, ob die Strategie aus den vorhergehenden Analysen richtig abgeleitet wurde und ob Empfehlungen der vorangegangenen Programmperiode angemessen berücksichtigt wurden. Außerdem erfolgt eine Beurteilung der externen Kohärenz zu EFRE und ESF.

Eine maßnahmenspezifische Bewertung erfolgt in **Kapitel 4**. Für jede einzelne Maßnahme wird geprüft, ob ein Bezug zu Strategie und Interventionslogik aus den Maßnahmen abgeleitet werden kann, ob die Wirkungsketten in Hinblick auf die Ziele richtig dargestellt sind und ob Empfehlungen aus der vorhergehenden Förderperiode berücksichtigt wurden. Außerdem werden die quantifizierten Ziele und die von den Programmplanern vorgeschlagenen Bewertungsindikatoren bewertet.

Eine Analyse und Bewertung des Zielsystems und des Programmaufbaus hinsichtlich interner Kohärenz einschließlich Eindeutigkeit der einzelnen Maßnahmen und Synergien zwischen den Maßnahmen einschließlich der Gewichtung (finanzielle Ressourcen) zueinander und in Bezug auf die gewählte Strategie findet sich in **Kapitel 5**.

In **Kapitel 6** wird eine Einschätzung der zu erwartenden tendenziellen Auswirkungen des Programms in den von der EU-Kommission benannten sieben Wirkungsbereichen

- (1) Wirtschaftswachstum,
- (2) Schaffung von Beschäftigung,
- (3) Arbeitsproduktivität,
- (4) Umkehr des Biodiversitätsrückgangs,
- (5) Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen,
- (6) Verbesserung der Wasserqualität,
- (7) Beitrag zu Bekämpfung des Klimawandels

vorgenommen. Die Bewertung konzentriert sich außerdem auf die Wirkungsbereiche (8) „attraktives Lebensumfeld (Lebensqualität)“, (9) „Verbesserung der Bodenqualität“ und (10) „Erhaltung und Verbesserung der (Kultur-)Landschaft“.

In **Kapitel 7** wird der gemeinschaftliche Mehrwert beurteilt. Bewertungskriterien sind u.a. die Erreichung gemeinschaftlicher Zielsetzungen, der finanzielle Mehrwert (Zusätzlichkeit und Hebelwirkung), der Mehrwert des Programmplanungsansatzes sowie Erfahrungsaustausch und Vernetzung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene.

Eine Bewertung der Durchführungs- und Begleitmodalitäten einschließlich Organisation und institutionelle Umsetzung, Partnerschaftlichkeit (vor allem Einbezug der Wirtschafts- und Sozialpartner) und Publizität erfolgt in **Kapitel 8**.

In **Kapitel 9** wird dargelegt, welche Kosten mit der Programmerstellung und -durchführung verbunden sind. Des Weiteren wird diskutiert, inwieweit sich die erwarteten Auswirkungen möglicherweise zu niedrigeren Kosten erreichen ließen.

In Kapitel 10 wird eine Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL gegeben.

Eine Zusammenfassung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als integraler Bestandteil der Ex-ante-Bewertung findet sich in **Kapitel 10**.

Anlagen Ausgangssituation

Vorbemerkung

Der Auftrag des IfLS durch das MWVLW umfasste neben der Ex-ante-Bewertung auch die Unterstützung und Zuarbeit der Programmierersteller bei der Analyse der Ausgangssituation in Rheinland-Pfalz in Bezug auf Stärken und Schwächen.

Vor der abschließenden Bewertung der Darstellung der Ausgangssituation und der SWOT-Analyse (vgl. Kapitel 3.1 im Entwicklungsprogramm PAUL) hatten folgende Aktivitäten stattgefunden, die der Prozessbegleitung der Ex-ante-Evaluation Rechnung trugen:

- Zeitreihenanalysen und kartographische Darstellungen mit Hilfe von Daten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.
- Aufbauend auf den Datenanalysen wurden vom IfLS erste Schlussfolgerungen in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) in Rheinland-Pfalz gezogen.
- Am 13. Dezember 2005 fand ein Workshop mit dem Programmkoordinierungsreferenten, den Maßnahmenverantwortlichen und weiteren Personen der rheinland-pfälzischen Landesregierung statt. Auf diesem Workshop, der vom IfLS vorbereitet und moderiert wurde, wurden die ersten Schlussfolgerungen des IfLS zur SWOT vorgestellt und diskutiert. Ausgehend von dieser Situationsanalyse und ersten Schlussfolgerungen wurden mit den Anwesenden auf dem Workshop die Grundzüge der SWOT für das Entwicklungsprogramm PAUL erarbeitet und in der Folgezeit präzisiert.

In der folgenden Bewertung der Ausgangssituation werden in Abschnitt 2.1 zunächst die von den Europäischen Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren zur Beschreibung der Ausgangssituation bewertet, bevor dann in den Abschnitten 2.2 und 2.3 die Beschreibung der sozioökonomischen Ausgangssituation im Programmgebiet und die SWOT bewertet werden.

1. Bewertung der Basisindikatoren der Europäischen Kommission

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren beziehen sich einerseits auf den Programmkontext (Kontextbezogene Basisindikatoren) und andererseits auf die Wirkungen, die das Entwicklungsprogramm PAUL entfalten soll (Wirkungsbezogene Basisindikatoren). Sie dienen der Begleitung und Bewertung während der Programmperiode und nach der Programmumsetzung. Ziel der Indikatoren ist es, einen EU-weit gemeinsamen Rahmen für diese Aufgaben zu schaffen und Vergleichbarkeit zwischen den Programmen und den Regionen herzustellen.

Die Auswahl der EU-Indikatoren lässt einen breiten Ansatz in der Politik zur Entwicklung der ländlichen Gebiete erkennen. Es ist zudem zu begrüßen, dass sich die europäische Strukturpolitik für den Ländlichen Raum methodisch zunehmend an integrierten Förderansätzen (vgl. Leader-Methode) orientiert. Damit entstehen allerdings Bewertungsprobleme, weil die Mehrzahl der zurzeit gebräuchlichen Indikatoren eher fachspezifische bzw. sektorbezogene Informationen vermitteln.

Generell stellt sich die Frage, inwiefern die Wirkungen von anderen Förderpolitiken (z. B. nationale Arbeitsmarkt- und Umweltpolitik) und externen Einflüssen (z. B. WTO-

Verhandlungen, Konjunktur, Ölpreis, Katastrophen) abgegrenzt werden können. Ein Großteil der Wirkungsbezogenen Basisindikatoren hat nur einen kleinräumigen Wirkungskreis, und die Einzelwirkungen dürften häufig auf aggregierter Ebene bereits von anderen Effekten überlagert werden. Aufgrund des beschränkt zur Verfügung stehenden Mittelvolumens für das rheinland-pfälzische ländliche Entwicklungsprogramm kann voraussichtlich kaum eine flächendeckende Wirkung (z. B. auf NUTS I-Ebene) der geplanten Maßnahmen erwartet werden.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Landwirtschaft für viele der ländlichen Räume im relativ dicht besiedelten Deutschland keine große ökonomische Bedeutung mehr hat. Die Sinnhaftigkeit eines EU-weiten Benchmarkings ist daher in Fragen zu stellen. Die Darstellung der Ausgangssituation in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die – aus gesamteuropäischer Perspektive gesehen – relativ kleinräumigen Bezugseinheiten des Landes und auf die Darstellung eines regional differenzierten Bildes für die unterschiedlichen Strukturen.

Zwar werden europaweit ähnliche Indikatoren auf fast allen Ebenen (vertikal und horizontal) erhoben, jedoch bestehen vielfältige Unterschiede, unter anderem:

- unterschiedliche Erhebungszeitpunkte (monatlich, jährlich, ungleichmäßig)
- unterschiedliche statistische Verfahren (z. B. zur Mittelwertbildung)
- inhaltliche Unterschiede (z. B. Arbeitskräfte vs. Arbeitskrafteinheiten)
- rechtliche Hemmnisse (z. B. Verbreitung von Telekommunikationsdaten von Unternehmen, Datenschutz)
- unterschiedliche Einheiten (z. B. Währungen, insbesondere vor der Einführung des Euro 2002)
- unterschiedliche Repräsentativität (Stichproben vs. Vollerhebung).

In der Analyse der Ausgangssituation werden die national bzw. regional verfügbaren Daten herangezogen und ausgewertet mit der Intention, die Themen der EU-Basisindikatoren so umfassend wie möglich aufzugreifen.

Insgesamt ergeben sich für die Anwendung der Basisindikatoren folgende Probleme:

- Trotz der unterschiedlichen Zielrichtung der Kontextbezogenen und der Wirkungsbezogenen Indikatoren gibt es Überschneidungsbereiche, die die eindeutige Handhabung sowohl für die Begleitung als auch für die Bewertung erschweren.
- Für einen Vergleich von Regionen ist die Harmonisierung statistischer Erfassungen auf EU-Ebene noch nicht weit genug fortgeschritten.
- Zur Bewertung von Wirkungen fehlen häufig zeitnahe (jährliche) Erhebungen, so dass die aktuellen Daten nicht passgenau zur Programmperiode (2007-2013) zur Verfügung stehen.
- „Weiche“ Indikatoren (z. B. aus den Bereichen Soziales, Kultur) fehlen bei den EU-Indikatoren vollkommen. Die mangelnde Objektivierbarkeit von zu erhebenden Daten stellt dabei ein bisher ungelöstes Dilemma dar.
- Indikatoren mit starkem naturräumlichem Bezug (Umwelt, Landwirtschaft) lassen sich kaum durch Verwaltungseinheiten abbilden.

- Der Ursache-Wirkungszusammenhang wird durch die räumliche Begrenztheit der Wirkungen einerseits und den erheblichen Einfluss externer Effekte andererseits mit jeder Aggregationsstufe diffuser.
- Die Datenverfügbarkeit zur Messung der Indikatoren wirft ebenfalls Schwierigkeiten auf.

Fazit

Angesichts der vielschichtigen Problematik bei der Anwendung der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Basisindikatoren wäre es insgesamt wünschenswert, dass es im Rahmen der Erstellung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms in Bezug auf die Basisindikatoren mehr Flexibilität gäbe. Dies betrifft einerseits die Auswahl und Definition der Indikatoren mit dem Ziel, regionale und programmspezifische Besonderheiten besser abbilden zu können. Andererseits sollte auch die Darstellung und Integration dieser Indikatoren in die Analyse der Ausgangslage bedarfsgerecht und nutzerorientiert gehandhabt werden können.

Außerdem erscheint es empfehlenswert, die Indikatorenkonzepte (Begriffe, Erhebungsmethodik, Festlegung der Datenquelle und Rechenstände) zusammen mit der amtlichen Statistik eindeutig festzulegen. Zur Beschaffung der konkreten Werte würde sich – mit dem Ziel der Aufwandsminimierung und Qualitätssicherung – eine engere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den europäischen und nationalen statistischen Einrichtungen anbieten.

2. Bewertung der Beschreibung der sozioökonomischen Ausgangssituation im Programmgebiet

Bei der Bewertung der Beschreibung der sozioökonomischen Ausgangssituation (Kapitel 3.1 des Entwicklungsprogramms PAUL) hat die Ex-ante-Evaluierung insbesondere die Vollständigkeit der Analyse, ob insbesondere die politikrelevante Charakterisierung der SWOT-Merkmale des Programmplanungsgebietes zutreffend herausgearbeitet wurden, zu überprüfen.

Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes

Das Programmgebiet wird umfassend charakterisiert. Ländliche Räume werden definiert, wobei Rheinland-Pfalz nach drei Raumstrukturtypen (1. Hochverdichtete Räume, 2. Verdichtete Räume, 3. Ländliche Räume) nach eindeutigen Indikatoren (Bevölkerungsdichte; Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche) charakterisiert wird.

Die Datenanalysen werden aggregiert für die fünf Planungsregionen in Rheinland-Pfalz durchgeführt, die jeweils mehrere Landkreise umfassen. Die fünf Planungsregionen lassen sich durch die drei Raumstrukturtypen einschließlich ihrer jeweiligen Unterkategorien charakterisieren (vgl. Entwicklungsprogramm PAUL). Sofern sinnvoll, werden außerdem in manchen Fällen Datenanalysen auf Ebene der rheinland-pfälzischen Landkreise durchgeführt.

Umfassende Beschreibungen und Analysen zu folgenden Bereichen werden durchgeführt:

- Entwicklungen im Flächenumfang und Bevölkerung im Programmplanungsgebiet;
- Entwicklung der Flächennutzungen (Siedlungs- und Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche und Waldfläche);
- Szenarien zu Rahmenbedingungen und Entwicklungstendenzen in Rheinland-Pfalz bis 2015;

- Bevölkerungsentwicklung differenziert nach Altersgruppen;
- Beschreibung der Bevölkerung nach ihrer Beteiligung am Erwerbsleben sowie differenziert nach Geschlecht;
- Entwicklung der Erwerbstätigen und der Arbeitslosenquote;
- Veränderungen des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen sowie regionale Verteilung des Bruttoinlandsprodukts je Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz.

Insofern werden in der Darstellung alle relevanten Themen entsprechend Anhang II der Durchführungsverordnung³ zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 berücksichtigt und um zusätzliche programmrelevante bzw. regionsspezifische Informationen ergänzt.

Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft werden umfassende Beschreibungen und Analysen zu folgenden Aspekten durchgeführt:

- Marktstruktur zu den vorherrschenden Produktionsbereichen (Wein, Getreide, Frischgemüse, Sonst. pflanzliche Erzeugnisse, Rinder, Schweine, Milch, Sonstige tierische Erzeugnisse);
- Charakterisierung des Programmgebietes nach seinen verschiedenen agrarstrukturellen Standorten;
- Kennzeichnung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft;
- Räumliche Verteilung landwirtschaftlicher Betriebe nach ihrer Betriebsform;
- Entwicklung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe und ihre durchschnittliche jährliche Veränderungsrate (insgesamt sowie differenziert nach Betriebsgrößenklassen sowie bei viehhaltenden Betrieben nach Viehbestandsgrößenklassen);
- Landwirtschaftliche Betriebe und Hofnachfolgesituation;
- Prozentuales Verhältnis von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben zueinander und ihre regionale Verteilung;
- Betriebsergebnisse der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe sowie Eigenkapitalveränderungen;
- Entwicklung der Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- Gewinnentwicklung der weinbaulichen HE-Betriebe;
- Entwicklung der Anzahl forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Kennzeichnung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft;
- Entwicklung der Waldschäden in Rheinland-Pfalz.

Die Darstellungen geben ausführlich und detailliert Auskunft über den Zustand der rheinland-pfälzischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Auch hier werden alle relevanten Themen entsprechend Anhang II der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) 1698/2005 berücksichtigt und um zusätzliche programmrelevante bzw. regionsspezifische Informationen ergänzt.

Umwelt und Landschaft

³ Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 368, S. 15

Auf folgende Aspekte wird in Bezug auf Umwelt und Landschaft in der Beschreibung der Ausgangssituation im Entwicklungsprogramm PAUL eingegangen:

- Flächenumfang der landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz (1999 und 2005);
- Aufgabe der Landnutzung in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen;
- Entwicklungen des Weinbaus in Steillagen;
- Flächenumfang der Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz einschließlich einer Übersichtskarte und die Anzahl der vorkommenden Vogelarten;
- Flächenumfang der FFH-Gebiete in Rheinland-Pfalz einschließlich einer Übersichtskarte und Anzahl der vorkommenden Lebensraumtypen sowie Arten laut der Anhänge I + II;
- Kartographische Darstellung und Beschreibung von weiteren ausgewiesenen Schutzgebieten (Naturparke, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete);
- Beschreibungen von regionalen Beeinträchtigungen der Biodiversität;
- Entwicklungen des Flächenumfangs von ausgewählten Agrarumweltmaßnahmen, die seit 1993 in Rheinland-Pfalz angeboten werden;
- Entwicklungen im Ökologischen Landbau (Anzahl der Betriebe und Flächenumfang);
- Anzahl und Flächenumfang von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten in Rheinland-Pfalz sowie kartographische Darstellung;
- Kartographische Darstellung landesweit bedeutsamer Räume für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung;
- Regional differenzierte Bewertung der Gefährdung des Grundwassers durch diffuse Stoffeinträge;
- Allgemeine Aussagen über die Situation des Bodens, des Klimas und der Luft;
- Regional differenzierte Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwassers und des ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper nach der EU-WRRL.

In der Beschreibung der Ausgangssituation im Entwicklungsprogramm PAUL werden somit alle relevanten Themen entsprechend Anhang II der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) 1698/2005 berücksichtigt. Die Analysen zum Klima stützten sich aufgrund von fehlenden regionsspezifischen Daten und Informationen nur auf bundesweite Analysen zum Umweltzustand im Wirkungsbereich Klima.

Das wird vom Evaluator jedoch als hinnehmbar gewertet, da die Viehhaltung - die bedeutendste Emissionsquelle aus der Landwirtschaft - in Rheinland-Pfalz sehr gering ausgeprägt ist und die Verbesserung des Klimaschutzes keines der Hauptziele des Entwicklungsprogramms PAUL ist.

Informationen, die im Anhang II der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unter dem Bereiche „Umwelt und Landbewirtschaftung“ zum Wald gefordert werden, werden im Entwicklungsprogramm PAUL bereits in vorhergehenden Abschnitten („Allgemeiner sozioökonomischer Kontext des Planungsgebietes“ sowie „Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“) behandelt und sind somit abgedeckt.

Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität

Für die Beschreibung der Wirtschaft und Lebensqualität im Programmgebiet wurden Analysen in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen nach Wirtschaftssektoren und Planungsregionen;
- Regionale Verteilung von Gewerbeanmeldungen im Verhältnis zur erwerbsfähigen Bevölkerung;
- Neugründungen von Unternehmen in Rheinland-Pfalz nach Wirtschaftsbereichen und Geschlecht
- Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten differenziert nach Wirtschaftsbereichen;
- Regional differenzierte Darstellung des verfügbaren Einkommens privater Haushalte;
- Beschreibung des Tourismussektors anhand der Entwicklung der Gästezahlen, Übernachtungszahlen und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer einschließlich kartographischer Darstellung sowie
- Angaben über die Grundversorgung im Ländlichen Raum.

Die Darstellungen geben Auskunft über die Ländliche Wirtschaft und Lebensqualität im Programmplanungsgebiet. In Bezug auf statistische Daten und Informationen ist man in diesem Bereich jedoch eingeschränkter - insbesondere was den Bereich Lebensqualität angeht – im Vergleich zu anderen Bereichen. Dennoch werden alle relevanten Themen entsprechend Anhang II der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 berücksichtigt und um zusätzliche programmrelevante bzw. regionsspezifische Informationen ergänzt.

Leader und Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE)

Die sieben bestehenden LEADER+-Regionen werden anhand verschiedener Kenngrößen charakterisiert (Fläche, Einwohnerzahl, Bevölkerungsdichte).

Außerdem werden die ausgewiesenen und potenziellen Gebiete die Förderungen für die Erstellung Integrierter Ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) sowie Regionalmanagement erhalten bzw. erhalten werden, beschrieben.

Dadurch wird dargelegt, auf welcher Basis der integrierte ländliche Entwicklungsansatz gemäß Leader in der kommenden Förderperiode aufbauen kann.

Fazit

Die vorliegende Darstellung der Ausgangssituation ist dazu geeignet, Stärken und Schwächen sowie korrespondierenden Handlungsbedarf zur Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz zu identifizieren.

3. Bewertung der SWOT-Analyse

Wie schon in der Vorbemerkung in Kapitel 2 des vorliegenden Berichtes erläutert, wurde die SWOT auf einem Workshop mit dem Programmkoordinierungsreferenten, den Maßnahmenverantwortlichen und weiteren Personen der rheinland-pfälzischen Landesregierung erarbeitet. Der Workshop wurde vom Evaluator im Sinne der Prozessbegleitung der Programmerstel-

lung moderiert. Ausgangspunkt waren die zuvor durchgeführten Analysen zur Beschreibung der Ausgangssituation.

Mit Hilfe von Bewertungspunkten wurden verschiedene „Statements“, die aus den Analysen abgeleitet wurden, von den Teilnehmern des Workshops als Stärken oder Schwächen gewichtet. Außerdem wurden im Blick auf die Zukunft Chancen und Risiken aus den bestehenden Situationsanalysen heraus formuliert.

Die Ergebnisse des Workshops wurden in einem Photoprotokoll durch das IfLS dokumentiert. Aufbauend auf den dokumentierten Ergebnissen des Workshops wurden zusammenfassende SWOT-Tabellen erstellt, die für die verschiedenen Bereiche der Ausgangssituationsbeschreibung differenzierte Auskünfte zu Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken geben.

Als bedeutsamste Stärken und Schwächen werden folgende Aspekte genannt:

- Stärken

- ◆ Mehr als drei Viertel der rheinland-pfälzischen Gesamtfläche entfällt auf den Raumstrukturtyp Ländlicher Raum und knapp die Hälfte der Einwohner wohnt in diesen Gebieten. Somit spielt der Ländliche Raum für die Entwicklung von Rheinland-Pfalz eine bedeutende Rolle und bietet vielfältige Arbeits- und Lebensalternativen zu städtisch geprägten Strukturen.
- ◆ Nähe zu kaufkräftigen Verbrauchermärkten (Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar)
- ◆ Vorhandensein von Standorten mit guten natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), die den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Gemüse, Wein, Tabak) sowie Zuckerrüben mit relativ guter Wirtschaftlichkeit erlauben.
- ◆ Entwicklungsfähige Vermarktungsstrukturen: Wein, Milch, Frischgemüse, Obst, Getreide (Braugerste) und Zucker.
- ◆ Allgemein hohe Umweltqualität der ländlichen Gebiete
- ◆ Allgemein hohe Lebensqualität in den Bereichen Wohnen, Freizeit und Erholung
- ◆ Kulturlandschaften von Rheinland-Pfalz weisen touristische Alleinstellungsmerkmale auf.
- ◆ Positive Entwicklungen im Dienstleistungsbereich.
- ◆ Gut ausgebildete Junglandwirte und Jungwinzer.
- ◆ Reformierte Agrarverwaltung.

- Schwächen

- ◆ Ausgeprägte regionale Disparitäten hinsichtlich Bevölkerung und Wirtschaft und Arbeitsmarkt zu Ungunsten der ländlichen Gebiete
- ◆ Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft aufgrund ungünstiger Agrarstruktur (insbesondere die kleinteilige Flurstruktur)
- ◆ Periphere Gebiete sind in ihrer land- und forstwirtschaftlichen Produktion oft nicht konkurrenzfähig.
- ◆ Vereinzelt regionale Gefährdungen der Umweltschutzgüter (z. B. Wasser, Boden)

Die vorliegende sozioökonomische Analyse und Programmstrategie für das operationelle Programm „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE) im Zeitraum 2007 bis 2013 kommt zu gleichgerichteten

Schlussfolgerungen.⁴ Auch hier werden als wesentliche Herausforderungen die regionalen Disparitäten benannt. Ein besonderer Fokus liegt bei diesen Analysen auf Wirtschaftsstruktur und -entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Infrastrukturelle Ausstattung und Beschäftigungsstruktur sowie dem Arbeitsmarkt. Es werden ebenfalls ausgeprägte regionale Disparitäten zu Ungunsten der ländlichen Gebiete identifiziert. Außerdem werden, wie bei der Beschreibung der Ausgangssituation im Rahmen des Entwicklungsprogramms Entwicklungsprogramm PAUL, regionale Disparitäten bei der Bevölkerungsentwicklung und Demografie identifiziert. Die Analysen im Bereich Umwelt und Tourismus decken sich mit Analysen im Entwicklungsprogramm PAUL.

Fazit

Die identifizierten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken lassen sich nachvollziehbar auf Basis der Bestandsaufnahmen ableiten. Hierbei ist es außerdem gelungen, nicht nur ein sektoriales Fazit zu ziehen, sondern auch sektorübergreifende Schlussfolgerungen zu gewinnen (z. B. Nutzungs- und Interessenskonflikte zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz).

Aus der Analyse lassen sich die Schwerpunkte für die Strategie zur Programmierung ab 2007 logisch konsistent ableiten.

⁴ Prognos AG Bremen & TAURUS Institut Trier: Sozioökonomische Analyse und Programmstrategie für das operationelle Programm „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE) im Zeitraum 2007 bis 2013, Entwurf 06.12.06

Anlagen Relevanz und Konsistenz der Strategie

In Kapitel 3.2 des Entwicklungsprogramms PAUL wird die gewählte Strategie des Landes Rheinland-Pfalz zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der ELER-Verordnung dargestellt.

Kapitel 3.2. des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms ist so aufgebaut, dass zunächst Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben sowie - in Einklang mit der ELER-Verordnung - die übergeordneten Strategien auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene dargestellt und erläutert werden. Darauf folgen die Ziele und Schwerpunkte der Landesregierung zur ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz im Allgemeinen⁵ sowie des Entwicklungsprogramms PAUL im Speziellen.

Wie im Text und grafisch dargestellt, basiert die Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL auf folgenden Bereichen:

- **Analyse der Ausgangssituation** und den abgeleiteten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT);
- **Ergebnisse der Evaluation** für die Förderperiode 2000-2006;
- **Rahmenbedingungen, vor allem ELER-Schwerpunkte;**
Allgemeine **Ziele des Landes zur Förderung der ländlichen Entwicklung**, die wie folgt lauten: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
Verbesserung der Produktqualität durch Managementsysteme;
Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung einschließlich Umweltschutz sowie Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie;
Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft;
Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum;
Schaffung von Einkommensalternativen.

Eine Prüfung und Bewertung dieser benannten Punkte erfolgt in den Abschnitten 3.1 bis 3.5. In Abschnitt 3.6 wird außerdem eine Bewertung der externen Kohärenz durchgeführt, d.h. die Komplementarität des Entwicklungsprogramms PAUL mit anderen Förderprogrammen analysiert.

1. Prüfung und Bewertung, ob die Strategie aus den vorhergehenden Analysen richtig abgeleitet wurde

In Abschnitt 3.2.5 des Entwicklungsprogramms PAUL werden folgende wesentliche Ergebnisse der SWOT-Analyse benannt, welche die Grundlage für die gewählten Handlungsansätze bildeten:

- **Ländlich strukturiertes Bundesland**
über 75 % der Fläche von Rheinland-Pfalz gehört zum ländlichen Raum
über 45 % der Bevölkerung leben in ländlichen Räumen

⁵ Die verschiedenen Instrumente der ländlichen Strukturpolitik in Rheinland-Pfalz werden hier beleuchtet.

- große Heterogenität der Räume und Strukturen
 - ungünstige Agrarstrukturen (ungünstige Betriebsgrößen, Flurzersplitterung, schlechte Erschließung)
 - unterschiedliche Standortbedingungen (Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus, Standorte des Marktfruchtbaus in den Höhengebieten, Standorte mit überwiegendem Futterbau)
 - vielfältige Nutzung der ländlichen Räume (Erholungs-, Wohn-, Wirtschafts-, Ernährungs- und Ausgleichsraum für die Gesamtgesellschaft)
- Entwicklungspotenziale
 - Nähe zu vier Metropolregionen
 - attraktive, vielfältige Kulturlandschaften
 - Humanressourcen (Ausbildungsstand)
- Umweltsituation
 - vergleichsweise günstige Situation bei den abiotischen Ressourcen
 - Verbesserungsbedarf bei den biotischen Ressourcen.

Diese zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Ergebnisse ist korrekt. Allein durch die Zusammenfassung der Umweltsituation könnte der Eindruck entstehen, dass im Bereich der abiotischen Ressourcen kein Verbesserungsbedarf besteht, sondern nur für die biotischen Ressourcen. Wie aus der SWOT-Analyse in Abschnitt 3.1 des Entwicklungsprogramms PAUL hervorgeht, besteht aber gerade im Bereich Wasser weiterer Handlungsbedarf.⁶

Differenziert für die drei ELER-Schwerpunktbereiche wird in den Abschnitten 3.2.5.1 bis 3.2.5.3 gut und nachvollziehbar dargestellt, wo Schwächen und Chancen gemäß SWOT identifiziert wurden und welcher strategische Förderbedarf sich daraus ableitet und mit welchen Maßnahmen angegangen werden soll.

Die Interventionslogik wird dabei in tabellarischer sowie in beschreibender Form sehr gut deutlich gemacht und die zu erwartende tendenzielle Zielerreichung, die von den jeweiligen geplanten Maßnahmen und Untermaßnahmen ausgeht, prognostiziert.

Im Rahmen der Bewertung der internen Kohärenz des Entwicklungsprogramms PAUL wird in Abschnitt 5.2 der vorliegenden Ex-ante-Bewertung noch die finanzielle Gewichtung der drei ELER-Schwerpunkte im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm bewertet werden.

2. Empfehlungen aus der vorangegangenen Programmperiode

Im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung (AHZB) zum rheinland-pfälzischen ländlichen Entwicklungsprogramm 2000-2006 wurden Empfehlungen sowohl auf Ebene des Programms als auch zu den einzelnen Maßnahmen gegeben.⁷ Des Weiteren wurden für das LEADER+-Programm in einem separaten Gutachten Empfehlungen ausgesprochen.⁸

⁶ Es gibt Regionen mit Grundwassergefährdungen und auch bei rd. 50 % der Oberflächenwasserkörper gibt es noch Verbesserungsbedarf zur Erreichung eines ausreichend guten ökologischen und chemischen Zustandes.

⁷ Schramek, J., R. Bergs, A. Bieling, S. Stegmann, K. Steimel, D. Welz (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) im Zeitraum 2000 - 2006. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz. Mainz.

⁸ Abresch, J.-P., Soboth, A. (2005): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz. Mainz.

Die Bewertung, inwiefern die Empfehlungen aus den Bewertungen auf Maßnahmenebene im Entwicklungsprogramm PAUL berücksichtigt wurden, erfolgt jeweils im Rahmen der Bewertung der einzelnen Maßnahmen in Kapitel 4 des vorliegenden Berichts.

In den folgenden Abschnitten liegt der Fokus auf den übergeordneten Empfehlungen im Folgenden dargestellt und bewertet werden.

Tabelle 1: Empfehlungen aus der vorangegangenen Programmperiode auf Programmebene

Empfehlung (auf Programmebene - maßnahmenspezifische Empfehlungen siehe Kapitel 4)	Berücksichtigung
AHZZ des ländlichen Entwicklungsprogramms 2000-2006	
<p>Grundsätzlich Fortsetzung der drei Förderschwerpunkte des ZIL zur Gewährleistung von Kontinuität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Schwerpunkt 1</u>: Förderung der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft - <u>Schwerpunkt 2</u>: Agrarumweltmaßnahmen und Förderung der benachteiligten Gebiete - <u>Schwerpunkt 3</u>: Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur. 	<p>Mit der neuen ELER-Verordnung und dem Entwicklungsprogramm PAUL werden die bisherigen drei Förderschwerpunkte im Grundsatz fortgesetzt.</p>
<p>Der Förderung der Erwerbskombination und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, vor allem in benachteiligten und dünn besiedelten Gebieten, sollte größere Bedeutung beigemessen werden. Ein Anteil von 17 % am Gesamtbudget sollte dabei nicht weiter unterschritten werden.</p>	<p>Entwicklungsprogramm PAUL wird seinen Fokus auf die ELER-Schwerpunkte 1 und 2 legen. Bei der vergleichsweise geringeren Mittelausstattung der Schwerpunkte 3 und 4, die ca. 15-25% umfassen sollen, wurde laut Entwicklungsprogramm berücksichtigt, dass weitere nationale und gemeinschaftliche Förderprogramme Angebote machen. (vgl. Kapitel 3.2.5 im Entwicklungsprogramm PAUL).</p>

<p>Die grundsätzliche Möglichkeit der integrierten ländlichen Entwicklung, die sich durch das ländliche Entwicklungsprogramm bieten (Maßnahmen in ihrer Ausgestaltung besser aufeinander abstimmen und dadurch Vernetzungsmöglichkeiten und Synergien nutzen) sollten stärker genutzt werden.</p>	<p>Mit der Förderung von Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) wird der enge Bezug zur Landwirtschaft gegenüber den früheren AEP gelockert. Es bestehen vermehrt Möglichkeiten für Ideen, Konzepte und Kooperationen zwischen Landwirten und Nichtlandwirten. Maßnahmen aller 3 Schwerpunkte werden für Leader „geöffnet“, was den integrierten Ansatz befördert (vgl. Kapitel 3.2.5.4 im Entwicklungsprogramm PAUL).</p>
<p>LEADER+</p>	
<p>Endogene Regionalentwicklung muss besonderes Augenmerk auf die vorhandenen regionalen Potenziale legen. Schwerpunkt auf die Qualifizierung und auf den Know-how-Aufbau. Breites Maßnahmenpektrum ist erforderlich.</p>	<p>Leader-Regionen können auf das gesamte Maßnahmenpektrum des Entwicklungsprogramms zugreifen. Darin werden auch Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.</p>
<p>Die Ausrichtung der sieben rheinland-pfälzischen LAGen auf den Tourismusbereich zur Stärkung ihrer regionalen Entwicklung hat sich insgesamt bewährt und sollte weiter verstetigt werden. Einrichtung eines spezifischen Förderangebots für die LAGen im Tourismusbereich</p>	<p>Die Förderung des ländlichen Tourismus bildet weiterhin ein Förderschwerpunkt in Rheinland-Pfalz. Eine ausschließliche Nutzung der Maßnahmen durch LAGen ist nicht vorgesehen. Auch in ILE-Regionen kann zu Recht Tourismus gefördert werden.</p>
<p>Es besteht Optimierungsbedarf in der Repräsentanz von Frauen in den LAGen. Anwendung der Landesstrategie zur Implementierung von Gender/Mainstreaming in die Integrierte Ländliche Entwicklung.</p>	<p>Die Förderung von Frauen wird betont. Auf eine Einführung einer Frauenquote wird jedoch zu Recht verzichtet. Die vg. Landesstrategie soll – soweit möglich - zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL (vg. Kapitel 15) angewendet werden.</p>

<p>Neue Förderperiode: unbedingt bestehende LEADER+-Regionen beibehalten und LEADER+-Prozesse verstetigen. Darüber hinaus Neuaufnahme von Regionen.</p>	<p>Die lokalen Aktionsgruppen gemäß Leader sollen von 7 auf 10 Gruppen erhöht werden. Bestehende LEADER+-Regionen können weiter gefördert werden, müssen sich jedoch zunächst dem Wettbewerb auch mit neuen Region stellen.</p>
<p>Eine integrierte nachhaltige Entwicklung erfordert eine breite Maßnahmenpalette, angefangen von einzelbetrieblichen über Beratungs- und Fortbildungs- bis hin zu überbetrieblichen Maßnahmen (noch zu integrieren).</p>	<p>Das im Rahmen von Leader realisierbare Maßnahmenspektrum umfasst alle in das Entwicklungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 – 3 sowie weitere originäre Leader-Maßnahmen.</p>

Fazit

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Programmperiode wurden im Entwicklungsprogramm PAUL weitestgehend berücksichtigt.

3. Bezugnahme auf die vier Schwerpunkte der ELER-Verordnung sowie Berücksichtigung der Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und des Nationalen Strategieplans

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Die Darstellung und Ausgestaltung des Schwerpunktes 1 des Entwicklungsprogramms PAUL und seiner Maßnahmen bezieht sich eindeutig auf den Schwerpunkt 1 gemäß Artikel 20ff. der ELER-Verordnung. Aus der Palette an Fördermöglichkeiten, die die ELER-Verordnung gemäß Artikel 20ff. bietet, werden nur diejenigen Maßnahmen in den EPLR 2007-2013 aufgenommen, die auf Basis von fachlichen, administrativen und finanztechnischen Kriterien ausgewählt wurden.

Aus den Leitlinien der Gemeinschaft werden folgende Prioritäten zitiert (Entwicklungsprogramm PAUL, Abschnitt 3.2.5.1):

- Die europäische Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelindustrie verfügen über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, die der vielfältigen und wachsenden Nachfrage der europäischen Verbraucher und der Weltmärkte gerecht werden.
- Die für den Schwerpunkt 1 eingesetzten Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, indem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation und Qualität in der Lebensmittelkette

und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.

Aus dem Nationalen Strategieplan nennt das Entwicklungsprogramm PAUL folgende Ziele:

- Verbesserung der Produktivität/Rentabilität in der Land- und Forstwirtschaft;
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten und der Marktstruktur;
- Verbesserung der Produktqualität;
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;
- Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes.

Wie im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm weiter ausgeführt, sind die Ziele des Nationalen Strategieplans weitestgehend deckungsgleich mit den schwerpunktspezifischen Zielen des Entwicklungsprogramms PAUL.

Die Maßnahmen, welche die ELER-Verordnung für den Schwerpunkt „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ vorsieht, umfassen das Humanpotenzial des gesamten land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Sektors, Investitionen, die die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Ernährungsindustrie zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit vornehmen müssen, die Zusammenarbeit zwischen der Urproduktion, der Weiterverarbeitung und den bei der Entwicklung neuer Verfahren notwendigen weiteren Partnern, Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur sowie der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Einführung von Lebensmittelqualitätsregelungen.

Die im Rahmen des Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehen Maßnahmen im Schwerpunkt 1 zur Erreichung der benannten Ziele lauten wie folgt:

111 - Berufsbildungs- und Investitionsmaßnahmen

112 - Niederlassung von Junglandwirten

121 - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;

123 - Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (Verarbeitung und Vermarktung)

125 - Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur (land- und forstwirtschaftlicher Wegebau und Flurbereinigung)

126 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen

132 - Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen

Gemessen am Gesamtumfang öffentlicher Mittel wird dabei den investiven Maßnahmen größte Bedeutung beigemessen (126, 125, 121, 123).

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Die Darstellung und Ausgestaltung des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL und seiner Maßnahmen bezieht sich eindeutig auf den Schwerpunkt 2 gemäß Artikel 36ff. der ELER-Verordnung. Aus der Palette an Fördermöglichkeiten, welche die ELER-Verordnung

gemäß Artikel 36ff. bietet, werden nur diejenigen Maßnahmen in den EPLR 2007-2013 aufgenommen, die auf Basis von fachlichen (z. B. regionale Bedürftigkeit) und finanztechnischen Kriterien ausgewählt wurden.

Aus den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für diesen Schwerpunkt werden folgende Prioritäten zitiert (Entwicklungsprogramm PAUL, Abschnitt 3.2.5.2)

- Zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Ressourcen der EU und der Landschaft im ländlichen Raum sollten die für den Schwerpunkt 2 vorgesehenen Mittel einen Beitrag zu drei auf EU-Ebene prioritären Gebieten leisten: Biologische Vielfalt, Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturschutzwert und traditioneller Agrarlandschaften, Wasser und Klimawandel.
- Die im Rahmen von Schwerpunkt 2 verfügbaren Maßnahmen sollten zur Integration dieser Umweltziele genutzt werden und einen Beitrag leisten zur Umsetzung des Netzes Natura 2000 in der Land- und Forstwirtschaft, zu der Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 umzukehren, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und zu den Zielen des Kyoto-Protokolls zur Begrenzung des Klimawandels.

Das Entwicklungsprogramm PAUL nimmt auf alle Ziele des Nationalen Strategieplans Bezug, die wie folgt lauten:

- Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität),
- Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen in/von Boden, Wasser und Luft durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen (Wasser-, Klima- und Bodenschutz),
- Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, nachhaltigen Landbewirtschaftung.
- Ausbau einer umwelt- und besonders artgerechten landwirtschaftlichen Nutztierhaltung;
- Erhöhung der Stabilität und der Naturnähe der Wälder.

Folgende Maßnahmen werden im Schwerpunkt 2 angeboten:

212 - Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

214 - Zahlungen von Agrarumweltmaßnahmen

227 - Beihilfen für nichtproduktive Investitionen – Bodenschutzkalkungen.

Wie zum Schwerpunkt 2 weiter ausgeführt wird, sollen vor allem die in der Förderperiode 2000 – 2006 bewährten Agrarumweltmaßnahmen fortgeführt werden, wobei der Schwerpunkt auf dem biotischen Ressourcenschutz liegen soll. Wie schon in Abschnitt 3.1 der vorliegenden Ex-ante-Bewertung erwähnt, besteht aber auch im abiotischen Ressourcenschutz - gerade im Bereich Wasser - weiterer Handlungsbedarf.⁹ Dieser soll außerhalb des Entwicklungsprogramms (vgl. Abschnitt 3.2.5 - Gesamtstrategie) aufgegriffen werden.

⁹ Wie die Ex-ante-Bewertung zeigt, lassen mehrere Agrarumweltmaßnahmen Auswirkungen auf die Wasserqualität erwarten (vgl. Abschnitt 6.3 und Abbildung 35 und Abbildung 36).

Für den Fall von finanziellen Engpässen, so dass nur eingeschränkt gefördert werden kann, wurde eine Rangfolge bei den Agrarumweltmaßnahmen entwickelt. Laut Entwicklungsprogramm PAUL wurde die Rangfolge nach ökologischen Wirkungen und der Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft folgendermaßen festgelegt:

- (1) Steil- und Steilstlagenförderung,
- (2) Ökologischer Landbau,
- (3) Grünlandextensivierung (ohne Grünlandvariante 1),
- (4) Einzelflächenbezogene Maßnahmen,
- (5) Grünlandvariante 1,
- (6) Umweltschonender Anbau (Biotechnischer Pflanzenschutz/Obst-, Wein- und Ackerbau).

Diese Rangfolge wird vom Evaluator für sinnvoll befunden, da im Falle von finanziellen Engpässen Prioritäten für Maßnahmen gesetzt werden sollten, um einzelne Ziele zumindest aufeichend verfolgen zu können.

Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Die Darstellung und Ausgestaltung des Schwerpunktes 3 des Entwicklungsprogramms PAUL und seiner Maßnahmen bezieht sich eindeutig auf den Schwerpunkt 3 gemäß Artikel 52ff. der ELER-Verordnung. Es werden, gerade auch um den Handlungsspielraum für Leader-Aktionsgruppen zu erhöhen, alle Maßnahmen aus der Palette an Fördermöglichkeiten, die die ELER-Verordnung gemäß 52ff. bietet, in das Entwicklungsprogramm PAUL aufgenommen.

Es werden folgende Prioritäten aus den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft berücksichtigt (Entwicklungsprogramm PAUL, Abschnitt 3.2.5.3):

- Die Mittel, die im Rahmen von Schwerpunkt 3 für die Bereiche Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum eingesetzt werden, sollten zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen. Die im Rahmen von Schwerpunkt 3 verfügbaren Maßnahmen sollten insbesondere dazu eingesetzt werden, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern, und mit dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Bei der Förderung von Ausbildung, Information und Unternehmergeist sollten die besonderen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen und älteren Arbeitnehmern berücksichtigt werden.

Das Entwicklungsprogramm PAUL ist auf folgende Ziele des Nationalen Strategieplans ausgerichtet:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Die im Rahmen des Entwicklungsprogramm PAUL vorgesehen Maßnahmen im Schwerpunkt 3 zur Erreichung der benannten Ziele lauten wie folgt:

311 - Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

312 - Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung

313 - Förderung des Fremdenverkehrs

321 - Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung.

322 - Dorferneuerung und -entwicklung

323 - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

341 - Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

331 - Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen.

Gemessen am Gesamtumfang öffentlicher Mittel wird der Dorferneuerung (322) und der Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (323) die größte Bedeutung beigemessen. Dem ersten Teilziel in Schwerpunkt 3 der Verbesserung der Lebensqualität wird größere Bedeutung beigemessen, als dem zweiten Teilziel, der Förderung der Diversifizierung. Dies soll außerdem über Schwerpunkt 4 gefördert werden.

Schwerpunkt 4: Leader

Die Darstellung und Ausgestaltung des Schwerpunktes 4 des Entwicklungsprogramms PAUL bezieht sich eindeutig auf den Schwerpunkt 4 gemäß Artikel 61ff. der ELER-Verordnung. Es werden alle Maßnahmen aus der Palette an Fördermöglichkeiten, die die ELER-Verordnung gemäß 61ff. bietet, in das Entwicklungsprogramm aufgenommen.

Die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft sehen vor, dass die für den Schwerpunkt 4 eingesetzten Mittel zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunktes 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländlichen Gebiete spielen.

In Übereinstimmung mit den Nationalen Strategieplan werden mit dem Schwerpunkt 4 folgende Ziele verfolgt:

- Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen,
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure und
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Fazit für alle vier Schwerpunkte

Die Bezüge zu den Schwerpunkten der ELER-Verordnung sind eindeutig und durchgehend hergestellt.

Das Entwicklungsprogramm PAUL lässt sich von den übergeordneten Strategien ableiten:

- Die zentralen Anliegen der Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft werden im Entwicklungsprogramm PAUL angemessen berücksichtigt.
- Die Übereinstimmung mit dem Nationalen Strategieplan kann in den wesentlichen Punkten festgestellt werden.

4. Bewertung der Hauptziele des Programms

Folgende Ziele werden für das Entwicklungsprogramm PAUL festgelegt:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Verbesserung der Produktqualität durch Managementsysteme;
- Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung einschließlich Umweltschutz sowie Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie;
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft;
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum.

Wie im Entwicklungsprogramm PAUL dargelegt, werden damit „alle Ziele der ELER-Verordnung sowie der nationalen Strategie aufgegriffen“.¹⁰

Laut Entwicklungsprogramm PAUL wird dem **Schwerpunkt 2** „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ große Bedeutung beigemessen, um der Zielsetzung der rheinland-pfälzischen Landesregierung, eine flächendeckende und nachhaltige Landbewirtschaftung sicherzustellen und die vielfältigen Kulturlandschaften zu erhalten, ausreichend nachkommen zu können. 31 % der öffentlichen Fördermittel werden diesem Schwerpunkt zugewiesen.¹¹

Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftliche Betriebe“ wird mit rund 50 % der öffentlichen Fördermittel zukünftig die größte Bedeutung im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL haben. Im Entwicklungsprogramm PAUL wird dies damit begründet, dass es noch erhebliche Defizite in der Agrarstruktur gibt, was sich auch aus der Beschreibung der Ausgangssituation und SWOT-Analyse so ableiten lässt. Eine weitere Begründung ist, dass die rheinland-pfälzische Agrar- und Forstwirtschaft über ein großes Potenzial zur Entwicklung hochwertiger Erzeugnisse mit hohem Wertschöpfungspotenzial verfügt, was über den Schwerpunkt 1 gestärkt werden soll. Die Nähe zu Verbrauchermärkten wird als besondere Chance herausgestellt.

Diese Strategie deckt sich mit der Beschreibung der Ausgangssituation und der daraus abgeleiteten SWOT und kann somit vom Evaluator grundsätzlich bestätigt werden.

Bei den strategischen Überlegungen für Schwerpunkt 1 wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es natürlich auch Regionen mit geringem Einkommenspotenzial wegen natur-

¹⁰ Vgl. Entwicklungsprogramm PAUL, Abbildung 3-4 – Leitbild und Zielstruktur des Entwicklungsprogramms Entwicklungsprogramm PAUL.

¹¹ Bei Berücksichtigung aller öffentlicher Mittel entfallen rd. 50 % auf Schwerpunkt 1, 31 % auf Schwerpunkt 2, 15 % auf Schwerpunkt 3 und 4 % auf den Schwerpunkt LEADER (vgl. Abschnitt 5.2).

räumlicher Benachteiligung und peripherer Lage zu Absatzmärkten gibt. Maßnahmen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Maßnahme 121), zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung (Maßnahme 123) und Vorhaben zur Flurverbesserung sowie landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen (Maßnahme 125) sollen daher laut Entwicklungsprogramm einen Beitrag zur Stärkung des Einkommenspotenzials leisten.

Wie die Ergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung für den Förderzeitraum 2000-2006 ergaben, wurden einzelbetriebliche Investitionen (Maßnahme 121) diesem Grundsatz folgend vor allem in der Eifel bei Milchviehbetrieben gefördert. Ergänzend dazu wurden über die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung (Maßnahme 123) Milch verarbeitende Betriebe in Futterbauregionen gefördert. Andere benachteiligte Regionen (Westpfalz, Westerwald) wurden über den Schwerpunkt 1 in der vergangenen Förderperiode 2000-2006 jedoch vergleichsweise wenig gefördert.¹²

Zu Letzterem ist anzumerken, dass die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – d.h. in der Urproduktion – insbesondere an schlechteren Produktionsstandorten oftmals nicht ein ausreichendes Rezept ist, um landwirtschaftliche Einkommen zu stabilisieren. Vor diesem Hintergrund ist auch der **Schwerpunkt 3** „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung von großer Bedeutung. Gemäß Entwicklungsprogramm PAUL wurden nur 15 % der öffentlichen Mittel für den Schwerpunkt 3 vorgesehen. Von den Programmplanern wird diese relativ geringe finanzielle Ausstattung damit begründet, dass weitere nationale und gemeinschaftliche Förderprogramme Angebote machen. Ob dieses Zusammenwirken der verschiedenen Programme auch dem Bedarf gerecht wird, sollte in der Halbzeitbewertung überprüft werden.

Fazit zur Konsistenz der schwerpunktspezifischen Ansätze

Die Hauptziele zur Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz fügen sich in einem integrierten Ansatz zusammen. Das heißt, dass die Hauptziele zwar sehr unterschiedliche konzeptionelle Zielrichtungen haben: Wachstumsorientierung in Schwerpunkt 1 und Ausgleichsorientierung in Schwerpunkt 3. Allerdings ermöglicht ihr komplementärer und synergetischer Einsatz, dass insgesamt die wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als auch für die einzelnen Teilregionen verbessert werden. Über Schwerpunkt 2 werden die grundlegenden Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und für die Lebensraumqualität der Bevölkerung geschaffen durch Erhalt und Verbesserung der ökologischen und naturräumlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus bietet die Integration des Leader-Ansatzes die Möglichkeit, regionalspezifische Handlungsfelder zu differenzieren und kleinräumig zu agieren. Das Entwicklungsprogramm PAUL verfügt damit über sektorübergreifende Elemente, die einem integrierten Ansatz zuträglich sind.

5. Querschnittsziel Leader

Im Schwerpunkt 4, Leader, werden folgende Ziele verfolgt:

¹² Vgl. Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., Karten 6.2, 7.2 u. 10.1

- Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen,
- Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure,
- Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Hierzu sollen zukünftig landesweit ca. zehn Leader-Regionen ausgewiesen werden, in denen die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 2 und insbesondere des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ auf Basis des Leader-Konzeptes umgesetzt werden sollen. Das Land verfolgt mit der Förderung des Leader-Ansatzes folgende übergeordnete Ziele in den Leader-Regionen:

- Erarbeitung und Umsetzung innovativer Gesamtkonzepte für die einzelnen Regionen,
- Definition von Entwicklungszielen und prioritären Handlungsfeldern,
- Aktivierung lokaler Kräfte sowie des endogenen Potenzials,
- Verbesserung der (inter-)kommunalen Zusammenarbeit,
- Verstärkung des partnerschaftlichen Ansatzes und Netzwerkbildung,
- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen.

Gemeinsam mit dem ähnlich gestalteten Instrument der Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) und der in diesem Zuge auszuweisenden ILE-Regionen gewinnen in Rheinland-Pfalz sektorübergreifende Entwicklungsstrategien als Fördervoraussetzung für die Durchführung von Einzelmaßnahmen im ländlichen Raum zukünftig eine zentrale Bedeutung. Damit wird dem in dem Nationalen Strategieplan formulierten Anspruch entsprochen, dass zur Umsetzung der Politik für ländliche Räume vermehrt ein multisektoraler, partnerschaftlicher, kooperativer, vernetzender und innovativer Ansatz zum Einsatz kommen soll. Die Chancen, die in der Erarbeitung gemeinsamer, regionaler Entwicklungsziele und im Ausgleich unterschiedlicher Interessen für das Auslösen von Synergieeffekten sowie die Erschließung endogener Entwicklungspotenziale und privater Ressourcen liegen, können so in vielen Regionen genutzt werden.

Ob - wie in dem Nationalen Strategieplan formuliert - gleichzeitig das Ziel der Verwaltungsverbesserung erreicht werden kann, muss in der Halbzeitbewertung überprüft werden. Zumindest erfordert die Erstellung lokaler Entwicklungsstrategien einen sektorübergreifenden Bezug und fördert so eine fach- und zuständigkeitsbereichsübergreifende Zusammenarbeit. Entscheidend wird allerdings in Bezug auf diesen Anspruch sein, inwieweit die entwickelten Strategien und das zu ihrer Umsetzung implementierte Regionalmanagement nicht lediglich programmbezogen ausgerichtet werden kann, sondern ob vielmehr die für die Region relevanten Förderpolitiken und -programme - wie z.B. des EFRE, ESF - übergreifend betrachtet und im Sinne einer regionalen Gesamtstrategie abgestimmt sind. Auf diesen programmübergreifenden Anspruch weist zwar der Nationale Strategieplan hin. Ob und wie dieser Anspruch über die Abstimmung der Förderprogramme hinaus - wie in Schwerpunkt 4 ansatzweise aufgezeigt - umgesetzt werden kann, sollte im Rahmen der Halbzeitbewertung hinterfragt werden.

5.3 Leader-Mainstreaming

Mit der neuen Förderperiode verlässt der Leader-Förderansatz das Experimentierstadium und soll als möglichst flächendeckender und querschnittsorientierter Ansatz in den Schwerpunkten 1 bis 3 zur Anwendung gelangen. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden die Umsetzung des Leader-Konzepts einerseits in Hinblick auf seine flächenhafte Einführung und andererseits hinsichtlich der Breite des Förderspektrums etwas differenzierter betrachtet werden.

Betrachtung des Förderspektrums

In Bezug auf das Förderspektrum von Leader ist festzustellen, dass ein weites Förderspektrum anvisiert wird, was im Sinne der Verwirklichung einer multisektoralen Entwicklungsstrategie sehr zu begrüßen ist. Damit wird auch in hohem Maße den Empfehlungen der LEADER+-Halbzeitbewertung nachgekommen.

Mit der Anwendung des Leader-Konzeptes auf alle Schwerpunkte des Entwicklungsprogramms PAUL sowie ergänzenden Maßnahmen wird der mögliche Handlungsspielraum der ELER-VO und der Nationalen Strategieplan vollständig ausgenutzt, der eben diese Verknüpfung von Leader mit allen drei Schwerpunkten vorsieht. So können möglichst systematisch Synergieeffekte zwischen den drei Förderschwerpunkten erzielt werden. Beispielsweise besteht so die Möglichkeit der Einbindung von Agrarumweltmaßnahmen in eine regional abgestimmte Strategie zum Erhalt von Natur und Kulturlandschaft, die zu einer regional erforderlichen Schwerpunktbildung und Bündelung von Mitteln in entsprechende Bereiche beiträgt.

Territoriale Betrachtung

Die beabsichtigte Ausdehnung des Leader-Konzeptes auf ca. 10 Regionen bedeutet gegenüber den derzeit anerkannten sieben LEADER+-Regionen im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Hessen oder NRW lediglich eine moderate Steigerung der Regionen. Dagegen wird auf Ebene der Einzelprojekte eine beachtliche Steigerung von über 300 % von 181 Einzelprojekten in der abgelaufenen Förderperiode auf ca. 600 in der kommenden Periode angestrebt. Insgesamt sollen ca. 20 - 30 % der rheinland-pfälzischen Bevölkerung und gut 40 - 50 % der Landesfläche durch den Leader-Ansatz abgedeckt werden. Aufgrund der inhaltlich-konzeptionellen Nähe des ILE- und Leader-Ansatzes können dieser zahlenmäßigen Zusammenstellung auch die bestehenden und zukünftigen ILE-Regionen hinzugezählt werden.

Aufgrund der konzeptionellen Nähe bei gleichzeitig bestehenden unterschiedlichen Förderkonditionen zwischen Leader und ILE, werden sehr klare Regelungen getroffen, wie das Zusammenspiel der beiden Ansätze im Falle einer territorialen Überschneidung von Leader- und ILE-Regionen aussehen soll. Diesbezüglich ist besonders begrüßenswert, dass es zu einer Abstimmung der jeweiligen Entwicklungsstrategien kommen soll und die Umsetzung des betroffenen ILEKs durch das Leader-Regionalmanagement mitbetrieben werden soll. Damit wird die zielgerichtete Entwicklung der Gesamtregion befördert und die Etablierung gegenläufiger Entwicklungsstrategien vermieden.

5.4 Auswahlverfahren und -kriterien von Leader-LAGs

Rheinland-Pfalz beabsichtigt ein dreistufiges Auswahl- und Anerkennungsverfahren von Leader-Regionen. So wird in einem ersten Schritt die Abgabe einer Bewerbung mit Kurzbeschreibung der Region, der LAG sowie der Entwicklungsstrategie gefordert. Auf dieser Basis findet ein Qualitätsvergleich der eingereichten Bewerbungen und eine Auswahl der besten Bewerbungen statt. Die voraussichtlich zehn besten Bewerbungen werden eine Förderzusage erhalten und können in der Folgezeit ihre lokale Entwicklungsstrategie ausarbeiten, welche wiederum einer Genehmigung bedarf. Bei den im Programmwurf angegebenen Fristen fällt auf, dass die anvisierten Zeiträume insbesondere zur Durchführung eines Beteiligungsprozesses regionaler Akteure gemäß dem bottom-up-Ansatz sehr knapp bemessen sind. Dies ist nur möglich, da frühzeitig die Einbindung der Regionen und lokalen Akteure erfolgt ist. Es ist zudem folgerichtig, ein zweites Auswahlverfahren vorzusehen, wenn in 2007 keine 10 LAGen ausgewählt werden.

Zur Auswahl als Leader-Region im Rahmen des Wettbewerbes wird eine detaillierte Liste mit 41 Kriterien angeführt. Diese unterteilt sich in folgende Kategorien:

- Gebiet
- Zusammensetzung und Organisationsstruktur
- Strategie
- Handlungsfelder und Finanzierung

Die genannten Kriterien folgen der Logik des Entwicklungsprogramms PAUL und erscheinen geeignet, eine entsprechende Auswahl von Regionen vorzunehmen. Die weiteren Verfahrensregeln werden ebenfalls detailliert beschrieben, so dass ein transparenter und qualitätsorientierter Auswahlprozess sichergestellt werden kann.

6. Prüfung der externen Kohärenz

Bei der Prüfung der externen Kohärenz wird die Komplementarität des Entwicklungsprogramms PAUL mit anderen Förderprogrammen analysiert. Die Untersuchung konzentriert sich auf die regionale Ebene, da sie für die Programmerstellung der relevante Bezugsrahmen für die Abstimmung zwischen den Ressorts darstellt und da auf nationaler und europäischer Ebene die Koordination der Fonds bereits vorausgegangen ist.

Ziel der Prüfung ist es sicherzustellen, dass vorhandene Synergien genutzt werden und dass keine Doppelförderung stattfindet.

Folgende Programme sind für die Prüfung der Kohärenz relevant:

- Ziel „Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, Teil EFRE
- Ziel „Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, Teil ESF
- Programm zur Förderung der Fischerei im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF).

Zur Gewährleistung der Kohärenz sind die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Europäischen Strukturpolitik (EFRE, EGFL, ELER, ESF) Mitglieder im Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm PAUL sowie für das EFRE- Programm „Regionale Wettbewerbsfä-

higkeit und Beschäftigung“. Auch der Leiter der EGFL-/ELER-Zahlstelle ist im Hinblick auf die Maßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik Mitglied im Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm PAUL.

Im Entwicklungsprogramm PAUL sind Abgrenzungskriterien zwischen den Maßnahmen und Programmen benannt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Fonds vermeiden sollen. Der konkrete Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt dann auf der Projekt- bzw. Antragsebene durch die Bewilligungsverfahren.

Dem Erfordernis nach Komplementarität und Synergien zwischen den Programmen wird von der Europäischen Union hohe Bedeutung beigemessen¹³. Im Entwicklungsprogramm PAUL wird in Abschnitt 10.3.1 daher detailliert zu folgenden Förderbereichen zwischen der ELER- und EFRE-Förderung abgegrenzt:

- Verbesserung der Agrar- und Forststrukturen
- Hochwasserschutz
- Umsetzung Natura 2000
- EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Förderung von Unternehmensgründungen und –entwicklung
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Erneuerbare Energien
- Nachwachsende Rohstoffe.

Bezüglich der Abgrenzung zur ESF-Förderung erfolgt die Förderung im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL nur für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten gemäß Artikel 24 der ELER-Verordnung durch landwirtschaftliche Betriebe. In diesem Bereich werden keine Maßnahmen im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung durch den ESF gefördert. Die Förderung von Kompetenzen und Zusatzqualifikationen ist im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL auf Wirtschaftsakteure beschränkt, die sich an Maßnahmen oder der Umsetzung von Entwicklungsstrategien des Programms beteiligen sollen. Vergleichbare Maßnahmen werden im ESF-Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht angeboten.

In den abgegrenzten Leader-Gebieten erfolgt eine Förderung integrierter lokaler Entwicklungsstrategien, insbesondere die Erstellung der Entwicklungsstrategien sowie das themen- und sektorübergreifende Regionalmanagement, ausschließlich im Entwicklungsprogramm PAUL. Dies schließt nicht aus, für die Umsetzung der Einzelprojekte Mittel anderer Fonds (EFRE, EFF, ESF) einzusetzen. Dabei sind die unter Ziffer 10.3 aufgeführten Abgrenzungskriterien zu beachten. Eine Doppelförderung ist somit ausgeschlossen. Zugleich besteht die Möglichkeit, die Synergien zwischen den Programmen für die Entwicklung der Region zu erschließen.

¹³ Vgl. Rat der Europäischen Union (2006): Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2007-2013

Fazit

Die Darlegung der Abgrenzungskriterien zwischen den Programmen legt den Schluss nahe, dass es keine Doppelförderung geben wird.

- Die Zuordnung zu den unterschiedlichen Förderlinien von ELER und EFRE im Bereich der Maßnahmen unter Schwerpunkt 3 erscheint auf den ersten Blick etwas beliebig. Sie ist erst bei Kenntnis der Geschäftsverteilung zwischen den beteiligten Ressorts nachvollziehbarer. Einige der dort genannten Schwellen sind interpretationsfähig. Es wird daher empfohlen bei der qualitativen Abgrenzung „überregionale Bedeutung“ die Prinzipien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ analog anzuwenden.

Die Förderung nach ELER, EFRE, ESF und EFF erfolgt arbeitsteilig und nutzt im Wesentlichen sektorale Zusammenhänge zur Schaffung von Synergieeffekten. Es werden weitere Potenziale darin gesehen, die Fondsintegration noch mehr zu stärken.

- Die möglichen Synergien im Umweltbereich, insbesondere in Zusammenhang mit Natura 2000 und der EG-Wasserrahmenrichtlinie, werden nur unzureichend genutzt, da das rheinland-pfälzische EFRE-OP Umwelt hauptsächlich als Querschnittsziel verfolgt wird, d.h. es kaum explizit auf die Umwelt ausgerichtete Maßnahmen gibt.
- Bei der Tourismusförderung könnte die Verzahnung zwischen ELER- und EFRE-Vorhaben deutlicher aufgezeigt werden, um die Synergien stärker in den Vordergrund zu rücken und in der Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen. Der Ansatz, LAGen auch die Inanspruchnahme anderer EU-Förderprogramme zu ermöglichen, geht hier in die richtige Richtung.
- Bei Gebietsüberlagerungen von städtischen und ländlichen Entwicklungskonzepten sollte geprüft werden, ob Möglichkeiten für Synergieeffekte bestehen und die komplexe Thematik der Stadt-Land-Beziehungen berücksichtigt werden können. Zur optimalen Stärkung von lokalen Initiativen wäre eine weitergehende Fondsintegration wünschenswert und dass lokale Entwicklungskonzeptionen stärker losgelöst von der Finanzquelle erarbeitet werden.

6.3 Kohärenz zur ILE-Förderung der Nationalen Rahmenregelung

Die Maßnahmen des Schwerpunkts 4 werden ausschließlich in räumlich abgegrenzten sub-regionalen ländlichen Gebieten des Landes eingesetzt. Zielgruppe sind kleinere zusammenhängende ländlich geprägte Gebiete, die sich in der Regel aus ganzen Gemeinden zusammensetzen, unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und in der Regel Landkreisgrenzen übergreifend angelegt sind. Die Bevölkerungsdichte soll dabei grundsätzlich 194 Einwohner/km² nicht überschreiten. In den abgegrenzten Leader-Regionen sollen 60.000 bis 150.000 Einwohner leben. Damit wird nach unten eine Abgrenzung gegenüber dem ILE-Gruppen (Code 341) vorgenommen.

Anlagen Bewertung der Maßnahmen

Aufgabenstellung

Die Bewertung der Maßnahmen soll im Zuge der Ex-ante-Bewertung Aufschluss darüber geben, ob die geplanten Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit der Strategie und den Zielen des gesamten Entwicklungsprogramms PAUL stehen. Ausgehend von einer inhaltlichen Kurzdarstellung der Einzelmaßnahme ist deshalb einzuschätzen, ob folgende Aspekte berücksichtigt wurden, oder ggf. noch optimiert werden könnten.

- Bezug zur Strategie und Interventionslogik;
- Beurteilung, ob die Wirkungsketten in Hinblick auf die Ziele richtig dargestellt sind;
- Einschätzung, ob die maßnahmenspezifischen Empfehlungen aus der vorangegangenen Förderperiode berücksichtigt wurden;
- Bewertung der Quantifizierung der Ziele;
- Angestrebter Zielbeitrag, Wahrscheinlichkeit der Umsetzung;
- Bewertung der gewählten gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren (Output, Ergebnis);
- Hauptzielgruppen des Entwicklungsprogramms Entwicklungsprogramm PAUL bzw. der Maßnahmen.

Wichtige Teilaufgabe der Ex-ante-Bewertung ist es, zum einen die Ziele der geplanten Fördermaßnahmen zu quantifizieren und zum anderen die zu erwartenden Wirkungen zuzuordnen. Zwischen beiden ist eine enge Verbindung durch eine möglichst plausible Interventionslogik herzustellen und - soweit bewertbar - diese durch Identifizierung von Stellgrößen zu verbessern.

Wichtig für die Beurteilung insbesondere der quantitativen Zielvorgaben ist die Charakterisierung der Maßnahmen nach typischen Investitionsmaßnahmen und eher ergänzenden Maßnahmen, die im Prinzip eine synergetische Wirkung entfalten, z. B. Qualifizierungskonzepte oder überregionale Netzwerkveranstaltungen.

Darüber hinaus können zu jeder Maßnahme Haupt- und/oder Nebenziele formuliert werden.

In den folgenden maßnahmenspezifischen Abschnitten werden die Maßnahmen bzw. Untermaßnahmen gemäß Programmwurf dargestellt und im Hinblick auf die unterstellten Wirkungsketten und die jeweiligen Ziele diskutiert. Die verwendeten Schaubilder zeigen darüber hinaus den Zusammenhang zwischen geplanten programmspezifischen Ergebnissen und Wirkungen auf der einen Seite und den von der EU-KOM vorgegebenen angestrebten Beiträgen zu globalen Auswirkungen auf.

1. Schwerpunkt 1 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

1.3 Maßnahme 111: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen

Interventionslogik

Aus der SWOT-Analyse geht hervor, dass in Rheinland-Pfalz aufgrund der extrem kleinteiligen Besitzstruktur im Privatwald Holzvorräte nur unzureichend genutzt werden. Damit werden wirtschaftliche Möglichkeiten nicht wahrgenommen und alternative Energiequellen nicht genutzt. Auch der Entwicklungszustand der Privatwälder hin zur Naturnähe ist sehr unterschiedlich. Auf Grund sich verändernder Besitzerstrukturen verfügen diese immer weniger über notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zur ökologischen und ökonomischen Bewirtschaftung der Wälder. Die Vermittlung dieser Kenntnisse in den Bereichen Waldbau, Waldarbeitstechnik und Arbeitssicherheit, Forstrecht, Holzvermarktung und Naturschutz im Wald ist Ziel der Qualifizierung. Damit trägt die Maßnahme zur Erhöhung und Sicherung von Einkommen im ländlichen Raum ebenso bei wie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzungen der Waldbestände, denen sowohl im Hinblick auf den Fremdenverkehr als auch auf den Klimaschutz und die Erhaltung der Biodiversität eine wichtige Rolle zukommt.

Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Eine Quantifizierung des Beitrags, den die Maßnahme zu den Entwicklungszielen für den ländlichen Raum leistet, ist nicht möglich. Wie hoch die Nachfrage nach der Maßnahme sein wird, lässt sich nicht abschätzen, da sie neu angeboten wird und damit keine Erfahrungswerte vorliegen. Das operationelle Ziel, Lehrgänge für 2000 private Waldbesitzer pro Jahr anzubieten, geht realistischerweise davon aus, dass mit 14 000 Teilnehmern während des Gesamtzeitraumes nur ein Teil der infrage kommenden Privatwaldbesitzer erreicht werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen werden hinreichend begründet.

Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und Empfehlungen der Halbzeitbewertung liegen, da bislang nicht angeboten, nicht vor.

Der Umfang der Maßnahme (operationelles Ziel) orientiert sich an einer realistischen Einschätzung der grundsätzlich infrage kommenden Personen mit deren Erreichbarkeit gerechnet werden kann.

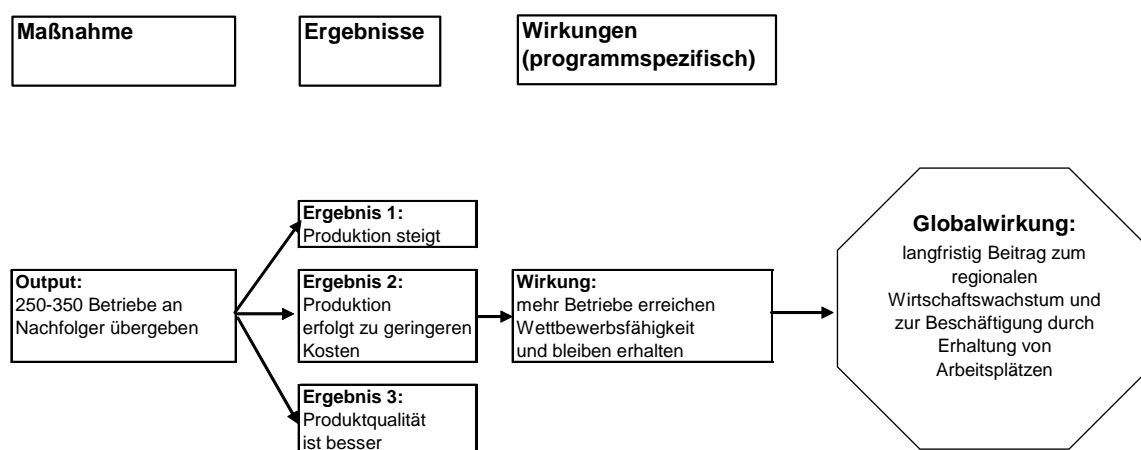
Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben es, den Vollzug der Maßnahme und (basierend auf kalkulatorischen Berechnungen) ihre Ergebnisse zu verfolgen und zu bewerten.

1.4 Maßnahme 112: Niederlassung von Junglandwirten

Interventionslogik

Aus der Situationsanalyse geht hervor, dass ein hoher Anteil der Betriebsleiter (60 %) über 45 Jahre alt ist. Damit werden die Chancen, die sich aus den guten Voraussetzungen für Sonderkulturen in der Nähe zu großen Verbrauchszentren ergeben, weniger genutzt, als dies bei einem größeren Anteil jüngerer und in der Regel besser ausgebildeter und dynamischerer Betriebsleiter der Fall wäre. Ein großer Teil der Betriebe (44 % der Betriebe, deren Inhaber als 45 Jahre ist bzw. 26 % der Betriebe insgesamt) ist ohne Nachfolger.

Abbildung 1: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 112: Niederlassung von Junglandwirten



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

In Rheinland-Pfalz stehen jährlich insgesamt rund 750 Betriebe zur Übergabe oder Auflösung an. Dafür dürfte nach den bisherigen Erfahrungen in rund 120 Fällen die Nachfolge gesichert sein und in 330 Fällen unsicher, während rund 300 Betriebe aufhören, als selbständige Einheiten zu existieren. Mit der angestrebten Zahl von 30 bis 50 Förderfällen pro Jahr soll während des Planungszeitraumes für 250 bis 350 Betriebe die Übernahme gefördert werden. Die Zielquantifizierung, die sich an etwa 15 bis 20 Absolventen der Meister- und Technikerprüfungen pro Jahr und einer etwa gleich hohen Zahl von Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten orientiert, lässt erkennen, dass ein stärkerer Einfluss der Maßnahme auf den Strukturwandel nicht erwartet wird. Die Nachfrage nach der Maßnahme dürfte damit realistisch eingeschätzt worden sein.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen werden hinreichend begründet.

Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode wurden berücksichtigt. Der Empfehlung, auf die Maßnahme zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Der Umfang der Maßnahme (operationelles Ziel) orientiert sich an der Einschätzung, dass nur ein Teil der grundsätzlich infrage kommenden Personen die Maßnahme in Anspruch nimmt.

Die Ergebnis-Indikatoren, die sich auf die Entwicklung in den geförderten Junglandwirte-Unternehmen beziehen, erlauben es, die unmittelbaren Wirkungen in den geförderten Unternehmen zu erfassen. Mit der Altersstruktur und der beruflichen Qualifikation der landwirtschaftlichen Unternehmer in Rheinland-Pfalz wurden theoretisch richtige Wirkungsindikatoren definiert, aber wegen der geringen Zahl der erwarteten Förderfälle ist kaum anzunehmen, dass sich die Wirkung an statistischen Zahlen ablesen lässt.

1.5 Maßnahme 121: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Interventionslogik

Mit der Förderung von Investitionen soll die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe dadurch gesteigert werden, dass durch rationellere Gestaltung der Innenwirtschaft (z. B. bessere Aufstallungsformen) oder leistungsfähigere Maschinen der Arbeitsbedarf gesenkt und die Produktivität erhöht wird. Häufig führen verbesserte Aufstallungsformen zu einem erhöhten Wohlbefinden der Tiere und damit zu einer Erhöhung der Leistung. Senkung des Arbeitsaufwands und höhere Leistungen steigern die Arbeitsproduktivität (Erhöhung des physischen Outputs pro Arbeitseinheit).

Nebeneffekte treten im Bereich des Tierschutzes auf, da moderne Aufstallungsformen in der Regel tiergerechter sind als die dadurch abgelösten Verfahren sowie im Bereich des Umweltschutzes, da mit dem Übergang zu modernen Aufstallungsformen in der Regel auch Verbesserungen in der Lagerung der tierischen Exkrememente verbunden sind und moderne Geräte im Ackerbau häufig eine Einsparung von Pflanzenschutzmitteln und eine gezieltere und damit sparsamere Ausbringung von Handelsdünger erlauben.

Wie sich die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf die Einkommen der Betriebe und deren Gesamtbeschäftigung auswirkt, hängt von der Verwendung des durch die Investitionen freigesetzten Potenzialfaktors Arbeit durch weitere Aktivitäten wie Zupacht von Flächen, Kellerarbeiten oder außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten ab. Erfolgt die Nutzung durch Aktivitäten in der Landwirtschaft oder im Weinbau, so steigt deren Brutto-Wertschöpfung in der Region, da – mit Ausnahme der durch die Quotenregelung begrenzten Milchproduktion - mehr produziert wird, der Wert der Produktion durch höhere Qualität zunimmt und die Produktion in den auf-

nehmenden Betrieben effizienter, d.h. mit einem je Produkteinheit geringeren Einsatz an Vorleistungen erfolgt, als dies in den abgebenden Betrieben der Fall war.

In der Halbzeitbewertung war es nicht möglich, anhand des Vergleiches von Buchführungsabschlüssen zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben die aus investiven Maßnahmen resultierende Erhöhung des betrieblichen Einkommens bzw. des Gewinns eindeutig nachzuweisen. Dies liegt daran, dass

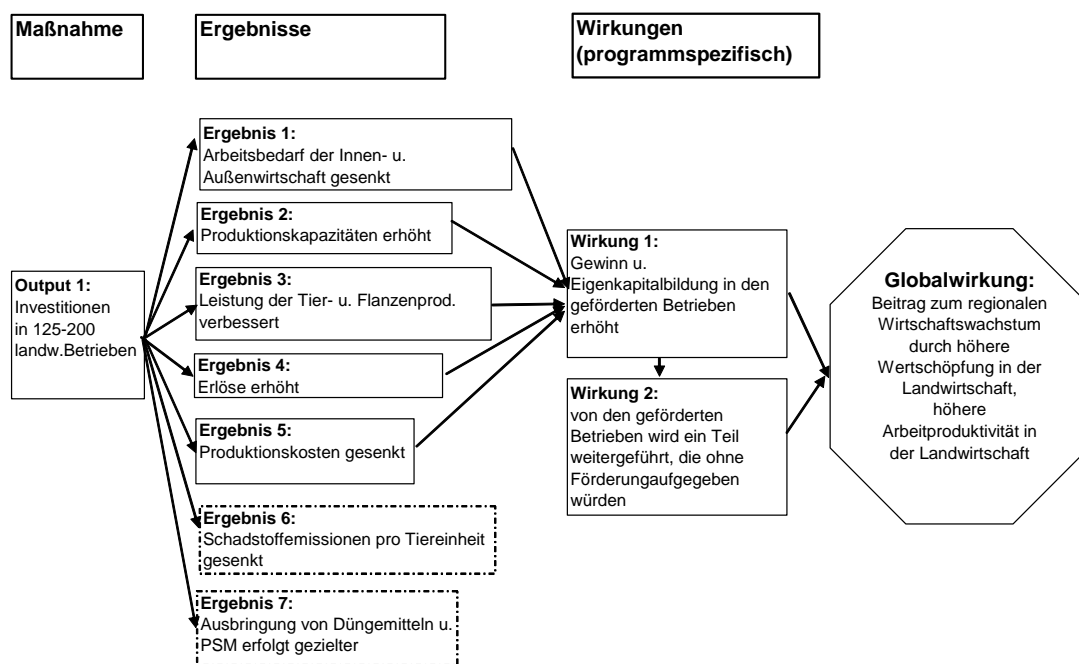
- die tatsächlichen Ergebnisse von weiteren, nicht kontrollierbaren Faktoren beeinflusst werden,
- zwischen der Investition und den daraus resultierenden auf Produktionswert und Vorleistungseinsatz in der Regel ein längerer Zeitraum liegt (in der Tierhaltung muss erst ein betreffender Bestandsaufbau erfolgen),
- im Zeitraum unmittelbar nach der Investition Abschreibungen und Zinsen den Gewinn belasten, bevor Ertragsverbesserungen eintreten,
- nicht alle Investitionen den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg zum Ergebnis haben.

Nachweisen ließen sich jedoch folgende Wirkungen:

- Erhöhung der Produktionskapazität und effizienterer Einsatz der Produktionsfaktoren
- Erhöhung der Milchproduktion je Unternehmen (im Rahmen der vorhandenen Quote) und je Kuh
- Steigerung der Arbeitsproduktivität
- Stabilisierung der Einkommen trotz rückläufiger Preise
- Verbesserung der Tiergesundheit
- positive Umweltwirkungen (umweltschonendere Ausbringung) durch bessere Handhabung tierischer Exkrememente
- für die Maschinenförderung im Steillagenweinbau Arbeitsrationalisierung und -erleichterung.

In der aktualisierten Halbzeitbewertung wird empfohlen, die künftige Förderung auf große Investitionen mit deutlichen Struktureffekten zu konzentrieren, die in einigen Produktionsbereichen bestehenden Kapazitätsbeschränkungen aufzuheben, die Untergrenze für das förderfähige Investitionsvolumen auf 50.000 EUR anzuheben und die Förderung völlig auf Zuschüsse umzustellen.

Abbildung 2: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 121: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Die Quantifizierung des operationellen Zieles erfolgt getrennt für Milchproduktion, Weinbau und Kellerwirtschaft und sonstige Bereiche.

In der Milchproduktion – der neben dem Weinbau wichtigsten Einkommensquelle für die Rheinland-pfälzische Landwirtschaft – wird angestrebt, dass der durchschnittliche Bestand an Milchkühen von aktuell 43 in den geförderten Betrieben auf 80 bis 100 erhöht wird. Es wird damit gerechnet, dass sich die Zahl der Milchvieh haltenden Betriebe von derzeit (geschätzt) 3.000 auf 1.100 bis 1.200 vermindert und dass in diesem Umstrukturierungsprozess für etwa die Hälfte des Milchviehbestandes Investitionen getätigt werden. Daraus ergäben sich 80-100 Anträge pro Jahr mit einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 400.000 EUR pro Antrag.

Für den Weinbau wird vor allem von einem Nachholbedarf innovativer Techniken in der Kellerwirtschaft als Voraussetzung, steigenden Ansprüchen der Verbraucher zu entsprechen, ausgegangen, da nur ein Fünftel der Betriebe über modernste Kellertechnik verfügt. Es wird unterstellt, dass 10-15 % der Haupterwerbsswinzer, v. a. solche, die selbst vermarkten und sich Qualitätsregeln anschließen, Anträge für qualitätsverbessernde Investitionen stellen werden. Daraus ergäben sich 40-80 Anträge pro Jahr mit einem Investitionsvolumen von 50.000 – 100.000 EUR pro Antrag.

Für alle übrigen Bereiche wird mit 5-10 Anträgen pro Jahr und einem Investitionsvolumen von 250.000-400.000 EUR pro Antrag gerechnet.

Für die Förderung von Spezialmaschinen der Außenwirtschaft wird angesichts der notwendigen Auslastung nur mit 20 bis 40 Anträgen pro Jahr bei einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 50.000 EUR gerechnet.

Für die Maßnahme insgesamt kommt die Planung zu 125 bis 200 Anträgen pro Jahr mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von 25 bis 50 Mio. EUR. Für den gesamten Förderzeitraum wird mit einem Investitionsvolumen von 175 Mio. EUR und öffentlichen Mitteln von 35 Mio. EUR (davon 17,5 Mio. EUR ELER-Mittel) gerechnet.

Als erwartete Wirkungen der Fördermaßnahme wird ein Beitrag zur Stabilisierung oder Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen genannt. Damit soll ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet und der Strukturwandel dahingehend beeinflusst werden, dass ausreichend hauptberuflich wirtschaftende Betriebe, aber auch Nebenerwerbsbetriebe bestehen bleiben, die zur Erhaltung der Kulturlandschaft unerlässlich sind. Neben der Erhöhung der Einkommen durch Produktivitätssteigerung in den geförderten Betrieben wird auf die positiven Wirkungen unter den Aspekten des Tierschutzes, des Umweltschutzes und des Tourismus verwiesen. Auf einen Versuch, die erwarteten Wirkungen zu quantifizieren, wird verzichtet. Aufgrund der quantitativen Angaben in der Planung sieht der Evaluator keine Möglichkeit, seinerseits den Versuch einer Quantifizierung der Wirkungen vorzunehmen, zumal sich auch aus der Evaluierung der zurückliegenden Förderperiode keine Anhaltspunkte dafür herleiten ließen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen.

Die Maßnahme ist Grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen werden nachvollziehbar dargestellt (vgl. Abschnitt Interventionslogik).

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode wurden berücksichtigt. Von den Empfehlungen wurde die Umstellung auf die alleinige Gewährung eines Zuschusses berücksichtigt.

Der Umfang der Maßnahme (operationelles Ziel) wird im Wesentlichen aus grundsätzlichen Überlegungen zur Umstrukturierung des Milchsektors und zur Notwendigkeit qualitätsverbessernder und innovativer Investitionen in der Kellerwirtschaft als Voraussetzung für eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus bei steigenden Verbraucheransprüchen hergeleitet. Diesen normativen Überlegungen folgt eine Schätzung der zu erwartenden Antragstellungen. Die Umsetzung der Maßnahme in der beabsichtigten Größenordnung ist als sehr wahrscheinlich anzusehen. Eine Quantifizierung der zu erwartenden Einkommens- und Beschäftigungswirkungen ist nicht möglich.

Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben es, den Vollzug der Maßnahme, ihre Ergebnisse (basierend auf kalkulatorischen Berechnungen) und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

1.6 Maßnahme 123: Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Interventionslogik

Eine Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte trägt auf doppelte Weise zur Entwicklung ländlicher Regionen bei: sie verbessert die Absatzbedingungen für die landwirtschaftliche Urproduktion und führt damit tendenziell zu einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung und sie führt gleichzeitig zu einer Erhöhung der Wertschöpfung des Bereichs Ernährungshandwerk/Nahrungsmittelindustrie.

Investitionen, die Kapazitätsausweitungen und/oder Rationalisierungen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Folge haben, wirken sich über drei Mechanismen auf die landwirtschaftliche Urproduktion und die damit verbundene Wertschöpfung aus, die gedanklich zu trennen sind, auch wenn sie in der Praxis häufig im Verbund miteinander auftreten.

- (1) Können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung aufgrund der getätigten Investitionen ihre Wettbewerbsposition auf den Verbrauchermärkten verbessern und dadurch mehr absetzen, so fragen sie eine größere Menge an landwirtschaftlichen Produkten in der Region nach.
- (2) Die erhöhte Nachfrage der aufnehmenden Hand führt unter ceteris-paribus-Bedingungen zu höheren Preisen für die landwirtschaftlichen Produkte. Dieser Effekt ist um so ausgeprägter, je stärker der wirtschaftliche Druck bei den investierenden Unternehmen ist, die neu geschaffenen Kapazitäten zu nutzen, um damit die durch die Investition beabsichtigte Kostendegression auszunutzen und je höher die damit verbundenen Rationalisierungseffekte sind, die einen Spielraum dafür schaffen, einen Teil davon an die landwirtschaftlichen Erzeuger weiterzugeben.
- (3) Häufig ist mit Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung auch eine Qualitätssteigerung verbunden. Mitunter werden Investitionen durchgeführt, um neue Produktionslinien für Qualitätsprodukte aufzubauen. Damit steigen die Anforderungen an die landwirtschaftlichen Vorprodukte. Es entsteht ein Zwang auf die Landwirte, die diese Unternehmen beliefern wollen, entsprechende Produktionsstandards einzuhalten, was aber auch mit höheren Preisen verbunden ist und sich darüber positiv auf die Wertschöpfung auswirkt.

Eine Erhöhung der Wertschöpfung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung selbst entsteht ebenfalls durch Kapazitätsausweitung, Rationalisierungseffekte und Qualitätssteigerungen. Vor allem bei den Rationalisierungseffekten hängt es sehr stark von den Wettbewerbsverhältnissen zwischen Verarbeitung und Vermarktung einerseits und landwirtschaftlicher Urproduktion andererseits, d. h. der Zahl und den Aktionsparametern der Marktakteure ab, inwieweit sie im Bereich der Verarbeitung und der Vermarktung bleiben, bzw. an die Landwirte weitergegeben werden.

Bei den durch Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung ausgelösten Effekten spielen Verlagerungen und Verdrängungseffekte eine große Rolle, so dass Nettoeffekte hinsichtlich der Verarbeitungsmengen und der Zahl der Beschäftigten wahrscheinlich wesentlich geringer sind als Bruttoeffekte. Erhöhen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen der Region ihren Absatz und fragen damit mehr Vorprodukte in der Region nach, so können dadurch Verarbeiter und Vermarkter sowie ihre Vorlieferanten, die diese Nachfrage vorher bedienten, oder bei Abwesenheit der Investition bedient hätten, verdrängt werden. Dabei kann es sich um Anbieter aus der gleichen Region, benachbarter Regionen, anderer Mitgliedstaaten der EU oder – in Ausnahmefällen – Anbieter aus Nicht-EU-Ländern handeln.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung selbst sind diese Effekte besonders stark, wenn gleichzeitig andere Unternehmen der Region aus dem Markt ausscheiden oder, was nicht selten vorkommt, direkt von den investierenden Unternehmen übernommen werden. In dieser Situation kommt es im Extremfall nicht zu einer Mengensteigerung. Andererseits sind gerade hierdurch Rationalisierungseffekte und damit eine Steigerung der Wertschöpfung wahrscheinlich, da davon auszugehen ist, dass die expandierenden Unternehmen mit höherer Effizienz wirtschaften als die ausscheidenden.

Beschäftigungseffekte sind wegen der erläuterten Zusammenhänge extrem schwer vorauszusagen, bzw. ex post zu messen. Mengeneffekte in der landwirtschaftlichen Urproduktion führen tendenziell zu einer erhöhten Beschäftigung, die sich aber nur in sehr seltenen Fällen in einer Zunahme der Beschäftigten auswirken dürften, in den meisten Fällen in einer Zunahme der Beschäftigung vorhandener Familienarbeitskräfte. Dies dürfte noch stärker für Beschäftigungseffekte gelten, die durch Qualitätssteigerungen ausgelöst werden, sofern dies überhaupt auf einem signifikanten Niveau der Fall ist. Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung selbst führen Kapazitätserweiterungen tendenziell zu einer Zunahme der Beschäftigung, sofern diese Wirkung nicht durch gleichzeitig auftretende Rationalisierungseffekte kompensiert oder überkompensiert wird. Hier sind aber die erwähnten Verdrängungseffekte zu berücksichtigen.

In der **Halbzeitbewertung** und der **aktualisierten Halbzeitbewertung** wurden im Einklang mit den grundsätzlichen Erwägungen folgende Beiträge zu den definierten Zielen festgestellt:

1. *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Handels- und Verarbeitungsunternehmen* durch
 - ◆ Entwicklung und Erschließung neuer Absatzpotentiale
 - ◆ Förderung neuer innovativer Produkte und Absatzwege
 - ◆ Wertsteigerung und Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte
 - ◆ Rationalisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen
 - ◆ Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens durch Hygienestandards
2. *Verbesserung der Situation der Landwirtschaft* durch
 - ◆ Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils für landwirtschaftliche Betriebe
 - ◆ Verbesserung der vertikalen Integration durch den Abschluss mittel- bis langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zwischen Erzeugern bzw. Erzeugerzusammenschlüssen und Handels- oder Verarbeitungsunternehmen

- ◆ Schutz der Umwelt.

Nach den daraus abgeleiteten **Empfehlungen** sollten weiterhin im Vordergrund stehen:

- ◆ Ausbau der Angebotsbündelung in Erzeugerzusammenschlüssen und Vertiefung der vertikalen Kooperation zwischen Erzeugerzusammenschlüssen und Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen
- ◆ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen durch die Entwicklung und Erschließung neuer Absatzpotentiale (u.a. durch die Entwicklung und Markteinführung neuer innovativer Produkte und den Aufbau neuer Absatzwege) sowie die Rationalisierung von Verarbeitungs- und Vermarktungsprozessen.

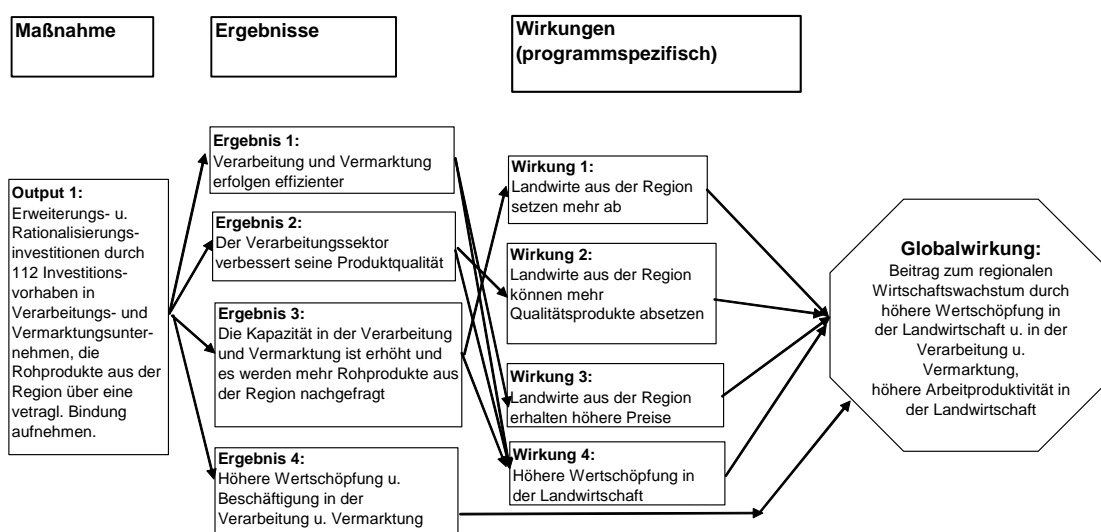


Abbildung 3: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 123: Verarbeitung und Vermarktung

Quantifizierung des operationellen Zieles und Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Es wird davon ausgegangen, dass nach dem Wegfall der Förderung im Milchsektor und einem weitgehenden Abbau des Investitionsbedarfs innerhalb der bestehenden Vermarktungsstrukturen sich die Förderung vor allem auf solche Investitionsvorhaben erstrecken wird, die der verstärkten Bündelung des Angebots in Erzeugerzusammenschlüssen dienen, sowie auf Unternehmen, die Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen abschließen. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass sich die Zahl der Förderfälle von durchschnittlich 16 pro Jahr allenfalls leicht verringern wird. Für das durchschnittliche förderfähige Investitionsvolumen, das in der Vorperiode bei rund 1 Mio. EUR lag (Vorhaben ohne Sektor Milch), werden keine größeren Änderungen erwartet, da einerseits für Kleinunternehmen das Mindestinvestitionsvolumen von 100.000 auf 50.000 EUR gesenkt, andererseits das Mindestinvestitionsvolumen für größere Unternehmen oberhalb der KMU-Grenzen angehoben wurde. Für den Gesamtzeitraum ergeben sich aus diesen Zahlen 112 Förderfälle mit einem Investitionsvolumen von rund 115 Mio. EUR, was bei einem Fördersatz von 17,5 % rd. 21 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln (davon 10,5 Mio. EUR ELER-Mittel) erfordert. In die Planung wurden vorsorglich 18,2 Mio. EUR an nationalen Mitteln (und damit 28,7 Mio. EUR an gesamten öffentlichen

Mitteln) eingestellt, um bis zu 140 Anträge bewilligen zu können und - wie im Rahmen der GAK vorgesehen – auch Gründungs- und Verwaltungskosten für Erzeugerzusammenschlüsse in der Startphase sowie die Erstellung von Vermarktungskonzeptionen fördern zu können.

Da die Art der Investitionen sowie die Bereiche, in denen sie erfolgen, nicht bekannt sind, lassen sich über Wertschöpfung und Beschäftigung, die damit verbunden sind, ex ante keine Aussagen machen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen. Inwieweit die Maßnahme ohne Förderung nicht in dem Umfange zustande käme, wie dies für die Erreichung der Entwicklungsziele für den ländlichen Raumes wünschenswert ist, lässt sich nicht beurteilen.

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme des Förderangebots hängt von der Bereitschaft der Adressaten ab, die Förderung in Anspruch zu nehmen und die auf sie entfallenden Kosten der Maßnahme zu tragen.

Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben es, den Vollzug der Maßnahme, ihre Ergebnisse (basierend auf kalkulatorischen Berechnungen) und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

1.7 Maßnahme 125: Verbesserung und Entwicklung der mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Infrastruktur

Untermaßnahme 125.1: Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Flurneuordnung

Interventionslogik

Zersplitterte oder unwirtschaftlich geformte Grundstücke bedeuten für landwirtschaftliche Betriebe eine erschwerte Bewirtschaftung. Mit der Zahl der zu bewirtschaftenden Grundstücke und umgekehrt zu deren Größe steigen die Rüst- und Wegezeiten im Verhältnis zu den produktiven Bearbeitungszeiten. Bei der Bearbeitung selbst wird durch das von der Grundstücksform und -größe abhängige häufigere Wenden zusätzlich Zeit beansprucht. Beide Effekte zusammen führen zu höheren Arbeits- und Maschinenkosten im Verhältnis zu den Erlösen. Hinzu kommt, dass in den Randbereichen, insbesondere auf den Vorgewenden, geringere Erträge auftreten. Bei Unterschreitung gewisser Mindestflächen ist der Einsatz moderner, leistungsfä-

higer Maschinen mit einer entsprechenden Arbeitsbreite überhaupt nicht möglich, d. h. hier können nur Maschinen geringerer Arbeitsbreite eingesetzt werden, die mehr Zeit je Flächeneinheit beanspruchen. Erhebliche Beeinträchtigungen gehen auch von einem unzureichenden Wegenetz aus. Der Transport leistungsfähiger Maschinen zum Einsatzort auf dem Feld erfordert befestigte Wege und Brücken mit entsprechenden Breiten. Der Transport auf öffentlichen Straßen ist häufig nur nach zeitraubenden Umbauten möglich und stellt für alle Verkehrsteilnehmer eine erhebliche Gefahrenquelle dar.

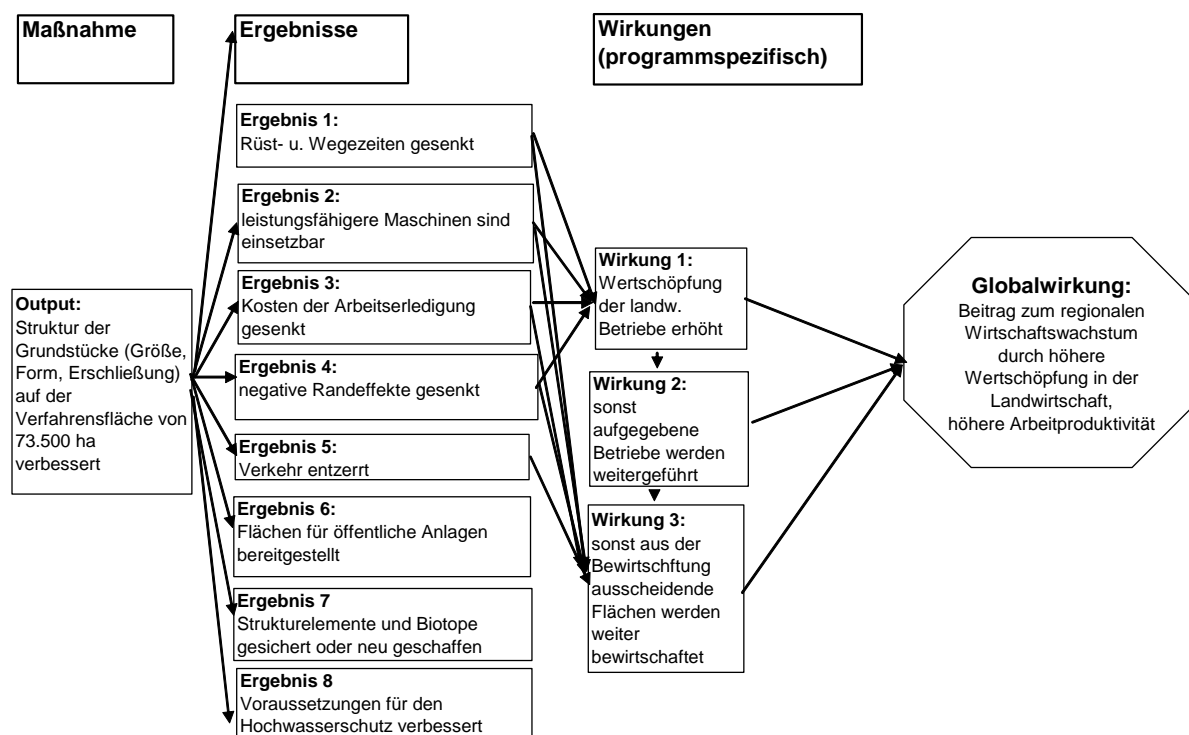
Den geschilderten Beeinträchtigungen sollen die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch Zusammenlegung zersplitterten und unwirtschaftlich geformten landwirtschaftlichen Grundbesitz und landwirtschaftlichen Wegebau entgegenwirken. Im Folgenden wird nur auf diese Komponenten eingegangen, obwohl die Zielsetzung der Flurneueordnung nach dem in Rheinland-Pfalz verfolgten ganzheitlich-integrativen Anspruch umfassender ist.

Die Flurneueordnung soll

- (1) Landwirtschaft und Weinbau unterstützen,
damit sie ihre ökonomischen und ökologischen Aufgaben trotz sich ändernder Rahmenbedingungen erfüllen können, wozu weitergehende Arrondierungen, die Aufhebung eines erheblichen Teils des bestehenden und Ausbau des verbleibenden Wegenetzes sowie Vergrößerungen der Schlaglängen notwendig sind.
- (2) Regionale und gemeindliche Entwicklung stärken
durch Schaffung der Voraussetzungen für die zweckmäßige Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Renaturierung von Flussläufen und ökologische Bereicherung der Dörfer, wodurch deren Wohnwert erhöht und darüber hinaus Gewerbe, Einzelhandel und Fremdenverkehr durch das Auslösen von Folgeinvestitionen positiv beeinflusst werden.
- (3) Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen, entwickeln und nutzen,
u.a. durch Reaktivierung, Neuanlage und Vernetzung von Biotopen, Ausgleich von Interessenkonflikten mit dem Ziel einer naturverträglichen, landschafts- und der Herstellung naturnaher Gewässer und Unterstützung ökologischer Planungen anderer Träger.
- (4) Wirtschaftskraft und Beschäftigung beleben
durch Stärkung der Wirtschaftskraft oder Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Räumen zur Sicherung ihrer vielfältigen Funktionen.

Die zur Verbesserung der Situation für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführten Maßnahmen liegen in deren Interesse. Die darüber hinaus gehenden Maßnahmen liegen im Interesse der örtlichen Gemeinschaft und der Gesamtbevölkerung des ländlichen Raumes bzw. der Gesamtgesellschaft. Der Einsatz öffentlicher Mittel, entlastet die Begünstigten. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Gesellschaft insgesamt ein Interesse an der Erhaltung der Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes hat, was die Erhaltung der Kulturlandschaft und damit die weitgehende Beibehaltung einer möglichst flächendeckenden Bewirtschaftung einschließt. Diese wiederum ist gefährdet, wenn so gravierende Strukturmängel vorliegen, dass sie eine Bewirtschaftung unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht zulassen.

Abbildung 4: Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 125.1: Flurneuordnung



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Aufgrund der weitgehend vorherrschenden Realteilung ist die Flurverfassung in Rheinland-Pfalz besonders ungünstig. Hinzu kommt der rasche Strukturwandel, der dazu geführt hat, dass Betriebe, die über Zupacht ihre Bewirtschaftungsfläche vergrößern konnten, extrem viele kleine und ungünstig geformte Teilstücke bewirtschaften, die für moderne Maschinen schlecht erschlossen sind, obwohl das an der kleinparzellierten Struktur orientierte Wegenetz eine unnötig hohe Wegedichte aufweist.

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 sollen 300 Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ohne freiwilligen Landtausch und freiwilligen Nutzungstausch) durchgeführt werden, durch die insgesamt 73.500 ha neu geordnet werden sollen, was 10.500 ha pro Jahr (Besitzübergangsfläche) entspricht. Von der geplanten Gesamtfläche sollen 25 % (18 500 ha) als beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurG und 60 % (44.000 ha) als vereinfachte Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.

Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Landwirtschaft und Weinbau sollen die geplanten Verfahren zusätzlich einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen: der Durchführung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (20 %), der Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (35 %), der Unterstützung des Naturschutzes und landespflegerischer Maßnahmen (40 %), der Unterstützung kommunaler Entwicklungsmaßnahmen (35 %), der Unterstützung touristischer Zielsetzungen (20 %), der Neuordnung von Privatwaldflächen (15 %).

Eine kürzlich in Bayern durchgeführte Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Flurbereinigung¹⁴ unter Verhältnissen, die denen in Rheinland-Pfalz nicht unähnlich sein dürften, kam zu dem Ergebnis, dass durch die Flurbereinigung eine zusätzliche jährliche Wertschöpfung von rund 160 EUR / ha (120 bis 190 EUR / ha ausgelöst wurde, bei sehr ungünstiger Ausgangssituation wesentlich mehr), wovon rund 100 EUR / ha auf eingesparte Maschinenkosten und 60 EUR / ha auf die Verringerung der Randeffekte, Einsparungen an Inputs und höhere Erträge entfielen. Darin nicht enthalten sind Einsparungen an Arbeitszeit von rund 9 AKh / ha (6 bis 14 AKh / ha, bei sehr ungünstiger Ausgangssituation wesentlich mehr), die in den meisten Fällen einkommenswirksam genutzt werden. Allein aus den 11.000 ha nach § 1 FlurG durchgeführten Verfahren wäre demnach eine zusätzliche jährliche Wertschöpfung von rd. 1,8 Mio. EUR zu erwarten. Die Effekte aus den übrigen Verfahren, auf die 85 % der Gesamtfläche entfallen, lassen sich schwer abschätzen, dürften aber beträchtlich sein. Der Effekt der Flurbereinigung, dass Flächen in der Bewirtschaftung verbleiben, die sonst ausgeschieden wären, lässt sich nicht quantitativ ermitteln und bewerten. Außerdem sind mit der Durchführung der Flurbereinigung erhebliche Beschäftigungswirkungen verbunden, da erfahrungsgemäß etwa 90 % der Ausführungskosten beschäftigungswirksam sind.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen sind über alle Stufen nachvollziehbar (vgl. Abschnitt Interventionslogik).

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden berücksichtigt.

Der Umfang der Maßnahme (operationelles Ziel) wird aus einer Bedarfsanalyse hergeleitet.

Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben es, den Vollzug der Maßnahme, ihre Ergebnisse (basierend auf kalkulatorischen Berechnungen) und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

¹⁴ Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaus der TU München: Auswirkungen der Flurbereinigung in Bayern, Untersuchung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weihenstephan August 2006.

Untermaßnahme 125.2: Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft**Interventionslogik**

Unter dieser Code-Nr. wird eine Gruppe von Maßnahmen angeboten, durch die – ergänzend zur Flurneuordnung – die Infrastruktur für Landwirtschaft und Weinbau verbessert wird und die darüber hinaus der Gesamtbevölkerung des ländlichen Raumes zugute kommen.

Unzulänglichkeiten des ländlichen Wegenetzes, die den Einsatz moderner, leistungsfähiger Maschinen erschweren, teilweise sogar unmöglich machen, werden in der Situationsanalyse mehrfach als Schwäche der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz genannt. Dort, wo dieser Mangel ohne grundlegende Flurneuordnung behoben werden kann, geschieht dies über den landwirtschaftlichen Wegebau, durch den ein Teil der bestehenden Wege so verbreitert und gefestigt wird, dass er mit modernen Maschinen befahren werden kann. Dabei wird Schotterwegen und Spurbahnen der Vorrang vor Wegen mit geschlossener Fahrbahndecke gegeben. Der Wegebau wird bevorzugt in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch gefördert. Die ausgebauten Wege stehen auch für die Nutzung durch den Fremdenverkehr zur Verfügung.

Eine weitere Maßnahme dient der Entschärfung des Konfliktes zwischen der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion und der Wohnbevölkerung, die sich durch die von größeren Tierbeständen ausgehenden Geruchs- und Lärmbelästigungen beeinträchtigt fühlt. Daraus entstehen nicht selten massive Konflikte, die nur durch Verlagerung der Tierhaltung in den Außenbereich gelöst werden können. Oft ist dies die einzige Möglichkeit, Tierbestände zu vergrößern, was im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die kleinstrukturierte Tierhaltung in Rheinland-Pfalz unbedingt notwendig ist. Dazu müssen die für die Tierhaltung vorgesehenen Standorte im Außenbereich durch geeignete Wege erschlossen werden.

Auf die Bedeutung des Steillagenweinbaus für die Qualitätsweinproduktion in Rheinland-Pfalz und die Erhaltung der damit verbundenen Einkommen und für die Erhaltung der einzigartigen Kulturlandschaft, die ihrerseits eine wichtige Voraussetzung für den Fremdenverkehr ist, wurde in der Situationsanalyse ebenfalls mehrfach hingewiesen. Die Bewirtschaftung von Steillagen ist mit Transporten verbunden, die häufig nur über stationäre Einrichtungen erfolgen können. Der Ausbau solcher Einrichtungen, der im Rahmen dieser Maßnahmengruppe angeboten wird, leistet somit einen zwar regional begrenzten aber wichtigen Beitrag für die Erhaltung des Landschaftsbildes und die Entwicklung des ländlichen Raumes. Laut Befragungen kommen 80 % der Touristen in den Weinberggebieten aufgrund des Steillagenweinbaus in die Region.

In Steillagen sind Weinberge häufig an das Vorhandensein von Stützmauern gebunden. Ihre Anlage ist in der Vergangenheit zusammen mit der Anlage des Weinbergs erfolgt und war mit einem aus heutiger Sicht kaum vorstellbaren Arbeitsaufwand verbunden. Die Erhaltung dieser Stützmauern ist eine Voraussetzung für die Fortsetzung der Bewirtschaftung und für die Erhaltung des Landschaftsbildes.

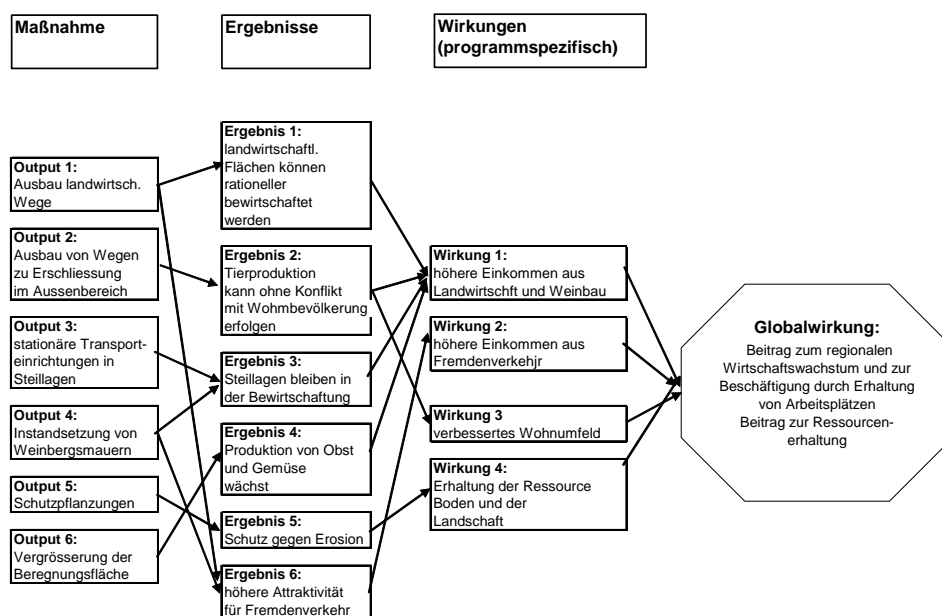
Rheinland-Pfalz verfügt über günstige Produktionsbedingungen für landwirtschaftliche Intensivkulturen für deren Produktion auch die Nähe zu großen Verbrauchszentren günstige Bedingungen bietet. Gemüse und Obst wird vor allem in wärmeren Regionen angebaut, die sich

durch geringere Niederschläge und häufig auch leichtere Böden auszeichnen, was zur Folge hat, dass der Anbau nur unter Beregnung erfolgen kann. Die Förderung der Beregnung ist somit eine Maßnahme, die in Rheinland-Pfalz in der vergangenen Förderperiode eine wichtige Rolle spielte und fortgesetzt werden soll. Dass dies nur in dem Umfang geschieht, in dem die hydrologischen Verhältnisse ohne Verstoß gegen das Nachhaltigkeitsprinzip dies zulassen, ist selbstverständlich.

Wo leichte Böden vorherrschen, besteht die Gefahr der Winderosion. Schutzpflanzungen führen zu einer Verminderung dieser Gefahr und bereichern das Landschaftsbild. Ihre Förderung wird ebenfalls im Rahmen dieser Maßnahmengruppe angeboten.

Insgesamt führen die Maßnahmen dieser Gruppe zu einer Erhaltung bzw. Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen, zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes und damit einer Verbesserung der Voraussetzungen für den Fremdenverkehr und zu einer Qualitätsverbesserung des Wohnumfeldes. Die positiven Wirkungen der Maßnahmen dieser Gruppe wurden durch die Halbzeitbewertung und die aktualisierte Halbzeitbewertung bestätigt und als Folgerung daraus ihre Weiterführung empfohlen.

Abbildung 5: Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 125.2: Landwirtschaftliche Infrastruktur



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Für den Förderzeitraum wird davon ausgegangen, dass jährlich 60 bis 80 Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden, durch die für 5.000 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen die Erschließungs- und Bewirtschaftungssituation verbessert wird. Für den Gesamtzeitraum wären dies somit rund 500 Maßnahmen mit einer Fläche von 35.000 ha. Dafür sind 47 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln vorgesehen, weit mehr als zur Kofinanzierung der ELER-Mittel (9,8 Mio. EUR) notwendig wäre. In der vergangenen Periode wurden für ca. 1.300 Fälle rund

28 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln eingesetzt. Angesichts der Vielzahl der Fördermaßnahmen, die angeboten werden sollen, und der Tatsache, dass sie nur unter sehr speziellen regionalen Bedingungen zum Einsatz kommen, ist eine stärkere Detaillierung der operationellen Zielvorgabe nicht sinnvoll.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen.

Die Maßnahme ist Grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen sind darstellbar (vgl. Abschnitt Interventionslogik).

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode wurden berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben es, den Vollzug der Maßnahme, ihre Ergebnisse (basierend auf kalkulatorischen Berechnungen) und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

Untermaßnahme 125.3: Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

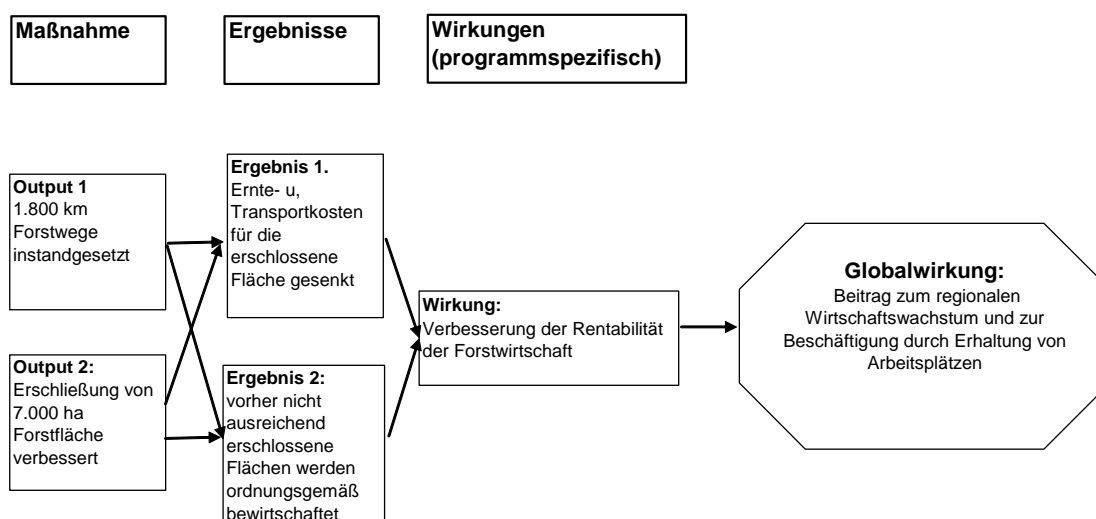
Interventionslogik

In Forstbeständen, die unzureichend durch Wege erschlossen sind, fallen für die Holzernte, das Rücken und den Abtransport erhöhte Kosten an. Am stärksten gilt dies für das Rücken an holzabfuhrfähige Wege (LKW-befahrbare Wege). Häufig kommt es dabei auch zu Schäden im Bestand. Die erhöhten Kosten haben verminderte Nettoerlöse aus Holzverkäufen zur Folge. Dies und die fehlende Wegeerschließung und damit die Bewirtschaftung in abgelegenen Waldbeständen behindern die Wettbewerbsfähigkeit rheinland-pfälzischer Forstbetriebe. In Rheinland-Pfalz kann die Wegedichte im öffentlichen Wald als gut bezeichnet werden. So richtet sich hier das Augenmerk weniger auf den Wegeneubau, als auf den Ausbau (Befestigung) vorhandener Wege zu LKW-befahrbaren Wegen. Über alle Waldbesitzarten entsprechen die Wegequalitäten jedoch oftmals nicht mehr den technischen Anforderungen und holzmarktangepassten Notwendigkeiten (witterungsunabhängige Erreichbarkeit des Ladevolumens mit modernen Fahrzeugen). Eine besondere Problematik besteht diesbezüglich, aber auch hinsichtlich des Wegeneubaus im Privatwald und dies verstärkt durch die geschichtliche Realteilung. Durch die Förderung des Neubaus, der Befestigung und der Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege sollen diese Mängel beseitigt werden. Damit sollen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit durch die Senkung der Ernte-, Rücken-, und Abfuhrkosten gesteigert werden.

Die genannten Maßnahmen liegen daher im wirtschaftlichen Interesse der Waldbesitzer. Ihre Förderung durch öffentliche Mittel ist gerechtfertigt, weil die wirtschaftliche Lage vieler der

300.000 privaten Waldbesitzer mit einer Durchschnittsfläche von nur 0,6 ha als Folge der seit langem anhaltenden sinkenden Holzpreise so ungünstig ist, dass sie nicht in der Lage sind, die notwendigen Investitionen ohne Förderung durchzuführen, und ein öffentliches Interesse an dem Bestand funktionsfähiger Wälder besteht. Die Instandsetzung forstlicher Wege kommt auch der Naherholung zugute.

Abbildung 6: Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 1253: Verbesserung und Ausbau der forstwirtschaftlichen Infrastruktur



Quantifizierung des operationellen Zieles und Beitrag zu den übergeordneten Zielen

In den besonders strukturschwachen Regionen der Westpfalz sowie in der Eifel, der Rheinpfalz und im Bereich Trier soll über diese Fördervariante eine Forstfläche von rd. 7.000 ha in besonders strukturschwachen Schwerpunktgebieten erschlossen werden. Mit einem Zuwendungsvolumen von 2,5 Mio. EUR sollen landesweit ca. 1.800 km Forstlicher Wegebau gefördert werden, die nach Auskunft der Programmersteller in großen Teilen auch über die Schwerpunktgebiete hinausgehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen. Es wird deutlich gemacht, dass ohne Förderung die Maßnahme nicht in dem Umfang zustande käme, wie dies für die Erreichung der Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raumes notwendig wäre.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen werden nachgewiesen.

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden berücksichtigt.

1.8 Maßnahme 126: Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Maßnahmen – Hochwasserschutz

Interventionslogik

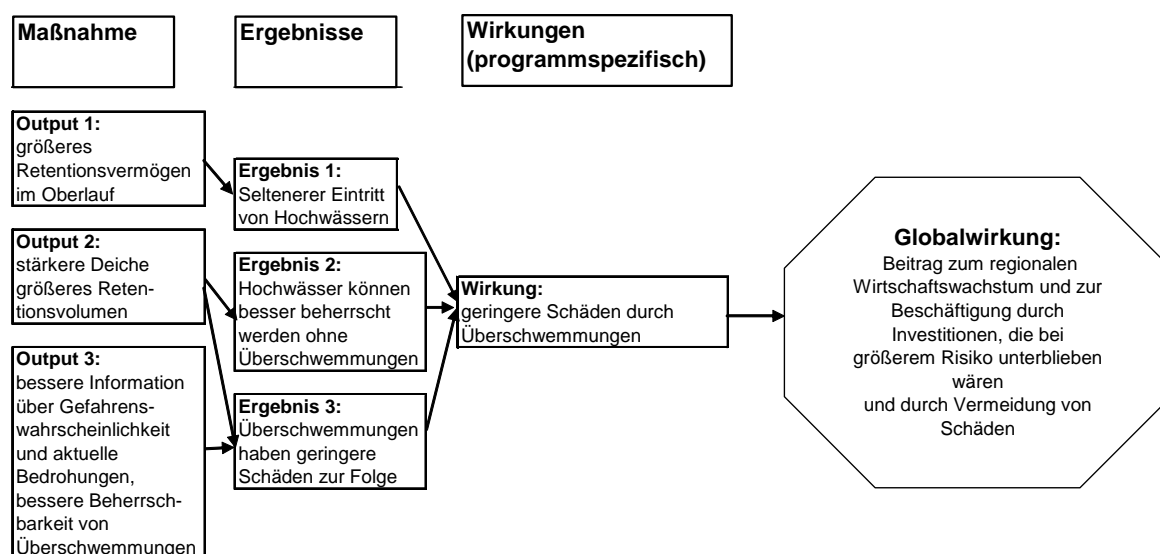
Rheinland-Pfalz ist durch seine Lage, insbesondere durch die Flüsse Rhein und Mosel, einer starken Hochwassergefahr ausgesetzt. Durch Ausbaumaßnahmen am Oberrhein, durch die Retentionsräume verringert wurden, wurde der Hochwasserschutzgrad verringert (von einem 200jährigen Hochwasser auf ein 50 bis 60 jährliches Hochwasser). Wegen der daraus resultierenden Gefahren für Menschenleben und für hohe wirtschaftliche Werte kommt der Verbesserung des Hochwasserschutzes eine herausragende Bedeutung zu. In der Oberrhein-Niederung leben rund 700.000 Menschen, davon 250.000 in Rheinland-Pfalz.

Das Hochwasserschutzkonzept von Rheinland-Pfalz beruht auf drei Säulen:

- (1) Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche (Land- und Forstwirtschaftlich genutzte Flächen) und den Gewässern (Gewässerrenaturierung),
- (2) technischer Hochwasserschutz durch Deiche (vor allem Deichertüchtigungen und Deichrückverlegungen, Rückhalteräume und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen,
- (3) weitergehende Hochwasservorsorge (Sicherung von Überschwemmungsgebieten, Gefahrenkartierung, Meldedienste, Vorsorge für akute Schadensabwehr).

Der ländliche Raum profitiert überproportional von dem Schutz für Menschenleben, Sach- und Wirtschaftsgütern dienenden Maßnahmen. Landwirtschaftliche Produktionseinrichtungen und -güter werden dadurch dauerhaft gesichert.

Abbildung 7: Prognostizierte Wirkungsketten der Untermaßnahme 126: Hochwasserschutz



Quantifizierung des operationellen Zieles und Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Ausgangspunkt ist das Ziel der Wiederherstellung der 200jährigen Hochwassersicherheit am Oberrhein. Die dafür notwendigen Retentionsräume wurden in einer deutsch-französischen Vereinbarung von 1969 und in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Hessen und Rheinland-Pfalz von 1977 festgelegt. Maßnahmen in Frankreich und in Baden-Württemberg wurden bereits durchgeführt, bzw. sind in der Durchführung. Bis 2012 soll das Konzept des Landes Rheinland-Pfalz, das den Bau von Hochwasserrückhaltemaßnahmen an zehn Standorten vorsieht, einsatzbereit sein.

Durch Ertüchtigung der Rhein-Hauptdeiche sollen vor allem Siedlungen einschließlich ihres landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (landwirtschaftliche Flächen, Gebäude...) geschützt werden. Im Rahmen eines Abkommens zwischen Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen wurden die Deichhöhen beiderseits des Rheins vereinbart. Die geplanten Maßnahmen sollen bis 2011 abgeschlossen sein.

Der wirtschaftliche Nutzen des Hochwasserschutzes, geht daraus hervor, dass der Schaden bei Eintreten eines 200jährigen Hochwassers mit rund 6 Mrd. EUR beziffert wird, der Schaden eines Katastrophenhochwassers, der zuletzt 1881/82 eintrat, mit 13 Mrd. EUR (davon 6 Mrd. EUR in Rheinland-Pfalz).

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen sind nachvollziehbar.

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden berücksichtigt.

Der Umfang der Maßnahme (operationelles Ziel) wird aus dem objektiven Bedarf sowie internationalen Vereinbarungen und Vereinbarungen mit benachbarten Bundesländern hergeleitet.

Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben es, den Vollzug der Maßnahme und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

1.9 Maßnahme 132: Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

Interventionslogik

Die SWOT-Analyse zeigt sowohl die Chancen für den Weinbau in Rheinland-Pfalz, die in der Nähe zu großen Verbraucherregionen und dem Bekanntheitsgrad wichtiger Weinlagen liegen, als auch die Schwächen hoher Produktionskosten, unzureichender Eigenkapitalbildung und eines zunehmenden Wettbewerbsdrucks. Langfristig ist die Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus in Rheinland-Pfalz an eine hohe Produktqualität gebunden. Mit der Maßnahme sollen Winzer unterstützt werden, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätsweinen b. A. beteiligen. Die Maßnahme wurde von der Gemeinschaft erst mit dem Mid-Term-Review (Verordnung (EG) Nr.: 1783/2003) eingeführt, was zur Folge hat, dass bisher nur eine kleine Zahl von Förderfällen und geringe Erfahrungen vorliegen.

Mit der Maßnahme soll die Förderung qualitätsverbessernder Investitionen in der Kellerwirtschaft (Code-Nr. 121) ergänzt werden. Damit wird auch dem zunehmenden Verlangen des Handels Rechnung getragen, dass Wein erzeugende Betriebe nach festgelegten internationalen Standards erzeugen. Die Qualitätsregeln verbessern über die üblichen Standards hinaus die Dokumentation und erleichtern zusätzlich den Übergang in die Zertifizierung.

Mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Einkommenssituation der Weinbaubetriebe und zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet.

Quantifizierung des operationellen Ziels

Ausgangspunkt für die Herleitung des operationellen Ziels ist die Tatsache, dass rund 6 500 Weinbaubetriebe in Rheinland-Pfalz ihre Erzeugung teilweise oder vollständig als Flaschenwein vermarkten. Betriebsübergabe und Strukturwandel führen zu einem hohen Interesse der Inhaber an zusätzlichen Qualifikationen zur Verbesserung der Erzeugung und Steigerung der

Produktqualität. Es wird erwartet, dass rund 2 % (130 Betriebe) jährlich entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Im Gesamtzeitraum wären das rund 900 Betriebe. Die Höhe der Fördermittel wurde so bestimmt, dass damit diesem Bedarf entsprochen werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen.

Die Maßnahme ist Grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten.

Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben es, den Vollzug der Maßnahme, zu verfolgen und ihren Beitrag zu den globalen Zielen abzuschätzen.

2. Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

2.3 Maßnahme 212: Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Interventionslogik

Eine Ausgleichszulage wird Landwirten für Flächen gewährt, die in benachteiligten Gebieten (feste Gebietskulisse) liegen. Mit Hilfe der Ausgleichszulage sollen Einkommensdefizite aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen kompensiert werden.

Die Interventionslogik, die hinter dieser Förderung steckt ist, dass die Nutzung landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten ansonsten aufgegeben wird. Gefährdet sind insbesondere traditionelle Bewirtschaftungsformen in benachteiligten Gebieten, die nicht mehr rentabel sind. Eine solche Flächenaufgabe widerspricht einem der Ziele des Entwicklungsprogramms PAUL, der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Die Ausgleichszulage soll zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile beitragen.

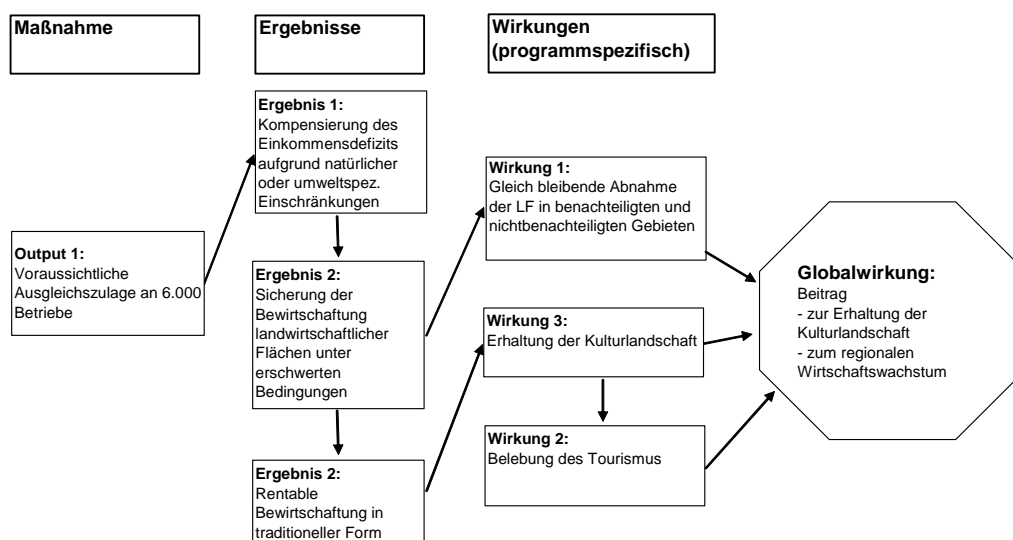
Bei benachteiligten Gebieten handelt es sich oftmals um Gebiete von besonderem ökologischem Wert, in denen aufgrund ungünstiger natürlicher Voraussetzungen für die Landwirtschaft bereits relativ extensiv gewirtschaftet wird. Mit der Ausgleichszulage sollen daher auch indirekt traditionelle Bewirtschaftungsformen erhalten werden.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel Offenhaltung der Landschaft und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, konnte in der aktualisierten Halbzeitbewertung der Förderung in 2000 bis 2006 von den Evaluatoren anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Von den Evaluatoren wurde lediglich vermutet, dass der Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet noch größer ausfallen würde, wenn die Ausgleichszulage abgeschafft

würde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung konnte in der aktualisierten Halbzeitbewertung ebenfalls nicht quantifiziert werden (vgl. FAL, 2005)¹⁵.

¹⁵ FAL (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung der Förderung benachteiligter Gebiete in Rheinland-Pfalz, In Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ... a.a.O., Abschnitt 8.7.1.

Abbildung 8: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 212: Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Als operationelle Ziele werden im Entwicklungsprogramm PAUL 6.000 zu fördernde Betriebe benannt. Mit dem Flächenziel von 280.000 – 300.000 ha LF soll keine Verringerung gegenüber dem derzeitigen Flächenumfang erfolgen. Das Flächenziel entspricht damit ungefähr 70 % der potenziell förderfähigen Flächen (437.780 ha) in Rheinland-Pfalz (vgl. FAL, 2005)¹⁶.

Die Anzahl der voraussichtlich zu fördernden 6.000 Betriebe macht einen Anteil von 46% aller 13.000 Betriebe aus, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften. Dieser Zielansatz wird damit begründet, dass 3.000 Unternehmen die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen sowie rund 4.000 Betriebe die Prosperitätsgrenze überschreiten. Vor diesem Hintergrund erscheint das anvisierte operationelle Ziel durchaus realistisch.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Sie ordnet sich in die Landesstrategie den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan ein, wonach land- und forstwirtschaftliche Systeme von hohem Naturschutzwert und traditionelle landwirtschaftliche Landschaften erhalten und entwickelt werden sollen.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird im Entwicklungsprogramm nachgewiesen. Demnach ist in benachteiligten Gebieten eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten zu verzeichnen. Inwieweit die

¹⁶ FAL (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung der Förderung benachteiligter Gebiete in Rheinland-Pfalz, Tabelle 8.5.

derzeitigen Gebietskulissen für benachteiligte Gebiete - nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern EU-weit – gerechtfertigt sind, bedarf einer weiteren Überprüfung zur Halbzeit (2010). Zur möglichen Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete finden auf EU-Ebene bereits Untersuchungen statt, die für eine solche Beurteilung herangezogen werden sollten.

Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen sind über alle Stufen nachvollziehbar (vgl. Abbildung 8).

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden im Entwicklungsprogramm PAUL insofern berücksichtigt, dass Einkommensdefizite aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen weiterhin ausgeglichen werden sollen. In der aktualisierten Halbzeitbewertung werden außerdem Empfehlungen ausgesprochen, weitere Auswahlkriterien festzulegen, um die Förderung noch stärker auf die Bedürftigen zu fokussieren. Dies ist vor dem Hintergrund der knapper werdenden finanziellen Mittel ein wichtiger Punkt und es sollten daher zukünftig noch weitere Auswahlkriterien geprüft werden. Die Maßnahme wird grundsätzlich unverändert fortgeführt. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Anpassungen auf europäischer Ebene.

2.4 Maßnahme 214: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen¹⁷

Das Land Rheinland-Pfalz bietet Landwirten im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL ein Bündel verschiedener Agrarumweltmaßnahmen zur freiwilligen Teilnahme an. Zahlreiche Agrarumweltmaßnahmen des Entwicklungsplans ZIL (2000-2006) sollen in der Förderperiode 2007-2013 im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL fortgeführt werden.

Variante 214.1: Ökologischer Landbau

Interventionslogik

Im Entwicklungsprogramm PAUL werden in der Stärken- und Schwächenanalyse im Bereich Landnutzung und Umwelt Probleme in den Bereichen Arten- und Biotop-, sowie Boden- und Wasserschutz identifiziert. Das gilt vor allem für intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Sonderkulturen und intensivem Ackerbau.

Die Förderung des ökologischen Landbaus ist eine von verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen, die sich den benannten Problemen widmet.

Mit der Förderung des Ökolandbaus, die mit einem Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel einhergeht, knüpfen sich u.a. Erwartungen von verringerten Stoffein- und Austrägen in andere Ökosysteme. Damit sollen insbesondere Beiträge zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Agrarlebensräumen und zur Verbesserung der Wasserqualität geleistet werden (vgl. Abbildung 9).

Außerdem verbindet sich mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel die Erwartung der Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen.

¹⁷ Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)

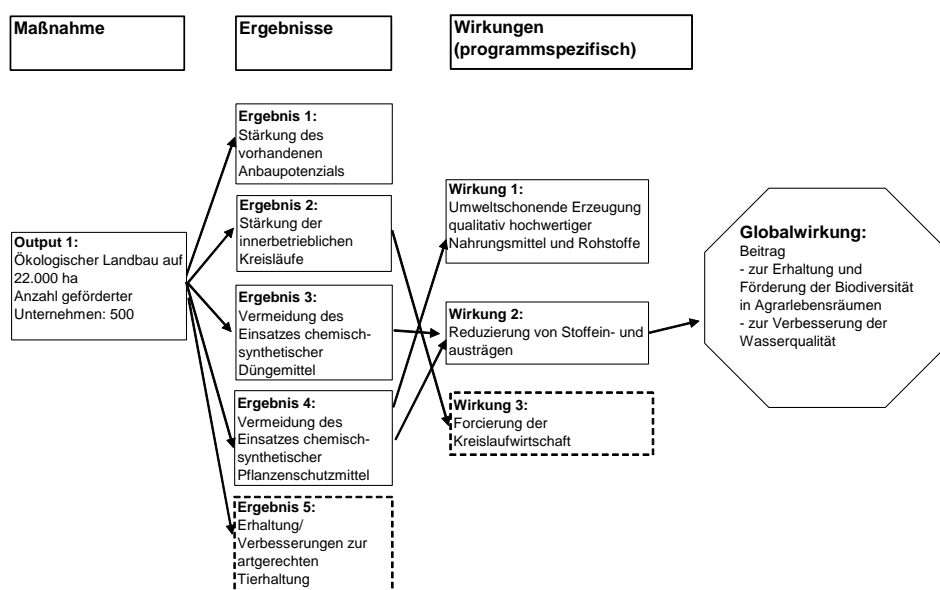
Gerade der Wasserschutz kann mit dem Ökolandbau als gesamtbetrieblicher Ansatz effektiv erreicht werden. Für manche Betriebsformen (z.B. Ackerbaubetrieb mit Zuckerrübenanbau) ist eine Umstellung des gesamten Betriebes auf den Ökologischen Landbau jedoch mit größeren Anpassungsstrategien verbunden, was diese Betriebe oftmals von der Umstellung abhält. Vor diesem Hintergrund wird es vom Evaluator als zielführend erachtet, dass das Entwicklungsprogramm PAUL außerdem einzelflächen- und kulturartenbezogene Fördervarianten vorsieht.

Durch Auflagen zur Tierhaltung gemäß den EU-Richtlinien zum Ökolandbau wird außerdem durch die Förderung ein Beitrag zum Tierschutz geleistet auch wenn der Tierschutz im Entwicklungsprogramm PAUL nicht explizit als Ziel benannt wird.

Neben umweltspezifischen Zielen wird mit der Förderung des Ökolandbaus über das Entwicklungsprogramm PAUL auch die Stärkung des vorhandenen Anbaupotenzials als schwerpunktübergreifendes Ziel verfolgt. Logisch und sinnvoll wäre an dieser Stelle auch die Nähe zu den Verbrauchermärkten (Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar) zu erwähnen. Sie ist in Kapitel 3 des Entwicklungsprogramms bereits als eine besondere Stärke für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe benannt worden. Die Förderung des Ökolandbaus folgt somit der Logik, dass ein nachhaltiges Wachstum des Ökolandbaus eine ausgewogene Expansion von Angebot und Nachfrage erfordert: Zum einen muss natürlich eine Nachfrage nach Öko-Produkten vorhanden sein, wenn sich mit der Ökolandbauförderung Erwartungen an die Vermarktung verbinden. Andererseits kommt eine rationelle Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von Öko-Produkten über verschiedene Absatzwege erst in Gang, wenn sich ein ausreichend großes Angebot an Öko-Produkten bündeln lässt, wozu die Förderung des Ökolandbaus einen Beitrag leisten kann.

Ökolandbau ist die einzige gesamtbetriebliche Variante der rheinland-pfälzischen Agrarumweltmaßnahmen. Ein erklärtes Ziel des Entwicklungsprogramms PAUL ist daher auch die Stärkung innerbetrieblicher Kreisläufe und eine Forcierung der Kreislaufwirtschaft.

Abbildung 9: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.1: Ökologischer Landbau



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Für die Förderung des ökologischen Landbaus werden im Entwicklungsprogramm PAUL insgesamt 28.000 ha Förderfläche und 550 zu fördernde Betriebe als operationelle Ziele benannt.

Wie weiter ausgeführt, leiten sich diese operationellen Ziele aus dem bereits bestehenden Umfang in der bisherigen Förderung sowie dem Potenzial an Unternehmen, die zum ökologischen Landbau wechseln, ab.

Zum Zeitpunkt 2005 wurden über das vorherige Förderprogramm (2000-2006) insgesamt 446 Betriebe mit einer Vertragsfläche von 16.913 Hektar gefördert. Aufgrund derzeitiger Entwicklungen auf dem „Biomarkt“ ist damit zu rechnen, dass es vermehrt umstellungswillige Ökobetriebe im Zeitraum 2007-2013 geben wird.

Nach Untersuchungen beispielsweise von Hamm & Rippin (2004)¹⁸ ist die Nachfrage nach Öko-Lebensmitteln in jüngster Zeit in Deutschland wieder gestiegen. Allerdings hat gleichzeitig das Angebot auf dem deutschen Markt aus inländischer Erzeugung und aus Importen stärker als die Nachfrage zugenommen. Sowohl im Naturkosthandel (und hier vor allem in größeren Fachgeschäften) als auch im allgemeinen LEH und bei Kantinen und Restaurants werden von den Autoren noch große ungenutzte Absatzpotenziale gesehen.

Ob das derzeitige Flächenziel ausreichend sein wird, wäre in der Halbzeitbewertung zu überprüfen und dann ggf. anzupassen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Förderung des Ökolandbaus stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse. Der Bedeutung des Ökolandbaus für den Umwelt- und Ressourcenschutz sowie für die Erzeugung von hochwertigen Qualitätsprodukten wird dabei Rechnung getragen.

Die Fördervariante ordnet sich in die Landesstrategie sowie die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan ein, wonach der ökologische Landbau als ganzheitlicher Ansatz nachhaltiger Landwirtschaft und in seinem Beitrag zum Umwelt und Tierschutz weiterhin gestärkt werden soll.

Die Zusammenhänge zwischen der Fördervariante und den angestrebten globalen Zielen sind über alle Stufen nachvollziehbar (vgl. Abbildung 9).

Die Erfahrungen aus der laufenden Förderperiode, wonach dem Ökolandbau in der aktualisierten Halbzeitbewertung ein hoher Beitrag zum Ressourcenerhalt und -schutz bescheinigt wird, wurden berücksichtigt. Außerdem wird der Empfehlung gefolgt, den Mix an unternehmens-, betriebszweig-, einzelflächen- und kulturartenbezogenen Untermaßnahmen fortzuführen. Der Ökolandbau wird dabei in 2007-2013 weiterhin die einzige gesamtbetriebliche För-

¹⁸ HAMM, U. und RIPPIN, M.: Der Markt für Öko-Lebensmittel steht vor großen Herausforderungen. In: Agra-Europe, 45. Jg. (2004), Nr. 30, Sonderbeilage S. 1-12.

dervariante sein, wodurch dem Ökolandbau eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen zukommt.

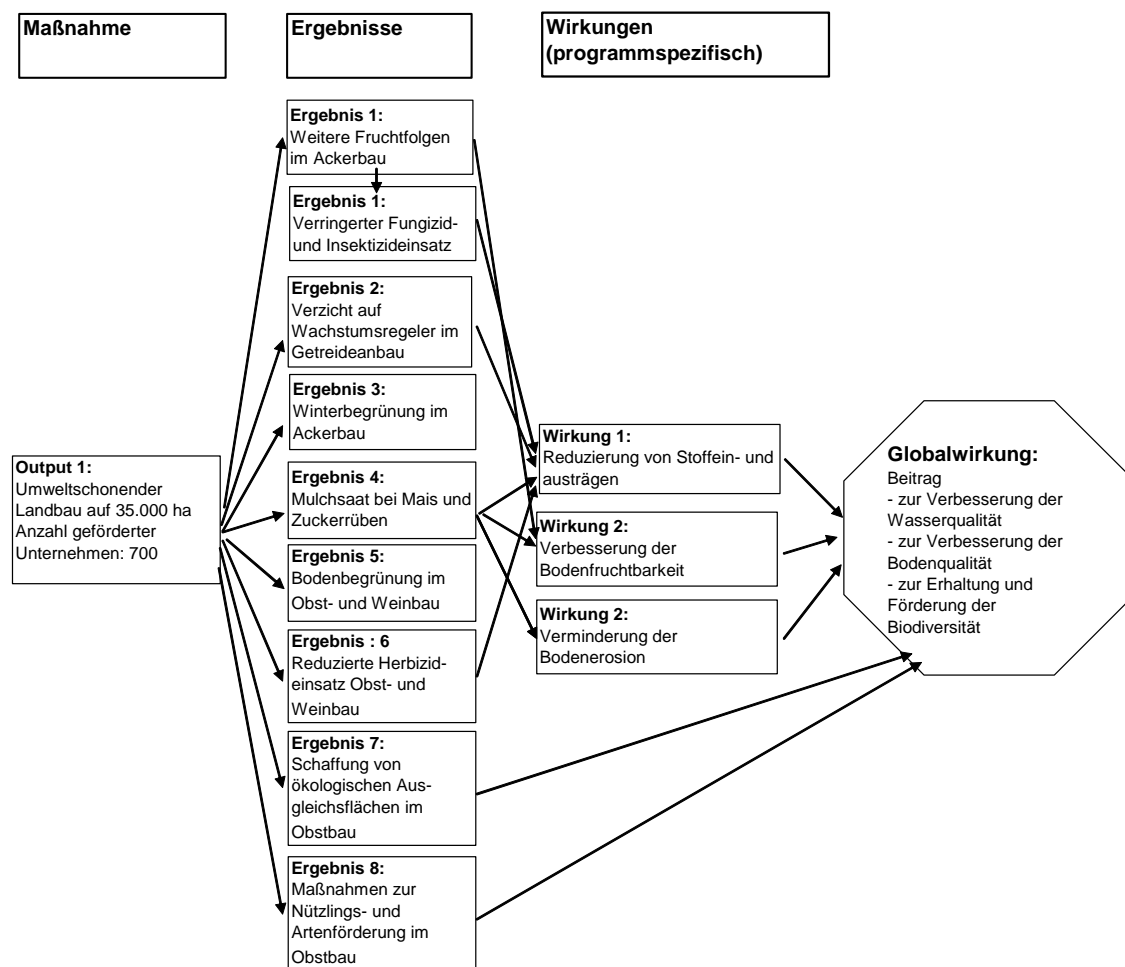
Variante 214.2: Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen

Interventionslogik

Ausgehend von den in der Stärken- und Schwächenanalyse im Bereich Landnutzung und Umwelt identifizierten Problemen in den Bereichen Arten- und Biotop-, sowie Boden- und Wasserschutz sollen mit Förderung der Umweltschonenden Wirtschaftsweise in Unternehmen (UWW) Beiträge zur Lösung dieser Probleme geleistet werden.

UWW hat den Fokus auf die Betriebszweige Acker-, Obst- und Weinbau. Die prognostizierten Wirkungsketten sind im Entwicklungsprogramm PAUL beschrieben und darauf basierend wurden sie in Abbildung 10 grafisch nachvollzogen.

Abbildung 10: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.2: Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen



Die Ergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung in der laufenden Förderperiode ergaben, dass in allen drei Betriebszweigen (Acker-, Obst- und Weinbau) die Förderung von UWW zur erhöhten Bodenbedeckungsdauer durch Zwischenfrucht bzw. Begrünung geführt hat. Im Bereich Ackerbau konnte ein reduzierter N-Düngemiteinsatz und in allen drei Bereichen ein verringerter PSM-Einsatz aufgrund der Förderung festgestellt werden. Diese Ergebnisse lassen sich daher auch für die kommende Förderperiode prognostizieren.

Aufgrund von Verpflichtungen zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen und der Einrichtung von Nisthilfen für Vögel sowie Insekten im Bereich Obstbau ist außerdem mit einem Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität zu rechnen.

Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Für die Förderung des UWW werden im Entwicklungsprogramm PAUL insgesamt 35.000 ha Förderfläche und 700 zu fördernde Betriebe als operationelle Ziele benannt.

Wie im Entwicklungsprogramm PAUL ausgeführt leitet sich das Ziel aus dem bereits bestehenden Umfang der Förderung sowie der erwarteten Akzeptanz ab.

Zum Zeitpunkt 2005 wurden insgesamt 679 landwirtschaftliche Betriebe auf insgesamt 34.366 Hektar gefördert. Das operationelle Ziel für den Zeitraum 2007-2013 liegt somit nur geringfügig über dem bereits erreichten Ist-Zustand. Diese Zielgröße wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der aktualisierten Halbzeitbewertung der vorherigen Förderperiode (2000 bis 2006) als realistisch eingeschätzt. In 2003 war es zu Prämienkürzungen beim UWW gekommen. Insbesondere bei Ackerbaubetrieben hat die Prämienkürzung auf 80 € pro Hektar zu einer verminderten Akzeptanz und einem Rückgang der Teilnehmer und Vertragsflächen geführt.

Für den Zeitraum 2007-2013 werden 70 € pro Hektar als Prämie für den umweltschonenden Ackerbau angeboten, so dass mit einem ungefähren Halten des derzeitigen Status Quo der geförderten Betriebe und Flächen gerechnet werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleiteten identifizierten Schwächen in Bereichen des Boden- und Gewässerschutzes sowie Biodiversität.

Die Fördervariante ordnet sich in die Landesstrategie ein, wonach die Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung ein explizites Ziel ist. Außerdem entspricht sie den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan, in denen die Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen in Boden, Wasser und Luft angestrebt werden sowie die Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität).

Die Zusammenhänge zwischen der Untermaßnahme und den angestrebten Zielen sind über alle Stufen nachvollziehbar.

In der Halbzeitbewertung wurde eine regional unterschiedliche Inanspruchnahme des umweltschonenden Ackerbaus festgestellt. In Regionen mit guten Bodenqualitäten und klimatisch günstigen Voraussetzungen mit intensivem Ackerbau und Sonderkulturen – Gebieten mit besonderen Problemen im Bereich Boden- und Wasserschutz sowie Biodiversität – war eine relativ geringe Teilnahme am UWW zu verzeichnen. Vermehrt wurde die Untermaßnahme auf Standorten des Marktfruchtbaus in Höhegebieten in Anspruch genommen.¹⁹ Die unterschiedliche Inanspruchnahme war darauf zurückzuführen, dass Bewirtschaftungsauflagen, die für den gesamten Betriebszweig Ackerbau gelten, nicht mit dem Anbau bestimmter Kulturen vereinbar sind. Die Prämien des Umweltschonenden Ackerbaus (UA) bieten in diesen Fällen keinen ausreichenden Anreiz. Eine Empfehlung der Evaluatoren der vorherigen Förderperiode war daher, UA verstärkter durch einzelflächen- und kulturartenbezogene Maßnahmen zu ergänzen, da die UA-Prämien nicht unermesslich gesteigert werden können und auch noch deutlich unter den Prämien des ökologischen Landbaus liegen sollten. Diesen Empfehlungen wird im Entwicklungsprogramm PAUL gefolgt.

Variante 214.3: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen

Interventionslogik

Wie in der Stärken- Schwächenanalyse dargestellt liegt ein besonderes Problem in Rheinland-Pfalz in der zunehmenden Aufgabe der Landbewirtschaftung in den Gebieten mit naturbedingten Nachteilen (insbesondere der Dauergrünlandflächen) (vgl. Entwicklungsprogramm PAUL, Abschnitt 3.1.3.1). Hinzu kommen die bereits erwähnten Probleme in den Bereichen Arten- und Biotop-, sowie Boden- und Wasserschutz.

Die Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung (UG) soll einen Beitrag zur Behebung dieser Probleme leisten.

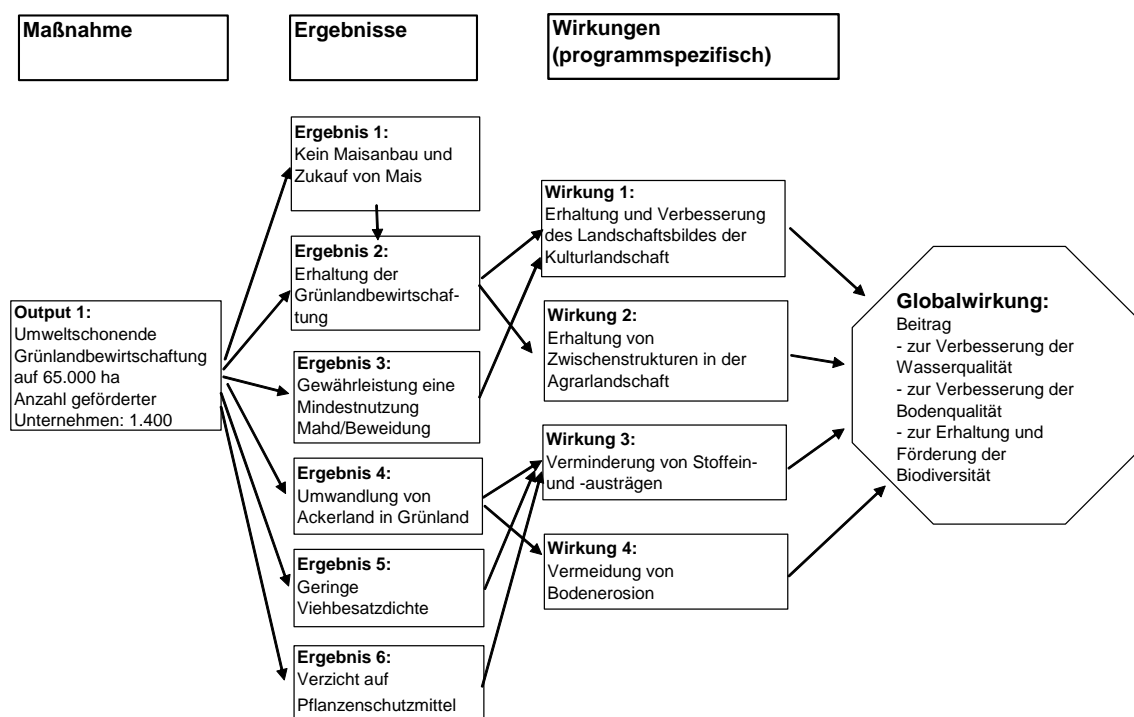
Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 wird die Grünlandextensivierungsvariante 1 (gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) vor allem in Futterbauregionen in Anspruch genommen. In Ackerbauregionen mit wenig Dauergrünland gibt es aufgrund der fehlenden Viehhaltung und dem erforderlichen Mindestviehbesatz relativ wenig Förderflächen.²⁰ Für den Förderzeitraum 2007-2013 wird UG daher vor allem in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung leisten. UG wird vor allem Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft haben.

Mit der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Grünland und dem Verbot des Maisanbaus für teilnehmende Betriebe sind außerdem verminderte Stoffein- und austräge sowie ein verbesserter Bodenerosionsschutz und damit Beiträge zum Bodenschutz, Wasserschutz und den Schutz von Flora und Fauna zu erwarten.

¹⁹ Vgl. Schramek J, R. Bergs, A. Bieling, A. Kullmann, G. Schnaut, K. Steimel, D. Welz (2003): Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) im Zeitraum 2000-2006, Abschnitt 9.4.3

²⁰ Vgl. Schramek et al. (2003): Halbzeitbewertung ..., a.a.O., S. 233.
Schramek et al. (2005) Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., S 239.

Abbildung 11: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.3: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

In der Förderperiode 2007-2013 sollen insgesamt 1.400 Unternehmen mit einer Fläche von insgesamt 65.000 Hektar über UG gefördert werden. Diese operationellen Ziele leiten sich, wie im Entwicklungsprogramm ausgeführt, aus dem bereits bestehenden Umfang der bisherigen Förderung ab.

In 2005 wurden insgesamt 1.390 Unternehmen und 61.117 Hektar über die Grünlandextensivierungsvariante 1 gefördert. Insofern liegt das Ziel für den Zeitraum 2007-2013 nur geringfügig darüber und es geht vor allem um eine Erhaltung der bestehenden Extensivierungsflächen. Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung sowie aktualisierten Halbzeitbewertung für die Förderperiode 2000-2006 kam es zwischen 2002 und 2002 zu einem Rückgang bei der GV1-Förderung. GV1-Betriebe, deren fünfjährigen Verträge ausliefen schlossen keine neuen Verträge mehr ab, was ggf. auch auf die Kürzung der Förderprämie von 102 EUR auf 80 EUR zurückgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Förderprämie gemäß Entwicklungsprogramm PAUL nun bei 70 EUR pro Hektar Förderfläche²¹ liegt, wird das operationelle Ziel für UG in der Förderperiode 2007-2013 als realistisch eingeschätzt.

Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel, die für Entwicklungsprogramm PAUL und die Agrarumweltmaßnahmen insgesamt zur Verfügung stehen und der großen Bedeutung, die UG gemessen am Flächenziel bereits hat, sollte auch kein ambitionierteres Ziel angestrebt werden. Dies würde zwangsläufig auf Kosten anderer Agrarumweltmaßnahmen gehen.

²¹ 200 EUR für in Dauergrünland umgewandelte Ackerflächen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleiteten identifizierten Schwächen in Bezug auf die Flächenaufgabe (insbesondere Dauergrünland) in Teilräumen von Rheinland-Pfalz sowie in Bereichen des Boden- und Gewässerschutzes sowie Biodiversität.

Die Fördervariante ordnet sich in die Landesstrategie ein, die u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung;
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

UG entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan, in denen u.a. folgende Ziele verfolgt werden:

- Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landbewirtschaftung.

Die Zusammenhänge zwischen der Untermaßnahme und den angestrebten Zielen sind über alle Stufen nachvollziehbar.

In der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 war eine Vermeidung von vorübergehender Extensivierung und Mitnahmeeffekten empfohlen worden. Insbesondere wenn Altverträge auslaufen und von Landwirten zunächst keine Anschlussverträge abgeschlossen werden, wie es u.a. bei GV1 in der laufenden Förderperiode beobachtet werden konnte. Dieser Empfehlung wird im Entwicklungsprogramm PAUL gefolgt, indem auslaufende Altverträge im folgenden Antragsverfahren prioritär berücksichtigt werden. Das zeitweilige Aussetzen an der Teilnahme der Agrarumweltmaßnahmen wird dadurch verhindert, dass eine zweite Antragstellung (z.B. bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland) nach Rückkehr zu intensiven Bewirtschaftungsmethoden im Verwaltungsverfahren nicht zugelassen wird.

Variante 214.4: Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau

Interventionslogik

In der Beschreibung der Ausgangssituation, in den Abschnitten 3.1.2.3 und 3.1.3.1 des Entwicklungsprogramms PAUL, wird auf die besondere Bedeutung des Steil- und Steilstlagenweinbaus in Rheinland-Pfalz und die Probleme der Aufrechterhaltung ihrer Bewirtschaftung eingegangen.

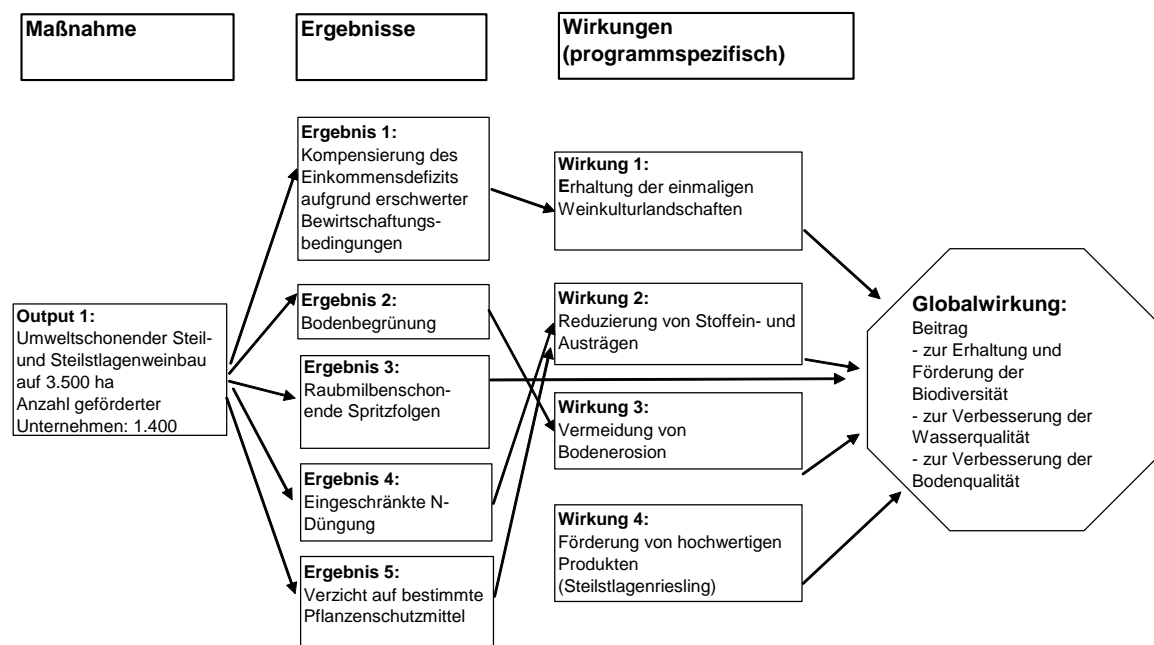
Mit Hilfe der Förderung des Steil- und Steilstlagenweinbaus sollen Einkommenseinbußen aufgrund ungünstiger Erschließung und eines erhöhten Arbeitsaufwandes im Rahmen der traditionellen Bewirtschaftung kompensiert werden. Dadurch sollen die einmaligen Weinkulturlandschaften von Rheinland-Pfalz²² und die damit verbundene Artenvielfalt erhalten werden.

²² Dazu gehört u.a. das Mittelrheintal zwischen Rüdesheim und Koblenz, das von der UNESCO als Weltkulturerbe anerkannt wurde.

Gleichzeitig werden reduzierte Stoffein- und -austräge sowie die Vermeidung von Bodenerosion durch weitere Bewirtschaftungsaufgaben im Rahmen dieser Förderung verfolgt.

Insgesamt sind von der Fördervariante Beiträge zur Erhaltung und Verbesserung der Landschaft, Biodiversität sowie des Wasser- und Bodenschutzes zu erwarten.

Abbildung 12: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.4: Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Insgesamt sollen im Förderzeitraum 2007-2013 rund 1.400 Unternehmen und 3.500 Hektar gefördert werden. Es geht den Programmverantwortlichen dabei vor allem um die fortgesetzte Förderung der im Zeitraum 2000-2006 geförderten Unternehmen (1.378 in 2005) und Flächen (3.020 in 2005).

Nach den Erfahrungen der Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen im Zeitraum 2000-2006 wird das operationelle Ziel für 2007-2013 vom Evaluator als realistisch eingeschätzt.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Förderung des Steil- und Steilstlagenweinbaus basiert auf der Situationsbeschreibung und den darauf abgeleiteten Problemen zur Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftungsform.

Die Fördervariante ordnet sich in die Landesstrategie ein, die u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung;
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.

die Fördervariante entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan, in denen u.a. folgende Ziele verfolgt werden:

- Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landwirtschaft.

Spezifische Empfehlungen in Bezug auf die Förderung des Steil- und Steilstlagenweinbaus wurden in der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung nicht ausgesprochen, die in der Förderperiode 2007-2013 hätten berücksichtigt werden sollen.

Variante 214.5: Mulchverfahren im Ackerbau

Interventionslogik

In der Stärken- und Schwächenanalyse im Bereich Landnutzung und Umwelt werden in Regionen mit Ackerbau und Sonderkulturen erhöhte Belastungswerte im Grundwasser bei Nitrat sowie Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern als Probleme identifiziert (Entwicklungsprogramm PAUL, Abschnitt 3.1.3.4). Außerdem das Problem der Wasser- und Winderosion, insbesondere in erosionsgefährdeten Lagen.

Durch die Förderung von Mulchverfahren soll der Wasser- und Winderosion entgegengewirkt werden. Im Entwicklungsprogramm PAUL wird eine reduzierte N-Verlagerung ins Grundwasser mit Hilfe des Mulchverfahrens nicht explizit als Ziel benannt. Jedoch ist davon auszugehen, dass durch den Zwischenfruchtanbau potenziell noch im Boden vorhandener Stickstoff fixiert und der Sommerung im Folgejahr zur Verfügung steht.

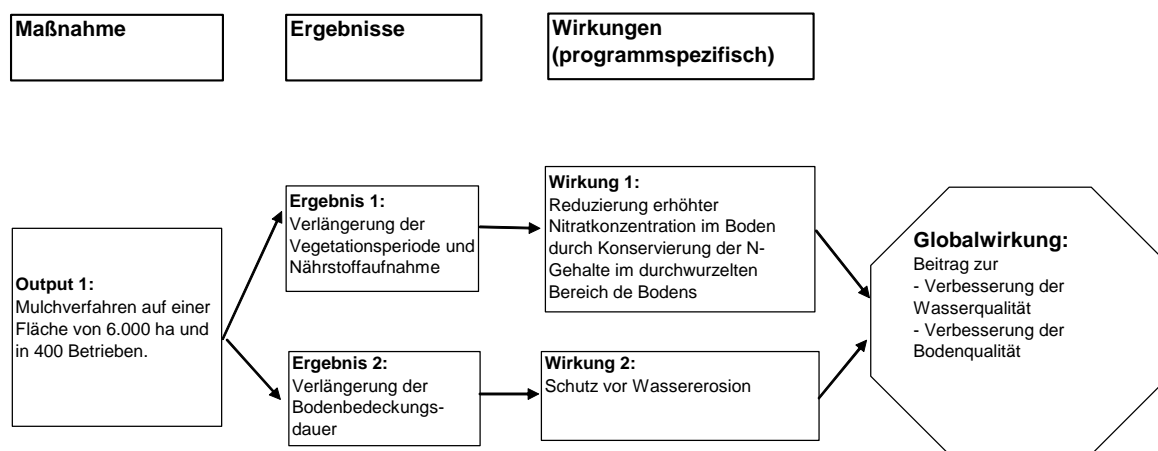
Mit der Förderung verbindet sich die Erwartung die Vegetationsperiode nach Ernte von Sommerkulturen zu verlängern. Eine Bodenbedeckung des Ackerlandes, nach Ernte der Sommerkultur, über den Winter wird gewährleistet. Die Bodenbedeckung ist ein Einflussfaktor zur Verminderung von Wassererosion. Das Risiko von Oberflächenabflüssen und damit Bodenerosion wird reduziert und somit auch das Risiko der Auswaschung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer. Die Fördervariante lässt daher Auswirkungen auf den Erhalt der Bodenqualität sowie der Qualität von Oberflächengewässern erwarten.

Andererseits wird mit der Fördervariante der noch im Boden vorhandene Reststickstoff von Zwischenfrüchten aufgenommen. Dadurch wird es voraussichtlich zu reduzierter Nitratkonzentration im Boden und damit einer verringerten Auswaschungsgefahr in das Grundwasser kommen. Ein potentieller Beitrag zur verbesserten Grundwasserqualität wird mit der Fördervariante daher ebenfalls geleistet.

Für die Agrarumweltvarianten insgesamt betrachtet ist es sinnvoll, neben Fördervarianten der gesamtbetrieblichen Extensivierung (Ökolandbau) auch einzelflächenbezogene Varianten anzubieten. Eine solche Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen existierte in der Förderperiode 2000-2006 in Rheinland-Pfalz bereits und war deshalb in der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 bereits als gut und zielführend bewertet worden.²³

²³ Vgl. Schramek et al. (2005): Halbzeitbewertung ..., a.a.O., S. 242.

Abbildung 13: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.5: Mulchverfahren im Ackerbau



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Die Förderung von Mulchverfahren bei Mais und Zuckerrüben wurden in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2000 bis 2006 bereits bis 2003 angeboten. Ab 2004 wurde es auf Mulchsaat/-pflanzverfahren bei Sommerungen ausgeweitet.

Bis zum Jahre 2005 wurden insgesamt 143 Unternehmen und 2.642 Hektar über diese Fördervariante gefördert. Ursprünglich waren für den Zeitraum 2000-2006 rd. 6.000 Hektar Förderflächen anvisiert worden, die bis 2005 nur zu 44 % realisiert werden konnten.

Mögliche Antragsflächen sind alle Ackerflächen in Rheinland-Pfalz, auf denen Sommerungen angebaut werden. Der Umfang der Flächen, die tatsächlich an der Förderung teilnehmen können, ist nach Auskunft der Maßnahmenverantwortlichen aber begrenzt, da einerseits das Verfahren nicht für alle Standort geeignet ist und andererseits die Mulchsaat noch überwiegend in den Kulturen Mais und Zuckerrüben durchgeführt wird.

In der Förderperiode 2007-2013 werden erneut 6.000 Hektar (rd. 1,5 % der Ackerfläche in Rheinland-Pfalz) als Förderziel benannt und es sollen insgesamt 400 Unternehmen gefördert werden. Nach Auskunft der Maßnahmenverantwortlichen geht man aufgrund der erhöhten Nachfrage im Jahr 2006 davon aus, dass das Ziel in der neuen Förderperiode erreicht werden kann.

Da diese Fördervariante eine sinnvolle Ergänzung zum ökologischen Landbau im Bereich Boden- und Wasserschutz darstellt und der Ökolandbau gerade in intensiven Ackerbauregionen weniger in Anspruch genommen wird, wird dieses ambitionierte Flächenziel vom Evaluator als sinnvoll erachtet. Die Fördervariante stellt darüber hinaus eine sinnvolle Ergänzung der Cross-Compliance-Anforderung dar. Nach Cross-Compliance müssen 40 % der Ackerflächen eines Betriebes in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar entweder mit Pflanzen bewachsen sein oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste dürfen nicht untergepflügt werden. Der geförderte Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten lässt eine weitere Erhöhung des Flächenanteils, der über den Winter Boden bedeckt ist, erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleiteten identifizierten Schwächen im Bereich des Boden- und Gewässerschutzes.

Die Fördervariante ordnet sich in die Landesstrategie ein, wonach die Verbesserung der Umweltsituation eines der Ziele des Entwicklungsprogramms PAUL Ziel ist. Außerdem entspricht sie den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan, in denen vor allem der Wasserschutz (weniger der Bodenschutz) hervorgehoben wird.

Die Zusammenhänge zwischen der Fördervariante und den angestrebten globalen Zielen sind über alle Stufen nachvollziehbar (vgl. Abbildung 13).

Variante 214.6: Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen

Interventionslogik

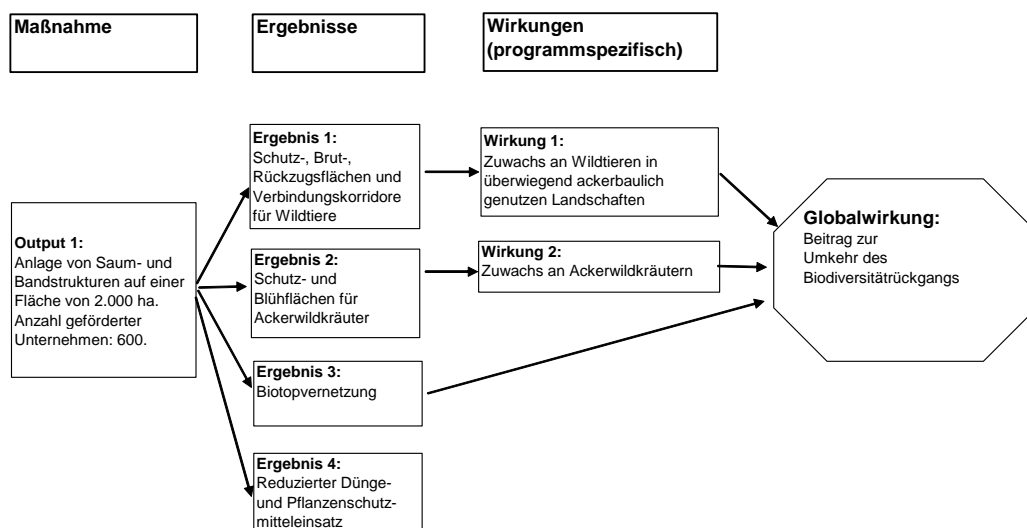
Nach den Ergebnissen der Analyse der Ausgangssituation handelt es sich bei den Intensivstandorten der Sonderkulturen und des Ackerbaus in Rheinland-Pfalz oftmals sehr stark um „ausgeräumte Landschaften“ (Entwicklungsprogramm PAUL, Abschnitt 3.1.3.2 und Karte 3-14). Es bestehen wenige Rückzugsmöglichkeiten für Flora und Fauna.

Mit Anlage von Saum- und Bandstrukturen werden Schutz-, Brut und Rückzugsflächen und Verbindungskorridore für Wildtiere geschaffen. Die Verbesserung der Biotopvernetzung ist ebenfalls eines der erklärten Ziele, das mit der Fördervariante verfolgt wird. Dazu ist eine gezielte Steuerung und Planung von Förderflächen erforderlich. Es sollte daher im Entwicklungsprogramm PAUL noch klarer herausgestellt werden, inwieweit es Planungen gibt, wo Saum- und Bandstrukturen verstärkt realisiert werden sollen und ob die Bewirtschafter relevanter Flächen zur Anlage von Saum- und Bandstrukturen angeworben und beraten werden.

Durch standortangepasste Saatmischungen werden Ackerwildkräuter gefördert.

Die Fördervariante ist prinzipiell dazu geeignet, Verbesserungen von Flora und Fauna in ackerbaulich genutzten Landschaften und damit einem Beitrag zum Biodiversitätsrückgang zu leisten.

Abbildung 14: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.6: Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Als operationelle Ziele für die Förderperiode 2007 bis 2013 sollen über die Fördervariante 2.000 Hektar und 600 Unternehmen gefördert werden. Wie im Entwicklungsprogramm PAUL ausgeführt leitet sich das operationelle Ziel aus dem bereits bestehenden Umfang in der bisherigen Förderung sowie der erwarteten Akzeptanz der Maßnahmen ab.

In der Förderperiode 2000-2006 wurden bis 2005 insgesamt 630 Hektar und 280 Unternehmen über diese Fördervariante gefördert. Zwischen 2002 (1.147 Hektar), 2004 (903 Hektar) und 2005 (630 Hektar) war ein rückläufiger Trend der Inanspruchnahme zu verzeichnen.²⁴ Nach Auskunft des MWVLW war dieser Rückgang in der vergangenen Förderperiode - vor allem in den Jahren 2004 und 2005 - dadurch zu erklären, dass durch die GAP-Reform eine Unsicherheit entstand, ob den Saum- und Bandstrukturflächen ein Ackerzahlungsanspruch zugewiesen wird. Potenzielle Antragsteller wurden daher abgeschreckt, zukünftig stellt sich diese Frage aber nicht mehr. Nach Auskunft des MWVLW ist aufgrund der erhöhten Nachfrage im Jahr 2006 davon auszugehen, dass das Ziel in der Förderperiode 2007-2013 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass für den Umweltschonenden Landbau (Code 214.2) sowie dem ökologischen Landbau (214.1) keine Verpflichtung mehr zur Anlage ökologischen Ausgleichsflächen besteht. Dadurch ergibt sich ein weiteres Flächenpotenzial, weil auf diesen Flächen Saum- und Bandstrukturen angelegt werden können.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Schwächen-Analyse, wonach es gerade auf Intensivstandorten oftmals an Landschaftsstrukturelementen und Schutzräumen für Flora und Fauna fehlt.

Die Fördervariante fügt sich damit in die Landesstrategie mit den Zielen der Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan, einen Beitrag zur biologischen Vielfalt zu leisten, werden damit ebenfalls verfolgt.

Die Zusammenhänge zwischen der Fördervariante und den angestrebten globalen Zielen sind über alle Stufen nachvollziehbar (vgl. Abbildung 14).

Spezifische Empfehlungen in Bezug auf Saum- und Bandstrukturen wurden in der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung nicht ausgesprochen, die in der Förderperiode 2007-2013 hätten berücksichtigt werden sollen.

Variante 214.7: Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

Interventionslogik

In der Beschreibung der Ausgangssituation und SWOT werden Probleme der Wasser- und Winderosion, insbesondere in erosionsgefährdeten Lagen, beschrieben. Außerdem wird dar-

²⁴ Vgl. Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., Tabelle 9.5 sowie Entwicklungsprogramm PAUL

auf hingewiesen, dass es häufig noch zu Ackernutzungen in erosionsgefährdeten Gebieten kommt.

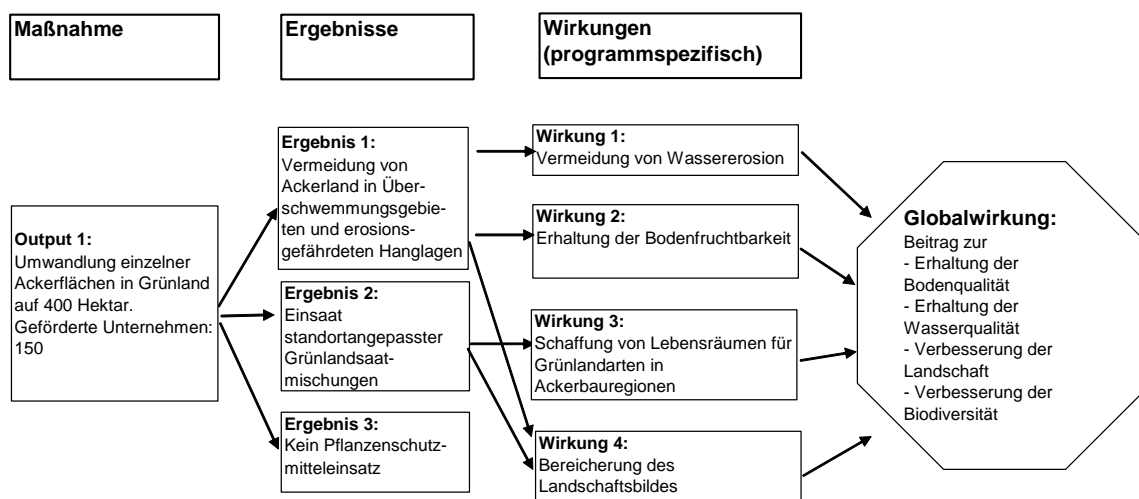
Mit Hilfe der Variante 214.7 sollen einzelne Ackerflächen in erosionsgefährdeten Hanglagen sowie in Überschwemmungsgebieten gezielt in Grünland umgewandelt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, Wassererosion zu vermeiden sowie die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten.

Durch die Fördervoraussetzung der Einsaat von standortangepassten Grünlandmischungen wird außerdem das Ziel verfolgt, Lebensräume für Grünlandarten in Ackerbauregionen zu schaffen.

Ein weiteres Ziel ist die Bereicherung der Landschaft, was aufgrund der punktuellen Bedeutung der Fördervariante 214.7 jedoch untergeordnete Bedeutung haben wird.

Durch die einzelflächenbezogene Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind vor allem Beiträge zur Verbesserung der Bodenqualität sowie der Wasserqualität zu erwarten. Beiträge zur Biodiversität sowie zum Landschaftsbild sind von vergleichsweise geringer Bedeutung.

Abbildung 15: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.7: Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Insgesamt sollen im Förderzeitraum 2007 bis 2013 rd. 400 Hektar Ackerland in Grünland über die Fördervariante 214.7 umgewandelt und in diesem Zusammenhang rd. 150 Unternehmen gefördert werden.

Die einzelflächenbezogene Umwandlung von Ackerland in Grünland wurde in der Förderperiode 2000 bis 2006 über die Grünlandextensivierungsvariante 4 (GV4) gefördert. In diesem Förderzeitraum hatte diese Fördervariante relativ geringe Akzeptanz bei landwirtschaftlichen Unternehmen gefunden, so dass bis 2002 zunächst nur auf 30 Hektar und bis 2005 nur auf 60 Hektar eine Umwandlung von Ackerland in Grünland gefördert werden konnte.

In der Halbzeitbewertung des Förderprogramms im Zeitraum 2000-2006 wurde festgestellt, dass die GV4-Prämie gerade in fruchtbaren Anbaugebieten einen ungenügenden Anreiz für die Inanspruchnahme bietet. Für den verbleibenden Förderzeitraum (2004-2006) war daher

eine Staffelung der GV4-Prämien, in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl, empfohlen worden.²⁵ Diese Empfehlung wurde von der rheinland-pfälzischen Landesregierung für den verbleibenden Förderzeitraum berücksichtigt.

Bis 2005, hat diese Änderung aber noch immer nicht zu dem erwarteten Förderflächenumfang von 300 bis 400 Hektar geführt. Zur verbesserten Akzeptanz von GV4 wurde ab 2004 auch die Möglichkeit eingeräumt, die GV4-Flächen zu düngen, was bisher ebenfalls noch zu keinen Auswirkungen auf eine verbesserte Akzeptanz geführt hat.

Vor diesem Hintergrund kann das Förderflächenziel der Variante 214.7 für 2007-2013 als ambitioniert angesehen werden. In der Halbzeitbewertung wäre zu überprüfen, ob die Staffelung der GV4-Prämien (s.o.) sowie die Düngemöglichkeit, was sich in 2005 möglicherweise noch nicht in deutlich höheren Förderflächen niederschlug, evtl. in der neuen Förderperiode zu einer vermehrten Inanspruchnahme führte.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante stützt sich auf identifizierte Probleme im Bereich des Bodenerosionsschutzes. Auf Erosionsprobleme durch Wind und Wasser auf den intensiven Ackerbaustandorten im Oberrheingraben wird außerdem in der Strategischen Umweltprüfung verwiesen²⁶ und stützen die Notwendigkeit dieser Förderung.

Die Fördervariante steht im Einklang mit der Landesstrategie und dem generellen Ziel der Verbesserung der Umweltsituation. Den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan wird damit ebenfalls entsprochen.

Die Variante ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten, wobei ihr Beitrag zur verbesserten Boden- und Wasserqualität die zu erwartende Hauptwirkung sein wird. Die Zusammenhänge in Bezug auf die angestrebten globalen Ziele werden über alle Stufen nachvollziehbar dargestellt (vgl. Abbildung 15).

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden weitestgehend berücksichtigt. Die Prämienhöhe wurde gestaffelt und an die Ertragsmesszahl gekoppelt.

In der Halbzeitbewertung wurde außerdem empfohlen, eine beschränkte Düngung außerhalb eines Gewässerrandstreifens von 10 Metern zuzulassen; innerhalb des Gewässerrandstreifens sollte ein Düngeverbot beibehalten werden.²⁷ Die Förderung erlaubt künftig eine beschränkte Düngung auf allen Förderflächen.

Variante 214.8: Grünlandbewirtschaftung in Talauen

Interventionslogik

²⁵ Vgl. Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., Abschnitt 9.8.

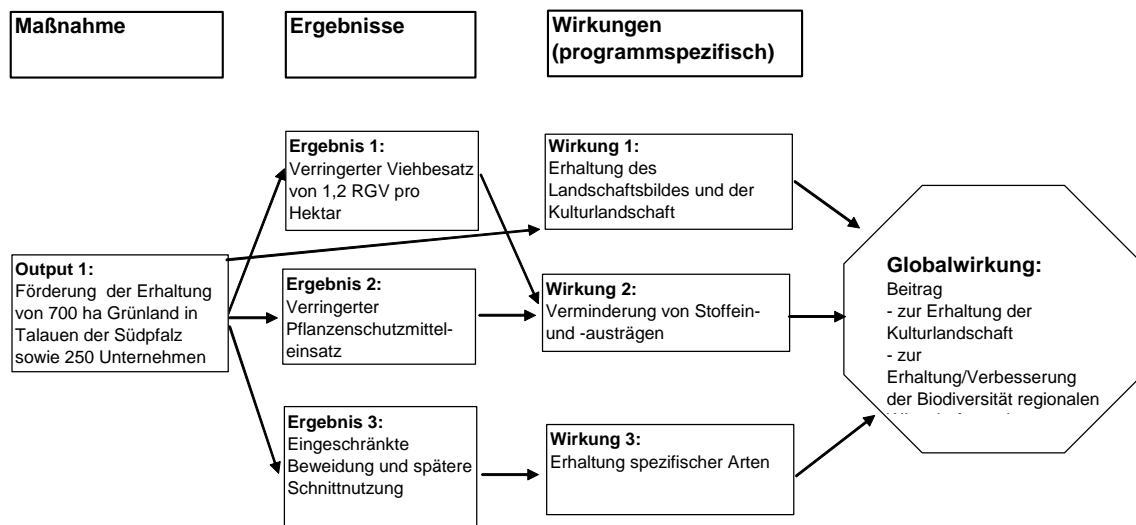
²⁶ *entera* (2006): Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) ..., a.a.O., Abschnitt 4.2.

²⁷ Vgl. Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., Abschnitt 9.8.

Aufgrund der guten klimatischen und natürlichen Bedingungen überwiegen in der Südpfalz der Ackerbau und der Anbau von Sonderkulturen. Grünland wurde immer mehr zurückgedrängt.

Mit der Förderung der Grünlandbewirtschaftung in Talauen soll daher das nur noch wenig vorhandene Grünland in den Talauen erhalten werden. Mit dem Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und einer Viehbesatzobergrenzen von 1,2 RGV/ha wird außerdem das Ziel von verminderten Stoffausträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser verfolgt. Die Fördervariante 214.8 beinhaltet außerdem Nutzungseinschränkungen in Bezug auf Beweidung und Schnittnutzung, was u. a. auf die Erhaltung spezifischer Arten abzielt.

Abbildung 16: Prognostizierte Wirkungsketten der Variante 214.8: Grünlandbewirtschaftung in Talauen



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

In der Förderperiode 2007-2013 sollen rund 700 ha und rd. 250 Unternehmen, die Grünland in den Talauen der Südpfalz bewirtschaften, gefördert werden. Das Ziel leitet sich aus dem bereits bestehenden Umfang der Förderung 2000-2006 ab, der in 2005 bei 769 Hektar lag. Das Förderflächenziel ist somit nachvollziehbar und realistisch.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante leitet sich zwar nicht unmittelbar aus der Beschreibung der Ausgangssituation ab, da dort keine spezifischen und detaillierten Analysen für die Südpfalz, sondern nur für die Rheinpfalz in ihrer Gesamtheit durchgeführt wurden. Das Problem wird aber aus der Beschreibung der agrarstrukturellen Standorte in Rheinland-Pfalz in Kapitel 3.1 des Entwicklungsprogramms PAUL erkennbar, wonach es sich bei der Südpfalz u.a. um Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus handelt.

Die Fördervariante steht im Einklang mit der Landesstrategie und dem Ziel der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan wird damit ebenfalls entsprochen.

Die Variante ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge in Bezug auf die angestrebten globalen Ziele werden über alle Stufen nachvollziehbar dargestellt (vgl. Abbildung 18).

Spezifische Empfehlungen in Bezug auf die Förderung der Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz wurden in der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung nicht ausgesprochen, die in der Förderperiode 2007-2013 hätten berücksichtigt werden sollen.

Varianten 214.9+214.10: Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau und alternative Pflanzenschutzverfahren

Die beiden Fördervarianten Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau (214.9) und alternative Pflanzenschutzverfahren im Ackerbau (Maiszünsler) sowie Obstbau (Apfelwickler und Frostspanner) (214.10) verfolgen beide das Hauptziel des Gewässerschutzes. Im Folgenden sollen sie daher gemeinsam bewertet werden.

Interventionslogik

In der Beschreibung der Ausgangssituation wurde im Entwicklungsprogramm PAUL auf die Herausforderungen zur Verbesserung der Wasserqualität (Oberflächengewässer sowie Grundwasser) eingegangen. Gleichzeitig wurde auch auf die große Bedeutung des Obst- und Weinbaus in Rheinland-Pfalz eingegangen. Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung und der aktualisierten Halbzeitbewertung der vorherigen Förderperiode 2000-2006 liegt der Pflanzenschutzmitteleinsatz im Obst- und Weinbau im Vergleich zum Ackerbau auch deutlich höher.²⁸

Mit den Maßnahmen des Biotechnischen Pflanzenschutzes im Weinbau sowie die alternativen Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Ackerbau wird das Ziel verfolgt, einen Ersatz bzw. eine Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln herbeizuführen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität zu leisten.

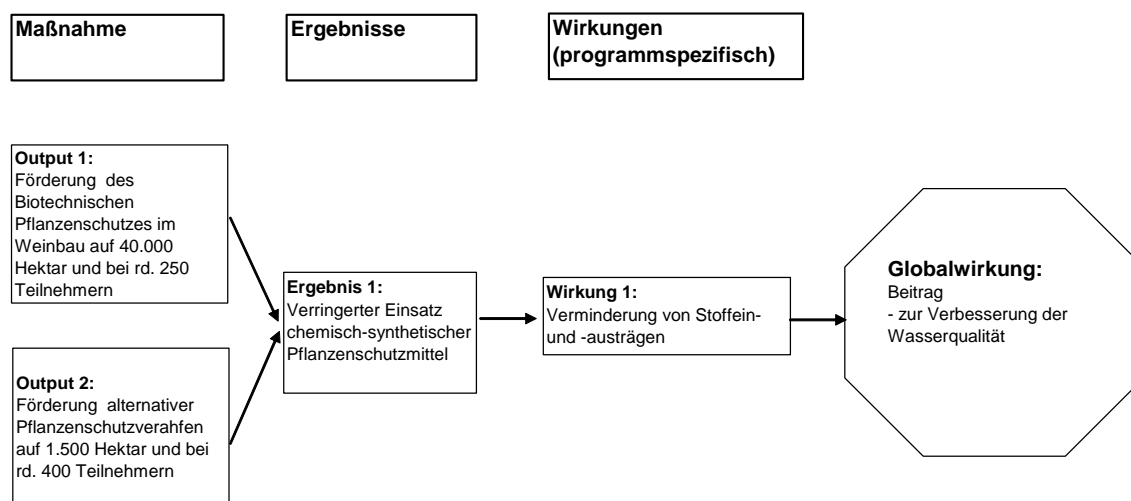
Im Weinbau wird im Rahmen der Förderung die Pheromon-Verwirrmethode bei der Traubenwicklerbekämpfung gefördert. Ebenso im Obstbau bei der Apfelwicklerbekämpfung. Zur Frostspannerbekämpfung werden Leimringe eingesetzt und im Ackerbau zur Bekämpfung des Maiszünslers *Trichogramma*-Schlupfwespen.

Zu den Wirkungen dieser beiden Fördervarianten liegen aus Bewertungen der vorhergehenden Förderperiode noch keine belastbaren Ergebnisse vor. Durch die zunächst geringe Teilnahme an diesen Fördervarianten zu Beginn des Förderzeitraums 2000-2006 konnten keine Teilnehmer bei den einzelbetrieblichen Erhebungen²⁹ berücksichtigt werden. Zum Ende der alten Förderperiode (2000-2006) konnten bereits Daten bei teilnehmenden Betrieben und Vergleichsbetrieben erhoben werden und die Erhebungen werden in 2007-2013 fortgesetzt werden. Für die Halbzeitbewertung des Entwicklungsprogramms PAUL werden daher Daten aus diesen Erhebungen vorliegen.

²⁸ Vgl. Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., S. 225

²⁹ Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Betriebsbefragungen bei Teilnehmern an Agrarumweltmaßnahmen und einer Referenzgruppe von Nichtteilnehmern durchgeführt. Damit wurden Daten für die Evaluation und zur Bewertung der betrieblichen Anpassungsstrategien zur Ableitung von Umweltwirkungen erfasst.

Abbildung 17: Prognostizierte Wirkungsketten der Varianten 214.9+214.10: Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau und alternative Pflanzenschutzverfahren



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

In der Förderperiode 2007-2013 sollen über das Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau rd. 40.000 Hektar und rd. 250 Teilnehmer gefördert werden. Das Ziel wird mit dem bereits bestehenden Umfang in der bisherigen Förderung begründet sowie der erwarteten Akzeptanz.

Die Akzeptanz für diese Fördervariante ist in der Tat groß, wie sich in der vorherigen Förderperiode zeigte. Ursprünglich waren für den Förderzeitraum 2000-2006 rd. 4.000 Hektar als Ziel anvisiert worden. Dieses Förderflächenziel wurde dann um ein Vielfaches übertroffen und die Förderfläche lag in 2005 bei 37.546 Hektar.

Vor dem Hintergrund, dass die finanzielle Mittel im Entwicklungsprogramm PAUL sowie bei den Agrarumweltmaßnahmen beschränkt sind und laut Entwicklungsprogramm der Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahmen auf dem biotischen Ressourcenschutz liegen soll, erstaunt dieses unverhältnismäßig hohe operationelle Ziel in Bezug auf den Biotechnischen Pflanzenschutz im Weinbau. Es sollte aus Sicht des Evaluators reduziert werden. Der Biotechnische Pflanzenschutz leistet allein einen Beitrag zur Erhaltung der Wasserqualität. Hinzu kommt, dass er in seiner ökologischen Wirkung hinter anderen rheinland-pfälzischen Agrarumweltmaßnahmen rangiert³⁰.

Für die Förderung der alternativen Pflanzenschutzverfahren werden für die Förderperiode 2007-2013 rd. 1.500 Hektar Förderfläche und 400 geförderte Unternehmen anvisiert.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante stützt sich auf die Situationsbeschreibung.

³⁰ Laut Entwicklungsprogramm PAUL wurden die Agrarumweltmaßnahmen gemäß ihrer ökologischen Wirkungen und ihrer Bedeutung zur Erhaltung der Kulturlandschaft in eine Ranfolge gebracht. Der Biotechnische Pflanzenschutz rangiert dabei an letzter Stelle.

Die Fördervariante steht im Einklang mit der Landesstrategie, mit den Zielen der Verbesserung der Umweltsituation. Die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan werden damit ebenfalls verfolgt.

Die Variante ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge in Bezug auf die angestrebten globalen Ziele werden über alle Stufen nachvollziehbar dargestellt (vgl. Abbildung 17).

Spezifische Empfehlungen in Bezug auf den Biotechnischen Pflanzenschutz im Weinbau und alternative Pflanzenschutzverfahren im Obstbau und Ackerbau wurden in der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung nicht ausgesprochen, die in der Förderperiode 2007-2013 hätten berücksichtigt werden sollen.

Varianten 214.11-214.14: Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst, Acker und Weinberg

Die vier Fördervarianten Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst, Acker und Weinberg verfolgen folgende gemeinsame Oberziele:

- Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt von Flora und Fauna;
- Erhaltung der Kulturlandschaft und/oder Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

Außerdem werden Ziele verfolgt, die spezifisch für die jeweilige Naturschutzmaßnahme sind.

Im Folgenden sollen die 4 Vertragsnaturschutzvarianten gemeinsam bewertet werden. Sofern angebracht, werden Beurteilungen für alle vier Varianten gemeinsam abgegeben. Auf Spezifika der einzelnen Varianten des Vertragsnaturschutzes wird individuell eingegangen.

Interventionslogik

Wie in der Beschreibung der Ausgangssituation des Entwicklungsprogramms PAUL dargestellt hat sich in Rheinland-Pfalz die traditionelle Kulturlandschaft durch die Wirtschaftsweise der Landwirte über Jahrhunderte entwickelt. Landschaften mit großer Vielfalt, mit hohem Artenreichtum und reicher Biotopvielfalt wurden hervorgebracht. Beispielhaft werden die Terrassen der Weinanbaugebiete, Streuobstwiesen, extensive Weidelandschaften in Mittelgebirgslagen oder Heidelandschaften genannt. Es gibt aber auch Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus in Rheinland-Pfalz, bei denen es sich oftmals um sehr stark „ausgeräumte Landschaften“ handelt.

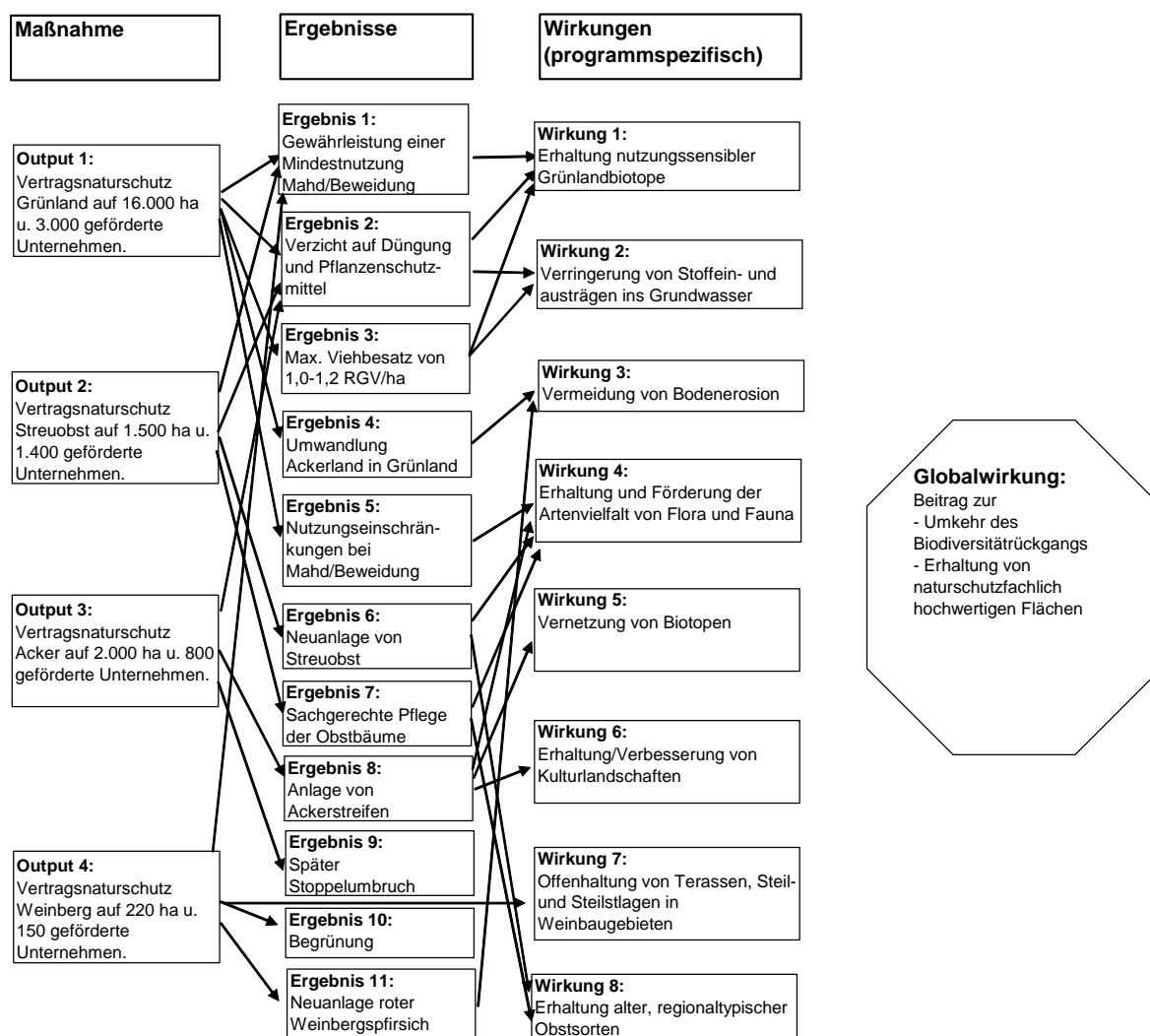
Mit Hilfe von vertragsnaturschutzfachlichen Vereinbarungen mit Landwirten sollen für die verschiedenen Nutzungsformen (Grünland, Streuobst, Acker und Weinbau) Bewirtschaftungsformen vereinbart werden, die vor allem die schon bestehende Artenvielfalt der Flora und Fauna erhalten und zu weiteren Verbesserungen beitragen sollen.

Mit dem Vertragsnaturschutz Streuobst sowie Weinberg und der Förderung dieser extensiven Wirtschaftsweisen wird außerdem das Ziel der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften verfolgt. Auch beim Vertragsnaturschutz Grünland wird davon ausgegangen, dass es einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaften leistet. Durch die Förderung der Anlage von Ackerrandstreifen beim Vertragsnaturschutz Acker wird eine Belebung der Landschaft erwartet.

Die im Entwicklungsprogramm PAUL beschriebenen Wirkungszusammenhänge sind im Hinblick auf die anvisierten Ziele nachvollziehbar (vgl. Abbildung 18).

Beim Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst sowie Acker will sich das Land Rheinland-Pfalz mit der Förderung u.a. strategisch auf Natura 2000-Gebiete konzentrieren. Eine Fokussierung auf Natura 2000-Gebiete ist vor dem Hintergrund beschränkter Finanzmittel sicherlich sinnvoll. Jedoch sollte eine solche Fokussierung so flexibel gehandhabt werden, dass naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die nicht in Natura 2000-Gebieten liegen, nicht automatisch von der Förderung ausgeschlossen werden.

Abbildung 18: Prognostizierte Wirkungsketten der Varianten 214.11-214.14: Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst, Acker und Weinberg



Quantifizierung des operationellen Zieles, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Mit dem Vertragsnaturschutz Grünland wird ein Flächenziel von 16.000 Hektar angestrebt. Es handelt sich dabei um eine Steigerung um 25 % der bisherigen Förderung der Grünlandextensivierungsvariante 2 (GV2) (11.993 ha in 2005). Das Flächenziel entspricht ungefähr einem

Anteil von 6 % des gesamten rheinland-pfälzischen Grünlandes. Vor dem Hintergrund des langsamen aber stetigen Zuwachses der GV2-Flächen in der Förderperiode 2000-2006 erscheint das Förderflächenziel 2007-2013 als sinnvoll.

Naturschutzfachliche Maßnahmen auf Streuobstflächen wurden in der vorherigen Förderperiode über die Grünlandextensivierungsvariante 3 (GV3) gefördert. Im Jahre 2005 betrug die GV3-Förderfläche 1.160 Hektar. Auch hier war zwischen 2000-2005 ein langsamer, aber stetiger Förderflächenzuwachs zu verzeichnen. Das Ziel, im Zeitraum 2007-2013 rd. 1.500 Hektar Flächen über den Vertragsnaturschutz Streuobst zu fördern wird daher als realistisch angesehen.

Mit dem Vertragsnaturschutz Acker wird im Entwicklungsprogramm PAUL prinzipiell das so genannte Ackerrandstreifenprogramm der Förderperiode 2000-2006 fortgesetzt. Insgesamt 2.000 Hektar sollen im Zeitraum 2007-2013 über den Vertragsnaturschutz Acker gefördert werden. Diese 2.000 Hektar machen gemessen an der gesamten Ackerfläche des Landes Rheinland-Pfalz nur einen Anteil von 0,5 % aus, was daher zunächst den Eindruck eines zu geringen Flächenziels erweckt. In der Förderperiode 2000-2005 wurden bis 2005 aber nur 242 Hektar über das Ackerrandstreifenprogramm gefördert (Ziel waren 600 Hektar), was das jetzige Ziel im Rahmen des Entwicklungsprogramm PAUL somit eher ambitioniert erscheinen lässt.

Über den Vertragsnaturschutz Weinberg sollen insgesamt 220 Hektar im Zeitraum 2007-2013 gefördert werden. In der vorherigen Förderperiode 2000-2006 wurden Weinbergsbrachen gefördert. Diese Förderung kann als Vorgänger zu der jetzigen Fördervariante gesehen werden. Für die Förderung von Weinbergsbrachen waren 300 Hektar im Zeitraum 2000-2006 als Förderziel anvisiert, bis zum Jahre 2005 konnten aber nur 41 Hektar realisiert werden. Mit dem Vertragsnaturschutz Weinberg wurden neue Fördertatbestände formuliert (z.B. Neuanlage Roter Weinbergspfirsich) sowie neue Zielräume definiert, so das anvisierte Ziel von 220 Hektar durchaus realistisch eingeschätzt werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Fördervariante stützt sich auf die Situationsbeschreibung.

Die Fördervariante steht im Einklang mit der Landesstrategie, mit den Zielen der Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan, einen Beitrag zur biologischen Vielfalt zu leisten, werden damit ebenfalls verfolgt.

Die Variante ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zu den definierten globalen Zielen zu leisten. Die Zusammenhänge in Bezug auf die angestrebten globalen Ziele werden über alle Stufen nachvollziehbar dargestellt (vgl. Abbildung 18).

In der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung der Förderperiode 2000-2006 war eine Vermeidung von vorübergehender Extensivierung und Mitnahmeeffekten empfohlen worden. Insbesondere, dass zwischenzeitliche intensive Bewirtschaftung von Vertragsnaturschutzflächen mögliche Ergebnisse des Naturschutzes rückgängig machen können. Das zeitweilige Aussetzen an der Teilnahme der Agrarumweltmaßnahmen wird im Entwicklungspro-

gramm PAUL dadurch verhindert, dass eine zweite Antragstellung (z.B. bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland) nach Rückkehr zu intensiven Bewirtschaftungsmethoden im Verwaltungsverfahren nicht zugelassen wird.

2.5 Maßnahme 227: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Forstbereich - Bodenschutzkalkungen

Interventionslogik

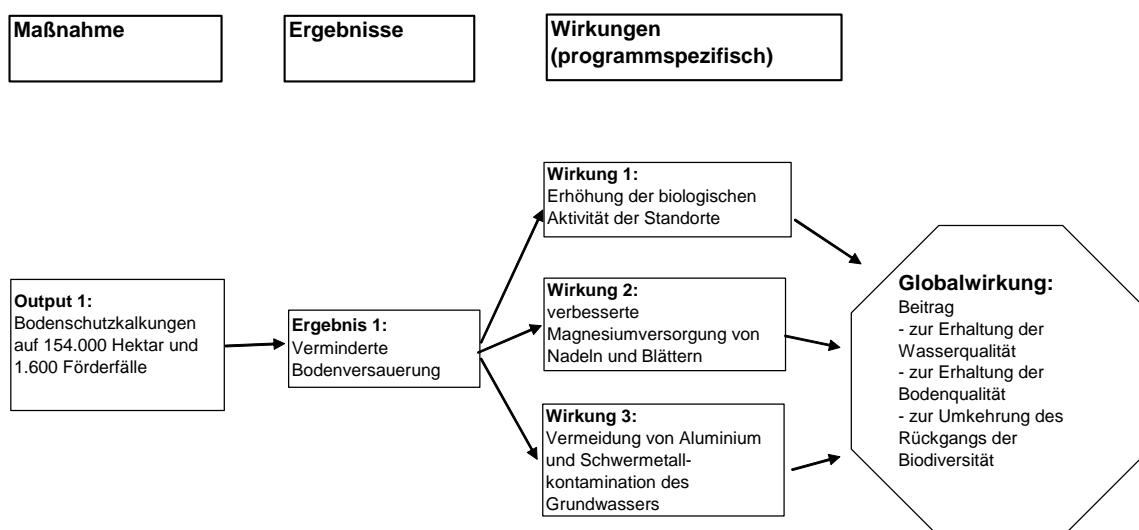
Waldflächen kommt eine zentrale Rolle für die Neubildung von qualitativ hochwertigen Grundwasservorräten zu. Diese Waldfunktion wird in zunehmendem Maße durch anthropogene Stoffeinträge in die Waldökosysteme (v. a. Immissionen aus Industrie und Verkehr) und daraus resultierende Veränderungsprozesse im Boden beeinträchtigt.

Die Bodenschutzkalkung dient dazu, eine durch menschliche Einflüsse stark beschleunigte Versauerung der Waldböden durch puffernde Kalke zu kompensieren.

Wie im Entwicklungsprogramm PAUL ausgeführt, sind die Erfolge der Bodenschutzkalkung, wie eingehende Untersuchungen der Forstlichen Versuchsanstalt Rheinland-Pfalz zeigen, bereits nach kurzer Zeit nachweisbar. Die biologische Aktivität der Standorte wird deutlich erhöht, die Basensättigung im Mineralboden steigt, die Magnesiumversorgung der Blätter und Nadeln ist deutlich verbessert und in den Sickerwässern zeigt sich eine deutliche und lang anhaltende Abnahme der Säurefracht.

Die Bodenschutzkalkung lässt somit einen Beitrag zur Erhöhung des ökologischen Wertes von Wäldern und der Wiederherstellung ihrer biologischen Stabilität erwarten.

Abbildung 19: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 227: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Forstbereich



Quantifizierung des operationellen Zieles und Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Laut Entwicklungsprogramm PAUL wird die kalkungsbedürftige Fläche in Rheinland-Pfalz auf rd. 609.000 Hektar eingestuft, wobei Wiederholungskalkungen bereits einkalkuliert sind. Im Entwicklungsprogramm PAUL ist gut nachvollziehbar dargestellt, wie die Kalkungsbedürftigkeit ermittelt wurde und wo regionale Prioritäten für die Kalkung liegen.

Gemäß Entwicklungsprogramm sollen im Förderzeitraum 2007-2013 jährlich insgesamt 22.000 Hektar gekalkt werden und somit 154.000 Hektar im gesamten Förderzeitraum. Dies sind nur rd. 25 % der als kalkungsbedürftig identifizierten Flächen, was auf das für das Entwicklungsprogramm PAUL insgesamt nur beschränkt zur Verfügung stehende Budget zurückzuführen ist und die damit verbundene Beschränkung für die verschiedenen Maßnahmen.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Konzeption der Maßnahme stützt sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse.

Die Maßnahme ordnet sich in die Landesstrategie ein. Sie entspricht den strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahme wird nachgewiesen. Es wird deutlich gemacht, dass ohne Förderung die Maßnahme nicht in dem Umfange zustande käme, wie dies für die Erreichung der übergeordneten (globalen) Ziele für die Entwicklung des ländlichen Raumes notwendig wäre.

Die Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten Zielen werden deutlich gemacht (vgl. Abbildung 19).

Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode und die Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertung wurden berücksichtigt. Es wurde empfohlen, dass die erfolgreichen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation der Wälder, zur Verbesserung der Qualität und der Strukturen sowie zur Verbesserung der Schutzfunktionen, wozu auch die Bodenschutzkalkungen gehörten, weiterhin Programmschwerpunkte darstellen sollten.

3. Schwerpunkt 3 - Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Schwerpunkt 3 lässt sich in zwei Teilbereiche unterscheiden, denen jeweils bestimmte Maßnahmen zugeordnet sind:

- ◆ Teilbereich 1: „Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“

Bei Maßnahmen zur Diversifizierung geht es meist um einzelbetriebliche Maßnahmen, z. B. die Förderung von Biorohstoffen in der Landwirtschaft und Gründung/Entwicklung von gewerblichen Kleinbetrieben. Die Unterstützung unternehmerischer Initiative soll Impulse für die Erneuerung der ländlichen Wirtschaft auslösen und damit zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen.

- ◆ Teilbereich 2: „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum“

Im Teilbereich 2 soll die Lebensqualität im ländlichen Raum durch den Aufbau und die Anpassung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung auf der regionalen und örtlichen Ebene, die Erneuerung und Entwicklung der Dörfer durch Erhöhung der Wohnqualität und die Erschließung und Nutzung des Kultur- und Naturerbes für Bevölkerung und Touristen verbessert werden. Darüber hinaus werden im zweiten Maßnahmenblock meist öffentliche oder überbetriebliche Projekte sowie Projekte in PPP³¹-Organisationsform angestrebt, die bestimmte örtliche und überörtliche Funktionen einer Gebietskörperschaft oder eines öffentlichen Trägers (z. B. Naturparke) stärken sollen.

3.3 Maßnahme 311: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Die Maßnahme besteht aus zwei Untermaßnahmen:

- ◆ Untermaßnahme 311.1: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID);
- ◆ Untermaßnahme 311.2: Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz.

Beide Maßnahmen zielen auf die Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Haushalte ab. Da seitens der Programmbehörde die Maßnahmen nicht getrennt quantifiziert werden und inhaltlich stark zusammenhängen, werden sie im Folgenden auch gemeinsam bewertet.

Interventionslogik

Der Analyseteil stellt fest, dass die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz einem tief greifenden strukturellen Wandel unterliegt, der sich auch in Zukunft noch fortsetzen wird. Ein Aspekt, der diesen ohnehin schnell verlaufenden Prozess noch beschleunigt, ist die Tatsache, dass im Bundesland kleinbetriebliche Strukturen vorherrschen, die dem Wandel stärker ausgesetzt sind als größere Betriebe. Es lässt sich feststellen, dass, je kleiner die Betriebsgrößenklasse, desto dramatischer der Rückgang. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen, die zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz beitragen, ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Strukturen und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Die aktualisierte Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans stellt fest, dass neben der Fortführung insbesondere der Tourismusentwicklung auch andere Maßnahmen eine größere Rolle spielen sollten.

Mit der Maßnahme in ihrer vorliegenden Gestaltung wird, diese Forderung aufgreifend, ein großes Spektrum an möglichen Fördergegenständen angeboten. Neben der klassischen touristischen Ausrichtung auf Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ werden auch die Aspekte der Energiegewinnung (Biogasanlagen mit gasdicht abgedeckten Gärrestbehältern) sowie der Direktvermarktung (Investitionen von Abfindungs- sowie Verschlussbrennereien). Die dargestellten Maßnahmen sind dazu geeignet, insbesondere in den kleinteiligeren Betriebsstrukturen eine sinnvolle Erweiterung des Einkommens zu generieren und damit auch aktiv zum Erhalt der Landwirtschaft selber beizutragen. Ein weiterer, ebenso wichtiger Effekt,

³¹ Public-Private-Partnership.

dass damit insbesondere Frauen ein Zugang zum Arbeitsmarkt im ländlichen Raum ermöglicht wird.

Die Erweiterung der Angebotspalette der landwirtschaftlichen Betriebe gerade im touristischen Bereich trägt darüber hinaus auch zur Stärkung des Tourismus (mit der Schwerpunktsetzung auf den Land- und Naturtourismus) bei. Gerade die Ergänzung der Angebotspalette um selbstvermarktete, authentische Produkte aus der Landwirtschaft entspricht dem, was eine Region für Besucher attraktiv macht und letztlich zu einer Steigerung der Gästezahlen beiträgt. Neben der Zunahme von Übernachtungszahlen (absolut) könnte insbesondere die Fähigkeit der geförderten Betriebe, höhere Preise für das qualitativ hochwertigere Angebot durchzusetzen, ein entscheidender Vorteil sein. Die dadurch generierten zusätzliche Umsätze im „Freizeitsektor“ und die geschaffenen (Teilzeit-)Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich sollen zum Erhalt der bäuerlichen Betriebe, aber auch zur Image-Profilierung ländlicher Regionen beitragen.

Da die Wirtschaftlichkeit einer Neuinvestition sehr stark von der prognostizierten Auslastung abhängt und zuweilen ein starker Wettbewerb unter den Landtourismusbetrieben herrscht, sind für die Einzelprojekte ein Wirtschaftlichkeitsnachweis sowie die Darstellung der Zweckmäßigkeit der Investition erforderlich. Diese Festlegung zielt im Grunde darauf ab - quasi als Vorstufe eines vollständigen „Businessplans“ - ein konzeptionell durchdachtes Betriebsentwicklungskonzept mit Produkt-, Preis- und Kommunikationspolitik zu erstellen. Darüber hinaus sollen die Projekte eine besondere regionale Wirksamkeit aufweisen und in ein regionales Entwicklungskonzept eingefügt werden. In der Interventionslogik zeichnet sich dies auch durch das Wirkungsglied „Erhöhung des Regionaleinkommens“ ab. Um dennoch dem Preisdruck standhalten zu können, wäre der Zusammenschluss von Anbietergruppen (z. B. zur Erarbeitung von Empfehlungen für Mindestpreise für vergleichbare Angebote) und/oder die Zertifizierung von Anbietern ein Weg, um die neu geschaffenen Angebote angemessen am Markt platzieren zu können. Durch Bündelung des Angebots in spezialisierten Anbietergruppen lässt sich darüber hinaus eine kritische Masse innerhalb eines Marktsegments erreichen, die gemeinsam gezielte Marketingmaßnahmen initiieren können. Insofern kann sich die Maßnahme mit der Förderung von Kooperation in Maßnahmen 312 und der Förderung des Fremdenverkehrs (Code 313), insbesondere gemeinsamer touristischer Marketingmaßnahmen, ergänzen.

Die Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen stellt ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung der Betriebsstrukturen dar. Dies insbesondere von dem Hintergrund des nach wie vor festgestellten unausgeschöpften Markt- und Arbeitsplatzpotenzials in diesem Bereich. Zum einen ergibt sich eine Einkommenswirkung aufgrund der Energieproduktion (Stromerzeugung, Wärmeverkauf, eingesparte Energiekosten im Betrieb). Zum anderen trägt die Landwirtschaft so aktiv zur Reduzierung fossiler Energieträger und somit zur Minderung der Emission von klimaschädlichen Gasen bei. Darüber lässt sich auch das Image der Landwirtschaft insgesamt steigern, die aufgrund der aus dem Ortsbild verschwindenden Betriebe und dem damit einhergehenden Verlust der „Selbstverständlichkeit“ sowie der Diskussion um die Belastung von Boden und Wasser bspw. durch Nitrateinträge mehr und mehr mit Imageproblemen zu kämpfen hat. Langfristig sollten die zunehmenden Produktionskapazitäten auch dazu beitragen, den Anteil der aus Biomasse produzierter Energie am Endenergieverbrauch zu

erhöhen. Dies ist jedoch auch abhängig von der generellen Entwicklung des Endenergieverbrauchs: Bei sinkendem Endenergieverbrauch erhöht sich der Anteil der Bio-Energie schneller, bei steigendem Verbrauch jedoch langsamer oder möglicherweise gar nicht.

Mit der Förderung von Investitionen zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz mit weiteren Aktivitäten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitskapazitäten wird einerseits Wertschöpfung und Beschäftigung in den ländlichen Regionen gehalten. Darüber hinaus wird aber auch ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der traditionellen baulichen Dorfstrukturen geleistet, die sich nicht zuletzt über die landwirtschaftlichen Gebäude in den Ortskernen definiert. So wird sowohl der optischen, wie der funktionellen Komponente der Dorferneuerung Rechnung getragen. Dies hat auch Auswirkungen auf die touristische Attraktivität einer Region.

Zu begrüßen ist in jedem Fall der verpflichtende Nachweis der beruflichen Fähigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Investition.

Aufgrund der inneren Zusammenhänge sowie der besseren Übersichtlichkeit werden in den nachfolgenden Abbildungen die Teilmaßnahmen „Urlaub auf dem Bauernhof“, „Investitionen Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien“ sowie „Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz“ zusammengefasst dargestellt. Die Teilmaßnahme „Biogasanlagen“ wird separat dargestellt.

Abbildung 20: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 311.1 und 311.2: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung und Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung: Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz

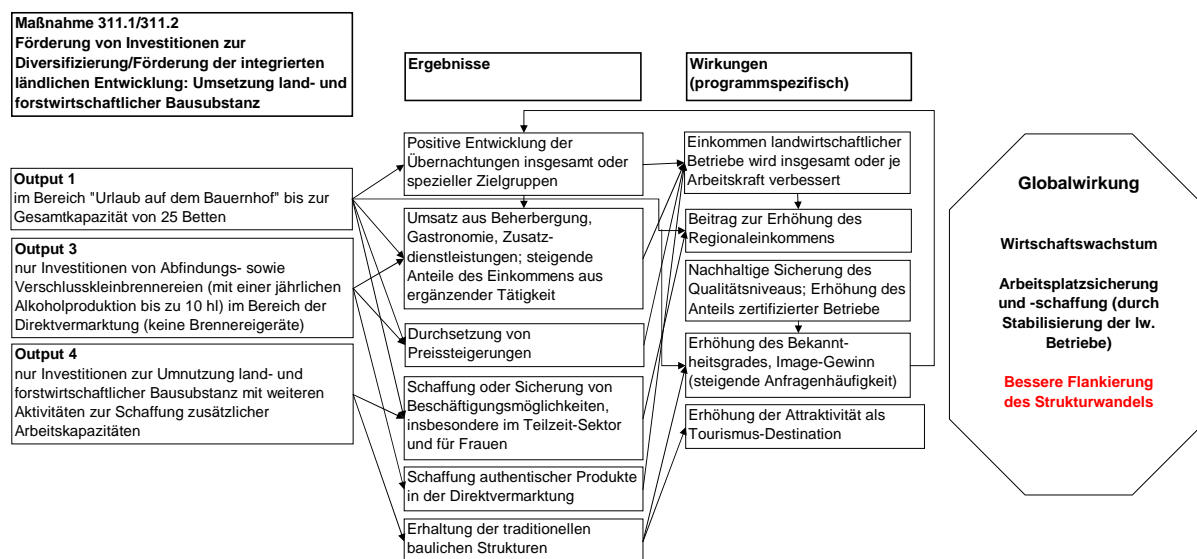
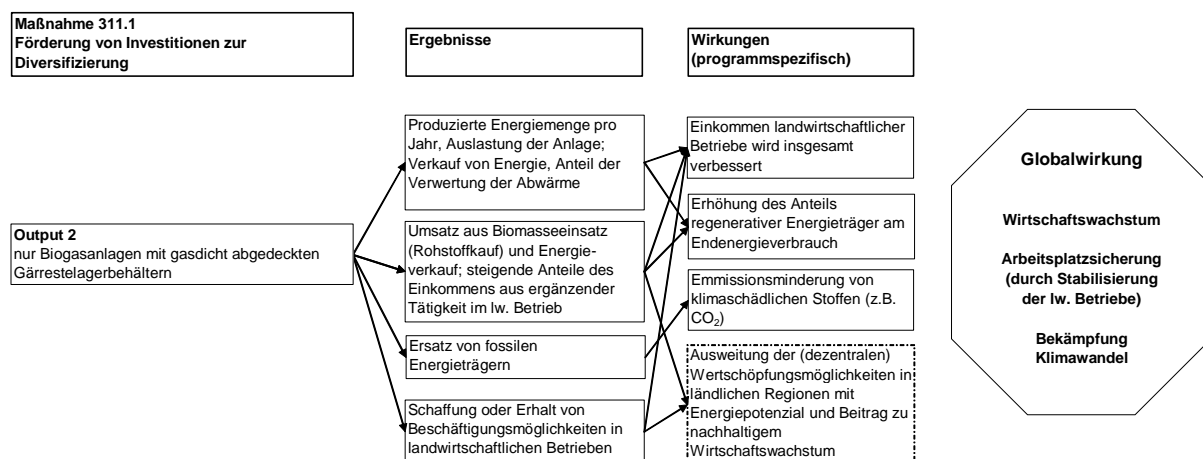


Abbildung 21: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 311.1: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung; Biogasanlagen



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

In einem weiteren Arbeitsschritt ist zu prüfen, ob die Zielvorgaben realistisch sind, die Förderkriterien eine effektive Umsetzung der Förderziele erlauben und eine schlüssige Zuteilung der Mittel erfolgt ist.

Mit einer Finanzausstattung von rd. 8,4 Mio. EUR öffentlicher Mittel insgesamt (davon 4,2 Mio. EUR) aus ELER ist die Unterstützung von 200 – 350 Empfängern geplant. Die Anzahl der geförderten Vorhaben ist nur schwierig zu quantifizieren, da die Maßnahme sehr unterschiedliche Fördergegenstände umfasst. Die Programmplanung geht in diesem Zusammenhang von einem schwerpunktmäßigen Mitteleinsatz in den Bereichen Regenerative Energien sowie Urlaub auf dem Bauernhof aus und gibt in diesem Zusammenhang auch einen erwarteten Umfang der Anträge an. Die Anzahl der erhaltenen bzw. geschaffenen Arbeitsplätze wird mit 250 – 400 angegeben und ist damit, gemessen an der geplanten Zahl der Empfänger eine realistische Größe. Aus Sicht des Programmangebots dürfte eine Verwirklichung des operationellen Ziels wahrscheinlich sein.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maßnahme weisen allerdings einen Fördermitteleinsatz von 11,1 Mio. EUR in rund 470 Einzelfällen aus. Der Hinweis, dass aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen sowie der Investitionstätigkeit der letzten Jahre mit einem Rückgang der Anträge im Bereich regenerative Energien, sowie einem Anstieg im Bereich ländlicher Tourismus mit einem Anstieg gerechnet wird, lässt die Mittelplanung schlüssig erscheinen.

Die aus der vergangenen Förderperiode angeführten Zahlen weisen jedoch noch auf einen weiteren Effekt der Maßnahme hin. So wurden mit dem Einsatz von 11,1 Mio. EUR öffentlicher Mittel ein Investitionsvolumen von fast 65,5 Mio. EUR ausgelöst. Demzufolge muss herausgehoben werden, dass nicht nur die geförderten Betriebe selbst profitieren, sondern die Arbeitplatzeffekte der Maßnahme wesentlich weitergehend sind.

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt dürften die beiden Untermaßnahmen bei einer entsprechenden Inanspruchnahme einen Beitrag zu den Zielen des Schwerpunkts 3 leisten. Insbesondere die (dezentralen) Wertschöpfungsmöglichkeiten in Regionen mit entsprechendem Energie-/Flächenpotenzial werden durch die angebotenen Fördermaßnahmen gezielt ausgeweitet.

Die in der grafischen Darstellung der Interventionslogik nochmals aufgezeigten Wirkungsketten werden als schlüssig bewertet. Damit liefern die Maßnahmen auch einen Beitrag zu den globalen Zielen der ELER-Verordnung. Das Ausmaß des Zielbeitrags hängt jedoch von der Zahl der realisierten Maßnahmen ab, die wiederum von den Fördersätzen und der Finanzmittelausstattung beeinflusst wird. So wäre möglicherweise denkbar, dass in beiden Untermaßnahmen Kooperationen einen höheren Zuschuss erhalten könnten.

Landtourismus stellt eine traditionelle Form der Einkommensdiversifizierung in der Landwirtschaft dar. Die positiven Erfahrungen in der vergangenen Förderperiode (ZIL 2000 - 2006 und LEADER+) deuten darauf hin, dass die in der Maßnahmenbeschreibung genannten Ziele verwirklicht werden können. Die dadurch zu realisierenden Zuerwerbsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Haushalte tragen dazu bei, die Einkommen zu stabilisieren und auf eine breitere Basis zu stellen. Somit dürfte die Existenzgrundlage verbreitert, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (insbesondere im wohnortnahen Teilzeitbereich) geschaffen und der Gefährdung einer Betriebsaufgabe entgegengewirkt werden. Dies umso mehr, je stärker die Einzelmaßnahmen in ein Gesamtkonzept einer regionalen Vermarktung integriert werden und ergänzende touristische Infrastrukturen bzw. Ergänzungsangebote für die Schaffung attraktiver Angebotspakete auf die Investitionen zugeschnitten werden (Empfehlung der aktualisierten Halbzeitbewertung). Dazu wäre eine enge Abstimmung mit Maßnahme 313 vorteilhaft.

Mitnahmeeffekte sind insbesondere bei der Energieerzeugung zwar denkbar, da auf Basis des EEG ein wirtschaftlicher Betrieb einer Biogasanlage generell möglich ist. Bei der Genehmigung der Förderanträge wäre deshalb darauf zu achten, ob die Maßnahmen (in diesem Umfang) auch ohne Förderung zustande kämen. Eine Förderpräferenz sollte daher Kooperationsprojekten eingeräumt werden.

Ein häufig zu beobachtender Nebeneffekt in Regionen mit hoher Dichte von Biogasanlagen ist die Verteuerung der Pachtflächen. In welchem Ausmaß dies möglicherweise negative Effekte auf die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe haben wird, die auf Nahrungsmittelproduktion spezialisiert sind, lässt sich derzeit jedoch noch nicht abschätzen, sollte aber im Rahmen der Halbzeitbewertung überprüft werden.

Die Wirkungszusammenhänge sind insgesamt sachdienlich beschrieben und lassen einen Beitrag der Maßnahme zu den schwerpunktbezogenen Zielen „Beschäftigung“ und „Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ erwarten.

3.4 Maßnahme 312: Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung

Interventionslogik

Im Analyseteil wird dargelegt, dass eine in den Gebieten des ländlichen Raums vorhandene Schwäche das Fehlen von adäquaten Arbeitsplätzen für die Bewohner ist. Damit einher geht eine teils hohe Arbeitslosigkeit sowie ein Rückgang an Arbeitsplätzen im produzierenden

Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft, der (noch) nicht durch die positiven Entwicklungen im Dienstleistungssektor aufgefangen werden kann. Ein potenzielles Risiko ist dabei der Verlust weiterer Arbeitsplätze sowie das Pendeln oder Abwandern der betroffenen Bevölkerungsteile in die umgebenden Ballungsräume. Mit der Einführung der Förderung von Kooperationsvorhaben zwischen Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum wird daher ein wirkungsvoller Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigung erwartet. Die Maßnahme soll sowohl zur Diversifizierung von Einkommen als auch zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Insbesondere sollen so zusätzliche Potenziale für die ländliche Entwicklung generiert werden.

Dazu sind drei Möglichkeiten der Förderung vorgesehen:

- ◆ Förderung von Aufwendungen für Investitionskosten inkl. Leistungen von Architekten und Ingenieuren,
- ◆ Förderung von Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- ◆ Förderung der Betreuung der Zuwendungsempfänger (ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung).

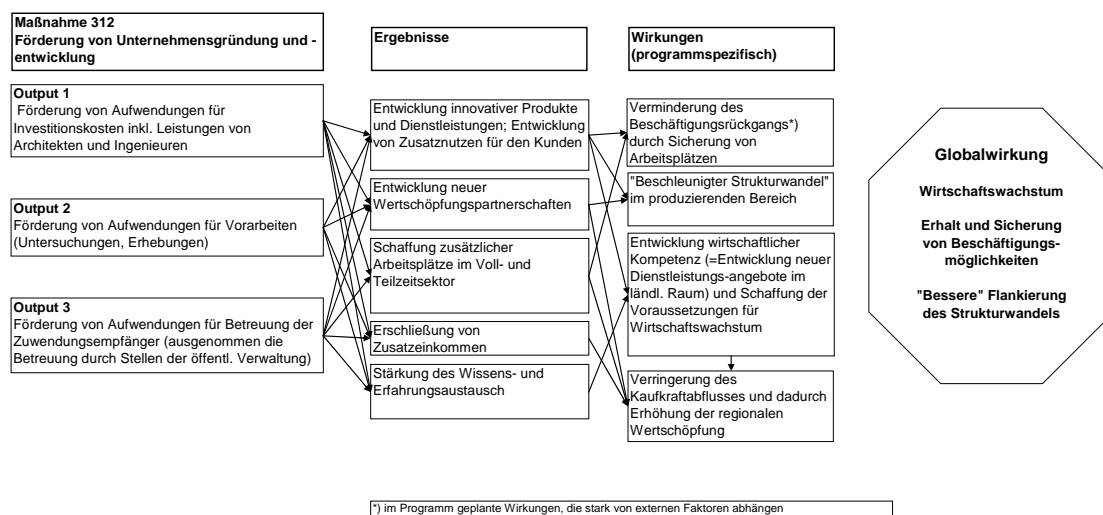
Mit der Maßnahme wird auch dem bereits in der Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans ZIL 2000 – 2006 festgestellten Erfolgsfaktor „Vernetzung“ Rechnung getragen. Die konsequente Vernetzung von im ländlichen Raum vorhandenen Entwicklungspotenzialen trägt wesentlich zu einer Schaffung von Wettbewerbsvorteilen für die einzelnen Betriebe, letzten Endes aber auch für die Gesamtregion bei.

Insbesondere die Kooperationen zwischen Landwirten und Handwerkern oder Gewerbetreibenden stellt ein großes Entwicklungspotenzial dar, das bisher noch nicht adäquat umgesetzt werden konnte. Dies ist auch daran gescheitert, dass die klassischen Fördertatbestände eine Verknüpfung zwischen Landwirtschaft und Handwerk/Gewerbe ausschließen. Dabei können gerade solche Kooperationsvorhaben große Wirkungen entfalten, da es sich bei den beteiligten Partnern in der Regel um Kettenglieder einer Wertschöpfungs-/Produktkette handelt. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit bedeutet in diesem Zusammenhang also zum einen intensivierte Wissens- und Erfahrungsaustausch, zum anderen aber auch die Möglichkeit, durch die Identifizierung und das Anbieten von Zusatznutzen die Generierung von höheren Absatzpreisen für Produkte und Dienstleistungen.

Ergänzend zu den dargestellten Wirkungen könnten jedoch noch weitere Indikatoren ergänzt werden. So wären beispielsweise die Umsätze der geförderten Vorhaben sowie die damit erzielten regionalwirtschaftlichen Effekte zu quantifizieren. Aber auch die Zahl der neu entwickelten Angebote/Produkte/Dienstleistungen könnten Hinweise auf den Erfolg der Maßnahme liefern.

Insgesamt ist die Maßnahme schlüssig aufgebaut und dazu geeignet, einen Beitrag zur Zielerreichung innerhalb des Schwerpunktes 3 zu leisten.

Abbildung 22: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 312: Förderung von Unternehmensgründung und -entwicklung



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Da die Maßnahme in dieser Form erstmalig angeboten wird, ist eine Vorhersage der operationellen Ziele aus Sicht der Programmbehörde schwierig. Es wird mit einer jährlichen Förderung von zunächst 2 – 4 Vorhaben gerechnet. Die Finanzmittelausstattung geht von 0,35 Mio. EUR aus ELER-Mitteln aus. Angesichts der erwarteten Vorhaben ist davon auszugehen, dass das vorgesehene Finanzvolumen ausreichend ist, das Ziel zu erreichen.

Aufgrund der fehlenden Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahme ist es in diesem Fall besonders wichtig, im Rahmen der Halbzeitbewertung eine intensive Betrachtung hinsichtlich des tatsächlich festgestellten Bedarfs sowie der damit zusammenhängenden Mittelverfügbarkeit anzustellen. Wie hoch der Beitrag zur Zielerreichung des Schwerpunktes 3 angesichts der Mittelausstattung insgesamt sein kann, kann nicht beurteilt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Angesichts fehlender Erfahrungen mit dieser Maßnahme sollte in der Halbzeitbewertung eine umfassende Wirkungsanalyse durchgeführt werden. Grundsätzlich schließt die Maßnahme aber eine bisher vorhandene Lücke im Förderspektrum und schafft damit die Möglichkeit, das im Bereich der Kooperationen zwischen Landwirten und Nichtlandwirten vorhandene Synergiepotenzial auszuschöpfen und kreative Ideen im Sinne einer konsequenten Wertschöpfungskettenentwicklung umzusetzen. Insofern ist die Einführung des Förderinstruments grundsätzlich nur zu begrüßen.

Die Förderung der Betreuung solcher Existenzgründungen ist dabei ein positiv hervorzuhebender Faktor, da in der Regel den Beteiligten die Erfahrung in der Zusammenarbeit fehlt. Darüber hinaus können auch wichtige gründungsrelevante fachliche und rechtliche Informationen wie Gesetze, Genehmigungen usw. sowie die Notwendigkeit einer vorausschauenden Planung vermittelt werden.

Als wesentlich wird die Abstimmung mit weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der investiven Förderung gesehen. Insbesondere eine Verknüpfung mit dem Maßnahmenbereich 331 erscheint eine sinnvolle Ergänzung zum angebotenen Maßnahmenpektrum.

3.5 Maßnahme 313: Förderung des Fremdenverkehrs (Landtourismus)

Untermaßnahme 313.1: Förderung der touristischen Infrastruktur

Interventionslogik

Rheinland-Pfalz ist laut Analyse geprägt durch die Struktur der ländlichen Gebiete, die über positive naturräumliche und kulturelle Potenziale verfügen und damit dem Wachstumssektor Tourismus Entwicklungsperspektiven eröffnen. Große Potenziale werden dabei insbesondere in den Bereichen des Natur- und Aktivurlaubs sowie Wassertourismus gesehen. Daneben spielen aber auch die klassischen „ländlichen“ Tourismusformen wie „Wein und Tourismus“, „Urlaub mit Familie“ sowie „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ eine wichtige Rolle.

Der touristische Bereich wurde bereits in der vergangenen Förderperiode mit ähnlichen Maßnahmen gefördert. Im Rahmen der Evaluation wurde insbesondere denen innerhalb von LEADER+ umgesetzten Maßnahmen eine hohe Effektivität bescheinigt, die bei vergleichbar überschaubarem Mitteleinsatz zu umfassend positiven Entwicklungen geführt haben. Insbesondere die in den LAG'en festgestellte relativ bessere Entwicklung führte zu der Erkenntnis, dass sich die hohe Priorität der Tourismusentwicklung insgesamt bewährt hat. Durch die positiven Effekte auf dem Arbeitsmarkt im Tourismusbereich konnten Arbeitsplätze gesichert werden, die im Wesentlichen Frauen betreffen. Darüber hinaus wurden aber auch qualitative Verbesserungen bei den Anbietern erreicht. Aufgrund des prognostizierten agrarstrukturellen Wandels (Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe, wachsender Wettbewerbsdruck in der Urproduktion bei gleichzeitigen Wettbewerbsnachteilen der Mittelgebirgslagen) ist es aus Sicht der Programmbehörde von erheblicher Bedeutung, die Diversifizierungsförderung noch zu verstärken. Auch um den vorhandenen Abwanderungstendenzen insbesondere in den ländlich geprägten Teilen des Landes entgegenzuwirken.

Die aktualisierte Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplanes ZIL stellt darüber hinaus fest, dass insbesondere die Tourismusentwicklung fortgeführt sowie die Förderatbestände ggf. angepasst werden sollten.

Im Maßnahmenentwurf wird daher die Notwendigkeit der weiteren Förderung von marktorientierten Projekten auf privatwirtschaftlicher Basis betont. Einerseits vor dem Hintergrund der nachgewiesenen direkten Zusammenhänge zwischen der Verbesserung der touristischen Infrastruktur und einer steigenden Auslastung der vorhandenen Hotel- und Bettenkapazitäten. Andererseits aber auch aufgrund der indirekten Arbeitsplatzwirkungen in den nachgelagerten Wirtschaftssektoren.

Gegenstand der Förderung sind investive Vorhaben zum Ausbau der touristischen Infrastruktur einschließlich der dazu notwendigen Vorarbeiten. Der Förderzweck gliedert sich in die nachfolgenden Unterpunkte:

- Steigerung der Attraktivität und touristischen Profilierung der Regionen,

- Verbesserung der Infrastruktur mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und insbesondere der touristischen Dienstleister zu erhöhen sowie
- Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung.

Damit verbunden ist die Zielsetzung, dass Infrastrukturprojekte, die nicht von öffentlichen Zuwendungsempfängern mit Priorität umgesetzt werden können, durch landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Projektträger realisiert werden. Der verpflichtende Nachweis der Einbindung der Vorhaben in die gemeinsame Vermarktung der jeweiligen Tourismusorganisation ist zu begrüßen.

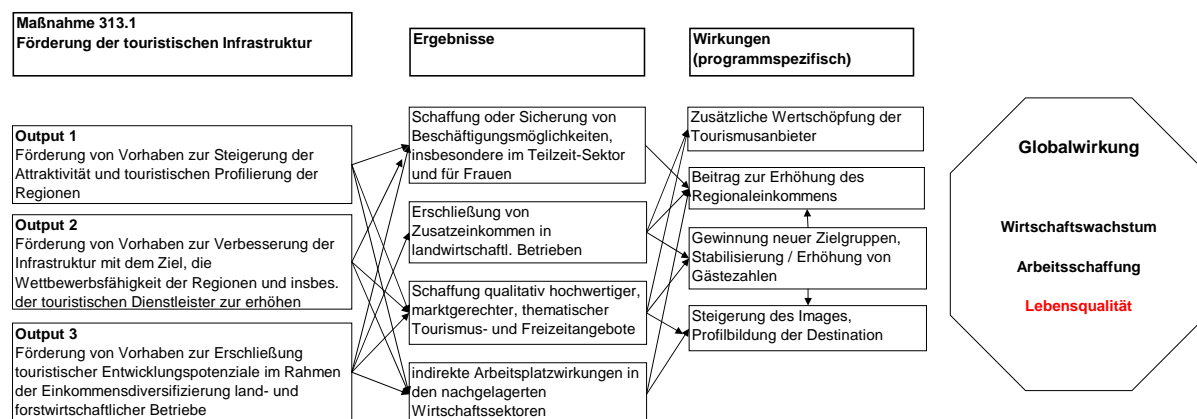
Die Schaffung weiterer Diversifizierungsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Bereich ist geeignet, die Folgen des fortschreitenden Strukturwandels, der insbesondere die Betriebe der ländlichen Regionen in Rheinland-Pfalz betrifft, abzumildern. Die Erschließung neuer Einkommensquellen im touristischen Bereich ist darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem im Teilzeitsektor, von dem wiederum Frauen besonders stark profitieren. Aber auch in den nachgelagerten Wirtschaftsbereichen sind Einkommens- und Beschäftigungseffekte zu erwarten, die sich letztlich auch positiv auf das Regionaleinkommen auswirken. Durch die Umsetzung von infrastrukturellen Maßnahmen im Tourismus profitiert die betroffene Tourismus-Destination, die durch eine Verbesserung des Angebotes auch eine Stärkung ihres Gesamtprofils erreichen kann. Damit einhergehen idealerweise Steigerungen der Gäste- und Übernachtungszahlen sowie Gewinnung neuer Zielgruppen. Aber auch die Bewohner der ländlichen Räume, aufgrund der Attraktivierung des Freizeitangebotes in der Region. Eine Steigerung der Lebensqualität ist die Folge.

Die erwarteten Effekte, insbesondere bei den Arbeitsplatzwirkungen, können nur dann eintreten, wenn das geschaffene Angebot in die Ausrichtung der Destination passt und dementsprechend vermarktet werden kann. Die Fokussierung der Mittelvergabe an öffentliche Vorhabenträger in Leader-Gebieten oder Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten ist eine weitere konsequente Einschränkung, die zu einer ganzheitlichen Entwicklung der ländlichen Räume beiträgt.

Wenngleich die bereits vorliegenden Ergebnis- und Wirkungsindikatoren einen guten Überblick über die zu erwartenden Effekte liefern, wären vor allem im imagebezogenen Wirkungsbereich noch Änderungen denkbar. So könnten qualitative Wertungen wie Image-Analysen und Gästebefragungen wertvolle Hinweise auf die Einschätzung des Angebotes sowie die ggf. zielgruppengerechte Weiterentwicklung liefern. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorhaben eher punktueller Natur sein werden, wird der Umfang der zusätzlichen regionalen Wertschöpfung voraussichtlich nur über längerfristige Perspektiven erfasst werden können.

Die Maßnahme 313.1 wird daher insgesamt als wirksam und schlüssig eingeschätzt, insbesondere dann, wenn auch enge Verbindungen mit den Maßnahmen 313.3 sowie 331.3 gesucht werden.

Abbildung 23: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 313.1: Förderung der touristischen Infrastruktur



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Für die Programmperiode wird eine Mittelausstattung von 0,35 Mio. EUR ELER-Mittel geplant. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass alle Leader-Aktionsgruppen entsprechende Fördermöglichkeiten vorsehen. Insofern ist vorgesehen, die Mittel im Wesentlichen den 17 vorhandenen NATURLAUB Rheinland-Pfalz-Kooperationen vorzubehalten.

Aufgrund der aus der Programmperiode 2000 – 2006 vorliegenden Erfahrungen mit der Maßnahme ist davon auszugehen, dass die vorgegebenen Ziele erreicht werden können. Hier wurden über den Gesamtzeitraum voraussichtlich rund 130 Förderfälle mit einer Bezuschussung mit öffentlichen Mitteln insgesamt in Höhe von 0,5 Mio. EUR erreicht.

Die dargelegten Zahlen zeigen, dass neben den direkt durch die Maßnahme erzielten Effekten auch weitere regionalwirtschaftliche Auswirkungen erreicht werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen der vorangegangenen Programmperiode von 1,2 Mio. EUR lässt den Schluss zu, dass neben den Vorhabenträgern auch Handwerk und Gewerbe in der Region profitieren. Die Arbeitsplatzeffekte der Maßnahme sind damit also wesentlich weitgehender.

Zu überprüfen wäre im Rahmen der Halbzeitbewertung, ob eine stärkere Fokussierung der Förderung auf die Schaffung von überregional vermarktbareren Freizeitangeboten und Anziehungspunkten die Zielerreichung in Schwerpunkt 3 bezüglich des Beitrags zur regionalen Wertschöpfung verbessert werden könnte.

Aus den vorliegenden Erfahrungen mit der Fördermaßnahme (LEADER+, ZIL 2000 - 2006) lässt sich für diese Maßnahme ein wichtiger Zielbeitrag zur Anpassung der ländlichen Gebiete und der Erschließung der touristisch-landschaftlichen Potenziale ableiten.

Zusammenfassende Bewertung

Die Schlüssigkeit der Maßnahme wird durch die in der Maßnahmenbeschreibung dargelegten Probleme, Ziele und Förderstrategien bzw. -instrumente nachgewiesen.

Die Bindung an bestehende Entwicklungskonzepte (Leader oder integrierte ländliche Entwicklungskonzepte) ist sinnvoll, um in ländlichen Regionen unabgestimmte und damit unter Umständen sich gegenseitig einschränkende Vorhaben zu verhindern.

Hervorzuheben ist die Verknüpfung der Maßnahme mit anderen (Teil-)Maßnahmen, die eine sinnvolle Ergänzung darstellen können. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Verbindung mit der Förderung von Marketingaktivitäten (Teilmaßnahme 313.3), die zu einer besseren Inwertsetzung der getätigten Investitionen beitragen können.

Untermaßnahme 313.2 Einzelbetrieblichen Förderung im Tourismussektor"

Interventionslogik

Rheinland-Pfalz ist geprägt durch die Struktur der ländlichen Gebiete, die über positive naturräumliche und kulturelle Potenziale verfügen und damit dem Wachstumssektor Tourismus Entwicklungsperspektiven eröffnen. Große Potenziale werden dabei insbesondere in den Bereichen des Natur- und Aktivurlaubs sowie Wassertourismus gesehen. Daneben spielen aber auch die klassischen „ländlichen“ Tourismusformen wie „Wein und Tourismus“, „Urlaub mit Familie“ sowie „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ eine wichtige Rolle.

Mit der Maßnahme werden die folgenden Zielrichtungen verfolgt:

- ◆ Erweiterung, Modernisierung und Attraktivierung von Betrieben im Beherbergungsbereich,
- ◆ Schaffung von barrierefreien Angeboten im Beherbergungs- und Gaststättenbereich sowie
- ◆ Schaffung von Vermarktungseinrichtungen für ländliche Tourismusdienstleistungen.

Die verbesserte Zusammenarbeit in Anbietergemeinschaften und die Schaffung qualitativ hochwertiger, marktgerechter, thematischer Tourismus- und Freizeitangebote lässt einen besseren Marktzugang mit erfolgreicherer Gästeakquirierung erwarten. Daneben ist gerade der Bereich der barrierefreien Angebote ein Segment, in dem die vorhandenen Potenziale noch nicht ausgeschöpft werden konnten. Zukünftig ist sogar eine Steigerung der Nachfrage zu erwarten, da zukünftig nicht mehr nur behinderte Menschen dieses Angebot verstärkt nachfragen werden, sondern auch Senioren. Mit den Veränderungen in der Altersstruktur der bundesdeutschen Bevölkerung auch ein verändertes Nachfrageverhalten seitens des Gastes einhergehen wird. Die Generation der „neuen Alten“ wird reise-erfahren sein, d.h. bestimmte Qualitätsansprüche an ein potenzielles Urlaubsquartier mitbringen und gleichzeitig vermehrt barrierefreie Angebote nachfragen. Die Maßnahme ist daher geeignet, diesen Veränderungen im Nachfrageverhalten Rechnung zu tragen und die betreffenden Betriebe bei den dazu ggf. notwendig werdenden Investitionen zu unterstützen. Daneben stellt die Schaffung von Vermarktungseinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der betreffenden Betriebe sowie der Tourismus-Destination als ganzes dar und trägt somit direkt zur Verbesserung der Inwertsetzung des Vorhabens bei.

Die Förderung von Kooperationen ist zu begrüßen, da gerade diese in ländlichen Gebieten zum einen zu einer Verbesserung des Angebotes beitragen und zum anderen die vorhandenen Synergien wesentlich besser nutzen können als „Einzelkämpfer. Die geforderte Anbindung an die jeweilige regionale Tourismusorganisation sorgt dafür, dass einerseits eine Abstimmung

der Notwendigkeit der Maßnahme auch von dieser Seite aus erfolgt. Gleichzeitig kann so das Profil der Gesamtregion verbessert und wesentlich weitergehende Effekte erreicht werden als eine Einzelmaßnahme an sich erbringen könnte.

Die Gewinnung neuer Zielgruppen und die Erhöhung von Übernachtungszahlen tragen aber auch zur Verbesserung der Wertschöpfung in den nachgelagerten Wirtschaftsbereichen in den geförderten Regionen bei und führen zur Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere für Frauen. Auch wenn der Rückgang von Gästezahlen vermindert werden kann, ist dies als Wirkung zu zählen.

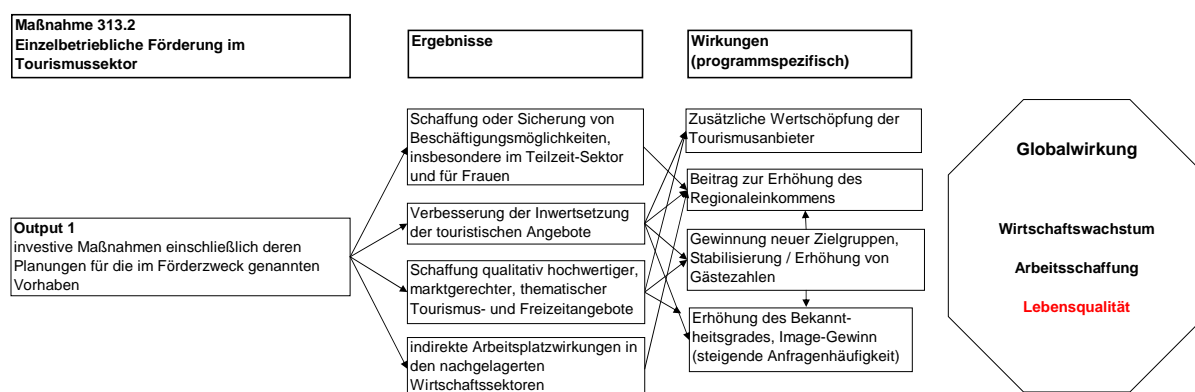
Auch die Halbzeitbewertung hebt auf den positiven Beitrag der Maßnahme zur Gesamtstrategie ab. So wird die Unterstützung der Entwicklung von weichen Standortfaktoren besonders betont, da die geschaffenen Angebote auch der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung stehen und damit zugute kommen. Ein weiterer Aspekt ist der Beitrag zur Ausweitung des Angebotes über die Hauptsaison hinaus, so dass Arbeitsplätze saisonunabhängiger gestaltet werden können.

Die Maßnahme 313.2 wird deshalb als wirksam und schlüssig eingeschätzt, insbesondere dann, wenn enge Verbindungen mit den Maßnahmen 311 - Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Bereich Landtouristische Dienstleistungen), 322 Dorferneuerung, 323 Erhaltung des kulturellen Erbes und Leader-Strategien bzw. regionalen Entwicklungskonzepten gesucht werden.

Wenngleich bereits programmspezifische Ergebnis- und Wirkungsindikatoren vorliegen, sind v. a. im infrastrukturellen und im imagebezogenen Wirkungsbereich noch Ergänzungen denkbar. Die prognostizierten Ergebnisse und Wirkungen (vgl. Abbildung 24) könnten z. B. mit Kennziffern zur Nutzungsintensität der geschaffenen Infrastrukturen aufgezeigt werden. Darüber hinaus sind auch qualitative Wertungen hilfreich wie Image-Analysen und Gästebefragungen. Ferner liefern die Vorhaben auch für die regionale Bevölkerung einen Nutzen, indem sie das Spektrum der Freizeitangebote erweitern. Diese dürften jedoch ebenso wie der Beitrag der Förderung zur Lösung struktureller Probleme erst im Zuge von tiefer gehenden Fallstudien evaluierbar sein. Der Umfang der zusätzlichen regionalen Wertschöpfung wird voraussichtlich nur in einer längerfristigen Perspektive zu erfassen sein.

Insgesamt ist die Teilmaßnahme schlüssig aufgebaut und dazu geeignet, die Erreichung der Zielsetzungen des Schwerpunktbereichs 3 zu unterstützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch enge Verbindungen mit den weiteren Teilmaßnahmen sowie Maßnahme 331.3 gesucht werden.

Abbildung 24: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 313.2: Einzelbetriebliche Förderung im Tourismussektor



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Für die Programmperiode wird erwartet, dass angesichts der begrenzten Mittel die derzeit 17 aktiven Kooperationen NATURLAUB Rheinland-Pfalz mit jeweils 17 Einzelprojekten eine Förderung erhalten können. Das Förderspektrum im Beherbergungsbereich und zur Schaffung barrierefreier Angebote soll dagegen weitestgehend in Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten, und hier insbesondere Leader, abgedeckt werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mindestens drei LAGs entsprechende Fördermöglichkeiten vorsehen werden.

Insgesamt ist die Maßnahme mit einem Mittelvolumen von 0,35 Mio. EUR ELER-Mitteln ausgestattet. Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Programmperiode zeigen, dass mit diesem Volumen die angestrebten Ziele erreicht werden können. Mit dem Einsatz von ca. 0,5 Mio. EUR konnten hier Gesamtinvestitionen in Höhe von 1,2 Mio. EUR erreicht werden. Die Zahlen der vergangenen Programmperiode zeigen darüber hinaus, dass mit der Maßnahme weitere, insbesondere arbeitsmarktrelevante Effekte erzielt werden können, die das zunächst geringe Finanzvolumen im Hinblick auf die zu erwartenden Effekte relativieren.

Aus den vorliegenden Erfahrungen mit der Fördermaßnahme (LEADER+, ZIL 2000 - 2006) lässt sich demzufolge für diese Maßnahme ein wichtiger Zielbeitrag zur Anpassung der ländlichen Gebiete und der Erschließung der touristischen Potenziale ableiten.

Zusammenfassende Bewertung

Die Schlüssigkeit der Maßnahme wird durch die in der Maßnahmenbeschreibung dargelegten Probleme, Ziele und Förderstrategien bzw. -instrumente nachgewiesen.

Die Bindung an bestehende Entwicklungskonzepte (Leader oder integrierte ländliche Entwicklungskonzepte) ist sinnvoll, um in ländlichen Regionen unabgestimmte und damit unter Umständen sich gegenseitig einschränkende Vorhaben zu verhindern.

Hervorzuheben ist die Verknüpfung der Maßnahme mit anderen (Teil-)Maßnahmen, die eine sinnvolle Ergänzung darstellen können. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Verbindung mit der Förderung von Marketingaktivitäten (Teilmaßnahme 313.3), die zu einer besseren Inwertsetzung der getätigten Investitionen beitragen können.

Untermaßnahme 313.3: Förderung von touristischen Marketingmaßnahmen**Interventionslogik**

Rheinland-Pfalz ist geprägt durch die Struktur der ländlichen Gebiete, die über positive naturräumliche und kulturelle Potenziale verfügen und damit dem Wachstumssektor Tourismus Entwicklungsperspektiven eröffnen. Große Potenziale werden dabei insbesondere in den Bereichen des Natur- und Aktivurlaubs sowie Wassertourismus gesehen. Daneben spielen aber auch die klassischen „ländlichen“ Tourismusformen wie „Wein und Tourismus“, „Urlaub mit Familie“ sowie „Urlaub auf Winzer- und Bauernhöfen“ eine wichtige Rolle. Mit der Fortschreibung des Tourismuskonzeptes Rheinland-Pfalz „Ein touristisches Drehbuch für das neue Jahrtausend 2005“ hat das Land eine Strategie für die zukünftige Ausrichtung des touristischen Marketings entwickelt.

Mit der Untermaßnahme sollen im wesentlichen folgenden Aspekte umgesetzt werden:

- ◆ Entwicklung und Realisierung von Marketingstrategien (insbesondere Netzwerkaufbau unter touristischen Leistungsträgern und Produktentwicklung),
- ◆ Vorhaben zur touristischen Vermarktung,
- ◆ Entwicklung ländlicher, regionaltypischer, branchenübergreifender und marktfähiger Tourismusprodukte und -dienstleistungen.

In den vorangegangenen Förderperioden hat sich gezeigt, dass die hohe Priorität der Tourismusentwicklung ein wichtiger Ansatz zur Implementierung einer nachhaltigen Entwicklung gerade im ländlichen Bereich war und einen wichtigen Beitrag zur Diversifizierung in der Landwirtschaft geleistet hat.

Damit stellt die Untermaßnahme eine wesentliche Ergänzung zu den vorangegangenen Untermaßnahmen dar, in deren Fokus die Förderung investiver Maßnahmen steht. Um die geschaffene Infrastruktur einem potenziellen Gästekreis überhaupt zugänglich machen zu können, ist die authentische und damit imagefördernde Darstellung ein Muss, da Marketing ein Hauptaspekt bei der Inwertsetzung insbesondere der touristischen Einrichtungen in den Regionen ist. Damit trägt die Maßnahme auch zur Erhaltung der über die vorangegangenen Untermaßnahmen geschaffenen Arbeitsplätze bei. Die Auswirkungen auch auf die nichtlandwirtschaftlichen Sektoren in den Regionen wurden ebenfalls bereits dargestellt.

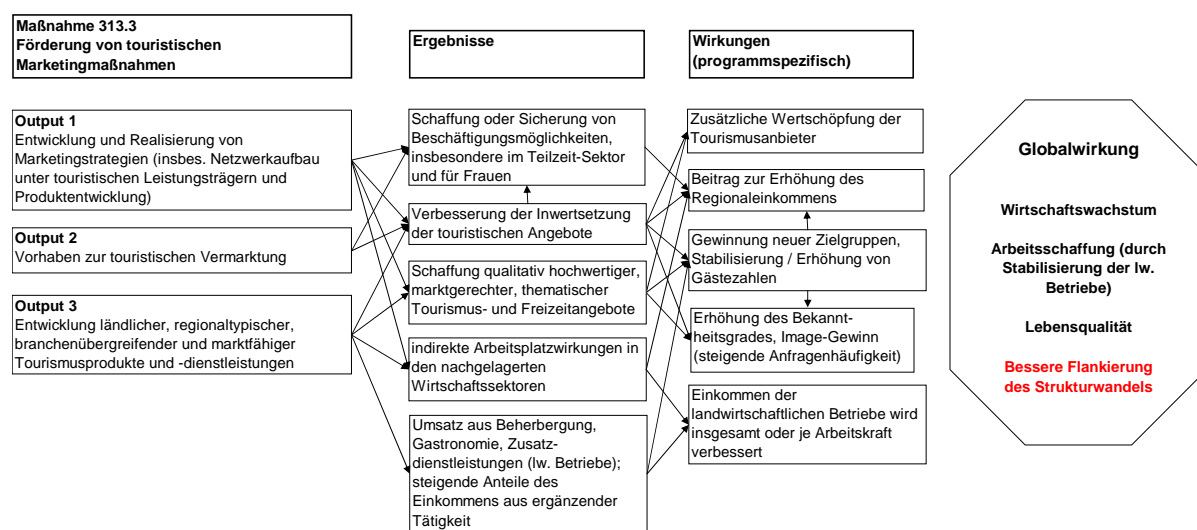
Eine wichtige Ergänzung des vorangegangenen Maßnahmenspektrums ist die Förderung auch branchenübergreifender Tourismusprodukte und -dienstleistungen. Damit können außerdem Entwicklungen, die nicht nur dem touristischen Sektor zuzuordnen sind, als Vorhaben gefördert werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung aller dem ländlichen Raum zur Verfügung stehenden Synergien ein wichtiger Faktor. So können neue Wertschöpfungsketten und -partnerschaften entstehen, deren Effekte dann auch in anderen regionalen Wirtschaftsbereichen nachweisbar sind. Für den Gast hat dies den Vorteil, dass er die Region als Ganzes und damit wesentlich authentischer erleben kann, als es mit einer Reduzierung der Produktentwicklung auf den Tourismus alleine möglich wäre. Die Folge ist u.a. eine Attraktivierung der Gesamtregion im Sinne einer „push-pull-Strategie“ (Angebote schaffen, Nachfrage erzeugen), die darauf ausgerichtet ist, die maximal möglichen Ergebnisse zu erzielen.

Die Positionierung gerade der Tourismus-Destinationen am Markt ist dann die logische Weiterentwicklung des Maßnahmenspektrums. Letztlich wird nicht der einzelne Betrieb oder Anbieter am Markt wahrgenommen. Gerade im Landtourismus trifft der Gast, der sich erstmalig für eine Region entscheidet, keine Entscheidung für einen einzelnen Ort oder Betrieb, sondern für oder gegen eine Destination. Die Fokussierung auf den Netzwerkaufbau bekommt dadurch eine noch größere Bedeutung. Ziel muss es sein, auch dem einzelnen touristischen Maßnahmenträger oder Betrieb zu vermitteln, dass die Konkurrenz für das eigene Angebot nicht in der Region selber liegt, sondern der Wettbewerb um den Gast auf der Destinationsebene stattfindet. Insofern ist der Aufbau von Netzwerken und damit Wertschöpfungsketten innerhalb der Region ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Wahrnehmbarkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb.

Zur Steigerung der dargestellten Effekte sollte eine enge Verknüpfung mit den Teilmaßnahmen 313.1 und 313.2 erfolgen. Weitere Synergieeffekte können sich z.B. auch in Verbindung mit der Maßnahme 331.3 ergeben.

Insgesamt ist die Teilmaßnahme schlüssig aufgebaut und dazu geeignet, die Erreichung der Zielsetzungen des Schwerpunktbereichs 3 zu unterstützen.

Abbildung 25: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 313.3: Förderung von touristischen Marketingmaßnahmen



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Da die Mittel in dieser Maßnahme begrenzt sind, wird auch in der Untermaßnahme 313.3 davon ausgegangen, dass eine Fokussierung auf die bestehenden Kooperationen NATURLAUB Rheinland-Pfalz erfolgt. Öffentlich Zuwendungsempfänger sollen dagegen primär in Leader-Gebieten oder Gebieten mit integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gefördert werden.

Insgesamt ist die Maßnahme mit einem Mittelvolumen von 0,35 Mio. EUR ELER-Mitteln ausgestattet. Die Erfahrungen aus der vorangegangenen Programmperiode zeigen, dass mit diesem Volumen die angestrebten Ziele erreicht werden können. Mit dem Einsatz von ca. 0,5 Mio. EUR konnten hier Gesamtinvestitionen in Höhe von 1,2 Mio. EUR erreicht werden. Die

Zahlen der vergangenen Programmperiode zeigen darüber hinaus, dass mit der Maßnahme weitere, insbesondere arbeitsmarktrelevante Effekte erzielt werden können, die das zunächst geringe Finanzvolumen im Hinblick auf die zu erwartenden Effekte relativieren. Dies auch im Hinblick auf die Tatsache, dass bei der Umsetzung branchenübergreifender Vorhaben wesentlich höhere Synergie- und wirtschaftliche Effekte zu erwarten sind als dies bei brancheninternen Vorhaben zu erwarten ist.

Aus den vorliegenden Erfahrungen mit der Fördermaßnahme (LEADER+, ZIL 2000 - 2006) lässt sich demzufolge für diese Maßnahme ein wichtiger Zielbeitrag zur Anpassung der ländlichen Gebiete und der Erschließung und Etablierung der touristischen Potenziale ableiten.

Die eingesetzten Indikatoren zur Überprüfung der Wirksamkeit erscheinen sinnvoll, könnten aber auch hier um „weiche Faktoren“ ergänzt werden. Denkbar wäre beispielsweise die Befragung von Gästen als geeignetes Mittel, um die Wirkung von einzelnen Marketingmaßnahmen abzufragen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Schlüssigkeit der Maßnahme wird durch die in der Maßnahmenbeschreibung dargelegten Probleme, Ziele und Förderstrategien bzw. -instrumente nachgewiesen. Die in den vorangegangenen Untermaßnahmen dargelegten „harten Vorhaben“ werden durch Untermaßnahme 313.3 ergänzt durch die zielgerichtete Förderung von Vermarktungsmaßnahmen, die eine bessere Gästeinformation und -akquisition sowie eine strukturelle Bündelung des Angebots bewirken sollen. Gerade die Erhöhung der Durchschlagskraft mittels Vermarktungsgemeinschaften dürfte Synergien hinsichtlich der Ansprache neuer Zielgruppen und der Erhöhung des Bekanntheitsgrads einer Region für spezielle Freizeitangebote auslösen.

3.6 Maßnahme 321: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Interventionslogik

In der Analyse der Ausgangssituation wird dargelegt, dass in Rheinland-Pfalz rd. 77 % der Gesamtflächen auf ländliche Räume entfallen, in denen allerdings weniger als die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Landes wohnt. Nahezu die Hälfte der 2.300 Ortsgemeinden haben weniger als 500 Einwohner. Dies verweist auf die Bedeutung der Dörfer als Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung von Rheinland-Pfalz. Ein weiterer Faktor, der in diesem Zusammenhang angeführt wird, ist der demografische Wandel, der gerade die Entwicklung der ländlichen Gebiete negativ beeinflussen wird. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit der bedarfsgerechten Anpassung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung betont.

Gegenstand der Förderung sind lt. Maßnahmenbeschreibung investive Maßnahmen in Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung ländlich geprägter Orte einschließlich notwendiger Vorarbeiten. Damit sollen die folgenden Förderzwecke erreicht werden:

- Neubelebung der Dörfer,
- Einführung von Innovationen (z.B. regenerative Energien),

- Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und der Lebensqualität im ländlichen Raum,
- Begleitung des Strukturwandels sowie Flankierung des demografischen Wandels.

Mit der Maßnahme wird die Zielsetzung verfolgt, neben der baulich-funktionellen Erhaltung der Dörfer (siehe Maßnahme 322) die Erhaltung bzw. Neugestaltung wirtschaftlicher Strukturen voranzutreiben. Die Einbeziehung der Nutzung von Innovationen wie regenerativen Energien ist dabei ein begrüßenswerter Schritt, die Potenziale des ländlichen Raumes besser zu nutzen. Ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Aufweichung einer städtisch geprägten Herangehensweise an das Thema Wirtschaftsförderung im ländlichen Raum. Die Erkenntnis, dass eine wirtschaftlich nicht mehr tragfähige Auslastung von Einrichtungen kreative, dorfgerechte Kombinationen von Angeboten erfordern, ist hierzu ein erster Schritt.

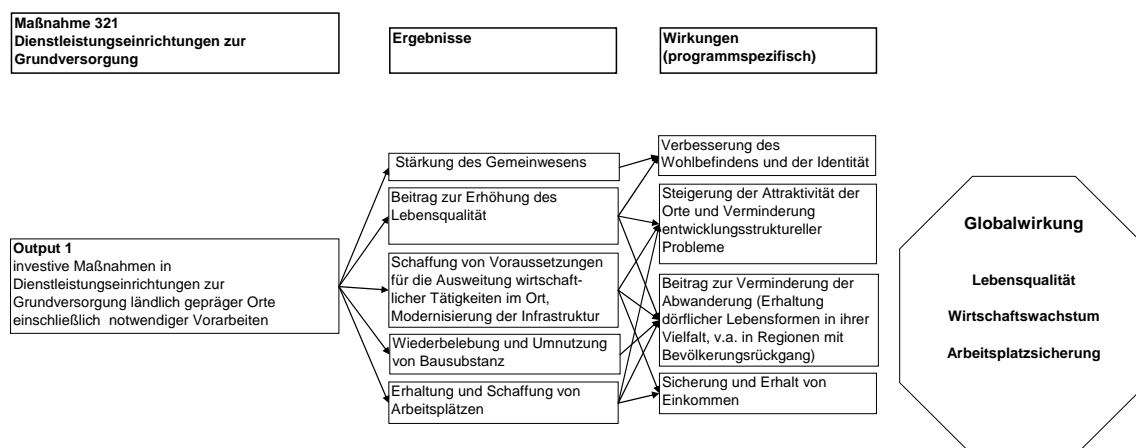
Die Notwendigkeit zur Flankierung des Struktur- sowie des demografischen Wandels ergibt sich aus der Analyse der Ausgangssituation. Insbesondere die Entwicklung der Dörfer unterhalb einer bestimmten Einwohnergrenze hin zu reinen „Schlafdörfern“ ist ein Problem, das mit der Unterstützung durch die Maßnahme angegangen werden kann. Dabei ist die Mobilisierung von Eigeninitiative in der Bevölkerung ein wesentlicher Punkt, der zum Gelingen des Einzelprojektes zwingend vorhanden sein muss. Denn auch die Tragfähigkeit gebündelter Einrichtungen kann nur dann erreicht werden, wenn eine ausreichend hohe Kunden-/Nutzerzahl vorhanden ist, um die für den Betrieb notwendigen Arbeitskräfte zu finanzieren. Gleichzeitig sind Projekte dieser Art geeignet, die Identifikation mit dem Dorf zu stärken und die Notwendigkeit zur Erhaltung solcher Einrichtungen als Teil der eigenen Lebensqualität bewusst zu machen. Letzten Endes steigt damit auch die Bereitschaft des Einzelnen, in der gewachsenen Dorfstruktur zu bleiben und ggf. wiederum nach neuen Perspektiven für den eigenen Lebensunterhalt zu suchen.

Ein Nebeneffekt der Maßnahme ist die Wiederbelebung und Nutzung von (ortsbildprägender) Bausubstanz, da eine Ansiedlung von Einrichtungen zur Grundversorgung im Regelfall im Ortskern stattfindet. Ggf. wäre eine förderrechtliche Bindung (je nach Maßnahmentyp) sinnvoll.

Die Anbindung an eine Entwicklungskonzeption ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen, da damit der Vielzahl von Einzelmaßnahmen eine abgestimmte, in sich konsistente Entwicklungsstrategie zugrunde gelegt wird.

Insgesamt ist die Maßnahme schlüssig aufgebaut und wird einen Beitrag zur Erreichung der Ziele im Schwerpunktbereich 3 leisten können.

Abbildung 26: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 321: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Nach den Planungen des MWVLW soll die Umsetzung dieser Maßnahme überwiegend über den Schwerpunkt Leader erfolgen. Darüber hinaus werden jedoch auch für diese Maßnahme im Schwerpunkt 3 rund 350.000 EUR eingestellt werden, um außerhalb von Leader ca. 1-2 Projekte pro Jahr im Rahmen von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten fördern zu können.

Insgesamt wird mit einem Investitionsvolumen von 75.000 bis 150.000 € gerechnet. Damit wird offensichtlich, dass mit der Maßnahme auch über die direkten Projektwirkungen hinausgehende regionalwirtschaftliche Effekte z.B. im Baugewerbe erreicht werden können.

Die angesichts der Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel ausgewiesenen Auswahlkriterien sind zu begrüßen. Letztlich dienen solche Kriterien der Schaffung transparenter Entscheidungsprozesse und tragen damit zum Erhalt der Motivation der Akteure vor Ort bei.

Im Rahmen der Halbzeit- sowie Ex-post-Bewertung sollte jedoch eine Untersuchung der erreichten Effekte stattfinden, um – je nach Ergebnis – eine Mittelausstattung der Maßnahme in Betracht zu ziehen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Maßnahme stellt im Hinblick auf die Unterstützung der zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer in Rheinland-Pfalz einen wichtigen Beitrag dar. Gerade die Schaffung dorfgerechter Einrichtungen zum Erhalt der Grundversorgung auch in dünner besiedelten Gebieten ist ein wichtiger Ansatz, den ländlichen Raum insgesamt zu stärken. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass, wenn die Grundversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, die betroffenen Dörfer zu reinen Schlafstätten werden. Eine Identifikation mit dem Wohnort ist dann immer weniger möglich, da zum einen die Arbeitsstätte meist außerhalb liegt und Pendelfahrten zwingend sind und es zum anderen kaum noch Anknüpfungspunkte für Aktivitäten innerhalb der Dorfgemeinschaft gibt. Der nächste Schritt ist dann der Wegzug insbesondere der arbeitenden Bevölkerungsteile an attraktivere Standorte sowie zunehmender Leerstand in den Ortslagen.

Mit einem stärker auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgerichteten Instrumentarium kann die Entwicklung, die auf breiter Basis stattfindet, sicherlich nicht aufgehalten werden. Dennoch werden damit an einigen Standorten Projekte initiiert werden können, die einen gerade beginnenden Prozess wenn nicht umkehren, so doch wenigstens werden bremsen können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Identifikation der auf dem Land lebenden Menschen mit ihrer Heimat, sowie deren (Gestaltungs-)Willen, den Ist-Zustand zu verändern und zu verbessern. Die Förderung von Projekten kann daher immer nur die Initialzündung zu einem Prozess sein, der im Wesentlichen auf dem Umdenken der Betroffenen basiert, die erkennen müssen, dass der Erhalt der Grundversorgung vor Ort nur durch eine konsequente Nutzung gesichert werden kann.

Die Ergebnis- und Wirkungsindikatoren sind im Programmplanungsdokument weitgehend auf das Wirkungsspektrum abgestellt, ließen sich jedoch im Zuge der Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen auch um Aspekte der Lebensqualität und der soziokulturellen Gemeinwesenentwicklung erweitern.

3.7 Maßnahme 322: Dorferneuerung und -entwicklung

Interventionslogik

In der Analyse der Ausgangssituation wird dargelegt, dass in Rheinland-Pfalz rd. 77 % der Gesamtflächen auf ländliche Räume entfallen, in denen allerdings weniger als die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Landes wohnt. Nahezu die Hälfte der 2.300 Ortsgemeinden haben weniger als 500 Einwohner. Dies verweist auf die Bedeutung der Dörfer als Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung von Rheinland-Pfalz. Ein weiterer Faktor, der in diesem Zusammenhang angeführt wird, ist der demografische Wandel, der gerade die Entwicklung der ländlichen Gebiete negativ beeinflussen wird.

In der aktualisierten Halbzeitbewertung wird eine Beibehaltung der Dorferneuerung unter allmählich veränderten Rahmenbedingungen durch den demografischen Wandel empfohlen. Darüber hinaus werden eine proaktive Politikintervention sowie das Aufgreifen von Entwicklungschancen zur Gestaltung des demografischen Wandels gefordert. Als prioritäre Ziele werden hier die Förderung von Kooperationen von Ortsgemeinden sowie die stärkere Verknüpfung der Dorferneuerung mit anderen Maßnahmen gesehen.

Der Bedarf für die fortbestehende Notwendigkeit der Maßnahme wird mit dem anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft sowie dem Verlust ortsnaher Arbeitsplätze sowie dem damit einhergehenden Funktionsverlust ortsbildprägender Bausubstanz (Stichwort: Umnutzung). Aus diesem Grund konzentriert sich die Maßnahme auf die Ortskerne. Darüber hinaus wird damit ein aktiver Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauches geleistet.

Den dargestellten negativen Entwicklungen (Strukturwandel, demografischer Wandel) stehen andererseits auch Vorteile gegenüber, die sich in sinkenden Immobilienpreisen und hoher Wohnqualität bezüglich Gesundheit und naturnaher Erholung widerspiegeln.

Gegenstand der Förderung sind investive Maßnahmen (vgl. Abbildung 27), die laut Maßnahmenbeschreibung die folgenden Förderzwecke erreichen sollen:

- ◆ Stärkung bzw. Wiederbelebung der Ortskerne,

- ◆ Verbesserung der kommunalen Infrastruktur,
- ◆ Begleitung des Strukturwandels sowie
- ◆ Flankierung des demografischen Wandels.

Damit wird dokumentiert, dass die Programmbehörde nicht lediglich die Förderung baulicher Vorhaben und damit rein optischer Veränderungen („Verschönerungsmaßnahmen“) fokussiert. Im Vordergrund steht vielmehr die Unterstützung bei der Lösung der mit dem Struktur- sowie dem demografischen Wandel einhergehenden Probleme. Das Instrumentarium der Dorferneuerung ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein, bedarf dann aber der konsequenten Ergänzung durch andere Maßnahmen, die noch stärker in die strukturellen Zusammenhänge der dörflichen Entwicklung eingreifen. Insbesondere der Aspekt der Wiederbelebung der Ortskerne stellt eine große Herausforderung dar, die nicht nur mit der Förderung von Vorhaben zu erreichen ist. Hier ist vor allem die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung vor Ort notwendig, um die Folgen der Entwicklung zu verdeutlichen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Verhinderung zu leisten. Leerstände in den Ortskernen stellen nicht nur ein optisches Problem dar, sie führen dazu, dass ein Dorf letztlich seine Attraktivität und auch seine (Über-)Lebensfähigkeit verliert. Die Fragestellung des Umgangs mit der Bausubstanz in Ortskernen bekommt durch die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten spürbareren Auswirkungen des demografischen Wandels eine zusätzliche Brisanz. War es früher eher eine Frage der Präferenz des einzelnen, ob vorhandene Baustruktur saniert und genutzt wird oder der Neubau am Ortsrand bevorzugt wird, stellt sich angesichts sinkender Gesamtbevölkerungszahlen im ländlichen Raum mehr und mehr die Frage, wer die leerstehenden oder nur noch teilgenutzten Bauwerke im Ortskern zukünftig nutzen soll. Das in einigen ländlichen Gegenden bereits bekannte Phänomen der reinen Wochenendhausnutzung von ortsbildprägender Bausubstanz führt zwar zu einer Erhaltung des Gebäudes, konterkariert aber die Forderung nach einer Wiederbelebung sowie einer Konzentration von Funktionen in den Ortskernen. Vor diesem Hintergrund ist eine der wesentlichen Herausforderungen der Dorferneuerung, sich auf die bereits im Gange befindlichen Veränderungen mit einer neuen Kreativität und ggf. auch mit einer Veränderung des Leistungsspektrums der Förderinstrumentarien zu reagieren. Erste Ansätze hierzu sind im Maßnahmenaufbau bereits erkennbar, bedürfen aber in den kommenden Jahren (so auch im Rahmen der Halbzeitbewertung) einer stetigen Überprüfung. Vor diesem Hintergrund ist die Evaluierung der kommunalen Förderprogramme durch das ISM, deren Ergebnisse in Kürze präsentiert werden, zu begrüßen.

Zur Teilnahme am rheinland-pfälzischen Dorferneuerungsprogramm ist das Vorhandensein eines Dorferneuerungskonzeptes zwingende Voraussetzung. Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie der Vielzahl von Einzelmaßnahmen eine abgestimmte, in sich konsistente Entwicklungsstrategie zugrunde legt.

Die Darstellung der potenziellen Ergebnisse und Wirkungen im Schaubild (vgl. Abbildung 27) zeigt, dass dadurch vielfältige Effekte ausgelöst werden können. Sie sind jedoch einerseits sehr ortsspezifisch und können nicht immer in einem einzigen Wirkungsindikator aggregiert werden. Die Investitionen dürften darüber hinaus eine anregende Wirkung für das lokale Baugewerbe entfalten. Andererseits sind auch überörtliche Zusammenhänge zu bewerten. Ein Ergebnis könnte bspw. ein Beitrag zur Erhöhung des regionalen Freizeitwertes oder zur Flä-

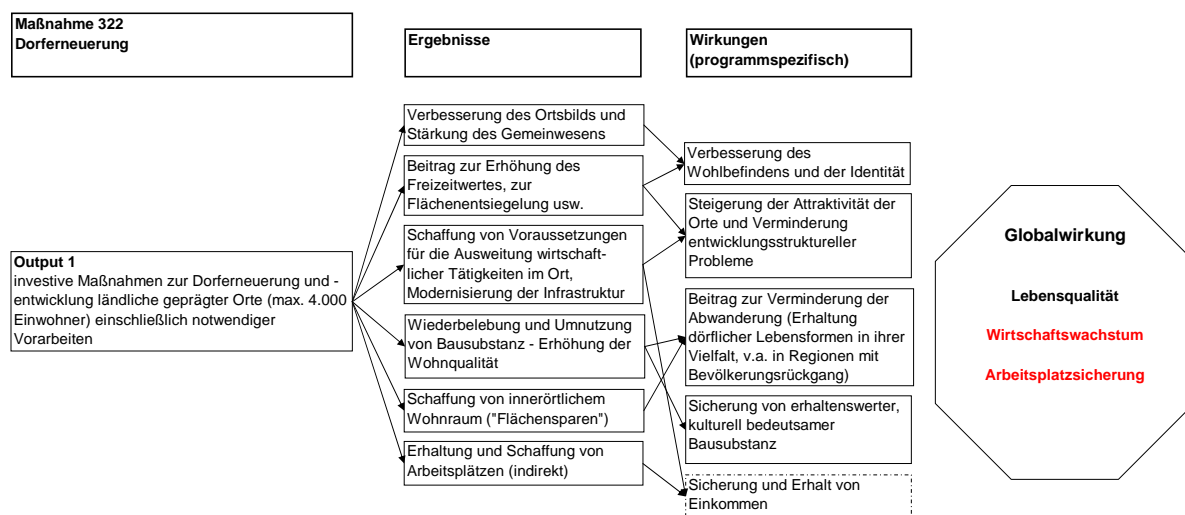
chenentsiegelung sein. Generell zielt die Dorferneuerung auf die Verminderung entwicklungsstruktureller Probleme von Dörfern.

Um auch wirtschaftliche Impulse über die Verfahrensdauer hinaus auszulösen, sollten die modernisierten baulichen Infrastrukturen die Voraussetzungen für die Ausweitung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Ort schaffen. Auch die EU-Vorgaben fordern im Hinblick auf Dorfentwicklungsmaßnahmen, dass Multiplikatoreffekte für Wachstum und Beschäftigung durch die Weiterentwicklung kleiner örtlicher Infrastrukturen ausgelöst werden. Dazu könnte eine Verbindung zwischen Dorferneuerungsinvestitionen und örtlichen Diversifizierungsstrategien (Maßnahmen 311 und 312 sowie insbesondere Maßnahme 321) oder der Entwicklung des Tourismus (Maßnahme 313) hergestellt werden.

Insgesamt könnte innerhalb der Maßnahme ein stärkerer wirtschaftlicher Ansatz implementiert werden, um mit den Dorferneuerungsmaßnahmen einen Beitrag zu anderen Maßnahmenbereichen (Diversifizierung, Tourismus) zu leisten. Die Umsetzung von Förderatbeständen in Hinblick auf den demografischen Wandel wird ebenfalls innerhalb der Maßnahmenbeschreibungen nicht deutlich, obwohl er als ein wesentlicher, die zukünftige Dorfentwicklung prägender Faktor hervorgehoben wird. Insbesondere der Aspekt der Erhaltung und Verbesserung der kommunalen Infrastruktur sowie dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen erhält vor dem Hintergrund der anstehenden Veränderungsprozesse in der Altersstruktur der Bevölkerung im ländlichen Raum eine vollkommen neue Bedeutung und verstärkt z.B. die Notwendigkeit interkommunaler Kooperationen. Auf die Einbeziehung des demografischen Wandels sollte daher in der Halbzeitbewertung eingegangen werden.

Insgesamt ist die Maßnahme aber schlüssig aufgebaut und wird voraussichtlich einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele im Schwerpunkt 3 leisten können.

Abbildung 27: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 322: Dorferneuerung und -entwicklung



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Nach Angaben des MWVLW wurden in der Förderperiode 2000 bis 2006 ca. 1.130 kommunale Dorferneuerungsmaßnahmen mit EAGFL-Mitteln in Höhe von ca. 11 Mio. EUR und

63,36 Mio. EUR an Zuwendungen Gesamtinvestitionen von rund 137 Mio. EUR durchgeführt. Dies zeigt, dass auch die ländliche Wirtschaft in nicht geringem Maße insbesondere von baulichen Maßnahmen profitiert. Aufgrund der begrenzten Mittel werden in der Programmperiode 2007 – 2013 nicht alle Kommunen mit einem Dorferneuerungskonzept an der Förderung partizipieren. Daher wird davon ausgegangen, dass 400 Ortsgemeinden mit 500 Einzelprojekten eine Förderung werden erhalten können. Dabei sind die außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL geförderten Vorhaben zusätzlich zu berücksichtigen. Eine Aussage, wie eine notwendige Schwerpunktsetzung erfolgen soll, wird im Entwicklungsprogramm nicht getroffen. Da die Umsetzung aber im Zusammenhang mit dem laufenden Landesprogramm erfolgt, ist davon auszugehen, dass eine problemadäquate Auswahl der Schwerpunkte stattfindet.

Die geplante Ausstattung der Maßnahme mit rund 9,5 Mio. EUR zeigt, welche Bedeutung der Dorferneuerung beigemessen wird. Die Maßnahme erhält damit im Vergleich mit den weiteren Maßnahmen unter Schwerpunkt 3 die bei weitem meisten Mittel. Insofern ist davon auszugehen, dass die beschriebenen Ziele erreicht werden können. Die Förderung ist gemäß Maßnahmenbeschreibung sowohl öffentlichen wie privaten Trägern zuzuordnen, wobei nur bei Leader-Gebieten auch ELER-Mittel eingesetzt werden sollen. Dadurch dürfte generell eine hohe Akzeptanz gewährleistet sein, die zur Zielerreichung der Dorferneuerung beitragen dürfte.

Zusammenfassende Bewertung

Die aus dem Vorgängerprogramm bekannten Fördertatbestände werden nun auch in das künftige ELER-Programm überführt. Die eingearbeiteten Empfehlungen der aktualisierten Halbzzeitbewertung sind Grundlage für die Konzeption der Maßnahmen.

Das bewährte Instrumentarium der Dorferneuerung zielt laut Entwicklungsprogramm PAUL darauf ab, die Lebensbedingungen zu verbessern sowie die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale in den Dörfern zu stärken. Damit verbunden ist eine klare Priorität auf Maßnahmen der Innenentwicklung der Ortskerne, die zu einer Steigerung der Lebensqualität der Bewohner und dem Erhalt wichtiger Funktionen beitragen. Eine Verknüpfung beispielsweise mit Maßnahme 311 oder dem EFRE-Programm „Wachstum durch Innovation“ - Bereich Erneuerbare Energien oder der Maßnahme 321 Dienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, könnte die Wirksamkeit noch verbessern. Die Bindung der letzteren Maßnahme an das Vorliegen einer integrierten Entwicklungsstrategie (u.a. Leader) kann ggf. diese Synergien erschließen.

Die Maßnahmen der Dorferneuerung leisten aus der Gesamtperspektive mittels Verbesserung der Wohnstandortqualität und der Schaffung von am Gemeinwohl orientierten Einrichtungen einen Beitrag zur Verbesserung des soziokulturellen Umfelds. Sofern andere Rahmenbedingungen, wie regionale Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten, in ausreichendem Maß vorhanden sind, dürften die Dorfentwicklungsmaßnahmen ein wichtiger Faktor sein, um der Dorfbevölkerung eine mit verdichteten Gebieten gleichwertige Wohn- und Versorgungsqualität bieten zu können. Dies trägt im Einzelfall dazu bei, das Wanderungsverhalten zu beeinflussen („Verminderung von Abwanderung“) und somit die Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum zu stabilisieren.

Die Ergebnis- und Wirkungsindikatoren sind im Programmplanungsdokument weitgehend auf das Wirkungsspektrum abgestellt, ließen sich jedoch im Zuge der Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen auch um Aspekte der Lebensqualität und der soziokulturellen Gemeinwesenentwicklung erweitern.

3.8 Maßnahme 323: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

3.8.1 Untermaßnahme 323.1: „Naturnahe Gewässerentwicklung“

Interventionslogik

Ziel der Maßnahme ist laut Maßnahmenbeschreibung die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen als Grundlage zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes (gemäß EG-WRRL). Dabei ist ein Schwerpunkt die Verbesserung der Längsdurchgängigkeit als Voraussetzung für die Entwicklung von Trittsteinbiotopen.

Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer dienen, werden bereits seit zehn Jahren in der „Aktion Blau – Gewässerentwicklung in Rheinland-Pfalz“ gebündelt. Da damit bereits ein eingeführtes und akzeptiertes Umsetzungsinstrument zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer existiert, sollen die vorgesehenen Maßnahmen zukünftig für die vorhandenen 18 Planungseinheiten entsprechend den Zielen der EG-WRRL priorisiert werden.

Die Verbesserung der Gewässerökologie als weitere wesentliche Zielrichtung der Maßnahme ist unerlässlich zum Erhalt der Gewässer als funktionsfähige Lebensräume in einem natürlichen Gleichgewicht. Damit steigt gleichzeitig die Fähigkeit der Gewässer zur Selbstregulierung ohne die Notwendigkeit stetiger menschlicher Eingriffe, mit denen letzten Endes wiederum Kosten entstehen, die von der Allgemeinheit zu tragen sind. Die dargestellte Umsetzungsphilosophie ist schlüssig, insbesondere hinsichtlich der Maxime, Eingriffe in die Gewässer möglichst gering zu halten und stattdessen auf die Selbstgestaltungskräfte des Wassers zu bauen. Damit ist ein sparsamer Mitteleinsatz gewährleistet auch die (baulichen) Eingriffe in Natur und Landschaft werden minimiert.

Die „Aktion Blau“ ist in der Vergangenheit auch erfolgreich als Marketinginstrument zur Darstellung der Erfolge im Gewässerschutz eingeführt worden und hat zwischenzeitlich unter Mithilfe einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit einen großen Bekanntheitsgrad erreicht. Dies ist ein wichtiger Aspekt bei der Schaffung von Bewusstsein für Sinn und Zweck und damit von Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort.

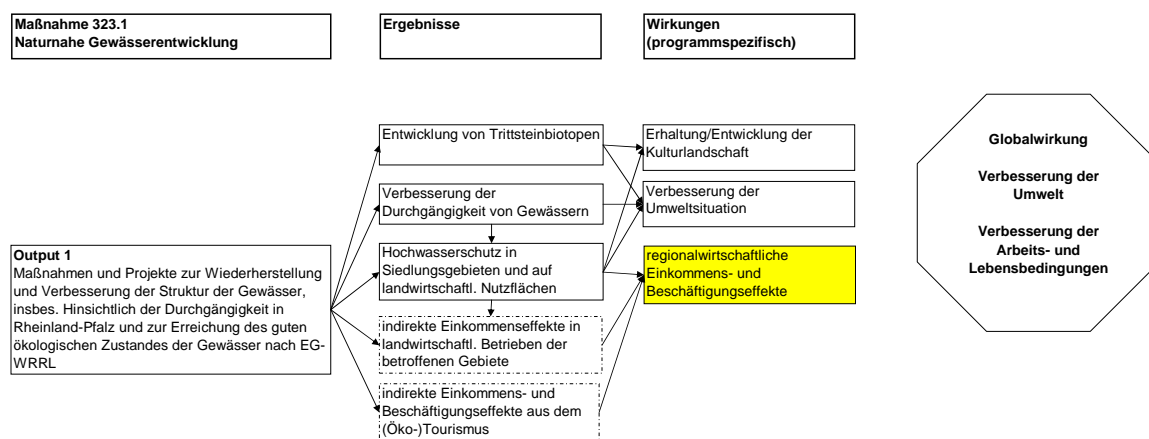
Unter den erwarteten Wirkungen wird diesbezüglich auch auf eine Stärkung von weichen Standortfaktoren abgestellt, insbesondere die Förderung von (Öko-)Tourismus und Naherholungspotenzial. Um diese Wirkungen auch erreichen zu können, ist die Verknüpfung mit anderen Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL zu empfehlen. Zur Nutzung der Effekte im touristischen Bereich wäre es notwendig, die potenziellen Gastgeber der touristischen Betriebe über durchgeführte Maßnahmen und ihre Effekte zu informieren. Eine Verbindung zu Maßnahmen der Fortbildung im Tourismusbereich (z.B. Maßnahme 331.6) liegt damit zwar nicht offensichtlich auf der Hand, kann aber eine stärkere Inwertsetzung der Effekte zur Folge haben.

Die Vorhaben tragen aktiv zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche bei. Damit werden die – teilweise dramatischen – Folgen von Hochwasser zumindest verringert sowie langfristig ein Beitrag zur Verhinderung von Hochwasser geleistet. So hat die Maßnahme neben dem ökologischen auch einen wirtschaftlichen Effekt hinsichtlich der Vermeidung von Hochwasserschäden in Siedlungsgebieten. Aber auch auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen durch Hochwasser z.T. massive Schäden angerichtet werden können (Kontaminierung von Grund und Boden, Ernteausfälle etc.), sind die positiven Auswirkungen spürbar und führen zu einer Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Betrieben.

Die Zuwendungsempfänger sind die Ausbau- und Unterhaltungspflichten an den Gewässern.

Insgesamt ist die Maßnahme damit schlüssig aufgebaut und stellt eine sinnvolle Ergänzung des Förderspektrums dar.

Abbildung 28: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.1: Naturnahe Gewässerentwicklung



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Die angeführten Zahlen hinsichtlich der vorgesehenen nationalen Mittel zeigen, dass der Beitrag, der über ELER-Mittel am Gesamtinvestitionsvolumen geleistet werden soll, als gering einzuschätzen ist. Die erwarteten Wirkungen können in Anbetracht des Gesamtinvestitionsvolumens erreicht werden. Wie hoch der spezifische Beitrag der Maßnahme zu den übergeordneten Programmzielen ist, kann jedoch nur schwer abgeschätzt werden.

Generell kann festgestellt werden, dass mit dem Gesamtvolumen der Mittelausstattung der Untermaßnahme indirekt auch wirtschaftliche Effekte erzielt werden. Dieser Fakt sollte in jedem Fall im imagefördernden Marketing von Einzelmaßnahmen eingesetzt werden, um auch den wirtschaftlichen Nutzen einer Region von der Durchführung von Vorhaben zu dokumentieren.

Zusammenfassende Bewertung

Die Maßnahme baut auf einem bestehenden und erfolgreich eingeführten Instrumentarium auf und ist insgesamt in die Strategie des Entwicklungsprogramms eingebettet. Aufgrund der relativ geringen Mittelausstattung bleibt jedoch fraglich, inwieweit die dargestellten Wirkungen der Maßnahme als solcher zugeordnet werden können. Im Zuge der Halbzeitbewertung sollte dies, wenn möglich, überprüft werden.

Untermaßnahme 323.2: Managementplanung**Interventionslogik**

In der Analyse des Entwicklungsprogramms wird dargelegt, dass Rheinland-Pfalz mit insgesamt 18 % der Landesfläche über den höchsten Anteil terrestrischer Natura 2000-Flächen in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Derzeit liegen dennoch keine Daten zur Anzahl der natürlichen Lebensräume und Vogelarten vor. Um eine zielgerichtete Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der Flächen realisieren zu können, ist eine Erhebung dieser Daten unerlässlich, um den Gegenstand der Maßnahme – die Sicherung und Umsetzung der Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete – zu erreichen.

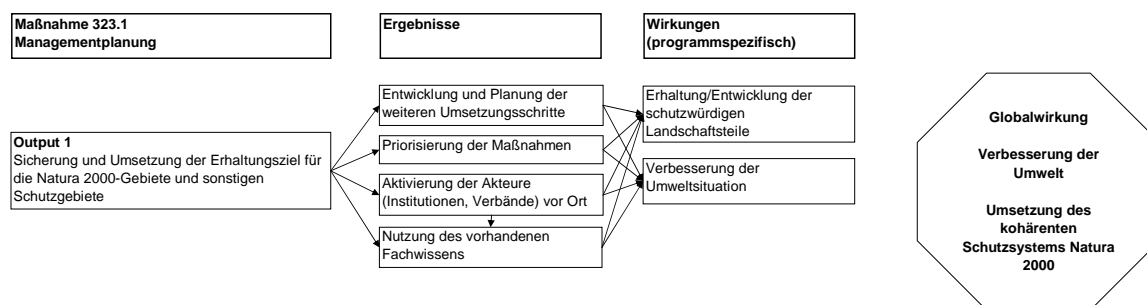
Mit der Maßnahme sollen die laut Beschreibung die folgenden Ziele erreicht werden:

- Erhalt eines günstigen Zustands des jeweiligen Schutzgebiets und der damit geschützten Arten,
- Verbesserung der Kohärenz zwischen den einzelnen Schutzgebieten,
- Begleitung des Schutzes auch der FFH-Anhang IV Arten und des allgemeinen Vogelschutzes,
- Flankierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Schutzgebieten,
- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums.

In der Förderperiode 2000 – 2006 wurden im Rahmen des Entwicklungsprogramms ZIL keine Monitoring- und Bewirtschaftungsmaßnahmen bewilligt, woraus sich die eingeräumten vorhandenen Defizite beim Monitoring sowie der Gebietsplanung herleiten. Das Ziel der Maßnahme ist laut Maßnahmebeschreibung die Einbeziehung und Aktivierung der Akteure vor Ort (Fachleute aus Verwaltung und Verbänden, Bürger) zum Schutz und zur Erhaltung des ländlichen Erbes. Dies nutzt einerseits das in der Region vorhandene (Fach-)Wissen um die betreffenden Flächen und fördert andererseits das Verständnis für die notwendigen Schutzmaßnahmen, die immer auch Eingriffe in die örtliche (Siedlungs-)Entwicklung bedeuten können. Gerade vor letztgenanntem Hintergrund ist eine umfassende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit notwendig, da der rein institutionalisierte Flächenschutz sowie die Flächenentwicklung im Idealfall immer auch in der Region verankert sein und von dieser getragen werden sollte. Die Erfahrung zeigt, dass dabei eine frühzeitige Einbindung ein wichtiger Erfolgsfaktor bei der späteren Umsetzung sein kann.

Die Maßnahme ist somit schlüssig aufgebaut und trägt als erster Schritt zur Umsetzung einer Gesamtstrategie, die der Erhaltung und Verbesserung von Arten und Lebensräumen dient, bei. Eine Vernetzung mit weiteren Maßnahmen, hier insbesondere den Teilmaßnahmen unter Code 323, ist eine zwingende Voraussetzung für die schlussendliche Wirksamkeit.

Abbildung 29: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.2: Managementplanung



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Die Maßnahme fokussiert auf die Entwicklung einer Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz. Die Mittelausstattung der Untermaßnahme ist mit 0,07 Mio. EUR als sehr gering einzustufen. Der Finanzierungsplan weist unter Einbeziehung ein Gesamtfinanzvolumen von 0,14 Mio. EUR aus. Gemessen am operationellen Ziel, Zuschüsse für ca. 2.000 ha Monitoring bzw. der Förderung von jährlich zwei Bewirtschaftungsplänen bereitzustellen, erscheint die Ausstattung ausreichend. Gemessen an der Ausgangslage, dass derzeit für die rheinland-pfälzischen Natura 2000- sowie sonstigen Schutzgebiete keine belastbaren Daten für die zielgerichtete Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Weiterentwicklung, vorliegen, ist die Finanzausstattung in der Halbzeitbewertung einer kritischen Überprüfung hinsichtlich der Erreichung des Gesamtziels zu unterziehen. Dabei sollte zur Darstellung einer umfassenden Ist-Situation auch die Einbeziehung von unter Leader bzw. anderen Förderprogrammen umgesetzten Vorhaben erfolgen.

Zusammenfassende Bewertung

Der Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Natur- und Kulturerbes in den ländlichen Regionen sind wichtige Ressourcen für die Entwicklung attraktiver Natur- und Lebensräume.

Darüber hinaus dient die Teilmaßnahme der Erreichung der Zielvorgaben bezüglich der Natura 2000-Gebiete und zukünftig auch der Biodiversitätspolitik der EG. Die Bedeutung der Teilmaßnahme insgesamt muss insofern betont werden, als dass in der Phase der Managementplanung die wesentlichen Weichenstellungen erfolgen, deren konkrete Auswirkungen erst in der Umsetzungsphase sichtbar werden. Insofern ist eine enge Abstimmung und Rückkopplung mit den anderen Teilmaßnahmen unter 323 eine zwingende Voraussetzung zur Erreichung des Gesamtziels.

Angesichts der Tatsache, dass die Maßnahme erstmalig angeboten und durch weitere Förderprogramme wie z.B. Leader ergänzt wird, sollte der Überprüfung der Wirksamkeit bezüglich der inhaltlichen wie der finanziellen Ausgestaltung in der Halbzeitbewertung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Untermaßnahme 323.3: Biotop- und Artenmonitoring

Interventionslogik

In der Analyse des Entwicklungsprogramms wird dargelegt, dass Rheinland-Pfalz mit insgesamt 18 % der Landesfläche über den höchsten Anteil terrestrischer Natura 2000-Flächen in der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Derzeit liegen dennoch keine Daten zur Anzahl der natürlichen Lebensräume und Vogelarten vor. Um eine zielgerichtete Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der Flächen realisieren zu können, ist eine Erhebung dieser Daten unerlässlich, um den Gegenstand der Maßnahme – die Sicherung und Umsetzung der Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete – zu erreichen.

Mit der Maßnahme sollen die laut Beschreibung

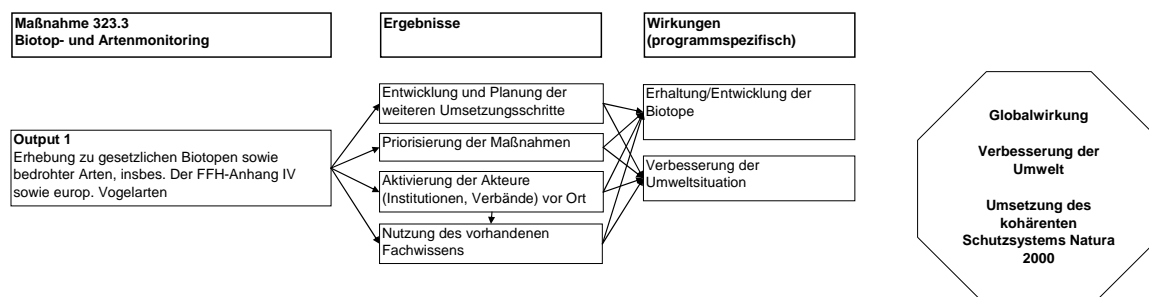
- ◆ eine Aktualisierung der gesetzlich geschützten Biotope mit den darin enthaltenen Potenzialen für geschützte Arten und natürlichen Lebensräumen als Begleit- und Ergänzungsinstrument zu Natura 2000,
- ◆ eine Aktualisierung der lokalen Vorkommen von FFH-Anhang IV Arten und europ. Vogelarten zur Bewertung ihrer Regenerationsfähigkeit und ihres Erhaltungszustands,
- ◆ eine Entscheidungsunterstützung für etwaige Pflegeprogramme von Anhang IV Arten und europ. Vogelarten im Umfeld von Land- und Forstwirtschaft,
- ◆ sowie eine Verbesserung der Kohärenz zwischen den einzelnen Schutzgebieten durch Verbesserung festgestellter Biotope als gleichzeitige Trittsteine im Netz Natura 2000 erreicht werden.

Letztlich soll damit ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums geleistet werden.

Gefördert wird hierzu die Erhebung zu gesetzlichen Biotopen sowie bedrohter Arten, insbesondere der FFH-Anhang IV Arten sowie europäischer Vogelarten.

Die Ausgangslage stellt sich für diese Untermaßnahme genauso dar, wie für die bereits dargestellte Untermaßnahme 323.2. Aus diesem Grund wird hier auf eine eingehendere Betrachtung verzichtet.

Abbildung 30: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.3: Biotop- und Artenmonitoring



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Die Maßnahme fokussiert auf die Entwicklung einer Managementplanung für die Natura 2000-Gebiete sowie sonstige Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz. Die Mittelausstattung der Untermaßnahme ist mit 0,35 Mio. EUR als eher gering einzustufen. Der Finanzierungsplan weist

unter Einbeziehung ein Gesamtfinanzvolumen von 0,7 Mio. EUR aus. Gemessen am operativen Ziel, Zuschüsse für ca. 200 ha Monitoring, erscheint die Ausstattung ausreichend. Gemessen an der Ausgangslage, dass derzeit für die rheinland-pfälzischen Natura 2000- sowie sonstigen Schutzgebiete keine belastbaren Daten, ist die Finanzausstattung in der Halbzeitbewertung einer kritischen Überprüfung hinsichtlich der Erreichung des Gesamtziels zu unterziehen. Dabei sollte zur Darstellung einer umfassenden Ist-Situation auch die Einbeziehung von unter Leader bzw. anderen Förderprogrammen umgesetzten Vorhaben erfolgen.

Zusammenfassende Bewertung

Der Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Natur- und Kulturerbes in den ländlichen Regionen sind wichtige Ressourcen für die Entwicklung attraktiver Natur- und Lebensräume.

Darüber hinaus dient die Teilmaßnahme der Erreichung der Zielvorgaben bezüglich der Natura 2000-Gebiete und zukünftig auch der Biodiversitätspolitik der EG. Insofern ist eine enge Abstimmung und Rückkopplung mit den anderen Teilmaßnahmen unter 323 eine zwingende Voraussetzung zur Erreichung des Gesamtziels.

Angesichts der Tatsache, dass die Maßnahme erstmalig angeboten und durch weitere Förderprogramme wie z.B. Leader ergänzt wird, sollte der Überprüfung der Wirksamkeit bezüglich der inhaltlichen wie der finanziellen Ausgestaltung in der Halbzeitbewertung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Untermaßnahme 323.4: Investitionen in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten

Interventionslogik

Mit der Untermaßnahme sollen erstmalig die Investitionen in Kulturlandschaften sowie die dazugehörigen Objekte gefördert werden. Hintergrund ist zum einen das hohe naturschutzfachliche Interesse an historischen Anlagen, Gärten, Teichen und Seen als Lebensraum für alte Nutzsorten sowie bedrohte Arten. Darüber hinaus können damit fachspezifische Maßnahmen aus der Denkmalpflege und dem Tourismus mit denen des Naturschutzes verknüpft und daraus entstehende Synergien genutzt werden. Damit wird der Beitrag der von Menschen geschaffenen Kulturlandschaftseinheiten zum Erhalt bedrohter Arten gewürdigt.

Zielsetzung der Maßnahme ist die Leistung eines Beitrags zur Nachhaltigkeit insbesondere im Tourismus. Aber auch der Aspekt der nachhaltigen Gewerbetätigkeit durch gezielte Beiträge zum Artenschutz wird angeführt. Damit kann sowohl dem Erhalt der Biodiversität wie auch der Nachhaltigkeit im Sinne der Lissabonstrategie Rechnung getragen werden.

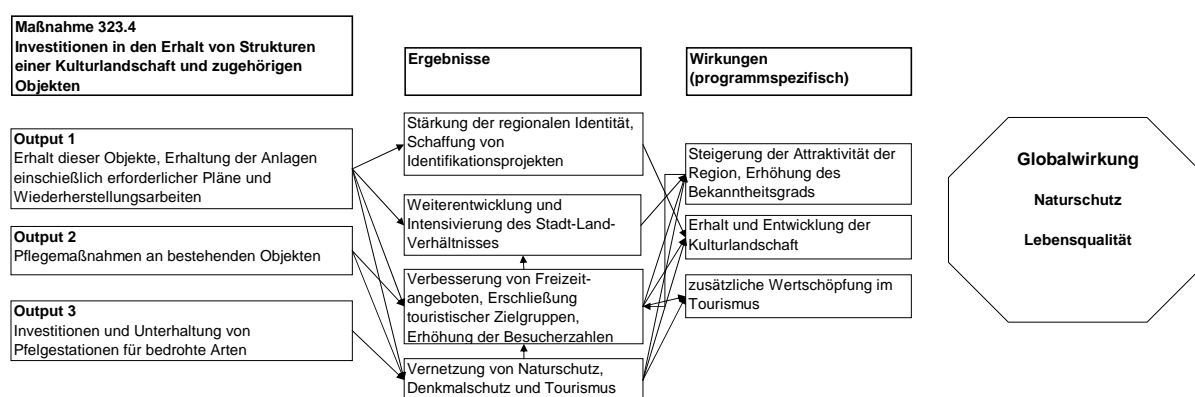
Die Bedeutung von Parklandschaften oder durch Rohstoffabbau geschaffenen Landschaftsbestandteilen für die Erhaltung bedrohter Arten und Nutzsorten ist zwischenzeitlich bekannt. Gleichzeitig haben diese Anlagen auch einen hohen Wert sowohl in der Naherholung als auch im Tourismus und tragen zur Erhaltung von Wissen um das kulturelle Erbe im ländlichen Raum bei. Gerade der Aspekt der Wissensvermittlung könnte im Rahmen der Förderung noch ein stärkeres Gewicht erhalten. Damit einher ginge eine Verbesserung der Nutzung von Anla-

gen im Tourismus und ggf. auch der Refinanzierung von Maßnahmen, die nicht gefördert werden können, durch Eintrittsgelder.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Beitrag von Kulturlandschaften für die Identifikation der Einwohner im ländlichen Raum mit ihrer Heimat. Auch hier wären die Vermittlung und damit der Erhalt von Wissen über Traditionen z.B. beim Abbau von Rohstoffen ein wichtiger Aspekt, um Regionalbewusstsein zu schaffen. Die Einbeziehung ortskundiger Fachleute aus Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden ist diesbezüglich ein wichtiger Schritt, vorhandenes Wissen zu nutzen und durch die Einbindung verschiedenster Institutionen auch eine Vernetzung von Informationen zu gewährleisten.

Die Maßnahme ist insgesamt schlüssig aufgebaut und trägt zur Umsetzung der Gesamtstrategie bei.

Abbildung 31: Prognostizierte Wirkungsketten der Maßnahme 323.4: Investitionen in den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Die Finanzausstattung der Maßnahme ist mit einer jährlichen Summe von 50.000 EUR EU-sowie 50.000 EUR Landesmittel als sehr gering einzuschätzen. Angesichts der aufgeführten potenziellen Tatbestände, die mit der Maßnahme unterstützt werden sollen, werden voraussichtlich nur wenige Vorhaben realisiert werden können. Die Ergänzung der Untermaßnahme im Rahmen des Leader-Programmes ist daher zu begrüßen.

Die Wirkungs-Indikatoren geben ein umfassendes Bild der Effekte der Maßnahme wider.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erhaltung des kulturellen Erbes in Form von Landschaftsbestandteilen, Parks u.ä. ist eine wichtige Aufgabe, die sowohl Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Ebene, aber auch den Tourismus und die Naherholung hat. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Vermittlung des gewonnenen Wissens an die Besucher der Anlagen. Insofern könnte die Maßnahme zukünftig um den Aspekt der Informationsweitergabe sowie der Besucherlenkung erweitert werden, um einerseits für die Schutzwürdigkeit der Anlagen zu werden, andererseits aber auch das Verständnis für Einschränkungen in der Benutzung durch den Menschen zu erreichen.

Die Maßnahme ist insgesamt geeignet, den Zielen des Schwerpunktes 3 Rechnung zu tragen.

3.9 **Maßnahme 331: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure**

Die Maßnahme besteht aus insgesamt drei Untermaßnahmen:

- ◆ Untermaßnahme 331.1: Gründungsberatung - Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft,
- ◆ Untermaßnahme 331.2: Förderung der Entrepreneurship: a) Gründen aus Hochschulen, b) Gründen mit Unternehmererfahrungen,
- ◆ Untermaßnahme 331.3: Verbesserung der touristischen Servicequalität.

Die Untermaßnahmen 331.1 und 331.2 zielen beide auf den Fördertatbestand „Gründungsberatung“ ab. Da seitens der Programmbehörde die Maßnahmen nicht getrennt quantifiziert werden und inhaltlich stark zusammenhängen, werden sie im Folgenden auch gemeinsam bewertet.

Untermaßnahme 331.1 und 331.2: Gründungsberatung und Förderung der Entrepreneurship

Interventionslogik

Einen wirkungsvollen Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigung im ländlichen Raum erwartet die Programmbehörde durch die Förderung von Gründungsberatungen. Die Maßnahme soll zur Förderung des „Unternehmergeistes“ und zur Stärkung des Wirtschaftsgefüges beitragen. Die im Strategiekapitel des Planentwurfs genannten Probleme werden aufgegriffen (teils hohe Arbeitslosigkeit, Rückgang an Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft, der durch den Dienstleistungssektor noch nicht aufgefangen wird) und mit Risiken wie den weiteren Verlust von wohnortnahen Arbeitsplätzen konkretisiert. Die Folge wären zunehmende Pendlerströme oder Abwanderung von Teilen der ländlichen Bevölkerung. Eine bislang unterdurchschnittliche Intensität bei Neugründungen soll durch die Fördermaßnahme erhöht werden, um nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze durch Existenzgründungen und Zusatzeinkommen zu erschließen. Weitere Aspekte sind die Förderung von Frauengründungen sowie die Entschärfung der Nachfolgeproblematik in bestehenden Unternehmen, die mit der Maßnahme verbessert werden sollen. Dabei können aufgrund der Strukturierung der Maßnahme die speziellen Anforderungen der regionalen Märkte in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Unter der Maßnahme 331 werden mit den Teilmaßnahmen 331.1 und 331.2 zwei thematische Richtungen verfolgt (vgl. Abbildung 14, Output):

- 331.1: Beratungs- und Weiterbildungsangebote (Vorträge, Seminare, Workshops etc.) zur Motivation und zur Qualifikation für die Selbständigkeit
- 331.2: Begleitung bzw. Unterstützung von BetriebsleiterInnen im Rahmen von Unternehmenspraktika von Studierenden oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen vergleichbarer Ausbildungsgänge

Die Einbeziehung der Fachhochschulen, Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen ist ein wesentlicher Baustein der Maßnahme. Hierzu wird auf die Studie des Inmit zu „Gründen auf dem Land“ aus dem Jahr 2006 verwiesen, die den Gründungen aus den Hochschulen her-

aus ein großes Potenzial unterstellt, das aber insbesondere in den technologiefernen Studiengängen noch nicht ausreichend ausgeschöpft wird.

Generell sind begleitende Qualifizierungsmaßnahmen, die den eigentlichen Umsetzungsmaßnahmen vorgeschaltet sind, zur Vermittlung spezifischer Kenntnisse als erfolgsfördernd anzusehen. Die Maßnahmen können dabei auch Projektideen aufgreifen und die Beteiligten über die entsprechende Schulung zur Projektrealisierung führen. Die Angebote sprechen vor allem Gründer/-innen von Kleinstunternehmen an und unterstützen somit die Schwerpunkt-spezifische Strategie zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Überdies entstehen mittels der Qualifizierungskontakte häufig länger andauernde Verbindungen und schaffen somit die Grundlage für spätere Kooperationen, z. B. im landtouristischen Sektor.

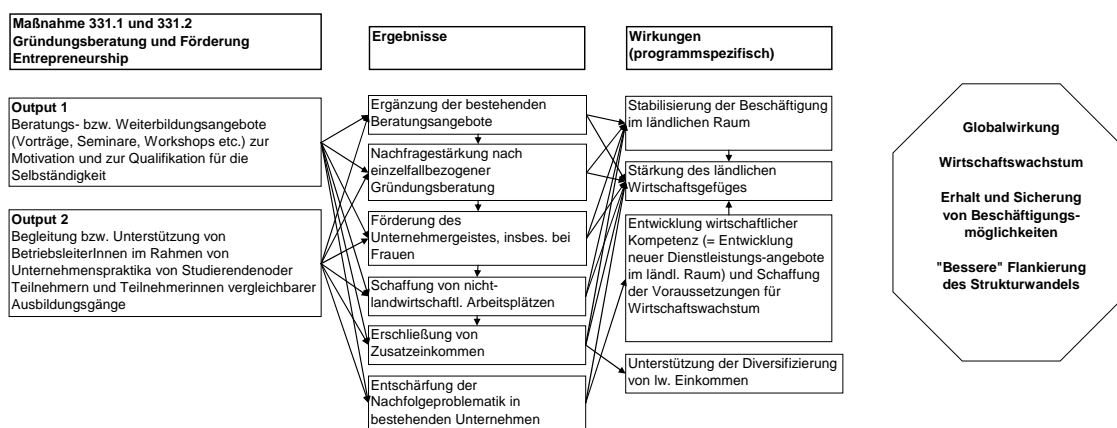
Die Maßnahme ist deshalb eine gute Ergänzung zu den angebotenen Maßnahmen 311 und 312 mit dem Schwerpunkt einer investiven Förderung im Bereich der Diversifizierung und der Entwicklung von Kleinstunternehmen.

In der Wirkungskette in Abbildung 32 werden – nahezu identisch mit dem Entwicklungsprogramm PAUL – folgende Hauptwirkungen unterstellt:

- Ergänzung der bestehenden Beratungsangebote;
- Nachfragestärkung nach einzelfallbezogener Gründungsberatung;
- Entwicklung wirtschaftlicher Kompetenz und Schaffung der Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum, insbesondere durch Entwicklung neuer Dienstleistungsangebote im ländlichen Raum
- Unterstützung der bestehenden Förderungen.

Da es sich um neue Maßnahmen handelt, wäre es sinnvoll, im Rahmen der Halbzeitbewertung zu den genannten Wirkungen programmspezifische Indikatoren, wie die Zahl der neu geschaffenen Betriebe, zu quantifizieren.

Abbildung 32: Prognostizierte Wirkungsketten der Teilmaßnahmen 331.1 und 331.2: „Gründungsberatung – Beratung zur Förderung der Gründungsbereitschaft“ und „Förderung der Entrepreneurship“



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Das mit denen als operationelle Ziele angeführten Zielgrößen sollen – zusammengefasst für die Teilmaßnahmen 331.1. und 331.2 – zwischen 400 und 1.400 Teilnehmern pro Jahr erreicht werden. Unter Berücksichtigung des geplanten Maßnahmenprogramms kann die geplante Finanzausstattung als ausreichend angesehen werden.

Da neben den allgemeinen Zielen des Wissenserwerbs insbesondere der Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt durch Gründungen von (Teil-)Existenzen verbessert sowie die Nachfolgeproblematik in mittelständischen (Familien-)Unternehmen entschärft werden soll, wäre diesbezüglich eine spezifischere Ausgestaltung der operationellen Ziele denkbar.

Generell ist für die Erreichung des operationellen Ziels eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu empfehlen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen neuen Maßnahmenbereich handelt.

Ferner könnten als zukünftige Weiterentwicklung der Maßnahmen Gründeraktivitäten gebündelt und Netzwerke zur Unterstützung geschaffen werden, die z.B. eine begleitende Beratung übernehmen. Ebenso könnte in Verbindung mit einer Leader-Strategie z.B. die gezielte Ansprache von Jugendlichen schon in der Ausbildung forciert werden, um eine wirtschaftliche Selbstständigkeit langfristig vorzubereiten.

Zusammenfassende Bewertung

Die Beratung von Gründern wird umso mehr zum anvisierten Ziel der Arbeitsplatz- und Einkommenschaffung beitragen, als es gelingt, die Zielgruppe der Maßnahme zu erreichen und zum Schritt in die Selbständigkeit zu motivieren. Dies hängt direkt von der Qualität der angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen ab, die durch die Einbindung professioneller Bildungsträger, aber auch erfahrener Praktiker gewährleistet werden kann. Angesichts der Tatsache, dass die Maßnahme eher im Vorfeld möglicher Existenzgründungen ansetzt, ist unsicher, in welchem Umfang der Entwicklungstrend der Gesamtwirtschaft durch die Maßnahme tatsächlich beeinflusst werden kann. Dies hängt in großem Maße auch von konjunkturellen Faktoren ab.

Die Maßnahmen werden insgesamt als schlüssig bewertet und zweckdienliche Unterstützung zur Verbesserung des unternehmerischen Handelns in den ländlichen Räumen angesehen.

Untermaßnahme 331.3: „Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität“

Interventionslogik

Einen wirkungsvollen Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigung im ländlichen Raum erwartet die Programmbehörde durch die Förderung der touristischen Servicequalität. Die im Strategiekapitel des Planentwurfs genannten Probleme (teils hohe Arbeitslosigkeit, Rückgang an Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft, der durch den Dienstleistungssektor noch nicht aufgefangen wird) werden aufgegriffen und mit Risiken wie den weiteren Verlust von wohnortnahen Arbeitsplätzen konkretisiert.

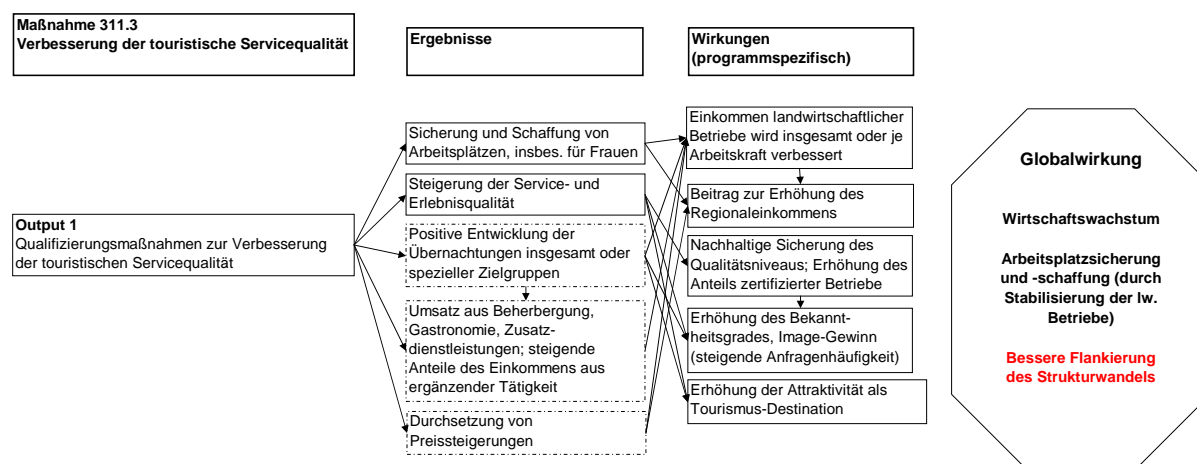
Aufgrund der starken Ausrichtung des Entwicklungsprogramms auf die touristische Weiterentwicklung in den ländlichen Gebieten, ist eine Maßnahme, die auf die Verbesserung der „weichen Standortfaktoren“ abstellt, eine logische Konsequenz. Da der Gast heute im Durchschnitt eine wesentlich größere Vergleichbarkeit zwischen den Angeboten und Destinationen herstellen kann und eine hohe Qualität der Infrastruktur zwingend vorausgesetzt wird, ist insbesondere der Aspekt der Service- und Erlebnisqualität in den Fokus gerückt. Dies bedeutet für die Gastgeber, dass sie sich ständig den Wünschen des Gastes anpassen und auf diese reagieren können müssen, um im Wettbewerb im touristischen Bereich mithalten zu können. Letzten Endes hängt von der Servicequalität im Gastgewerbe aber nicht nur der einzelne Betrieb, sondern die Destination und auch die nachgelagerten Wirtschaftsbereiche, die durch einen funktionierenden Tourismus profitieren, ab. Gerade aufgrund des Ziels, mit der Maßnahme zu einer weiteren Diversifizierung der Einkommen in landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen, sind Qualifizierungen unerlässlich.

Der Maßnahme kommt aufgrund dessen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Erhalts und der Schaffung neuer Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu. Dies sind, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, zu wesentlichen Teilen Frauenarbeitsplätze. Darüber hinaus können mit Qualitätssteigerungen generell auch Preissteigerungen am Markt einfacher durchgesetzt werden. Wobei das Halten oder sogar die Steigerung der Auslastungs-/Übernachtungszahlen ebenfalls als Erfolg der Maßnahme angesehen werden können.

Generell sind begleitende Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittlung spezifischer Kenntnisse als erfolgsfördernd anzusehen. Die Maßnahme stellt daher eine sinnvolle Ergänzung zu den Maßnahmen unter Code 311 sowie 313 dar.

Die Maßnahme ist schlüssig aufgebaut und in ihren antizipierten Wirkungen nachvollziehbar.

Abbildung 33: Prognostizierte Wirkungsketten der Teilmaßnahme 331.3 „Förderung der Verbesserung touristischer Servicequalität“



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Aufgrund der begrenzten Mittel ist vorgesehen, dass primär Förderungen von Zuwendungsempfängern in Leader-Gebieten oder Gebieten mit einem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept erfolgen. Bei den Kooperationsvorhaben wird wiederum davon ausgegangen, dass die 17 aktiven Kooperationen NATURLAUB Rheinland-Pfalz eine Förderung erhalten können.

Die geplante Mittelausstattung sieht die Bereitstellung von 0,175 Mio. EUR vor. In Anbetracht des operationalisierten Ziels sowie der Flankierung durch weitere Fördermittel erscheint die Mittelausstattung ausreichend.

Die Anbindung der Förderung an bestehende Entwicklungskonzepte ist eine begrüßenswerte Fokussierung, da die Weiterbildung eingebunden sein sollte in einen größeren Rahmen. Damit ist eine Umsetzung der Inhalte auch auf der Ebene des Destinationsmanagements gesichert, so dass trotz knapper Mittelausstattung der Maßnahme von einem maximal möglichen Effekt ausgegangen werden kann.

Neben der Abfrage der angeführten Wirkungsindikatoren wäre auch hier die Untersuchung von „weichen Faktoren“ wie der Kunden- oder Gästezufriedenheit mittels Befragungen eine sinnvolle Ergänzung der Erfolgskontrolle. Damit ginge auch eine zielgruppenspezifische Weiterentwicklung der Service- und Angebotsqualität vor Ort einher.

Zusammenfassende Bewertung

Die Verbesserung der touristischen Servicequalität ist ein wichtiger Baustein innerhalb des Maßnahmenpektrums zur Förderung der touristischen Entwicklung der ländlichen Regionen. Neben der klassischen Investitionsförderung ist es gerade die Schulung und Qualifizierung der im Tourismus beschäftigten Menschen, die zu einer Inwertsetzung der getätigten Investitionen beiträgt. Die Erfüllung der stetig steigenden Anforderungen des heutzutage reiseerfahrenen Gastes ist die Basis zur erfolgreichen Etablierung des einzelnen Betriebes am Markt. Aber auch der ländlichen Tourismus-Destinationen, die sich dem nationalen und internationalen Wettbewerb stellen müssen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Herausbildung der Authen-

tizität der Region sowie das Schärfung des Bewusstseins der Gastgeber sowie aller im touristischen Bereich Tätigen für die Region, aber auch die Bedürfnisse und Forderungen des Gastes.

Die Wichtigkeit der Maßnahme steigt dabei proportional zum Anteil des Tourismus am Regionaleinkommen. Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen der Halbzeitbewertung auch eine Betrachtung erfolgen, inwieweit die Mittelausstattung für die Maßnahme zukünftig aufgestockt werden sollte.

Die Maßnahme wird insgesamt als schlüssig bewertet und als eine zweckdienliche Unterstützung zur Verbesserung des unternehmerischen Handelns in den ländlichen Räumen angesehen.

3.10 Maßnahme 341: Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Aufgrund der inneren Zusammenhänge der beiden Untermaßnahmen 341.1 „Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)“ sowie 341.2 „Förderung des Regionalmanagements“ werden diese im Folgenden zusammengefasst betrachtet.

Interventionslogik

Die Maßnahme 341 kann als Klammer um die einzelnen ELER-Fördermaßnahmen gesehen werden. Dabei wird auf der Grundlage der bereits vorhandenen Erfahrungen mit der großräumigen AEP/dem ILEK sowie der anschließenden Landentwicklungsmoderation/dem Regionalmanagement festgestellt, dass es sich um ein geeignetes Instrument zur Initiierung einer verstärkten Dynamik in den Ländlichen Gebieten handelt. Insbesondere der Aspekt der verstärkten Kooperationsbeziehungen in den Regionen, sowohl zwischen den Kommunen als auch mit Partnern aus dem privaten Sektor, trägt dazu bei, eine bessere Basis der Kompetenzentwicklung zu schaffen.

Mit der Maßnahme werden die organisatorischen und konzeptionellen Instrumente der integrierten Regionalentwicklung gebündelt. Durch die Einbindung lokaler Akteure wird darüber hinaus das endogene Entwicklungspotenzial der Region zur Geltung gebracht mit dem Ziel, neue und kreative Ideen an den Tag zu bringen. Die Maßnahme ergänzt damit in besonderer Weise das geplante Förderspektrum.

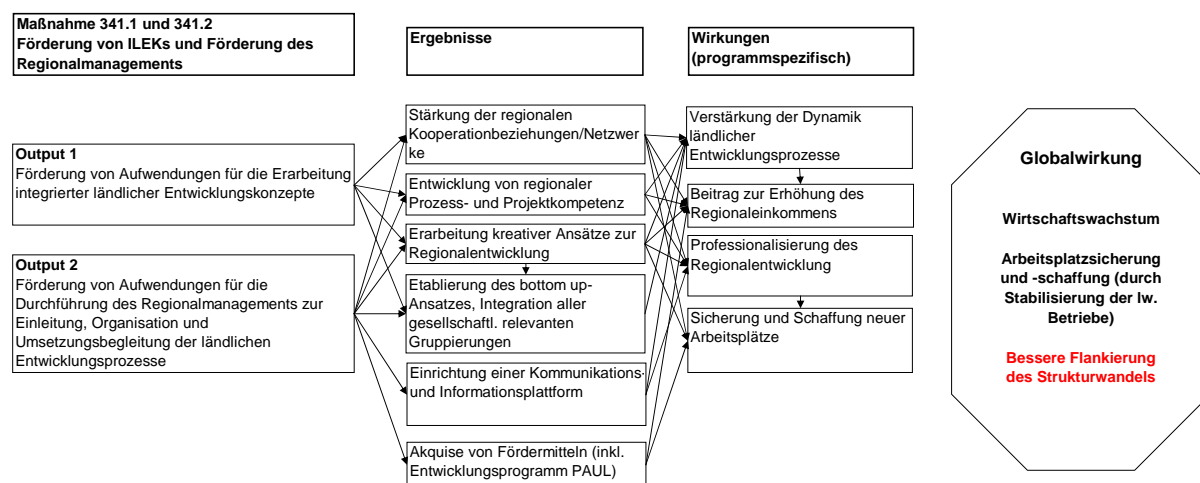
Während das Regionalmanagement als operative Umsetzung des ILEK in Maßnahme 341.2 gefördert wird, stellt die Maßnahme 341.1 Möglichkeiten zur Verfügung, die Prozesskompetenz sowie das regionale Know-how zu stärken. Dadurch wird letztlich auch eine Unterstützung für die Umsetzung der Gebietsstrategie in Form von Wissen geschaffen. Regionen werden durch eine professionelle Begleitung in die Lage versetzt, die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen und aus den damit verbundenen Chancen und Risiken eine Entwicklungskonzeption zu erarbeiten. Die Vorgabe der Einbeziehung möglichst aller gesellschaftlich relevanten Gruppierungen hat zur Folge, dass eine große Identifikation mit dem Entwicklungskonzept erreicht wird. Hier kommt der Bottom-up-Ansatz in Gänze zum Tragen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument zeigen weiterhin, dass gerade mit dem übergrei-

fenden Ansatz Lösungsansätze möglich sind, die in jeweils sektoralen Ansätzen nicht denkbar gewesen wären. Die Bildung von regionalen Netzwerken ist dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Durch die Bündelung der vorhandenen Kapazitäten kann einerseits ein bisher unerschlossenes Entwicklungspotenzial aktiviert werden. Andererseits können damit maximale Synergien erzielt werden. Um den Erfolg dieses Ansatzes noch zu steigern, könnte die Einbeziehung von Wertschöpfungsketten ein wichtiger Faktor sein. Gerade im Rahmen der Projektentwicklung, die mit der Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes forciert werden soll, zeigt sich, dass die Schließung vorhandener und Entwicklung neuer Wertschöpfungspartnerschaften eine sinnvolle Herangehensweise ist, um die Nachhaltigkeit von Projekten zu gewährleisten.

Das Regionalmanagement schließt sich an die Erarbeitungsphase des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes an. Zielsetzung ist, mit Hilfe der Einrichtung einer zentralen Stelle den begonnenen Entwicklungsprozess einerseits zu stabilisieren und andererseits zu beschleunigen. Das Regionalmanagement hat als hauptamtlicher und professioneller Kümmerer die Aufgabe, die in der Region vorhandenen Strukturen weiter zu vernetzen und in der Umsetzungsphase einen Beitrag zur Erreichung der gesteckten Entwicklungsziele zu leisten. Dabei sollen die bereits eingebundenen Akteure unterstützt sowie weitere Akteure eingebunden werden. Insofern ist eine der wesentlichen Aufgaben des Regionalmanagements, sich als Informations- und Kommunikationsplattform der regionalen Entwicklung zu etablieren. Daneben hat es die Aufgabe, die begonnene Projektentwicklung fortzuführen und die Projektträger bei der Realisierung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Akquirierung von Fördermitteln eine zentrale Aufgabe.

Insgesamt handelt es sich bei beiden Maßnahmen um inzwischen etablierte Instrumente zur Förderung der Ländlichen Entwicklung insgesamt, was zahlreiche positive Beispiele der Regionalentwicklung belegen. Die Wirkung beider Maßnahmen entfaltet sich jedoch erst in der Verknüpfung den weiteren Maßnahmen des Entwicklungsprogramms.

Abbildung 34: Prognostizierte Wirkungsketten der Teilmaßnahmen 341.1 und 341.2: „Förderung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten“ und „Förderung des Regionalmanagements“



Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu übergeordneten Zielen

Die Programmplanung erwartet für den Zeitraum 2007 – 2013 jährlich 3 bis 5 neu erarbeitete oder ergänzte Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte mit nachfolgenden Regionalmanagementprozessen (siehe Untermaßnahme 341.2). Das Land Rheinland-Pfalz stellt dafür jeweils eine maximale Förderung von 50.000 € zur Verfügung.

Die Mittelausstattung ist unter Einbeziehung der operationellen Ziele als ausreichend anzusehen. Ziel muss jedoch die langfristige Etablierung des Regionalmanagements in den ländlichen Regionen sein, da eine hohe Kontinuität in der Umsetzung notwendig ist. Inwieweit dies gelingen kann, hängt einerseits von der Einsicht der Regionen hinsichtlich der Notwendigkeit der Investition in die personelle Ausstattung der Institution ab. Andererseits spielt auch der finanzielle Gestaltungsrahmen auf der kommunalen Ebene eine erhebliche Rolle. Angesichts der Tatsache, dass die meisten kommunalen Haushalte in Rheinland-Pfalz unausgeglichen sind, dürfte eine Fortführung über den Förderzeitraum, der in begründeten Fällen auf bis zu fünf Jahre im Rahmen einer degressiven Förderung ausgeweitet werden kann, fraglich sein.

Die Wirkungsideikatoren sind geeignet, die wesentlichen wirtschaftlichen Effekte des Regionalmanagements nachzuweisen. Eine sinnvolle Erweiterung wäre allerdings auch die Einbeziehung von „weichen“ Faktoren, z.B. die Dokumentation der Vernetzungen innerhalb der Region, die sich letzten Endes auch in der Realisierung regionalwirtschaftlicher Effekte auszahlen können.

Zusammenfassende Bewertung

Die Maßnahmen entfalten ihre Wirksamkeit vor allem dann, wenn sie als systematisches und beteiligungsorientiertes Rahmenkonzept zur Entwicklung von gebietsspezifischen Handlungsfeldern beiträgt und die Initiativen von Projektträgern, Vereinen und Kommunen bündeln. Insofern werden durch die Ausarbeitung der Entwicklungskonzepte Synergien geschaffen, die

zu einer stärkeren Bedarfsorientierung entsprechend der regionalen Stärken und Schwächen und zu einer wechselseitigen Ergänzung der geplanten Maßnahmen beitragen können.

Generell dürfte die Unterstützung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten sowie die anschließende Umsetzungsmoderation in Form des Regionalmanagements die eigenverantwortliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten stärken. Insbesondere die stärkere Kooperation zwischen Kommunen sollte dazu beitragen, Lösungen für die Herausforderungen bezüglich Auslastung von Infrastrukturen und Veränderung der demografischen Strukturen zu entwickeln. Ohne ein geschicktes "Managen" der Anforderungen ist allerdings kaum mit einer wirkungsvollen Umsetzung einer integrierten Gebietsstrategie zu rechnen. Insofern ist die Verbindung zum Regionalmanagement die logische Konsequenz, die durch die Programmbehörde in der Maßnahmenbeschreibung bereits angelegt ist.

Um zu einer langfristigen Etablierung des Regionalmanagements als professionellem Kümmerer in den Regionen beizutragen, sollte ggf. in Betracht gezogen werden, größere Gebiets-einheiten als Grundlage für das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept heranzuziehen. Diese sind aufgrund der Vielzahl eingebundener Institutionen und Kommunen eher in der Lage, die notwendigen Mittel für eine langfristige Erhaltung des Regionalmanagements auch über den Förderzeitraum hinaus, aufzubringen.

Insgesamt sind die Maßnahmen besonders dazu geeignet, einen wirkungsvollen Beitrag zu den Zielen des Schwerpunktes 3 sowie des Entwicklungsprogramms PAUL insgesamt zu leisten.

4. Schwerpunkt 4 - Leader

Aufgrund seines Querschnittcharakters wird in Schwerpunkt 4 zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien im Wesentlichen auf eigene Umsetzungsmaßnahmen verzichtet. Vielmehr wird hierzu in diesem Bereich auf die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 verwiesen, die durch die Maßnahme 411, 412 und 413 verkörpert werden. Zur Unterstützung der Etablierung und Verstetigung der Leader-Methode werden darüber hinaus einige weitere Maßnahmen definiert, die im Folgenden näher diskutiert werden.

4.3 Maßnahme 41: Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien

Die Beurteilung der Leader-fähigen Umsetzungsmaßnahmen regionaler Entwicklungsstrategien nach 411-413 erfolgte bereits in Kapitel 3.

Über die Maßnahmen 411 - 413 hinaus werden „ergänzende Leader-Maßnahmen“ angeführt, die hinsichtlich ihrer thematischen Ausrichtung nicht näher charakterisiert werden. Vielmehr werden Maßnahmentypen genannt, die nicht unter die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 -3 fallen. Aufbauend auf den in der ELER-Verordnung für die Schwerpunkte 1 bis 3 und den im Entwicklungsprogramm PAUL für den Schwerpunkt 4 definierten Zielen müssen die Vorhaben zur Umsetzung der genehmigten Entwicklungsstrategie der LAG beitragen. Hierbei werden folgende Maßnahmentypen ermöglicht:

- ◆ Kleine investive Maßnahmen,
- ◆ Erstellung innovativer Konzepte und Studien,

- ◆ Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen,
- ◆ Durchführung kleiner Modellprojekte.

Es werden Maßnahmen mit förderfähigen Gesamtkosten von mindestens 5.000 Euro gefördert. Eine thematische Spezifizierung der Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Den LAGs wird somit eine große Flexibilität bei der Entwicklung von Maßnahmen zugestanden, was den bottom-up-Ansatz unterstreicht und vom Evaluator begrüßt wird.

Angesichts der theoretisch möglichen Bandbreite der Vorhaben lässt sich ex ante keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des angestrebten Zielbeitrags treffen. Andererseits ist Fördervoraussetzung, dass die Vorhaben einen positiven Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie leisten müssen. Die Wirkungen sollten im Rahmen der Halbzeitbewertung überprüft werden.

4.4 Maßnahme 421: Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit

Interventionslogik

Gegenstand der Maßnahme ist die Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Lokalen Aktionsgruppen im nationalen oder transnationalen Kontext. Die Projekte dürfen nicht ausschließlich dem Erfahrungsaustausch dienen, sondern sollen der Durchführung gemeinsamer Projekte dienen. Entsprechend den Angaben zu den Fördertatbeständen kann diesbezüglich die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte gefördert werden. Zur Vorbereitung der Projekte wird angeführt, dass für diese Studien und Konzeptionen erstellt werden können. Zur Art der Projekte werden keine näheren Angaben gemacht.

Quantifizierung des operationellen Ziels, Beitrag zu den übergeordneten Zielen

Es wird angestrebt, je Lokaler Aktionsgruppe mindestens ein gebietsübergreifendes oder transnationales Kooperationsprojekt und insgesamt ca. 15 Projekte zu fördern. Angesichts der Tatsache, dass in Rheinland-Pfalz eine Ausweitung von Leader-Regionen angestrebt wird, stellt sich die Frage, ob nicht ein höherer Bedarf an regionsübergreifender Zusammenarbeit entsteht. So kann aufgrund der Ausweisung von mehr aneinander angrenzenden Leader-Regionen in diversen Bereichen – wie dem touristischen Marketing oder der Direkt- und Regionalvermarktung – ein höherer Bedarf für großräumigere Kooperationen entstehen.

Die Maßnahme soll insbesondere den definierten Zielen des Leader-Ansatzes „Verbesserung der (inter-) kommunalen Zusammenarbeit“ und „Verstärkung des partnerschaftlichen Ansatzes und der Netzwerkbildung“ dienen.

Zusammenfassende Beurteilung

In der aktualisierten Halbzeitbewertung wurde festgestellt, dass die regionsübergreifende Zusammenarbeit erst relativ spät in der vergangenen Förderperiode in Gang kam. Umso bedeutender erscheint es, dass auf den interregionalen Austausch ein verstärktes Augenmerk gelegt wird. Über die Anbahnung gemeinsamer, regionsübergreifender (investiver) Maßnahmen hinaus liegen große Potenziale im interregionalen Erfahrungsaustausch und der Initiierung gemeinsamer Lernprozesse. Diesbezüglich wird angeregt auch den landesweiten Erfahrungsaus-

tausch systematisch zu fördern und zu verstetigen. Das Lernen von guten Beispielen und den gemachten negativen Erfahrungen anderer, kann für die erfolgreich Förderung der Entwicklung in der eigenen Region sehr hilfreich sein.

4.5 Maßnahme 431: Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreuenden Gebiet“

Unter der Maßnahme 431 sieht das Entwicklungsprogramm PAUL zur Unterstützung der Arbeit der lokalen Aktionsgruppen sowie der Kompetenzentwicklung der Akteure der LAGen die Förderung von Ausgaben für folgende Aktivitäten vor:

- ◆ Förderung des Regionalmanagements der LAG,
- ◆ Durchführung des Monitoring und der (jährlichen) Evaluierung,
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
- ◆ Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

Eine Bewilligung der Förderung wird auf Basis eines jährlich vorzulegenden Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung des LAG-Managements vorgenommen.

Die für die Maßnahmen 341 (a. Regionalmanagement) dargelegten Wirkungen werden hier analog erwartet.

4.6 Interventionslogik des Leader-Ansatzes

Insgesamt wird der Leader-Ansatz als ein Modell für Innovation, sektorübergreifende Ansätze, Nachhaltigkeit und eine aktive Bürgergesellschaft verstanden. Nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ soll das Miteinander von Haupt- und Ehrenamt gefördert und so neue kommunale Handlungsspielräume erschlossen werden. Unter dieser Annahme werden von der Umsetzung des Leader-Ansatzes im Wesentlichen folgende Wirkungen erwartet:

- ◆ Stärkung der regionalen Identität und regionalen Profilbildung;
- ◆ Beiträge zur Lösung demographischer Probleme und der Verbesserung der Lebensqualität;
- ◆ Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit;
- ◆ Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen;
- ◆ Verbesserung der Chancengleichheit und Berücksichtigung der Belange von Jugendlichen, Senioren und Behinderten;
- ◆ Beiträge zur Ressourcenschonung und zum Umweltschutz.

Als Indikatoren zur Spezifizierung der Aktivitäten unter Schwerpunkt 4 werden als Input-Indikatoren der Gesamteinsatz öffentlicher Mittel sowie der Anteil hieran der ELER-Finanzierung benannt. Output-Indikatoren stellen die Zahl der LAGen, die Größe der LAG-Gebiete, die Gesamtbevölkerung der LAG-Gebiete, die Zahl der insgesamt umgesetzten Projekte sowie der Kooperationsprojekte sowie das Gesamtinvestitionsvolumen dar. Diese werden jeweils nachvollziehbar und angemessen quantifiziert.

Als Ergebnisindikator wird das erzeugte Wirtschaftswachstum gemessen in zusätzlicher Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten angeführt. Die Anzahl der durch die Förderung ausge-

lösten geschaffenen Netto-Arbeitsplätze nach Art und Geschlecht wird als Wirkungsindikator verstanden. Aufgrund der vergleichsweise geringen finanziellen Bedeutung, die Leader im gesamten Kontext der ländlichen Entwicklung hat ist jedoch kaum anzunehmen, dass sich die Wirkung an statistischen Zahlen ablesen lässt.

Anlagen Interne Kohärenz

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Im Mittelpunkt der Bewertung der internen Kohärenz des Entwicklungsprogramms PAUL steht die Frage, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen sich in ihren Wirkungen unterstützen, d. h. gegenseitig ergänzen bzw. miteinander konkurrieren oder im Widerspruch zueinander stehen. Am Anfang der Beurteilung dieser Frage steht eine Analyse der Ziele.

In unmittelbarer Anlehnung an die Zielformulierung in Artikel 4 der ELER-Verordnung und im Einklang mit dem Nationalen Strategieplan nennt das Entwicklungsprogramm PAUL für den ländlichen Raum sieben Programmziele, die sich den folgenden drei ELER-Hauptzielen zuordnen lassen³²:

- (1) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- (2) Verbesserung der Umwelt und der Landschaft,
- (3) Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Diese drei Ziele entsprechen den Schwerpunkten der ELER-Verordnung, denen die in der Verordnung genannten Maßnahmen zugeordnet sind. Schwerpunktübergreifend kommt das Leader-Konzept hinzu, für das keine eigenen Ziele formuliert wurden.

Analyse der Beziehungen zwischen den drei Schwerpunktzielen sowie den damit verbundenen Maßnahmen zueinander

Bei dem Versuch, die Beziehungen zwischen diesen Zielen zu analysieren, fällt zunächst auf, dass Ziel 3 zwei deutlich von einander unterschiedene Zielsetzungen umfasst, nämlich (3a) Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und (3b) Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Das letztgenannte Teilziel unterscheidet sich von den übrigen Zielen dadurch, dass es im Vergleich zu den übrigen Zielen stärker Mittelcharakter besitzt. Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft wird weniger um ihrer selbst Willen angestrebt als deswegen, weil

- ◆ sie der Wirtschaft mehr Stabilität gegenüber Schwankungen verleiht,
- ◆ damit mehr Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen verbunden ist,
- ◆ sie eine bessere Anpassung an vorhandene Potentiale und damit eine bessere Ausnutzung der regionalen Ausstattung mit Produktionsfaktoren erlaubt.

Mögliche Beziehungen zwischen gesellschaftlichen Zielen sind (i) Komplementarität, (ii) Neutralität und (iii) Konkurrenz. Für die Aufstellung eines Programms bedeutet dies, dass möglichst solche Maßnahmen einzubeziehen sind, die sich in ihren Zielen wechselseitig ergänzen (Komplementarität) oder zumindest neutral zu einander verhalten. Sofern Konkurrenz unvermeidlich ist, bedarf es einer Güterabwägung, um zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen aufgrund ihres positiven Beitrags zu bestimmten Zielen einbezogen werden sollen, obwohl ihr Beitrag zu konkurrierenden Zielen negativ ist. Dazu bedarf es einer Priori-

³² Vgl. Entwicklungsprogramm PAUL, Abbildung 3-4, Leitbild und Zielstruktur des Entwicklungsprogramms PAUL

tätensetzung unter den Zielen oder einer Kombination von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass negative Zielbeiträge einzelner Maßnahmen zu bestimmten Zielen durch positive Beiträge anderer Maßnahmen kompensiert werden.

Analysiert man das Entwicklungsprogramm PAUL im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den darin enthaltenen Zielen, so gibt es zwischen dem ELER-Ziel 1 und 2 je nach den dafür vorgesehenen Maßnahmen sowohl Komplementarität als auch Neutralität und Konkurrenz. Maßnahmen, die der Steigerung der Produktivität der Land- und Forstwirtschaft und damit der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit dienen, können negative Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft haben und Maßnahmen, die der Verbesserung von Umwelt und Landschaft dienen, können die Erhöhung der Produktivität im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit einschränken. Zwischen dem ELER-Ziel 2 und -Ziel 3a dürfte Komplementarität überwiegen. Maßnahmen, die der Verbesserung der Umwelt und der Landschaft dienen, erhöhen die Lebensqualität im ländlichen Raum und vice versa. Die Beziehungen zwischen ELER-Ziel 1 und -Ziel 3 sind komplexer. Mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Entstehung von Einkommen verbunden, was sich positiv auf die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum, auswirkt, aber es kann auch zu einer Beeinträchtigung von Umwelt und Landschaft (ELER-Ziel 2) kommen und darüber zu einer negativen Wirkung auf ELER-Ziel 3a. Zwischen 1 und Ziel 3b dürfte Komplementarität ebenso überwiegen wie zwischen Ziel 2 und Ziel 3b. Auch zwischen 3b und 3a dürfte Komplementarität überwiegen. Soweit die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft über den Weg der Diversifizierung erfolgt, dürften damit weit weniger Konflikte mit Umwelt und Landschaft und damit indirekt mit der Lebensqualität im ländlichen Raum verbunden sein als bei einer Verfolgung dieses Ziels durch andere Maßnahmen z. B. Produktions- und Intensitätssteigerung.

In der Zielhierarchie (vgl. „Handbook on Common Monitoring and Evaluation Framework - Guidance note A“, September 2006,) werden den Schwerpunkten der ELER-VO entsprechenden Zielen (Objectives), Unterziele (Sub-Objectives) und Maßnahmen-Ziele (Measure Objectives) zugeordnet. Dabei wird jeder Maßnahme ein Ziel zugeordnet. So betrachtet kann die Zwischenebene der „Sub-Objectives“ auch als „Maßnahmenübergreifende Ziele“ betrachtet werden.

Überlegungen zu den von der EU-Kommission benannten sieben zu untersuchenden Wirkungsbereichen des ländlichen Entwicklungsprogramms.

In der Durchführungsverordnung zur ELER-Verordnung werden sieben Wirkungsindikatoren genannt. Sie sind:

- (1) Wirtschaftswachstum,
- (2) Schaffung von Beschäftigung,
- (3) Arbeitsproduktivität,
- (4) Umkehr des Niedergangs der Biodiversität,
- (5) Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit hohem Ökosystemwert,
- (6) Verbesserung der Wasserqualität,

(7) Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels.

Mit den Wirkungsindikatoren 1 bis 3 sollen die Beiträge der Maßnahmen von Schwerpunkt 1 zu dem Ziel dieses Schwerpunktes abgebildet werden durch die Wirkungsindikatoren 4 bis 7 die Beiträge der Maßnahmen des Schwerpunktes 2 zu dessen Zielen. Es fällt auf, dass für den Schutz der Ressource Boden, der bei den Unterzielen genannt wird, kein Indikator vorgesehen wurde. Für die Ziele des Schwerpunktes 3 werden keine eigenen Wirkungsindikatoren gebildet sondern die Wirkungsindikatoren 1 bis 3 herangezogen, was den darüber hinausgehenden Zielsetzungen dieses Schwerpunktes nicht gerecht wird.

Die Ziele „Schaffung von Arbeitsplätzen“ und „Erhöhung der Arbeitsproduktivität“ werden von der Europäischen Kommission als komplementär betrachtet. Sie betont in der Begründung der Wirkungsindikatoren wiederholt, dass langfristig nur solche Arbeitsplätze erhalten bleiben, die sich durch eine ausreichende Produktivität auszeichnen. Dieser Argumentation ist zuzustimmen. Kurzfristig kann die Erhöhung der Arbeitsproduktivität aber auch dadurch erfolgen, dass nicht der Zähler Wertschöpfung erhöht, sondern der Nenner Arbeitskräfte vermindert wird. Rationalisierungsinvestitionen haben diesen Effekt.

Mit Recht wird an verschiedenen Stellen bei der Begründung von Maßnahmen hervorgehoben, dass ihre Hauptwirkung die Erhaltung von Arbeitsplätzen, die sonst durch zunehmenden Wettbewerbsdruck verloren gingen, und weniger die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist.

Beschreibung des Vorgehens zur Bewertung der internen Kohärenz

Im Folgenden wird anhand der im Entwicklungsprogramm PAUL vorgenommenen Mittelzuweisung zu den vier Schwerpunkten der Frage nachgegangen, inwieweit die darin zum Ausdruck kommende Prioritätensetzung der Stärken-Schwächen-Analyse gerecht wird. Danach folgt eine Bewertung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen innerhalb der einzelnen Schwerpunkte. Als Bewertungskriterium wird das Verhältnis der Mittelzuweisungen innerhalb des Schwerpunktes herangezogen und der Frage nachgegangen, ob Komplementaritäten bzw. Synergien zwischen den einzelnen Maßnahmen optimal ausgenutzt wurden. Bei Maßnahmen, die konkurrierenden Zielen dienen wird geprüft, ob ein ausgewogenes Verhältnis erreicht wurde.

Den Abschluss bildet eine schwerpunktübergreifende Betrachtung, in deren Mittelpunkt die Frage steht, ob das gesamte Entwicklungsprogramm PAUL in seiner Zusammensetzung – bei unvermeidlichen Trade-offs zwischen einzelnen Maßnahmen – dem Anspruch interner Kohärenz gerecht wird.

2. Rahmen und Mittelallokation des Entwicklungsprogramms PAUL

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL sollen insgesamt 878 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehen, davon 245 Mio. EUR ELER-Mittel. Über die Kofinanzierung von ELER-Mitteln hinausgehende nationale Mittel sind innerhalb von Schwerpunkt 1 vor allem für den Hochwasserschutz, die Flurneuordnung sowie den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wegebau, AFP, Junglandwirteförderung und die Marktstrukturverbesserung vorgesehen, innerhalb des Schwerpunktes 2 für die Agrarumweltmaßnahmen und innerhalb des Schwerpunktes 3 für die Dorferneuerung und die naturnahe Gewässerentwicklung.

Von den öffentlichen Mitteln entfallen rd. 50 % auf Schwerpunkt 1, 30 % auf Schwerpunkt 2, 15 % auf Schwerpunkt 3 und 4 % auf den Schwerpunkt Leader.

Die Mittelallokation entspricht weitgehend der Problemanalyse, in der die Strukturprobleme der der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes als Hauptschwächen herausgearbeitet wurden. Die Mittelallokation lässt einen klaren Schwerpunkt in diesen Bereichen erkennen. Schutz des ländlichen Raumes gegen Hochwassergefahren, Überwindung der Strukturprobleme, Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Nutzung der Standortvorteile, die Rheinland-Pfalz durch günstige Voraussetzungen für den Sonderkulturanbau und Nähe zu großen Verbrauchszentren hat, stehen im Vordergrund.

2.3 Bewertung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen des Schwerpunktes 1

Innerhalb der 436 Mio. EUR, die für Schwerpunkt 1 vorgesehen sind, steht die Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes mit 41 % an erster Stelle. Die hohe Bedeutung, die dieser Maßnahme zugewiesen wird, ergibt sich aus der Gefährdungssituation an Rhein und Mosel, zu der eine Reduzierung der Retentionsräume am Oberrhein durch Ausbaumaßnahmen auf französischer Seite wesentlich beigetragen hat, sowie aus internationalen Abkommen und Vereinbarungen mit den benachbarten Bundesländern, die ein bestimmtes Ausbauprogramm vorsehen, durch die ein großer Teil der für die Planperiode vorgesehenen Ausführungsarbeiten festgelegt ist.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Flurneuordnung, auf die 21 % der Mittel entfallen. Damit wird der im Vergleich zu anderen Bundesländern ungünstigen agrarstrukturellen Situation von Rheinland-Pfalz Rechnung getragen. Die Flurneuordnung wird ergänzt durch den landwirtschaftlichen Wegebau, auf den 11 % der Mittel des Schwerpunktes 1 entfallen. Diese Maßnahme kommt überall dort zum Zuge, wo sich der Zustand des Wegenetzes erschwerend auf die Landbewirtschaftung auswirkt und dieser Mangel ohne ein zeit- und kostenaufwendiges Flurneuordnungsverfahren beseitigen lässt. Nimmt man den forstlichen Wegebau, auf den weitere 5 % der Mittel des Schwerpunktes 1 entfallen hinzu, so sollen diese Infrastrukturmaßnahmen zusammen 36 % der Mittel des Schwerpunktes 1 erhalten.

Auf die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe entfallen 15 % der Mittel des Schwerpunktes 1, auf die Marktstrukturverbesserung weitere 6 %. Mit diesem Schwerpunkt soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass vor allem der Strukturwandel in der Milchproduktion mit einem hohen Finanzierungsbedarf verbunden ist und die landwirtschaftliche Produktion allgemein nur in dem Umfang erfolgreich betrieben werden kann, in dem die Vermarktung in der Weise erfolgt, dass einerseits die wachsenden Qualitätsansprüche der Verbraucher befriedigt und damit latent vorhandenes Absatzpotential genutzt wird und andererseits die landwirtschaftlichen Erzeuger einen angemessenen Anteil an den Verkaufserlösen und damit einen Anreiz zur Qualitätssteigerung erhalten. In besonderem Maße gilt dies für den Weinbau, dessen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konkurrierenden Anbietern nur über eine Ausrichtung auf die Qualitätsansprüche der Verbraucher gewährleistet werden kann.

Insgesamt folgt die Mittelallokation für Schwerpunkt 1 und innerhalb dieses Schwerpunktes der Absicht, den ländlichen Raum gegen Naturkatastrophen zu sichern, die durch starke Mängel geprägte Infrastruktur zu verbessern und darüber sowie über die Förderung von Investitio-

nen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Ernährungssektors zu verbessern.

2.4 Bewertung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen des Schwerpunktes 2

Zur Sonderrolle der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Innerhalb von Schwerpunkt 2 entfallen rd. 28 % der Mittel auf die Ausgleichszulage in benachteiligten Regionen entfallen. Diese Maßnahme nimmt innerhalb von Schwerpunkt 2 eine Sonderstellung ein. Ihr Ziel ist die Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen unter erschwerten Bedingungen, womit (a) der Charakter der Kulturlandschaft und die mit ihr verbundenen natürlichen Ressourcen erhalten sowie (b) ein Beitrag zur Stabilisierung der Bevölkerung und damit zur Erhaltung lebensfähiger Gemeinschaften in benachteiligten ländlichen Räumen geleistet werden soll. Damit entspricht nur ein Teil der Zielsetzung der übergeordneten Zielsetzung von Schwerpunkt 2. Der zweite Teil der Zielsetzung kann im Ergebnis (Erhaltung lebensfähiger Gemeinschaften im ländlichen Raum) dem Schwerpunkt 3, in den dazu notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen (Flächenbewirtschaftung zur Erzielung einer Bruttowertschöpfung und damit verbundene Beschäftigung auch unter erschwerten Bedingungen) Schwerpunkt 1 zugeordnet werden. Die eigentliche Zielsetzung der Maßnahme wird durch keinen der in der Durchführungsverordnung zur ELER-VO genannten Ergebnisindikatoren für den Schwerpunkt 2 unterlegt.

Bewertung der finanziellen Gewichtung der Maßnahmen innerhalb der Agrarumweltmaßnahmen

In Einklang mit den Leitlinien der Gemeinschaft und dem Nationalen Strategieplan werden in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Schwerpunktes 2 die folgenden Ziele verfolgt:

- (1) Durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung die Kulturlandschaft langfristig erhalten;
- (2) Wirkungsvolle Maßnahmen zugunsten des biotischen Ressourcenschutzes umsetzen;
- (3) Die landwirtschaftliche Produktion umweltverträglicher gestalten;
- (4) Stoffausträge der Landwirtschaft und Bodenerosion flächendeckend auf ein für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Atmosphäre verträgliches Maß abstimmen;
- (5) Artenvielfalt bei Flora und Fauna sichern bzw. wiederherstellen, die Kulturlandschaft bereichern und erhalten sowie einen Beitrag zur Biodiversität leisten;
- (6) Dem Wunsch der Verbraucher nach qualitativ hochwertigen und gleichzeitig umweltschonend erzeugten Produkten nachkommen.

Ziel (1) lassen sich alle Agrarumweltfördervarianten zuordnen, da alle Varianten im Zusammenhang mit der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Flächen stehen. Ziel (3) ist ebenso ein allgemeines Ziel.

Von den insgesamt 160 Mio. EUR öffentlicher Fördermittel, die für die Agrarumweltmaßnahmen vorgesehen sind, entfallen 15 % auf Fördervarianten mit der Hauptzielrichtung der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.³³

50 % der öffentlichen Fördermittel entfallen auf Varianten³⁴ von denen hauptsächlich Wirkungen im Bereich des Gewässer- und Bodenschutzes zu erwarten sind. Hier fällt vor allem die Förderung des Biotechnischen Pflanzenschutzes (Code 214.9) ins Gewicht, der in großem Umfang gefördert werden soll (vgl. Abschnitt 4.2.2.9 der vorliegenden Ex-ante-Bewertung).

Die Förderung des Steil- und Steilstlagenweinbaus (Code 214.4) sowie der Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz haben vor allen Dingen die Hauptzielrichtung der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften. Auf diese beiden Maßnahmen entfallen rund 14 % der Fördermittel für Agrarumweltmaßnahmen.

Bei der Förderung des Ökolandbaus (Code 214.1) sind vielfältige Auswirkungen - insbesondere auf den Boden- und Gewässerschutz sowie die Biodiversität - zu erwarten. Das für den Ökolandbau veranschlagte Budget macht einen Anteil von 18 % der geplanten Finanzmittel für die Agrarumweltmaßnahmen aus. Bei der Förderung des Ökolandbaus sind zusätzlich auch die Synergien mit Fördermaßnahmen der Schwerpunkte 1 und 3 zu beachten.

Das Ziel Stoffausträge in die Atmosphäre zu vermeiden – d.h. auch einen Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes beizutragen – hat bei den Agrarumweltmaßnahmen kaum Bedeutung. Dies ist aber aus Sicht der Evaluation nachvollziehbar, weil die Viehhaltung - die bedeutendste Emissionsquelle aus der Landwirtschaft - in Rheinland-Pfalz sehr gering ausgeprägt ist und Luft- und Klimabelastungen durch die Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz im bundesdeutschen Vergleich relativ gering sind.

Für alle Zielbereiche wurde Handlungsbedarf in der Beschreibung der Ausgangssituation identifiziert. Die finanzielle Gewichtung, die nun verschiedenen Wirkungsbereichen zuteil wird, deckt sich jedoch nicht mit der Strategie des Entwicklungsprogramms PAUL, wonach über die Agrarumweltmaßnahmen ein Schwerpunkt auf den biotischen Ressourcenschutz gelegt werden soll. Mit der großen finanziellen Bedeutung, die dem Biotechnischen Pflanzenschutz im Weinbau (Code 214.9) beigemessen wird, bekommt der Gewässerschutz größtes Gewicht. Dies erstaunt umso mehr, weil der Biotechnische Pflanzenschutz im Weinbau in seiner ökologischen Wirkung hinter anderen rheinland-pfälzischen Agrarumweltmaßnahmen rangiert (vgl. Abschnitt 4.2.2.9). Eine Erklärung für das hohe operationelle Ziel ist, dass noch Altverpflichtungen aus dem Förderzeitraum 2000-2006 bedient werden müssen. In der vorherigen Förderperiode wurde jedoch bereits das ursprüngliche Flächenziel von 4.000 Hektar um ein Vielfaches überschritten. Der Evaluator empfiehlt, das Förderflächenziel und das geplante Finanzbudget für die Fördervariante 214.9 zu reduzieren.

Integration der verschiedenen Maßnahmen und Untermaßnahmen des Schwerpunktes 2

³³ Förderung von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen (Code 214.6) sowie Vertragsnaturschutz Grünland, Streuobst, Acker und Weinberg (Codes 214.11 – 214.14)

³⁴ Umweltschonende Wirtschaftsweise (Code 214.2), Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung (214.3), Mulchverfahren im Ackerbau (214.5), Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (214.7), Biotechnischer Pflanzenschutz (214.9) und Alternative Pflanzenschutzverfahren (214.10).

Bei benachteiligten Gebieten handelt es sich häufig um Gebiete von besonderem ökologischen Wert. Während die Ausgleichszulagen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten als eine Art Basisinstrument zur Erhaltung einer extensiven Landwirtschaft in diesen Regionen gesehen werden können, werden über die Agrarumweltmaßnahmen weitergehende Extensivierungen gefördert.

Die Agrarumweltmaßnahmen umfassen ein Bündel von Varianten, die sich in ihrer Ausgestaltung gut ergänzen. Der Mix an unternehmens- bzw. betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- und kulturartenbezogenen Untermaßnahmen wird vom Evaluator grundsätzlich als zielführend erachtet. Ersterer Typ von Untermaßnahmen ermöglicht die umweltschonende Bewirtschaftung auf großer Fläche. Mit Hilfe von einzelflächenbezogenen Maßnahmen lassen sich darüber hinaus einzelne Umweltressourcen zielgerichtet erhalten und verbessern.

Die Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen erlaubt eine gleichzeitige Teilnahme an verschiedenen Fördervarianten was diesen integrierten Ansatz unterstreicht und dadurch vermieden wird, dass sich einzelne Fördervarianten gegenseitig ausschließen. Eine Kumulation von Förderprämien auf einzelnen Flächen ist nur für bestimmte Konstellationen zugelassen, die Doppelförderung der gleichen Sachverhalte ausschließen.

2.5 Bewertung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen des Schwerpunktes 3

Bewertung des Verhältnisses zwischen den Zielen des Schwerpunktes 3

Die spezifischen Ziele des Schwerpunktes 3 Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft sollen dazu beitragen, die übergeordneten Prioritäten der EU-Strategie „Beschäftigungs- und Wirtschaftswachstum“ zu fördern. Dabei wird jedoch v. a. der eigenständige Charakter des Ziels „Lebensqualität“ in den Zielvorgaben der EU zunächst vernachlässigt, das mindestens gleichwertig neben diesen Prioritäten einzuordnen wäre.

Die schwerpunktspezifischen Teilziele unterscheiden sich von den übrigen Zielen dadurch, dass sie stärker übergreifenden Charakter besitzen. Eine möglichst breite Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft wird verfolgt, weil

- sie der Wirtschaft mehr Stabilität gegenüber Schwankungen verleiht,
- damit mehr Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen verbunden ist,
- sie eine bessere Anpassung an vorhandene Potentiale und damit eine bessere Ausnutzung der regionalen Ausstattung mit Produktionsfaktoren erlaubt.

Ebenso ist die Verbesserung der Lebensqualität als sehr umfassendes Ziel zu verstehen, das in seinen Einzelfacetten zu einer hohen Zielkomplexität führt.

Die Teilziele sind breit formuliert, sie reichen von der generellen Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes im touristisch-kulturellen Bereich über den Erhalt von Versorgungsfunktionen in Ortskernen bis zu beschäftigungs- und einkommenswirksamen Maßnahmen mittels Diversifizierungsstrategien (vgl. Kapitel Anlagen .3). Angesichts einer heterogenen Problemlage im ländlichen Raum ist dieses breite Zielspektrum durchaus legitim. Andererseits besteht dadurch die Gefahr einer „Verzettelung“ – insbesondere wenn das zur Verfügung stehende Finanzbudget für Schwerpunkt 3 (15 % der geplanten öffentlichen Mittel für das Entwick-

lungsprogramm PAUL) relativ beschränkt ist. Dies gilt auch, wenn die Mittel des Schwerpunktes 4 mitberücksichtigt werden. Insofern ist es zielführend, dass die Maßnahmen überwiegend an die Einbindung in eine lokale Entwicklungsstrategie (ILE, Leader) gebunden sind. Insofern auch eine räumliche Konzentration der Mittel erfolgt.

Kohärenz zwischen den Einzelmaßnahmen

Die Maßnahmen teilen sich zunächst in die zwei Unterschwerpunkte

- Diversifizierung und
- Lebensqualität.

Bei Maßnahmen zur Diversifizierung geht es meist um einzelbetriebliche Maßnahmen, z. B. die Förderung von Direktvermarktung, Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen und Biorohstoffen in der Landwirtschaft sowie Gründung/Entwicklung von Kleinstbetrieben. Darüber hinaus werden im zweiten Maßnahmenblock meist öffentliche oder überbetriebliche Projekte sowie Projekte in PPP-Organisationsform angestrebt, die bestimmte örtliche und überörtliche Funktionen einer Gebietskörperschaft oder eines öffentlichen Trägers (z. B. Naturparke) stärken sollen.

Das breite Spektrum zeigt sich z. B. durch die Aufschlüsselung touristischer Maßnahmen auf mehrere Zielgruppen wie Landwirte (Maßnahme 311), Kommunen, private Träger und Kooperationen (Maßnahme 313) sowie das ergänzende Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen (Maßnahme 331). Die Maßnahmen sind insgesamt aufeinander abgestimmt und dürften deshalb wechselseitig weitgehend komplementär sein.

Falls der Bereich Diversifizierung im landwirtschaftlichen Bereich in Schwerpunkt 1 nicht zusätzlich gefördert wird (u. a. Direkt-Vermarktung im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung – Code 121), könnte das angebotene Spektrum an Diversifizierungsstrategien für Landwirte noch vergleichsweise „eng“ sein. Zusätzlichen Freiraum bzw. Flexibilität bieten hier evtl. die so genannten „ergänzenden Leader-Maßnahmen“ (vgl. Abschnitt 4.4.1) im Rahmen der Förderung des Schwerpunktes 4 worüber beispielsweise aktuelle Themen wie „Schulverpflegung“ oder „soziale Versorgung“ im ländlichen Raum realisiert werden könnten.

Zwischen den Maßnahmen „Landtourismus“ sowie „Förderung des Fremdenverkehrs“ auf der einen Seite und der Maßnahme „Biorohstoffe“ auf der anderen Seite zu Konkurrenzen kommen, falls z. B. größere Biogasanlagen in touristisch attraktiven Gegenden errichtet werden. Eine direkte wechselseitige Konkurrenz tritt jedoch nur dann auf, wenn in größerem Ausmaß in direkter Nähe zu Beherbergungsbetrieben Anlagen errichtet werden. Die eher indirekte Wirkung auf das Landschaftsbild sollte vor allem in Erholungsräumen durch einzelfallbezogene Genehmigungsaufgaben minimiert werden.

Von den insgesamt rd. 130 Mio. EUR öffentlicher Mittel, die für den Schwerpunkt 3 vorgesehen sind, entfallen rd. 18 % auf Diversifizierungsmaßnahmen und rund 82 % auf Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität. Ob mit dieser eindeutigen Gewichtung der Förderung auf die Verbesserung der Lebensqualität die Ziele in Schwerpunkt 3 erfüllt werden können, lässt sich erst im Zuge der kommenden Halbzeitbewertung feststellen.

Auffallend ist die starke Stellung / Ausstattung der Dorferneuerung mit etwas weniger als 50 % der Mittel. Dies lässt vermuten, dass die kostenaufwändigen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Zuge der Verfahren finanziell gestärkt werden sollen. Dennoch wäre eine enge Verknüpfung zwischen Vorhaben der Maßnahmengruppe 322 und Diversifizierungsstrategien zu suchen, um die Gesamtwirkung zu erhöhen. Die vorgesehene Bindung privater Projekte an eine Einbindung in integrierte Entwicklungsstrategien (u.a. Leader) zielt daher in die richtige Richtung. Auch die im Rahmen der Dorferneuerung praktizierte Verknüpfung der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen mit der Förderung regionalen Wertschöpfungsketten (z.B. Holzhackschnitzelheizungsanlagen für öffentliche Gebäude) zeigt das Potenzial..

Rund 5 % der öffentlichen Fördermittel sind für Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung vorgesehen (Maßnahme 341). Dies ist bei enger Abstimmung zwischen investiven und nicht-investiven Maßnahmen sehr positiv zu werten, da viele „Diversifizierungswege“ im ländlichen Raum erst gangbar werden, wenn neben persönlichen insbesondere auch die fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Gerade im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien ist jedoch mit einem hohen Koordinationsaufwand zu rechnen, was mit einer nicht zu geringen finanziellen Startförderung von Regionalmanagements aufgefangen werden sollte.

EU- Oberziele		Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit										Verbesserung der Umwelt und der Landschaft										Diversifizierung d. ländl. Wirtschaft, Verbesserung der Lebensqualität,					LEADER													
Maßnahmenübergreifende Ziele des Entwicklungsprogramm Entwicklungsprogramm PAUL		Verbesserung Produktivität/Rentabilität, Absatz, Produktqualität, Umwelt-, Natur-, Tierschutz, Hochwassersch.										Erhaltung/Verbesserung von Biodiversität sowie Wasser-, Klima-, Bodenschutz Aufrechterhaltung einer möglichst flächendeckenden, standortangepassten, nachhaltigen Landw. umwelt- und artgerechte landw. Nutztierhaltung, Erhöhung der Stabilität der Wälder										Erh./ Schaffg. v. Arbeitspl. u. Einkommen Mindestversorg. mit Gütern und Dienstl. Freizeit/Erholung, Kulturelles Erbe					Implement. d. LEADER-Ansatzes													
Maßnahme	Code	111	112	121	123	125.1	125.2	125.3	212	214.1	214.2	214.3	214.4	214.5	214.6	214.7	214.8	214.9	214.10	214.11	214.12	214.13	214.14	227	311	312	313	321	322	323	331	341	41	42	43					
Waldbauernschulungen	111	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0					
Junglandwirteförderung	112		AA	AA	AA	AA	0	0	AO	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	AA	0	OB	0	A	0	0	0	A	0	0					
Modernisierung landw. Betriebe	121			AA	AA	AA	0	0	AO	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	AA	0	OB	0	A	0	0	0	A	0	0						
Verarbeitung u. Vermarktung	123				0	0	0	0	AA	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	AA	A	0	0	0	A	A	0					
Flurneueordnung	125.1					AA	A	0	0	0	0	0	A	0	0	0	0	0	A	A	A	A	A	0	A	0	A	0	AA	A	0	0	0	A	A	0				
Landw. Infrastruktur	125.2						A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	0	A	0	0	0	0	A	A	0				
Forstwirtsch. Wegebau	125.3						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0			
Ausgleichszulage	212							A	A	A	0	A	A	A	A	0	0	0	0	A	A	A	A	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Ökolandbau	214.1							0	0	AA	0	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	0	0	0	A	0	0	A	0	0	A	A	0				
Umweltschonende Wirtschaftsw.	214.2								AA	AA	0	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	AA	0	0	0	A	0	0	A	0	0	A	A	0				
Umweltschonende Grünlandbew.	214.3									A	A	AA	AA	AA	A	AA	AA	AA	A	A	A	A	A	A	0	0	0	0	0	0	A	0	0	A	A	0				
Steil- und Steilstlagenweinbau	214.4										A	A	A	A	A	0	AA	A	A	A	A	A	AA	0	0	0	A	0	0	A	0	0	A	0	0	A	A	0		
Mulchverfahren	214.5										A	A	A	A	A	A	A	AA	A	A	A	A	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	0	0			
Saum- und Bandstrukturen	214.6														A	A	A	A	A	A	A	AA	A	0	0	0	AA	0	0	0	0	0	0	0	A	0	0			
Umwandlung Acker in GL	214.7															AA	A	A	AA	A	A	A	A	0	0	0	A	0	0	A	0	0	A	0	0	A	0	0		
Grünland in Talauen Südpfalz	214.8																A	A	AA	A	A	A	A	0	0	0	A	0	0	A	0	0	A	0	0	A	A	0		
Biotechn. Pflanzenschutz Wein	214.9																	A	A	A	A	A	AA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0		
Alternativer Pflanzenschutz	214.10																		A	A	AA	AA	AA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0		
Vertragsnaturschutz Grünland	214.11																			AA	AA	AA	AA	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0		
Vertragsnaturschutz Streuobst	214.12																					AA	AA	AA	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0	
Vertragsnaturschutz Acker	214.13																							AA	0	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0	
Vertragsnaturschutz Weinberg	214.14																							0	0	0	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0	
Bodenschutzkalkung	227																								AA	0	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0	A	A	0	
Diversifizierung	311																									A	B	A	0	0	0	0	0	0	A	A	0			
Unternehmensgründung/-entw.	312																										A	A	A	0	A	A	A	A	0	0	0			
Tourismus + Freizeitangebote	313																										A	A	A	A	A	A	A	A	0	0	0			
Grundversorgungseinrichtungen	321																												AA	A	A	A	0	0	0	A	A	0		
Dorferneuerung	322																														A	0	0	0	A	A	0			
Erhaltung d. ländl.Erbes	323																														0	0	0	0	A	A	0			
Berufsbildung u. Information	331																																A	A	A	A	A			
Qualifizierung	341																																		A	A	A			
Lokale Entwicklungsstrategien	41																																			A	A	A		
Gebietsübergreifende Koop.	42																																				A	A	A	
Betreiben einer LAG	43																																					A	A	A

A = wechselseitige Ergänzung von Maßnahmen; AA = besonders ausgeprägte wechselseitige Ergänzung; B = Maßnahmen konterkarieren sich gegenseitig; 0 = Es besteht Neutralität zwischen den Maßnahmen

Tabelle 2: Verhältnis der Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL zueinander

3. Zusammenfassender Überblick

Abschließend werden noch einmal in einer Gesamtschau die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Maßnahmen des Entwicklungsprogramm PAUL einander gegenüber gestellt. Tabelle 2 enthält sowohl in der horizontalen als auch in der Vertikalen eine Aufzählung aller Maßnahmen, soweit sie aus dem ELER kofinanziert werden. In den Feldern, die die Schnittstellen zwischen den Maßnahmen repräsentieren, sind die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen charakterisiert, wobei A für den Fall steht, dass sich Maßnahmen wechselseitig ergänzen, B für den Fall, dass sie sich gegenseitig konterkarieren und 0 für den Fall, dass zwischen ihnen Neutralität besteht. Die Eintragung AA bedeutet, dass eine besonders ausgeprägte Ergänzung zwischen den betreffenden Maßnahmen vorliegt.

In diesem Zusammenhang bedarf der Fall, dass Konflikte zwischen einzelnen Maßnahmen bestehen, einer Erläuterung. Es kann durchaus sein, dass Maßnahmen unterschiedlichen Zielen, die mit einander konkurrieren, dienen, ohne dass zwischen diesen Maßnahmen Konflikte bestehen. Wie in Kapitel 1 dargelegt, können Ziele von Agrarumweltmaßnahmen mit den Zielen der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe konkurrieren. Trotzdem bestehen zwischen den Maßnahmen keine direkten Konflikte, da die Agrarumweltmaßnahmen eine freiwillige Teilnahme voraussetzen und sich an die gleiche Zielgruppe, die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, richten wie die Maßnahme Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe. Die meisten Betriebsleiter werden nur dann an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wenn dies in ihrem wirtschaftlichen Interesse liegt. In der Vergangenheit haben durchaus Landwirte, die die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe in Anspruch genommen haben, an Agrarumweltmaßnahmen teilgenommen, und es ist zu erwarten, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Es ist damit zu rechnen, dass Betriebe des ökologischen Landbaus die Agrar-Investitionsförderung in Anspruch nehmen werden, um Stallbauten zu finanzieren, die zur Umstellung auf die Laufstallhaltung notwendig sind. In diesem Fall ergänzt sich die Förderung des Ökolandbaus mit der Förderung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe. Es kann aber auch andere Fälle geben, in denen Neutralität zwischen beiden Maßnahmen vorliegt. Die Eintragung A0 soll dies verdeutlichen.

Die Eintragungen in Tabelle 2 sind selbsterklärend. Die Gründe im Einzelnen darzulegen, die hinter den jeweiligen Bewertungen stehen, würde sehr viel Raum in Anspruch nehmen, ohne zu neuen Erkenntnissen zu führen.

Bei der Betrachtung von Tabelle 2 fällt auf, dass sich vor allem die Maßnahmen, die dem gleichen Unterziel (maßnahmenübergreifenden Ziel) dienen, in starkem Maße wechselseitig ergänzen. Es gibt daneben aber auch zahlreiche Ergänzungen zwischen Maßnahmen, die unterschiedlichen maßnahmenübergreifenden Zielen zugeordnet sind. Konflikte sind auf Fälle begrenzt, in denen sich Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielen an unterschiedliche Zielgruppen wenden. So können Unternehmen des Fremdenverkehrs, die Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs in Anspruch nehmen, die Ergebnisse der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe als ihren Interessen entgegengerichtet empfinden. Landwirtschaftliche Betriebe selbst können den Ausbau von Beherbergungsmöglichkeiten (Ferien auf dem Bauernhof) durchaus mit der Modernisierung des Betriebes verbinden und durch die damit verbundene Diversifizierung ihre Einkommensbasis verbreitern. Konflikte kann es dagegen zwi-

schen der Förderung des Fremdenverkehrs und der Förderung von Bio-Rohstoffen geben, wenn mit letzterer eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist, die sich nachteilig auf den Fremdenverkehr auswirkt. Im Allgemeinen treten Konfliktsituationen aber nur sehr begrenzt auf.

Im Großen und Ganzen ergibt sich das Bild eines breit gefächerten Angebotes an Förderungsmaßnahmen, von denen sich viele wechselseitig ergänzen und die insgesamt im Hinblick auf die Ziele des Entwicklungsprogramms PAUL in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Anlagen Erwartete Auswirkungen des Programms

1. Identifikation von Wirkungsbereichen

Wie schon in Kapitel Anlagen ausgeführt, hat die EU-Kommission sieben Wirkungsindikatoren zur Bewertung der Wirkungen des integrierten ländlichen Entwicklungsprogramms in seiner Gesamtheit definiert:

- Wirtschaftswachstum
- Schaffung von Beschäftigung
- Arbeitsproduktivität
- Umkehr des Biodiversitätsrückgangs
- Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Landwirtschafts- und Forstflächen
- Verbesserung der Wasserqualität
- Beitrag zu Bekämpfung des Klimawandels.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel Anlagen werden folgende drei Wirkungsbereiche von den Evaluatoren noch ergänzt:

- Attraktives Lebensumfeld (Lebensqualität)
- Verbesserung der Bodenqualität
- Erhaltung und Verbesserung der (Kultur-)Landschaft.

2. Vorgehensweise zur Bewertung der erwarteten Auswirkungen

Auswirkungen des Entwicklungsprogramms PAUL auf verschiedene Wirkungsbereiche ergeben sich einerseits aus den direkten maßnahmenspezifischen Wirkungen sowie aus Folgeeffekten. Eine einigermaßen seriöse vorausschauende Bewertung der erwarteten Auswirkungen lässt sich nur durch Aggregation maßnahmenspezifischer Wirkungen herleiten. Auch hier ist einschränkend anzumerken, dass sich keine zu erwartenden Nettowirkungen in Hinblick auf die oben genannten 10 Wirkungsindikatoren quantifizieren lassen, sondern nur Aussagen zu tendenziellen Wirkungen treffen lassen.

Eine solche Abschätzung tendenzieller Wirkungen wurde in der vorliegenden Ex-ante-Bewertung in einem vierstufigen Verfahren durchgeführt:

- (1) Abschätzung der zu erwartenden tendenziellen Wirkungen in einer 5-stufigen Skala (+++ / ++ / + / 0 / - / -- / ---) gemäß Haupt- und Nebenzielen der jeweiligen Maßnahme und ggf. Untermaßnahme.
- (2) Abschätzung, ob die tendenziellen Wirkungen auf lokaler (Standort), regionaler (Gemeinden und evtl. Landkreise) oder auf überregionaler (Landes-Ebene) Auswirkungen erwarten lassen (3-stufige Skala).
- (3) Aggregation der maßnahmenspezifischen tendenziellen Wirkungen für die 10 Wirkungsbereiche unabhängig davon, wie viel Finanzmittel für die jeweilige Maßnahme vorgesehen sind.
- (4) Gewichtung der aggregierten tendenziellen Wirkungen mit den für die Maßnahmen eingeplanten Finanzvolumina.

3. Diskussion der erwarteten Auswirkungen auf die identifizierten Wirkungsbereiche

Die tendenziellen erwarteten Auswirkungen nach Wirkungsbereichen - ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens - zeigen, dass mehrere Maßnahmen mit unterschiedlicher Tendenz vor allem Auswirkungen auf das **Wirtschaftswachstum**, **Biodiversität**, **Wasserqualität** und **(Kultur)-landschaft** haben (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 35).

Dieser Eindruck relativiert sich etwas, wenn man bei der Bewertung der tendenziellen Wirkungen diese auch noch mit dem geplanten Finanzbudget gewichtet. Das Entwicklungsprogramm PAUL gewinnt dann an Bedeutung insbesondere in Hinblick auf das **Wirtschaftswachstum** und die Schaffung eines **attraktiven Lebensumfeldes** (vgl. Abbildung 36). Hier schlagen vor allem Maßnahmen mit einem vergleichsweise hohen Finanzbudget zu Buche (125.1 Flurneuordnung; 126 Hochwasserschutz; 212 Ausgleichszulage; 322 Dorferneuerung).

Im Folgenden werden die Wirkungstendenzen, unter Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens, im Einzelnen diskutiert.

Wirtschaftswachstum

Wie die Ergebnisse der Analyse zeigen (vgl. Tabelle 3 und Abbildung 36), lässt das Entwicklungsprogramm PAUL mit einer Vielzahl von Maßnahmen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum erwarten, wenn auch überwiegend mit tendenziell einfach positiven Auswirkungen (+).

Unter Berücksichtigung der eingesetzten Finanzmittel haben finanzstarke raumrelevante Maßnahmen, wie Flurneuordnung (125.1), Hochwasserschutz (126) und Ausgleichszulage (212) große Bedeutung (vgl. Abbildung 36). Letztere hat dabei durch Erhaltung der Erwerbstätigkeit in benachteiligten Regionen nur eingeschränkt Einfluss auf Wachstum, sondern hat eher erhaltenden Charakter. Unter Berücksichtigung des Finanzbudgets haben für das Wirtschaftswachstum letztendlich auch die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (121) und landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen (125.2) vergleichsweise große Bedeutung.

Insgesamt zeigt sich, dass das Entwicklungsprogramm PAUL von verschiedenen Seiten Impulse auf das Wirtschaftswachstum erwarten lässt.

Beschäftigung

Für den Wirkungsbereich Beschäftigung sind überwiegend Maßnahmen des ELER-Schwerpunktes 3 relevant. Hinzu kommt die Maßnahme Hochwasserschutz aus dem Schwerpunkt 1. Mit der Durchführung dieser beiden Maßnahmen verbinden sich zumindest temporäre Beschäftigungseffekte. Einzelbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarbereich haben in diesem Zusammenhang eher Arbeitsplatz sichernde Wirkungen.

Da die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 eine vergleichsweise geringe finanzielle Bedeutung haben, ist auch die Wirkungstendenz auf die Beschäftigung, bei Berücksichtigung des Finanzbudgets eher gering. Die Förderung der Dorferneuerung und des Hochwasserschutzes fallen hier überwiegend ins Gewicht (vgl. Abbildung 36).

Tabelle 3: Erwartete tendenzielle Wirkungen auf ausgewählte Wirkungsbereiche sowie ihre räumliche Wirkung

	Wirtschaftswachstum		Beschäftigung		Arbeitsproduktivität		Biodiversität		Naturschutzfachlich hochwertige Flächen		Wasserqualität		Klima		Bodenqualität		Attraktives Lebensumfeld		(Kultur-)landschaft		
	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	
111 Waldbauernschulungen	0	0	0	0	+	1	0	0	0	0	0	0	+	3	0	0	0	0	0	0	Maßnahme fördert Vermittlung von Kenntnissen bei Durchführung forsttechnischer Maßnahmen. Steigerung der Holzmobilisierung wird erwartet.
112 Niederlassung von Junglandwirten	++	2	0	0	+++	1	0	0	0	0	+	1	+	3	0	0	0	0	-	1	Förderung von Investitionen (siehe Code 121) zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten (leistungsfähige Maschinen, verbesserte Arbeitsproduktivität). Durch verbesserte Mechanisierung auch teilweise Energie- und Wassereinsparungen
113 Beratungsdienste	0	0	0	0	0	0	+	1	0	0	+	1	+	3	+	1	0	0	0	0	Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen in Verbindung mit der Nutzung von eizelbetrieblichen Managementsystemen. Dadurch soll Landwirten die Einhaltung von Anforderungen und Standards nach Cross Compliance erleichtert werden.
121 Modernisierung landw. Betriebe	++	2	0	0	+++	1	0	0	0	0	+	1	+	3	0	0	0	0	-	1	Investitionen in Stallum- und Neubauten sowie in leistungsfähigere Maschinen zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität. Als Nebeneffekt werden Schadstoffemissionen pro Tiereinheit gesenkt und Pflanzschutz- und Düngemittel können gezielter eingesetzt werden. Außerdem Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen
123 Verarbeitung und Vermarktung	++	2	0	0	++	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung lässt vor allem Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum (z. B. Verbesserte Wettbewerbssituation auf Verbrauchermärkten, erhöhte Wertschöpfung durch Rationalisierung) erwarten. Auswirkungen auf Umweltressourcen sind schwer abzuschätzen, da abhängig von Baumaßnahmen.

	Wirtschaftswachstum		Beschäftigung		Arbeitsproduktivität		Biodiversität		Naturschutzfachlich hochwertige Flächen		Wasserqualität		Klima		Bodenqualität		Attraktives Lebensumfeld		(Kultur-)landschaft		
	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	
125.1 Flurneuordnung	++	2	0	0	++	2	+	1	+	2	0	0	0	0	0	0	+	1	+	1	
	Mit Hilfe der Flurneuordnung werden einerseits Agrarstrukturverbesserungen, Unterstützung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie landespflegerische/biotopsichernde Ziele verfolgt was verschiedene Auswirkungen erwarten lässt.																				
125.2 Landwirtschaftliche Infrastruktur	++	2	0	0	+	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	1	0	0	0	0
	Förderung des Neubaus und der Befestigung von landw. Wegen, stationäre Transporteinrichtungen in Steillagenrebflächen u. Erschließung von Tierhaltungsstandorten im Außenbereich. Schwerpunkt der Förderung liegt im Wegebau. Es sind Auswirkungen auf eine verbesserte Arbeitsproduktivität und das Wirtschaftswachstum zu erwarten. Neubaumaßnahmen haben lokal zwangsläufig Auswirkungen auf die Bodenqualität, wobei Neubau vergleichsweise weniger geplant ist.																				
125.3 Forstwirtschaft. Wegebau	++	2	0	0	+	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-	1	0	0	0	0
	Die Maßnahme umfasst, die Erhaltung und Instandsetzung von Wegen zur verbesserten Erschließung von Wäldern. Es sind Auswirkungen auf eine verbesserte Arbeitsproduktivität und das Wirtschaftswachstum zu erwarten. Neubaumaßnahmen haben lokal zwangsläufig Auswirkungen auf die Bodenqualität, wobei Neubau vergleichsweise weniger geplant ist.																				
126 Hochwasserschutz	+	3	+	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	2	0	0
	Maßnahmen zur Verbesserungen des Hochwasserschutzes durch Deichertüchtigung und -rückverlegung. Sachgüter und Menschenleben werden durch Maßnahmen geschützt. Bau und Ertüchtigung von Deichen und Poldern kann sowohl negative sowie positive Auswirkungen mit sich bringen. Die Baumaßnahmen haben temporär positive Auswirkungen auf die Wirtschaft																				
132 Qualitätswein	+	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Die Förderung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Weinsektor soll Betrieben grundsätzlich einen Anreiz bieten, qualitätsverbessernde Maßnahmen umzusetzen																				
212 Ausgleichszulage	++	2	0	0	0	0	+	2	++	2	0	0	0	0	0	0	+	1	++	2	
	Mit der Ausgleichszulage soll die landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit in benachteiligten Regionen aufrecht erhalten werden. Bei benachteiligten Gebieten handelt es sich häufig um Gebiete von besonderem ökologischem Wert. Durch Aufrechterhaltung von extensivern Bewirtschaftungsformen lassen sich auch Auswirkungen auf die Kulturlandschaft u. Biodiversität erwarten.																				

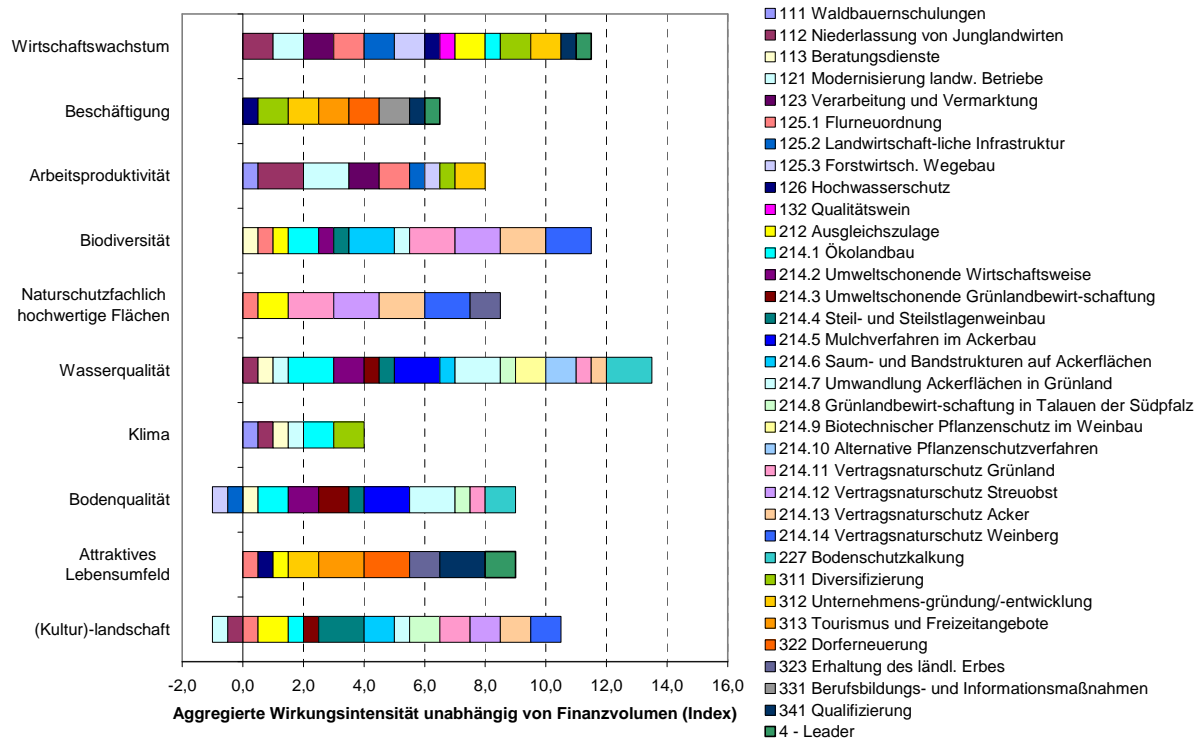
	Wirtschaftswachstum		Beschäftigung		Arbeitsproduktivität		Biodiversität		Naturschutzfachlich hochwertige Flächen		Wasserqualität		Klima		Bodenqualität		Attraktives Lebensumfeld		(Kultur-)landschaft		
	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	
214.1 Ökolandbau	+	2	0	0	0	0	++	1	0	0	+++	2	++	3	++	2	0	0	+	1	Die grundsätzlich positiven Wirkungen des Ökolandbaus sind vielfältig belegt. Außerdem verbindet sich die Erwartung an eine erhöhte Wertschöpfung und damit einen Beitrag zum regionalen Wirtschaftswachstum.
214.2 Umweltschonende Wirtschaftsweise	0	0	0	0	0	0	+	1	0	0	++	2	0	0	++	2	0	0	0	0	Die Fördervariante beinhaltet Auflagen, die eine Reduzierung von Stoffein- und -austrägen, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Verminderung der Bodenerosion erwarten lassen. Maßnahmen im Obstbau leisten einen Beitrag zur Biodiversität.
214.3 Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	2	0	0	++	2	0	0	+	1	Die Fördervariante beinhaltet Auflagen, die eine Vermeidung von Bodenerosion sowie die Reduzierung von Stoffein- und -austrägen, erwarten lassen. Die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung wird gefördert und damit die Erhaltung der Kulturlandschaft.
214.4 Steil- und Steilstagenweibau	0	0	0	0	0	0	+	1	0	0	+	1	0	0	+	2	0	0	+++	2	Mit Förderung des Steil- und Steilstagenweibaus sollen Einkommenseinbußen aufgrund ungünstiger Erschließung und eines erhöhten Arbeitsaufwandes im Rahmen der traditionellen Bewirtschaftung kompensiert werden. Gleichzeitig Förderauflagen zum Bodenschutz und verminderten Stoffein- und -austrag.
214.5 Mulchverfahren im Ackerbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+++	2	0	0	+++	1	0	0	0	0	Durch Zwischenfrüchte wird im Boden vorhandene Reststickstoff aufgenommen werden. Außerdem Erosionsschutz durch verlängerte Bodenbedeckung.
214.6 Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	0	0	0	0	0	0	+++	2	0	0	+	2	0	0	0	0	0	0	++	1	Blühflächen oder Schonstreifen bieten die Möglichkeit, dass Schutz-, Brut und Rückzugsflächen und Verbindungskorridore für Wildtiere geschaffen werden. Außerdem werden durch standortangepasste Saatmischungen Ackerwildkräuter gefördert. Sie können außerdem als Pufferstreifen an Gewässern Einwaschungen in Oberflächengewässer verhindern.
214.7 Umwandlung Ackerflächen in Grünland	0	0	0	0	0	0	+	1	0	0	+++	1	0	0	+++	1	0	0	+	1	Einzelne Ackerflächen in erosionsgefährdeten Hanglagen sowie in Überschwemmungsgebieten sollen gezielt in Grünland umgewandelt werden. Einsaat von standortangepassten Grünlandmischungen.
214.8 Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	1	0	0	+	1	0	0	++	1	Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz.

	Wirtschaftswachstum		Beschäftigung		Arbeitsproduktivität		Biodiversität		Naturschutzfachlich hochwertige Flächen		Wasserqualität		Klima		Bodenqualität		Attraktives Lebensumfeld		(Kultur-)landschaft		
	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	
214.9 Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	++	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Anwendung der "Pheromon-Verwirrmethode" bei der Traubenwicklerbekämpfung																				
214.10 Alternative Pflanzenschutzverfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	++	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Alternativen Methoden der Maiszünsler, Apfelwickler- und Frostspannerbekämpfung																				
214.11 Vertragsnaturschutz Grünland	0	0	0	0	0	0	+++	1	+++	1	+	1	0	0	+	1	0	0	++	1	
	Naturschutzfachliche Maßnahmen auf dem Grünland mit Förderauflagen, die auch positive Auswirkungen auf abiotische Ressourcen und Landschaft haben.																				
214.12 Vertragsnaturschutz Streuobst	0	0	0	0	0	0	+++	1	+++	1	0	0	0	0	0	0	0	0	++	1	
	Naturschutzfachliche Maßnahmen auf dem Streuobstwiesen mit positiven Auswirkungen auf die Landschaft																				
214.13 Vertragsnaturschutz Acker	0	0	0	0	0	0	+++	1	+++	1	+	1	0	0	0	0	0	0	++	1	
	Naturschutzfachliche Maßnahmen auf Ackerland mit Förderauflagen, die auch positive Auswirkungen auf abiotische Ressourcen und Landschaft haben.																				
214.14 Vertragsnaturschutz Weinberg	0	0	0	0	0	0	+++	1	+++	1	0	0	0	0	0	0	0	0	++	1	
	Naturschutzfachliche Maßnahmen auf Rebflächen																				
227 Bodenschutzkalkung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+++	2	0	0	++	1	0	0	0	0
	Bodenschutzkalkungen leisten Beiträge zu Wasser und Bodenschutz.																				
311 Diversifizierung	++	2	++	2	+	2	0	0	0	0	0	0	0	++	3	0	0	0	0	0	0
	Zielsetzung ist die Schaffung zusätzlicher Einkommen. Gefördert werden Anlagen zur Bioenergiegewinnung und zur Errichtung von Nahwärmenetzen. Es werden Beiträge zum Klimaschutz, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum erwartet.																				

	Wirtschaftswachstum		Beschäftigung		Arbeitsproduktivität		Biodiversität		Naturschutzfachlich hochwertige Flächen		Wasserqualität		Klima		Bodenqualität		Attraktives Lebensumfeld		(Kultur-)landschaft		
	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	Wirkungstendenz	regionale Ausw. *	
312 Unternehmensgründung/-entwicklung	++	2	++	2	++	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	++	1	0	0
	Die Anzahl der selbstständigen gewerblichen Kleinunternehmen soll durch Existenzgründungen mit Vollzeit Arbeitsplätzen und Teilexistenzgründungen erhöht werden.																				
313 Tourismus und Freizeitangebote	0	0	++	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+++	2	0	0
	Förderung neuer, qualitativ hochwertiger, marktgerechter Tourismus- und Freizeitangebote. Touristische Infrastrukturprojekte, Förderung der Kooperation und des Marketings im Tourismus.																				
322 Dorferneuerung	0	0	++	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+++	1	0	0
	Förderung von Projekten zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgung, des Gemeinschaftslebens und der Erschließung der Grundstücke, zur Sanierung und nachhaltigen Nutzung besonders erhaltenswerter Gebäude in den Ortskernen der Dörfer, zur Verbesserung des Wohnumfeldes, und zur Gestaltung des Ortsbildes.																				
323 Erhaltung des ländl. Erbes	0	0	0	0	0	0	0	0	++	2	0	0	0	0	0	0	0	++	2	0	0
	Förderung von Einrichtungen, welche Informationen über Besonderheiten der ländlichen Regionen in Geologie, Morphologie, Fauna, Flora, Landnutzung und Kulturgeschichte und den Einfluss ihrer Wechselwirkungen auf Natur- und Kulturlandschaften vermitteln. Damit verbinden sich Erwartungen an die Stärkung der regionalen Identität und Erschließung touristischer Potenziale.																				
331 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	0	0	++	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Förderung von Schulungs- und Begleitungsmaßnahmen mit denen a) Basisqualifikationen im ländlichen Raum erhalten werden sollen, b) Dienstleistungsangebote durch Existenzgründungen gesichert werden sollen und c) spezifische regionale Entwicklungskonzepte umgesetzt werden sollen.																				
341 Qualifizierung	+	2	+	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+++	2	0	0
	Förderung von Regionalen Entwicklungskonzepten und Initiierung von Regionalmanagement.																				
4 Leader	+	2	+	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	++	2	0	0
	Lokale Aktionsgruppen können basierend auf regionalen Entwicklungskonzepten o.a. Maßnahmen nutzen.																				

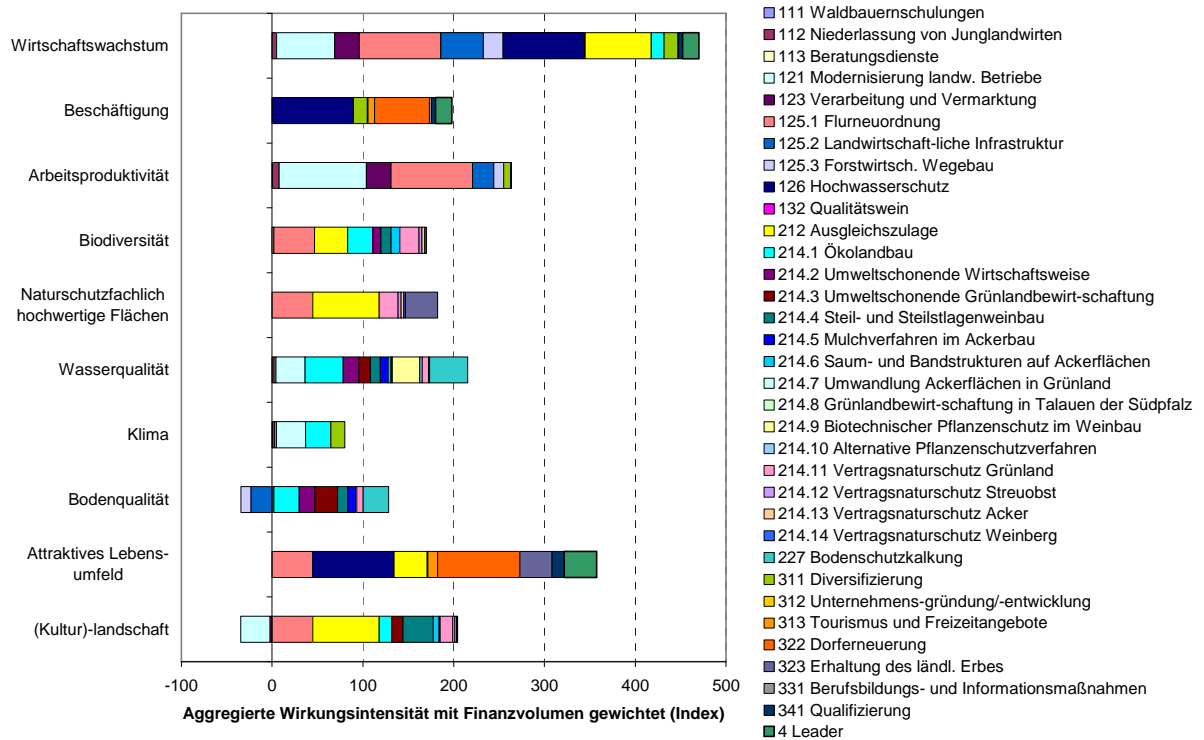
* 1 = Wirkung auf lokaler Ebene (Standort); 2 = Wirkung auf regionaler Ebene (Gemeinde, Landkreis); 3 = Wirkung auf überregionaler Ebene (Bundesland und darüber hinaus)

Abbildung 35: Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des Entwicklungsprogramms PAUL auf ausgewählte Wirkungsbe-



reiche (ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens)

Abbildung 36: Übersicht zur tendenziellen Wirkungsrichtung des Entwicklungsprogramms PAUL auf ausgewählte Wirkungsbe-
reiche (unter Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens)



Arbeitsproduktivität

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitsproduktivität sind fast ausschließlich Auswirkungen von Maßnahmen des Schwerpunktes 1 und eingeschränkt von Maßnahmen der Diversifizierung (Code 311) zu erwarten.

Von Bedeutung für eine verbesserte Arbeitsproduktivität sind, gemessen am eingesetzten Finanzvolumen, vor allem die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (121) mit Rationalisierungsinvestitionen sowie die Flurneueordnung (125.1) durch Verbesserung der Agrarstrukturen.

Biodiversität

Einzelne Maßnahmen und Untermaßnahmen des Schwerpunktes 2 haben einen besonderen Fokus auf die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität. Von einigen Varianten der Agrarumweltmaßnahmen (Saum- und Bandstrukturen und den verschiedenen Vertragsnaturschutzvarianten) gehen tendenziell hohe Auswirkungen (+++) aus.

Bei Berücksichtigung des Finanzbudgets gewinnt von den Agrarumweltmaßnahmen insbesondere die Förderung des Ökolandbaus (214.1) an Bedeutung (vgl. Abbildung 36). Außerdem die Ausgleichszulage (212), durch die die Aufrechterhaltung einer extensiven Flächenbewirtschaftung in benachteiligten Regionen gefördert wird. Bei diesen Regionen handelt es sich oftmals um Regionen von besonderem ökologischem Wert. In Verbindung mit ihrem Finanzbudget gewinnt auch die Flurneueordnung (125.1) Bedeutung für die Biodiversität. So gibt es Flurbereinigungsverfahren die als Hauptziel den Natur- und Landschaftsschutz haben (6 von 283 Verfahren im Förderzeitraum 2000-2006) bzw. wo dies zumindest ein nachrangiges Ziel ist (58 von 283 Verfahren).³⁵, die Im Förderzeitraum 2000 bis 2006 wurden 6 von lassen vor allem auch aufgrund des eingesetzten Finanzvolumens und damit dem Förderflächenumfang Auswirkungen erwarten.

Erhaltung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen

Die Erhaltung naturschutzfachlicher Flächen ergibt sich aus einer Teilmenge von Maßnahmen, die auch eine Verbesserung der Biodiversität erwarten lassen. Es handelt sich um eine vergleichsweise geringe Anzahl von Maßnahmen, jedoch mit tendenziell hohen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung des Finanzbudgets sind die Förderung der Flurneueordnung (125.1) und der Ausgleichszulage (212), die im Bezug auf die Erhaltung naturschutzfachlicher Flächen zwar nur eine geringe Wirkungstendenz haben (+), von größter Bedeutung (vgl. Abbildung 36).

Verbesserung der Wasserqualität

Die Agrarumweltmaßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL umfassen einen Mix von bis zu 14 verschiedenen Fördervarianten. Die Verbesserung der Wasserqualität lässt für einzelne Varianten eine hohe Wirkungstendenz (+++) erwarten (Ökolandbau, Mulchverfahren im

³⁵ Vgl. Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., Tabelle 12.5, S. 374.

Ackerbau, Umwandlung Ackerland in Grünland), bei vielen Varianten aber zumindest eine gewisse Tendenz als Nebeneffekt. Vom Entwicklungsprogramm PAUL ist daher insgesamt eine Wirkungstendenz auf die Wasserqualität durch viele verschiedene Maßnahmen und vor allen Dingen Agrarumweltfördervarianten zu erwarten.

Die Bedeutung des Entwicklungsprogramms PAUL für die Wasserqualität relativiert sich jedoch sehr stark, wenn man das eingesetzte Finanzbudget in die Bewertung mit einbezieht. Allein die Förderung des Ökolandbaus (214.1) und des Biotechnischen Pflanzenschutzes fallen hier deutlicher ins Gewicht (214.9) (vgl. Abbildung 36).

Verbesserung des Klimaschutzes

Vom Entwicklungsprogramm PAUL sind insgesamt wenige Auswirkungen auf die Verbesserung des Klimaschutzes zu erwarten. Nur einzelne Maßnahmen lassen hier geringfügige Wirkungstendenzen erwarten (vgl. Abbildung 35).

Verbesserung der Bodenqualität

Wie beim Wirkungsbereich Wasserqualität wird die Verbesserung der Bodenqualität mit einem großen Teil der Fördervarianten bei den Agrarumweltmaßnahmen verfolgt. Es ist oftmals nicht Hauptziel der Fördervarianten und daher keine hohe Wirkungstendenz zu erwarten. Jedoch oftmals ein Nebeneffekt von Fördervarianten, insbesondere wenn sie mit einer verbesserten Bodenbedeckung (z. B. Grünland) einhergehen und dadurch Bodenerosion vermieden wird.

Größte Wirkungstendenzen sind von der Förderung von Mulchsaatverfahren im Ackerbau (214.5) sowie der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (214.7) zu erwarten.

Bei Berücksichtigung des eingesetzten Finanzbudgets sind vor allem Wirkungstendenzen von der Förderung des Ökolandbaus (214.1) und der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung (214. 3) zu erwarten (vgl. Abbildung 36).

Bei neuen Wegebaumaßnahmen im Rahmen des forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Wegebaus (125.2 und 125.3) sind zwangsläufig auch negative Auswirkungen auf die Bodenqualität zu erwarten. Die Förderung dieser Maßnahmen hat aber einen besonderen Fokus auf die Verbesserung bestehender Wege, so dass kaum negative Wirkungstendenzen zu erwarten sind.

Attraktives Lebensumfeld

Auswirkungen auf ein attraktives Lebensumfeld sind vor allen Dingen von Maßnahmen mit hoher Wirkungstendenz des Schwerpunktes 3 zu erwarten. Das war zu erwarten, da die Verbesserung der Lebensqualität ein explizites Ziel dieses Schwerpunktes ist.

Größte Wirkungstendenzen sind hier von der Förderung von Tourismus und Freizeitangeboten (313) sowie der Dorferneuerung (322) zu erwarten.

Von der Dorferneuerung sind hier auch aufgrund des eingesetzten Finanzbudgets hohe Wirkungstendenzen zu erwarten. Aufgrund des vergleichsweise höheren Finanzbudgets fallen a-

ber Maßnahmen des Schwerpunktes 1 - insbesondere Hochwasserschutz – gegenüber den Schwerpunkt 3-Maßnahmen noch stärker ins Gewicht (vgl. Abbildung 36).

Kulturlandschaft

Von verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen sowie der Ausgleichszulage (212) und Flurneueordnung (125.1) lassen sich als Nebeneffekt (kein Hauptziel) auch positive Auswirkungen auf die Kulturlandschaft erwarten.

Die Flurneueordnung und Ausgleichszulage lassen in Verbindung mit dem geplanten Finanzvolumen vor allem positive Auswirkungen erwarten (vgl. Abbildung 36).

Anlagen Gemeinschaftlicher Mehrwert

Die Ex-ante-Evaluation hat nach den Vorgaben der Europäischen Kommission u. a. den gemeinschaftlichen Mehrwert zu beurteilen.

Im Abstimmung mit den Ex-ante-Evaluatoren der EPLR für die Bundesländer Niedersachsen (FAL & entera) sowie Bayern (Forschungsgruppe ART) hat der rheinland-pfälzische Ex-ante-Evaluator (IfLS) folgende Bewertungskriterien definiert:

- Beitrag des Entwicklungsprogramms PAUL zur Erreichung gemeinschaftlicher Zielsetzungen,
- finanzieller Mehrwert in Bezug auf Zusätzlichkeit und Hebelwirkung,
- Mehrwert des Programmplanungsansatzes sowie
- der Erfahrungsaustausch und Vernetzung auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene.

1. Beitrag des Entwicklungsprogramms PAUL zur Erreichung gemeinschaftlicher Zielsetzungen

Nach Erwägungsgrund (1) der ELER-Verordnung lassen sich folgende gemeinschaftliche Zielsetzungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik identifizieren, die durch eine Politik der Entwicklung des ländlichen Raums begleitet und ergänzt werden sollen:

- Flankierung der Markt- und Einkommenspolitik im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik;
- der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sollte Rechnung getragen werden sowie zu ihrer Verwirklichung beigetragen werden.

Darüber hinaus sollen weitere politische Prioritäten einbezogen werden, die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen der Tagungen in Lissabon und Göteborg zur Wettbewerbsfähigkeit und zur nachhaltigen Entwicklung formuliert hat.

Flankierung der Markt- und Einkommenspolitik im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik

Nach dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (nach Artikel 11 der ELER-Verordnung) „soll die Politik für ländliche Räume die Reformen der 1. Säule der GAP flankieren und gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung der überarbeiteten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsziele von Göteborg leisten“.

Nach Modellanalysen der FAL sind durch die GAP-Reform von 2003 bis zum Jahr 2013 deutliche Produktionsrückgänge in Deutschland – vor allem bei den Mutterkühen (-42 %), männlichen Mastrindern (-17 %) und Getreide (-12 %) – nicht ausgeschlossen. Im Durchschnitt der Jahre 2000-2003 stammten in diesen Produktionsbereichen zwischen 80 und 40 % der Standarddeckungsbeiträge aus den damals noch gekoppelten EU-Direktzahlungen. Wenn die erzielbaren Deckungsbeiträge durch die Entkopplung zu niedrig sind, werden die Betriebe auf andere Produktionsverfahren mit höherer Faktorentlohnung (dazu kann auch das ausschließliche Mulchen der Flächen gehören) umstellen, die Produktionsintensität anpassen o-

der die Produktion ganz aufgeben. Vor allem auf Grenzertragsstandorten besteht das Risiko, dass Flächen nur noch mit minimalem Aufwand zur Einhaltung der Mindestanforderung gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1782/2003 gepflegt werden.³⁶

Nach der rheinland-pfälzischen Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen (vgl. Kapitel 3.1 im Entwicklungsprogramm PAUL) weisen landwirtschaftliche Betriebe in Rheinland-Pfalz unbefriedigende Einkommen durch strukturelle Schwächen, insbesondere aufgrund von zu geringen Produktionskapazitäten und zersplitterte, kleine und unwirtschaftlich geformte Grundstücke auf.

Dem versucht das Entwicklungsprogramm PAUL mit dem Programmschwerpunkt 1 zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und im Schwerpunkt 3 durch Diversifizierungsförderung entgegenzuwirken und einen besonderen Fokus auf die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, die Flurneuordnung und die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung zu legen.

Eine regionale Konzentration auf landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, wie es die Analysen zu den Auswirkungen der GAP-Reform (s. o.) nahe legen würden, erfolgt im Entwicklungsprogramm PAUL jedoch nicht explizit.

Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts

Wie in Kapitel 3.1 im Entwicklungsprogramm PAUL beschrieben, unterliegen die Strukturen des Landes Rheinland-Pfalz erheblichen regionalen Disparitäten. Während die Verdichtungsräume in Rheinhessen-Nahe und Rheinpfalz entsprechende wirtschaftliche Strukturen entwickelt haben, sind die Regionen Trier und Westpfalz ländlich geprägt. Die Region Mittelrhein-Westerwald zeigt sich zweigeteilt sowohl mit deutlich ländlich strukturierten als auch verdichteten Gebieten. Es besteht ein stark ausgeprägtes wirtschaftliches Gefälle zwischen den Verdichtungsgebieten und ländlichen Gebieten.

Die rheinland-pfälzische Agrarstruktur ist außerdem gekennzeichnet durch hochproduktive Betriebe in Gunstlagen mit Ackerbau und Sonderkulturen sowie eine große Anzahl von im Nebenerwerb geführten Betrieben mit unterdurchschnittlicher Flächenausstattung. Letztere befinden sich überwiegend in den für die landwirtschaftliche Produktion ungünstigen Regionen - Westerwald, Westpfalz und Trier.

Bei den strategischen Überlegungen für Schwerpunkt 1 sollen daher die Maßnahmen Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (121), Verarbeitung und Vermarktung (123) und Flurneuordnung (125) einen Beitrag zur Stärkung des Einkommenspotenzials in Regionen mit geringem Einkommenspotenzial (naturräumlich benachteiligte und peripher zu Absatzmärkten gelegene Gebiete) leisten. Außerdem sollen Maßnahmen des Schwerpunktes 3 spezifische Anreize im ländlichen Raum geben.

Wie die Ergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung ergaben, wurden in der Förderperiode 2000-2006 in der Eifel diesem Grundsatz folgend vor allem einzelbetriebliche Investitionen gefördert (Maßnahme 121). Ergänzend dazu Milch verarbeitende Betriebe (Maßnahme

³⁶ Kleinhanß, Werner et al. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Braunschweig.

123). Manche periphere Region (z. B. Westpfalz, Westerwald) erhielten aber vergleichsweise geringere Förderung.³⁷ Dies kann zum Teil auf die vergleichsweise geringere Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in diesen Regionen zurückgeführt werden

Berücksichtigung der Lissabon- und Göteborg-Strategie

In Anlehnung an die Lissabon- und Göteborg-Strategien ist das Entwicklungsprogramm PAUL auf die Ziele Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Nachhaltigkeit auszurichten. Aussagen zur Berücksichtigung der Lissabon- und Göteborg-Strategie finden sich im Entwicklungsprogramm PAUL in der Programmstrategie für Rheinland-Pfalz und den schwerpunktspezifischen Strategien (vgl. Kapitel 3.2.4, 3.2.5.1 - 3.2.5.3 des Entwicklungsprogramms PAUL).

Nach Ergebnissen der Ex-ante-Evaluation und den erwarteten Auswirkungen des Entwicklungsprogramms PAUL lassen sich von mehreren Maßnahmen tendenzielle Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und teilweise auch auf die Beschäftigung erwarten (vgl. Kapitel 3).

Im Bereich der Nachhaltigkeit sind Auswirkungen auf die Wirkungsbereiche Wasserqualität, Biodiversität und etwas geringer auch auf Bodenqualität zu erwarten (vgl. Kapitel 3).

2. Finanzieller Mehrwert

Additionalität

Die Frage nach der Additionalität der ELER-Interventionen beinhaltet zum einen die Frage nach den Projekten, die ohne finanzielle Unterstützung des ELER nicht durchgeführt worden wären und zum anderen die Frage nach einer Ausweitung der Förderung insgesamt in Rheinland-Pfalz. Hier ist festzuhalten, dass die nationalen Mittel gegenüber 2006 nicht gekürzt werden. Mittelkürzungen in einigen Maßnahmen beruhen i.d.R. auf Kürzung der ELER-Mittel.

Durch die starke Verknüpfung der ELER-Förderung mit der nationalen Rahmenregelung und den Landesprogrammen lassen sich inhaltlich nur wenige Bereiche identifizieren, in denen es ohne ELER-Unterstützung keine Projekte gegeben hätte. Dies gilt grundsätzlich auch für den Leader-Ansatz, der analog auch im ILE-Konzept umgesetzt wird.

Die Additionalität auf Programmebene war schon in den vorgehenden Programmen schwer zu beurteilen und wird es auch in der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL sein. In dem bestehenden Mischfinanzierungssystem in Deutschland wäre sowohl die Entwicklung des Bundeshaushaltes, des Landeshaushaltes Rheinland-Pfalz und der kommunalen Haushalte in dem Politikbereich „Entwicklung ländlicher Räume“ zu betrachten und die Frage zu stellen, ob die ELER-Mittel nationale Mittel ersetzen.

Das könnte im Zuge der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung in Form eines Vergleiches geschehen, wie sich die so genannten „Artikel 89-Maßnahmen“ der ELER-Verordnung im Vergleich zu den „Artikel 52-Maßnahmen“ der Verordnung (EG) 1257/1999 entwickelt haben.³⁸

³⁷ Vgl. Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., Karten 6.2, 7.2 u. 10.1

Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass insgesamt bei allen öffentlichen Haushalten der verschiedenen Ebenen ein Abbau der freiwilligen Leistungen - und dazu gehören auch die Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung - erfolgt. Die Möglichkeit, zusätzliche EU-Kofinanzierung zu erhalten, wirkt daher eher stabilisierend auf die Mittelausstattung.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung ist als Verhältnis von Gesamtausgaben der direkten Begünstigten für Fördermaßnahmen zu den eingesetzten öffentlichen Finanzmitteln definiert.

Bei der Hebelwirkung ist vor allem von Interesse, in welchem Umfang durch die Förderung private Mittel/private Initiativen (zusätzlich) angestoßen werden bzw. in welchem Umfang zusätzlicher Mittel Dritter akquiriert werden können.

Im indikativen Finanzplan des Entwicklungsprogramms PAUL sind differenziert für die einzelnen Maßnahmen die förderfähigen Gesamtkosten nach öffentlichen und privaten Mitteln aufgeführt. Demnach werden zu den für das Entwicklungsprogramm PAUL aufgebrachten öffentlichen Mitteln (rd. 878 Mio. EUR) noch mal zusätzliche private Mittel in Höhe von rd. 507 Mio. EUR aufgebracht werden.

Besonders hohe Hebelwirkungen bestehen hier bei investiven Maßnahmen, wie der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (121), Verarbeitung und Vermarktung (123), Förderung der Diversifizierung in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten (311) sowie Dorferneuerung und -entwicklung (322), bei denen die zusätzlichen privaten Mittel die eingesetzten öffentlichen Mittel um ein vielfaches übersteigen.

3. Mehrwert des Programmplanungsansatzes

Der Mehrwert des Programmplanungsansatzes erstreckt sich im Wesentlichen auf finanzielle und finanztechnische Aspekte sowie auf strategische Komponenten.

Finanzielle und finanztechnische Aspekte

Die langfristige Planungsperspektive (7-Jahres-Zeitraum) bietet gegenüber den jährlichen bzw. den zweijährigen Haushaltsplanungen deutliche Vorteile. Dadurch wird für die landwirtschaftlichen Betriebe und die anderen Zielgruppen des Entwicklungsprogramms PAUL eine größere Planungssicherheit geschaffen. Einschränkend muss angemerkt werden, dass diese Planungssicherheit nur für die EU-Mittel gilt. Bundes- und Landesmittel sind von möglichen Kürzungen nicht ausgenommen.

Die Mehrjährigkeit des Programmplanungsansatzes erfordert Flexibilität für mögliche Mittelumschichtungen sowohl innerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL wie auch zwischen den Bundesländern, um sich verändernden Rahmenbedingungen und der unterschiedlichen Nachfrage nach Programmbestandteilen Rechnung tragen zu können. Die relevanten Bestimmungen in der Durchführungsverordnung sind zwar komplex und erfordern einen gewissen Zeithorizont, bis die Genehmigungen erteilt werden. Jährliche Haushalte bieten hier allerdings auch keinen Vorteil.

³⁸ Vgl. hierzu auch Schramek et al. (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung ..., a.a.O., Abschnitt 5.1 und Abbildung 5.1.

Strategische Komponenten

Die ELER-Verordnung hat versucht, durch die verschiedenen Strategieebenen, EU-Strategie, nationale Strategie und Programmstrategie, die strategische Ausrichtung der Programme zu stärken.

Von Vorteil ist, dass in Rheinland-Pfalz neben der Entwicklung ländlicher Räume im MWVLW auch die Koordinierung der Wirtschaftsförderung, Verkehrspolitik und Infrastrukturverbesserung, die Technologieförderung sowie die allgemeine Tourismusförderung angesiedelt sind. Eine reibungslosere Abstimmung des Entwicklungsprogramms PAUL mit den benannten Politikbereichen ist dadurch besser möglich.

4. Kooperation und Vernetzung

Transnationale Ebene

Neben den formalen Verwaltungskontakten zur EU-Kommission, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, ist für den eher informellen Erfahrungsaustausch und die Vernetzung auf transnationaler Ebene in erster Linie die Nationale Vernetzungsstelle bei der BLE zuständig. Die Aufgabenbereiche und die Ziele der Nationalen Vernetzungsstelle sind in einem eigenen Bundesprogramm organisiert. Aufgabe des Landes ist es, sowohl an den Aktivitäten teilzunehmen wie auch das Netzwerk mit Informationen zu versorgen.

Nationale Ebene

Fragen der Programmkoordination wurden in den Bund-Länder-Referentensitzungen (PKR, HUK) besprochen, im bislang bestehenden bundesweiten Begleitausschuss bzw. im Begleitausschuss Leader.

Auf Ebene der Programmkoordination fanden zwischen den Programmkoordinierungsreferenten der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen verschiedene Abstimmungsgespräche statt. Daran waren auch die Ex-ante-Evaluatoren der benannten Länder zum Teil beteiligt.

Wesentliche Gremien werden auch im kommenden Programmplanungszeitraum fortbestehen, so die PKR-Sitzungen sowie Sitzungen der Maßnahmenverantwortlichen von Bund und Ländern. Der bundesweite Begleitausschuss entfällt zugunsten von Länderbegleitausschüssen. Die Vernetzung unterhalb der Länderebene soll zukünftig von der nationalen Vernetzungsstelle gestärkt werden, für den ein bundesweiter Begleitausschuss eingeführt wird.

Das IfLS hat in mehreren Arbeitstreffen gemeinsam mit den Programmkoordinierungsreferenten sowie Maßnahmenverantwortlichen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Indikatorenvorschläge der Europäischen Kommission auf ihre Relevanz geprüft. Außerdem wurden die Indikatorenvorschläge in ihrer Realisierbarkeit diskutiert. Sofern sinnvoll wurden Vorschläge für programmspezifische bzw. alternative Indikatoren erarbeitet. Diese Treffen zeigten, dass ein bundesländerübergreifender Austausch auf Fachreferentenebene (Maßnahmenverantwortliche) sehr wertvoll sein kann und daher in Zukunft noch mehr verstärkt werden sollte.

Regionale Ebene

Einen Austausch auf der regionalen Ebene und zwischen den Regionen gab es im Rahmen verschiedener Informationsveranstaltungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms PAUL. Diese Informationsveranstaltungen fanden in 2005 und Anfang 2006 separat für die ELER-Schwerpunktbereiche statt. Außerdem fand ein Austausch bei der Anhörung der Wirtschafts- und Sozialpartner zum ersten Entwurf des Entwicklungsprogramms PAUL statt. Zudem haben sich die maßnahmenbezogenen Abstimmungsgespräche mit Vertretern der betroffenen WiSo-Partner (u.a. Bauern-, Umweltverbände) als vorteilhaft erwiesen.

Anlagen Durchführung und Begleitung

1. Organisation und institutionelle Umsetzung

Als Neuerung gegenüber der Vorgängerperiode ist zu berücksichtigen, dass sich das Aufgabenspektrum der Verwaltungsbehörde (Programmkoordinierung) und Zahlstelle aufgrund der Vorgaben der ELER-Verordnung verschoben hat. Des Weiteren ist Leader als Programmbestandteil zu integrieren.

1.3 Zuständigkeiten

Die Benennung der zuständigen Stellen gemäß Artikel 74 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt in Kapitel 11 des Entwicklungsprogramms PAUL.

In wesentlichen Teilen wird auf die bewährten Strukturen zurückgegriffen, die schon in der vorangegangenen Förderperiode 2000-2006 bestanden. Auch die personelle Kontinuität ist weitgehend gewährleistet, was bei der Komplexität der EU-Materie von Relevanz ist. Neben dem Programmkoordinierenden Ministerium (MWVLW) sind das rheinland-pfälzischen Ministerien für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) und das Ministerium des Inneren und Sport (ISM) an der Programmumsetzung beteiligt. Für das Programmmanagement ist das ein handhabbarer Kreis an Akteuren.

1.4 Verwaltungs- und Kontrollverfahren

Es ist gemäß Artikel 74 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten. Im Entwicklungsprogramm PAUL werden die Organisationsstruktur und Arbeitsabläufe in Kapitel 11.4 mit Grafik 11.1 gut nachvollziehbar dargestellt.

Die Zuweisung der Funktionen für die administrative Umsetzung ist in Abschnitt 11.3 klar dargestellt, aus der auch eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen der mit der Verwaltung betrauten Stellen und der Funktionen anderer Stellen hervorgeht.

1.5 Finanzierung

Die finanzielle Steuerung des Programms obliegt dem MWVLW als Verwaltungsbehörde. Wesentliche Informationen liefern die Zahlstelle über die ausgezahlten Mittel sowie die Bewilligungsstellen über die Höhe der Bewilligungen.

Angesichts der Haushaltsengpässe auf allen Finanzierungsebenen (Bund, Land, Kommune) ist sicherzustellen, dass - wie in der zurückliegenden Förderperiode - Planungssicherheit bezüglich der Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel hergestellt wird.

2. Partnerschaftlichkeit, Einbezug der WiSo-Partner

Eine Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Umweltverbände (kurz: WiSo-Partner) gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgte auf Programmebene und auf Maßnahmenebene. Konsultationen zum Entwicklungsprogramm PAUL wurden bereits im

Vorfeld der Programmplanung abgehalten und die Partner frühzeitig in den Programmentwicklungsprozess eingebunden.

Von besonderer Bedeutung war die Anhörung der WiSo-Partner am 11. Juli 2006 in Emmelshausen, an der rund 100 Personen aus dem Kreis der rheinland-pfälzischen WiSo-Partner und des MWVLW, MUFV und ISM teilnahmen³⁹. Hierbei wurden umfassende Informationen zur Programmplanung zur Verfügung gestellt sowie den WiSo-Partnern die Gelegenheit gegeben, sich zum Programmentwurf zu äußern und zu positionieren. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, im Nachgang der Anhörung schriftliche Stellungnahmen zu übermitteln. Dieses Angebot wurde von den WiSo-Partnern genutzt.

Die Äußerungen der WiSo-Partner sind im Entwicklungsprogramm PAUL umfassend dokumentiert. Ebenfalls aufgeführt sind die Reaktionen der Fachressorts, die deutlich machen, dass eine gründliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen stattgefunden hat mit dem Bestreben, die konstruktive Kritik der WiSo-Partner nach Möglichkeit aufzugreifen. Dabei musste auch eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen der Partner vorgenommen werden. Hintergründe für Entscheidungen bezüglich der Berücksichtigung der Stellungnahmen sind nachvollziehbar dargestellt. Insgesamt ist der Umgang mit den Anliegen der WiSo-Partner von Ernsthaftigkeit und dem Willen zum Interessensausgleich gekennzeichnet.

Die Konsultation zur Strategischen Umweltprüfung erfolgte in schriftlicher Form. Auch hierzu stellt das Entwicklungsprogramm PAUL die Stellungnahmen sowie die Reaktionen der betroffenen Fachressorts dar.

Von Seiten der Evaluation wird insgesamt als gut bewertet,

- in welchem Ausmaß die WiSo-Partner in die Programmentwicklung einbezogen werden,
- inwiefern die Anregungen der WiSo-Partner aufgegriffen werden,
- wie über Entscheidungen der Programmplaner informiert wird.

3. Monitoring und Begleitung/Evaluierung, Indikatorensystem, Datenerhebung und -auswertung

3.3 Begleitsystem

Begleitausschuss

Zur Begleitung der Durchführung des Entwicklungsprogramm PAUL wird gemäß Artikel 77 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ein Begleitausschuss eingerichtet, dessen Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung unter Kapitel 12 des EPLR 2007-2013 beschrieben werden.

Die Beteiligung der Partner im Begleitausschuss ist sehr umfangreich vorgesehen. Dem Begleitausschuss des Entwicklungsprogramms PAUL sollen im Sinne des Partnerschaftsprinzips insbesondere Vertreter der beteiligten Ressorts des Landes und des Bundes, der Europäischen Kommission, anderer EU-Förderprogramme, der Zahlstelle, der Bescheinigenden Stel-

³⁹ Ein Ergebnisprotokoll zur Anhörung wurde von unabhängiger Stelle angefertigt und anschließend allen WiSo-Partnern übermittelt.

le, weiterer beteiligter Behörden sowie aller Partner nach Artikel 6 der der ELER-Verordnung angehören. Weitergehende Konkretisierungen, wie z.B. zur Anzahl der Mitglieder wurden im Entwicklungsprogramm PAUL aber noch nicht getroffen. Es sollte allerdings beachtet werden, dass eine zu große Anzahl an Mitgliedern des Begleitausschusses den Arbeitsaufwand erhöhen und die Handhabbarkeit erschweren könnte.

Indikatorensystem

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Ex-ante-Bewertung lag auf der Diskussion der Ziele und der zugehörigen Indikatoren mit den Maßnahmenverantwortlichen.⁴⁰ Darüber hinaus haben Gespräche zwischen Ex-ante-Evaluatoren unterschiedlicher Bundesländer stattgefunden, um bezüglich der Erhebungsmethodik und der programmspezifischen Indikatoren eine Abstimmung zu erzielen. Maßnahmenbezogen sind die Ergebnisse der Diskussionen in den Maßnahmenbeschreibungen des Entwicklungsprogramms PAUL enthalten.

Zur datentechnischen Erfassung und Verwaltung der Indikatoren lagen zum Zeitpunkt der Ex-ante-Evaluation noch keine Informationen vor, so dass keine weitergehende Bewertung vorgenommen werden kann. Für den reibungslosen Ablauf der Datenerfassung, -ablage und -auswertung sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden und kommuniziert werden:

- Welche (wesentlichen) Datenquellen werden genutzt?
- Wer ist für die Erfassung welcher Daten zuständig?
- Ist sichergestellt, dass Angaben, die Antragsteller und Projektträger zu liefern haben (Festlegung in den Bewilligungsbescheiden), auch erfasst werden bzw. die Angaben auch für Begleitung und Bewertung genutzt werden können?
- Wer ist für die gesamte Datenlagerung verantwortlich?
- Wie sind Datenbanken (z. B. von der Zahlstelle, von den Bewilligungsstellen) bzw. Datenhaltungssysteme miteinander verknüpft? Sind die Schnittstellen definiert und funktionsfähig?
- Ist sichergestellt, dass für das EU-Monitoring die Aggregation der Daten geleistet werden kann?
- Wer stellt die Daten für die Evaluierungen bereit?

Rheinland-Pfalz beabsichtigt hierzu eine maßnahmenübergreifende Datenbank aufzubauen.

3.4 Bewertungssystem

Der Fortschritt des Entwicklungsprogramms PAUL wird im Rahmen einer laufenden Bewertung durch unabhängige Evaluatoren untersucht. Das Bewertungssystem besteht aus einer Ex-ante-, Halbzeit- und Ex-post-Bewertung.

⁴⁰ Die Diskussion der Ziele und Indikatoren für den Entwicklungsprogramm PAUL wurde zusammen mit Maßnahmenverantwortlichen des rheinland-pfälzischen und des hessischen ländlichen Entwicklungsprogramms geführt, um sich länderübergreifend auszutauschen und abzustimmen. Es wurden hierbei die Indikatorenvorschläge der Europäischen Kommission auf ihre Relevanz geprüft und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit diskutiert. Sofern es sinnvoll erschien, wurden Vorschläge für programmspezifische bzw. alternative Indikatoren erarbeitet.

Die Halbzeitbewertung wird vor allem mit formativer Zielsetzung durchgeführt, d. h. das Indikatorensystem soll im Vorfeld auf seine Funktionsfähigkeit geprüft, Schwachstellen beseitigt werden. Auf der Grundlage erster Evaluierungsergebnisse sind Programmanpassungen vorzubereiten und in Diskussionsprozesse einzubringen.

Die Ex-post-Bewertung ist summativ angelegt: neben EU-Fragestellungen werden die spezifischen, aus Sicht des Landes Rheinland-Pfalz wesentlichen Themen bearbeitet werden.

Es sollte angestrebt werden, dass der Evaluator im bundesweiten und europäischen Evaluierungsnetzwerk mitarbeitet. Dabei sollte geprüft werden, ob hier an der Zusammenarbeit angeknüpft werden kann, die mit einigen Ländern in der Phase der Erstellung praktiziert wurde.

4. Publizität

Aktivitäten der Information und Publizität sind gemäß Artikel 76 der VO (EG) Nr. 1698/2005 in Kapitel 13 des Entwicklungsprogramms PAUL ausführlich dargelegt. Die Maßnahmen, die in dem gemäß Artikel 76 Absatz 1 der ELER-Durchführungsverordnung erstellten Kommunikationsplan aufgeführt sind, verfolgen das Ziel, das Förderprogramm als Ganzes sowie seine einzelnen Bausteine bekannt zu machen, über die konkrete Umsetzung des Entwicklungsprogramm PAUL zu informieren und Ergebnisse und Erfolge zu kommunizieren.

Obwohl der Entwicklungsprogramm PAUL das zentrale Förderprogramm für die integrierte Entwicklung des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist, umfasst es nicht alle Maßnahmen, die das Land Rheinland-Pfalz insgesamt in diesem Politikfeld anbietet. Vielmehr sind aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben nur diejenigen Maßnahmen enthalten, die vom ELER kofinanziert werden. Dieser Umstand verursacht Schwierigkeiten in der Lesbarkeit und im Verständnis des Programms und der Förderpolitik, die es eigentlich zu vermeiden gilt. Daher stehen die Aktivitäten der Information und Publizität vor der besonderen Herausforderung, dieses Dilemma zu lösen und der Öffentlichkeit sowohl den integrativen Charakter der Entwicklungsstrategie als auch die Komplementarität zu den rein national finanzierten Maßnahmen zu vermitteln.

Zur Erreichung der Publizitätsziele sollen verschiedene Medien eingesetzt werden:

- Veröffentlichung über die Medien
- Broschüren/Faltblätter/Mitteilungsblätter
- Projektbesuche
- Internet
- Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops

Ein solcher Mix an unterschiedlichen Medien zur Information über das Entwicklungsprogramm PAUL wird als sinnvoll erachtet. Das Entwicklungsprogramm PAUL richtet sich an verschiedene Zielgruppen, die auf unterschiedliche Weise erreicht werden.

Anlagen Kosten-Zielerreichung⁴¹

1. Annahmen, auf denen die Finanzausgaben des EPLR 2007-2013 beruhen

Der Nationale Rahmenplan sieht eine Aufteilung der EU-Mittel auf die Bundesländer nach einem historischen Schlüssel (Nicht-Konvergenz-Mittel) und statistischen Größen (Konvergenzmittel) vor. Die Verteilung ist in dem Nationalen Strategieplan beschrieben (BMELV, 2006). Die Höhe der verfügbaren EU-Mittel war somit extern vorgegeben. Dies gilt ebenso für die verfügbaren Mittel aus der nationalen Rahmenregelung und Landesmitteln. Größere Variabilität weisen höchstens die kommunalen Mittel auf, die zur Kofinanzierung bei bestimmten Maßnahmen eingesetzt werden können. Eine weitere Restriktion bei der Finanzplanung sind die bestehenden Altverpflichtungen im Agrarumweltbereich. Daneben gibt es finanzielle Verpflichtungen, die aus Verpflichtungsermächtigungen für laufende und noch nicht abgeschlossene Projekte resultieren.

Die maßnahmenbezogenen Mittelansätze beruhen auf den historischen Erfahrungen verknüpft mit den neuen Planungen. Bei der Analyse der quantifizierten operationellen Ziele (vgl. Kapitel Anlagen) zeigte sich, dass für zahlreiche Maßnahmen die operationellen Ziele niedriger angesetzt werden als der voraussichtliche Bedarf (die potenzielle Nachfrage nach der Maßnahme). Das ist auf das insgesamt beschränkt zur Verfügung stehende Finanzbudget für das Entwicklungsprogramm PAUL zurück zu führen, was für alle Maßnahmen Restriktionen erfordert.

Bei anderen Maßnahmen, die neu im Entwicklungsprogramm PAUL sind oder deren Zuwendungsvoraussetzungen sich deutlich geändert haben, müssen die Erwartungen nicht zwingend der tatsächlich sich einstellenden Inanspruchnahme entsprechen. In einem solchen Fall ist im Rahmen der Bewertung eine Ursachenanalyse durchzuführen, und mit der Programmhälfte sind Anpassungen vorzunehmen.

2. Kosten der finanziellen und personellen Ressourcen des Entwicklungsprogramms PAUL

Es können bestimmte finanzielle und personelle Ressourcen identifiziert werden, die bei rein nationalen Programmen nicht anfallen würden, die allerdings monetär nicht beziffert werden können. Es gibt keine Untersuchungen darüber, in welcher Höhe Transaktionskosten bei EU-finanzierten Programmen anfallen und welches die geeignete Referenzsituation ist.

⁴¹ Wie in Abschnitt 1.3 dargelegt, fanden Abstimmungsgespräche zwischen dem IfLS und Ex-ante-Evaluatoren anderer Bundesländer statt. Im Zuge dessen wurde dem IfLS von der FAL (Ex-ante-Bewerter des niedersächsischen EPLR) der Entwurf zur Bewertung der Kosten-Zielerreichung zur Verfügung gestellt. Das folgende Kapitel 9 basiert auf diesem Entwurf der FAL. Ebenso Teile des Kapitels 7.

Tabelle 4: Mit der Programmerstellung und -umsetzung verbundene Aktivitäten, die bei rein national finanzierten Programmen nicht anfallen würden

Beteiligte	Aktivitäten
Programmkoordination	Beteiligung an der Erstellung der Nationalen Strategie, Abstimmungssitzungen mit Bund und anderen Bundesländern, Durchführung von WiSo-Partner-Veranstaltungen, Erstellung der Jahresberichte, Programmänderungsverfahren, Gewährleistung der Publizitätsverpflichtungen, Kontinuierliche Programmsteuerung und Finanzmanagement
Programmkoordinierungsreferent und Maßnahmenverantwortliche	Programmerstellung und Durchführung
IfLS	Ex-ante-Bewertung
Verwaltungsbehörde/Zahlstelle	Aufbau einer neuen ELER-Datenbank, Erstellung Allgemeiner Zahlstellendienstanweisungen, Aufbau eines Systems zur Erfassung der Monitoring- und Evaluierungsdaten
Fachreferate	Erstellung einer Besonderen Dienstanweisung

Bei der Bewertung des personellen und finanziellen Aufwandes in Folge des mehrjährigen Programmplanungsansatzes ist die Frage nach dem Referenzsystem zu stellen. In einem föderalen System wie der Bundesrepublik Deutschland sind EU-Programme unter Einbindung der nationalen Rahmenregelung um ein Vielfaches komplexer zu programmieren und umzusetzen im Vergleich zu Staaten, die ein zentrales Programm anbieten. D. h., der föderale Staatsaufbau führt zu einem erhöhten Abstimmungsaufwand, der nicht alleine den EU-Vorgaben anzulasten ist.

Um in diesem föderalen System den Arbeitsaufwand des einzelnen Bundeslandes zu reduzieren, haben sich bereits Gruppen von Bundesländern gebildet⁴², die Kapitelentwürfe zu ihren Entwicklungsplänen arbeitsteilig erstellen und austauschen oder Gesprächsprotokolle mit der Europäischen Kommission zur gegenseitigen Information weiterleiten. Dies sollte fortgeführt und evtl. auf alle Bundesländer ausgeweitet werden, wobei in dieser Arbeitsteilung natürlich von jedem Aufgaben übernommen werden müssten.

Des Weiteren fällt auch bei einer rein nationalen Umsetzung der Programme Abstimmungsaufwand an; auch nationale Richtlinien sind einer Bewertung zu unterziehen. Ein wesentlicher Unterschied von EU-Programmansätzen zu Ländermaßnahmen ist der Formalisierungsgrad durch die ELER-Verordnung und die Durchführungsbestimmungen.

⁴² Eine bestehende Gruppe der Programmbewertung im Planungszeitraum 2000-2006 von 6 „Nordländern“ (Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) und eine Gruppe im Zuge der Entwicklungsplanerstellung 2007-2013 von 5 „Südländern“ (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen).

Zur finanztechnischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung sowie Kontrolle sind spezifische Regelungen zu treffen und Systeme einzurichten. Hier fallen zusätzliche Kosten an, gerade bezogen auf die Haushaltssysteme.

Wesentlich aufwändiger im Vergleich zu den nationalen Regelungen sind die Kontrollvorgaben der EU-Kommission. Hier gibt es in den Landeshaushaltsordnungen unterschiedliche Regelungen in Abhängigkeit von der Zuwendungshöhe und dem Zuwendungsempfänger (z. B. bei Kommunen).

Das Land Rheinland-Pfalz hat in seinem indikativen Finanzplan rund 3 % der ELER-Mittel für Technische Hilfe eingeplant, die für Begleitungs- und Bewertungsaktivitäten und die verwaltungsmäßige Unterstützung eingesetzt werden können. Ein wesentlicher Ansatz sollte sein, keine Parallellösungen zu schaffen, sondern die Systeme so einzurichten, dass sowohl nationale wie auch EU-Anforderungen damit abgedeckt werden können.

3. Überprüfung, ob die erwarteten Auswirkungen zu niedrigeren Kosten erreicht werden können

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung kann keine Alternativenprüfung vorgenommen werden. Auch ein Vergleich zwischen den Maßnahmen ist nicht möglich, da weder die Wirkungen quantifiziert noch sämtliche Kostenpositionen erfasst werden können. Es können nur Hinweise gegeben werden, wie bestehende Maßnahmen in ihrer Ausgestaltung verändert werden könnten, um ihre Treffsicherheit zu erhöhen und damit Streueffekte zu minimieren.

Erhöhung der Treffsicherheit

Grundsätzlich sollte bei der Weiterentwicklung des Entwicklungsprogramm PAUL darüber nachgedacht werden, wie sich die betriebliche oder räumliche Treffsicherheit von Maßnahmen steigern lassen könnte. Beispielsweise durch die

- Bildung von Kulissen,
- Differenzierung von Prämien,
- gezielte Projektauswahl anhand von inhaltlichen Auswahl- und Ausschlusskriterien,
- Zugrundelegen fachlicher Planungen und Konzeptionen.

Bedacht werden muss bei derartigen Strategien aber auch, dass auch die dabei entstehenden zusätzlichen Transaktionskosten (bei der Administration und bei den Zuwendungsempfängern) zu berücksichtigen sind. Diese steigen an, je zielgerichteter eine Maßnahme ausgestaltet wird.⁴³

⁴³ Vatn, A. (2002): Multifunctional agriculture: Some consequences for international trade regimes. European Review of Agricultural Economics 39, H. 3, S. 309-327.

Anlagen Zusammenfassung des Ex-ante-Bewertung

Entwicklungsplanerstellung und Ex-ante-Bewertung

Die Ex-ante-Bewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) im Zeitraum 2007-2013 (im Folgenden Entwicklungsprogramm PAUL) wurde in zwei Phasen durchgeführt: In einer ersten prozessbegleitenden Phase nahm der Ex-ante-Evaluator eine aktiv beratende Rolle gegenüber den Programmplanern, dem rheinland-pfälzischen Programmkoordinierungsreferenten und den zuständigen Fachreferenten ein. Entwürfe einzelner Teile des Entwicklungsprogramms PAUL wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen besprochen. Vor diesem Hintergrund fällt die Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL weniger kritisch aus, da Punkte, die zu Beanstandungen hätten führen können, bereits im Vorfeld geklärt und behoben werden konnten.

Bewertung der Beschreibung der Ausgangssituation sowie SWOT

Die Darstellung der Ausgangssituation gibt ausführlich und detailliert Auskunft über den Zustand der rheinland-pfälzischen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, der Umweltsituation und über die sozioökonomische Struktur der ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz. Es werden in der Darstellung alle relevanten Themen entsprechend Anhang II des Entwurfs der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) 1698/2005 berücksichtigt und um zusätzliche programmrelevante bzw. regionsspezifische Informationen ergänzt. Die zusammenfassenden Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) in tabellarischer Form geben einen guten Überblick über die Essenz der statistischen und qualitativen Auswertungen. Hierbei ist es außerdem gelungen, nicht nur ein sektorales Fazit zu ziehen, sondern auch sektorübergreifende Schlussfolgerungen zu gewinnen (z. B. Nutzungs- und Interessenskonflikte zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz).

Relevanz und Konsistenz der Strategie

Im Entwicklungsprogramm PAUL werden zunächst Rahmenbedingungen und übergeordnete Zielvorgaben sowie - in Einklang mit der ELER-Verordnung - die übergeordneten Strategien auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene dargestellt und erläutert. Darauf folgen die Ziele und Schwerpunkte der Landesregierung zur ländlichen Entwicklung in Rheinland-Pfalz im Allgemeinen sowie des Entwicklungsprogramms PAUL - auf Basis der SWOT-Analyse - im Speziellen.

Differenziert für die drei ELER-Schwerpunktbereiche wird im Entwicklungsprogramm PAUL gut nachvollziehbar dargestellt, wo Schwächen und Chancen gemäß SWOT identifiziert wurden, welcher strategische Förderbedarf sich daraus ableitet und mit welchen Maßnahmen angegangen werden soll. Die Bezüge zu den Schwerpunkten der ELER-Verordnung sind eindeutig und durchgehend hergestellt.

Die Hauptziele zur Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz fügen sich in einem integrierten Ansatz zusammen. Das heißt, dass die Hauptziele zwar sehr unterschiedliche konzeptionelle Zielrichtungen haben: Wachstumsorientierung in Schwerpunkt 1, Umweltori-

entierung in Schwerpunkt 2 und Ausgleichs- und Wachstumsorientierung in den Schwerpunkten 3 und 4. Allerdings ermöglicht ihr komplementärer und synergetischer Einsatz, dass insgesamt die wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als auch für die einzelnen Teilregionen verbessert werden. Über Schwerpunkt 2 werden durch Erhalt und Verbesserung der ökologischen und naturräumlichen Rahmenbedingungen die grundlegenden Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und für die Lebensraumqualität der Bevölkerung geschaffen.

Etwas kritisch wird vom Evaluator gesehen, dass nur 15 % der öffentlichen Mittel (19 % bei zusätzlicher Berücksichtigung der Leader-Mittel) des Entwicklungsprogramms PAUL für die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft eingeplant sind. Auch wenn die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft nach den Aussagen des Entwicklungsprogramms PAUL durch andere nationale wie gemeinschaftliche Förderprogramme unterstützt wird, wäre in der Halbzeitbewertung zu prüfen, ob gerade an schlechteren landwirtschaftlichen Produktionsstandorten, wo die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – d.h. der Urproduktion – oftmals kein ausreichendes Rezept zur Stabilisierung landwirtschaftlicher Einkommen und zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung sind, dies durch Maßnahmen der Schwerpunkte 3 und 4 ausreichend ausgeglichen wird.

Bewertung der Maßnahmen

Als Ergebnis der maßnahmenspezifischen Bewertungen lässt sich festhalten, dass die Konzeptionen der Maßnahmen sich auf die Situationsbeschreibung und die daraus abgeleitete Stärken-Schwächen-Analyse stützen. Sie ordnen sich in die Landesstrategie ein und entsprechen den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan.

Der grundsätzliche Bedarf für die Maßnahmen wird nachgewiesen. Die beschriebenen Zusammenhänge zwischen der Maßnahme und den angestrebten globalen Zielen wurde in der Ex-ante-Bewertung jeweils in Grafiken nachskizziert und die Maßnahmen lassen sich in der Regel über alle Stufen nachvollziehen.

Sofern die Maßnahmen bereits in der vorangegangenen Förderperiode angeboten wurden, wurden Erfahrungen und Empfehlungen der Halbzeitbewertung sowie der aktualisierten Halbzeitbewertungen berücksichtigt. Dabei wurde nicht allen Empfehlungen gefolgt, was aber auch nicht erwartet werden kann.

Bei fast allen Maßnahmen werden zumindest die operationellen Ziele quantifiziert. Spezifische und übergreifende Ziele werden nur allgemein benannt. Die operationellen quantifizierten Ziele werden bei der überwiegenden Anzahl der Maßnahmen aus der Bedarfsanalyse hergeleitet.

Der Ex-ante-Evaluator hat in mehreren Arbeitstreffen gemeinsam mit den Maßnahmenverantwortlichen des Entwicklungsprogramms PAUL Indikatorenvorschläge (Output, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren) der Europäischen Kommission auf ihre Relevanz geprüft. Außerdem wurden die Indikatorenvorschläge in ihrer Realisierbarkeit diskutiert. Sofern sinnvoll wurden Vorschläge für programmspezifische bzw. alternative Indikatoren erarbeitet. Die be-

nannten Indikatoren sollten es erlauben, den Vollzug der Maßnahme, ihre Ergebnisse und ihren Beitrag zu den globalen Zielen zu verfolgen und zu bewerten.

Bewertung der internen Kohärenz

Bei der Bewertung der internen Kohärenz wurde anhand der im Entwicklungsprogramm PAUL vorgenommenen Mittelzuweisung zu den vier Schwerpunkten der Frage nachgegangen, inwieweit die darin zum Ausdruck kommende Prioritätensetzung der Stärken-Schwächen-Analyse gerecht wird. Danach folgte eine Bewertung des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen innerhalb der einzelnen Schwerpunkte. Als Bewertungskriterium wurde das Verhältnis der Mittelzuweisungen innerhalb des Schwerpunktes herangezogen und der Frage nachgegangen, ob Komplementaritäten bzw. Synergien zwischen den einzelnen Maßnahmen optimal ausgenutzt wurden. Bei Maßnahmen, die konkurrierenden Zielen dienen, wurde geprüft, ob ein ausgewogenes Verhältnis erreicht wurde. Den Abschluss bildete eine schwerpunktübergreifende Betrachtung, in deren Mittelpunkt die Frage steht, ob das gesamte Entwicklungsprogramm PAUL in seiner Zusammensetzung dem Anspruch interner Kohärenz gerecht wird.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms sollen insgesamt **878 Mio. EURO an öffentlichen Mitteln zur Verfügung stehen.**⁴⁴

Über die Kofinanzierung von ELER-Mitteln hinausgehende nationale Mittel sind innerhalb von Schwerpunkt 1 vor allem für den Hochwasserschutz, die Flurneuordnung sowie den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wegebau, des AFP, der Junglandwirteförderung und die Marktstrukturverbesserung vorgesehen, innerhalb des Schwerpunktes 2 für die Agrarumweltmaßnahmen und innerhalb des Schwerpunktes 3 für die Dorferneuerung und die naturnahe Gewässerentwicklung

Schwerpunkt 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftliche Betriebe“ wird mit rund **50 % der öffentlichen Fördermittel** zukünftig die größte Bedeutung im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL haben. Im Entwicklungsprogramm PAUL wird dies damit begründet, dass es noch erhebliche Defizite in der Agrarstruktur gibt, was sich auch aus der Beschreibung der Ausgangssituation und SWOT-Analyse so ableiten lässt. Von den rd. 436 Mio. EUR öffentlicher Mittel, die im Rahmen der kofinanzierten Maßnahmen für Schwerpunkt 1 eingeplant sind, entfallen 41 % auf den Hochwasserschutz, 21 % auf die Flurneuordnung, 15 % auf die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und 6 % auf die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung. Die Mittelallokation für Schwerpunkt 1 folgt somit der Absicht, den ländlichen Raum gegen Naturkatastrophen zu sichern, die durch starke Mängel geprägte Infrastruktur zu verbessern und darüber sowie über die Förderung von Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Ernährungssektors zu verbessern.

Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ werden rund **31 % der öffentlichen Fördermittel** zugewiesen. Folgende Vorgehensweise wird mit Schwerpunkt 2 laut Entwicklungsprogramm PAUL verfolgt:

⁴⁴ 28 % der 878 Mio. EURO sind dabei EU-Mittel und 72 % nationale Mittel (Bund, Land, Kommunen).

- ◆ Sicherung und Ausbau des erreichten Umfangs besonders umweltschonend bewirtschafteter Flächen, daher werden die bewährten Maßnahmen der Förderperiode 2000 – 2006 überprüft, fortentwickelt und ergänzt.
- ◆ Rheinland-Pfalz gibt bei der Umsetzung flächenbezogener Umweltziele dem freiwilligen Vertragsnaturschutz Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen.
- ◆ Die Sicherung und Weiterentwicklung der Natura 2000-Gebiete soll durch den flexiblen Einsatz von Vertragsnaturschutzmaßnahmen und ggf. begleitenden Investitions- und Beratungsmaßnahmen gewährleistet werden. Um eine zielgerichtete Weiterentwicklung zu erreichen, haben Agrar- und Waldumweltmaßnahmen Priorität vor pauschalen Ausgleichszahlungen. Dies gilt analog auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.
- ◆ Potentielle Maßnahmenbereiche (z.B. Waldumweltmaßnahmen), für die noch keine Ergebnisse aus laufenden Untersuchungen (Monitoring im Bereich Natura 2000) vorliegen, werden aktuell zurückgestellt.
- ◆ Für das Angebot der Agrarumweltmaßnahmen wird eine Prioritätensetzung vorgenommen.
- ◆ Der Schwerpunkt der Agrarumweltmaßnahmen wird im Ergebnis der SWOT-Analyse auf dem biologischen Ressourcenschutz liegen.
- ◆ Die Maßnahmen wurden so ausgestaltet, dass die speziellen Auflagen für die besonders umweltverträglichen Produktionsverfahren mit vertretbarem Aufwand eingehalten werden können.
- ◆ Die Ausgleichszulage hat auch künftig für die Landesregierung als Instrument des Einkommensausgleichs in den von der Natur benachteiligten Gebieten und damit zur Aufrechterhaltung einer umwelt- und naturverträglichen Bewirtschaftung von Flächen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum einen hohen Stellenwert.

Dem kann von Seiten der Evaluation aufgrund der Ergebnisse der Halbzeitbewertung und aktualisierten Halbzeitbewertung des Entwicklungsplans ZIL (2000-2006) zugestimmt werden. Ebenso aufgrund der Beschreibung der Ausgangssituation und der SWOT-Analyse im Entwicklungsprogramm PAUL.

Die Agrarumweltmaßnahmen umfassen ein Bündel von Varianten, die sich in ihrer Ausgestaltung gut ergänzen. Der Mix an unternehmens- bzw. betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- und kulturartenbezogenen Untermaßnahmen wird vom Evaluator grundsätzlich als zielführend erachtet. Ersterer Typ von Untermaßnahmen ermöglicht die umweltschonende Bewirtschaftung auf großer Fläche. Mit Hilfe von einzelflächenbezogenen Maßnahmen lassen sich darüber hinaus einzelne Umweltressourcen zielgerichtet erhalten und verbessern. Die Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen erlaubt eine gleichzeitige Teilnahme an verschiedenen Fördervarianten, was diesen integrierten Ansatz unterstreicht. Dadurch wird vermieden, dass sich einzelne Fördervarianten gegenseitig ausschließen. Eine Kumulation von Förderprämien auf einzelnen Flächen ist nur für bestimmte Konstellationen zugelassen, eine Doppelförderung der gleichen Sachverhalte erfolgt nicht.

Die für einzelne Agrarumweltmaßnahmen definierten Förderflächenziele und damit verbundenen zu erwartenden Auswirkungen sollten in der Halbzeitbewertung noch einmal überprüft und fortgeschrieben werden. Gerade auch die Förderung des Biotechnischen Pflanzenschutzes

im Weinbau, der finanziell eine große Bedeutung hat, sollte vor dem Hintergrund der erzielten ökologischen Wirkungen analysiert werden.

Auf **Schwerpunkt 3** entfallen mit rd. 130 Mio. EUR **15 % der öffentlichen Mittel** im Rahmen des Entwicklungsprogramms PAUL. Schwerpunkt 3 ist auf folgende Ziele des Nationalen Strategieplans ausgerichtet:

- ◆ Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen;
- ◆ Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven;
- ◆ Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- ◆ Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes;
- ◆ Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Von den für Schwerpunkt 3 vorgesehenen öffentlichen Fördermitteln entfallen rd. 18 % auf Diversifizierungsmaßnahmen und rund 82 % auf Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität. Ob mit dieser eindeutigen Gewichtung der Förderung auf die Verbesserung der Lebensqualität die Ziele in Schwerpunkt 3 erfüllt werden können, lässt sich erst im Zuge der kommenden Halbzeitbewertung überprüfen.

Auffallend ist die starke Stellung / Ausstattung der Dorferneuerung mit etwas weniger als 50 % der Mittel. Dies lässt vermuten, dass die kostenaufwändigen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Zuge der Verfahren finanziell gestärkt werden sollen. Dennoch wäre eine enge Verknüpfung zwischen Vorhaben der Maßnahmengruppe 322 und Diversifizierungsstrategien zu suchen, um die Gesamtwirkung zu erhöhen. Die vorgesehene Bindung privater Projekte an eine Einbindung in integrierte Entwicklungsstrategien (u.a. Leader) zielt daher in die richtige Richtung. Auch die im Rahmen der Dorferneuerung praktizierte Verknüpfung der Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen mit der Förderung regionalen Wertschöpfungsketten (z.B. Holzhackschnitzelheizungsanlagen für öffentliche Gebäude) zeigt das Potenzial. Rund 5 % der öffentlichen Fördermittel sind für Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung vorgesehen (Maßnahme 341). Dies ist bei enger Abstimmung zwischen investiven und nicht-investiven Maßnahmen sehr positiv zu werten, da viele „Diversifizierungswege“ im ländlichen Raum erst gangbar werden, wenn neben persönlichen insbesondere auch die fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Angesichts einer heterogenen Problemlage im ländlichen Raum ist das breite Ziel- und Maßnahmenspektrum durchaus legitim. Andererseits besteht dadurch die Gefahr einer „Verzettelung“ – insbesondere wenn das zur Verfügung stehende Finanzbudget für die Schwerpunkte 3 und 4 (15+4 % der geplanten öffentlichen Mittel für das Entwicklungsprogramm PAUL) relativ beschränkt ist. Insofern ist es zielführend, dass die Maßnahmen überwiegend an die Einbindung in eine lokale Entwicklungsstrategie (ILE, Leader) gebunden sind. Insofern auch eine räumliche Konzentration der Mittel erfolgt.

Die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft sehen vor, dass die für den **Schwerpunkt 4** eingesetzten Mittel zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1 und 2 sowie insbesondere des Schwerpunktes 3 beitragen, aber auch eine wichtige Rolle bei der horizontalen Priorität Verwaltungsverbesserung und Erschließung des endogenen Entwicklungspotenzials der ländli-

chen Gebiete spielen. Im Entwicklungsprogramm PAUL werden rund 36 Mio EUR öffentlicher Fördermittel für Schwerpunkt 4 veranschlagt, was einem Anteil von **4 % der öffentlichen Mittel** entspricht. In Übereinstimmung mit den Nationalen Strategieplan werden mit dem Leader-Ansatz in Rheinland-Pfalz folgende Ziele verfolgt:

- ◆ Verstärkte Mobilisierung der endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Regionen,
- ◆ Verbesserung von regionaler Kooperation und Stärkung der Beteiligung wesentlicher Akteure und
- ◆ Entwicklung und Verbreitung innovativer Ansätze.

Im Großen und Ganzen ergibt sich für das Entwicklungsprogramm PAUL das Bild eines breit gefächerten Angebotes an Förderungsmaßnahmen, von denen sich viele wechselseitig ergänzen und die insgesamt im Hinblick auf die Ziele des Entwicklungsprogramms in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Natürlich kommt es auch vor, dass Maßnahmen unterschiedlichen Zielen dienen, die mit einander konkurrieren. Das muss aber nicht zwangsläufig zu Konflikten zwischen diesen Maßnahmen führen. Beispielsweise können Ziele von Agrarumweltmaßnahmen mit den Zielen der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe konkurrieren. Trotzdem bestehen zwischen den Maßnahmen keine direkten Konflikte, da die Agrarumweltmaßnahmen eine freiwillige Teilnahme voraussetzen und sich an die gleiche Zielgruppe, die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe, richten wie die Maßnahme Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe.

Externe Kohärenz

Zur Gewährleistung der externen Kohärenz sind die Vertreter der Verwaltungsbehörden der Europäischen Strukturpolitik (EFRE, EFF, ESF) sowie der Leiter der EGFL-Zahlstelle des Mitglieder im Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm PAUL sowie für das EFRE-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Außerdem werden im Entwicklungsprogramm PAUL Abgrenzungskriterien zwischen den Maßnahmen und Programmen benannt oder Verfahren bestimmt, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Fonds vermeiden sollen. Der konkrete Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt dann auf der Projekt- bzw. Antragsebene durch die Bewilligungsverfahren.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung nach ELER, EFRE und ESF arbeitsteilig und nutzt im Wesentlichen sektorale Zusammenhänge zur Schaffung von Synergieeffekten. In der Ex-ante-Bewertung werden noch weitere Potenziale zur Stärkung der Fondsintegration gesehen und benannt.

Erwartete Auswirkungen des Programms

Auswirkungen des Programms auf verschiedene Wirkungsbereiche ergeben sich einerseits aus den direkten maßnahmenspezifischen Wirkungen sowie aus Folgeeffekten. Für eine vorausschauende Gesamtbewertung der erwarteten Auswirkungen wurde eine Aggregation maßnahmenspezifischer tendenzieller Wirkungen vorgenommen.

Die tendenziellen erwarteten Auswirkungen nach Wirkungsbereichen - ohne Berücksichtigung des eingesetzten Finanzvolumens - zeigen, dass mehrere Maßnahmen mit unterschiedli-

cher Tendenz vor allem Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, Biodiversität, Wasserqualität und (Kultur)-landschaft haben.

Dieser Eindruck relativiert sich etwas, wenn man bei der Bewertung der tendenziellen Wirkungen diese auch noch mit dem geplanten Finanzbudget gewichtet. Das Entwicklungsprogramm PAUL gewinnt dann an Bedeutung insbesondere in Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und die Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes.

Damit bestätigt sich der Eindruck eines Programms, das bei der Verteilung der öffentlichen Mittel verschiedenen Aspekten der ländlichen Entwicklung ausreichend Rechnung trägt.

Anlagen Zusammenfassung des Umweltberichts zum Entwicklungsprogramm PAUL gemäß der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Gemäß der Richtlinie für die Strategische Umweltprüfung soll für den „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung zum rheinland-pfälzischen Programm für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) 2007-2013“ eine allgemeinverständliche Zusammenfassung erstellt werden.

Kapitel 1 des Umweltberichts erläutert die Ziele der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und ihres Kernelements, des Umweltberichts. Das Verhältnis zwischen der Ex ante-Bewertung für den PAUL und dem Umweltbericht und der generelle methodische Ansatz der Umweltprüfung werden dargestellt und die wichtigsten Datengrundlagen dafür genannt.

Kapitel 2 stellt in kurzer Form die Inhalte und Ziele des rheinland-pfälzischen Programmentwurfs dar und greift dabei auf das Programmdokument selbst zurück. Umweltzielsetzungen werden in allen drei Schwerpunkten des PAUL berücksichtigt und stehen im Einklang mit den übergeordneten strategischen Vorgaben.

Kapitel 3 erarbeitet die für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und untersetzt diese soweit möglich mit Indikatoren. Untersucht wurden hierzu geltende rechtliche Vorgaben (Konventionen, Verordnungen, Richtlinien, Gesetze) auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler sowie auf Ebene des Bundeslandes und Dokumente politischer Strategien und Absichtserklärungen. Soweit möglich werden für das Land Rheinland-Pfalz konkretisierte Ziele und Indikatoren solchen übergeordneter Art bevorzugt. Die Indikatoren bilden das Gerüst für die Umweltbeschreibung in Kapitel 4 und die Umweltprüfung in Kapitel 5.

In Kapitel 4 wird der derzeitige Umweltzustand vor dem Hintergrund der relevanten Indikatoren beschrieben. Dieses Kapitel fokussiert ausschließlich auf mögliche umweltbezogene Wirkbereiche des Programms. Zu diesem Zweck wird gegliedert nach den Schutzgütern der SUP-Richtlinie (Biodiversität einschließlich Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter) eine gutachterliche Einschätzung der Entwicklungstrends der Indikatoren vorgenommen und eine Prognose erstellt, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung des PAUL 2007-2013 entwickeln würde. Es wird deutlich, dass sich der Umweltzustand in einigen Bereichen bei einem Verzicht auf die Durchführung des PAUL voraussichtlich verschlechtern würde, während in anderen Bereichen voraussichtlich keine merklichen Veränderungen prognostiziert werden können.

In Kapitel 5 erfolgt die Umweltprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmenpalette in zwei Prüfschritten. In einem ersten Schritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und zusammenfassend die Erheblichkeit der Umweltwirkungen sowohl im positiven als auch im negativen Sinne beurteilt. Demnach haben von den 52 geprüften (Teil-) Maßnahmen 28 voraussichtlich überwiegend positive und 7 voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen. Eine Maßnahme wird erhebliche Umweltwirkungen haben, ob diese überwiegend positiv oder negativ sein werden kann jedoch nicht bewertet werden. 6 Maßnahmen sind voraussichtlich ohne erhebliche Umweltwirkungen. Bei 9 Maßnahmen kommt

es nicht zu direkten erheblichen Umweltwirkungen, allerdings sind sekundär erhebliche Umweltwirkungen möglich. Bei 2 Teilmaßnahmen werden diese Wirkungen voraussichtlich überwiegend negativ sein, bei einer Maßnahme voraussichtlich positiv. Bei der Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter wurden 127 voraussichtlich positive oder sehr positive gegenüber 43 voraussichtlich negativen, bei 142 neutralen Wirkungen festgestellt.

In einem zweiten Schritt werden die synergistischen und kumulativen Umweltwirkungen der Maßnahmen in Wechselwirkung zueinander und vor dem Hintergrund ihrer voraussichtlichen Wirkungsdauer beurteilt. Dabei spielen auch die Kriterien des Maßnahmenumfangs, der Finanzausstattung und der Reversibilität der Maßnahmenwirkungen eine Rolle. Wie bereits bei der Zielanalyse deutlich wurde, bestehen auch auf der Wirkungsseite der Maßnahmen vielfältige positive und negative Wechselbeziehungen. Ein besonderes Augenmerk muss hier den Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1 und 3 gelten, die bei räumlicher Koinzidenz, z. B. auf Gemeindeebene, neben den erwünschten positiven Wechselwirkungen auch kumulativ negative Umweltwirkungen auslösen können. Die Umweltprüfung zeigt insgesamt, dass der Entwurf zum rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm 2007-2013 seinem strategischen Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, gerecht wird und weit überwiegend positive Umweltwirkungen erwarten lässt. Verbleibende Optimierungspotenziale und Risiken im Bereich nicht absehbarer kumulativer Wirkungen werden aufgezeigt.

Im Kapitel 6 schließt der Umweltbericht mit vorhandenen und geplanten Überwachungsmaßnahmen, um unvorhergesehene Umweltwirkungen des PAUL frühzeitig zu erkennen.

Anlagen Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (Anlage 4a zu Kapitel 3.3)

a) Umweltbericht

**Umweltbericht
zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)
zum rheinland-pfälzischen Programm für die Förderung der
Entwicklung des ländlichen Raumes „Agrarbusiness, Umwelt-
maßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) 2007-2013**

Stand 13.08.2006

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)

Stiftsstraße 9

55116 Mainz

Auftragnehmer:



Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie

Alte Herrenhäuser Str. 32

D-30419 Hannover

Tel. ++49 (0)511 / 16789-0

Email: info@entera.de

Internet: www.entera.de

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

1	Einleitung	<i>Fehler! Textmarke nicht definiert.</i>
1.1	Grundlagen	3
1.2	Verhältnis Umweltbericht und Ex ante-Evaluation	3
1.3	Vorgehen	3
1.4	Datenbasis	3
2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Programms	3
2.1	Übergeordnete Zielvorgaben	3
2.2	Ziele des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms	3
2.3	Beziehung zu anderen Programmen	3
3	Für das Programm geltende Ziele des Umweltschutzes	3
3.1	Biodiversität	3
3.2	Boden	3
3.3	Wasser	3
3.4	Klima	3
3.5	Landschaft	3
3.6	Menschliche Gesundheit, Bevölkerung	3
3.7	Kultur- und Sachgüter	3
4	Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Programms	3
4.1	Biodiversität	3
4.2	Boden	3
4.3	Wasser	3
4.4	Klima	3
4.5	Landschaft	3
4.6	Menschliche Gesundheit, Bevölkerung	3
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	3
5	Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	3
5.1	Prüfung der voraussichtlichen Wirkung auf die Schutzgüter	3
5.2	Prüfung synergistischer und kumulativer Wirkungen im Programmkontext	3
5.3	Zusammenfassende Bewertung	3
6	Maßnahmen zur Überwachung	3
7	Zusammenfassung	3
8	Quellen	3

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

1. Einleitung

1.1 Grundlagen

Mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme hat die EU die Grundlage geschaffen, um sicherzustellen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen frühzeitig und systematisch Berücksichtigung finden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erlangen. Instrument hierfür ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) mit ihrem zentralen Prüfstein in Form des Umweltberichts. Das Hauptanliegen der SUP ist somit, die umweltrelevanten Informationsgrundlagen für den Planungsprozess aufzubereiten, um dadurch die Qualität des Programms insgesamt zu steigern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen.⁴⁵

Das Gemeinschaftsrecht wurde durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Mit dem SUPG erfolgte auch die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Gesetz integriert sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben als auch die Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen. Weitere optionale Festlegungen durch Landesrecht erfolgten in Rheinland-Pfalz für den Bereich der Programme der Europäischen Strukturpolitik⁴⁶ bislang nicht.

Vor dem Hintergrund der Unsicherheit, ob die SUP im Fall der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes greift (vgl. z. B. Stellungnahme des BMU vom 17.01.2006), hat die Europäische Kommission darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit einer Strategische Umweltprüfung für die (Strukturfonds-) Programme von den Mitgliedstaaten/Ländern geprüft werden soll. Unter Beachtung des gemeinsamen Schreibens der Generaldirektionen Regio und Umwelt und weil zudem nicht auszuschließen ist, dass tatsächlich Projekte nach den Anlagen I und II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (Art. 3 Abs. 2a SUP-RL) oder solche, die die Notwendigkeit einer Prüfung des Planes oder Programms auf Verträglichkeit mit einem NATURA 2000-Gebiet (Art. 3 Abs. 2b SUP-RL) betreffen, zukünftig auf der Basis der Programme finanziert werden, ist die Notwendigkeit einer SUP auch für die ELER-Programme zu unterstellen (vgl. auch Entwurf zur ELER-DVO Febr. 2006 zur SUP als Bestandteil der Ex ante-Bewertung).

Das Bundesland Rheinland-Pfalz, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz und den anderen Bundesländern, hat daher grundsätzlich entschieden eine SUP für das PAUL durchzuführen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 3 Abs. 5 SUP-RL zur Bestimmung der SUP-Pflicht kann somit entfallen.

⁴⁵ Die Behörde ist nicht an die Ergebnisse der Umweltprüfung gebunden, sollte sie aber bei der Programmerstellung berücksichtigen (GD Regio 2005).

⁴⁶ Für die Landesplanung sind beispielsweise mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBL. S. 93) Regelungen getroffen worden.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Der Ablauf der SUP bei der Aufstellung von Programmen ergibt sich dabei aus der SUP-RL. Rheinland-Pfalz hat entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur ELER-Verordnung entschieden, die SUP als integralen Bestandteil⁴⁷ der Ex ante-Bewertung durchführen zu lassen. Die verantwortliche Behörde sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der SUP. Der Umweltbericht ist zentraler Bestandteil der SUP und wichtigster Baustein der Umweltprüfung. Seine Inhalte werden im Wesentlichen durch Art. 5 in Verbindung mit Anhang I der SUP-RL bestimmt. Die folgende Tabelle gibt einen Kurzüberblick über die Gliederung des Umweltberichts und den zugeordneten Inhalten entsprechend des Anhangs I der SUP-RL.

Tabelle 1 Gliederung und Inhalte des Umweltberichts nach Anhang I SUP-RL

Gliederungspunkt	entspr. Anhang I SUP-RL	Prüfaspekte/ Inhalte
1. Einleitung	h)	Zweck der SUP, Verhältnis zur Ex ante-Bewertung, Datenbasis und Datenlücken
2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Programms	a)	Ziele und Zielgewichtung, Beziehung zu anderen Programmen
3. Geltende Ziele des Umweltschutzes (International, EU, national, RP)	e)	z. B. Berücksichtigung von Klimaschutzprogrammen, WRRL, FFH-RL; quantifizierte Umweltqualitätsziele und –standards
4. Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes, die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms und der Gebiete die voraussichtlich beeinflusst werden	b), c) und d)	Istzustand und Trendbewertung von z. B. Biodiversität, Luft-, Wasser-, Bodenqualität, Versiegelung, Landschaftszerschneidung, FFH-Gebiete, besondere Umweltprobleme, besondere Stärken
5. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, inklusive möglicher Alternativen und Minderungsmaßnahmen	f), g) und h)	qualitative Einschätzung der Umweltwirkungen: 1. auf die SUP-Schutzgüter 2. innerhalb des Gesamtprogramms (z. B. Synergie, Kumulation, Reversibilität) Vorschläge für eine Anpassung der Maßnahmen unter Umweltschutzgesichtspunkten Gründe für die Wahl geprüfter Alternativen ggf. Darstellung der Auswirkungen auf besondere Gebiete (Natura 2000)
6. Geplante Maßnahmen zur Überwachung	i)	Vorschläge zum vorgesehenen umweltbezogenen Monitoring unter Berücksichtigung bestehender Systeme
7. Nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts	j)	allgemeinverständliche Zusammenfassung

⁴⁷ Vgl. auch Kapitel 1.2.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

1.2 Verhältnis Umweltbericht und Ex ante-Evaluation

Der Umweltbericht der SUP kann direkt in die Ex ante-Evaluation integriert werden (DG Agri 2006), um unmittelbare Rückkopplung zum Planungsprozess geben zu können. Sowohl SUP als auch Ex ante-Evaluation müssen vor der Programmannahme durchgeführt und berücksichtigt worden sein. Im Programm werden die Ergebnisse der SUP aufgeführt, während bei der Ex ante-Bewertung die Prüfung, wie die Ergebnisse der SUP im Programm berücksichtigt wurden, im Mittelpunkt stehen sollte (GD Regio 2005; GD Regio & GD Umwelt 2006).

Die Integration des Umweltberichts in die Ex ante-Evaluation dient somit den Zielen:

- Vermeidung von Doppeluntersuchungen, da inhaltliche Überschneidungen zur Ex ante-Evaluation auftreten.
- Iterative Optimierung des Programms unter Umweltaspekten während der Programmerrstellung.

Aus Gründen der Transparenz werden die Ergebnisse des Umweltberichts in einem gesonderten Bericht dargestellt. Soweit möglich und sinnvoll wird jedoch auf die entsprechenden Passagen des Programms bzw. der Ex ante-Evaluation verwiesen, um Doppelungen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere auch die Beschreibung der Ziele des Programms (Kap. 2) und die derzeitige Umweltsituation (Kap. 4), die bereits ausführlich im Programmdokument selbst dargelegt werden. In diesen Fällen werden insbesondere Übersichten und Tabellen eingesetzt, um Sachverhalte prägnant zusammen zu stellen.

1.3 Vorgehen

Bislang liegen wenige Erfahrungen zur Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen für Strukturprogramme der EU – einschließlich ELER – vor. Wichtige Hinweise geben unter anderem folgende Dokumente:

- EU-KOM (2003) zur „Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ mit Hinweisen zur Auslegung der SUP-RL;
- das Handbuch zur SUP für die Kohäsionspolitiken des GRDP (2006) „*Handbook on SEA for Cohesion Policy 2007-2013*“ gibt Hinweise zu methodischen Ansätzen;
- der Entwurf „*Relationship between the SEA Directive and Community Funds*“, (Draft of 8 May 2006) verdeutlicht das Verhältnis zwischen Ex ante-Evaluation und beschreibt Erfordernisse der SUP in Strukturfonds-Programmen.

Der Umweltbericht nimmt keine Abwägung verschiedener Belange vor (z. B. der Belange Ökonomie, Ökologie, Soziales im Konzept der Nachhaltigkeit), sondern setzt ausschließlich die „Umweltbrille“ in der Form des Spektrums der SUP-Schutzgüter auf. Die Umweltprüfung fokussiert auf Programmebene und damit auf den gesamten geographischen Bereich des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, der durch das Programm abgedeckt wird. Inhaltlich wird insbe-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

sondere – aber nicht ausschließlich – Augenmerk auf die drei auf EU-Ebene prioritären Umweltpolitikbereiche gelegt:

- (1) Biologische Vielfalt und Erhaltung land- und forstwirtschaftlicher Systeme von hohem Naturwert,
- (2) Wasser und
- (3) Klimawandel.

Vor diesem Hintergrund werden bestehende Umweltschutzziele genannt (Kapitel 3) und die relevanten Umweltprobleme zusammengefasst beschrieben (Kapitel 4). Diese beiden Punkte dienen als Basis für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen des Programms (Kapitel 5) und für die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen (Kapitel 6). Je präziser dieses Referenzsystem aufgebaut werden kann, desto einfacher kann eine Bewertung und Überwachung erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist daher, dass die Ziele und sie hinterlegende Indikatoren soweit wie möglich hinreichend qualitativ und quantitativ beschrieben werden.

Der Umfang der Umweltprüfung hängt u. a. von den betroffenen Maßnahmen und den Überlegungen hinsichtlich der *Abschichtung* ab. Im Rahmen der Prüfung der Umweltwirkungen wird daher zunächst geprüft (**erster Prüfschritt**), ob Maßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen haben und ob diese auf Programmebene hinreichend ermittelt werden können, oder aber eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungs- oder Projektebenen erfolgen muss bzw. sollte. Dieser erste Prüfschritt umfasst folglich die zwei Fragen

Werden Schutzgüter der SUP durch die Maßnahmen voraussichtlich erheblich nachteilig oder vorteilhaft beeinflusst? Gibt es sekundäre Umweltwirkungen, die berücksichtigt werden müssen?

Stehen Instrumente zur Verfügung, um eine Umweltprüfung oder Teile der Prüfung auf ein nachgelagertes Verfahren zu verschieben?

Eine Verlagerung auf eine andere Prüfebene (*Abschichtung*) ist insbesondere dann sinnvoll und erforderlich, wenn der räumliche Bezug einzelner Maßnahmen nicht bekannt ist oder die Maßnahmen Konzepte, Prozesse oder Kooperationen fördern, die ihrerseits dann erst Maßnahmen vorbereiten. Für diese Fälle sieht das deutsche Recht verschiedene Instrumente vor, die im Falle einer Abschichtung Umweltbelange umfangreich berücksichtigen. Die zu vermutende Inanspruchnahme der angebotenen Maßnahmen spielt bei der Umweltprüfung hingegen keine Rolle, da die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen des Programms unabhängig von seiner späteren tatsächlichen Durchführung geprüft werden müssen.

Die Maßnahmen, die voraussichtliche erhebliche Umweltwirkungen haben können und nicht oder nur teilweise der Abschichtung zugeführt werden (dies kann z. B. bei Maßnahmen der Fall sein, die sehr unterschiedliche Inhalte als Fördergegenstände haben), werden einem **zweiten Prüfschritt** unterzogen. Berücksichtigt werden jedoch auch „abschichtungsfähige“ Maß-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

nahmen, sofern in späteren Verfahren strategische, rahmensetzende Aspekte nicht mehr beeinflusst werden können. Hierbei stehen folgende Fragen im Vordergrund

Wie wirken die Maßnahmen bei Programmdurchführung voraussichtlich zusammen?

Können kumulative oder synergistische Umweltwirkungen entstehen?

Halten die Umweltwirkungen auch nach Beendigung der Maßnahme an oder sind sie nur kurzfristig, z. B. während der Maßnahmendurchführung, zu erwarten?

Sind die Umweltwirkungen reversibel?

In welchem Umfang werden die Maßnahmen geplant und welche Bedeutung hat das für ihre voraussichtlichen Umweltwirkungen?

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen erfolgt durch eine verbalargumentative Gesamtschau der Umweltwirkungen der Maßnahmen. Eine Quantifizierung der Umweltwirkungen oder eine Aggregation auf einen Gesamtwert ist aufgrund der qualitativen Bewertungsansätze nicht möglich.

Für Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen werden Vorschläge unterbreitet, wie positive Wirkungen optimiert und negative Wirkungen vermindert, vermieden oder ggf. ausgeglichen werden können. Hierbei wird auch die Frage nach Maßnahmenalternativen berücksichtigt.

Abschließend werden für die Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen geeignete Überwachungsmaßnahmen aufgezeigt. Diese greifen implizit auf die zuvor beschriebenen Indikatoren zurück und berücksichtigen bestehende Monitoringsysteme.

1.4 Datenbasis

Für die Umweltziele wird neben politischen Vorgaben, Leitlinien und Strategien auf die einschlägigen Regelwerke der Gemeinschaft (z. B. WRRL, FFH-RL, Vogelschutz-RL, EE-RL) Bezug genommen. Die strategischen Ansätze, Ziele und Maßnahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans konnten in den jeweiligen Entwurfsfassungen berücksichtigt werden.

Tabelle 2 Die wichtigsten Datengrundlagen für den Umweltbericht

	Quellenangabe	Inhalte
Umweltziele	Ländergesetze	Zielaussagen zum Naturschutz (LNatSchG), Boden (LBodSchG), Wasser (LWG), Denkmalschutz (DSchPflG), Wald (LWaldG)
	Bundesgesetze und -verordnungen	Zielaussagen zum Naturschutz (BNatSchG), Boden (BBodSchG 1999 BauGB 2004), Immissionen (BImSchG 2005, BImSchV 2005), Hochwasser (Hochwasserschutzgesetz 2005), Klima (UNECE 2004), Wasser (WHG)
	MUFV, MWVLW Leitbilder für die Naturschutzverwaltung bzw. zur ländlichen Bodenordnung	Ziele zu Biodiversität, Landschaft, Wasser
	Landesregierung RP 2005 Agenda 21-Programm	Ziele zu Biodiversität, Klima

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

	Quellenangabe	Inhalte
	ISM 2006, 1. Entwurf Landesentwicklungsprogramm IV ISM 2003 Raumordnungsbericht	Zielaussagen zur Raumnutzung
	Europäischer Rat 2006 Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums	Festlegung der Prioritäten der Gemeinschaft für die Umsetzung der wichtigen Bereiche, insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg und die überarbeitete Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung
	BMELV 2006a Nationaler Strategieplan für die Entwicklung ländlicher Räume	Prioritäten und Strategie für die Maßnahmen des ELER unter Berücksichtigung der Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft
	Bundesregierung 2000 & 2002 Nationales Klimaschutzprogramm bzw. Nationale Nachhaltigkeitsstrategie	Entwicklung, Ziele und Maßnahmen für verschiedene Sektoren und Emittentengruppen Ziele zur Minderung des Flächenverbrauchs
	MWVLW, MUFV 2006 Entwicklungsprogramm PAUL	Programm- und Maßnahmenziele
	KOM 2001 6. Umweltaktionsprogramm	Strategien und Ziele für ausgesuchte Politikfelder und Umweltthemen: Klima, Biodiversität, Gesundheit, Wasser, Luft, Lärm, Abfall
	Regelwerke der Gemeinschaft	EE-RL, FFH-RL, Lärm-RL, WRRL, Vogelschutz-RL
	IKSR 1998 Internationale Kommission zum Schutz des Rheins	Ziele zum Hochwasserschutz am Rhein
Umweltdaten	Kapitel 3 des PAUL-Entwurfs „Analyse der Ausgangssituation in Bezug auf Stärken und Schwächen“	Zustand von Umwelt und Natur
	ISM 2006, 1. Entwurf Landesentwicklungsprogramm IV ISM 2003 Raumordnungsbericht	Informationen zur Raumnutzung
	MUF 2005 Zustand der Oberflächengewässer nach WRRL MUF 2005 Gewässer in Rheinland-Pfalz	Informationen zum Zustand der Gewässer
	MUF 2005 Naturnahe Waldbewirtschaftung	Informationen zum Zustand des Waldes
	IfLS & IFP 2003, 2005, IfR 2005 Halbzeitbewertung, Aktualisierung der Halbzeitbewertung	Informationen zu der Umweltwirkung der Maßnahmen der laufenden Förderperiode
	MWVLW 2005: 6. Energiebericht Rheinland Pfalz.	Informationen zur Energieerzeugung und Emissionen
	UBA 2005 Daten zur Umwelt	Informationen zum Zustand aller Schutzgüter des Umweltschutzes in Deutschland
	Landesregierung RLP 2005 Agenda 21-Programm	Informationen zu Wasser, Klima, etc.
	MUF 2005, Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Rheinland-Pfalz	Informationen zu Böden

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

	Quellenangabe	Inhalte
	IFLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) 2006, Beurteilung der Situation von Umwelt und Landschaft	Bericht im Rahmen der Erstellung der SWOT-Analyse

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Als schwierig erwies sich teilweise die Ermittlung quantifizierter Zielvorgaben und zugeordneter Indikatoren. Rheinland-Pfalz verfügt nur über eine vergleichsweise geringe Anzahl zusätzlich zu nationalen Indikatoren auf Landesebene quantifizierten umweltbezogene Nachhaltigkeitsindikatoren und die Auswertungen der Indikatoren aus dem Agenda 21-Programm lassen z.T. keine sinnvollen Aussagen in einem für die SUP angemessenen Detaillierungsgrad zu. Wo erforderlich, wurde ersatzweise auf die auf Bundesebene definierten Indikatoren zurückgegriffen oder mit Leitfragen gearbeitet. Diese können jedoch nicht hinreichend konkret sein, um z. B. Entscheidungsgrundlagen bei konkurrierenden Zielen zu geben. Zielkonflikte konnten somit aus gutachterlicher Sicht nicht aufgelöst werden und bleiben der späteren politischen Abwägung vorbehalten.

Die wichtigste Quelle für die programmorientierte Beschreibung der Umweltsituation war die SWOT-Analyse des PAUL-Entwurfs mit Stand vom 06.07.2006. Sie enthielt nur eine schlanke Umweltbeschreibung. In anderen Dokumenten lagen zu den verschiedenen Schutzgütern nicht immer ausreichend systematisierte Daten in einem der SUP angepassten Detaillierungs- und Aggregierungsgrad vor. So konnten Aussagen bezüglich der Beschreibung einiger Schutzgutaspekte zu Boden und Klima nicht oder nur auf Basis von Einschätzungen der zuständigen Stellen getroffen werden.

Zur Beurteilung der Umweltwirkungen lagen u. a. die Beschreibungen der Maßnahmen mit Stand vom 10.7.2006 vor, die Fördergrundsätze für den Rahmenplan 2007 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die Halbzeitbewertungen und die Aktualisierten Halbzeitbewertungen für den Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) sowie das rheinland-pfälzische LEADER+-Programm (IfLS & IFP 2003, 2005, IfR 2005) sowie gezielte Abfragen zu Einschätzungen der Umweltwirkungen von Maßnahmen durch die zuständigen Fachreferenten der Landesministerien.

Auf Basis dieser Informationen können derzeit nur allgemeine qualitative Aussagen getroffen werden. Das Ausmaß der Umweltwirkungen kann bei der Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten der Projektträger in einzelnen Maßnahmen nur in der Tendenz bzw. unter bestimmten Annahmen erfasst werden, da zum gegenwärtigen Planungsstand nicht zu sagen ist, welche Fördertatbestände einer Maßnahmen in welchen Umfang nachgefragt

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

werden. So reicht die mögliche Förderpalette der Maßnahme 311 (Diversifizierung) von der Förderung von Biogasanlagen über Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis hin zu landwirtschaftsnahen Dienstleistungen. Bei anderen Maßnahmen (z.B. Maßnahmen 126 - Hochwasserschutz) kann aktuell auf Basis der vorliegenden Informationen das Verhältnis der im Programm realisierten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen und des Umfangs von Renaturierungsmaßnahmen nicht abgeschätzt werden. Diese Maßnahmen können insofern positiv wie negative Umweltauswirkungen haben. Darauf wird in Kapitel 5 näher eingegangen.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Programms

2.1 Übergeordnete Zielvorgaben

Das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm „Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen und Landentwicklung“ (PAUL) 2007-2013 basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (*ELER*). Die Verordnung bildet den Rahmen für die finanzielle Förderung der ländlichen Entwicklung als zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2007-2013. Die Prioritätensetzungen der Verordnung erfolgten vor dem Hintergrund der Beschlüsse von Lissabon (*Lissabon-Strategie 2000*) und von Göteborg (*Göteborg-Strategie 2001*). Somit werden hohe Prioritäten bei den Belangen Beschäftigung, Wachstum und sozialer Zusammenhalt in ein Nachhaltigkeitskonzept eingebettet. Auch in der Umweltdimension werden Möglichkeiten für Wachstums- und Beschäftigungsimpulse gesehen: „Klare und stabile Ziele für die nachhaltige Entwicklung werden beträchtliche wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnen“ (*Lissabon-Strategie 2000*). Diese Ziele setzen Rahmenbedingungen nicht nur für die Programme des ELER, sondern auch für die anderen Programme der selben Förderperiode 2007-2013 (z. B. Strukturfonds-Programme).

In den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (RAT 2006) werden die Zielsetzungen aufgegriffen und im Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume für die Bundesrepublik (BMELV 2006) konkretisiert. Die Nationale Strategie zur Umsetzung der ELER-Verordnung verfolgt unter Berücksichtigung der EU-Leitlinien deshalb Schwerpunkt übergreifend insbesondere folgende zentrale Ziele:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erschließung neuer Einkommenspotenziale sowie damit
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;
- Verbesserung des Bildungsstandes, der Kompetenz und des Innovationspotenzials;
- Stärkung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes sowie Verbesserung der Produktqualität;
- Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaften vor allem durch Landbewirtschaftung;
- Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum.

Diese Ziele werden über drei thematische und einen methodischen Schwerpunkt umgesetzt. Letzterer unterstützt lokale Entwicklungsstrategien nach dem Leader-Ansatz.

Als Instrument zur Umsetzung der in der Strategie aufgeführten Ziele dient in Deutschland die Nationale Rahmenregelung, in der auf der Basis des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „*Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes*“ (GAK) entsprechende För-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

der Maßnahmen enthalten sind. Das rheinland-pfälzische Programm setzt die Maßnahmen der GAK um und ergänzt sie durch eigene Fördermaßnahmen im Einklang mit dem Zielkanon der ELER-VO.

2.2 Ziele des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms

Ausgehend von den Erfahrungen der laufenden Förderperiode 2000-2006 (u.a. Halbzeitbewertungen) und der SWOT-Analyse verfolgt Rheinland-Pfalz mit seinem Entwicklungsprogramm PAUL unter Berücksichtigung der Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums, des Nationalen Strategieplans für die Entwicklung ländlicher Räume sowie der nationalen Rahmenregelung zur Umsetzung der GAK in den ELER-Programmen folgende Ziele:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- Verbesserung der Produktqualität durch Managementsysteme,
- Verbesserung der Umweltsituation, insbesondere Naturschutz durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung einschließlich Umweltschutz sowie Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum
- Schaffung von Einkommensalternativen.

Angesichts der Plafondskürzungen durch die EU sollen die Mittel des ELER insbesondere zur Unterstützung der Ziele der rheinland-pfälzischen Agrar- und Forstpolitik eingesetzt werden. Bezogen auf die Strategien und Maßnahmenziele können daher a priori folgende wesentliche Anforderungen festgehalten werden:

- Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft bleibt angesichts der strukturellen Nachteile auch künftig eine wichtige Aufgabenstellung.
- Die Agrarumweltmaßnahmen sollen auch zur Sicherung der erzielten Erfolge der bisherigen Förderung weiterhin eine prominente Stellung einnehmen.
- Die Erhaltung und Stärkung der ländlichen Räume als Wirtschafts-, Freizeit und Wohnstandort soll einen angemessenen Anteil im Strategie- und Maßnahmenbündel erhalten. Dabei sollten im Rahmen des PAUL insbesondere die Schaffung zusätzlicher Einkommen für landwirtschaftliche Unternehmen und die Erhöhung der Attraktivität der Dörfer als Wohn und Lebensraum verfolgt werden.

Für die Förderung der Entwicklung ländlicher Räume verfolgt Rheinland-Pfalz über das Entwicklungsprogramm PAUL hinaus folgende Ziele:

- Abbau struktureller Defizite

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

- Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen der Teilregionen
- Erschließung neuer Entwicklungsmöglichkeiten.

In diesem Sinne erfolgt auch die Abstimmung mit anderen Förderprogrammen (z.B. Ziel 2), um Synergien zu erschließen. Dabei wird der Erarbeitung regional angepasster integrierter Entwicklungskonzepte und der Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte eine entscheidende Bedeutung zugemessen. Damit können die Betroffenen eingebunden und die lokalen Kräfte aktiviert und insbesondere auch endogene Entwicklungspotentiale erschlossen werden.

Folgende Maßnahmen und Zielsetzungen sind in den vier Schwerpunkten vorgesehen. Die Nummerierung entspricht der Maßnahmensystematik der EU.

Tabelle 3 Übersicht über Inhalte und Zielsetzungen des PAUL

Maßnahme		Ziele
111	Waldbauernschulung	Erhöhung der Arbeitsqualität bei der Waldarbeit Erhöhung der Arbeitssicherheit
112	Junglandwirteförderung	Erleichterung einer erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer	Beratung von Landwirten, u.a. zur Einhaltung von Cross Compliance- und nationalen Standards und –Anforderungen, Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (AFP)	Erhaltung der natürlichen Ressourcen Erfüllung besonderer Anforderungen in den Bereichen Tierschutz, Tierhygiene, Umweltschutz Stärkung des ländlichen Raumes durch Impulswirkung der Investitionstätigkeit Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
123	Wertschöpfung	Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln mit hoher Qualität Unterstützung von Kleinunternehmen bei der Erfüllung neu eingeführter Gemeinschaftsnormen Erschließung zusätzlicher Einkommen durch Produktinnovation Stärkung der regionalen Wertschöpfung
125.1	Flurbereinigung, Bodenordnung	Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gebiete Steigerung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der landw. Betriebe Begleitung des agrarstrukturellen Wandels Steigerung der Lebensqualität Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften Verbesserung des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft Verbesserung des Hochwasserschutzes Entflechtung von Nutzungskonflikten Erhöhung der Rechtssicherheit an Grund und Boden
125.2	Landwirtschaftliche	Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Gebiete

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Maßnahme		Ziele
	Infrastrukturmaßnahmen	Steigerung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Landw. Betriebe Begleitung des agrarstrukturellen Wandels Steigerung der Lebensqualität Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften Verbesserung des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft Verbesserung des Hochwasserschutzes Entflechtung von Nutzungskonflikten Erhöhung der Rechtssicherheit an Grund und Boden
125.3	Forstwirtschaftliche Infrastruktur	Verminderung der Holzernte- und Rückekosten Erschließung von Waldflächen für eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung Vermeidung von Rückeschäden
126	Hochwasserschutz	Minimierung der Überflutungsrisiken landwirtschaftlicher Flächen und Anwesen, Gewerbebetriebe, Wohnhäuser und Infrastruktureinrichtungen
132	Lebensmittelqualitätsregeln Qualitätswein	Verbesserung der Qualität der rheinland-pfälzischen Weine
212	Ausgleichszulage	Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen unter erschwerten Bedingungen Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in benachteiligten ländlichen Räumen Erhaltung der natürlichen Ressourcen
214	Programm Agrar-Umwelt-Landschaft	<i>siehe folgende Einzelmaßnahmen</i>
214.1	Ökologischer Landbau	Verringerung des Einsatzes chemisch-synthetischer Düngemittel Verringerung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel Stärkung des vorhandenen Anbaupotenzials Stärkung innerbetrieblicher Kreisläufe
214.2	Umweltschonende Wirtschaftsweise	Verhinderung von engen Fruchtfolgen Verlängerung der Bodenbedeckungsdauer durch Bodenbegrünung Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
214.3	Umwandlung von Acker in Grünland	Überführung einzelner Ackerflächen, insbesondere in erosionsgefährdeten Hanglagen und im Überschwemmungsbereich von Bächen und Flüssen in eine ökologisch standortgerechte Grünlandnutzung.
214.4	Alternative Pflanzenschutzverfahren	Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
214.5	Saumstrukturen auf Äckern	Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter Schaffung von Pufferstreifen zur Biotopvernetzung
214.6	Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz	Erhaltung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft Erhaltung flächendeckender Grünlandbewirtschaftung

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Maßnahme		Ziele
		Verminderung von Stoffeinträgen Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft
214.7	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	Erhaltung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft Erhaltung flächendeckender Grünlandbewirtschaftung Verminderung von Stoffeinträgen Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes der Kulturlandschaft
214.8	Umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung Steil- und Steilstlagen	Vermeidung der Flächenaufgabe Reduzierung von Stoffeinträgen Bodenbedeckung durch Bodenbegrünung
214.9	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren Weinbau	Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
214.10	Vertragsnaturschutz Acker	Verringerter Nährstoffeintrag Naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen, Teilflächen oder kleinen Äckern
214.11	Vertragsnaturschutz Grünland	Erhaltung düngungssensibler Grünlandbiotope, insbesondere in Natura 2000-Gebieten Verringerter Nährstoffeintrag Einschränkung von Nutzungszeiträumen Umwandlung von Ackerland in Grünland auf erosionsgefährdeten Standorten zum Erosionsschutz
214.12	Vertragsnaturschutz Streuobst	Erhaltung des artenreichen Lebensraumes Streuobst Naturnahe Pflege und Bewirtschaftung
214.13	Vertragsnaturschutz Weinberg	Offenhaltung von Terrassen-, Steil- und Steilstlagen Dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung
214.14	Mulchverfahren im Ackerbau	Reduzierung der erhöhten Nitratkonzentration im Boden durch Konservierung der N-Gehalte Verlängerung der Bodenbedeckungsdauer und dadurch Schutz vor Wassererosion
225	Waldumweltmaßnahmen	Erhalt, Wiederherstellung oder Verbesserung wertvoller Lebensräume im Wald
225.1	Biotoppflege Wald im besonderen Lebensraum	Die eigendynamische Entwicklung sehr ausgeprägter, naturnaher Lebensräume im Wald
225.2	Biotoppflege Wald Erhaltung von Totholz	Erhaltung von Totholz im Wald
225.3	Biotoppflege Wald Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen	Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen im Wald
227	Bodenschutzkalkung im Wald	Reduzierung der Belastung infolge des immissionsbedingten Säureeintrages in die Waldböden
311	Investitionen zur Diversifizierung	Energiegewinnung zusätzliche Einkommen (auch durch eingesparten Aufwand) in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Erhöhung des Einkommenspotenzials durch Kapazitätserweiterung oder höhere

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Maßnahme		Ziele
		Erlöse (bei Qualitätssteigerung), zusätzliche Serviceleistungen, Profilierung der Regionen und verbesserte Auslastung
312	Unternehmensgründung u. –entwicklung	zusätzliche Wertschöpfung durch die neuen Aktivitäten zusätzliche Beschäftigung durch erhöhte Auslastung vorhandener Arbeitskräfte oder Neueinstellungen Anregung der regionalen Wirtschaft (z. B. durch Ansiedlung „junger“ Branchen)
313	Förderung des Fremdenverkehrs	zusätzliche Wertschöpfung der Tourismusanbieter aufgrund der Attraktivität der geschaffenen Infrastruktur und der geförderten Kooperationen Zusätzliche Beschäftigung Profilbildung; Steigerung des Bekanntheitsgrades und der „Vermarktbarkeit“ regionaler Angebote (z. B. Bündelung Angebote, Marktauftritt)
322	Dorferneuerung	Erhaltung dörflicher Lebensformen in ihrer Vielfalt, v.a. in Regionen mit Bevölkerungsrückgang, Erhöhung der Wohnqualität Bewusstseinsbildung, Förderung der Dorfgemeinschaft Verbesserung der ökologischen Situation und Hochwasserschutz, Verbesserung der Verkehrssicherheit, Entflechtung von Nutzungskonflikten Verbesserung des Erscheinungsbildes durch Erhaltung und Pflege Ortsbild prägender Bausubstanz Erhöhung/Erhaltung der Attraktivität der Dörfer durch Gemeinschaftseinrichtungen und öffentliche Investitionen Erhaltung u. Schaffung von Arbeitsplätzen während der Durchführung
323	Ländliches Erbe	Erhöhte Verbundenheit der Einwohner mit der Region (Bewahrung von Kulturgütern und Bewusstseinsbildung) Verbesserung von Freizeitaktivitäten und Zunahme der Besucher im Bereich Bildungs- und Kulturangebote zusätzliche Wertschöpfung durch den Fremdenverkehr (indirekt)
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	Erwerb des für Existenzgründungen benötigten Wissens Motivation für unternehmerisches Handeln Unterstützung bei Existenzgründungen
341.1	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte	Nutzung lokal vorhandener Entwicklungschancen und Fördermöglichkeiten durch Initiative der lokalen Bevölkerung, unterstützt durch kompetentes Management Zunahme der Kooperationen (sowohl zwischen Kommunen, als auch zwischen öffentlichen und privaten Akteursgruppen)
341.2	Regionalmanagement	Nutzung lokal vorhandener Entwicklungschancen und Fördermöglichkeiten durch Initiative der lokalen Bevölkerung, unterstützt durch kompetentes Management Zunahme der Kooperationen (sowohl zwischen Kommunen, als auch zwischen öffentlichen und privaten Akteursgruppen)

Das rheinland-pfälzische Programm sieht folgende finanzielle Gewichtung der Schwerpunkte und somit der hinterlegten Ziele vor (Tabelle 4). Ausgehend von der finanziellen Mindestgewichtung (mit 10, 25, 10, 5 %) der vier Schwerpunkte durch die ELER-VO wird somit der Schwerpunkt 1 besonders berücksichtigt. Ein Vergleich mit der Förderperiode 2000-2006 zeigt, dass die Anteile der Schwerpunkte 1, 2 und 3 in etwa unverändert

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

bleiben, mit etwas stärkeren Kürzungen in Schwerpunkt 2 (für die Periode 2000-2006 lag der Anteil des Schwerpunktes 1 bei 37,97 %, derjenige des Schwerpunktes 2 bei 45,55 % und der des Schwerpunktes 3 bei 12,80 %). Der Leader-Ansatz soll durch die Steigerung der Anzahl der lokalen Aktionsgruppen von 7 auf 10 erhöht werden.

Tabelle 4 Verteilung der ELER-Mittel der EU auf die Schwerpunkte des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms (in Preisen 2004)

Schwerpunkt	Mio. €	Anteil in %
Schwerpunkt 1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft durch Förderung von Umstrukturierung, Modernisierung und Innovation	80,70	37,04
Schwerpunkt 2 Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	89,52	41,09
Schwerpunkt 3 Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft	23,60	10,83
Leader-Ansatz	17,49	8,03
Technische Hilfe	6,54	3
Insgesamt	217,85	100

Die Auflistung der Ziele zeigt, dass Umweltzielsetzungen auf alle drei Schwerpunkte verteilt sind und im Schwerpunkt 2 eine besondere Gewichtung erfahren. Die Finanzmittelzuweisung gibt daher nur einen ersten Anhaltspunkt für die Gewichtung von Umweltzielen im Programm. Rheinland-Pfalz beabsichtigt zusätzliche nationale Mittel gerade auch für Maßnahmen des PAULA bereitzustellen. Damit kommt dem Nachhaltigkeitsgedanken ein besonderer Stellenwert im Entwicklungsprogramm PAUL zu. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Indexierungsmittel den Schwerpunkten grundsätzlich anteilig zufließen sollen. In Schwerpunkt 2, dem mit rd. 41 % der größte Anteil zufließt, sollen die Indexierungsmittel primär in den Agrar- und Waldumweltmaßnahmen eingesetzt werden.

2.3 Beziehung zu anderen Programmen

Das rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm hat stellenweise enge Verknüpfungen zu anderen Programmen, z. B. zum Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und zum Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums ergänzen sich, z. B. in den Bereichen:

- Regenerative Energien
- Tourismus
- Existenzgründerförderung
- Umsetzung von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie,
- Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten (z. B. Tourismus) in ländlichen Gebieten,
- Förderung von Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung,

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

- den Hochwasserschutz.

Die entsprechenden Programme werden aktuell erst erarbeitet, so dass unter Umweltgesichtspunkten mögliche Synergien hier nicht näher untersucht werden können.

Aus dem EFRE erhält Rheinland-Pfalz für den Zeitraum 2007 bis 2013 voraussichtlich ca. 193 Millionen €⁴⁸ und aus dem ESF-Fonds ca. 101 Mio. €⁴⁸. Die genaue Aufteilung der Mittel auf die Länder steht aber noch aus. Rheinland-Pfalz erhält damit weiterhin aus dem ELER mit ca. 217 Millionen €⁴⁸ den höchsten Betrag, durch die Kürzungen sind aber die Gestaltungsmöglichkeiten geringer geworden.

⁴⁸ In Preisen des Jahres 2004.

3 Für das Programm geltende Ziele des Umweltschutzes

Es gibt eine Vielzahl von politischen Absichtserklärungen und gesetzlichen Regelungen, die sich auf den Schutz und die Entwicklung der Umwelt und der Landschaft beziehen. Sie haben eine hohe Bedeutung im internationalen (z. B. Biodiversitätskonvention, Ramsar-Übereinkommen, Kyoto-Protokoll), gemeinschaftlichen (z. B. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Lärm-Richtlinie) und nationalen Kontext (z. B. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, Landesbodenschutzgesetz). Im Folgenden werden diejenigen dargestellt, die für die Zielsetzungen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans relevant sind und die hinreichend konkret formuliert oder sogar quantifiziert werden, um die voraussichtlichen Umweltwirkungen des Programms beurteilen zu können. Darüber hinaus dienen sie zur Beschreibung des Umweltzustands und zur Einschätzung der Trendentwicklung.

Die aufgeführten Umweltziele umfassen aus Gründen der Praktikabilität, Aussagekraft und z. T. mangels Alternativen auch Ziele, die als Handlungsziele formuliert sind und sich an der Verursacherseite orientieren. Die Indikatoren wurden, soweit vorhanden, aus den aufgelisteten Quellen übernommen, in den übrigen Fällen wurden Leitfragen als Untersuchungs- und Prüfrichtschnur formuliert.

3.1 Biodiversität

Umweltziele	Quelle	Indikatoren, Leitfragen
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen 	LNatSchG § 25 Abs. 2 i.V.m. der Verordnung über die Erhaltungsziele in Natura 2000 Gebieten sowie §§ 41, 42 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Günstiger Erhaltungszustand im Netz Natura 2000
<ul style="list-style-type: none"> Zur nachhaltigen Sicherung von Populationen der heimischen Tier- und Pflanzenarten soll auf mindestens 10 % der Landesfläche ein länderübergreifender Biotopverbund geschaffen werden Biotopverbund wird auf 10- 15% der Landesfläche verwirklicht 	BNatSchG § 3 MUFV 2000 (Aktuelles Leitbild Naturschutzverwaltung)	<ul style="list-style-type: none"> Zustand der Biotopverbundelemente (nach BNatSchG § 3 Abs. 3, ergänzt durch Flächen ohne hoheitlichen Schutzstatus, die durch freiwillige Vereinbarungen geschützt werden) im Hinblick auf ihren Schutzzweck
<ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaft sind (...) so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass (...) die Tier- und Pflanzenwelt (...) auf Dauer gesichert [ist]. Programme und Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen eine nachhaltige Nutzung, die (...) die biologische Vielfalt erhält oder, soweit erforderlich, wiederherstellt. Die Lebensräume sind so zu gestalten, dass Pflanzen und Tiere in ihren Lebensgemeinschaften sowie in ihrer Vielfalt gesichert sind und sich entwickeln können. Die für den Biotop- und Ar- 	LNatSchG § 1 §§ 41, 42 BNatSchG LNatSchG § 2 Artikel 11, 12, 13 FFH-RL sowie Art. 2, 4 VogelSch-RL	<ul style="list-style-type: none"> Bestandsentwicklung der Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen Anzahl der Vertragsnaturschutzvereinbarungen

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

tenschutz bedeutsamen Flächen bedürfen der Betreuung und Pflege.	Landesregierung RLP 2005 (Agenda 21-Programm)	
<ul style="list-style-type: none"> Leitbild des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz ist die naturnahe Waldbewirtschaftung Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung ist ein artenreicher, stabiler und gesunder Waldaufbau der (...) Lebensräume für Tiere und Pflanzen bietet. Dazu gehört u.a. die Erhaltung alter Bäume und Baumgruppen, das Belassen von Totholzanteilen, sowie Schutz und Förderung seltener Florenelemente. Der Wald soll Lebensraum für einen reichen Bestand an Pflanzen und Tieren bieten. 	<p>LWaldG § 1</p> <p>MUF 2005</p> <p>Landesregierung RLP 2005 (Agenda 21-Programm)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitszustandes der Waldbäume Strukturreichtum der Wälder Totholz im Wald in m³/ha

3.2 Boden

Umweltziele	Quelle	Indikatoren, Leitfragen
<ul style="list-style-type: none"> Mit dem Boden wird sparsam und schonend umgegangen, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß Zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse mangels Alternativen begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt Verminderung der Flächenausweisung als Siedlungs- und Verkehrsflächen von deutschlandweit 130 ha/Tag (2002) auf 30 ha/Tag in 2020 <p><i>(Überschneidung zum Schutzgut „Landschaft“)</i></p>	<p>LBodSchG § 2, (BauGB § 1a)</p> <p>ISM 2006 (1. Entwurf LEP IV)</p> <p>Bundesregierung 2002 (NNS), ISM 2003 (Raumordnungsbericht)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen pro Tag
<ul style="list-style-type: none"> Die Böden werden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur geschützt <p><i>(Überschneidungen zum Schutzgut „Wasser“)</i></p>	<p>LBodSchG § 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> Trägt das PAUL zur Reduzierung von Erosion und Bodenschadverdichtungen bei?
<ul style="list-style-type: none"> Gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen wird Vorsorge getroffen Verringerung von Versauerung und Eutrophierung, dazu Verminderung der Emission von NH₃ um 28 % bis 2010 (Basisjahr 1990) Verminderung der Flächen der Ökosysteme, in denen die Critical Loads überschritten werden um 50 % bis 2010 gegenüber 1990 	<p>LBodSchG § 2</p> <p>UNECE 2004 (Gesetz zum Multikomponenten-Protokoll)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Immissionen von NH₃ Überschreitung von Critical Loads von sauren Niederschlägen in Waldflächen Basengehalt der Waldböden

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

<ul style="list-style-type: none"> • Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden 	<p>BBodSchG § 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt das PAUL zur Verminderung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei?
--	---------------------	--

3.3 Wasser

Umweltziele	Quelle	Indikatoren, Leitfragen
<ul style="list-style-type: none"> • Die Oberflächengewässer sollen sich bis 2015 in einem guten chemischen und ökologischen Zustand gemäß Art. 4 WRRL befinden • Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass (...) vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben • Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen erhalten werden; bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben 	<p>WRRL, WHG § 25a, LWG § 2</p> <p>WHG § 1a § 25 Abs. 2 LNatSchG</p> <p>LWG § 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer gemäß WRRL • Verbesserung der Gewässergüte • Verbesserung der Gewässerstrukturgüte
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gewässerstrukturgüte soll verbessert werden. Innerorts sollen Gewässer Strukturgütekategorie 5 erreichen, außerorts mindestens Strukturgütekategorie 3 • Durch eine naturverträgliche, landschafts- und standortgerechte Flächennutzung sollen die Gewässer wieder naturnah entwickelt werden 	<p>MUFV 2001</p> <p>MWVLW (2006), Leitlinien Landentwicklung und ländliche Bodenordnung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Gewässerstrukturgüte
<ul style="list-style-type: none"> • Das Grundwasser soll sich bis 2015 in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand gemäß Art. 4 WRRL befinden • Trinkwasser darf nicht mehr als 50 mg Nitrat pro Liter enthalten • Die Summe der im Trinkwasser nachgewiesenen Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte darf nicht höher als 0,5 µg/l sein <p>(Überschneidung zum Schutzgut „menschliche Gesundheit“)</p>	<p>WRRL</p> <p>TrinkwV 2001 (Anlage 2)</p> <p>Tochter-Richtlinie zu Art. 17 (Entwurf)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Chemischer und mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper gemäß WRRL • Nitratgehalt im Grundwasser • Summe der Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte im Trinkwasser

Anmerkungen: Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV, sie setzt die EU Trinkwasser-Richtlinie 98/83/EG in bundesdeutsches Recht um), als ein weiterer wasserbezogener Umweltstandard, ist als Zielvorgabe für das Schutzgut Wasser im Sinne der SUP-RL nur bedingt geeignet, da sie nicht auf die Schutzgutqualität direkt abzielt, sondern auf die Wasserqualität im Verteilernetz, wie es i. d. R. zum Gebrauch verwendet wird. Das heißt, schlechte Rohwasserqualitäten können durch Zumischen oder chemische Prozesse entsprechend der Richtlinie aufbereitet werden. Die Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG soll zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der lebenden Ressourcen und Ökosysteme der Gewässer die Verschmutzung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftli-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

chen Quellen reduzieren sowie einer weiteren Verunreinigung vorbeugen und damit den gemeinschaftlich festgesetzten Grenzwert für Nitrat im Trinkwasser bzw. im Grundwasser erhalten bzw. erreichen helfen. Die Vorgaben wurden in Bundesdeutsches Recht umgesetzt. Sie enthalten überwiegend Handlungsanweisungen an die Landwirtschaft (Gute fachliche Praxis). Trinkwasserverordnung (mit Grenzwerten für die Indikatoren Nitrat und Pflanzenschutzmittel) und Nitrat-RL werden durch Verweis in die WRRL eingebunden.

3.4 Klima

Umweltziele	Quelle	Indikatoren, Leitfragen
<ul style="list-style-type: none"> Minderung der Emissionen der sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls im Zeitraum 2008 – 2012 im Rahmen der EU-Lastenverteilung um 21 Prozent 	Nationales Klimaschutzprogramm BRD (2000)	<ul style="list-style-type: none"> Emissionen der drei für Landwirtschaft relevanten Treibhausgase CO₂, CH₄, N₂O Tonnen CO₂-Emissionen
<ul style="list-style-type: none"> Bis 2010 sollen 12,5 % des Stromverbrauchs und 4,2 % des Primärenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien erzeugt werden 	Landesregierung RLP 2005 (Agenda 21-Programm)	<ul style="list-style-type: none"> Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bzw. Primärenergieverbrauch
<p><i>Umweltziele bezüglich sauren Niederschlages und luftbürtiger Eutrophierung siehe Schutzgut „Boden“</i></p> <p><i>Umweltziele bezüglich gesundheitsschädlicher Luftschadstoffe siehe Schutzgut „menschliche Gesundheit/ Bevölkerung“.</i></p>		

3.5 Landschaft

Umweltziele	Quelle	Indikatoren, Leitfragen
<ul style="list-style-type: none"> Vielfalt, Eigenart und Schönheit der rheinland-pfälzischen Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft sind nachhaltig gesichert 	LNatSchG § 1 FFH-RL, Anhang I Schutz der Lebensraumtypen	Trägt das PAUL dazu bei, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschafts- und Ortsbilder zu sichern und zu entwickeln?
<ul style="list-style-type: none"> Programme und Maßnahmen des Naturschutzes unterstützen eine nachhaltige Nutzung, die die Kulturlandschaft (...) erhält oder, soweit erforderlich, wiederherstellt 	LNatSchG § 2 ISM 2003 (Raumordnungsbericht) MWVLW 2006 (Leitlinien Landentwicklung und ländliche Bodenordnung) Nationaler Strategieplan BRD (BMELV 2006a)	<ul style="list-style-type: none"> Trägt das PAUL dazu bei, traditionelle Kulturlandschaften durch schonende Nutzung zu erhalten? Anzahl der Vertragsnaturschutzvereinbarungen, die zu Erhalt und Wiederherstellung der Kulturlandschaft beitragen.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

<ul style="list-style-type: none"> • Große unzerschnittene Räume werden als Grundlage für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes erhalten und der Flächenverbrauch wird möglichst gering gehalten 	<p>MUFV 2000 (Aktuelles Leitbild der Naturschutzverwaltung) ISM 2006 (1. Entwurf LEP IV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Größe der unzerschnittenen Räume
--	--	---

3.6 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Umweltziele	Quelle	Indikatoren, Leitfragen
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Verbesserung von Lebensqualität • Erhaltung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume 	<p>BMELV 2006a (Nationaler Strategieplan BRD)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt das PAUL zur Steigerung der Lebensqualität und des Erholungswertes im ländlichen Raum bei?
<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen einer Luftqualität, von der keine inakzeptablen Auswirkungen bzw. Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen • Verringerung der Emissionen von NO₂ um 60 % und SO₂ um 90 % bis 2010 (Basisjahr 1990) • Konzentration von 50 µm/m³ Feinstaub im Tagesmittel wird nur an 35 Tagen im Jahr überschritten 	<p>6. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE 2004 (Multikomponenten-Protokoll) BImSchV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt das PAUL zur Verminderung von Luftverunreinigungen bei? • Immission von NO₂ und SO₂ • Konzentration von Feinstaub
<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Anzahl der Personen, die regelmäßig unter anhaltenden hohen Lärmpegeln leiden • Verhinderung, Minderung oder Vorbeugung schädlicher Auswirkungen, einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm 	<p>6. Umweltaktionsprogramm EU Lärm-RL 2002/49/EG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt das PAUL zur Verminderung von Lärmbelastungen bei?
<ul style="list-style-type: none"> • Der Aktionsplan Hochwasser Rhein ist u. a. ausgerichtet auf folgende Handlungsziele (Bezugsjahr 1995): • 1. Minderung der Hochwasserschadensrisiken – keine Erhöhung der Schadensrisiken bis zum Jahr 2000, Minderung um 10% bis zum Jahr 2005 und um 25% bis zum Jahr 2020. • 2. Minderung der Hochwasserstände - Minderung der Extremhochwasserstände unterhalb des staugeregelten Bereichs um bis zu 30 cm bis zum Jahr 2005 und um bis zu 70cm bis zum Jahr 2020. • Dazu soll der Wasserrückhalt in der Fläche und den Auen der 	<p>IKSR 1998</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erreichte Minderung der Schadensrisiken • erreichte Minderung der Extremhochwasserstände
<ul style="list-style-type: none"> • Der Wasserrückhalt in der Fläche und den Auen soll erhöht werden und dem Rhein soll wieder Platz für einen verzögerten, gefahrlosen Abfluss gegeben werden Zum Wasserrückhalt am Rhein in Deutschland 	<p>IKSR 1998</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Größe renaturierter Flächen • Größe reaktivierter Überschwemmungsgebiete • Größe extensivierter landwirtschaftlicher Flächen • Größe der Flächen mit Naturent-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

<p>von 1995 – 2020 geplante Maßnahmen: Renaturierungen 7.000 km², Reaktivierung von Überschwemmungsgebieten an Nebenflüssen 1.000 km², Boden-Infiltrationsfähigkeit fördernde Landbewirtschaftung 1.000 km², Naturentwicklung, Aufforstungen 2400 km², Entsiegelungen 2400 km².</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesländer können, soweit erforderlich, zu Erhalt oder Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen Vorschriften erlassen. • Die Länder stellen, soweit erforderlich, Hochwasserschutzpläne für (...) die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen auf 	<p>WHG § 31b, LWG § 88</p> <p>WHG § 31d</p>	<p>wicklung und Aufforstung Größe der Flächen mit Entsiegelungsmaßnahmen</p>
<p><i>Bezüglich der Ziele zum Wasser siehe Schutzgut „Wasser“</i></p>		

3.7 Kultur- und Sachgüter

Umweltziele	Quelle	Indikatoren, Leitfragen
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturdenkmäler werden erhalten und gepflegt • Kulturdenkmäler sollen in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden • Erhaltung u. ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- u. Kulturerbes 	<p>DSchPFIG § 1</p> <p>§ 2 Abs 1. Nr. 14 BNatSchG</p> <p>BMELV 2006a (Nationaler Strategieplan BRD)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Trägt das PAUL dazu bei, das Kulturerbe (Dörfer, Baudenkmale, Landschaftsteile etc.) zu erhalten, zu pflegen und einer sinnvollen Nutzung zuzuführen?
<p><i>Bezüglich des Schutzes der Kultur- und Sachgüter vor Hochwasser s. Schutzgut „menschliche Gesundheit / Bevölkerung“</i></p>		

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

4 Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Programms

Wie bereits in der Beschreibung der Methodik dargelegt, kann es in diesem Kapitel nicht darum gehen einen vollständigen Überblick über die Umweltsituation in Rheinland-Pfalz zu geben. Die Betrachtung konzentriert sich daher ausschließlich auf die für die Umweltprüfung relevanten Indikatoren. Zur Beschreibung des Status quo der Umweltsituation sei u. a. auf das Programmdokument selbst (insbesondere Kap. 3.1.3), die Halbzeitbewertungen des Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) und des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms und die Aktualisierung der Halbzeitbewertungen verwiesen (IfLS & IFP 2003; 2005, IfR 2005). Außerdem enthält der Raumordnungsbericht von Rheinland-Pfalz (2003) Angaben zum Zustand der Umwelt. Weitere Informationen enthält die Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) zum neuen Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).

Auf diesen und den in Kap 1.4 aufgeführten Grundlagen aufbauend werden in den folgenden Unterkapiteln jeweils kurze Zusammenfassungen bzw. wo erforderlich Ergänzungen zum Umweltzustand gegeben. Die Bewertung des Trends, d. h. der voraussichtlichen Entwicklung der Indikatoren bei einer Fortschreibung der Status quo-Situation sowie die Bewertung bei Nichtdurchführung des Programms erfolgt in drei Wertstufen. Die Prognosen sind naturgemäß mit großen Unsicherheiten behaftet und lassen sich nicht in jedem Fall auf einen einheitlichen Prognosezeitraum festlegen. So ist z. B. beim Entfallen des Bodenschutzes in Steillagen auf Ackerflächen in sofort mit erhöhten Erosionsraten zu rechnen, während bei einer Aufgabe der Grünlandextensivierung eher damit zu rechnen ist, dass ein schleichender Prozess des Artenrückgangs einsetzt, der sich durchaus über viele Jahre hinziehen kann. Vor dem Hintergrund dieser Prognoseunsicherheiten ist eine differenziertere Bewertungsskala (z. B. 5-stufig) nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist die Einschätzung in Relation zum Istzustand zu interpretieren.

Die Angaben in diesem Kapitel stammen - falls nicht anders gekennzeichnet - aus dem Kapitel 3.1. des rheinland-pfälzischen Entwurfs des Entwicklungsprogramms „Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) für 2007-2013 in der Fassung von Juli 2006.

Der Indikator wird sich voraussichtlich positiv entwickeln	+
Es wird voraussichtlich keine wesentliche Veränderung des Indikators eintreten	0
Der Indikator wird sich voraussichtlich negativ entwickeln	-

Die „Trendbewertung“ soll die voraussichtliche Entwicklung der Indikatoren unter den bestehenden Rahmenbedingungen und bei einer weiteren Durchführung der laufenden Programme für den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz wiedergeben. Die Bewertung bei „Nichtdurchführung des Programms“ soll die denkbare Entwicklung der Indikatoren bei einem Auslaufen der Programme darstellen. In diese Bewertungen fließen somit nicht nur die möglichen oder festgestellten Umweltwirkungen der Maßnahmen ein. In vielen Fällen wird es vielmehr vorkommen, dass zwar Maßnahmen des Programms sinnvoll und wirksam sind, aber den landeswei-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

ten Trend bestimmter Indikatoren nicht maßgeblich beeinflussen können. Somit besteht auch nicht immer Identität zwischen den Prüfergebnissen aus Kapitel 5 und den Trendbewertungen in diesem Kapitel.

4.1 Biodiversität

In Rheinland-Pfalz hat sich die traditionelle vielfältige Kulturlandschaft mit einem hohen Artenreichtum, reicher Biotopvielfalt und großer landschaftsästhetischer Bedeutung durch die Wirtschaftsweise der Landwirte über Jahrhunderte entwickelt. Beispielhaft sind die Terrassen der Weinanbaugebiete, Streuobstwiesen, extensive Weidelandschaften in Mittelgebirgslagen oder Heidelandschaften zu nennen. Die Weinbausteillagen sind das Aushängeschild der vielfältigen Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz und liegen überwiegend in den vier nördlichen Weinanbaugebieten Ahr, Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Nahe. Die Steil- und Terrassenlagen sind Standorte seltener Wärme liebender Pflanzen- und Tierarten (z. B. Apollofalter). Ein hoher Anteil Natur belassener Flächen in diesen Lagen ist daher in der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz als schützenswert erfasst und unterliegt teilweise den Schutzvorschriften des § 28 des Landesnaturschutzgesetzes.

In der Vergangenheit traten landwirtschaftlich bedingte Beeinträchtigungen der Biodiversität insbesondere in weiten Teilen der Vorder- und Südpfalz, Rheinhessens, des Maifelds und der daran angrenzenden Höhengebiete mit überwiegendem Marktfruchtbau auf. Die Ursache lag darin, dass in großem Umfang landschaftsprägende und naturschutzfachlich wertvolle Elemente wie Hecken, Bäume, Streuobstbestände und Feldraine beseitigt wurden. Dies erfolgte mit dem Ziel, jede geeignete Fläche landwirtschaftlich zu nutzen. Hinzu kam, dass die Viehhaltung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - aufgegeben wurde. Auch heute ist aufgrund der GAP-Reform mit einem verstärkten Rückgang der Viehhaltung zu rechnen. In der Vergangenheit führte dies zum Grünlandumbruch und zur Einstellung des Feldfutterbaus. In Zukunft besteht die Gefahr der Aufgabe der Nutzung von Dauergrünlandflächen, die nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit mit der Melioration von Feuchtwiesen und der Begradigung von Bachläufen die Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen deutlich eingeengt. Teilweise sind in der Landschaft reine Produktionsstandorte zurückgeblieben, in denen nur wenige wertvolle Strukturelemente und naturnahe Lebensräume vorkommen.

In Rheinland-Pfalz umfassen die sog. Kernflächen des Biotopverbundes auf Landesebene die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Dies entspricht ca. 18 % der Landesfläche (ISM 2006).

Für die Qualität des Biotopverbundnetzes ist der Zustand der Biotopverbundelemente im Hinblick auf ihren Schutzzweck entscheidend. Das PAUL hat insbesondere durch die freiwilligen Vereinbarungen des Programmschwerpunktes 2 einen Einfluss auf den qualitativen Zustand der Biotopverbundelemente. Allerdings waren bezüglich der qualitativen Beschaffenheit der Biotopverbundelemente in Rheinland-Pfalz keine verwertbaren Daten verfügbar.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Die freiwilligen Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes wurden bislang mit dem Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) und künftig im „Programm Agrar-Umwelt-Landschaft“ (PAULA) umgesetzt. Die Förderung verfolgt das Ziel, über die gute fachliche Praxis bzw. Cross Compliance hinausgehend abiotischen und biotischen Ressourcenschutz zu betreiben und die Kulturlandschaft zu erhalten.

Tabelle 5 Flächen im Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL) 1998-2005

Varianten/Jahr	1998 (ha)	2005 (ha)
umweltschonender Landbau	34.600	34.366
ökologischer Landbau	9.690	16.913
Grünlandextensivierung	63.319	78.636
sonstige Programmteile	6.133	47.118
Gesamtfläche	113.742	177.033

Quelle: PAUL Entwurf Kap. 3.1

Es werden rund 20-25 % der Landwirtschaftsfläche mit ca. 10.000 teilnehmenden Landwirten nach den Bewirtschaftungsvorgaben des FUL bearbeitet (zum Vergleich: Gesamtanzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Rheinland-Pfalz 2005 ca. 27.000). Den größten Anteil stellt die „Grünlandextensivierung“ mit rund 79.000 ha und damit rund 25 % der Grünlandfläche dar. Außerdem werden u. a. der umweltschonende Landbau, der ökologische Landbau, das Mulchverfahren, der biotechnische Pflanzenschutz im Obst- und Weinbau, die Anlage von Streuobstwiesen und Ackerrandstreifen, die Pflege von Weinbergsbrachen und die Bewirtschaftung von Steil- und Steilstlagenweinbergen gefördert. Das PAUL 2007-2013 sieht umfangreiche Agrarumweltmaßnahmen sowohl im Wald als auch im Offenland vor. Ohne die land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist voraussichtlich eine deutliche Verschlechterung – insbesondere im Offenland – bzw. keine Verbesserung der Erhaltungszustände – insbesondere im Wald – zu erwarten. Pflanzen- und Tierarten, die auf eine angepasste, meist extensive Nutzung angewiesen sind, werden voraussichtlich (und insbesondere ohne PAUL) einen starken Bestandseinbruch erfahren oder in einigen Fällen bereits mittelfristig verloren gehen.

Die FFH-Gebietsfläche von Rheinland-Pfalz nimmt ca. 12,5 % der terrestrischen Landesfläche ein, die Vogelschutzgebietsfläche ca. 8,3 %; rund 17 % der Landesfläche sind damit als Natura 2000-Flächen ausgewiesen. Damit hat Rheinland-Pfalz den höchsten Anteil an terrestrischen Natura 2000-Flächen in der Bundesrepublik Deutschland.

Im rheinland-pfälzischen Wald ist der Anteil der Bäume mit deutlichen Kronenschäden um 3 % auf 31 % zurückgegangen. Der Anteil der Bäume ohne sichtbare Schadensmerkmale ist allerdings ebenfalls um 3 % auf 24 % zurückgegangen (BMELV 2006b). Waldschäden können u.a. durch eine Basenverarmung der Waldböden verursacht werden, der mit einer Bodenschutzkalkung, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms gefördert wird, entgegengewirkt werden kann. Rheinland-Pfalz hat mit 56 % den höchsten Laubwald-Anteil aller deutschen Flächenländer (Bundesschnitt: 38 %) und nur etwa ein Drittel der Nadelholzbestände haben keine Beimischungen. Gut ein Drittel der Hauptbestockungen sind in Rheinland-Pfalz als na-

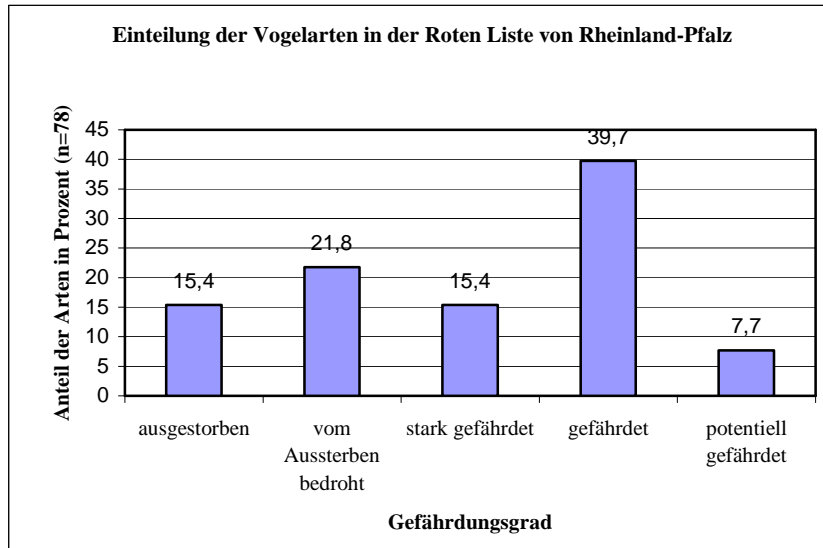
Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

turnah oder sehr naturnah anzusehen, dies entspricht im Wesentlichen dem Bundesdurchschnitt.

Der Totholzanteil der rheinland-pfälzischen Wälder liegt mit 13,6 m³/ha knapp über dem bundesdeutschen Mittel von 11,5 m³/ha (BMVEL 2002). Ein höherer Anteil von Totholz im Wald und höhere Starkholzanteile werden durch die Verwirklichung des naturnahen Waldbaus angestrebt. Im Rahmen von PAUL ist beabsichtigt, auf ca. 25.200 ha Maßnahmen zum Belassen von Totholz durchzuführen, sowie auf 10.500 ha zur Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen.

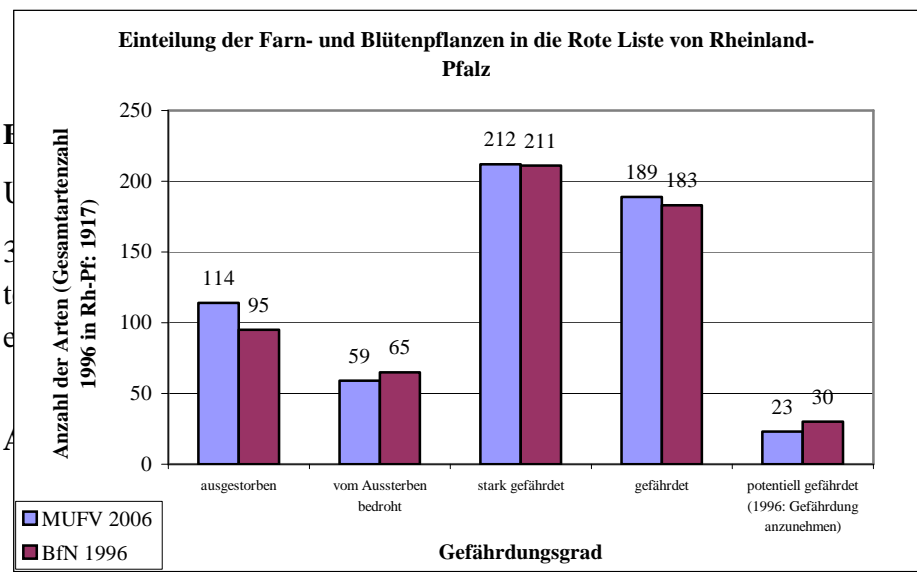
Die Einteilung der in Rheinland-Pfalz in die Rote Liste eingetragenen 78 Vogelarten in die Kategorien ausgestorben bis potentiell gefährdet ist in Abbildung 1 zu sehen. Die Bestandentwicklung von 26 Arten wird z. Zt. als negativ eingeschätzt und von 19 Arten als positiv (MUFV 2006). Deutschlandweit zeigt der Vergleich der Roten Liste von 2002 mit derjenigen von 1996, dass sich die Gefährdungssituation verschärft hat. So ist die Liste der Arten in den Kategorien 1 und 2 deutlich länger geworden, die der Kategorie 3 kürzer. Wichtigste Ursache für negative Bestandstrends waren die Eutrophierung der Landschaft mit dem Verlust von Magerstandorten und die Intensivierung der Landwirtschaft. Besonders dramatisch ist demzufolge die Situation bei den Arten des offenen Kulturlandes (Bauer et al. 2002).

Abbildung 1 Einteilung der Vogelarten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz



Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des MUFV (2006).

Die Abbildung 2 zeigt den Vergleich der in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz eingetragenen Farn- und Blütenpflanzenarten von 1996 (BfN 1996) und von 2006 (MUFV 2006). Von den 1.917 in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten (Stand 1996) waren 30,5 % gefährdet (inkl. 30 Arten der Kategorie „Gefährdung anzunehmen“, die in der Abbildung nicht angegebenen sind). Damit lag Rheinland-Pfalz im Schnitt der Bundesländer mit einem hohem Mittelgebirgsanteil (30 % bis 35 %) und unter dem der Bundesländer mit hohem Flachlandanteil (um 40 %) (BfN 1996). Nach den aktuelleren Daten des MUFV sind mittlerweile insgesamt



...ung angegebenen Ka-
nahme der Gefährdung
...en in die Rote Liste

Quelle: Eigene Darstellung nach Zahlen des MUFV (2006)

Biodiversität	Trendbewertung	Bewertung bei Nicht-durchführung des Programms
Indikatoren		
Günstiger Erhaltungszustand im Netz Natura 2000	0	-
Zustand der Biotopverbundelemente im Hinblick auf ihren Schutzzweck	0	-
Bestandsentwicklung der Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen	-	-
Anzahl Vertragsnaturschutz-Vereinbarungen	0	-
Struktureichtum der Wälder	+	+
(Verbesserung des) Gesundheitszustand(es) der Waldbäume	0	-

4.2 Boden

Der Flächenverbrauch ist ein Indikator für den z. T. unwiederbringlichen Verlust an Böden und Freiflächen und für die Nachhaltigkeit der Raumnutzung. Die tägliche Inanspruchnahme von Fläche für Siedlung und Verkehr fiel ab Mitte der 1980er Jahre von 17,5 ha/Tag auf ca. 4,4 ha/Tag in 2003-2004 (Landesregierung Rheinland-Pfalz 2005). Damit nahm die Flächen-nutzung durch Siedlung und Verkehr im Landesschnitt zwischen 1996 und 2004 von 13 % auf 13,8 % zu (IFLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) 2006). Im selben Zeitraum ging die Landwirt-schaftsfläche um 1,8 % auf 42,7 % zurück, während die Waldfläche um 2,2 % auf 41,5 % zu-nahm. Land- und Forstwirtschaft hat einen Flächenanteil von über 84 % an der Landnutzung in Rheinland-Pfalz.

In den Höhegebieten begünstigen die Hängigkeit vieler Ackerbaustandorte und die hohen Niederschlagsmengen vor allem in den vegetationslosen Wintermonaten die Bodenerosion durch Wasser. Auf den intensiven Ackerbaustandorten im Oberrheingraben entstehen - vor al-lem bedingt durch die schluffreichen Lössböden - Erosionsprobleme durch Wind und Wasser (IFLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) 2006). Die potenzielle Erosionsgefährdung ist in Abbil-dung 3 zu sehen. Mit Stand 2004 wurden auf 19.244 ha (2,7 % der LF) erosionsmindernde Maßnahmen im FUL-Programm gefördert. Durch die Cross Compliance-Vorgaben ist in Zu-

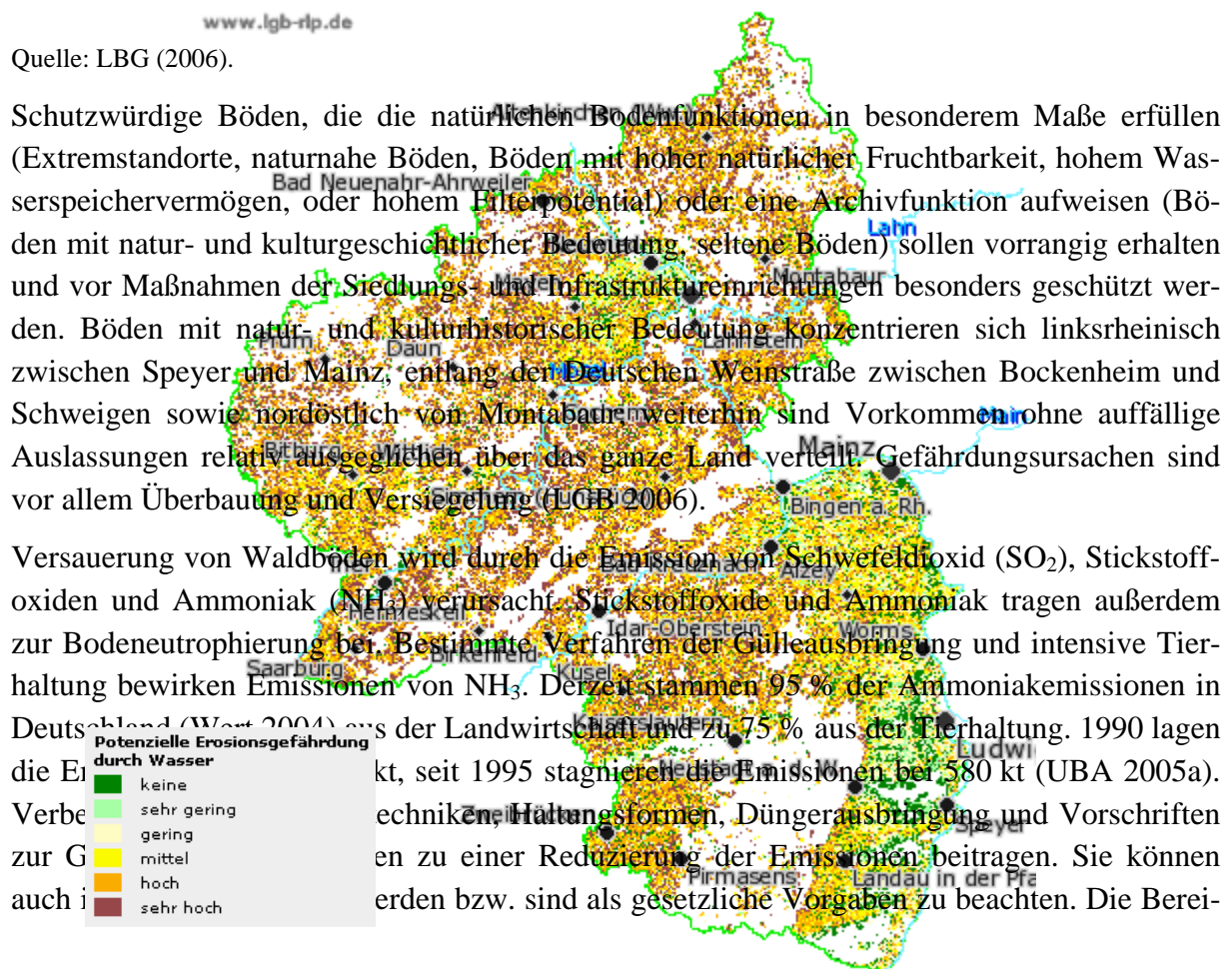
Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

kunft nicht mit einer Ausdehnung der tatsächlich stark von Erosion betroffenen Ackerflächen auszugehen.

Nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser. Da die Karte auf Basis von Hochrechnungen und keiner flächenscharfen Erfassung beruht, können die Ergebnisse nur als Anhaltspunkte dienen.

Der Einsatz schwerer Landmaschinen hat in den zurückliegenden Jahren das Gefüge vieler Ackerböden verschlechtert. Der Druck durch die hohen Radlasten wirkt vor allem bei feuchten und nassen Böden bis weit unter die Bearbeitungsgrenze. Dies führt zu einer Bodenverdichtung, die das Pflanzenwachstum und das Bodenleben beeinträchtigt. Es erschwert darüber hinaus die Aufnahme von Niederschlagswasser, verringert die Grundwasserneubildung, erhöht den oberirdischen Abfluss und fördert die Bodenerosion. Hier kann mit Hilfe der landwirtschaftlichen Beratung hin zu modernen Techniken und acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen zur Stabilisierung des Bodengefüges eine Verbesserung erzielt werden (IFLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) 2006).

Abbildung 3 Potentielle Erosionsgefährdung

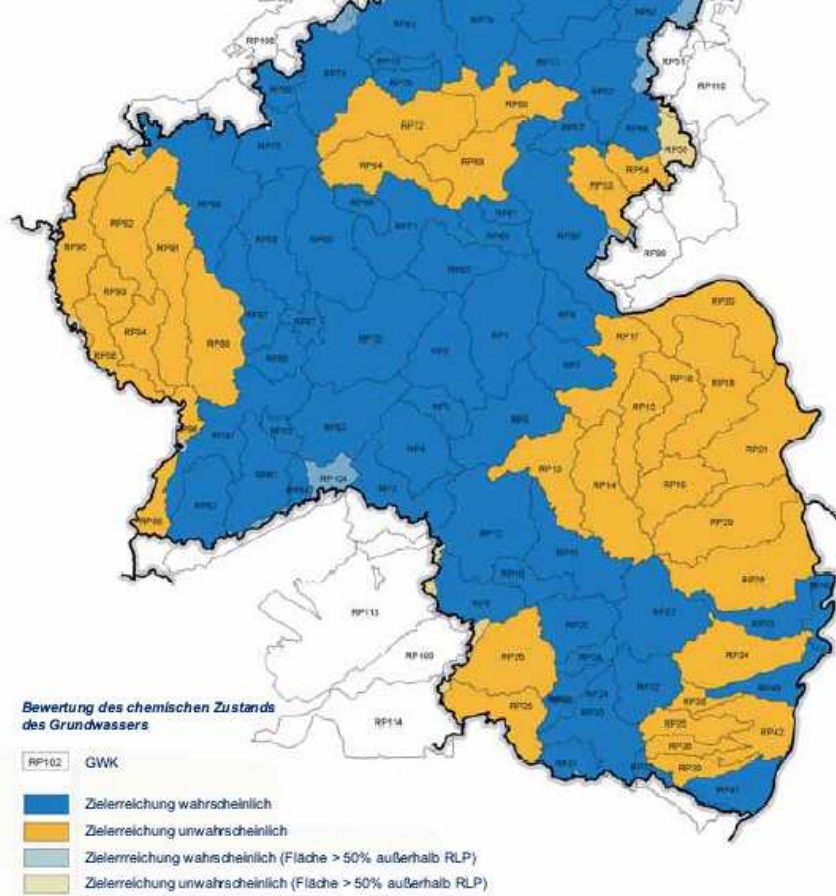


Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

che mit kritischen Belastungen durch Ammoniakemissionen stehen im Zusammenhang mit der Viehdichte einer Region. Die BImSchV sieht vor, die Emissionsmengen für Ammoniak ab dem Jahr 2010 um ca. 20 % zu reduzieren.

Der Ausstoß von Schwefeldioxid ist in der Bundesrepublik wesentlich zurück gegangen. Die Einträge versauernd wirkender Luftschadstoffe überschreiten aber immer noch auf mehr als 90 % der rheinland-pfälzischen Waldfläche die Schwellenwerte des Luftschadstoffeintrags für den Schutz der Ökosysteme (Critical Loads). Mehr als zwei Drittel der rheinland-pfälzischen Waldböden sind bereits so stark basenverarmt, dass sie als besonders empfindlich gegenüber weiterer Versauerung und Nährstoffverarmung eingeschätzt werden müssen und es kann damit gerechnet werden, dass das EU-Ziel, die Fläche der Ökosysteme, in denen die Critical Loads überschritten werden, bis 2010 um 50 % zu vermindern, nicht erreicht wird (zu Waldschäden s. Kap. 4.1 „Biodiversität“) (UBA 2005). Die im Rahmen dieses Programms geförderte Bodenschutzkalkung kann lokal einen Beitrag dazu leisten, die Bodenversauerung zu vermindern.

Boden	Trendbewertung	Bewertung bei Nichtdurchführung des Programms
Indikatoren		
Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen (in %) bzw. Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen pro Tag (in ha/Tag)	0	-
(Trägt das PAUL zur) Reduzierung von Erosion (bei?)	0 oder +	-
(Trägt das PAUL zur) Reduzierung von Bodenschadverdichtung (bei?)	-	-
(Reduktion der) Immissionen von NH ₃	+	+
(Verminderung der) Überschreitung der Critical Loads von sauren Niederschlägen in Waldflächen	+	-
(Erhöhung der) Basengehalte in Waldböden	+	-
(Trägt das PAUL zur) Verminderung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (bei?)	-	-



Einträge bildet die Grundlage in Rheinland-Pfalz nach Rückhaltevermögen bei in-waldbestandenen Flächen ließen.

des des Grundwassers in

Grundwassers nach EG-

Quelle: MUFV (2005).

In Rheinland-Pfalz müssen 31 % der Grundwasserkörper (36 Stück) mit einer Landesfläche von 7.636 km² (ca. 38 %) gemäß EG-WRRL auf Grund diffuser Stickstoffeinträge in „Zielerreichung unwahrscheinlich“ eingestuft werden. Konkret handelt es sich hierbei um die folgenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete:

- Vorderpfalz,
- Vorhaardt,
- Rheinhessen,
- Unteres Nahetal,
- Neuwieder Becken,
- Hochflächen des Pfälzer Westrich,
- Saargau,
- Zentralteil des Bitburger Landes,
- Islek,
- Maifeld und
- Pellenzer Feld.

Über 90 % aller in den letzten 10 Jahren untersuchten Grundwassermessstellen mit Nitratwerten von mehr als 50 mg/l liegen in Grundwasserkörpern der genannten Gebiete. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Konzentrationen größer 0,1 µg/l je Einzelstoff bzw. 0,5 µg/l in der Summe wurden nur vereinzelt gemessen und kein Grundwasserkörper muss auf Grund

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

von Belastungen durch Pflanzenschutzmittel in die Kategorie „Zielerreichung unwahrscheinlich“ eingestuft werden.

Ein bestmöglicher Schutz vor Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern aus der Landwirtschaft ist der grundsätzliche Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und synthetischen Düngemitteln, wie es z.B. im ökologischen Landbau geschieht und durch das FUL gefördert wird. In der laufenden Förderperiode wurden in Rheinland-Pfalz rd. 138.000 ha Fläche (19,4 % der LF) mit Auflagen zum PSM-Einsatz und Düngemittelanwendung bewirtschaftet. Für 15.400 ha LF wurden 2004 Förderungen für den ökologischen Landbau gewährt (IfLS & IFP 2005, IfR 2005). Im Zeitraum von 1999 bis 2003 nahm die Anzahl der Erzeuger im ökologischen Landbau von 407 auf 570 zu.⁴⁹ Dies entspricht einem Wachstum um 40 % und einem Anteil von 1,84 % (im Jahr 2003) an allen landwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz.

Eine Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Nutzung hat aufgrund der klimatischen Situation in Rheinland-Pfalz keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper. Die Bewässerung in der Landwirtschaft erfolgt hauptsächlich im Obst- und Gemüseanbau, die rund 2,5 % der LF in Rheinland-Pfalz umfassen. Bezüglich des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper waren für ganz Rheinland-Pfalz nur in zwei Grundwasserkörpern zum Stichtag 2005 Defizite nachweisbar, die aus der Bewirtschaftung der Grundwasserressourcen resultieren.

In Rheinland-Pfalz waren bis zu Beginn der 80er Jahre noch über 30 % der Oberflächengewässer stark oder übermäßig verschmutzt. Inzwischen erreichen fast alle Gewässer im Land wieder die Gewässergüteklasse II (IFLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) 2006). Dennoch ist nur für knapp die Hälfte der rheinland-pfälzischen Oberflächenwasserkörper (164) die Erreichung des Zielzustandes nach EG-WRRL im Jahre 2015 wahrscheinlich, für 154 ist sie unwahrscheinlich (MUFV 2005). Es handelt sich dabei oft um Wasserkörper, die durch den Menschen verändert wurden. Ohne die Ergreifung von zusätzlichen Maßnahmen ist die Erreichung des „guten ökologischen und chemischen Zustands“ im Jahr 2015 in diesen Gewässern nicht möglich.

Der Zustand der Gewässerstrukturgüte in Rheinland-Pfalz ist unbefriedigend. Fast drei Viertel der Gewässer in der freien Landschaft sind in ihrer Struktur stark verändert und ökologisch in einem schlechten Zustand. Nur ein Viertel der Gewässer sind wenig verändert und ausreichend funktionstüchtig (Strukturgüteklassen 1-3). In Dörfern und Städten fließen landesweit rund zehn Prozent der Gewässer. Drei Viertel davon fallen in die Klassen 6 und 7 (sehr stark verändert bzw. vollständig verändert) und erfüllen damit praktisch keine ökologische Funktion mehr (MUFV 2001). Die Verbesserung der Fließgewässerstruktur ist auch aus Sicht des Hochwasserschutzes von Belang, da naturnahe Gewässer ein größeres Wasserrückhaltevermögen haben.

⁴⁹ Erzeugerbetriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 2092/91.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Im Bereich der Oberflächengewässer ist in Zukunft eine weitere Qualitätsverbesserung zu erwarten, weil mit positiven Auswirkungen durch die PAUL -Förderung gerechnet werden kann, und da darüber hinaus Anstrengungen zur Zielerreichung unternommen werden müssen. Für die Grundwasserkörper trifft dies mit gewisser zeitlicher Verzögerung wahrscheinlich auch zu.

Wasser	Trendbewertung	Bewertung bei Nichtdurchführung des Programms
Indikatoren		
Ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer gemäß EG-WRRL	+	+
(Verbesserung der) Gewässergüte	+	+
(Verbesserung der) Gewässerstrukturgüte	+	+
Chemischer und mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper gemäß EG-WRRL	+	+
(Reduzierung des Nitratgehalts im Grundwasser	+	+
(Reduzierung der) Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte im Grundwasser	+	+

4.4 Klima

Das wichtigste Treibhausgas ist Kohlendioxid (CO₂), das mit 83,9 %igen Anteil zu dem deutschen Anteil zur weltweiten Erwärmung beiträgt. Das zu 50 % aus der Landwirtschaft emittierte Methan (CH₄) hat einen Anteil am deutschen Beitrag zur Erwärmung von 9,7 %. Bei Lachgas (N₂O) beträgt dieser Anteil 5,7 % und rund 80 % der Emissionen stammen aus der Landwirtschaft (Hinz, ohne Jahr). Die deutsche Land- und Forstwirtschaft trägt mit einem Anteil von 0,8 % der CO₂ Emissionen und 9,5 % aller Klimagase insgesamt zur Emission klimawirksamer Gase bei (IFLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) 2006).

Der Einsatz mineralischer Düngemittel und die Viehhaltung sind die bedeutendsten Emissionsquellen aus der Landwirtschaft. Methan entsteht bei der Verdauung von Wiederkäuern und durch Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Wirtschaftsdünger, vor allem Festmist, ist ebenfalls die Quelle von Lachgas. Infolge der Reduktion der Rinderhaltung in Deutschland Anfang der 1990er Jahre ging die Emission von Methan um 22 % zurück. Die Emissionen von Lachgas nahmen aus dem gleichen Grund zunächst ab, sind aber seit 1994 konstant (UBA 2005).

Wegen der geringen Ausprägung der Tierhaltung in Rheinland- Pfalz entfallen von den rund 600.000 Tonnen Stickstoff, die als gasförmige NH₃-N-Verluste jährlich in Deutschland anfallen, nur etwa 15.000 Tonnen auf Rheinland- Pfalz. Es ist davon auszugehen, dass die ohnehin weitgehend extensive Tierhaltung in Rheinland-Pfalz nicht ansteigen, sondern eher noch weiter zurückgehen wird.

Eine wesentliche klimarelevante Maßnahme ist die Senkung des Stickstoffüberschusses im Boden vorzugsweise durch optimierte Anwendung von Düngemitteln, sowie durch Ausweitung des ökologischen Landbaus. Ein deutlicher Trend zur Verringerung des N-Überschusses infolge der 1996 erlassenen Düngemittelverordnung ist bisher nicht erkennbar (UBA 2005).

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Während die Emission von CO₂, CH₄ und N₂O in Deutschland bezogen auf einen auf 100 gesetzten Referenzwert aus dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2003 auf 85 %, 58 % und 75 % abnahmen (für CO₂ und CH₄ lag dies an Umstrukturierungsprozessen in den östlichen Bundesländern) (UBA 2005a), stiegen die Gesamtemissionen von CO₂, die aufgrund von Endenergieverbrauch in Rheinland-Pfalz verursacht wurden (also inklusive importierter Energie), von 1990 bis 2004 um 6,6 % auf 43.500.000 t/a an⁵⁰ (MWVLW 2005, S. 93). Für Methan und Lachgas liegen keine Landeswerte vor.

Der Anteil erneuerbarer Primärenergieträger an der Energieerzeugung in Rheinland-Pfalz ist noch relativ gering und betrug im Jahr 2000 ca. 2 % (Landesregierung Rheinland-Pfalz 2005). In Rheinland-Pfalz sind derzeit rund 70 Biogasanlagen in Betrieb. Von diesen wurden im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms allein im Jahr 2005 19 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 4.600 kW gefördert. Dieser Anteil soll im Hinblick auf Klimaschutz- und Luftreinhalteaspekte erhöht werden. Unterstützt wird dieses Ziel durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (IFLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) 2006).

Klima	Trendbewertung	Bewertung bei Nichtdurchführung des Programms
Indikatoren		
(Reduktion der) Emissionen der für die Landwirtschaft besonders relevanten Treibhausgase CH ₄ , N ₂ O	+	+
(Reduktion der) Emissionen von CO ₂	-	-
(Steigerung des) Anteil(s) erneuerbarer Energien am Strom- bzw. Primärenergieverbrauch	+	0

4.5 Landschaft

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können von Neubauten ausgehen, insbesondere dann, wenn sie weder in ortstypischer Bauweise gestaltet, noch durch Eingrünungen mit standortheimischen Gehölzen in die Landschaft integriert werden können. Hierbei können besonders die nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben (z. B. landwirtschaftliche Gebäude, Biogasanlagen), aber auch in Ortsrandlage gelegene Neubauten weithin sichtbar sein und daher starke Landschaftsbildbeeinträchtigungen auslösen.

Hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bestehen Überschneidungen zu Aussagen zum Schutzgut Biodiversität. Auch wenn die Wahrnehmung der Landschaft ein subjektiver Vorgang ist, soll hier davon ausgegangen werden, dass eine visuell bemerkbare Verarmung und Vereinheitlichung der Landschaft von einem durchschnittlichen Betrachter als negativ beurteilt wird. Beispiele dafür sind die fortschreitende Artenverarmung des Grün-

⁵⁰ Die Angabe im Agenda 21-Programm der Landesregierung, wonach der CO₂-Verbrauch seit 1990 leicht gesunken ist, bezieht sich auf Energieanwendungen die in Rheinland-Pfalz entstehen, und lässt importierte CO₂-Emissionen, etwa durch Güter, die von außerhalb des Bundeslandes importiert werden, außer Acht. Dies ist insbesondere deshalb irreführend, weil Rheinland-Pfalz eine deutschlandweit verglichen niedrige Kraftwerksleistung aufweist und somit viel Energie bzw. mit der Energie erzeugte Güter importiert.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

landes, der naturferne Ausbauzustand vieler Gewässer, die intensive Waldbewirtschaftung und der Verlust extensiv genutzter Kulturbiotope auf landwirtschaftlich wenig ertragreichen Standorten, wie Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünländern.

Die Maßnahmen der laufenden Förderperiode haben positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auf ca. 76.700 ha Fläche (10,8 % der LF) wurden den Maßnahmen eine Bedeutung für die „Kohärenz mit den natürlichen biologischen Merkmalen“ der Landschaft zugeschrieben. Hier spielt die Förderung der Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung⁵¹ eine wichtige Rolle. Eine positive Auswirkung für die Erhaltung oder Verbesserung der kulturellen/historischen Merkmale eines Gebietes wurde auf 4.841 ha (0,7 % der LF) festgestellt (IfLS & IFP 2005).

Der Grad der Landschaftszerschneidung hat Auswirkungen auf die Erholungsqualität von Räumen und den Schutz von Tierarten mit hoher Mobilität und/oder großen Flächenansprüchen. In Rheinland-Pfalz gab es 1998 22 unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) von mindestens 100 km², 2003 waren es nur noch 19. Dies waren 16 % bzw. 15 % der Landesfläche. Damit liegt Rheinland-Pfalz nach Niedersachsen an zweiter Stelle der westlichen Bundesländer, allerdings weit hinter den ostdeutschen Bundesländern (UBA 2006). In diesen Indikator fließen zwar keine land- oder forstwirtschaftlichen Wege ein und er ist daher für die Problemstellungen des ELER nur bedingt aussagefähig. Er gibt jedoch Hinweise auf die Größenordnung der Landschaftszerschneidung, die durch lokale Wegebaumaßnahmen zusätzlich verschärft wird.

Landschaft	Trendbewertung	Bewertung bei Nichtdurchführung des Programms
Indikatoren		
(Trägt das PAUL dazu bei,) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschafts- und Ortsbilder (zu sichern und zu entwickeln?)	-	-
Anzahl der Vertragsnaturschutz-Vereinbarungen, die zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Kulturlandschaft ⁵² beitragen	0	-
Menge und Größe der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume	-	-

4.6 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Die Lebensqualität im ländlichen Raum wird u. a. durch verschiedene Infrastrukturen für Alltag, Beruf, Freizeit usw. bestimmt. Niedrige Geburtenraten, steigende Anteile der Bevölke-

⁵¹ Neben den Agrarumweltmaßnahmen trägt auch die Ausgleichszulage dazu bei, in der über 176. 000 ha Grünlandflächen besonders gefördert werden.

⁵² Im ISM 2006, 1. Entwurf Landesentwicklungsprogramm IV einschließlich seines entsprechenden Umweltberichtes finden sich Aussagen und eine kartografische Darstellung zu Kulturlandschaften.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

runge über 65 Jahren im gesamten Bundesland sowie Bevölkerungsverluste in den ungünstigen Lagen ländlicher Gebiete führen zu Veränderungen im Bevölkerungsaufbau in ländlichen Regionen. Damit steht die infrastrukturelle Grundversorgung in ländlichen Gebieten vor neuen Aufgaben. In ländlichen Regionen mit zurückgehenden Bevölkerungszahlen kann es schwieriger werden, entsprechende Infrastrukturen vorzuhalten. Ein insgesamt negativer Trend der Bevölkerungszahlen ist z. Zt. in der Westpfalz zu bemerken, wo die Einwohnerzahl von 2000-2005 um 4.889 Personen zurück ging. Dem gegenüber verbuchen die Regionen Mittelrhein-Westerwald und Rheinhessen-Nahe deutliche Zuwächse.

Die Belastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) nehmen seit etwa 1990 infolge der Entstickung der Großfeuerungsanlagen und der Verbreitung der schadstoffarmen Kraftfahrzeuge ab (LUWG 2006). Für Rheinland-Pfalz zeigt die Auswertung des Landesindikators Luftqualitätsindex eine deutlich sinkende Emission von NO₂ und auch SO₂ von 1990 (Index = 100) bis 2004 auf ca. 60 Indexpunkte (Landesregierung Rheinland-Pfalz 2005). Die Belastungen mit Stickstoffoxiden übersteigen dennoch vielfach noch die mit Hinblick auf die menschliche Gesundheit festgelegten Grenzwerte. Die BImSchV sieht vor, die Emissionsmengen für Stickstoffdioxid ab dem Jahr 2010 zu begrenzen. Die Land- und Forstwirtschaft trägt u. a. durch Nutzung von Verbrennungsmotoren zur Stickstoffbelastung bei (UBA 2005).

Auf die Ammoniakemissionen wurde bereits im Kap. 4.2 „Boden“ eingegangen. Ammoniakemissionen können für die Bevölkerung eine Geruchsbelästigung darstellen.

Primäre Feinstaubemissionen der Landwirtschaft stammen aus dieselbetriebenen Motoren und diffusen Staubquellen, insbesondere in der Tierhaltung. Der Anteil der europäischen Landwirtschaft an der Primäremission von Feinstaub liegt zwischen 7 % und 9 %. Sekundär trägt die Emission von Ammoniak zur Feinstaubbildung bei, da NH₃ sich durch Reaktion mit anderen Stoffen in sekundäre Staubteilchen umwandelt (UBA 2005b). Seit 1990 sind die Staubemissionen in Deutschland stark zurück gegangen (1990 ca. 1.900 kt, 2003 ca. 270 kt). Ab dem 1. Januar 2005 gelten neue Immissionswerte (Konzentration von 50 µm/m³ Feinstaub darf im Tagesmittel nur an 35 Tagen/a überschritten werden) (UBA 2005a).

Um die Lärmbelastung der Bevölkerung zu senken, wurde das Bundesimmissionsschutzgesetz 1990 um den § 47a "Lärminderungspläne" erweitert. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt bei den Kommunen. Die Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum lassen überwiegend indirekte Lärmbelastungen in geringem Umfang erwarten, z. B. über zusätzlich ausgelösten Verkehr, wohingegen Maßnahmen, die zur Lärminderung beitragen könnten nicht vorgesehen sind. Der Indikator ist daher von geringer Relevanz für das Programm.

Flusshochwasser stellen in Rheinland-Pfalz ein Risiko dar. Etwa 42.000 ha Land mit potentiellen Schadenswerten in Höhe von ca. 7 Milliarden € können von Überschwemmungen entlang des Rheins betroffen sein. Letztmalig war die Oberrheinniederung zur Jahreswende 1882/83 durch Versagen der Deiche überflutet. Die stärksten Hochwasser an Mittelrhein, Nahe und Mosel traten 1993 und 1995 auf, aber auch seitdem kam es lokal zu heftigen Hochwassern mit starken Schäden. Beispielsweise konnte im Mai 1999 am Oberrhein das Über-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

strömen der Deiche nur durch den Einsatz von Hochwasserrückhaltungen in Frankreich und Baden-Württemberg verhindert werden. Bei dem Hochwasser zur Jahreswende 2003 wurde an vielen kleineren Gewässern in der Eifel die bisher höchsten Wasserstände gemessen (ISM 2003).

Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes wurden bis 2006 über 100 km Deiche am Oberrhein ertüchtigt. Die Polder Daxlander Au, Flotzgrün, Kollerinsel und Ingelheim sind einsatzbereit, weitere befinden sich im wasserrechtlichen Verfahren bzw. im Planfeststellungsverfahren oder im Bau. Derzeit sind nur 23 % der Auen in Rheinland-Pfalz aktiv, d. h. die an das Gewässer angrenzenden Flächen erfüllen ihre Retentionsfunktion bei Hochwasser. Zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes wurde in Rheinland-Pfalz im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen an kleineren Gewässern in den letzten 10 Jahren ca. 10 km² natürlicher Überschwemmungsgebiete reaktiviert (MUFV 2006). Bis 2006 waren für rd. 4.000 Gewässerkilometer Pflegepläne und an rd. 320 km Renaturierungsmaßnahmen in der Umsetzung bzw. umgesetzt (ISM 2003).

Menschliche Gesundheit	Trendbewertung	Bewertung bei Nichtdurchführung des Programms
Indikatoren		
(Trägt das PAUL zur) Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum (bei?)	-	-
(Reduktion der) Immission von NO ₂	+	+
(Reduktion der) Emissionen von NH ₃	+	+
(Reduktion der) Konzentration von Feinstaub	0	0
(Trägt das PAUL zu einer) Verminderung von Lärmbelastungen (bei?)	0	0
Zum Hochwasserschutz: erreichte Minderung der Schadensrisiken, erreichte Minderung der Extremhochwasserstände	+	+
Für erhöhtes Wasserrückhaltevermögen Größe von renaturierten Flächen/ reaktivierten Überschwemmungsgebieten/ extensivierte landwirtschaftliche Flächen/ Flächen mit Naturentwicklung und Aufforstung/ Flächen mit Entsiegelungsmaßnahmen	+	+

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In Rheinland-Pfalz gibt es ca. 60.000 geschützte und ungeschützte Kulturdenkmäler. Viele der ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Baudenkmäler werden infolge des Strukturwandels nicht mehr genutzt (ISM 2003). Dadurch wird die Instandhaltung oftmals vernachlässigt. Die Modernisierung der ländlichen Infrastruktur kann Einzeldenkmale oder konstituierende Bestandteile von Gruppendenkmälern beeinträchtigen, beispielsweise wenn historische Gebäudefassaden durch Wärmedämmungsmaßnahmen verändert werden oder wenn alte Straßenbeläge durch komfortablere Materialien ersetzt werden. Bedeutung hat in diesem Zusammenhang auch die Einführung des Energiepasses infolge der 2006 novellierten Energiesparverordnung (EnEV). Häuser, die den Vorgaben der Energiesparverordnung nicht entsprechen werden gegenüber gut gedämmten Gebäuden an Wert verlieren und es wird daher ein erhöhter

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Anreiz zur energietechnischen Modernisierungen bestehen. Auf die Gefahr durch Hochwasser, die auch Kultur- oder Sachgüter betrifft, wurde bereits in Kap. 4.6 „Menschliche Gesundheit, Bevölkerung“ eingegangen.

Kultur- und sonstige Sachgüter	Trendbewertung	Bewertung bei Nicht-
Indikatoren		durchführung des
		Programms
Trägt das PAUL dazu bei, das Kulturerbe (Dörfer, Baudenkmale, Landschaftsteile etc.) zu erhalten, pflegen und einer sinnvollen Nutzung zuzuführen?	-	-

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

5 Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen beschränkt sich laut SUP-RL nicht nur auf negative sondern erstreckt sich auch auf positive Umweltwirkungen (SUP-RL, Anhang I). Damit sollen auch (unerwartete) Nebenwirkungen oder räumliche Wirkungsverlagerungen erfasst werden, die grundsätzlich durch positive Hauptwirkungen entstehen könnten (Balla & Peters 2006).

„Voraussichtliche“ Umweltauswirkungen sind solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können (KOM 2003). Dabei ist es unerheblich ob die dafür ursächlich verantwortlichen Programmteile zur Ausführung gelangen oder nicht.

Für die Bestimmung der „Erheblichkeit“ im Umweltbericht scheint es, im Gegensatz zum Schritt des Screenings, keine allgemeingültige Definition zu geben. Der Anhang II der SUP-RL gibt Hinweise über die „Erheblichkeitskriterien“ im Rahmen des Screening. Sie können in abgewandelter Form auch für die Erheblichkeitsprüfung einzelner Maßnahmen herangezogen werden.

Streng genommen muss die Erheblichkeit immer im konkreten Umwelt-Maßnahmenzusammenhang eingeschätzt werden, was aber auf Programmebene nur bedingt möglich ist: Standorte, Größe, Ausführung usw. der Maßnahmen sind häufig nicht bekannt bzw. können nur als Erfahrungswert angenommen werden. Die SUP-RL ermöglicht für Maßnahmen mit vorgesehenen nachgelagerten weiteren Prüfungsvorschriften im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Möglichkeit der „Abschichtung“ (SUP-RL, Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 2), d. h. die Prüfung von bestimmten Umweltauswirkungen auf der dafür am besten geeigneten Ebene und zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen.

Es wird in einem ersten Schritt geprüft, ob überhaupt Umweltwirkungen auf die Schutzgüter zu verzeichnen sind. Dabei werden auch mögliche Sekundärwirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt. Der Übersichtlichkeit halber werden in Tabelle 6 nur die Schutzgüter aufgelistet, nicht die hinterlegten Indikatoren (vgl. dazu Kap. 3 und 4). Der erste Prüfschritt schließt mit einer zusammenfassenden Übersicht über Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen und Maßnahmen, bei denen eine genauere Beurteilung späteren Prüfschritten überlassen werden soll (vertikale Abschichtung).

Im zweiten Schritt werden nur noch die Maßnahmen betrachtet, die voraussichtlich erhebliche Wirkungen auslösen. In diesem Schritt werden kumulative und synergistische Wirkungen im Programmkontext geprüft, die Reversibilität der Maßnahmen eingeschätzt und Umweltwirkungen vor dem Hintergrund ihres Umfangs und Finanzausstattung begutachtet. Bei der Prüfung von Wechselwirkungen müssen allerdings auch die Maßnahmen berücksichtigt werden, die allein keine erheblichen Umweltwirkungen entfalten bzw. die erst in späteren Schritten vertiefend geprüft werden können. Wo erforderlich, werden sie daher erwähnt.

In der Tabelle 6 sind mit Pfeil „↘“, Instrumente gekennzeichnet, die für eine Abschichtung in Frage kommen. Eine weitere, vertiefende Prüfung der Umweltwirkungen kann damit den nachfolgenden Ebenen vorbehalten werden. Ob eine nachgelagerte Prüfung erfolgen muss

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

und welche Instrumente dabei tatsächlich greifen, kann auf der Programmebene nicht immer eindeutig entschieden werden, da dies von Projektart, –größe und -lage abhängig ist. Im Wesentlichen kommen vier Instrumente in Frage, die nachfolgend kurz erläutert werden. Darüber hinaus sind die einschlägigen Umwelt- und Genehmigungsvorschriften grundsätzlich zu berücksichtigen (z. B. nach Immissionsschutzgesetz), die ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen sollen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die UVP soll durch frühzeitige und umfassende Ermittlung der umweltrelevanten Auswirkungen eines Vorhabens der Optimierung einer Entscheidung unter Umweltgesichtspunkten und Information der Öffentlichkeit dienen. Sie dient damit der Folgenabschätzung und Steuerung von Projekten. Rechtsgrundlagen sind die Richtlinie 85/337/EWG und deren Umsetzung in deutsches (UVPG) Recht. Ein rheinland-pfälzisches UVP-Gesetz liegt nicht vor, stattdessen erfolgt die Umsetzung partiell in Fachgesetzen (z. B. zur UVP in Raumordnungsverfahren und in der Bauleitplanung). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die Schutzgüter des UVPG sind daher umfassender als die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung hat schwerpunktmäßig das Ziel, durch die Vorgabe von Rechtsfolgen Beeinträchtigungen der Umwelt zu bewältigen, indem sie vermieden oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich, sind die betroffenen Funktionen zu ersetzen. Sie dient damit der Folgenbewältigung von Projekten. Das Bundesnaturschutzgesetz gibt hier Rahmenregelungen vor (BNatSchG), die durch Landesrecht ausgestaltet werden (LNatSchG). In Bauleitplänen ist die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches anzuwenden (BauGB). Bei der Eingriffsregelung sind die fachgesetzlichen und fachwissenschaftlichen Bewertungsmaßstäbe des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild heranzuziehen. Die Anwendung der Eingriffsregelung bedarf eines Eingriffs auf Grund einer behördlichen Entscheidung, Anzeige oder Durchführung. Bei Vorhaben wie der Flurneueordnung oder der Bauleitplanung ist dies grundsätzlich gegeben.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL) sind mit der Zielrichtung erlassen worden, ein europäisches Schutzgebietssystem zu schaffen. Mit diesem auch als Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ bezeichneten System soll die Sicherung der Artenvielfalt in Europa gewährleistet werden. Der ökologische Zustand der Natura 2000-Gebiete darf nicht verschlechtert werden. Mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sollen Beeinträchtigungen dieser Gebiete abgewehrt werden. Zu prüfen sind Maßnahmen sowohl außerhalb als auch innerhalb der Gebiete sofern sie den Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigen können.

Umweltbericht PAUL Rheinland-Pfalz 2007-2013

Bauleitplanung

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen, insbesondere auch durch die Instrumente der SUP, UVP und Eingriffsregelung sowie der Prüfungen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinien, wird im Baugesetzbuch (BauGB) für die vorbereitende (Flächennutzungspläne) und verbindliche (Bebauungspläne) Bauleitplanung geregelt. Die Umweltbelange werden in einem Umweltbericht dargestellt und bei der Begründung des Bauleitplans herangezogen. Landwirtschaftliche Bauten im Außenbereich (§ 35 BauGB) gehören zu den privilegierten Nutzungen, die generell zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hierzu zählen neben z. B. Betriebsgebäuden oder Stallanlagen auch Einrichtungen zur Nutzung von Bioenergie bis zu einer gewissen Größe. Die Eingriffsregelung gilt auch hier; die Umweltprüfung nach UVPG wird ab einer festgelegten Größe von z. B. Intensivtierhaltungsanlagen durchgeführt.

5.1 Prüfung der voraussichtlichen Wirkung auf die Schutzgüter

Die voraussichtliche Wirkung auf die Schutzgüter wird anhand der folgenden 5-stufigen Skala eingeschätzt. Grundlage für die Einschätzung sind die vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen des Planentwurfs sowie ergänzende Gespräche mit den zuständigen Fachreferenten. Prüfkriterien sind die in den Kapiteln 3 und 4 herausgearbeiteten Indikatoren.

Umfassende Hinweise zu Wirkfaktoren und Umweltwirkungen geben unter anderem die Halbzeitbewertung (IfLS & IFP 2003) und die aktualisierte Halbzeitbewertung (IfLS & IFP 2005). Dort ist in großem Umfang Literatur zu den Umweltwirkungen ausgewertet worden.

++	besonders positive Wirkungen
+	positive Wirkungen
0	keine, vernachlässigbare oder neutrale Wirkungen
-	negative Wirkungen
--	besonders negative Wirkungen

+/-	es sind sowohl positive als auch negative Wirkungen denkbar (z. B. je nach Fördertatbestand oder unterschiedlichen Wirkungspfaden)
✓	voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen; + überwiegend positiv, - überwiegend negativ
k. A.	keine Angaben

Die summarische Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen (✓) der Maßnahmen erfolgt nur noch anhand der Skala + und –, für erhebliche positive bzw. negative Umweltwirkungen. Maßnahmen, die summarisch betrachtet voraussichtlich keine erheblichen Wirkungen haben, werden mit 0 gekennzeichnet.

Tabelle 6 Voraussichtliche negative und positive Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
Schwerpunkt I Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit									
111 Waldbauernschulung	0	0	0	0	0	0	0	14.000 Waldbesitzer	0
<p>Die Maßnahme fördert Waldbauernschulungen zur Vermittlung von Kenntnissen bei der Durchführung forsttechnischer Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit beim Umgang mit der Motorsäge. Hiervon wird u. a. die Steigerung der Holzmobilisierung erwartet. Primär sind keine Umweltwirkungen zu erwarten, allerdings kann es als Sekundärwirkung durch die Mobilisierung ungenutzter Holzmassen zur Fällung von Alt- und Biotopbäumen kommen. Durch vermehrte Nutzung des klimaneutralen Brennstoffes Holz könnten positive Auswirkungen auf das Klima ergehen. Die Voraussage der Umweltwirkungen ist mit großer Unsicherheit verbunden.</p>								<p>Die direkten Umweltwirkungen der Maßnahme sind nicht erheblich, es kann aber zu sekundären voraussichtlich erheblichen Umweltwirkung kommen, die z. Zt. nicht abschätzbar sind</p> <p>Naturschutzfachliche Aspekte sollten in die Schulung einfließen, u.a. über die ökologischen Vorteile des Belassens von Tot- und Altholz sowie über traditionelle Niederwaldwirtschaft, wo diese Nutzung des Brennholzerwerbs in der Vergangenheit typisch war.</p>	
112 Junglandwirteförderung	-	-	-/+	-/+	-	0	0	420 Fälle	- ✓
<p>Die Maßnahme fördert Investitionen in bauliche Maßnahmen, technische Anlagen und Maschinen im Innen- und Außenbereich mit dem Ziel der Erleichterung einer erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Rationalisierung, Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung von Landwirten unter 40 Jahren. Betriebsmodernisierungen mit ausgelösten Produktivitätssteigerungen können sekundär zu negativen Wirkungen in der Landnutzung führen (z. B. Rückgang von Weidehaltung des Milchviehs). Es können sowohl negative (Flächenversiegelung, Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biodiversitätsverlust, Bodenverdichtung und erhöhter Energieverbrauch durch schwerere, leistungsstärkere Maschinen) als auch positive Effekte (Energie- und Wassereinsparungen durch neuere Technik) auftreten. Insgesamt sind insbesondere die biotischen Wirkungen in ihrer Komplexität schwer abzuschätzen, die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt jedoch, dass die Betriebsmodernisierung als eine von mehreren Stellschrauben des Agrarstrukturwandels z. B. zum Biodiversitätsverlust beitragen kann. Die Folgen sind insgesamt schwer vorhersagbar, werden aber in der Summe als negativ bewertet.</p> <p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>								<p>Technik fördern, die in Bezug auf die Umweltverträglichkeit über den Stand der Technik hinausgeht.</p>	

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Land-schaft	Bevöl-kerung, Gesund-heit	Kultur-, Sachgüter		
114.1 Beratung in Verbindung mit Managementsystemen (Cross Compliance)	0	0	0	0	0	0	0	3.000 Fälle	0
<p>Durch die Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen in Verbindung mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen soll den Landwirten die Einhaltung der Verpflichtungen des europäischen (cross compliance) und des nationalen landwirtschaftlichen Fachrechts erleichtert werden. Hierin sind Umweltauflagen beinhaltet, deren Einhaltung für die Landwirte obligatorisch ist. Es dürften sich aus der Maßnahme also keine über die Umweltwirkungen der einzuhaltenden Rechtsvorgaben hinausgehenden positiven Umweltwirkungen entfalten. In der Praxis stellt es sich aber heraus, dass viele Landwirte mit den komplexen Rechtsvorschriften nicht vertraut sind und so kann davon ausgegangen werden, dass eine Beratung den Landwirten eine zügigere und vollkommenerere Umsetzung der verpflichtenden Rechtsvorschriften ermöglichen wird. Daher kann die Maßnahme sekundär positive Folgen für zahlreiche Schutzgüter haben.</p>									
114.2 Inanspruchnahme Beratungsleistungen	keine Angabe möglich							k. A.	0
<p>Die Maßnahme fördert die Inanspruchnahme von Beratung zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe und hat somit keine primären Folgen. Sie kann sekundär positive (Betriebstoffeinsparungen) und negative Auswirkungen haben (Intensivierung von Flächennutzung mit negativen Folgen für diverse Schutzgüter). Die Folgen sind schwer vorhersagbar, die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt jedoch, dass die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion als eine von mehreren Stellschrauben des Agrarstrukturwandels z. B. zum Biodiversitätsverlust beitragen kann. Daher werden die sekundären Umweltwirkungen insgesamt als negativ beurteilt.</p>									
<p>Die direkten Umweltwirkungen der Maßnahme sind nicht erheblich, es kann aber zu sekundären Wirkungen mit erheblichen, voraussichtlich überwiegend negativen Umweltwirkung kommen, die hier nicht näher abgeschätzt werden können.</p> <p>Sofern die Beratung auch die Verbesserung der Gesamtleistung unter Berücksichtigung von Umweltfragen umfasst, sind positive Umweltwirkungen zu erwarten.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
121.1 Betriebsmodernisierung (AFP)	-	-	-/+	-/+	-	0	0	350-700 Fälle	- ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Betriebsmodernisierung, die überwiegend im Bereich von Gebäudeneubau und Gebäudemodernisierung zum Tragen kommt. Ein Fünftel der geförderten Investitionen entfiel in der Vergangenheit auf Rinderställe. Ein Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung und Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen. Investitionen in neue Technologie oder neue Gebäude können sowohl negative (z. B. Stallneubauten > Bodenversiegelung, Landschaftsbildbeeinträchtigung) als auch positive Umweltwirkungen haben (z. B. neue Belüftungssysteme > Energieeinsparung; z. B. Stallneubauten, Gülleabdeckung > weniger Ammoniak-Emissionen). Betriebsmodernisierungen mit ausgelösten Produktivitätssteigerungen können zu negativen Wirkungen in der Landnutzung führen (z. B. Rückgang von Weidehaltung des Milchviehs). Insgesamt sind insbesondere die biotischen Wirkungen in ihrer Komplexität schwer abzuschätzen, die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt jedoch, dass die Betriebsmodernisierung als eine von mehreren Stellschrauben des Agrarstrukturwandels z. B. zum Biodiversitätsverlust beitragen kann. Die Maßnahme wird in der Summe daher mit voraussichtlich überwiegend negativen Umweltwirkungen beurteilt, auch wenn Einzelprojekte überwiegend positive Umweltwirkungen haben können.</p> <p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									
121.2 Betriebsmodernisierung Spezialmaschinen	+	+	+	0	+	+	+	100 Fälle	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert Spezialmaschinen zur Weinbausteillagenbewirtschaftung und zur umweltschonenden Pflanzenschutzmittelausbringung. Von den 74 Förderbewilligungen von 2000 bis 2003 waren 67 für Spezialmaschinen der Weinbausteillagenbewirtschaftung. Die Maßnahme fördert indirekt die Beibehaltung des Steil- und Steilstlagenweinbaus. Dies ist bei den Weinbaumaschinen bezüglich der Schutzgüter Landschaftsbild und des Kulturgüter (Weinbaulandschaft als Kulturgut), Wasser, menschliche Gesundheit (verminderte PSM-Ausbringung durch modernere Spritzen, geringere Bewässerungsmengen) - und bei einer extensiven Bewirtschaftung auch für das Schutzgut Biodiversität – positiv zu bewerten. Von den Maschinen zur umweltschonenden PSM-Ausbringung werden ebenfalls positive Auswirkungen - auf Biodiversität, Boden und Wasser erwartet. Allerdings ist in der aktualisierten Halbzzeitbewertung darauf verwiesen, dass die Anschaffung der Maschinen in der Vergangenheit vielfach auch ohne Förderung lukrativ gewesen wäre; einige positive Effekte wären daher vermutlich ohne Förderung ebenfalls entstanden.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmen- umfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodi- versität	Boden	Wasser	Klima	Land- schaft	Bevöl- kerung, Gesund- heit	Kultur-, Sachgüter		
123 Wertschöpfung	0	-	-/+	-/+	0	+	0	56-84 Fälle	- ✓
<p>Die Maßnahme zielt auf Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsschritten in der Verarbeitung und Vermarktung. Dies kann mit Neubaumaßnahmen, Boden- und Wasserverbrauch und entsprechend negativen Umweltwirkungen verbunden sein. Andererseits können neue Technologien zur Verbrauchsminderung von Energie oder Wasser sowie zur Emissionsminderung eingesetzt werden. Die Erfahrungen der laufenden Förderperiode zeigen, dass viele in Rheinland-Pfalz unterstützte Projekte primär Investitionen in technische Anlagen betrafen, häufig bestehende Gebäude an der bestehenden Betriebsstätte ersetzt oder neue bauliche Anlagen in bereits erschlossenen Gewerbe- / Industriegebieten errichtet wurden.</p> <p>In der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde der Frage nachgegangen, in welchem Umfang die Investitionshilfe zum Umweltschutz beigetragen hat. Es wurde festgestellt, dass der Bereich Umweltschutz keine vorrangige Zielsetzung der Investoren war. Andererseits hat aber die Mehrzahl der Investoren Umweltschutzziele (z.B. Ressourcenschonung, Verwertung von Nebenprodukten) als Nebenziele verfolgt. Dennoch kommen die Evaluatoren der Aktualisierung der Halbzeitbewertung zu dem Schluss, dass die Maßnahme zur <i>Verbesserung</i> des Umweltschutzes nur marginal beiträgt. Da sie überdies zu negativen Effekten führt, und da Verbesserung des Umweltschutzes nur als Nebenziel verfolgt werden, werden die erheblichen Umweltwirkungen als überwiegend negativ beurteilt.</p> <p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									
<p>Hohe Umweltstandards zur Auflage bei Investitions-genehmigungen machen (z. B. im Bereich Wasserverbrauch, Abwasser, Energieverbrauch). Bei Neuanlagen oder Kapazitätserweiterungen externe Effekte berücksichtigen (z. B. Zulieferverkehr, Lärmentwicklung). Maßnahmen im Innenbereich bevorzugen (Flächensparen).</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
125.1 Flurbereinigung, Bodenordnung	-/+	-/+	+	0	-/+	0	0	300 Verfahren, 73.500 ha	+ ✓
<p>Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und für die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur, einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes. Die Maßnahme entfaltet sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen. Negative Auswirkungen entstehen durch die Vergrößerung der Schlagflächen, da Randstrukturen und Saumbiotope verloren gehen. Zu große Schlagstrukturen wirken sich nachteilig auf die Artendichte und –vielfalt von vielen feldbewohnenden Tieren aus und die Ackerbegleitflora ist am Parzellenrand regelmäßig artenreicher als im Feldinneren. Die Beseitigung von Randstrukturen ist auch dann als negativ zu bewerten, wenn in gleicher Menge neue Randstrukturen angelegt werden, da der Artenreichtum alter Feldrandstrukturen ungleich höher ist als derjenige von neu angelegten ist. Auch bezüglich des Landschaftsbildes hat die Maßnahme zunächst eine Verschlechterung zur Folge und die Neuanlagen von Biotopstrukturen zeigen erst mit einer Verzögerung von einigen Jahren positive Effekte.</p> <p>Wie aus der AHZB ersichtlich, sind auch positive Umweltwirkungen zu erwarten. In der Vergangenheit dienten 22 % der Flurbereinigungsverfahren der Unterstützung landespflegerischer Maßnahmen und es wurden 215 ha für landespflegerische Maßnahmen aufgekauft. Durch Nutzungsentflechtung und Landbereitstellung kann es zu Verbesserungen auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne biologischer Vielfalt, Landschaft und natürlicher Ressourcen kommen (z.B. durch Bereitstellung von Land an Gewässerrändern, die ökologische Verbesserung flächenhafter Gewässer, Landbereitstellung an Waldrändern, die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Streuobstwiesen sowie Entsiegelung von Wegen). Mit der Initiative „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ konnten seit 1987 insgesamt 900.000 Bäume und Sträucher zusätzlich zu den als Kompensation für die Eingriffe der Flurbereinigungsverfahren zu pflanzenden Gehölze gepflanzt werden (IfLS & IFP 2005).</p> <p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									
<p>In Flurbereinigungsplanungen sollte darauf geachtet werden, dass Strukturelemente soweit irgend möglich erhalten werden, da das Alter der Strukturen ein wesentlichen Naturschutzwert ausmacht. Bei Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sollte die zeitliche Verzögerung der Wirkung beachtet werden. Bei der Zusammenlegung von Flächen aus Besitzgründen sollte über Schlagbinnenstrukturen (z. B. Hecken, Feldraine) nachgedacht werden.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmen- umfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodi- versität	Boden	Wasser	Klima	Land- schaft	Bevöl- kerung, Gesund- heit	Kultur-, Sachgüter		
125.2 Landwirtschaftliche Infrastruktur	-	-	0	0	-/+	+	+	600 km.	- ✓
<p>Gefördert werden Neubau und Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen, stationäre Transporteinrichtungen in Steillagenrebflächen und die Erschließung von Tierhaltungsstandorten im Außenbereich. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Wegebau. Der Wegebau entfaltet voraussichtlich negative Umweltwirkungen, da Boden versiegelt wird und Barrieren in der Feldflur für einige Tierarten vermehrt werden. Sekundär kann die Maßnahme durch die Möglichkeit zum Einsatz schwererer Maschinen Bodenverdichtung fördern. Für Erholungssuchende können sich sowohl positive (komfortablere Fortbewegung) als auch negative Effekte (Wegdecke wird als für den ländlichen Raum unpassend modern empfunden) durch neue Wegbeläge ergeben. Die Erschließung von Standorten für die Tierhaltung im Außenbereich kann eine Verminderung innerörtlicher Emissionen aber auch eine Nutzungsaufgabe historischer Bausubstanz, Bodenversiegelung und Landschaftsbildbeeinträchtigung im Außenbereich zur Folge haben. Vom Bau stationärer Transporteinrichtungen auf Weinbergsteilflächen geht infolge der Erleichterung der Erhaltung der Bewirtschaftung potentiell eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild und die Biodiversität aus, es kann bei auffälligen Betriebsanlagen allerdings eine Landschaftsbildbeeinträchtigung empfunden werden. Positive Effekte für Landschaft und Biodiversität sind durch die Instandsetzung von Weinbergsmauern zu erwarten sofern landschaftsangepasste Bauweisen verwendet werden. Da der überwiegend negativ zu bewertende Wegebau den weitaus größten Anteil der Maßnahme ausmacht (35.000 ha durch Wegebau erschlossene Fläche gegenüber 7,7 ha Weinbergsfläche), werden die erheblichen Umweltwirkungen als negativ eingeschätzt.</p> <p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									<p>Der Wegeneubau sollte auf ein Minimum begrenzt werden, Schotterdecken und Spurbahnen der Vorrang vor geschlossenen Decken gegeben werden. Die Verbreiterung der Feldraine seitlich der Wege kann negative Umweltwirkungen auf die Biodiversität und das Landschaftsbild abmildern</p>

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
125.3 Forstwirtschaftliche Infrastruktur	-	-	0	0	-	-/+	0	1.300 km	- ✓
<p>Die rheinland-pfälzischen Wälder sind bereits durch eine hohe Erschließungsdichte gekennzeichnet. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Erhaltung und Instandsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen. Der Wegebau erhöht infolge der Asphaltierung die Bodenversiegelung und die Barrierewirkung für Tierarten des Waldes (z. B. für Spinnen, Laufkäfer, Mäusearten, Schnecken). Auch kann eine Mobilisierung bislang ungenutzter Holzmassen zur Fällung von Altbäumen führen. Durch eine gezielte Erschließung kann im Gegenzug der Umfang von Rückeschäden am Boden vermindert werden. Andererseits ermöglicht die Erschließung häufig erst einen Einsatz großer Rückemaschinen. Die Wirkung auf die Erholungseignung durch Wegebefestigung ist einzelfall- und betrachterabhängig. Dass die Fortbewegung von Erholungssuchenden erleichtert wird kann sowohl als negativ als auch als positiv empfunden werden. Das Landschaftsbild wird vermutlich als stärker menschlich beeinflusst wahrgenommen, was im Wald wahrscheinlich nicht dem entspricht, was die Mehrheit der Bevölkerung sucht. Alte Wege von historischer Bedeutung, wie Hohlwege oder Römerstraßen könnten beeinträchtigt werden. Die Einrichtung von geeigneten Holzlagerungs- und -konservierungsplätzen kann den Einsatz von Insektiziden reduzieren.</p> <p>↳ Eingriffsregelung (bei Neubauten), FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									<p>Kritische Bedarfsprüfung vornehmen, wassergebundenen Wegedecken als Alternative prüfen, Förderbedarf begründen. Je nach Gebiet auch alternative Rückemöglichkeiten prüfen und diese ggf. fördern.</p>
126 Hochwasserschutz	-/+	-/+	-/+	0	-/+	++	+	5-10 Maßnahmen	+/- ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Verbesserung des Hochwasserschutzes an Oberrhein und Nahe durch Deichertüchtigung und -rückverlegung, Hochwasserrückhaltungen, Schöpfwerke und örtliche Hochwasserschutzanlagen. Der Bau und die Ertüchtigung von Deichen, Poldern und anderen Hochwasserschutzbauten kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fluss-/ Bachauen und der aquatischen Ökosysteme bzw. grundwasserbeeinflussten Lebensräume führen. Allerdings liegen in den Fällen von Deichertüchtigung bereits Vorbelastungen vor. Der Bau von Schöpfwerken kann die Entwässerung von Feuchtgebieten auch außerhalb der Hochwasserzeiten zur Folge haben. Sachgüter und Menschenleben werden durch Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt. Positive Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaftsbild sowie auf das Grundwasser sind mit der Renaturierung von Gewässern verbunden. Auch die Deichrückverlegung kann, wenn sich infolgedessen ein naturnahes Auenökosystem entwickeln kann, sehr positive Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben. Die Renaturierung von Fließgewässern hat positive Folgen für die Schutzgüter Biodiversität, Wasser (guter Zustand nach WRRL) und Landschaftsbild. Von Poldern, die nur zu Hochwasserspitzenzeiten geflutet werden sind keine positiven Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft zu erwarten.</p> <p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									<p>Die Maßnahme wird erhebliche Umweltwirkungen haben. Eine Bilanzierung positiver und negativer Folgen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen aufgrund der Komplexität des Aktionsplans Hochwasser Rhein nicht möglich, da keine differenzierten Informationen über Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen vorliegen.</p> <p>Umweltverträgliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes, insbesondere die Wiedergewinnung von Retentionsflächen und die Gewässerrenaturierung, könnten verstärkt z. B. mit höheren Sätzen gefördert werden.</p>

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
132 Qualitätswein	0	0	0	0	0	0	0	500-700 Förderfälle	0
Die Maßnahmen fördert Winzer, die sich an Lebensmittelqualitätsregeln für die Herstellung von Qualitätswein beteiligen. Es waren sehr wenige Informationen zu der Maßnahmen vorhanden. Sie wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen entfalten.									
Gesamtschau der voraussichtlichen Umweltwirkungen der Maßnahmen aus Schwerpunkt I									
<p>Von den 12 Maßnahmen des Schwerpunktes I sind die erheblichen Umweltfolgen von fünf überwiegend negativ und von zwei überwiegen positiv. Eine Maßnahme wird erhebliche Umweltfolgen haben, die aber nicht bilanziert werden können (Hochwasserschutz). Vier Maßnahmen werden keine direkten erheblichen Umweltfolgen haben (Beratung und Schulung), die sekundären Folgen sind bei einer der vier Maßnahmen wahrscheinlich überwiegend negativ, bei einer sicher positiv und bei einer nicht voraussagbar. Negative Wirkungen werden insbesondere durch neue oder ausgebaute Infrastrukturen im Bereich der Schutzgüter Biodiversität, Boden, Landschaft ausgelöst, die sich auch bei Maßnahmenmodifikation nur teilweise vermindern, jedoch nicht vermeiden lassen. Die nachgelagerten Instrumente greifen hier nur bedingt (z. B. nicht bei privilegierten Nutzungen nach § 35 BauGB oder Instandsetzungen). Auch die Auswirkungen verschiedener Untermaßnahmen auf die Modernisierung der Landwirtschaft kann negative Folgen insbesondere auf Biodiversität und Landschaft haben. Positive Wirkungen sind im investiven Bereich durch Einsparungen von Energie- und Wasser möglich. Hierauf könnte in den Förderbedingungen z. T. noch stärker hingewirkt werden. Auch kann die Flurneuordnung und teilweise der Hochwasserschutz erhebliche positive Einflüsse auf das Landschaftsbild haben. Dies sollte bei den beiden Instrumenten in Zukunft weiterhin gezielt verfolgt werden.</p>									
Schwerpunkt II Verbesserung der Umwelt									
212 Ausgleichszulage	0	0	0	0	0	0	0	6.100 Betriebe, ca. 300.000 ha	0
<p>Die Maßnahme wird zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich natürlicher Nachteile gewährt und überwiegend von Nebenerwerbslandwirten in Anspruch genommen. Da die Ausgleichszulage keine über die für alle Landwirte geltenden Umweltstandards hinausgehende Umweltvorgaben macht, sind keine direkten Umweltfolgen zu erwarten. Durch diese strukturkonservierende Maßnahme sind positive Effekte für die Erhaltung der Kulturlandschaft und bestimmter Lebensräume möglich. Andere Wirkungen auf die Schutzgüter sind nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten. Sekundär positive Anreize für die Erholungsnutzung sind denkbar.</p>									<p>Ohne zusätzliche Umweltauflagen hat die Maßnahme voraussichtlich keine erheblichen positiven Umweltwirkungen bzw. mögliche Wirkungen konnten bislang nicht eindeutig belegt werden.</p>

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
214.1 Ökologischer Landbau	+	++	++	+	+	+	0	20.000 ha	+ ✓
<p>Die grundsätzlich positiven Wirkungen des Ökolandbaus, insbesondere auf Boden und Wasser sind vielfältig belegt. Sekundär sind auch positive Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten (rückstandsfreie Lebensmittel). Einzelne Anbautechniken (z. B. Leguminosenanbau) können lokal auch Umweltprobleme verursachen (z. B. Nitrat- auswaschung auf durchlässigen Standorten). Ökologisch bewirtschaftete Flächen sind allerdings nicht notwendigerweise artenreicher als konventionell bewirtschaftete. So können z. B. mit mechanischer Unkrautbekämpfung bearbeitete Äcker ebenso wildkrautfrei sein wie mit Pflanzenschutzmittel behandelte.</p>									
214.2 Umweltschonende Wirtschaftsweise	+	+	+	0	+	0	0	30.000 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Einführung und Beibehaltung umweltschonender Wirtschaftsweisen auf Acker-, Obstbau- und Weinbauflächen. Erosionsmindernde Wirkung und Verminderung stofflicher Beeinträchtigungen mit positiven Effekten auf Biodiversität, Boden und Wasser sind infolge von veränderten Fruchtfolgen und dauerhafter Bodenbe- grünung, verringerter Stickstoff- und Pflanzenschutzmittelausbringung (letzteres nur im Weinbau) sowie Verzicht auf Wachstumsregler zu erwarten. Bodenschutzmaßnahmen (Vermeidung von unbedeckten Böden) können auch zu verbesserten Nahrungs- und Deckungsbedingungen für Tiere sowie einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen.</p>									
214.3 Umwandlung von Acker in Grünland	+	++	++	0	+	0	0	400 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen in erosionsgefährdeten Hanglagen und in Überschwemmungsbereichen von Fließgewässern. Erosionsmindernde Wirkung und Verminderung stofflicher Be- einträchtigungen mit positiven Effekten auf Boden, Wasser, Biodiversität und Klima sind infolge geringeren Eintra- ges von Dünger und PSM und der verbesserten abflusshemmenden Wirkung der Grasnarbe zu erwarten.</p>									
214.4 Alternative Pflan- zenschutzverfahren	0	+	+	0	0	0	0	1.500 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert alternative Pflanzenschutzverfahren für die Maiszünsler-, Apfelwickler- und Frostspannerbe- kämpfung (durch Trichogamma-Schlupfwespen, Pheromon-Verwirrungsmethode, Virusverfahren und Leimringe). Die Verminderung der Anwendung von PSM kann positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ha- ben, allerdings wirkt einschränkend, dass gegen andere als die genannten Schädlinge Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
214.5 Saum- und Bandstrukturen auf Äckern	++	++	++	0	+	0	0	3.000 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Anlage von Saum- und Bandstrukturen (Streifen aus Saatmischungen, Hochstammbstbäume, Sträucher, Lesesteinhaufen u. -riegel) auf Ackerflächen. Davon gehen direkte positive Wirkungen auf die Biodiversität und das Landschaftsbild aus, durch Schaffung von Lebensräumen und Migrationskorridoren für Tiere und Pflanzen bzw. eine Anreicherung der Landschaft mit feldteilenden Strukturen. Bei einer Konzentration vieler Maßnahmen in einem Gebiet kann sich die Erholungseignung der betroffenen Gebiete erhöhen. Positive Wirkungen auf Boden und Wasser beruhen auf dem Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteln und der Erosionsverminderung.</p>									
214.6 Grünland Talauen Südpfalz	++	++	++	0	++	0	0	700 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Einführung und Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz. Infolge der verbesserten abflusshemmenden Wirkung der Grasnarbe und geringeren Eintrages von Dünger und PSM sind erosions-, oberflächenabfluss- und auswaschungsmindernde Wirkung und Verminderung stofflicher Beeinträchtigungen mit positiven Effekten auf Boden, Wasser und Biodiversität zu erwarten. Die Maßnahme wird durch das Verbot der Wasserstandsabsenkung und durch eingeschränkte Beweidung und spätere Schnittnutzung auch positive Einflüsse auf den lokalen Wasserhaushalt bzw. auf auentypische Tier- und Pflanzenarten, den Biotopverbund sowie auf die Kohärenz des auentypischen Landschaftsbildes haben.</p>									
214.7 Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	+	+	+	0	+	0	0	60.000 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland. Im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland können erosionsmindernde Effekte auftreten. Infolge der verbesserten abflusshemmenden Wirkung der Grasnarbe und des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel sind oberflächenabfluss- und auswaschungsmindernde Wirkung und Verminderung stofflicher Beeinträchtigungen mit positiven Effekten auf Boden, Wasser und Biodiversität zu erwarten. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass diese Effekte auch ohne Förderung auftreten würden, da die meisten Flächen bereits Grünland sind. Die Maßnahme kann auch positive Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft haben. Durch die Verpflichtung zum Verzicht auf Maisanbau hat die Maßnahme landschaftsbilderhaltende Wirkung.</p>									
<p>Um die Umweltwirkungen der Maßnahme zu erhöhen, sollten Gebietskulissen aufgestellt werden, beispielsweise für Gebiete mit wenig Grünland oder Gebiete, in denen ein Brachfallen des Grünlandes droht.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
214.8 Umweltschonender Rebflächen Steil- u. Steilstlagen	+	++	++	0	+	+	+	3.500 ha	+ ✓
Die Maßnahme fördert insbesondere die Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen, Stickstoffdüngerbegrenzung auf 40 kg/ha und erosionsmindernde Maßnahmen. Die Maßnahme wird daher voraussichtlich zu einer Verringerung des Eintrages von Schadstoffen in Gewässer sowie der Erosion führen. Darüber hinaus kann die Förderung einen Beitrag zur Erhaltung des aus Landschafts-, Kultur- und Naturschutzsicht erhaltenswerten Steil- und Steilstlagenweinbaus leisten und damit zur Steigerung der Erholungseignung beitragen.									
214.9 Biotechnischer Pflanzenschutz Weinbau	+	+	+	0	0	+	0	30.000 ha	+ ✓
Die Maßnahme fördert die Anwendung der Pheromon-Verwirrmethode im Weinbau. Der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Biodiversität und die Gesundheit des Menschen.									
214.10 Vertragsnaturschutz Acker	++	++	++	0	+	0	0	2000 ha	+ ✓
Diese Untermaßnahme zielt auf eine extensive Bewirtschaftung von Streifen in Ackerflächen ab. In der Variante „Lebensraum Acker“ wird die Saat mit doppeltem Reihenabstand bzw. mit der halbierten ortsüblichen Saatmenge ausgebracht, in der Variante „Wildkräuter“ wird zusätzlich auf Düngung, Pflanzenschutzmittelanwendung sowie mechanische Unkrautbekämpfung verzichtet. Dadurch sind positive Umweltwirkungen auf die Ackerflora und -fauna sowie eine Vermeidung von stofflichen Beeinträchtigungen des Bodens und des Wassers zu erwarten. Mit diesen Maßnahmen, und insbesondere durch die Anlage variabler Randstreifen mit Gehölzbepflanzung, kann eine Bereicherung des Landschaftsbildes sowie eine Steigerung der Erholungseignung einhergehen.									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
214.11 Vertragsnaturschutz Grünland	++	++	+	0	++	0	0	16.600 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme zielt auf die Erhaltung und die Steigerung der Artenvielfalt auf naturschutzfachlich wertvollen Wiesen und Weiden ab und fördert auch die Umwandlung von Acker in Grünland auf erosionsgefährdeten Standorten. Die Steigerung der Artenvielfalt wird durch Vorgaben zur Einschränkung der Beweidungs- und Schnittnutzung, des Viehbesatzes sowie den Verzicht auf Stickstoffdüngung, Pflanzenschutzmittel, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderung des Bodenreliefs verfolgt. Da die Maßnahme auf naturschutzfachlich besonders artenreichen Flächen ansetzt, können besondere Habitate erhalten oder entwickelt werden, wie z. B. trockenes und feucht-nasses Grünland und Wiesen mittlerer Standorte. Die Maßnahme trägt zum Biotopverbund und zur Erhaltung des Landschaftsbildes bei; die stoffliche Beeinträchtigung von Boden und Wasser können vermindert werden, insbesondere bei der Umwandlung von Acker in Grünland sind positive Umweltwirkungen auf Boden- und Wasser zu erwarten.</p>									
214.12 Vertragsnaturschutz Streuobst	++	0	0	0	++	0	+	1.500 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen. Es sind positive Umweltwirkungen auf die Artenvielfalt, die Sortenvielfalt der Bäume, und somit auf Kulturgüter, sowie auf das Landschaftsbild zu erwarten. Da eine Untermaßnahme auch eine Flächenpflege gemäß den Bestimmungen des Vertragsnaturschutzes Grünland vorsieht, sind auf einigen Flächen außerdem einige positive Umweltwirkungen entsprechend der Maßnahmen 214.11 zu erwarten.</p>									
214.13 Vertragsnaturschutz Weinberg	++	0	0	0	++	+	+	220 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Freistellungs- und die Offenhaltungspflege in verbuschten Weinbergssteil- und steilstlagen, mit dem Ziel, dort nicht mehr weinbaulich genutzte Offenbereiche zu schaffen und zu erhalten. Außerdem wird die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern (insbesondere des Roten Weinbergpfirsichs) gefördert. Es sind erhebliche positive Umweltwirkungen auf die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenarten der Weinberge, von denen viele bedroht sind, zu erwarten. Diese Maßnahme wird in der Unesco-Kulturerbe Landschaft im Mittelrheintal angeboten und trägt dort über die Offenhaltung der Terrassen-, Steil- und Steilstlagen zum Erhalt oder Wiederherstellung der Kulturlandschaft und zur Erhaltung der touristischen Attraktivität bei.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmen- umfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegen- den Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodi- versität	Boden	Wasser	Klima	Land- schaft	Bevöl- kerung, Gesund- heit	Kultur-, Sachgüter		
214.14 Mulchverfahren im Ackerbau	+	++	++	0	+	0	0	4.000 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau und mit Strohmulchverfahren, außerdem ist der Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung Teilnahmevoraussetzung. Mulchsaat ist von großer Bedeutung für die Vermeidung von Nitratauswaschungen über die Wintermonate sowie zur Vermeidung von Bodenerosion und führt so zu einer Verringerung des Eintrages von Schadstoffen (durch Oberflächenabflüsse, Auswaschungen oder Erosion) in Gewässer. Auch trägt die Maßnahme zu einem erhöhten Bodenleben und verbesserte Bodenstruktur bei. Außerdem führt die Maßnahme zu Bewuchs oder Bedeckung nach der Ernte der Hauptkulturen und erleichtert es Feldtieren, Futter und Deckung auch im Herbst und Winter zu finden. Durch Stoppelbrache und Zwischenfruchtanbau von teilweise blütenreichen Früchten kann es zu einer Landschaftsbildaufwertung in Zeiten sonst üblicher Brache kommen. Allerdings kann die Maßnahme zu höheren Pflanzenschutzmitteleinsätzen führen, da die Altverunkrautung auf den Mulchsaatflächen i. d. R. im Frühjahr mit Herbizideinsatz behandelt wird.</p>									
225.1 Biotoppflege Wald besondere Lebensräume	++	0	0	0	+	0	0	24.500 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Biotoppflege in besonderen Waldbiotopen innerhalb einer Gebietskulisse (nach LNatSchG und LWaldG geschützte Gebiete, durch Biotopkartierung als Waldbiotop ausgewiesene Flächen, Natura 2000-Waldgebiete, Flächen die dem Schutz der Arten nach FFH-Richtlinie Anhang 4 dienen). Zu der Maßnahme lagen sehr wenige Information vor, aber sie wird voraussichtlich durch das Zulassen von eigendynamischer Entwicklung in ausgeprägt naturnahen Lebensräumen, die Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen sowie das Belassen von Totholz positive Auswirkungen auf die Biodiversität und auf das Landschaftsbild der Wälder haben.</p>									
225.2 Erhalt von Totholz	++	0	0	0	+	0	0	25.200 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Erhaltung von Totholz innerhalb einer Gebietskulisse (nach LNatSchG und LWaldG geschützte Gebiete, durch Biotopkartierung als Waldbiotop ausgewiesene Flächen, Natura-2000 Waldgebiete, Flächen die dem Schutz der Arten nach FFH-Richtlinie Anhang 4 dienen). Zu der Maßnahme lagen sehr wenige Information vor, aber sie wird voraussichtlich durch das Belassen von Totholz positive Auswirkungen auf die Biodiversität und auf das Landschaftsbild der Wälder haben.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmen- umfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodi- versität	Boden	Wasser	Klima	Land- schaft	Bevöl- kerung, Gesund- heit	Kultur-, Sachgüter		
225.3 Erhalt von Alt- und Biotopbäumen	++	0	0	0	+	0	0	10.500 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen innerhalb einer Gebietskulisse (nach LNatSchG und LWaldG geschützte Gebiete, durch Biotopkartierung als Waldbiotop ausgewiesene Flächen, Natura-2000 Waldgebiete, Flächen die dem Schutz der Arten nach FFH Anhang 4 dienen). Zu der Maßnahme lagen sehr wenige Information vor, aber sie wird voraussichtlich durch die Erhaltung von Alt- und Biotopbäumen positive Auswirkungen auf die Biodiversität und auf das Landschaftsbild der Wälder haben.</p>									
227 Bodenschutzkalkung	+	++	++	+	0	0	0	48.500 ha	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert Bodenschutzkalkungen. Waldbodenkalkung führt zu einer Stabilisierung/ Anhebung der pH-Werte, eine Neutralisierung der Säurebildner und Reduzierung der Freisetzung giftigen Aluminiums und Reduzierung der Säurefracht ins Grundwasser. Die biologische Bodenaktivität wird erhöht, die Nährstoffaufnahme durch Bäume wird verbessert, auf stark versauerten Flächen erhöht sich i.d.R. die Artenzahl krautiger Pflanzen. Die Fähigkeit des Bodens zur Speicherung von Kohlenstoff- und Stickstoff kann positive Klimawirkungen haben. Negative Wirkungen können kurzfristig durch Freisetzung von Nitraten und Schwermetallen entstehen.</p>									
<p>Gesamtschau der voraussichtlichen Umweltwirkungen der Maßnahmen aus Schwerpunkt II</p> <p>Von den 19 Maßnahmen und Untermaßnahmen des Schwerpunktes II haben 18 erhebliche positive Umweltfolgen und nur eine wird keine erheblichen Umweltwirkungen haben (Ausgleichszulage). Die Maßnahmen dienen überwiegend direkt der Verbesserung oder Erhaltung von Schutzgütern. Im Fokus stehen dabei Biodiversität, Wasser, Boden und Landschaft, wo die Maßnahmen voraussichtlich positive und sehr positive Umweltwirkungen entfalten. Positive Wirkungen in den Bereichen Klima, Bevölkerung und Kulturgüter sind (mit Ausnahmen) als Nebenwirkungen anzusehen. Negative Umweltwirkungen sind nicht zu erwarten.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmen- umfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodi- versität	Boden	Wasser	Klima	Land- schaft	Bevöl- kerung, Gesund- heit	Kultur-, Sachgüter		
Schwerpunkt III Lebensqualität und Diversifizierung									
311 Diversifizierung	-	-	-	++	-	+	+	150-250 Fäl- le	+ ✓

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
<p>Es werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen gefördert, insbesondere in den Bereichen Urlaub auf dem Bauernhof, Biogasanlagen und Direktvermarktung. Im vergangenen Jahr wurden 19 Biogasanlagen mit einer Gesamtleistung von 4.555 kW gefördert, die überwiegend Flüssigmist und Ganzpflanzensilage (Silomais) vergären (MWVLW 2006 mdl., IfLS Halbzeitbewertung 2005). Die Erzeugung von Strom aus Biogas wird fossile Energieträger einsparen und dadurch positive Auswirkungen auf das Klima haben. Wie positiv die Klimabilanz ausfällt ist abhängig von der zu vergärenden Biomasse, vom Faktoreinsatz beim Anbau, und der Frage, ob die bei der Verstromung entstehenden Wärme genutzt wird (Kraft-Wärme-Kopplung) (Kaphengst 2006, mdl.).</p> <p>Den positiven Klimawirkungen stehen negative Wirkungen entgegen. Die Nachfrage nach nachwachsenden Rohstoffen hat Einfluss auf die Landnutzung und wird voraussichtlich zu einem vermehrten Anbau von Mais führen. Verglichen mit dem Anbau anderer Ackerfrüchte ist der Anbau von Mais mit einem hohen Einsatz von Dünger, einem hohen Erosionsrisiko, einer höheren Nitratauswaschung und starken Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Verglichen mit Grünland sind darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu erwarten. Da der Bau von Biogasanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig ist, kann es durch Neubau zu Landschaftsbildbeeinträchtigung und Bodenversiegelung kommen.</p> <p>Investitionen in Direktvermarktung, landwirtschaftsnahe Dienstleistungen und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sind vermutlich überwiegend mit Umnutzung von Gebäuden verbunden, Neubau wird wahrscheinlich in örtlicher Nähe zu bestehenden Gebäuden realisiert. Umnutzung kann sowohl positive (Einsparung von Wasser und Energie, Erhaltung alter Bausubstanz) als auch negative Umweltauswirkungen durch Kunden- und Anlieferverkehr verursachen. Für die Bevölkerung sind positive Auswirkungen durch Erhaltung oder Schaffung von Einkommensquellen sowie Verbesserung der Erholungseignung zu erwarten.</p> <p>Die Maßnahme verursacht vor allem wegen der Biogasanlagen erhebliche Umweltwirkungen. Es werden zwar positive Umweltwirkungen auf das Klima ergehen, allerdings können dem gravierende negative Folgen für Biodiversität, Boden, Wasser und Landschaft gegenüber stehen.</p>								<p>Die Bilanzierung der Umweltwirkungen bezüglich der Biogasanlagen ist mit Schwierigkeiten in der Abwägung zwischen den Schutzgütern verbunden. U. a. aufgrund der überwiegend positiven Umweltwirkungen der Direktvermarktung und des Urlaubs auf dem Bauernhof werden die überwiegenden Auswirkungen der Gesamtmaßnahme positiv bewertet. Sie kann aber bei einer anderen Gewichtung der Schutzgüter auch negativ bewertet werden.</p> <p>Um einer Steigerung der Maisanbaufläche entgegen zu wirken sollte die Förderung auf Anlagen beschränkt werden, die ein anderes Gärsubstrat verwenden (z. B. Getreide-Ganzpflanzensilage, Getreidekörner, Grasschnitt, Abfälle). Für den verwendeten Mais sollten Anbauauflagen aufgestellt werden, z. B. Mulchsaat, Untersaat, Düngebeschränkungen, Anbau nur in Gunstgebieten, wo mit geringerem Faktoreinsatz hoher Ernteertrag eingefahren werden kann. Um die Klimabilanz zu verbessern, sollte Kraft-Wärme-Kopplung, Nutzung von anderen Substraten als Mais, sowie ein niedriger Faktoreinsatz beim Anbau zur Auflage gemacht werden.</p> <p>Biogasanlagen sollen durch landschaftsgerechte Planung in die Landschaft eingebunden werden.</p> <p>Bei Investitionen in Gebäude neueste Energiestandards und –versorgungstechnik vorgeben. Bei Umnutzung Artenschutz beachten (z. B. Fledermäuse).</p>	
<p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
312 Unternehmensgründung/-entwicklung (Kooperation)	keine Angaben möglich							20 Fälle ⁵³	0
Die Maßnahme fördert Kooperationen von Landwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung und zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Dies hat primär keine Umweltwirkungen, kann aber durch die Umsetzung von Baumaßnahmen zur Inanspruchnahme von Boden-, Wasser-, Landschaftsressourcen führen. Positive Wirkungen können im Bereich Bevölkerung/ Beschäftigung/ Sozialstruktur und ggf. durch Nutzung und Erhaltung von alten Gebäuden erwartet werden. Der Umfang der Umweltwirkungen ist kaum abschätzbar.								Die direkten Umweltwirkungen der Maßnahme sind nicht erheblich, es kann aber zu sekundären Wirkungen mit erheblicher Umweltwirkung kommen, die hier nicht abgeschätzt werden können.	
313.1 Touristische Infrastruktur	-	-	0	0	-	+	0	20 Fälle ⁵³	- ✓
Die Maßnahme fördert die Investitionen zum Ausbau touristischer Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Wander- und Radwegen sowie Themenpfaden, die in ein regionales touristisches Konzept eingebunden sind. Im Bereich Bevölkerung kann die Maßnahme Diversifizierung und Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und die Erholungseignung, u.a. durch regionsbezogene Informationen, für Touristen und Bewohner ländlicher Gebiete verbessern. Auch durch Kleininfrastrukturmaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen (z. B. Aufscheuchen an Gewässern, Lebensraumzerschneidung) sowie Flächenverbrauch/ Bodenversiegelung in geringerem Umfang möglich. In der Nähe von Ballungsräumen können durch attraktive Angebote zusätzliche Verkehrsbewegungen ausgelöst werden. ↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung								Zur Erreichung der Ziels des angestrebten nachhaltigen Tourismus sollten möglichst geringe Eingriffe in die Umwelt angestrebt werden. Bei der Ausweisung von Premiumwanderwegen sollte daher die naturnahe Gestaltung Voraussetzung für die Prädikatisierung sein. Die Optimierung von bestehender Infrastruktur (z.B. Bei Radwegemaßnahmen) sollte einer Neuerschließung von Gebieten vorgezogen werden	

⁵³ Angesichts des Mittelvolumen werden nach Einschätzung des MWVLW in Schwerpunkt 3 nur wenige Projekte (2-4/Jahr) für den gesamten Maßnahmencode realisiert. Die Maßnahmen werden primär im Rahmen des Leader-Ansatzes genutzt werden. Angesichts des Bottom up-Prinzips kann eine Schätzung auf Ebene der Teilmaßnahmen z. Zt. nicht erfolgen. Für den Leader-Ansatz werden insgesamt 400-500 Projekte für den gesamten Förderzeitraum erwartet. Es handelt sich dabei angesichts der Obergrenze von max. 300.000 € Gesamtkosten ausschließlich um kleinere Projekte

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
313.2 Einzelbetriebliche Förderung Tourismus	0	-	+	+	0	+	0	20 Fälle ⁵³	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Erweiterung, Modernisierung und Attraktivierung sowie die Schaffung von Barrierefreiheit von Betrieben im Hotel- und Gaststättenbereich. Durch Modernisierung kann es zu Einsparung von Wasser- und Energieressourcen kommen, bei Erweiterungen ist die Versiegelung von Boden mögliche Umweltfolge. Positive Wirkungen können im Bereich Bevölkerung/ Beschäftigung/ Sozialstruktur erwartet werden. Erweiterungen sind eher mit negativen und Modernisierungen mit positiven Umweltwirkungen behaftet. In der Vergangenheit wurde die Maßnahme nicht angeboten. Es kann also nicht vorhergesagt werden, ob die Maßnahme zu mehr Erweiterungen oder zu mehr Modernisierungen führt.</p>									Je nachdem, ob die Maßnahme eher zu Erweiterungen oder zu Modernisierungen führt, kann sich das Wertung der Erheblichkeit umkehren.
313.3 Touristische Marketingmaßnahmen	Keine Angaben möglich							20 Fälle ⁵³	0
<p>Gefördert werden Vorhaben wie Konzepte, Printmedien, Veranstaltungen zur Verbesserung der touristischen Vermarktung einer Region. Da die Maßnahme konzeptionellen Charakter hat, entfaltet sie keine primären Umweltwirkungen. Die sekundären Wirkungen können, bis auf die erwünschten positiven Wirkungen im Bereich Bevölkerung/ Beschäftigung/ Lebensqualität nicht vorausgesagt werden.</p>									Die direkten Umweltwirkungen der Maßnahme sind nicht erheblich, es kann aber zu sekundären Wirkungen mit erheblicher Umweltwirkung kommen, die hier nicht abgeschätzt werden können.
313.4 Landwirtschaftsnahe Infrastruktur Tourismus	-	-	0	0	-	+	0	20 Fälle ⁵³	- ✓
<p>Es werden Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale gefördert, insbesondere handelt es sich dabei um Radwege, Wanderwege, Schutzhütten entlang solcher Wege und Beschilderung. Die Wege sollten dabei regelmäßig mit vorhandenen oder neu zu bauenden/auszubauenden landwirtschaftlichen Wegen kombinierbar sein. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen durch Neubau von Infrastruktureinrichtungen auf Biodiversität, Boden und Landschaftsbild entstehen können. Positive Wirkungen können im Bereich Bevölkerung/ Beschäftigung/ Lebensqualität erwartet werden.</p>									Die Optimierung von bestehender Infrastruktur sollte einer Neuerschließung von Gebieten vorgezogen werden, dadurch könnten erhebliche negative Umweltwirkungen weitgehend verhindert werden.
<p>↳ Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegender Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
313.5 Kooperationen Urlaub auf Winzer- u. Bauernhöfen, Vermarktung	Keine Angaben möglich							20-40 Fälle ⁵³	0
<p>Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung branchenübergreifender Produkte und Dienstleistungen, Durchführung von Qualifizierungsvorhaben, Marketingstrategien, Investitionen in die Vermarktung ländlicher Tourismusdienstleistungen. Da die Maßnahme konzeptionellen Charakter hat, ist sie nicht mit primären Umweltwirkungen verbunden. Die sekundären Wirkungen können, bis auf die erwünschten positive Wirkungen im Bereich Bevölkerung/ Beschäftigung/ Lebensqualität nicht vorausgesagt werden.</p>									
313.6 Touristische Servicequalität	0	0	0	0	0	+	0	20 Fälle ⁵³	0
<p>Die Maßnahme fördert die Verbesserung touristischer Servicequalität, insbesondere die Zertifizierung von Wanderwegen und Verbesserung des Service bei Touristinformationen. Es liegen nur wenige Informationen zu der Maßnahme vor, aber es wird davon ausgegangen, dass keine primären Umweltwirkungen auftreten. Die sekundären Folgen können bis auf die erwünschten positive Wirkungen im Bereich Bevölkerung/ Beschäftigung/ Lebensqualität nicht vorausgesagt werden.</p>									
322 Dorferneuerung	+	0	+	0	++	++	-/+	700-900	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert die Dorferneuerung, insbesondere zur Stärkung der Ortskerne, Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und der Lebensqualität und zur Begleitung des Strukturwandels (z. B. Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude). Primäre Folge im Bereich Bevölkerung wird die Erhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen und der Wohnbedingungen sein, bezüglich des Ortsbildes ist die Erhaltung wertvoller Bausubstanz eine positive Umweltfolge. Bei Förderungen von Gebäudesanierung können positive Umweltwirkungen wie Einsparung von Energie und Wasser die Folge sein. In der Aktualisierten Halbzeitbewertung wurde in 25 % der untersuchten Fälle der Dorferneuerung umwelt- und energiebewusstes Bauen angewendet (n=141) und in 19 % Entsiegelungsmaßnahmen (n= 106). In 44 % der Fälle kam es zum Schutz von dörflichen Lebensräumen und Pflanzenarten, in 33 % zu Schutz/Anlage von naturnahen Lebensräumen und in 19 % wurden Fließgewässer geschützt/verbessert (jeweils n= 52) (IfLS & IFP 2005). Eine negative Umweltwirkungen könnte die Beeinträchtigung von wertvoller alter Bausubstanz sein, z.B. durch Wärmedämmungsmaßnahmen. Charakteristische dörfliche Ruderalflora wie z. B. auf unbefestigten Flächen, Mauerfüßen und -ritzen, usw. kann ebenso beeinträchtigt werden, wie gebäudebewohnende Tierarten.</p>									
<p>Bei Investitionen in Gebäude neueste Energiestandards und –versorgungstechnik vorgeben. Entsiegelungskonzepte fördern, Neuversiegelung minimieren, dörfliche Ruderalflora erhalten. Quartiere von FFH- und anderen Arten erhalten (z. B. Fledermäuse, Eulen) und gezielt fördern.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter		
323.1 Naturnahe Gewässerentwicklung	++	0	++	0	++	+	+	20-30 Maßnahmenprojekte	+ ✓
<p>Es wird die Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässerstruktur gefördert. Ziele der Maßnahme sind die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL und einer Habitatqualität gemäß Natura 2000 mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der Längsdurchgängigkeit und der Entwicklung von Trittsteinbiotopen. Es sollen Pufferzonen zu intensiven Landnutzungsformen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge geschaffen werden und die natürliche Selbstreinigung verbessert werden. Damit soll der gute chemische Zustand nach WRRL erreicht werden. Außerdem sollen die Renaturierungsmaßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt beitragen und die Entstehung von Hochwässern mindern. Mögliche negative Umweltwirkungen können nicht erkannt werden.</p>									
323.2 Bewirtschaftungspläne Schutzgebiete								30 Fälle	0
<p>Es werden Maßnahmen zur Erarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete gefördert. Aus der Maßnahme gehen keine primären Umweltwirkungen hervor.</p>									
323.3 Biotoperhebungen u. -pflfegemaßnahmen	+	0	0	0	+	0	+	36 Fälle	+ ✓0
<p>Die Maßnahme fördert Biotoperhebungen für gesetzlich geschützte Biotope und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie sowie die Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hohem Habitatwert (z.B. Wacholderheiden) oder von historischen Landschaften und Gartenanlagen (Jochum 2006, mdl.). Von der Maßnahme gehen voraussichtlich positive Wirkungen in den Bereichen Biodiversität und Landschaft, sowie Kulturgüter aus. Allerdings lagen nur ungenügende Informationen über diese Maßnahme vor, so dass eine weitere Einschätzung nicht möglich ist.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmen- umfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegen- den Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodi- versität	Boden	Wasser	Klima	Land- schaft	Bevöl- kerung, Gesund- heit	Kultur-, Sachgüter		
323.4a Investitionen nat- ürliches Erbe	++	0	0	0	++	0	0	4.000 ha Waldwiesen und -weiden	+ ✓
<p>Die Maßnahme fördert Vertragsnaturschutz, naturförderliche Pflege von Flächen mit Arten und Lebens- raumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I, II- und IV), „bedrohte Vogelarten im Umfeld von denkmalge- schützten Objekten“ sowie Investitionen zur Erhaltung von geschützten Arten „in und an wertvollen Standorten“, nachhaltige Tourismuskonzepte, Naturparke sowie Zoos einschließlich Artenschutzarbeit. Die Maßnahme wird voraussichtlich erhebliche positive Umweltwirkungen vor allem auf die Schutzgüter Biodiversität und Landschaftsbild haben. Allerdings lagen nur ungenügenden Informationen über diese Maßnahme vor, so dass eine weitergehende Einschätzung nicht möglich ist.</p>									
323.4b Nachhaltiger Tou- rismus in Kulturland- schaften	++	0	0	0	++	+	++	20 Fälle ⁵³	+ ✓
<p>Gefördert wird nachhaltiger Tourismus in Kulturlandschaften und die Erhaltung von Strukturen der Kulturlandschaft. Infolge der Pflege von sonst möglicherweise brachfallenden artenreichen Habitaten können erhebliche positive Um- weltwirkungen auf Biodiversität und Landschaftsbild erwartet werden. Von der Pflege und Wiederanlage von öffent- lich zugänglichen historischen Gärten können positive Wirkungen für die Erholungseignung und die Kulturdenkmal- pflege ausgehen.</p>									
323.5 Schutzpflanzungen	+	+	+	0	++	0	0	k. A.	+ ✓
<p>Gefördert wird die Anlage von Schutzpflanzungen, die einen Ausgleich für die in der Vergangenheit aus der Feldflur beseitigten Gehölze schaffen sollen. Außerdem soll die Möglichkeit gegeben werden, bei Kompensationen von bau- lichen Eingriffen in den Naturhaushalt über das vorgegebene Maß hinaus landschaftsgestaltende Pflanzungen vorzu- nehmen. Positiv kann sich die Maßnahme auf das Landschaftsbild, die Biodiversität und insbesondere den Biotop- verbund auswirken. Negative Umweltwirkungen sind nicht zu erwarten.</p>									
331.1 Gründungsberatung	0	0	0	0	0	+	0	15 Fälle ⁵³	0
<p>Die Maßnahme fördert Beratungsangebote (Vorträge, Seminare, Workshops etc.) zur Motivation und zur Qualifikation für die berufliche Selbständigkeit. Davon sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu er- warten. Der Wissensstand und möglicherweise die Lebensqualität der Bevölkerung wird erhöht.</p>									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmenumfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Land-schaft	Bevöl-kerung, Gesund-heit	Kultur-, Sachgüter		
331.2 Entrepreneurship	0	0	0	0	0	+	0	15 Fälle ⁵³	0
Die Maßnahme fördert Weiterbildungsangebote zur Motivation und Qualifikation zur beruflichen Selbständigkeit und Unternehmenspraktika von Studierenden oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen vergleichbarer Ausbildungsgänge. Davon sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.									
331.3 Touristische Servicequalität								20 Fälle ⁵³	0
s. Maßnahme 313.6									
341.1 ILEK	keine Angaben möglich								0
Die Maßnahme fördert Aufwendungen für die Erarbeitung integrierter Entwicklungskonzepte. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte können Maßnahmen anstoßen, die erhebliche Umweltwirkungen haben können, jedoch im Voraus nicht abgeschätzt werden können. Durch die Einbindung der Bevölkerung sind positive Auswirkungen auf Wissensstand und Lebensqualität zu erwarten.									
341.2 Regionalmanagement	keine Angaben möglich								0
Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Durchführung des Regionalmanagements zur Einleitung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte können Maßnahmen anstoßen, die erhebliche Umweltwirkungen haben können, jedoch im Voraus nicht abgeschätzt werden können.									
Die direkten Umweltwirkungen der Maßnahme sind nicht erheblich, sie bereitet jedoch die Inanspruchnahme von Förderungen vor, die erhebliche Wirkungen haben können. Diese können hier nicht abgeschätzt werden.									

Maßnahme	negative oder positive Auswirkungen auf							Maßnahmen- umfang	Erheblichkeit der Umweltwirkungen (✓) und Einschätzung der überwiegenden Umweltwirkung (+ oder -) Hinweise zur Verringerung negativer/ Maximierung positiver Umweltwirkungen
	Biodi- versität	Boden	Wasser	Klima	Land- schaft	Bevöl- kerung, Gesund- heit	Kultur-, Sachgüter		
Gesamtschau der voraussichtlichen Umweltwirkungen der Maßnahmen aus Schwerpunkt III									
<p>Von den 20 Maßnahmen und Untermaßnahmen des Schwerpunktes III werden acht Maßnahmen voraussichtlich überwiegend positive und zwei Maßnahmen voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen entfalten. Zehn Maßnahmen werden keine direkten erheblichen Umweltwirkungen bewirken. Davon können aber fünf sekundär erhebliche Folgen haben, die nicht abgeschätzt werden können, und eine bereitet erhebliche positive Umweltwirkungen vor. Angesichts der vielen Maßnahmen mit derzeit nicht vorhersagbaren Folgen sei darauf hingewiesen, dass es bei einer Kumulierung allein nicht erheblicher Umweltwirkungen zu erheblichen Umweltwirkungen kommen kann.</p> <p>Zu positiven Effekten z. B. bezüglich Biodiversität und Landschaftsbild kann es durch die Untermaßnahmen zur Förderung des ländlichen Erbes (Maßnahmennummer 323) kommen, positiv auf Beschäftigungsmöglichkeiten und Lebensqualität wirken z. B. die Maßnahmen zur Förderung von Weiterbildung und Fremdenverkehr (313 bzw. 331). Auch eine Erhaltung der Nutzung alter Gebäude und positive Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch einige Maßnahmen, u. a. die Dorferneuerung, Förderung des ländlichen Erbes und des Fremdenverkehrs zu erwarten. Negative Wirkungen können vorrangig durch Infrastrukturmaßnahmen ausgelöst werden, insbesondere wenn sie im Außenbereich vorgesehen sind. Im bebauten Innenbereich greifen die Instrumente UVP und Eingriffsregelung nicht, da diese hier nur im Rahmen der Bauleitplanung angewendet werden, die Anforderungen des Artenschutzes sind jedoch gerade in der dörflichen Entwicklung unbedingt zu beachten. Negative Sekundäreffekte sind durch eine verstärkte Produktion von Energierohstoffen (z. B. Maisanbau, Verlust von Stilllegungsflächen) oder auch durch eine stärkere Frequentierung zuvor ruhiger Landschaftsbereiche möglich (z. B. durch die Attraktivitätssteigerung für Erholungssuchende).</p>									
Schwerpunkt IV Leader									
Leader	keine Bewertung								
421 Durchführung von Kooperationsvorhaben	<p>Mit dem Leader-Ansatz wurden in der Vergangenheit überwiegend die Maßnahmen des Schwerpunktes 3 umgesetzt. Die Umweltwirkungen dieser Maßnahmen wurden oben bewertet. In der laufenden Förderperiode waren über 50 % der durch den Leader Ansatz umgesetzten Projekte kleinere touristische Projekte wie Marketing, Inwertsetzung (z. B. Beschilderung) von Wander- oder Radwegen, Besucherlenkung in ökologische interessanten Gebieten. Für die Zukunft ist auch in diesem Bereich mit einem Schwerpunkt zu rechnen (IfLS 2006). In der neuen Förderperiode werden ca. 400-500 Projekte in 10 LAGen erwartet. Die Leader-Maßnahmen 421 und 431 entfalten selbst keine Umweltwirkungen sind aber Mittel zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien. Durch den bottom up-Ansatz können in den Aktionsgruppen erhebliche Energien und Motivationspotenziale nutzbar gemacht werden. Direkt positive Wirkungen sind daher auf die Beteiligten zu erwarten.</p>							Es sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.	
431 Lokale öffentlich-private Partnerschaften									

Die nachfolgende Tabelle 7 gibt einen Kurzüberblick über die Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen (✓) sowie der summarischen Bewertung der überwiegenden Wirkung der jeweiligen (Teil-) Maßnahme (positiv +, negativ -). Außerdem werden die Möglichkeiten zur Abschichtung, wie in der obigen Tabelle 6 im ersten Prüfschritt ermittelt dargestellt. Aufgrund der Heterogenität einzelner Maßnahmen, gelten die Möglichkeiten zur Abschichtung nicht immer für alle Maßnahmenbestandteile, dort wird der Haken in Klammern (✓) gesetzt. Es wird deutlich, dass viele Maßnahmen, die voraussichtlich erheblich negative Umweltwirkungen haben können, durch bereits zu Beginn dieses Kapitels genannte nachgelagerten Instrumente erneut auf ihre Umweltwirkungen geprüft werden müssen (UVP, Eingriffsregelung u. a.).

Erläuterungen zur Tabelle 7

Erhebliche Umweltwirkungen (vgl. Tabelle 6)	
+ ✓	voraussichtlich erhebliche Umweltwirkung mit überwiegend positiven Wirkungen
- ✓	voraussichtlich erhebliche Umweltwirkung mit überwiegend negativen Wirkungen
0	voraussichtlich keine erheblichen Wirkungen
Möglichkeit zur Abschichtung (vgl. Kapitel 5)	
✓	nachgelagerte Prüfinstrumente kommen zum Tragen
(✓)	nachgelagerte Prüfinstrumente kommen bei Einzelaspekten oder Varianten der Maßnahme zum Tragen
0	nachgelagerte Prüfinstrumente sind nicht vorgesehen

Tabelle 7 Kurzübersicht über die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen und Hinweise zur Abschichtung

Maßnahme		erhebliche Umweltwirkungen	Möglichkeit zur Abschichtung
111	Waldbauernschulung	0	0
112	Junglandwirteförderung	- ✓	(✓)
114.1	Beratung in Verbindung mit Managementsystemen (Cross-Compliance)	0	0
114.2	Inanspruchnahme Beratungsleistungen	0	0
121.1	Betriebsmodernisierung (AFP)	- ✓	(✓)
121.2	Betriebsmodernisierung Spezialmaschinen	+ ✓	0
123	Wertschöpfung	- ✓	(✓)
125.1	Flurbereinigung, ländliche Bodenordnung	+ ✓	✓
125.2	Landwirtschaftliche Infrastruktur	- ✓	✓
125.3	Forstwirtschaftliche Infrastruktur	- ✓	✓
126	Hochwasserschutz	+/- ✓	✓
132	Lebensmittelqualitätsregeln Qualitätswein	0	0
212	Ausgleichszulage	0	0
214.1	Ökologischer Landbau	+ ✓	0
214.2	Umweltschonende Wirtschaftsweise	+ ✓	0
214.3	Umwandlung von Acker in Grünland	+ ✓	0
214.4	Alternative Pflanzenschutzverfahren	+ ✓	0
214.5	Saum- und Bandstrukturen auf Äckern	+ ✓	0

Maßnahme		erhebliche Um- weltwirkungen	Möglichkeit zur Abschichtung
214.6	Grünlandbewirtschaftung in Talauen der Südpfalz	+ ✓	0
214.7	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	+ ✓	0
214.8	Umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung Steil- und Steilstlagen	+ ✓	0
214.9	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren Weinbau	+ ✓	0
214.10	Vertragsnaturschutz Acker	+ ✓	0
214.11	Vertragsnaturschutz Grünland	+ ✓	0
214.12	Vertragsnaturschutz Streuobst	+ ✓	0
214.13	Vertragsnaturschutz Weinberg	+ ✓	0
214.14	Mulchverfahren im Ackerbau	+ ✓	0
225.1	Biotoppflege Wald besondere Lebensräume	+ ✓	0
225.2	Biotoppflege Wald Erhalt von Totholz	+ ✓	0
225.3	Biotoppflege Wald Erhalt von Alt- und Biotopbäumen	+ ✓	0
227	Bodenschutzkalkung im Wald	+ ✓	0
311	Investitionen zur Diversifizierung	+ ✓	(✓)
312	Unternehmensgründung u. -entwicklung (Kooperation)	0	0
313.1	Touristische Infrastruktur	- ✓	✓
313.2	Einzelbetriebliche Förderung Tourismus	+ ✓	0
313.3	Touristische Marketingmaßnahmen	0	0
313.4	Landwirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahme Tourismus	- ✓	✓
313.5	Kooperationen Urlaub auf Winzer- u. Bauernhöfen/regionale Vermarktung	0	0
313.6	Verbesserung touristische Servicequalität	0	0
322	Dorferneuerung	+ ✓	(✓)
323.1	Naturnahe Gewässerentwicklung	+ ✓	✓
323.2	Bewirtschaftungspläne Schutzgebiete	0	0
323.3	Biotoperhebungs- u. -pflagemassnahmen	+ ✓	0
323.4a	Investitionen natürliches Erbes	+ ✓	✓
323.4b	Nachhaltiger Tourismus in Kulturlandschaften	+ ✓	✓
323.5	Schutzpflanzungen	+ ✓	✓
331.1	Gründungsberatung	0	0
331.2	Förderung der Entrepreneurship	0	0
331.3	Verbesserung touristischer Servicequalität	0	0
341.1	Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte	0	0
341.2	Regionalmanagement	0	0

5.2 Prüfung synergistischer und kumulativer Wirkungen im Programmkontext

Im diesen zweiten Prüfschritt (Tabelle 8) werden nur noch Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen aufgenommen. Unter dem Aspekt der Kumulation von Umweltwirkungen werden jedoch auch Maßnahmen ohne voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen geprüft und ggf. in der Spalte „Wechselwirkungen, Synergien, Kumulation“ berücksichtigt.

Erläuterungen zur Tabelle 8

Dauer der Wirkung	>	eher kurzfristige Wirkung, z. B. 5 Jahre entsprechend der Vertragslaufzeit
	>>	eher längerfristige Wirkung, über die eigentliche Maßnahmen-durchführung hinaus gehend
Reversibilität der Wirkung	R	reversibel, z. B. Wirkungen während der Bauphase, Verlust von Gehölzstrukturen
	IR	irreversibel, z. B. Wegeneubau, Verlust sensibler Lebensräume, Artenverlust
Wechselwirkungen, Synergien	+))	positive Synergien bzw. sich positiv kumulierende Wirkungen
	-)	negative Synergien bzw. sich negativ kumulierende Wirkungen
Zielgebiet	PG	gesamtes Programmgebiet
	WG	Waldgebiete im Programmgebiet
	AL	Ackerland im Programmgebiet
	GL	Grünland im Programmgebiet
	WB	Rebflächen im Weinbau
	OB	Flächen des Obstbaus
	N2000	Natura 2000-Gebiete
überwiegende Umweltwirkung	+	voraussichtlich überwiegend positive Umweltwirkungen
	-	voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen

Tabelle 8 Einschätzung der Umweltwirkungen der Maßnahmen vor dem Hintergrund ihrer Art, Dauer, Zielgebiete, Umfang und Finanzausstattung

Maßnahmen		Dauer der Wirkungen	Reversibilität	Wechselwirkungen ⁵⁴ , Synergien, Kumulation	Zielgebiet	Umfang	überwiegende Umweltwirkung	Anteil an Fördermitteln insgesamt (EU + national) ⁵⁵
112	Junglandwirteförderung	>>	IR	-) Kumulation mit 121, 125, Beratung, Schwerpunkt III, Intensivierung Landnutzung	PG	420 Fälle	-	0,7 %
121.1	Betriebsmodernisierung (AFP)	>>	IR, R	+) wettbewerbsfähige Betriebe sichern die Weiterbewirtschaftung von Flächen für den Naturschutz -) Kumulation mit 112, 125, Beratung, Schwerpunkt III, dadurch Beitrag zur rationalisierten Intensivlandwirtschaft; weitere bauliche Maßnahmen im Außenbereich	PG	350-700 Fälle	-	Für 121 insgesamt 5,9 %
121.2	Betriebsmodernisierung Spezialmaschinen	>>	IR	+) Kann Agrarumweltmaßnahmen unterstützen	WB, AL, GL	k. A.	+	
123	Wertschöpfung	>>	IR	+) Produktnachfrage Ökolandbau, Fleischsorten und damit Biotop-/ Rasseerhaltung -) kumulative Wirkungen mit Schwerpunkt 3 (Flächenverbrauch, induzierter Verkehr)	PG	56-84 Fälle	-	2,9 %
125.1	Flurbereinigung, ländliche Bodenordnung	>>	IR, R	+) Flächenbeschaffung für den Naturschutz -) Unterstützt Modernisierung mit möglichen neg. Folgen für Landschaft, Biodiversität, Einsatz größerer Maschinen mit Folgen für Bodenverdichtung	PG	300 Verfahren, 73.500 ha	+	Für 125 insgesamt 15,5 %
125.2	Landwirtschaftliche Infrastruktur	>>	IR	-) Verstärkung der Landschaftszerschneidung +) Beitrag zu Naherholung und Tourismus	PG	k. A.	-	

⁵⁴ Unmittelbare Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, ausgelöst durch Umweltwirkungen innerhalb einer Maßnahme, wurden bereits im ersten Prüfschritt berücksichtigt und sind in die Bewertung der Erheblichkeit eingeflossen. Hier werden vorrangig Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen betrachtet.

⁵⁵ Vorläufige Gesamtausgaben 668,195 Mio. €. Da nur die Maßnahmen mit erheblichen Umweltwirkungen aufgeführt sind, ergeben sich keine 100%, sondern nur 85,3 %. Wie bei allen Angaben zu Finanzvolumina, handelt es sich auch hier um vorläufige Werte.

Maßnahmen		Dauer der Wirkungen	Reversibilität	Wechselwirkungen ⁵⁴ , Synergien, Kumulation	Zielgebiet	Umfang	überwiegende Umweltwirkung	Anteil an Fördermitteln insgesamt (EU + national) ⁵⁵
125.3	Forstwirtschaftliche Infrastruktur	>>	IR	-) Verstärkung der Landschaftszerschneidung +) Beitrag zur lokalen Erholung	WG	1.300 km	-	
126	Hochwasserschutz	>>	IR	+) Biotopentwicklung auf Rückdeichungsflächen	PG	5-10 Maßnahmen	+/-	27,0 %
214.1	Ökologischer Landbau	>	R	+) Kann positiv mit 311 Vermarktung zusammenwirken	AL, GL, OB, WB	20.000 ha	+	Für 214 insgesamt 21,6 %
214.2	Umweltschonende Landwirtschaft	>	R		AL, WB, OB	30.000 ha	+	
214.3	Umwandlung Acker in Grünland	>	R	+) Zusammenwirkend mit Rückdeichungs- und Renaturierungsmaßnahmen hochwassermindernd	AL	400 ha	+	
214.4	Alternative Pflanzenschutzverfahren	>	R		AL, OB	1.500 ha	+	
214.5	Saum- und Bandstrukturen auf Äckern	>	R		AL	3.000 ha	+	
214.6	Grünland Talauen Südpfalz	>	R	+) Zusammenwirkend mit Rückdeichungs- und Renaturierungsmaßnahmen hochwassermindernd	GL Südpfalz	700 ha	+	
214.7	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	>	R	+) Umwandlung Acker-Grünland Zusammenwirkend mit Rückdeichungs- und Renaturierungsmaßnahmen hochwassermindernd	GL	60.000 ha	+	
214.8	Umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung	>	R		WB	3.500 ha	+	
214.9	Biotechnischer Pflanzenschutz Weinbau	>	R		WB	30.000 ha	+	
214.10	Vertragsnaturschutz Acker	>	R	+) Landschaftsbildbereicherung als Tourismusfaktor (mit 311 Urlaub auf Bauernhof)	AL	2.000.	+	
214.11	Vertragsnaturschutz Grünland	>	R	+) Landschaftsbildbereicherung als Tourismusfaktor (mit 311 Urlaub auf Bauernhof)	GL	16.600 ha	+	

Maßnahmen		Dauer der Wirkungen	Reversibilität	Wechselwirkungen ⁵⁴ , Synergien, Kumulation	Zielgebiet	Umfang	überwiegende Umweltwirkung	Anteil an Fördermitteln insgesamt (EU + national) ⁵⁵
214.12	Vertragsnaturschutz Streuobst	>	R	+) Landschaftsbildbereicherung, Obsternte, Weiterverarbeitung, als Tourismusfaktor	Streuobstwiesen	1.500 ha.	+	
214.13	Vertragsnaturschutz Weinberg	>	R	+) Landschaftsbildbereicherung als Tourismusfaktor	WB	220 ha	+	
214.14	Mulchverfahren Ackerbau	>	R		AL	4.000 ha	+	
225.1	Biotoppflege Wald besondere Lebensräume	>>, >	R		WG, N2000	24.500 ha	+	Für 225 insgesamt 0,5 %
225.2	Biotoppflege Wald Erhalt von Totholz	>>, >	R		WG, N2000	25.200 ha	+	
225.3	Biotoppflege Wald Erhalt Alt- u. Biotopbäume	>>, >	R		WG, N2000	10.500	+	
227	Bodenschutzkalkung Wald	>>	IR		WG	48.500 ha	+	1,8 %
311	Diversifizierung	>>	IR	-) Kann z.B. mit Maßnahmen im Bereich Tourismus zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen	PG	150-250 Fälle	+	1,4 %
313.1	Touristische Infrastruktur	>>	IR, R	+) synergistische Wirkungen mit 311 Urlaub auf Bauernhof) -) Erschließung sensibler Gebiet kann Maßnahmen 214 und 323 entgegenwirken	PG	20 Fälle	-	Für 313 insgesamt 0,3 %
313.2	Einzelbetriebliche Förderung Tourismus	>>	IR	-) Kann z.B. mit Maßnahmen im Bereich Tourismus, Diversifizierung zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen	PG	20 Fälle	+	
313.4	Landwirtschaftsnahe Infrastruktur Tourismus	>>	IR		PG	20 Fälle	-	
322	Dorferneuerung	>>	IR	+) Synergieeffekte für touristische Infrastruktur mit Maßnahmen 313, 323.4a,b -) Kumulation von Habitatverlusten in/an Gebäuden oder Gebäudeüberprägung mit Maßnahmen aus Schwerpunkt 3	PG	700-900	+	3,0 %

Maßnahmen		Dauer der Wirkungen	Reversibilität	Wechselwirkungen ⁵⁴ , Synergien, Kumulation	Zielgebiet	Umfang	überwiegende Umweltwirkung	Anteil an Fördermitteln insgesamt (EU + national) ⁵⁵
323.1	Naturnahe Gewässerentwicklung	>>	IR	+) Hochwasserschutz	PG	20-30 Maßnahmenprojekte	+	Für 323 insgesamt 4,7 %
323.3	Biotoperhebung- u. -pflege	>	R	+) Kumulation mit 323.4a (pflegt Biotope, die nach 323.4a Instand gesetzt wurden)	PG	36 Fälle ⁵⁶	+	
323.4a	Investitionen natürliches Erbe	>>	R	+) Tourismus, Agrar- und Forstumschutzmaßnahmen, Kumulation mit 323.3 (setzt Biotope Instand, die nach 323.3 gepflegt werden)	PG	4.000 ha Waldwiesen- und -weiden.	+	
323.4b	Nachhaltiger Tourismus Kulturlandschaften	>>	R	+) Kumulation mit 214 (Agrarumschutzmaßnahmen), und allen 323 (ländliches Erbe)	PG	20 Fälle	+	
323.5	Schutzpflanzungen	>>	R		PG	k. A.	+	

Einschätzung kumulativer Umweltwirkungen

Kumulative Umweltwirkungen können sowohl positiv als auch negativ sich addierend oder verstärkend auftreten. Außerdem ist eine gegenseitige Aufhebung oder Reduzierung sowohl positiver als auch negativer Umweltwirkungen denkbar. Eine Abschätzung dieser Effekte ist auf Programmebene jedoch nahezu unmöglich, da unter anderem

- die räumliche Zuordnung der Wirkungen i. d. R. nicht oder nur ungenau erfolgen kann;
- die Intensität vieler Wirkungen nicht oder nur ungefähr abgeschätzt werden kann;
- die Reichweite der Wirkungen nicht bestimmt werden kann;
- der Umfang der Inanspruchnahme nicht oder nur ungenau bekannt ist.

Auf eine summarische Betrachtung kumulativer Umweltauswirkungen, im Sinne einer mathematischen Verrechnung, wird daher verzichtet. Gleichwohl fließen die Ergebnisse aus Tabelle 7 in die zusammenfassende Bewertung des Kapitels 5.3 ein.

Alternativendiskussion und Optimierungshinweise

⁵⁶ Derzeit erfolgt eine landesweite Erhebung aller Biotope auf NUTS 3 -Ebene. Im Rahmen der Erhebung kann der Umfang präzisiert werden.

Alternative Erwägungen (z. B. räumliche Veränderung nicht standortgebundener Maßnahmen, genereller Maßnahmeverzicht o. ä.) sind immanente Bestandteile eines jeden planerischen Konzeptes, werden im Planungsprozess jedoch häufig nicht dokumentiert. Die Prüfung von Alternativen während der Planerstellung und Maßnahmenkonzeption beschränkt sich auf die Optionsmöglichkeiten, die die ELER-VO auf Programmebene eröffnet. Eine echte strategische Alternativenprüfung müsste bereits bei der Ausarbeitung der Verordnung ansetzen und sowohl die Definition der Schwerpunkte als auch deren finanzielle Gewichtung berücksichtigen. Die Alternativendiskussion mit der beteiligten Öffentlichkeit (u. a. WiSo-Partner, Verbände), der Projektgruppe zur Programmerstellung und im Vorfeld mit den Evaluatoren beschränkte sich daher auf die vorhandenen Spielräume. Da es sich um einem seit Jahren „fließenden“ Prozess handelt, sind die diskutierten Varianten nicht mit denen einer klassischen Projektplanung vergleichbar.

Alternativen im Sinne von „Neuaufnahme oder Streichung“ von Maßnahmen sowie der „Modifikation“ von Maßnahmen sind durch die Erfahrungen der Programmlaufzeit 2000 – 2006 aufgezeigt worden (Halbzeitbewertung und Aktualisierung der Halbzeitbewertung) und in die Neuprogrammierung für die Programmlaufzeit 2007-2013 eingeflossen. Die Vorschläge der Evaluation haben dabei versucht eine Maßnahmenoptimierung für alle relevanten Kriterien zu erreichen, was je nach Maßnahme auch Umweltwirkungen einschließt. Die Vorschläge sind in der Maßnahmenbeschreibung des Planentwurfs dokumentiert.

Weitere Hinweise zu Alternativen und Maßnahmen zur Vermeidung negativer Umweltwirkungen bzw. Optimierung positiver Umweltwirkungen werden im ersten Prüfschritt in Tabelle 6 gegeben. Insgesamt wird deutlich, dass es sich dabei um Optimierungsvorschläge handelt, die i. d. R. ausreichen, um voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Es bestehen jedoch auch einzelne Fälle, in denen ein wettbewerbs- und wachstumsorientiertes Ziel im Sinne der Lissabon-Strategie nicht ohne voraussichtliche negative Umweltwirkungen erreicht werden kann. Hier setzen Minimierungsvorschläge an.

5.3 Zusammenfassende Bewertung

Von den insgesamt 51 geprüften (Teil-) Maßnahmen können 36 voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen entfalten, wovon wiederum 7 voraussichtlich überwiegend negative Wirkungen und 28 voraussichtlich überwiegend positive Wirkungen nach sich ziehen werden. Die Maßnahme zum Hochwasserschutz (126) wird erhebliche Umweltwirkungen zur Folge haben, es konnte aber nicht abschließend eingeschätzt werden, ob diese überwiegend positiv oder negativ zu bewerten sind (Tabellen 6 und 7). Im Schwerpunkt 4 Leader sind keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten.

Die bezüglich der Finanzaufteilung bedeutsamsten Maßnahmen sind im Schwerpunkt 1 die Maßnahme „Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes“ (126) mit 27 % der Fördermittel (deren Umweltwirkungen nicht zusammenfassend bewertet werden konnten), die Agrarumweltmaßnahmen (214) im Schwerpunkt 2 mit 21,6 % der Mittel und ausschließlich positiven Umweltfolgen sowie die Maßnahme „Verbesserung und Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ (125) mit 15,5 % der Mittel und sowohl positiven als auch negativen Umweltfolgen.

Die Maßnahmen mit voraussichtlich überwiegend negativen Umweltwirkungen haben alle langfristige, über die Maßnahmenumsetzung hinausgehende Umwelteffekte, die zumindest für Teilbelange des Umweltschutzes als irreversibel einzustufen sind. Sie umfassen zusam-

men - ohne die Einbeziehung der Maßnahme 125 „Verbesserung/Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur“ - ca. 9,5 % der Fördermittel. Je nachdem, wie die Finanzmittel innerhalb der sowohl positiv als auch negativ bewerteten Maßnahme 125 verteilt werden, kann sich dieser Anteil allerdings auf deutlich über 20 % erhöhen. Auch kann die Maßnahmen Hochwasserschutz die Prozentangaben hier noch wesentlich beeinflussen. Positive Umweltwirkungen werden mit 25,3 % der vorgesehenen Finanzmittel bewirkt. Auch hier kann es in Abhängigkeit der Mittelaufteilung bei Maßnahme 125 und der ausgeführten Maßnahmen beim Hochwasserschutz zu erheblichen Abweichungen kommen. Die Agrarumweltmaßnahmen, die neben den Waldumweltmaßnahmen den größten Anteil der positiven Umweltwirkungen hervorrufen werden, erreichen voraussichtlich knapp 173.420 ha Fläche. Die Waldumweltmaßnahmen sollen - ohne Bodenschutzkalkung - bis zu 60.200 ha umfassen. Bei den Maßnahmen mit potentiell negativen Umweltwirkungen im Schwerpunkt 3 handelt es sich um Maßnahmen mit vergleichsweise geringem Mittelansatz, in denen nur wenige Förderfälle pro Jahr¹¹ erwartet werden. Insofern hängt die Beurteilung der Umweltwirkungen hier wesentlich von der Einschätzung der Inanspruchnahme dieser Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes Leader ab. Der zweite Prüfschritt (Tabelle 8) hat gezeigt, dass bei der Maßnahmenumsetzung aus den Schwerpunkten 1 und 3 auf potenziell negative kumulative Wirkungen bei räumlicher Koinzidenz, z. B. auf Gemeindeebene, geachtet werden muss.

Bei der zusammenfassenden Bewertung ist zu berücksichtigen, dass viele der Maßnahmen sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen entfalten können (vgl. dazu die vorangegangenen Diskussionen in Tabelle 6 im ersten Prüfschritt). Des Weiteren sind einige Maßnahmen kostenintensiver als andere, was aber keinen direkten Rückschluss auf die Intensität ihrer Umweltwirkungen zulässt. Hierzu sollten die Zusammenstellungen der Tabelle 8 betrachtet werden. Es gibt methodisch keine Möglichkeit Umweltwirkungen gegeneinander im wissenschaftlichen Sinne aufzurechnen, zumal hierzu hinreichend konkrete Zielsetzungen für die Entscheidung in Konfliktfällen fehlen. So konkurrieren z. B. bei der Maßnahme 311 „Diversifizierung“, die u. a. die Errichtung von Biogasanlagen fördert, die Ziele zum Boden-, Wasser- und Landschaftsschutz (denen ein verstärkter Maisanbau entgegen stehen würde) mit denen zum Schutz des Klimas. Die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Klimaschutzes kann hier eigentlich nicht abschließend getroffen werden, da keine Gewichtung der einzelnen Ziele besteht. Aus ähnlichen Gründen wurde konsequenterweise die Maßnahme 126 zur Förderung des Hochwasserschutzes nicht zusammenfassend bewertet, sondern es wurde lediglich konstatiert, dass sie sowohl positive, als auch negative Umweltwirkungen zur Folge haben kann. Dies liegt daran, dass zum momentanen Programmplanungszeitpunkt noch keine Angaben über die Anteile von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (mit überwiegend negativen Umweltwirkungen) und Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsflächen oder Renaturierungen (mit überwiegen positiven Umweltwirkungen) vorliegen.

Die abschließende Zusammenstellung in Tabelle 9 gibt daher in Teilbereichen auch eine subjektive gutachterliche Einschätzung wieder. Die letztendliche Abwägung muss der Politik vorbehalten werden.

Werden die Schutzgutbewertungen zusammen gefasst betrachtet ergibt sich ein ähnlich positives Gesamtbild des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms hinsichtlich seiner Umweltwirkungen. Hier ist bei der Auswertung zu berücksichtigen, dass an vielen Stellen keine

eindeutigen Bewertungen vergeben werden konnten, weil sowohl negative als auch positive Wirkungen auf ein Schutzgut ergehen (-/+). Für die Übersicht in Tabelle 10 wurden in diesem Falle beide Bewertungsangaben gezählt. Es wird deutlich, dass die voraussichtlich positiven Umweltwirkungen mit zusammen 127 Nennungen (+ und ++) die voraussichtlich negativen Umweltwirkungen mit 43 Nennungen überwiegen. Voraussichtlich besonders negative Umweltwirkungen (--) wurden nicht ermittelt. Die meisten Nennungen entfallen auf voraussichtlich neutrale Umweltwirkungen, insbesondere in den Bereichen Klima, Bevölkerung, Kulturgüter. Die meisten positiven Wirkungen treten relativ weit gestreut in den Bereichen Biodiversität, Boden, Wasser, Landschaft und Bevölkerung auf. Schwerpunkte der voraussichtlich negativen Umweltwirkungen liegen bei den Schutzgütern Boden, Biodiversität, Wasser und Landschaft. Die Schutzgüter, die am wenigsten von negativen Umweltwirkungen betroffen sind, sind Bevölkerung und Kultur- und Sachgüter.

Tabelle 9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen der Schwerpunkte

Schwerpunkt (mit Gesamt- maßnahmenzahl)	Erheblichkeit und Wertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen						
	keine erheblichen Umweltwirkungen	Maßnahmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen			keine primären Umweltwirkungen aber sekundäre Wirkungen möglich, davon voraussichtlich		
		überwiegend positiv	überwiegend negativ	nicht zusammenfassend zu bewerten	überwiegend positiv	überwiegend negativ	nicht vorhersagbar
Schwerpunkt 1 (13)	1	2	5	1	1	1	1
Schwerpunkt 2 (19)	1	18	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (20)	4	8	2	0	1	0	5
Leader	keine erheblichen Umweltwirkungen						
Gesamt	6	28	7	1	2	1	6

(Auf Grundlage der Schutzgutbewertungen aus Tabelle 6)

Die zusammenfassenden Auswertungen der Tabellen 9 und 10 zeigen, dass der Entwurf zum rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms seinem strategischen Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, gerecht wird. Verbleibende Optimierungspotenziale und Risiken im Bereich nicht absehbarer kumulativer Wirkungen wurden aufgezeigt.

Tabelle 10 Zusammenfassende Bewertung der Maßnahmenwirkungen auf die Schutzgüter⁵⁷

Bewertung	Biodiversität	Boden	Wasser	Klima	Landschaft	Bevölkerung, Gesundheit	Kultur-, Sachgüter	Gesamt
++	12	10	10	1	9	2	1	45
+	15	7	13	6	16	17	8	82
-	9	11	9	3	9	1	1	43
--	0	0	0	0	0	0	0	0
0	8	16	18	35	11	23	31	142

(Auf Grundlage der Schutzgutbewertungen aus Tabelle 6)

⁵⁷ „Sowohl-als-auch“-Bewertungen (-/+) der Tabelle 6 wurden jeweils beiden Bewertungsstufen angerechnet. Maßnahmen ohne Bewertung wurden nicht mitgezählt.

6 Maßnahmen zur Überwachung

Nach Art. 10 SUP-RL sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, zu überwachen, um ggf. frühzeitig Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Zur Sicherstellung der Überwachung kann auf bereits bestehende Mechanismen zurückgegriffen werden.

Die **ELER-VO EG (Nr.) 1698/2005** sieht bereits umfassende Überwachungsmechanismen über die Ergebnisse und Wirkungen des Programms vor. Der jährliche Zwischenbericht (erstmalig ab 2008) muss u. a. anhand der Ergebnisindikatoren den Stand der Programmdurchführung darlegen und die Ergebnisse der laufenden Bewertung gemäß Artikel 86 zusammenfassen. Weitere wesentliche Bausteine der laufenden Bewertung sind nach der Ex ante-Bewertung, die **Halbzeit- und Ex post-Bewertung**. Diese stellen umfassend dar und bewerten den Output, die Ergebnisse und die Wirkungen des Programms anhand der festgelegten gemeinschaftlichen und programmspezifischen Indikatoren. Dabei werden auch die Umweltwirkungen, die Prioritäten der Gemeinschaft und die Nachhaltigkeit des Programms umfassend berücksichtigt. Die Halbzeitbewertung muss 2010, die Ex post-Bewertung 2015 fertiggestellt werden. Bereits in der laufenden Programmperiode 2000-2006 haben sich die Halbzeitbewertung und die Aktualisierung der Halbzeitbewertung (Update) als geeignete Instrumente zur Steuerung der Maßnahmenumsetzung und -ausgestaltung bewährt. Zur Überwachung der Auswirkungen des Programms nach der Maßgabe von Art. 10 SUP-RL kann daher insbesondere auch auf die jährlichen Berichte einschließlich der Halbzeit- und Ex post-Bewertung zurück gegriffen werden. Darüber hinaus stehen folgende weitere Instrumente zur Verfügung:

Die **Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL)** sieht nach Artikel 8 eine Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete vor. Bei Oberflächengewässern umfasst die Überwachung grundsätzlich den ökologischen und chemischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Gewässer. Beim Grundwasser wird der chemische und mengenmäßige Zustand überwacht. Die Monitoringprogramme müssen ab Dezember 2006 in Betrieb genommen werden. Die Anforderungen der Überwachung sind detailliert in Anhang V der WRRL beschrieben.

Die **Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)** fordert nach Artikel 11 eine Überwachung der Arten und des Erhaltungszustandes der Lebensräume. Artikel 17 sieht hierfür eine Berichtspflicht alle sechs Jahre vor.

Die **Luftqualitätsrichtlinie 96/62/EG (IPPC-RL)** sieht unter anderem die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen (Artikel 1) durch Anlagen zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen vor (Anhang I). Relevante Stoffe sind hier u. a. Stickstoffverbindungen und Phosphate. Im Rahmen des Informationsaustauschs nach Artikel 16 berichten die Mitgliedsstaaten über die Wirksamkeit der Richtlinie in einem 3-jährigen Zyklus.

7 Zusammenfassung

Gemäß der Richtlinie für die Strategische Umweltprüfung soll für den „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung zum rheinland-pfälzischen Programm für die Förderung der

Entwicklung des ländlichen Raumes „Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) 2007-2013“ eine allgemeinverständliche Zusammenfassung erstellt werden.

Kapitel 1 des Umweltberichts erläutert die Ziele der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und ihres Kernelements, des Umweltberichts. Das Verhältnis zwischen der Ex ante-Bewertung für das PAUL und dem Umweltbericht und der generelle methodische Ansatz der Umweltprüfung werden dargestellt und die wichtigsten Datengrundlagen dafür genannt.

Kapitel 2 stellt in kurzer Form die Inhalte und Ziele des rheinland-pfälzischen Programmwerfs dar und greift dabei auf das Programmdokument selbst zurück. Umweltzielsetzungen werden in allen drei Schwerpunkten des PAUL berücksichtigt und stehen im Einklang mit den übergeordneten strategischen Vorgaben.

Kapitel 3 erarbeitet die für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und untersetzt diese soweit möglich mit Indikatoren. Untersucht wurden hierzu geltende rechtliche Vorgaben (Konventionen, Verordnungen, Richtlinien, Gesetze) auf internationaler, gemeinschaftlicher, nationaler sowie auf Ebene des Bundeslandes und Dokumente politischer Strategien und Absichtserklärungen. Soweit möglich werden für das Land Rheinland-Pfalz konkretisierte Ziele und Indikatoren solchen übergeordneter Art bevorzugt. Die Indikatoren bilden das Gerüst für die Umweltbeschreibung in Kapitel 4 und die Umweltprüfung in Kapitel 5.

In Kapitel 4 wird der derzeitige Umweltzustand vor dem Hintergrund der relevanten Indikatoren beschrieben. Dieses Kapitel fokussiert ausschließlich auf mögliche umweltbezogene Wirkbereiche des Programms. Zu diesem Zweck wird gegliedert nach den Schutzgütern der SUP-Richtlinie (Biodiversität einschließlich Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter) eine gutachterliche Einschätzung der Entwicklungstrends der Indikatoren vorgenommen und eine Prognose erstellt, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung des PAUL 2007-2013 entwickeln würde. Es wird deutlich, dass sich der Umweltzustand in einigen Bereichen bei einem Verzicht auf die Durchführung des PAUL voraussichtlich verschlechtern würde, während in anderen Bereichen voraussichtlich keine merklichen Veränderungen prognostiziert werden können.

In Kapitel 5 erfolgt die Umweltprüfung für die vorgeschlagenen Maßnahmen in zwei Prüfschritten. In einem ersten Schritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und zusammenfassend die Erheblichkeit der Umweltwirkungen sowohl im positiven als auch im negativen Sinne beurteilt. Demnach haben von den 52 geprüften (Teil-) Maßnahmen 28 voraussichtlich überwiegend positive und 7 voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen. Eine Maßnahme wird erhebliche Umweltwirkungen haben, ob diese überwiegend positiv oder negativ sein werden kann jedoch nicht bewertet werden. 6 Maßnahmen sind voraussichtlich ohne erhebliche Umweltwirkungen. Bei 9 Maßnahmen kommt es nicht zu direkten erheblichen Umweltwirkungen, allerdings sind sekundär erhebliche Umweltwirkungen möglich. Bei 2 Teilmaßnahmen werden diese Wirkungen voraussichtlich überwiegend negativ sein, bei einer Maßnahme voraussichtlich positiv. Bei der Bewertung der Wirkungen auf die Schutzgüter wurden 127 voraussichtlich positive oder sehr positive gegenüber 43 voraussichtlich negativen, bei 142 neutralen Wirkungen festgestellt.

In einem zweiten Schritt werden die synergistischen und kumulativen Umweltwirkungen der Maßnahmen in Wechselwirkung zueinander und vor dem Hintergrund ihrer voraussichtlichen Wirkungsdauer beurteilt. Dabei spielen auch die Kriterien des Maßnahmenumfangs, der Finanzausstattung und der Reversibilität der Maßnahmenwirkungen eine Rolle. Wie bereits bei der Zielanalyse deutlich wurde, bestehen auch auf der Wirkungsseite der Maßnahmen vielfältige positive und negative Wechselbeziehungen. Ein besonderes Augenmerk muss hier den Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1 und 3 gelten, die bei räumlicher Koinzidenz, z. B. auf Gemeindeebene, neben den erwünschten positiven Wechselwirkungen auch kumulativ negative Umweltwirkungen auslösen können. Die Umweltprüfung zeigt insgesamt, dass der Entwurf zum rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm 2007-2013 seinem strategischen Ansatz, Umweltziele nicht nur explizit zu verfolgen, sondern auch querschnittsorientiert in alle Förderbereiche zu integrieren, gerecht wird und weit überwiegend positive Umweltwirkungen erwarten lässt. Verbleibende Optimierungspotenziale und Risiken im Bereich nicht absehbarer kumulativer Wirkungen werden aufgezeigt.

Im Kapitel 6 schließt der Umweltbericht mit vorhandenen und geplanten Überwachungsmaßnahmen, um unvorhergesehene Umweltwirkungen des PAUL frühzeitig zu erkennen.

8 Quellen

- Balla, St., Peters, H.-J. (2006): Die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der SUP-Pflicht. – Zeitschrift für Umweltrecht, Jg. 17, 4/2006, S. 179-184.
- Bauer, H.-G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P., Witt, K. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002, in: Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).
- BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. 17. März 1998, BGBl I 1998, 502, Geändert durch Art. 17 G v. 9. 9.2001 I 2331.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz (2005) vom 15. März 1974, BGBl I 1974, 721, 1193, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25. 6.2005 I 1865.
- BImSchV – Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV. Vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 20. Juni 2005 (BGBl. 1 Nr. 35, S. 1687.)

- BMELV - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2006b): Bericht über den Zustand des Waldes 2005 Ergebnisse des forstlichen Umweltmonitorings.
- BMELV - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2002): Bundeswaldinventur, <http://www.bundeswaldinventur.de>, abgerufen am 28.07.2006.
- BMELV – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2006a): Nationaler Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume (Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005). – Entwurf, Stand 17.05.2006.
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2006): Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei operationellen Programmen der europäischen Strukturfonds (EFRE, EFS), den Entwicklungsprogrammen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem operationellen Programm europäischer Fischereifonds (EFF). – Berlin, 17. Januar 2006.
- BMVEL – Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2004) Nationales Waldprogramm Ein Gesellschaftspolitischer Dialog zur Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Berlin.
- Bundesregierung (2000): Nationales Klimaschutzprogramm. Beschluss der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 (Fünfter Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“). - Berlin, 18.10.2000.
- DFWR – Deutscher Forstwirtschaftsrat (2006) Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Deutschland. http://www.dfwr.de/broschuere_de/frame.htm, stand 15.06.2006
- DG Agri (2006): Directorate General for Agriculture and Rural Development. Draft Guidance Document “Ex Ante Evaluation and Strategic Environmental Assessment (SEA)”. – Technical Meeting on CMEF 30 January 2006 – Doc 14.
- DSchPflG – Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) (2005), vom 23.3 1978, GVBl 1978, S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2005, GVBl. 2005, S. 387.
- EEG – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (2004), geändert durch Art. 3 Abs. 35 G v. 7. 7.2005 I 1970, BGBl I 2004, 1918.
- EE-RL – RICHTLINIE 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt. - Amtsblatt Nr. L 283/33.
- Entwurf ELER-DVO (2005): Commission Regulation (EC) No .../... of ... laying down detailed rules for the application of Council Regulation (EC) No 1698/2005 on support for rural development by the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD).
- FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992.

- GD Regio – Generaldirektion Regionalpolitik (2005): Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013: Methodische Arbeitspapiere. Entwurf eines Arbeitspapiers zur Ex-Ante-Bewertung. – Oktober 2005, Brüssel.
- GD Regio & GD Umwelt – Generaldirektion Regionalpolitik & Generaldirektion Umwelt (2006): Joint letter from DGs REGIO and ENV to the Member States concerning the SEA Directive. – Februar 2006.
- Götschel, MWLVW – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, mündliche Auskunft am 10.08.2006, Mainz.
- Hinz, A., (ohne Jahr) Klimaschutz und Energieversorgung in Deutschland: Klimaschutzziele und technische Potentiale. Universität Hamburg.
- Hochwasserschutzgesetz – Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (2005), vom 3. Mai 2005, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 2005.
- IfLS & IFP – Institut für ländliche Strukturforchung, Institut für Forstpolitik (2003): Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) im Zeitraum 2000-2006. 689 S., Frankfurt am Main.
- IfLS & IFP – Institut für ländliche Strukturforchung, Institut für Forst- und Umweltpolitik (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) im Zeitraum 2000-2006. 635 S., Frankfurt am Main.
- IfR - Institut für Regionalmanagement (2005): Aktualisierte Halbzeitbewertung des rheinland-pfälzischen LEADER+-Programms im Zeitraum 2000-2006, 243 S., Gießen.
- IKSR - Internationale Kommission zum Schutze des Rheins (1998) (CIPR - Commission internationale pour la protection du rhin): Aktionsplan Hochwasser. 32. S., Rotterdam.
- ISM – Ministerium des Inneren und für Sport (2006): Entwicklung mit Augenmaß Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (1. Entwurf LEP IV, Stand Juli 2006).
- MUFV – Ministerium für Umwelt, Forsten und Verkehr, mündliche Auskunft am 10.08.2006, Mainz.
- Kaphengst, T., Institut für Agrartechnik, mündliche Auskunft am 10.08.2006, Potsdam.
- KOM – Europäische Kommission (2001): Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt 'Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand' - *Sechstes Umweltaktionsprogramm* -. Brüssel, 24.01.2001.
- KOM – Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. 70 S., Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.

- KOM – Europäische Kommission (2006): Relationship between the SEA Directive and Community Funds. – Draft of 8 May 2006.
- KOM – Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2005): Vorschlag für einen Beschluss des Rates über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013). - Brüssel, den 5.7.2005, KOM(2005) 304 endgültig.
- Landesregierung Rheinland Pfalz (2005): Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Beschluss des Landtags vom 21. Januar 1999 zu Drucksache 13/3883 (Plenarprotokoll 13/78, S. 6057) 3. Agenda 21-Programm der Landesregierung 2005 Nachhaltigkeitsstrategie – Perspektiven für Rheinland-Pfalz. Vom 21.12. 2005.
- Lärm-RL – Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. - Amtsblatt Nr. L 189 vom 18/07/2002.
- Lissabon-Strategie (2000): Der Weg in die Zukunft. - Bulletin EU 3-2000, Schlussfolgerungen des Vorsitzes (4/23) (<http://europa.eu/bulletin/de/200003/i1005.htm>).
- LNatSchG - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz) [von Rheinland Pfalz] vom 28. September 2005, GVBl 2005, S. 387.
- LUWG - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2006): Ergebnis der Luftreinhaltemaßnahmen. <http://www.luft-rlp.de/info/massnahmen/index.php>, Web-Site aufgerufen am 25. 7.2006.
- LWaldG – Landeswaldgesetz (2000) vom 30. November 2000, Fundstelle: GVBl 2000, S. 504 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2005, GVBl. 2005, S. 387.
- LWG – Landeswassergesetz (2005) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, Fundstelle: GVBl 2004, S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005, GVBl. 2005, S. 98.
- LBodSchG - Landesbodenschutzgesetz (2005) vom 25. Juli 2005, Fundstelle: GVBl 2005, S. 302.
- ISM – Ministerium des Inneren und für Sport (2003): Raumordnungsbericht 2003 Berichtszeitraum 1998 – 2003. Mainz.
- MUF – Ministerium für Umwelt und Forsten (2005): Gewässer in Rheinland Pfalz – Die Bestandsaufnahme nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.
- MUF - Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland Pfalz (2001): Gewässerstrukturgüte 2000 Aktion Blau Gewässerentwicklung in Rheinland Pfalz. 40 S., Mainz.
- MUF - Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland Pfalz (2005) Naturnahe Waldbewirtschaftung (Dokument zu den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung in Rheinland Pfalz). Download von Web-Site der Landesforsten Rheinland Pfalz (<http://www.wald-rlp.de/index.php?id=184&L=0>), heruntergeladen am 27. Juli 2006.

- MUF - Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland Pfalz (2005): Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Rheinland Pfalz. Broschüre, vergriffen.
- MUFV – Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland Pfalz (2006): Vermerk, Umsetzung ELER-VO Beitrag der Abt. 103 (MUFV) zur Umweltbezogenen Bestandsaufnahme im rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL), Mainz.
- MUFV – Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (2000): Aktuelles Leitbild der Naturschutzverwaltung Rheinland Pfalz. Mainz.
- MUFV - Ministerium für Umwelt, Forst und Verbraucherschutz (2006), Rote Listen der in Rheinland Pfalz gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Eigene Auswertung von Datenlieferung zugesandt vom MUFV am 1.8.06.
- MUFV - Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (2005): Bewertung des ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Stand: März 2005), abrufbar auf <http://www.wrrl.rlp.de/>, 165 S., Mainz.
- IfLS, & IFP, (MUFV, MWVLW) – Institut für ländliche Strukturforchung, Institut für Forstplanung (Ministerium für Umwelt, Forst und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) (2006): Beurteilung der Situation von Umwelt und Landschaft, Entwurf zur SWOT-Analyse des „rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“.
- MWVLW - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (2006), Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung.
- MWVLW – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (2005): 6. Energiebericht Rheinland Pfalz.
- Nitrat-RL – Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. - Amtsblatt Nr. L 375 vom 31/12/1991.
- RAT – Rat der Europäischen Union (2006): Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums im Programmplanungszeitraum 2007–2013.
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2005): „Flächennutzung 2004 - Entwicklung wichtiger Nutzungsarten“.
- IfLS - Institut für ländliche Strukturforchung (2006): Dokumentation der Anhörung der Wirtschafts- und Sozialpartner und weiterer Partner nach Artikel 6 der ELER-Verordnung im Rahmen der Erstellung des Programms „Agrarbusiness, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) am 11. Juli 2006
- SUP-RL – Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197, 21.07.2001.

- TrinkwV – Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. (2001), vom 21.5.2001, Fundstelle: BGBl I 2001, 959.
- UBA - Umweltbundesamt (2005a) Daten zur Umwelt Der Zustand der Umwelt in Deutschland Ausgabe 2005. 352. S., Erich Schmidt Verlag.
- UBA - Umweltbundesamt (2005b) Hintergrundpapier zum Thema Staub/Feinstaub (PM), <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/hintergrund/feinstaub.pdf>, 23 S., Berlin, März 2005.
- UBA – Umweltbundesamt (2006), Umwelt – Kernindikatorensystem. <http://www.env-it.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeIdent=2858>, Stand 29.09.05.
- UNECE (2004) – Gesetz zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil II Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 2004.
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. – BGBl. Jg. 2005 Teil I Nr. 37, 28. Juni 2005.
- UVP-RL (Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie) – Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. - ABl. EG Nr. L 175/40.
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates zur „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“, ABl. L. 277 vom 21.10.2005, S. 1.
- VRL (Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). – ABl. L 103 vom 25.04.1979.
- WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. – ABl. L 327/1 vom 22.12.2000.

b) Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur SUP (Anlage 4b zu Kapitel 3.3)

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk West - Landesbüro Rheinland-Pfalz 24.08.2006	
<p>Im Teilbereich Wasser zeigt die Umweltprüfung für die Entnahme von Grundwasser für zwei Grundwasserkörper Probleme (Seite 37). Die Problematik einer ökologisch bedenklichen Grundwasserentnahme zur Beregnung von Gemüseanbauflächen wurde bereits in der Anhörung am 11. Juli 2006 benannt. Wir gehen davon, dass durch die Ausgestaltung der neuen Förderkriterien des PAUL diese Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die beiden angesprochenen GWK liegen in der Eifel, wo keine Beregnung stattfindet. Im Übrigen wird die ökologisch unbedenkliche GW-Entnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft. Die Genehmigung ist Fördervoraussetzung.</p> <p>Lt. Aussage der SUP hat die Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der klimatischen Situation in Rheinland-Pfalz keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper.</p> <p>Gerade die Förderung der Großraumberegnung in Rheinland-Pfalz zielt aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf ab, diese in einer schonenden Art und Weise und möglichst unschädlich für den Grundwasserkörper durchzuführen. Auch künftig soll anstatt der z.T. üblichen Brunnenbewässerung auf Nutzung des Rheinuferfiltrates umgestellt werden.</p>
<p>Für den Teilbereich „erneuerbare Energien“, insbesondere Biogasanlagen, weist die SUP auf die Gefahr entstehender Monokulturen, vor allen Dingen durch Maisanbau, hin (Seite 39). Auch in Verbindung mit Schwerpunkt III - Lebensqualität und Diversifizierung (311 - Seite 63) zeigt sich dieses Problem. Der DGB unterstützt den Vorschlag zur Veränderung der Förderung und spricht sich für eine Verschiebung der Förderpriorität von Mais auf andere Gärsubstrate aus.</p>	<p>Im Rahmen der Investitionsförderung wird <u>keine</u> Förderpriorität für bestimmte Gärsubstrate vorgesehen. Zudem erfolgt im Entwicklungsprogramm PAUL keine Förderung von Unternehmen, die keine Bodenbewirtschaftung vornehmen.</p> <p>Angesichts des geringen Anteils der Maisanbaufläche an der LF, der pflanzenbaulichen Fruchtfolgeregelungen sowie der bestehenden Vorgaben des Dauergrünlandes nach VO (EG) Nr. 1782/2003 wird aktuell die Gefahr von Monokulturen in Rheinland-Pfalz gering eingeschätzt.</p> <p>Durch die landwirtschaftliche Beratung und das vom MWVLW vorgesehene Kompetenznetz „Nachwachsende Rohstoffe“ kann zusätzlich ein Beitrag zur Vermeidung von Monokulturen geleistet werden</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>...können wir mitteilen, dass zu den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung bzw. dem Umweltbericht unsererseits keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>--</p>
<p>Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V 12.09.2006</p>	
<p>zu Seite 20, Tabelle oben: Wir bitten den Indikator „Totholz im Wald in m³ zu streichen, da er auch unter Berücksichtigung der möglichen, verschiedenen Maßnahmen zur Biotoppflege im Wald nicht unbedingt dazu geeignet ist, die Biodiversität abzubilden. Dies erreicht man zielgenauer durch den Aspekt „Anteil an Laub- bzw. Mischbeständen“, bzw. auf das 2. Tired in Spalte 1 bezogen durch:„Forstfläche, auf der Umweltmaßnahmen gefördert werden“.</p> <p>zu Seite 28, Absatz 2: In diesem Abschnitt werden Aussagen zum Totholz getätigt. Die Bundeswaldinventur II hat gezeigt, dass der Totholzanteil in rheinland-pfälzischen Wäldern bereits heute sehr hoch ist. Die fachlichen Meinungen, ob darüber hinaus eine weitere Erhöhung anzustreben ist, gehen durchaus auseinander. Aus unserer Sicht und nach unseren Kenntnissen aus der Anhörung der WISO-Partner im Juli diesen Jahres sollte die Biotoppflege im Wald im Wesentlichen nicht auf die Erhaltung von Totholz fokussiert sein, sondern die Breite der möglichen und notwendigen Maßnahmen, wie den Erhalt von Altbeständen oder Elementen ökologisch wertvoller Waldreifstadien erfassen. Das angegebene Fördervolumen wird weder im Bedarf notwendig sein, noch durch die voraussichtlichen Fördermittel erreichbar werden. Wir schlagen daher vor, den Absatz 2 komplett zu streichen.</p>	<p>Die LVO über die Erhaltungsziele in Natura 2000 spricht Totholz ausdrücklich an. Da damit nur Teilaspekte der Biodiversität im Wald abgebildet werden, sollen die zusätzlichen Indikatoren „Anteil Laub- bzw. Mischbestände“ sowie „Forstfläche, auf der Umweltmaßnahmen gefördert werden“, geprüft werden.</p>
<p>zu Seite 29, Tabelle unten: Aus unserer Sicht dürfte sich die Bewertung im Falle der Nichtdurchführung des Programms bei dem Indikator „Strukturreichtum der Wälder“ negativ verändern (-).</p>	<p>Den Ausführungen des Waldbesitzerverbandes wird zugestimmt..</p>
<p>zu Seite 30, Absatz 1: Am Ende des ersten Absatzes ist von einem Waldflächenanteil von 41,5 % die Rede. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur II liegt der Bewaldungsanteil in Rheinland-Pfalz bei 42.1 %. Wir bitten um entsprechende Korrektur.</p>	<p>Die SWOT-Analyse und damit die SUP stellt auf Angaben des Statistischen Landesamtes ab. Die Differenzen erklären sich aufgrund unterschiedlicher Bezugsgrößen.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>zu Seite 53, Maßnahme Nr. 125.3 „Forstwirtschaftliche Infrastruktur“:</p> <p>Aus unserer Sicht ist die im Tabellentext genannte „Asphaltierung der Forstwege“ nicht förderungsfähig (siehe Maßnahmebeschreibung) und die in der Folge beschriebenen negativen Merkmale im Textteil und bei der Bewertung zur Biodiversität und des Bodens-, sowie der Landschaft somit unzutreffend. Es handelt sich aus unserer Sicht um die Untergrundbefestigung inklusive entsprechender Verschleißschicht mit losem Material bei in der Regel bereits bestehenden Waldwegen, die auch aus diesen Vorhaben heraus keine aktuelle Barrierewirkung für Tierarten des Waldes mit sich bringen. Auch die geäußerte „Gefahr“ bezüglich des fölgenden Einsatzes großer Rückemaschinen ist unseres Erachtens unbegründet. In erster Linie werden durch die verbesserte Infrastruktur nicht nur die Rückschäden minimiert, sondern auch die flächige Bodenbeanspruchung maßgeblich reduziert. Darüber hinaus vermischen wir den entscheidenden Umweltaspekt der Mobilisierung regenerativer Energien. Die Maßnahme bitten wir in ihrer Gesamtbewertung aus vor genannten Gründen mit „0“ einzustufen.</p>	<p>Die rheinland-pfälzischen Fördervorschriften schließen Wege mit Schwarz- oder Betondecke von der Förderung aus. Aus diesem Grunde sind Bodenversiegelungen und Barrierewirkungen und die sich dadurch ergebenden negativen Auswirkungen auf die Tiere des Waldes nicht zu befürchten. Zudem kann die Verbesserung der Infrastruktur Rückschäden an stehenden Pflanzen reduzieren, eine flächige Bodenbeanspruchung vermeiden und zur Mobilisierung regenerativer Energien beitragen helfen. Darüber hinaus ist auch die regelmäßige Überwachung des Waldes, die schnelle Schadensbekämpfung sowie die Erfüllung von Aufgaben der Rettungsketten zu erwähnen.</p>
<p>zu Seite 59 und 60 „Biotoppflege im Wald“ Nr. 225.1 bis 225.3:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Seite 28 und schlagen mit Blick auf die mögliche Bandbreite der Maßnahmen sowie dem uns bei der WISO-Anhörung mitgeteilten voraussichtlichen Fördervolumen und Finanzbedarf der Maßnahmen vor, diese in einer Maßnahme zu bündeln.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahme wird auch im Hinblick auf die Ausführungen des Waldbesitzerverbandes bis zum Vorliegen der angelaufenen Monitoringstudien zurückgestellt.</p>
<p>Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz - Geschäftsstelle beim Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Mainz 15.09.2006</p>	
<p>Die Befassung des Landesfrauenbeirates Rheinland-Pfalz mit o.a. Bericht hat aus frauenpolitischer Sicht keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche ergeben.</p>	<p>--</p>
<p>POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. Neustadt/W 15.09.2006</p>	
<p>Maßnahme 125.2 Landwirtschaftliche Infrastruktur (S. 52):</p> <p>Vollständig versiegelte Wege sollten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden, wo andere Maßnahmen wie Rasengitter nachweislich ungeeignet sind.</p>	<p>Die Förderung des Baus vollständig versiegelter Wege erfolgt nur, wo dies für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen unumgänglich ist. Der Ausbaufumfang wird zusätzlich reduziert werden, weil in Zukunft vermehrt multifunktionale Wege (z. B. Mehrfachnutzungen der Wege als Rad- und Wirtschaftsweg) gebaut werden sollen. Ist eine schwere Wegebefestigung vorgesehen, wird das Vorhaben außerdem durch die zuständige Landespflegebehörde vor dem Hintergrund des Landesnaturschutzgesetzes überprüft und es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Zusätzlich anzumerken ist, dass insbesondere dann Wege schwer befestigt werden, wenn damit die Nutzung der angrenzenden Flächen dauerhaft sichergestellt werden soll. So wird über die Wegebefestigung hinaus ein sinnvoller Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet.</p>
<p>Maßnahme 125.3 Forstwirtschaftliche Infrastruktur (S. 53):</p> <p>Dies ist u.E. der problematischste Punkt. Als problematisch sehen wir neben der im Umweltbericht gewürdigten Auswirkungen der Asphaltierung insbesondere zu erwartende Eingriffe in die Wegböschungen an. Deren Wert für die Biodiversität in unseren heutigen "Dunkelwäldern" kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Für viele Organismen sind sie die einzigen verbliebenen Lebens-</p>	<p>Ob und inwieweit die Eingriffsregelung eingreift, richtet sich nach §§ 9ff LNatSchG. <u>Siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Stellung des Waldbesitzerverbandes.</u> Nach der Definition der EU-Agrarministerkonferenz vom 20.02.1989 beinhaltet ordnungsgemäße Forstwirtschaft eine</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>räume in Wäldern. Hier seien exemplarisch nur die Larven der Ameisenjungfern ("Ameisenlöwen"), Eidechsen und die Lanzettblättrige Glockenblume als endemische, global fast nur im Pfälzerwald vorkommende Pflanze genannt. Der Ausbau von Wegen für große Rückemaschinen erfordert nicht nur eine tragfähige Decke, sondern auch eine ausreichende Breite und weite Kurvenradien der Wege. Die Verbreiterung und die Aufweitung von Kurven werden in hängigen Lagen stets in die besonders wertvollen bergseitigen Böschungen eingreifen. Die Förderung sollte daran gekoppelt sein, dass Eingriffe in vegetationskundlich / floristisch / faunistisch bedeutende Wegränder vermieden oder zumindest vollumfänglich, gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden. Hierzu müsste bei Wegausbauten grundsätzlich die Eingriffsregelung angewendet werden, die es überhaupt erst ermöglicht, die Lebensraumfunktionen der jeweiligen Wegränder festzustellen. Andernfalls bestünde gerade im Hinblick auf die endemische Lanzettblättrige Glockenblume die Gefahr, dass die Dezimierung dieser weltweit bedrohten Art mit öffentlichen Mitteln gefördert würde.</p>	<p>bedarfsgerechte Walderschließung als Voraussetzung und Grundlage einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Der Waldwegebau zielt in RP bedarfsorientiert weniger auf den Wegeneubau, als auf den Ausbau bestehender Wege um damit dem Ziel einer höheren Mobilisierungsquote des Holzvorrates, einschließlich der vermehrten energetischen Nutzung regenerativer Energiequellen näher zu kommen. Wegeausbau heißt aber auch Reduzierung der Rückeentfernung mit einhergehender sowie unabhängig davon eintretender Verringerung der Rückeschäden und einer flächigen Bodenbenutzung. Sie ermöglicht auch ein regelmäßiges Waldmonitoring und sichert im Falle großer abiotischer oder biotischer Schadensfälle den schnellen Zugang zu den Flächen und die Regulierung der Schäden (z.B. Windwurf).</p> <p>Bedarfsgerechte Walderschließung heißt aber auch größtmögliche Schonung von Landschaft, Boden und Bestand. Demzufolge sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen. Es ist der Nachweis der fachlichen Notwendigkeit, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Bestandeserschließungen zu erbringen. Demzufolge sind auch Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen nur in Ausnahmefällen förderungsfähig. Erforderliche Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes sind gegebenenfalls mit der Baumaßnahme zu genehmigen, durchzuführen und ebenfalls förderungsfähig. Wegeneubauten unterliegen zudem den naturschutzrechtlichen Bestimmungen und sind von den Naturschutzbehörden zu genehmigen.</p> <p>Wir halten die getroffenen Regelungen für geeignet, dass die naturschutzrechtlichen und ökologischen Belange Berücksichtigung finden.</p>
<p>214.2 Umweltschonende Wirtschaftsweise (hier: im Weinbau, S. 56):</p> <p>Zumindest in Vogelschutzgebieten gem. der EU-Vogelschutzrichtlinie sollte die Förderung auch bei Verzicht auf die dauerhafte Bodenbegrünung möglich sein. Die Begrünung, bei ihrem unbestrittenen Nutzen für den Bodenschutz, verschlechtert derzeit schon gebietsweise den Erhaltungszustand zu schützender Vogelarten. Beispiele sind die Zaunammer und der Steinschmätzer am pfälzischen Haardtrand. Für sie waren die Rebflächen mit offenem Boden unverzichtbare Nahrungshabitate. In der Dauerbegrünung finden sie nicht ausreichend Futter bzw. sie verklammen in Regenperioden. Es sollte umweltbewussten Winzern möglich sein, die Nahrungsressourcen des Reblands für die zu schützenden Vogelarten durch Verzicht auf Dauerbegrünung zu bewahren und dennoch in den Genuss der Förderung zu kommen.</p>	<p>Eine Anpassung wird abgelehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wirkungen der ganzjährigen Bedeckung zum Bodenschutz und zur Erosion sind unbestritten und wissenschaftlich belegt. - Im Weinbau wird i.d.R. überzeilig begrünt, d.h. jede 2. Zeile ist offen gehalten. - Die Begrünung kann nach vorgegebenen Terminen umgebrochen werden. <p>Durch die Maßnahme wird das Nahrungsangebot nicht gefährdet.</p>
<p>225.1 Biotoppflege Wald besondere Lebensräume (S. 60):</p> <p>Zu den Maßnahmen sollte auch die Fortführung bzw. neuerliche Aufnahme historischer Waldbewirtschaftungsformen gehören, wo sie den Zielen des Arten- und Biotopschutzes dient. Solche Maßnahmen können z.B. Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung (insbesondere für Brennholz) sowie Waldweide sein. Hinweise dazu gibt u.a. die "Planung Vernetzter Biotopsysteme" des LUWG.</p>	<p>Derartige Maßnahmen sind außerhalb des Entwicklungsprogramms „PAUL“ als förderungsfähig eingestuft.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p><u>227 Bodenschutzkalkung (S. 61):</u></p> <p>Die Kalkung kann sich negativ auf die Biodiversität auswirken. Letale Folgen der Kalkung auf kalkmeidende Pflanzen (z.B. bestimmte Moose und Bärlappe) sind in der Literatur beschrieben und wurden von uns im Pfälzerwald bereits festgestellt. Günstige Wirkungen auf die Waldbodenvegetation konnten wir bislang nicht feststellen. Günstig wirkt sich die Kalkung auf die Fauna der Fließgewässer aus, deren Versauerungsgefahr durch die Kalkung in den Einzugsgebieten gemindert wird. In der Trendbewertung sollte deshalb das + durch ein +/- ersetzt werden (ebenso in Tabelle 7).</p>	<p>Mehr als zwei Drittel unserer Waldböden sind den Ergebnissen der landesweiten Waldbodenzustandserhebung und einer speziellen Sensitivitätsstudie zufolge bereits so stark basenverarmt, dass sie als besonders empfindlich gegenüber weiterer Versauerung und Nährstoffverarmung eingeschätzt werden müssen. Ein Fortschreiten der Versauerung hätte langfristige Veränderungen im Mineralbestand, eine Abnahme der Speicherfähigkeit für Kohlenstoff und Stickstoff, eine Verarmung an basischen Nährstoffen und in großen Regionen auch eine zunehmende Beeinträchtigung der Qualität des Quell- und Grundwassers zur Folge. In dieser Situation sind gezielte und wirksame Gegenmaßnahmen unabdingbar, um irreparable Schäden zu vermeiden.</p> <p>Nach Untersuchungen der Forstlichen Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz wird durch die Bodenschutzkalkung die biologische Aktivität der Standorte deutlich erhöht, die Basensättigung im Mineralboden, die Magnesiumversorgung der Blätter und Nadeln deutlich verbessert und in den Sickerwässern eine deutliche und lang anhaltende Abnahme der Säurefracht erreicht. Wegen der hohen, in der Humusaufgabe und dem Oberboden gespeicherten Säuremengen, ist auf zahlreichen Standorten die Wiederholung der Kalkung bereits nach 10 Jahren notwendig.</p> <p>Langfristig nimmt die Feinwurzelbiomasse auch in tieferen Bodenbereichen zu. 40 Jahre zurückliegende Kalkungsversuche zeigen eine deutliche Vertiefung des Wurzelraums nach der Kalkung. Die Erhöhung der biologischen Aktivität infolge der Kalkung trägt zur Bildung stabiler Ton-Humus-Komplexe bei. Zusammen mit der Verbesserung der Bodenreaktion erhöht dies die Bindungsfähigkeit des Bodens für basisch wirkende Elemente und Nährstoffe. In Rheinland-Pfalz leidet ein erheblicher Teil der Ökosysteme an Magnesiummangel. Die Bodenschutzkalkung mit Dolomit verbessert die Magnesiumversorgung der Ökosysteme nachhaltig.</p> <p>Zur Vermeidung der Beeinträchtigung lauffaktiver Insekten, z.B. von Ameisen, wird die Kalkausbringung auf das Winterhalbjahr beschränkt. In der Übergangszeit werden weniger staubende, angefeuchtete Kalke oder Kalkgranulate ausgebracht. Bei standortsangepassten Kalkungsmaßnahmen werden die Standorte nicht homogenisiert. Im Gegenteil, die Kalkung hilft, die von der Versauerung bedrohte Standortvielfalt zu erhalten.</p> <p>Die Auswahl der kalkungsbedürftigen Standorte basiert auf den umfangreichen Befunden der Waldökosystemforschung und der Auswertung der landesweiten Waldbodenzustandserhebung, der Waldbodendatenbank und einer speziellen Studie zur Empfindlichkeit rheinland-pfälzischer Waldböden gegenüber Bodenversauerung und Basenverarmung.</p> <p>Da die einzelnen Bodensubstrate hinsichtlich der Notwendigkeit und gegebenenfalls der Dringlichkeit und Intensität von Bodenschutzkalkungen differenziert zu beurteilen sind, wurden rund ein Drittel der rheinland-pfälzischen Waldstandorte von der Bodenschutzkalkung ausgenommen.</p> <p>Im konkreten Einzelfall werden die zu kalkenden Standorte auf dieser Basis von der forstlichen Standortskartierung ausgewählt und die an den Einzelstandorten angepasste Kalkungsmodalität festgelegt. Kalkungsbedürftig sind vor allem Standorte mit geringer Basensättigung im Hauptwurzelraum und geringen Calcium- und Magnesiumvorräten. Besonders vordringlich sind Standorte mit sehr schlechtem Streuabbau oder mit Magnesiummangelerscheinungen zu kalcken.</p> <p>Von der Bodenschutzkalkung ausgenommen werden nährstoffreiche Standorte wie z.B. Auenböden, Löße, kalkhaltige Fluss- und Bachstandorte, basische Vulkangesteine und ehemalige Ackerböden. Tritt auf diesen Standorten in den obersten Bodenschichten bereits eine leichte Versauerung auf, so ist dem durch waldbauliche Maßnahmen wie z.B. dem Umbau von Nadelbaumbeständen in laubbaumreiche Bestände zu begegnen. Von Kalkungsmaßnahmen auszuschließen sind Standorte, die sich im Bereich der Stickstoffsättigung befinden, da hier bei einer Kalkung die Gefahr übermäßiger Nitratausträge besteht. Selbstverständlich werden bei der Kalkung die Belange des Naturschutzes berücksichtigt.</p> <p>In Schutzgebieten sind die jeweiligen Schutzziele sorgfältig zu beachten. Nicht gekalkt werden dürfen spezielle, besonders empfindliche Biotope wie z.B. nährstoffarme Moore und Brüche oder Wachholderheiden. Auf jeden Fall muss am einzelnen Standort das für und wider sorgfältig erwogen werden.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p><u>311 Diversifizierung (S. 62):</u> Nicht Gegenstand der Förderung sind sog. "Energiewälder", also Kurzumtriebsplantagen aus schlagsfähiger Gehölze (Weichhölzer, Hasel) zur Produktion von Hackschnitzeln oder Holzpellets. Es schiene vernünftig, auch sie in die Förderung aufzunehmen. Wir sind uns der Problematik bewusst, dass die Förderung nur in bestimmten, vorzugsweise waldarmen Gebieten umweltverträglich wäre, wo die "Energiewälder" günstige Wirkungen auf die Biodiversität, die Landschaft und das (Gelände-)Klima entfalten könnten. Gerade in diesen Gebieten ist natürlich der landwirtschaftliche Nutzungsdruck sehr hoch, aber veränderte EU-Förderungen etwa für Zuckerrüben oder Tabak könnten ggf. "Energiewälder" auch dort interessant werden lassen.</p>	<p>Die forstpolitische Zielsetzung in RP priorisiert die naturnahe, dauerhafte Bewirtschaftung multifunktionaler Wälder, in denen auch die Mobilisierung energetischer Holzvorräte ein zunehmend starkes Gewicht erhält. Energieholzplantagen als kurzfristige, alternierende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform sind diesem Ziel nicht verbunden.</p> <p>Im Rahmen der Diversifizierung (Code 311) werden betriebliche Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen nach den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert.</p>
<p><u>322 Dorferneuerung (S. 65):</u> Wie in den Erläuterungen des Umweltberichts dargelegt, kann die Dorferneuerung negative Wirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt der Dörfer entfalten, was im Rahmen der Aktion "Unser Dorf soll schöner werden" leider allzu oft geschehen ist. Deshalb sollte in Trendbewertung das + bei der Biodiversität durch ein +/- ersetzt werden (ebenso in Tab. 7).</p>	<p>Der Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" ist nicht Gegenstand des Entwicklungsprogramms PAUL ist. Zudem wird die Einschätzung nicht geteilt. .</p>
<p>o Landschaftspflegeverband Südpfalz (als Mitglied es Deutschen Verbandes für Landschaftspflege</p> <p>o NABU Rheinland-Pfalz</p> <p>o BUND Rheinland-Pfalz</p> <p>o Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) Rheinland-Pfalz</p> <p>gemeinsame Stellungnahme 11.09.2006</p>	
<p><u>Schutzgut Wasser (Abschnitt 4.3 Seite 36):</u> Auch wenn der Gemüsebau nur auf 2,5 % der LF betrieben wird, kommt es, entgegen der Angaben im Umweltbericht, lokal zu erheblichen Problemen durch Grundwasserabsenkung (aktuell in der Gemeinde Hochstadt).</p>	<p>Es handelt sich im Bereich der Gemeinde Hochstädt und um ein lokales und kleinräumliches Problem. Der gute mengenmäßige Zustand des GWK ist damit nicht in Frage gestellt. Sofern das Problem gravierend wäre, wird es einer einzelfallbezogenen wasserrechtlichen Überprüfung unterzogen.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p><u>(Abschnitt 5.1 Prüfung der voraussichtlichen Wirkung auf die Schutzgüter)</u> <u>Nr. 121.2 Betriebsmodernisierung Spezialmaschinen (Seite 50):</u> Es wird nicht berücksichtigt, dass durch die Spezialmaschinen der großflächige Anbau von Monokulturen gefördert wird. Auch wenn die Ausbringung der PSM mengenmäßig reduziert werden sollte, so bleiben dennoch die Nebenwirkungen der Mittel auf Tier- und Pflanzenwelt.</p>	<p>Vorrangig verfolgt die Förderung das Ziel der Produktionskostensenkung und einer umweltschonenderen Ausbringung von PSM. Ein großflächiger Anbau wird nicht durch den Einsatz der vorgesehen Förderung bedingt.</p>
<p><u>Nr. 125.1 Flurbereinigung, Bodenordnung (Seite 51):</u> Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ ist zu begrüßen. Aus der Erfahrung in der Vergangenheit muss aber ernüchternd festgestellt werden, dass eine nachhaltige Pflege der gepflanzten Bäume und Sträucher so gut wie nicht stattfindet und sich somit die positiven Wirkungen nur auf dem Papier aber nicht „in natura“ manifestieren. Insofern werden hier die Investitionskosten nicht sachgerecht eingesetzt.</p>	<p>Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ soll auch in Zukunft weitergeführt werden, weil sie sowohl von Seiten der Landespflegeverbänden, aber auch insbesondere von den Teilnehmern an der Flurbereinigung vor Ort als sehr positives Element zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Verfahrensgebiet wahrgenommen wird. Sträucher und Bäume werden im Rahmen der Aktion für einzelne Teilnehmer beschafft und gemeinsam gepflanzt. Die Pflege der gepflanzten Bäume und Sträucher ist spätestens nach Ende des Flurbereinigungsverfahrens (ca. 2 bis 5 Jahre nach Abschluss der Pflanzaktion) Sache der Teilnehmer. Die pauschale Aussage der o. a. Verbände, dass eine nachhaltige Pflege der gepflanzten Bäume und Sträucher nicht stattfindet, findet in der Praxis keine Bestätigung. So weisen viele durch die Flurbereinigungsbehörde veranlasste Kurse für Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern und die rege Teilnehmerzahl darauf hin, dass auch seitens derjenigen, die die Bäume und Sträucher erhalten haben, ein hohes Interesse daran besteht, diese dauerhaft zu erhalten. Dieses wird durch die vielen positiven Beispiele und die hohe Nachfrage nach der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ bestätigt.</p>
<p><u>Nr. 125.2 Landwirtschaftliche Infrastruktur und</u> <u>125.3 Forstwirtschaftliche Infrastruktur:</u> Infolge der zu erwartenden negativen Umweltwirkungen und den entsprechenden Empfehlungen sind die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Hinweise zu verschärfen bzw. die Fördersätze zu reduzieren. Keine Aussage macht die SUP über die von Seiten der Umweltverbände bereits mehrfach dargelegten negativen Umweltwirkungen von Beregnungsmaßnahmen innerhalb von Beregnungsverbänden.</p>	<p><u>vgl. hierzu Stellungnahme zu Pollichia.</u> Die SUP macht sehr wohl Aussagen zur Beregnung, sie bewertet die Beregnung nicht negativ. Lt. Aussage SUP hat die Entnahme von Grundwasser für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der klimatischen Situation in Rheinland-Pfalz keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper. Nur in zwei Grundwasserkörpern waren zum Stichtag 2005 geringe Defizite nachweisbar, die aus der Nutzung des Grundwassers für Beregnungszwecke resultieren. Gerade die Förderung der Großraumberegnung in Rheinland-Pfalz zielt aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf ab, die Nutzung des Grundwassers in einer schonenden Art und Weise und unschädlich für den Grundwasserkörper durchführen zu können. Dies wird daran deutlich, dass an den Stellen, an denen Großraumberegnungsanlagen gebaut (und gefördert) wurden, die bisher dort übliche Brunnenbewässerung, Nutzung durch Nutzung des Rheinuferfiltrates, entbehrlich wurde. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Schonung der Grundwasserkörper geleistet. Dies soll in Zukunft fortgeführt werden. Die Fördervorschriften im Entwicklungsprogramm PAUL sehen bei einer Großraumberegnung zudem eine Prüfung vor. In diesem Zusammenhang ist die ökologische wie auch wasserwirtschaftliche Situation für die Durchführung der Maßnahme von besonderer Relevanz. Eine Wasserentnahme wird nur dann erlaubt werden, wenn die Grundwasserbilanz nicht negativ beeinträchtigt wird. Bei der Entnahme darf Ort und Menge der Wasserentnahme die ökologische Funktion des Grundwasserkörpers nicht beeinträchtigen.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p><u>Nr. 212 Ausgleichszulage :</u></p> <p>Die Aussagen der SUP bestärken die Umweltverbände in ihrer Einschätzung, dass die AGZ nach dem bisherigen Gießkannenprinzip keine steuernde Wirkung entwickelt und keine positiven Umweltwirkungen erzielt. Da dieser Programmteil einen hohen Anteil der vorhandenen Finanzmittel blockiert, sind hier zumindest entsprechend der Hinweise der SUP und auch früherer Empfehlungen der Umweltverbände die Zahlungen mit zusätzlichen Umweltauflagen zu koppeln.</p>	<p>Die Ausgleichszulage hat sich als wichtiges agrarstruktur- und landentwicklungspolitisches Instrument in den rheinland-pfälzischen Mittelgebirgsregionen bewährt. Sie trägt dazu bei, eine flächendeckende, nachhaltige und Ressourcen schonende Landwirtschaft zu sichern und damit auch die abwechslungsreichen Kulturlandschaften zu erhalten. Sie stellt zugleich eine wichtige Maßnahme zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Existenz der landwirtschaftlichen Familienbetriebe auf den von der Natur benachteiligten Mittelgebirgsstandorten dar.</p> <p>Vor allem bei den Milchviehbetrieben auf den rheinland-pfälzischen Mittelgebirgslagen flankiert sie die Reformen der 1. Säule der GAP. Diese Betriebe auf den Mittelgebirgsstandorten bewirtschaften umweltschonend und standortgerecht und tragen auf diesem Wege zur Erhaltung wertvoller Mittelgebirgskulturlandschaften bei. Damit leistet die Ausgleichszulage sehr wohl auch ökologisch orientierte Beiträge, indem sie zur Aufrechterhaltung der Landwirtschaft auf diesen wirtschaftlich und klimatisch benachteiligten Standorten beiträgt.</p>
<p><u>Nr. 214.14 Mulchverfahren im Ackerbau (Seite 60):</u></p> <p>Hier bezweifeln wir, dass eine staatliche Förderung nötig ist. Es handelt sich hier um eine Technik, die dem heutigen Stand der „guten fachlichen Praxis“ entspricht. Die positiven Wirkungen sehen wir deutlich höher als der zusätzliche Aufwand für den Betrieb. Insofern fehlt die Begründung für eine Ausgleichszahlung.</p>	<p>Beim hier definierten Mulchverfahren handelt es sich um eine Maßnahme, die über die Maßnahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis und den Vorgaben aus Bereich CC hinausgeht. Gemäß EU-Vorgaben wird nur der erhöhte Aufwand finanziell ausgeglichen.</p>
<p><u>Nr. 311 Diversifizierung: (Seite 62): hier: Förderung von Biogasanlagen</u></p> <p>Der in der SUP prognostizierte Anstieg des Maisanbaues und seine negativen Umweltwirkungen ist in der Praxis bereits Realität. So erhöhte sich die bundesweite Anbaufläche für energetisch genutzten Mais von 2005 auf 2006 um 130 % von 65.000 ha auf 151.000 ha! In Grünlandregionen rheinland-pfälzischer Mittelgebirgsregionen kokurriert der Energiemaisanbau bereits heute massiv mit dem Dauergrünland und Silomaisanbau zu Futterzwecken und führt zur Intensivierung der Landnutzung. Eine weitere Verschärfung dieser Situation in den kommenden Jahren ist hier zu erwarten.</p> <p>Infolge des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und des Nawaro-Bonus bei der Stromvergütung ist eine zusätzliche Förderung des Landes bei „Standard“-Biogasanlagen überflüssig geworden. Eine Förderung sollte sich entsprechend der Hinweise zu den Umweltwirkungen beschränken auf innovative Anlagen mit alternativen Gärsubstraten und auf Anlagen, die insbesondere die Abwärmenutzung z.B. in Form von Fernwärmeversorgungen oder Holz(-hackschnitzel)trocknungen gewährleisten.</p>	<p><u>vgl. Stellungnahme zum Deutschem Gewerkschaftsbund:</u></p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>tet. Die vorgenannten Wirkungen sind entsprechend im Abschnitt 5.2 Prüfung synergistischer und kumulativer Wirkungen im Programmkontext zu berücksichtigen.</p>	
<p>Bauern- und Winzerverband (BWV) Rheinland-Nassau 21.09.2006 (unter Hinweis auf die gemeinsame, umfassende, berufsständische Stellungnahme mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie dem Bauern- und Winzerverband Süd)</p>	
<p>Aus unserer Sicht möchten wir noch einmal hervorheben, dass die Ausführungen des erstellenden Ingenieurbüros recht einseitig gehalten sind und kam die Belange von Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz berücksichtigen. Landwirtschaft hat eine wichtige Bedeutung in Rheinland-Pfalz, dies wurde nicht zuletzt durch den Ministerpräsidenten Kurt Beck und den Staatsminister Hendrik Hering anlässlich des parlamentarischen Abends der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 20. September 2006 ausdrückliche betont. Dabei wurde insbesondere auch die überragende Bedeutung der Junglandwirteförderung hervorgehoben, die im Umweltbericht - unserer Ansicht nach völlig unzutreffend - allerdings als besonders nachteilig im Hinblick auf die Umweltwirkungen eingeschätzt wird.</p>	<p>Der Umweltbericht soll Ex-ante potentielle Auswirkungen geplanter Maßnahmen untersuchen, um die Nachhaltigkeit des Entwicklungsprogramms zu verbessern. Die Ergebnisse werden nicht mit anderen Zielen abgewogen, auch findet keine „Verrechnung“ positiver oder negativer Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltmedien statt. Aus Sicht der Verwaltungsbehörde ist die SUP ein Instrument, die Ausgestaltung der Maßnahmen auch aus Umweltsicht zu optimieren. Eine umfassende Bewertung des Entwicklungsprogramms PAUL ist der Ex-ante-Bewertung vorbehalten. Hier fließen dann auch die Ziele der rheinland-pfälzischen Agrarpolitik ein.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>Bauern- und Winzerverband (BWV) Rheinland-Pfalz Süd 26.09.2006 (unter Hinweis auf die gemeinsame, umfassende, berufsständische Stellungnahme mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau)</p>	
<p>Wir möchten aus unserer Sicht darauf hinweisen, dass der Umweltbericht unseres Erachtens überzogen und vor allen Dingen sehr einseitig gehalten ist. Es ist für uns unverständlich, warum gerade eine strategische Umweltprüfung des Programms „PAUL“ umgesetzt wurde.</p> <p>Zusammenfassend dürfen wir noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass viele einzelne Bewertungen aufgrund der nach unseren Erkenntnissen fehlenden wissenschaftlichen Grundlage nur spekulativ sind. In Anbetracht der Wichtigkeit des PAUL-Programms dürfen daher unserer Ansicht nach keine voreiligen Schlüsse auf die Durchführbarkeit einzelner Programmteile gezogen werden. Vor allem muss die gesellschaftspolitische Zielsetzung des Programms, welches den Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft im Blick hat, stärker berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sind überzogene Forderungen an die Umweltauswirkungen des Programms insgesamt auch gar nicht zu erwarten, wenn - und dies zeigt die strategische Umweltprüfung im Ergebnis deutlich - durchaus sehr viele und beachtenswerte positive Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind.</p>	<p>- wie vor -</p>
<p>Bauern- und Winzerverband (BWV) Rheinland-Nassau Bauern- und Winzerverband (BWV) Rheinland-Pfalz Süd Landwirtschaftskammer (LWK) Rheinland-Pfalz gemeinsame Stellungnahme 25.09.2006</p>	
<p>Neben verschiedenen anderen Gründen wird auf Seite drei ausgeführt, Grund für die SUP sei, dass möglicherweise Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch solche Projekte beeinträchtigt werden könnten, die zusätzlich noch eine staatliche Förderung erfahren. Dies ist nicht schlüssig.</p> <p>Es ist ohne weiteres möglich und sinnvoll, dass der Staat einzelbetriebliche oder infrastrukturelle Maßnahmen fördert, auch wenn für diese zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000 Gebiete eingeholt werden muss. Auch in der gewerblichen Wirtschaft werden Projekte und Maßnahmen finanziell gefördert, bei denen eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Sollte sich durch die Verträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung so groß ist, dass das Projekt nicht genehmigt werden kann, erübrigt sich auch die Frage der Förderung. Gerade weil die Verträglichkeitsprüfung umfassend ist, kann ein zusätzlicher Hinweis an dieser Stelle unterbleiben. Es besteht die Gefahr, dass die Hinweise der SUP zu zusätzlichen Prüfungsschritten, Gutachten usw. führen, die die Genehmigungs- und Bewilligungsprozesse verlängern und verteuern. Daher sind diese Hinweise zu streichen.</p>	<p>Es handelt sich um allgemeine Überlegungen, die sich nicht auf bestimmte Gebiete beziehen. Die Befürchtung, „dass die Hinweise der SUP zu zusätzlichen Prüfungsschritten, Gutachten usw. führen, die die Genehmigungs- und Bewilligungsprozesse verlängern und verteuern“, wird daher nicht geteilt.</p> <p>Mit der SUP soll sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen frühzeitig und systematisch Berücksichtigung finden. Das Hauptanliegen der SUP ist somit, die umweltrelevanten Informationsgrundlagen für den Planungsprozess aufzubereiten, um dadurch die Qualität des Programms insgesamt zu steigern und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Einzelprojekte innerhalb des Programmplanungssystems sind von diesem Instrument nicht unmittelbar betroffen und Verzögerungen sowie Kostensteigerungen auf Projektebene sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil; die frühzeitige Berücksichtigung grundsätzlicher Umweltbelange kann zur Akzeptanz und Umsetzungsbeschleunigung der Vorhaben beitragen.</p>
<p>Bei den unter Ziffer 3 (ab Seite 19) aufgeführten Zielen des Umweltschutzes fällt auf, dass eine Vielzahl der Umweltziele nicht auf abgestimmten Rechtsgrundlagen beruhen, sondern Leitbildformulierungen des Umweltministeriums sind. Außerdem stammen die Umweltziele aus dem noch</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen des BNatSchG und des LNatSchG und der darauf gestützten Verordnungen sind jeweils angegeben. Beim Agenda 21 Programm handelt es sich um ein von der Landesregierung beschlossenes Programm. In die Erarbeitung des Programms durch das MUFV wurden alle relevanten Gruppen (z.B. auch Kammern) eingebunden.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>nicht abgestimmten Entwurf des LEP IV, beim Wasser aus dem Entwurf der Tochterrichtlinie Grundwasser. Auch das mehrfach angeführte Agenda 21 Programm ist nach unserer Auffassung eine einseitige, nicht abgestimmte Sichtweise des Umwelt- und Naturschutzes. Als Konsequenz dieser einseitigen Zielformulierung ergibt sich auch eine einseitige negative Bewertung vieler Programmteile.</p>	<p>den. Neben den angegebenen Rechtsgrundlagen erläutern auch die „untergesetzlichen“ Handlungsmaximen einen an der Nachhaltigkeit orientierten Entwicklungspfad, der insbesondere für sog. Mehrjahresprogramme berechtigt und erforderlich ist. E entspricht darüber hinaus dem Ansatz einer „Good Governance“, die gesamte Palette ergänzender sektoraler Ziel- und Leitbildelemente transparent zu machen und darzulegen. Auch bei der Ex-ante-Bewertung finden politische Ziele (z.B. nationaler Strategieplan, Ziele der Landesagrarpolitik) Beachtung. Die Kritik ist insofern nicht nachvollziehbar.</p>
<p>Auf Seite 26 fehlt bei der Beschreibung der Biodiversität der Hinweis, dass mit 18 % Biotopverbund der gesamten Landesfläche der unter Ziffer 3.1 geforderte Anteil von 10 % bereits bei weitem erfüllt ist. Außerdem fehlt der Hinweis, dass die in Tabelle 5 aufgeführten Flächen von 177.000 Hektar in den verschiedenen FUL- Programmen ebenfalls zu dieser Biodiversität in positivem Sinne beitragen und diese den bezifferten 18%igen Anteil noch zusätzlich ergänzen.</p>	<p>Die positiven Wirkungen des rheinland-pfälzischen FUL-Programms sind in der AHZB ausführlich gewürdigt. Zusammen mit der SUP besteht damit eine gute Planungsgrundlage für die Ausgestaltung der Förderung im Entwicklungsprogramm PAUL. Dabei sind die Voraussetzungen des § 3 BNatSchG zu beachten, der die Bestandteile des Biotopverbundes festlegt.</p>
<p>Es erstaunt und ist nicht nachvollziehbar, dass man von einer landwirtschaftlich bedingten Beeinträchtigung der Biodiversität in weiten Teilen der Vorder- und Südpfalz, Rheinhessens, des Maifelds und weiteren angrenzenden Regionen spricht. Diese Regionen sind wichtige Bestandteile der vielfältigen Kulturlandschaft. Es handelt sich dabei um „klassische“ Ackerbauregionen mit hervorragenden Bodenverhältnissen. Auch in diesen Regionen sind die vorhandenen Strukturen über viele Jahrhunderte gewachsen und haben damit eine wertvolle landschaftsästhetische Bedeutung. Hecken, Alleen und Einzelbäume wurden nicht nur beseitigt, sondern vielfach an anderer Stelle wieder neu gepflanzt. Die oftmals geforderte Aufforstung und Wiederherstellung von Wald entspricht überhaupt nicht dem ursprünglichen Landschaftsbild, das immer klassisch ackerbaulich geprägt war, so dass die angesprochene Problematik des Grünlandumbruchs nicht zutreffend ist. Eine Schlechterstellung des Ackerbaus gegenüber dem Grünland ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist Rheinland- Pfalz bereits das walddreichste Bundesland, so dass auch aus diesem Grund kein Anlass für eine Verschlechterungsgefahr durch PAUL besteht. Darüber hinaus erscheint es den rheinland-pfälzischen Bauernverbänden und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz rätselhaft, warum mit Hilfe eines Förderprogramms ein höherer Anteil von Totholz in Rheinland-Pfalz angestrebt wird, obwohl der aktuelle Anteil mit 13,6 % bereits über dem Bundesdurchschnitt liegt (Seite 28).</p>	<p>Seitens der Landwirtschaftskammer wird verkannt, dass sich die Aussage für die benannten Gebiete auf die Vergangenheit bezieht. Für diese Gebiete wird weder eine Aufforstung noch eine Wiederherstellung von Wald gefordert. Im Übrigen wird durch den Umweltbericht keine Schlechterstellung des Ackerbaus gegenüber Grünland vorgenommen. Der durchschnittliche Totholzanteil in RP kann sich punktuell sehr unterschiedlich darstellen. Aus Naturschutzgründen kann daher eine Förderung sinnvoll sein. Die Maßnahme wird bis zum Abschluss der anlaufenden Monitoringstudien zurückgestellt.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>Bei der Beschreibung des Umweltzustandes des Schutzgutes Boden wird auf den Seiten 32 und 33 auf die erheblichen Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft verwiesen. Als Quelle bezieht man sich jedoch auf Berichte des Umweltbundesamtes mit Bezug auf die gesamte Bundesrepublik. Auf Grund der sehr unterdurchschnittlichen Viehhaltung in Rheinland-Pfalz sind daher diese Ausgangswerte für die Beschreibung des Umweltzustandes des Bodens in Rheinland-Pfalz nicht angebracht. Soweit entsprechende Daten aus Rheinland-Pfalz im Hinblick auf Viehhaltung, Güllelagerung und Gülleausbringungstechniken nicht vorliegen, sind die Hinweise zu streichen.</p> <p>Der in der Tabelle auf Seite 33 formulierte Hinweis, dass sich bei Nichtdurchführung des Programms PAUL positive Folgen für die Reduktion der NH₃-Emissionen ergeben, ist nicht schlüssig. Zweifellos kann durch Investitionen in der Viehhaltung und in der Arbeitswirtschaft ebenfalls eine Reduktion von Emissionen erreicht werden kann.</p> <p>Als ein weiterer Indikator wird in der Tabelle auf Seite 33 geprüft, ob PAUL zur Reduzierung von Erosionen beiträgt. Dies ist zweifellos der Fall, da gerade die Programme in PAULa dem Erosionsschutz dienen. Auch eine Flurneuordnung im Rahmen von Bodenordnungsverfahren wird heute so vorgenommen, dass eine Verringerung der Erosionsgefahr erreicht wird.</p>	<p>Der Umweltbericht berücksichtigt die angeführten Aspekte.</p> <p>Die Anregungen werden bei Ausgestaltung der Maßnahme beachtet. .</p> <p>Zustimmung</p> <p>Im Rahmen von Bodenordnungsverfahren wird insbesondere im Zusammenhang mit der Neuzuteilung von Flächen und der Konzeption des Wege- und Gewässernetzes darauf geachtet, dass eine die Erosion mindernde Bewirtschaftung möglich wird (z. B. Pflugrichtung quer zum Hang, Anlage von Pflanzungen im Hangbereich).</p>
<p>Auf Seite 35 wird im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers als bestmögliche Maßnahme der grundsätzliche Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von synthetischen Düngemitteln vorgeschlagen. Dieser Satz muss vollständig gestrichen werden, weil er weder mit dem Programm PAUL etwas zu tun hat (auch im ökologischen Landbau kann es bei unsachgemäßer Anwendung von wirtschaftseigenen Düngemitteln zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen), noch ist der vollständige Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln eine reale Sichtweise einer zukünftigen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise in Rheinland-Pfalz. Genauso könnte man zur Verminderung der Schadstoffimmissionen in der Luft das Autofahren auf Kurzstrecken verbieten und lediglich das Fahrradfahren erlauben.</p> <p>Die alleinige Verknüpfung des ökologischen Landbaus mit der Schonung des Grundwassers ist ebenfalls abzulehnen. Im ganzen Kapitel Wasser wird die Analyse des Programms PAUL lediglich auf die Räume reduziert, in denen es derzeit anthropogen bedingte Belastungen gibt. Für die übrigen zwei Drittel der Landesfläche sind aber ebenfalls Aussagen an dieser Stelle zu treffen, die dahingehend zu werten sind, dass die Grundwassersituation in Rheinland-Pfalz durchweg in Ordnung ist.</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltungsbehörde sind die Aussagen zu einem grundsätzlichen Verzicht auf PSM und synthetische Düngemittel als Lösung für Grundwasserprobleme zu allgemein und undifferenziert formuliert. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoller, von einer Reduzierung und Optimierung zu sprechen.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>Erneut wird in Kapital 4.4 auf Seite 37 pauschal auf die positive Wirkung des ökologischen Landbaus verwiesen, die in dieser Form nicht schlüssig ist. Die Verringerung der N-Überschüsse in einem Betrachtungszeitraum von weniger als zehn Jahren zu prüfen ist nach unserer Auffassung nicht logisch. Hier sind eher langfristige Betrachtungen heranzuziehen, die nachweisen, dass der Düngemiteleininsatz langfristig erheblich zurückgegangen ist. So lag der Stickstoffeinsatz in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2005 um mehr als 25 % unter dem Stand des Jahres 1989. Bei Sulfat und Kali beträgt der Rückgang jeweils rund zwei Drittel (Quelle: Situationsbericht 2006, Deutscher Bauernverband, Seite 85 und 86).</p>	<p>Die Ausführungen in der SUP sind grundsätzlich auch unter Berücksichtigung langer Zeiträume zutreffend. Die Einschätzung der Wirkungen des ökologischen Landbaus sind aber auch aus Sicht der VWB überzogen, da der ökologische Landbau nicht immer zur Senkung des Stickstoffüberschusses führt.</p>
<p>Den in Kapitel 4.5 (Landschaft) auf den Seiten 38 und 39 vorgenommenen Bewertungen des privilegierten Bauens im Außenbereich kann in dieser Form keinesfalls zugestimmt werden. Gerade in strukturarmen Räumen kann durch die gesetzlich vorgeschriebene Eingrünung landwirtschaftlicher Siedlungen eine erhebliche Bereicherung eines Landschaftsbildes erreicht werden.</p>	<p>Die SUP spricht von Neubauten, die <u>nicht</u> ortstypisch gestaltet und <u>nicht</u> durch Ergrünung in die Landschaft integriert werden. Insofern sind die Anmerkungen berücksichtigt. .</p>
<p>Die auf Seite 40 dargestellte Tabelle zum Thema Landschaft trifft keine Aussage zur Sicherung und Entwicklung des Landschafts- und Ortsbildes. Eine positive Wirkung ist jedoch bei der Anwendung von PAUL zweifellos gegeben.</p>	<p>Aus Sicht der VWB wird die Auffassung geteilt.</p>
<p>Zu den einzelnen Programmpunkten 112: Junglandwirteförderung Die Einschätzung, wonach die Junglandwirteförderung tendenziell erhebliche negative Umweltwirkungen habe, kann nicht nachvollzogen werden. Die beschriebenen negativen Aspekte, wie beispielsweise Flächenversiegelungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, werden gerade durch die Förderung von jungen Menschen, die den Beruf des Landwirtes ergreifen und nachhaltig ausüben wollen, gemildert. Denn durch die nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen wird tendenziell einer Entsiegelung entgegengewirkt und die Landschaft offengehalten, was letztlich auch zu einem Erhalt der vorhandenen Biodiversität in unserer Region führt. Außerdem ist durch die Förderung von besonderen – modernen – technischen Einrichtungen, die vorrangig Gegenstand der Junglandwirteförderung sind, gewährleistet, dass keine veraltete Technik eingesetzt wird. Mit den Investitionen der Junglandwirteförderung wird gerade erreicht, dass Umweltbeeinträchtigungen besonders gering gehalten werden. Die Befürchtung, dass durch den Einsatz schwererer Maschinen eine größere Bodenverdichtung und ein höherer Energieverbrauch verursacht wird, ist nicht gerechtfertigt. Denn der Einsatz moderner Maschinen mit moderner Ausstattung (z.B. Bereifung, größere Arbeitsbreiten) führt dazu, dass tendenziell der Boden eher vor Verdichtung geschont und durch weniger Überfahrten auch Energie, insbesondere Kraftstoff, eingespart wird. Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass gerade die Junglandwirteförderung ihren Beitrag dazu leistet, in der Landwirtschaft moderne und damit umweltschonende Techniken einzusetzen, so dass keine negativen Umweltauswirkungen, insbesondere auf Biodiversität, Boden und Landschaft zu befürchten sind. Gleiches gilt auch für den Bereich Wasser. Auch hier wird durch den Einsatz moderner Techniken Sorge dafür getragen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf das Wasser zu befürchten sind, da Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel gezielt ausgebracht werden können, was mit veralteter Technik manchmal nicht in dem Maße der Fall ist. Eine negative Gesamtbeurteilung ist daher nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Die SUP beurteilt verfahrensbedingt - wie bereits ausgeführt - die potentiellen Wirkungen der geförderten Investitionen. Die Ziele der Förderung sowie die positiven Nebenwirkungen (z.B. höhere Qualifikation der Junglandwirte) werden unzureichend beschrieben.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>114.1: Beratung in Verbindung mit Managementsystemen</p> <p>Es ist richtig, dass die Landwirte im Zuge der EU-Agrarreform zur Einhaltung bestimmter Umweltstandards angehalten sind und Beratungsleistungen in Verbindung mit entsprechenden Managementsystemen in Anspruch nehmen können. Die Beratung führt auch dazu, dass bei den Betriebsinhabern eine umweltbewusste Haltung gezielt gefördert wird, so dass die Unterstützung der Beratungsleistung im Rahmen von Förderprogrammen als positiv zu bewerten ist. Es verhält sich nämlich gerade nicht so, dass jeder Landwirt die Beratung in Anspruch nehmen muss. Er ist lediglich zur Einhaltung der umweltrelevanten Regelungen verpflichtet, allerdings kann durch den Einsatz gezielter Beratungsleistungen dieser Effekt unserer Ansicht nach deutlich maximiert werden, da über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Verhaltensweisen durch die gezielte Beratung gefördert werden. Dieser positive Aspekt findet sich jedoch im Umweltbericht bisher nicht wieder, so dass die Formulierung entsprechend abgeändert werden muss.</p>	<p>Aus Sicht der VWB wird eine gezielte Umweltberatung nicht gefördert, könnte aber Bestandteil der erarbeiteten Handlungsempfehlungen sein. Insoweit wird den Ausführungen zugestimmt, dass positive Effekte möglich sind. Diese lassen sich aber kaum quantifizieren.</p>
<p>114.2: Inanspruchnahme von Beratungsleistungen</p> <p>Auf die Ausführungen zu Ziff. 114.1 wird verwiesen. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Befürchtung, die Flächennutzung habe durch eine entsprechende Betriebsberatung negative Auswirkungen für die Umwelt nicht nachzuvollziehen ist. Denn gerade durch die gezielte betriebswirtschaftliche Beratung landwirtschaftlicher Betriebe wird sichergestellt, dass Landwirte auch in Zukunft noch Flächen bewirtschaften und daher insgesamt ein positiver Aspekt für Landschaftsbild und Biodiversität zu erwarten ist. Ein Unterlassen der Beratung würde unserer Ansicht nach mittelfristig dazu führen, dass mehr Betriebe dem Strukturwandel unterfallen, als es mit einer Beratung der Fall wäre. Daher ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen gerade im Bezug auf die Gesamtregion durchaus positiv zu bewerten.</p>	<p>Die SUP berücksichtigt die in der Stellungnahme angeführten Aspekte verfahrensbedingt. Daraus erklärt sich die unterschiedliche Sichtweise.</p>
<p>121.1: Betriebsmodernisierung</p> <p>Die Einschätzung, wonach das AFP-Programm zur Betriebsmodernisierung in der Summe voraussichtlich überwiegend negative Umweltwirkungen habe, kann nicht nachvollzogen werden. Die beschriebene Befürchtung, durch eine Modernisierung der Betriebe seien negative Wirkungen in der Landnutzung zu erwarten (z.B. durch Rückgang von Weidehaltung des Milchviehs), kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Denn gerade die Förderung von modernen Betrieben führt auch dazu, dass neue Haltungsformen und neue landwirtschaftliche Produktionszweige in den Fokus der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber kommen, so dass insgesamt durch die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe eher positive Auswirkungen zu</p>	<p>Die SUP berücksichtigt verfahrensgemäß die geförderten Projekte (z.B. Stallbaumaßnahmen) und ihre Auswirkungen auf die Umwelt. Andere Ziele (z.B. Tierschutz) werden nicht beurteilt.</p> <p>Aus Sicht der VWB kommt bei einer Gesamtbeurteilung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung eine bedeutende Rolle für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft zu. .</p>
<p>erwarten sind. Außerdem halten wir es für spekulativ, negative Umweltwirkungen zu unterstellen, da der Umweltbericht selbst in Ziff. 121.1 davon ausgeht, dass die biotischen Wirkungen des AFP in ihrer Komplexität schwer abzuschätzen sind. Dagegen dürfte es unstrittig sein, dass durch die Einschränkung entsprechender Fördermöglichkeiten der Erhalt der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz eher gefährdet und damit auch die Erhaltung des Landschaftsbildes in der typischen, durch die Landwirte in dem letzten Jahrhundert geschaffenen Form langfristig gesehen fraglich ist. Daher muss die Aussage zu Ziff. 121.1 korrigiert werden.</p>	
<p>123: Wertschöpfung</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>Die Aussage, wonach das AFG und die gewünschte Auswirkung einer größeren Wertschöpfung für die Betriebe nicht primär die Verbesserung des Schutzes der Umwelt verfolgt, mag im Grundsatz zutreffen, da es sich gerade nicht um ein Programm zur Förderung der Umwelt, sondern zur Förderung der Landwirtschaft handelt. Allerdings entbehrt die Behauptung, dass die beabsichtigte Wertschöpfung überwiegend zu negativen Umweltwirkungen führt, jeder fachlichen Grundlage. Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf die vorgenannten Aspekte Bezug genommen. Zudem sind bereits die vorhandenen Umweltauflagen in den rheinland-pfälzischen Förderprogrammen durchaus geeignet, den Schutz der Umwelt und dabei insbesondere des Bodens, des Wassers und der Landwirtschaft sicherzustellen. Im Vergleich zu den tatsächlichen Gegebenheiten der Vergangenheit sind daher erheblich positivere Umweltwirkungen zu erwarten.</p> <p>Weiterhin ist es unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt, aufgrund der lediglich negativen Einschätzung der Umweltwirkungen auf den Bereich Boden (und teilweise Wasser bzw. Klima) insgesamt zu einer negativen Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen zu dieser Ordnungsziffer zu gelangen. Denn die positiven Auswirkungen auf die anderen beurteilten Parameter (Biodiversität, Wasser, Klima, Landwirtschaft, Bevölkerung, Gesundheit und Kultur- bzw. Sachgüter) dürfen nicht dazu führen, dass eine pauschale Bewertung im negativen Sinne erfolgt.</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, werden in der SUP die Wirkungen auf andere Ziele nicht gegeneinander aufgewogen, sondern die potentiellen Wirkungen auf Umweltmedien beurteilt.</p> <p>Aus Sicht der VWB ist die Maßnahme gleichwohl in ihren Umweltwirkungen zu negativ dargestellt. Auch wenn keine direkten Umweltprojekte realisiert wurden, hat die AHZB der abgelaufenen Förderperiode keine überwiegend negativen Umweltwirkungen der geförderten Projekte festgestellt, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - viele in der zurückliegenden Förderperiode unterstützten Maßnahmen primär Investitionen in technische Anlagen betrafen, - häufig bestehende Gebäude an der bestehenden Betriebsstätte ersetzt wurden oder - neue bauliche Anlagen in bereits erschlossenen Gewerbe- / Industriegebieten errichtet wurden..
<p>125.2: Landwirtschaftliche Infrastruktur</p> <p>Es ist schon aufgrund der überblicksartigen Einschätzung in der Tabelle auf Seite 52 nicht nachvollziehbar, warum insgesamt negative Umweltwirkungen bescheinigt werden. Denn insgesamt sind negative Auswirkungen auf Biodiversität und Boden, dagegen allerdings positive Auswirkungen auf Bevölkerung, Gesundheit, Kultur und Sachgüter bescheinigt. In den Bereichen Wasser, Klima und Landschaft ist keine eindeutige Tendenz festzustellen, so dass bereits nach mathematischen Gesichtspunkten zu attestieren wäre, dass voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Inhaltlich werden die negativen Umweltwirkungen vor allem mit den Auswirkungen des ländlichen Wegebbaus begründet. Diese Betrachtungsweise ist einseitig, lässt sie doch außer Betracht, dass durch die im Rahmen der ländlichen Bodenordnung geschaffenen, größeren Bewirtschaftungseinheiten und die damit verbundenen notwendigen Wegebaumaßnahmen an anderer Stelle bisher vorhandene Wirtschaftswege, die zur Bewirtschaftung kleinerer Wirtschaftseinheiten dienten, entfallen und damit entsiegelt werden können. Weiterhin ist die Anpassung des ländlichen Wegebbaus an moderne Maschinen mit größerer Spurbreite dringend notwendig, um die insbesondere an den Wegerändern anzutreffenden Fahrspuren und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Bodenstruktur (Verdichtung) entgegenzuwirken. Diese Aspekte finden in der Bewertung keine Beachtung, ebenso wenig wird berücksichtigt, dass durch den Bau neuer Wege Fahrzeiten zu landwirtschaftlichen Flächen verkürzt und dadurch Energie, insbesondere Kraftstoff, eingespart werden kann. Insgesamt gesehen relativiert sich durch die oben angegebenen Argumente die bisherige negative Einschätzung der Umweltwirkung, die unserer Ansicht nach zumindest auf „null“ umzustufen ist.</p>	<p>Die SUP berücksichtigt - wie an anderer Stelle ausgeführt - nicht die in der Stellungnahme richtigerweise aufgeführten zusätzlichen Aspekte. Bei einer Gesamtbeurteilung (z.B. Erhaltung Kulturlandschaft) kommt die VWB zu analogen Schlussfolgerungen wie die Bauernverbände bzw. die Landwirtschaftskammer.</p> <p>Davon unabhängig bleibt aber die Versiegelung einer Fläche ein Eingriff nach dem Landesnaturschutzgesetz mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Deswegen wird bei dem Bau von landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen in jedem Fall auch die zuständige Landespflegebehörde beteiligt. Diese prüft im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung die Zulässigkeit eines solchen Eingriffs und legt ggf. Kompensationsmaßnahmen fest.</p>
<p>126: Hochwasserschutz</p> <p>Der Aspekt des Hochwasserschutzes ist vor allem für die landwirtschaftlichen Betriebe an den zentralen Flüssen, wie Rhein, Nahe, Ahr, Lahn, Mosel und Sieg von besonderer Bedeutung. Zuzustimmen ist der Einschätzung, dass eine Bilanzierung positiver und negativer Folgen von Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Umwelt kaum gegeneinander abzuwägen sind, da es sich um sehr komplexe und immer auf den Einzelfall bezogene Maßnahmen handelt, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Hochwasserschutz-</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltungsbehörde ist bei einer Gesamtbewertung ähnlich wie in der Stellungnahme ausgeführt - von einer positiven Wirkung der Maßnahme auszugehen.</p> <p>Neben der Renaturierung ist dabei auch die ökologische Bewirtschaftung der Deichflächen zu beachten.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>maßnahmen in der Regel immer mit umfangreichen Renaturierungen verbunden sind und sich somit fast immer positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Zweifellos muss die Gesamtbewertung hier positiv sein, die negative Darstellung wird abgelehnt.</p>	
<p>212: Ausgleichszulage</p> <p>Der Darstellung der Folgen des Programms 212 (Ausgleichszulage) auf Seite 55 muss entschieden widersprochen werden. Durch die Ausgleichszulage wird gerade auf Grenzstandorten und in den benachteiligten Gebieten eine dauerhafte Nutzung und Pflege der Kulturlandschaft sichergestellt. Damit ergeben sich insbesondere für Biodiversität, Klima und Landschaft erhebliche positive Auswirkungen. Bei Streichung der Ausgleichszulage und Brachfallen vieler Grundstücke würde sich eine einseitige Nutzung, die Tendenzen zur Bewaldung haben würde, aufzeigen, so dass die Biodiversität litte. Auch das Klima erfährt durch die nachhaltige Sauerstoffproduktion landwirtschaftlicher Kulturen positive Auswirkungen. Im Gegensatz zu einer bewaldeten Fläche ist gerade auf den Grenzstandorten der Mittelgebirge die Offenhaltung der Landschaft durch die Gewährung der Ausgleichszulage positiv im Hinblick auf das Landschaftsbild zu sehen.</p> <p>Zweifellos ist eine positive Gesamtbewertung nicht nur berechtigt, sondern eine nachgewiesene Erfahrung der letzten 20 Jahre.</p>	<p>vgl. <u>Stellungnahme Landschaftspflegeverband</u></p>
<p>214.1 bis 227: Programmteile PAULA</p> <p>Den für die Programmteile 214.1 bis 227 positiven Gesamtbeurteilungen kann von dieser Stelle aus zugestimmt werden.</p>	<p>--</p>
<p>311: Diversifizierung</p> <p>Die landwirtschaftlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz bestätigen die im Umweltbericht dargestellten positiven Umweltwirkungen der Maßnahme "Diversifizierung", da hiermit der ländliche Raum nachhaltig gestärkt wird. Durch die in diesem Programm angebotenen Maßnahmen erhalten landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit zum Aufbau eines neuen Betriebszweigs, der zur Einkommenssicherung der Familie dient. Mit einem solchen neuen Betriebszweig wird es vielen Betrieben ermöglicht, den Hof weiterzuführen. Damit wird einer „Landflucht“ entgegengetreten, historische Bausubstanz erhalten und in vielen Fällen die Bewirtschaftung der Flächen gesichert. Der Bestandteil „Energiegewinnung“ führt zusätzlich zu positiven Umweltauswirkungen, da hier die Investition in erneuerbare Energien gefördert wird. Nicht nachvollzogen werden kann die Argumentation negativer Umweltwirkungen bei einer Investition in Biogasanlagen. Bei Biogas handelt es sich um eine erneuerbare Energie, die im Einklang mit der Natur erzeugt wird. Darüber hinaus hat die Landwirtschaft in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen in diesem Bereich vorgenommen. Diese dürfen keinesfalls durch eine Argumentation von „negativen Umweltauswirkungen“ zerstört werden. Auch zusätzliche Auflagen halten wir für nicht zielführend, da die Landwirtschaft in Deutschland durch die mit der GAP-Reform eingeführten Cross Compliance – Auflagen bereits über außerordentlich hohe Standards verfügt.</p>	<p>--.</p>
<p>312: Unternehmensgründung</p> <p>Dieses Programm kann ebenfalls zur Einkommenssicherung einzelner Betriebe führen und wird damit voraussichtlich positive Umweltwirkungen mit sich bringen. Nur ein wirtschaftlich</p>	<p>Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der Maßnahme teilt die VWB die Beurteilung grundsätzlich. Die SUP beurteilt dagegen nur Teilaspekte.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>starker ländlicher Raum kann zu positiven Auswirkungen in den Bereichen Bevölkerung und Landschaft führen.</p>	
<p>313.1: Touristische Infrastruktur In dieser Maßnahme sehen die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und die Bauern- und Winzerverbände in Rheinland-Pfalz auch negative Umweltauswirkungen. Einhergehend mit dem Ausbau touristischer Infrastruktur finden in der Regel Eingriffe in Landschaft und Umwelt statt. Zusätzliche Verkehrsbewegungen und die Versiegelung der Landschaft werden zu negativen Umweltwirkungen führen. Hinzu kommt, dass der Lebensraum der Wildtiere beeinträchtigt werden könnte. Die Biodiversität wird damit in diesen Regionen eingeschränkt. Ziel der Maßnahme kann und darf demnach nur ein „sanfter“ Tourismus sein.</p>	<p>Die Stellungnahme bestätigt die Strategie des Landes, die den Schwerpunkt der Maßnahmen im Bereich des „sanften Tourismus“ sieht. So weist das Tourismuskonzept des Landes dem Thema „Wandern“ auf naturnahen Pfaden eine herausragende Bedeutung zu. Dabei kommt der Erhaltung der Naturlandschaften des Landes für den Tourismus eine hohe Bedeutung zu - unsere Gäste kommen gerade wegen unserer besonderen und vielfältigen Naturräume. Umweltwirkungen sind bei Infrastrukturmaßnahmen trotzdem nicht zu vermeiden. Eine Abwägung erfolgt regelmäßig bei allen Projekten durch die Einbeziehung der Umweltbehörden, in der Regel der unteren Landespflege.</p>
<p>313.2: Einzelbetriebliche Förderung Tourismus Auch bei dieser Maßnahme kann es sich nur um eine Förderung des sanften Tourismus handeln. Es sind Einschränkungen in bezug auf Biodiversität, Boden und Landschaft zu erwarten.</p>	<p>Neuerrichtungen werden hier nicht gefördert, es sind damit keine größeren Umweltwirkungen zu erwarten. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt hier auf der Erweiterung, Modernisierung, Attraktivierung und der Schaffung von Barrierefreiheit für kleine Beherbergungsbetriebe, außerdem auf der Schaffung von Barrierefreiheit für Gastronomiebetriebe. Damit wird im Wesentlichen eine bessere Auslastung bestehender Betriebe erreicht und der demographische Wandel beachtet.</p>
<p>313.3: Touristische Marketingmaßnahmen Diese führen nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und der Bauern- und Winzerverbände zu negativen Umweltauswirkungen. Eine touristische Vermarktung einer Region führt in der Regel immer zu einer Beeinträchtigung von Biodiversität und Landschaft.</p>	<p>Natürlich haben zusätzliche Gäste auch Umweltwirkungen, gegenüber allen anderen Maßnahmen dürften die Wirkungen des Marketings aber zu vernachlässigen sein.</p>
<p>313.4: Landwirtschaftsnahe Infrastruktur Tourismus Die Nutzung vorhandener landwirtschaftlicher Wirtschaftswege als Rad- und Wanderwege ist nach Ansicht des Berufsstandes keine landwirtschaftsnahe Infrastruktur, sondern führt vielmehr zu einer stärkeren Konkurrenzsituation zwischen Landwirten, Radfahrern und Wanderern. Bereits heute gibt es in touristisch stark genutzten Regionen immer wieder Probleme, wenn Radfahrer diese Wege als „Radwege“ für ihre Freizeit ansehen ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Landwirte dringend auf die Nutzung der Wege angewiesen sind. Bei dieser Maßnahme werden damit negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Umwelt erwartet.</p>	<p>Wie vorher bereits dargestellt, ist unabhängig von der Frage der Nutzung landwirtschaftlicher Wege als Rad- oder Wanderwege der Bau solcher Wege ein Eingriff in Natur und Landschaft. Insofern gehen davon negative Umweltwirkungen aus, die auch entsprechend zu kompensieren sind. Gleiches gilt für den Bau reiner Rad- und Wanderwege (sofern diese befestigt sind). Ob von der Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege (z. B. als Rad- und Wanderweg) tatsächlich eine negative Auswirkung auf die Landwirtschaft zu erwarten ist, kann dahingestellt bleiben. Dies ist auf jeden Fall nicht SUP-relevant. Aus Sicht der VWB ist bei einer Mehrfachnutzung von Wegen eher davon auszugehen, dass Landschaft (durch eine geringere Flächenversiegelung) und Landwirtschaft davon profitieren (z. B. Stärkung des Tourismus mit positiven Effekten auf Direktvermarkter oder auf Anbieter von Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen usw.).</p>
<p>313.5: Kooperationen Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen Diese Maßnahme dürfte zu positiven Umweltauswirkungen führen, da landwirtschaftliche Hofstellen durch Urlaub auf dem Bauernhof und die damit verbundenen Kooperationen attraktiv gestaltet werden und damit zum einen eine positive Wirkung auf die Bewirtschaftung der Gebäude und zum anderen eine positive Wirkung auf Bevölkerung und Landschaft haben.</p>	<p>Investive Maßnahmen können - wie bereits dargestellt - negative Umweltwirkungen haben. Die in der Stellungnahme aufgezeigten positiven Wirkungen werden auch von der VWB gesehen. Diese sind aber nicht SUP-relevant. .</p>
<p>323.2: Bewirtschaftungspläne Schutzgebiete Soweit die Datenerhebung und die Maßnahmenvorschläge in enger Abstimmung zwischen Landnutzern und Naturschutzverwaltung erfolgen, ist auch sichergestellt, dass die Maßnahmen langfristig akzeptiert und durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung sehen wir durchaus positive Effekte für Umwelt und Naturschutz.</p>	<p>§ 25 LNatSchG sieht vor, dass die Betroffenen bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne beteiligt werden. LWK/BWV werden von den zuständigen oberen Naturschutzbehörden bereits jetzt eng eingebunden, dies soll nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>323.3: Biotoperhebungen</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
<p>Datenerfassung und Aufnahmen im Gelände zur Bewertung von Biotopen sind alleine noch keine Maßnahmen, die der Umwelt dienen, gerade wenn sich diese Erhebungen mit ihren Folgen negativ auf die Bewirtschaftung auswirken. Ein Sicherstellung positiver Folgen sowohl für Landwirtschaft, Umwelt, Bevölkerung und Kultur- und Sachgüter kann sich ergeben, wenn die Erhebungen auch durch berufständische Einrichtungen vorgenommen werden können.</p>	<p>Erhebungen durch qualifizierte Personen sind notwendig, um eine fundierte Datengrundlage für die Pläne zu erhalten. LWK wird weiterhin bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne von den zuständigen Behörden eng eingebunden.</p>
<p>323.5: Schutzpflanzungen Schutzpflanzungen haben nach Ansicht der Landwirtschaftskammer und der rheinland-pfälzischen Bauernverbände entgegen der im Umweltbericht aufgeführten Ausführungen nicht immer positive Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die vorhandene landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft wurde von Landwirten in der jetzigen Form geschaffen. Durch die kleinstrukturelle Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz und die damit verbundenen im Vergleich zu anderen Bundesländern kleinen Bewirtschaftungseinheiten gibt es bereits ein äußerst attraktives Landschaftsbild. Den Landwirten sollte ihre Arbeit durch die Errichtung zusätzlicher Hecken und Sträucher nicht erschwert werden. Vielmehr sollte der im Rahmen der Bewirtschaftung durchgeführte aktive Natur- und Umweltschutz der Landwirte größere Anerkennung als bisher finden. Das Anlegen von Hecken könnte eher zu einem Rückzug der landwirtschaftlichen Nutzung beitragen und damit ebenfalls negative Umweltaspekte nach sich ziehen.</p>	<p>Ziel der Anlage von Schutzpflanzungen ist es nicht, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu erschweren. Mit diesem Instrument soll in Fällen, in denen es aus landespflegerischer Sicht sinnvoll und aus landwirtschaftlicher Sicht unproblematisch ist, Pflanzungen zur Verbesserung der ökologischen Situation und zur Aufwertung des Landschaftsbildes angelegt werden können. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung wird dabei - wie bei allen landwirtschaftlichen Strukturmaßnahmen eingebunden.</p>
<p>341.1 und 341.2: ILEK und Regionalmanagement Es ist für uns unverständlich, dass diese beiden Punkte nicht zu einer positiven Gesamtbewertung führen. Die vielfach umwelt- und gesellschaftspolitisch orientierten Projekte sind eindeutig positiv zu bewerten, auch der gesamte Entwicklungsprozess mit Beteiligung der Naturschutzverbände lässt nach unserer Auffassung keinen anderen Schluss zu.</p>	<p>Diese beiden Instrumente sind als solche bei ihrer Anwendung „umweltneutral“. Durch ILEK und Regionalmanagement werden aber in der Regel Prozesse angestoßen, die dazu führen, dass sich ein Gebiet stärker mit seiner Umweltsituation auseinandersetzt. Insofern trifft es aus Sicht der VWB zu, dass solche Aktionen häufig positive Umwelteffekte für ein Gebiet anstoßen.</p>
<p>421: LEADER Die rheinland-pfälzischen Bauernverbände und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sehen im LEADER-Programm nur dann positive Umweltauswirkungen, wenn auch die Belange der Landnutzer angemessen berücksichtigt werden. Im Gegenteil dazu besteht bei einer zu starken Intensivierung des Tourismus die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Biodiversität, die Landschaft und die Bevölkerung.</p>	<p>Im Rahmen des Leader-Ansatzes ist die Einbindung aller Wirtschafts- und Sozialpartner vorgesehen. Gerade auch Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sollen eingebunden werden. Insofern werden die Belange der Landnutzer berücksichtigt. Auch im Rahmen des Leader-Ansatzes wird an der Zielsetzung eines sanften, nachhaltigen ländlichen Tourismus festgehalten. Insofern wird den Bedenken Rechnung getragen.</p>
<p>Weitere Hinweise: Die zusammenfassende Bewertung der Programme in Tabelle 8 bedarf an einigen Punkten einer Korrektur. So sind die bereits in Tabelle 7 dargestellten erheblichen Umweltwirkungen der Programme 112, 112.1 und 123, wie bereits beschrieben, nicht nachvollziehbar. Negative Wechselwirkungen, die sich durch eine Intensivierung der Landnutzung ergeben, sind nach unserer Auffassung nicht schlüssig. Mit der Junglandwirteförderung und die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist in der Regel eine Modernisierung und Verbesserung der Arbeitswirtschaft und der Viehhaltung verbunden. Damit kann insgesamt schonender mit Produktionsmitteln umgegangen werden. Keinesfalls ist eine pauschale Intensivierung zu erwarten. Der unter Ziffer 121.1 genannte positive Effekt der Sicherung der Weiterbewirtschaftung ist für alle Investitionsmaßnahmen im Schwerpunkt I anzuführen.</p>	<p>Im Rahmen BWV. Einige Aspekte (z.B: Arbeitswirtschaft) sind aber nicht SUP-relevant. Daraus erklären sich i.d.R. die unterschiedlichen Sichtweisen. Die Aspekte werden in der Ex-Ante-Bewertung beachtet, in die der SUP-Bericht als <u>ein</u> Aspekt einfließt. Daher wird die Stellungnahme auch dem Ex-ante-Bewerter zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Der negative Effekt im Programm 123 (Marktstrukturverbesserung) ist ebenfalls nicht schlüssig. Gerade durch Investitionen bei Erzeugerzusammenschlüssen und die Stärkung der regionalen Wettbewerbskraft können negative Wirkungen durch zunehmenden Verkehr verhindert werden, da</p>	<p><u>Vgl. vorstehende Stellungnahme zu „123: Wertschöpfung“</u></p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltungsbehörde
eine lokale Versorgung mit heimischen Nahrungsmitteln sichergestellt werden kann.	
Die genannte Wechselwirkung für das Programm 125.1 in Tabelle 8 mit negativen Folgen durch eine Modernisierung muss von hier aus deutlich abgelehnt werden. Es hat sich gezeigt, dass durch den Einsatz größerer und modernerer Maschinen wesentlich umweltgerechter gearbeitet werden kann, so dass durch die ländliche Bodenordnung und die Vergrößerung von Schlägen positive Wechselwirkungen zu erwarten sind.	<u>Vgl. Stellungnahme zur Maßnahme Code 313.4</u>
In Tabelle 8 wird die Maßnahme 125.2 (landwirtschaftliche Infrastruktur) in der Wechselwirkung ebenfalls negativ gesehen. Da in der Regel alle landwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen ein Beitrag zur dauerhaften Bewirtschaftung und damit Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft sind, ist diese dargestellte Wechselwirkung nicht nachvollziehbar.	<u>Vgl. Stellungnahme zu den Maßnahmen</u>
Der negativen Darstellung von Wechselwirkungen im Punkt 322 (Dorferneuerung) kann von dieser Stelle ebenfalls nicht gefolgt werden.	--
Zusammenfassend kommen wir wie auf Seite 81 geschildert zu dem gleichen positiven Gesamteindruck, dass mit den vorgeschlagenen Maßnahmen des Programms PAUL insgesamt eindeutig positive Wirkungen für die Schutzgüter zu verzeichnen sind. Dies zeigt auch die Darstellung der Tabelle 9, die noch überwiegend negative Bewertung einzelner Programmteile ist zu korrigieren.	

4. **Meldebogen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 794/2004**

8607/001.2007

18.06.2009

TEIL I - ALLGEMEINE ANGABEN

Anmeldung

Handelt es sich um

eine Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?

1. Angaben zum Beihilfegeber

1.1. Mitgliedstaat

Bundesrepublik Deutschland

1.2. Region(en) (falls zutreffend)

Land Rheinland-Pfalz als Beihilfe gewährende Stelle

1.3.

Erstellung der Regelung durch MWVLW/MUFV Rheinland-Pfalz

Zuständige Kontaktperson:

Name: **Herr Strauß**

Anschrift: **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Referat 8607 -
Stiftsstraße 9
55116 Mainz**

Telefon: **0049 6131 16 2674**

Fax: **0049 6131 16 17 2674**

E-Mail: Franz-Josef.Strauss@mwvlw.rlp.de

1.4. Zuständige Kontaktperson in der Ständigen Vertretung

Name: *Herr Bernd Müller*

Telefon: 7871 346

Fax: 7871 2346

E-Mail: *Bernd.Mueller@diplo.de*

1.5. Soll eine Kopie der amtlichen Kommissionsschreiben auch anderen nationalen Behörden zugeleitet werden, so geben Sie bitte nachstehend Name und Anschrift an:

Nein.

Geben Sie an, welche Bezugsangaben in Schreiben von der Kommission enthalten sein sollen.

Aktenzeichen: 8607/001.2007

2. Angaben zur Beihilfe

2.1. Titel der Beihilfe (oder Name des begünstigten Unternehmens, wenn es sich um eine Einzelbeihilfe handelt)

Im Rahmen dieser Anmeldung werden folgende Einzelmaßnahmen angezeigt:

A. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Code 121.1 „Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)“ gemäß Nr. 4.1.2.1 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Code 121.2 „Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken“

C. Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes - Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)

Im Rahmen dieser Anmeldung werden folgende Einzelmaßnahmen angezeigt:

Maßnahmen der gemäß Artikel 15 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigten Maßnahme „Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - MSL) gemäß Nr. 4.1.2.4 der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Code 214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

Code 214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“

- Code 214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“
- Code 214.6 „Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“
- Code 214.9 „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“

Landesmaßnahmen

- Code 214.2 Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen
- Code 214.4 Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau
- Code 214.7 Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland
- Code 214.8 Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
- Code 214.10 Alternative Pflanzenschutzverfahren
- Code 214.11 Vertragsnaturschutz Grünland
- Code 214.12 Vertragsnaturschutz Streuobst
- Code 214.13 Vertragsnaturschutz Acker
- Code 214.14 Vertragsnaturschutz Weinberg
- Code 214.15 Halboffene Weidehaltung

F. Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

2.2. Kurze Beschreibung des Ziels der Beihilfe.

Geben Sie das Hauptziel und gegebenenfalls Nebenziel(e) an:

	Hauptziel	Nebenziel⁵⁸
	<i>(bitte nur <u>ein</u> Feld ankreuzen)</i>	
✓ Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
✓ Sektorale Entwicklung ⁵⁹	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.3. Beihilferegelung - Einzelbeihilfe⁶⁰

2.3.1. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Beihilferegelung?

ja nein

- Wenn ja, wird durch die Beihilferegelung eine bestehende Beihilferegelung geändert?

⁵⁸ Ein Nebenziel ist ein Ziel, das mit der Beihilfe zusätzlich zum Hauptziel ausschließlich anvisiert wird. Eine Beihilferegelung, deren Hauptziel beispielsweise auf die Förderung von Forschung und Entwicklung gerichtet ist, kann als Nebenziel die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen anvisieren, wenn die Beihilfe ausschließlich für KMU bestimmt ist. Das Nebenziel kann auch sektorbezogen sein, wenn es sich beispielsweise um eine FuE-Regelung für den Stahlsektor handelt.

⁵⁹ Geben Sie den Sektor bitte unter Ziffer 4.2 an.

⁶⁰ Einzelbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 v. 27.3.1999, S. 1) sind Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen aufgrund einer Beihilferegelung.

ja nein

➤ Wenn ja, geben Sie Folgendes an:

Nummer der Beihilfe:

CCI2007DE06RPO017 (K2007) 5839

Datum der Genehmigung durch die Kommission (Bezugnahme auf das Schreiben der Kommission (SG(..)D/...)):

(K2007) 5839 vom 23. November 2007

Laufzeit der ursprünglichen Regelung:

bis 2013

Geben Sie an, welche Bestimmungen gegenüber der ursprünglichen Regelung geändert werden und warum:

Mit der angemeldeten staatlichen Beihilfe sollen zusätzliche Mittel für die von der Gemeinschaft geförderte Entwicklung des ländlichen Raums nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bereitgestellt werden (Artikel 89 dieser Verordnung). Folgende Anpassungen werden angezeigt

A: Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm - AFP; Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken)

- *Der Höchstzuwendungssatz für tiergerechte Haltungsverfahren wird um 5 %-Punkte auf 35 % (Regelfördersatz bis zu 25 %) angehoben.*
- *Die Investitionsobergrenze wird von 1,5 auf 2 Mio. € angehoben.*
- *Die Bindung an die Milchreferenzmengen wird aufgehoben.*

C: Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes - Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) -)

- *Für die Teilmaßnahme Code 214.1 „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ werden die Prämien für Acker- und Grünlandflächen*
 - *in den ersten beiden Einführungsjahren von 200 €/ha auf 240 €/ha und in den Folgejahren von 120 €/ha auf 140 €/ha und*
 - *im Falle der Beibehaltung von 120 €/ha auf 140 €/ha erhöht.*
- *Für die Teilmaßnahme Code 214.3 „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ wird die Förderung von 70 €/ha auf 85 €/ha Dauergrünlandfläche angehoben.*
- *Für die Teilmaßnahme Code 214.5 „Mulchverfahren im Ackerbau“ wird die Prämie von 120 €/ha auf 150 €/ha erhöht.*

- Für die Teilmaßnahme Code 214.6 „Anlage von Saum- und Bandstrukturen“ wird für die Beibehaltung ein zusätzlicher Beihilfesatz in Abhängigkeit von der Ertragsmesszahl (EMZ) von 270 €/ha bis 520 €/ha eingeführt.
- Für die Teilmaßnahme Code 214.10 „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ wird die Prämie für die Maiszünslerbekämpfung von 30 €/ha auf 50 €/ha erhöht.
- Es wird eine neue Teilmaßnahme Code 214.15 „Einführung und/oder Beibehaltung der halboffenen Weidehaltung“, insbesondere auf bereits verbuschten Grünlandflächen mit einer Prämie von 375 €/ha eingeführt.

F: Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

- In Code 112 „Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ erfolgt eine Erhöhung der Niederlassungsprämie von 10.000 € auf 15.000 €.

Die hier angemeldeten Maßnahmen stellen die beihilferechtliche Ergänzung für die Fälle dar, in denen es auf Grund einer Überschreitung der von der Kommission im Rahmen des ELER bereitgestellten Kofinanzierungsmittel (z. B. durch Überzeichnung im Antragsverfahren) erforderlich ist, die gleichen Maßnahmen allein mit nationalen Mitteln durchzuführen.

2.3.2 Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe?

ja nein

2.3.3. Bezieht sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfe oder Regelung, die auf der Grundlage einer Freistellungsverordnung angemeldet wurde? Wenn ja, kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld an.

ja nein

Die nachfolgenden Teilmaßnahmen wurden nach Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 angezeigt und unter der XA 209/2007 registriert:

- A. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
- F. Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

3. Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates

3.1. Geben Sie alle einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsgrundlagen und Durchführungsvorschriften mit Fundstellen an:

Titel:

Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)

Hier:

- A: Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm - AFP; Förderung von Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken)**

- C: Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes - Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) -)**
- F: Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten**

Fundstelle (falls zutreffend):

www.mwvlw.rlp.de > Europa > ELER - PAUL

www.eler-paul.rlp.de

3.2. Geben Sie an, welche Unterlage(n) dieser Anmeldung beigefügt sind:

- Eine Kopie der einschlägigen Auszüge aus dem Entwurf bzw. den Entwürfen der Rechtsgrundlage (ggf. Angabe der Internetseite).

www.eler-paul.rlp.de

3.3. Falls es sich um eine endgültige Fassung handelt, enthält diese Fassung eine so genannte Stillhalteklause, wonach der Beihilfegeber die Beihilfe erst dann gewähren kann, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist?

ja nein

Die Förderung nach dem Programm PAUL steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

4. Begünstigte

4.1. Standort des (der) Begünstigten

- Sonstiges: (bitte ausführen)
gesamtes rheinland-pfälzisches Gebiet ohne regionale Begrenzung

4.2. Sektor(en) des (der) Begünstigten:

-A Landwirtschaft

4.3. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Nicht einschlägig.

4.4. Im Falle einer Beihilferegelung:

Art der Begünstigten:

- alle Unternehmen (Großunternehmen und KMU)

Voraussichtliche Zahl der Begünstigten:

mehr als 1.000

5. Höhe der Beihilfe/der jährlichen Ausgaben

Im Falle einer Beihilferegulung geben Sie bitte den jährlichen Betrag der angesetzten Haushaltsmittel und den Gesamtbetrag (in Landeswährung) an:

A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Ca. 10,2 Mio. Euro jährlich / 71,3 Mio. Euro insgesamt; ein erheblicher Teil der Mittel wird als nationaler Beitrag zur Kofinanzierung des Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2996 eingesetzt.

Als staatliche Beihilfe im Sinne es Artikels 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden 3,65 Mio. Euro jährlich; 25,5 Mio. Euro insgesamt vorgesehen.

C. Beihilfen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Ca.23,1 Mio. Euro jährlich / 161,9 Mio. Euro insgesamt; ein erheblicher Teil der Mittel wird als nationaler Beitrag zur Kofinanzierung des Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2996 eingesetzt.

Als staatliche Beihilfe im Sinne es Artikels 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden 7,2 Mio. Euro jährlich; 50,1 Mio. Euro insgesamt vorgesehen.

F. Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte

Ca. 0,8 Mio. Euro jährlich / 5,9 Mio. Euro insgesamt; ein erheblicher Teil der Mittel wird als nationaler Beitrag zur Kofinanzierung des Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2996 eingesetzt.

Als staatliche Beihilfe im Sinne es Artikels 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden 0,16 Mio. Euro jährlich; 1,1 Mio. Euro insgesamt vorgesehen.

6. Form der Beihilfe und Finanzierung

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, in welcher Form die Beihilfe dem/den Begünstigten zur Verfügung gestellt wird:

- Zuschuss
- Sonstiges (bitte ausführen):

Beschreiben Sie für jede Form der Beihilfe genau die Regeln und Modalitäten der Gewährung, insbesondere die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe nach objektiven Kriterien (wenn ja, geben Sie die Kriterien an) automatisch oder nach Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

Nachfolgend erfolgt eine Kurzbeschreibung der Einzelmaßnahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms PAUL, die dieser Anzeige unterliegen.

A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Maßnahmen wurden nach den Vorgaben des Artikels 26 (1) a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gestaltet.

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Förderzweck	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung der Unternehmen durch <ul style="list-style-type: none"> o Senkung der Produktionskosten o Verbesserung und Neuaufbau der Erzeugung o Schutz und Verbesserung der Umwelt, Einhaltung der Hygiene- und Tierschutzvorschriften in den Haltungsbetrieben
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> o bauliche Investitionen betreffend die Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. o Maschinen der Innenwirtschaft und Spezialmaschinen für Weinbausteillagen und moderne Umwelttechniken
Art	<ul style="list-style-type: none"> o Zuschuss zu den förderfähigen Investitionskosten, Bürgschaften
Umfang und Höhe der Förderung:	<ul style="list-style-type: none"> o Zuschuss in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 35 % für Vorhaben, die die besonderen Anforderungen (z.B. besonders tiergerchte Stallanlagen und der Tierhygiene) nach Anlage 1 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfüllen, • bis zu 25 % (= Regelförderung) für sonstige förderungsfähige Investitionen, • bis zu 10 % der förderfähigen Kosten (höchstens 20.000 € je Person und Unternehmen) zusätzlich für JunglandwirteInnen • bis zu 25 % (= Regelförderung) für sonstige förderungsfähige Investitionen, max. 25.000 € für Förderung vom Maschinen der Außenwirtschaft.
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> o Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unbeschadet der Rechtsform
C: Zuwendungsvoraussetzungen	

	<ul style="list-style-type: none"> o Nachweis berufliche Fähigkeiten o Nachweis von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit der Investition o Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung bzw. bodengebundener Tierhaltung o Prosperitätsgrenze von bis zu 150.000 € je Jahr (Lädige bis zu 120.000 € je Jahr), o Mindestgröße nach Alterssicherung der Landwirte (ALG)⁶¹
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	o Förderung zusätzlich national finanzierter Vorhaben erfolgt im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auf Basis der Verordnung (EG) Nr.70/2001

C. Beihilfen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der GAP-Reform nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Entkopplung der Prämien und cross compliance-Vorgaben) und deren nationale Umsetzung festgelegt.

Die Beihilfen werden als Zuschuss erfolgt auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Sie dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste in Folge der eingegangenen Verpflichtungen. Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

Bei den Beihilfen handelt sich um einen Ausgleich der durch die eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen entstehenden Losten bzw. Einkommensverluste. Konkrete Angaben zu den Einkommensverlusten, den zusätzlichen Kosten sowie zu den Beihilfen im Falle der Kombination einzelner Maßnahmen sind im Einzelnen im Programm PAULa aufgeführt.

Die Zuschüsse gehören zu den betrieblichen Einnahmen, die der Einkommenssteuerpflicht unterliegen. Die Vergabe der Beihilfe erfolgt nach Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

⁶¹ Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmen.

Code 214.1 - „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer Anbauverfahren
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C.I der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C.III der Nationalen Rahmenregelung (NNR) im Falle der Einführung der ökologischen Wirtschaftsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ für Acker- u. Dauergrünlandflächen 240 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren, 140 €/ha in den Folgejahren, ○ für Gemüseanbauflächen 480 €/ha in den ersten beiden Einführungsjahren 300 €/ha in den Folgejahren, ○ für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung 715 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren 610 €/ha in den Folgejahren ○ für bestockte Rebflächen 660 €/ha in den ersten drei Einführungsjahren 560 €/ha in den Folgejahren, ○ 255 €/ha für bestockte Rebflächen in abgegrenzten Seil- u. Steilstlagen, ○ im Falle der Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise für 140 €/ha Acker- u. Dauergrünlandflächen 300 €/ha Gemüseanbauflächen 610 €/ha Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung 560 €/ha bestockte Rebflächen 255 €/ha bestockte Rebflächen in abgegrenzten Steil u. Steilstlagen
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ gemäß Nr. 4.2.1.4.2 C.IV der Nationalen Rahmenregelung (NNR) ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Code 214.2 Umweltschonende Wirtschaftsweise im Unternehmen

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> ○ Reduzierung von Pflanzenschutzmittel und Düngemittleinsatz in umweltschonenden Anbausystemen
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker- einschl. Gemüsebau und/oder im Obstbau und/oder im Weinbau
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie

Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • - im Bereich Ackerbau <ul style="list-style-type: none"> 70 €/ha umweltschonend bewirtschaftete Ackerfläche • im Bereich umweltschonender Obstbau <ul style="list-style-type: none"> 150 €/ha für Kern- u. Steinobstflächen in Vollpflanzung 100 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag • - im Bereich Weinbau <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung oder Beibehaltung des umweltschonenden <ul style="list-style-type: none"> • 150 €/ha für bestockter Rebfläche in Flach- und Hanglagen • 50 €/ha in abgegrenzten Steil-/ Steilstlagen, ○ bei Herbizidverzicht <ul style="list-style-type: none"> • 100 €/ha als Zuschlag in Flach- u. Hanglagen, • 200 €/ha bei Herbizidverzicht als Zuschlag in abgegrenzten Steil- u. Steilstlagen
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ im Ackerbau auf den gesamten Ackerflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Ackerbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • keine Wachstumsregler im Getreidebau einzusetzen, • Einhaltung von Fruchtfolgevorgaben • Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerungen • Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren ○ im Obstbau auf den gesamten Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Obstbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Nützlings- und Artenförderung vorzunehmen • Ökologische Ausgleichsflächen auf mind. 2 und höchstens 5% der Kern- und Steinobstfläche des Unternehmens anzulegen • Bodenbegrünung durchzuführen ○ im Weinbau auf den gesamten Rebflächen des Unternehmens die Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für den umweltschonenden Weinbau einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen • Traubenwicklerbekämpfung möglichst mit „Pheromon-Verwirrungsmethode“ • Herbizideinsatz pro Vegetationsperiode als einmalige Unterstockbehandlung mit Glufosinat oder Glyphosat • Bodenbegrünung durchführen.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme

„Code 214.3 - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung in Grünlandregionen und Förderung der Neuanlage in Ackerbauregionen
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B. 1 u. B.2 I. der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die jährliche Zuwendung beträgt für gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B. 1 u. B. 2 III. der Nationalen Rahmenregelung (NNR) <ul style="list-style-type: none"> • 85 €/ha Dauergrünlandflächen • 200 €/ha für in Dauergrünland umgewandelte Ackerflächen.
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungszeitraum 5 Jahre gemäß Nr. 4.2.1.4.2 B. 1 u. B.2. IV der Nationalen Rahmenregelung (NNR). • Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze: Verzicht auf Maisanbau und Zukauf von Mais im Unternehmen Verzicht auf Grundfutterzukauf
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Code 214.4 Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbunden Artenvielfalt, • Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die jährliche Zuwendung beträgt für <ul style="list-style-type: none"> ○ 765 €/ha für Steillagenrebflächen, ○ 2555 €/ha für Steilstlagenrebflächen..
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen ○ Sonstige Grundstückseigentümer

C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ Einbringung der gesamten Steil-/Steilstagenrebbflächen des Unternehmens, ○ Mindestfläche Steillagen 0,25 ha und Steilstagen /0,05 ha Rebflächen im Unternehmen ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung raubmilbenschonender Spritzfolgen, • Durchführung von Bodenuntersuchungen, • Begrenzung der jährlichen Stickstoffdüngung auf max. 40 kg N/ha (in begründeten Ausnahmefällen 70 kg N/ha), • Durchführung von erosionshemmenden Maßnahmen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landesmaßnahme

„Code 214.5 - Mulchverfahren im Ackerbau“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf erosionsgefährdeten Standorten
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung von Mulchverfahren im Ackerbau gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A2 und A 3.I der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A2 und A3 der Nationalen Rahmenregelung (NNR) <ul style="list-style-type: none"> ○ 150 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau ○ 80 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau und Teilnahme ökologischer Landbau • 50 €/ha im Falle der Mulchsaat mit Strohmulchverfahren.
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen • Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A2 und A3 D.. der Nationalen Rahmenregelung (NNR) • Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

„Code 214.6 - Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere auf Ackerbaustandorten, • Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter und somit Verbesserung der Biodiversität,
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A7.I der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>Die Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A7.III der Nationalen Rahmenregelung (NNR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 400 - 650 €/ha in Abhängigkeit der EMZ⁶² für Saum- und Bandstrukturen bei Neueinsaat • 270 – 520 €/ha in Abhängigkeit der EMZ⁶³ für Saum- und Bandstrukturen ohne Neueinsaat
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
○	<ul style="list-style-type: none"> ○ gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A7 IV der Nationalen Rahmenregelung (NNR) • Verpflichtungszeitraum 5 Jahre • Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz von mindestens 5 und max. 20 m breiten Ackerstreifen mit hierfür vorgegebenen „Begrünungsmischungen“, ○ Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren ○ Einhaltung von Saat- und Pflegevorgaben ○ Pflegeverpflichtung und Schröpfschnitt bei Auftreten unerwünschter Arten.

⁶² Die EMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

⁶³ Die EMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Code 214.7 Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland insbesondere in Überschwemmungsgebieten, auf Flächen die direkt an Gewässer angrenzen und auf erosionsgefährdeten Hanglagen
Art	<ul style="list-style-type: none"> jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<ul style="list-style-type: none"> Die jährliche Zuwendung beträgt 250 - 400 €/ha für umgewandelte Grünlandflächen in Abhängigkeit der bEMZ⁶⁴
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> Einsatz von standortangepassten Grünlandsaatmischungen Mindestfläche: Umwandlung von 1 ha Ackerland Mindestens eine einmal jährliche Nutzung (Mahd, Beweidung) der Grünlandflächen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
o	o Landesmaßnahme

Code 214.8 Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> Einführung Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
Art	<ul style="list-style-type: none"> jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung :	<ul style="list-style-type: none"> Die jährliche Zuwendung beträgt 125 €/ha für Dauergrünlandflächen in Talauen
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1, 2 RGV/ha Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Wasserabsenkungen
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
o	o Landesmaßnahme

⁶⁴ Die bEMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist.. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

„Code 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A8.I der Nationalen Rahmenregelung (NNR)
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung :	<p>Die Zuwendung beträgt gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A8 III der Nationalen Rahmenregelung (NNR)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40 € je ha für biotechnisch mit RAK 1 behandelte Rebflächen • 125 € je ha für biotechnisch mit RAK 1 + 2 behandelte Rebflächen 2
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A8 der Nationalen Rahmenregelung (NNR) • Landwirtschaftliche Unternehmen • Sonstige Grundstückseigentümer • Anwendergemeinschaften
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß Nr. 4.2.1.4.2 A8 IV der Nationalen Rahmenregelung (NNR) <ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze ○ Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ bei der Traubenwicklerbekämpfung
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme der nationalen Rahmenregelung nach Artikel 15 der ELER-Verordnung

Code 214.10 Alternative Pflanzenschutzverfahren

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung:	<p>Die Zuwendung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 50 €/ha für die Maiszünslerbekämpfung ○ 195 € je ha für die Apfelwicklerbekämpfung ○ 380 € je ha für die Frostspannerbekämpfung.
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> ○ Anwendung von Trichogramma-Schlupfwespen zur Maiszünslerbekämpfung, ○ Anwendung der „Pheromon-Verwirrungsmethode“ und Virusverfahren bei der Apfelwicklerbekämpfung, ○ Anwendung von Leimringen zur Frostspannerbekämpfung
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme

Code 214.11 Vertragsnaturschutz Grünland

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> o Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope, der Artenvielfalt von Flora und Fauna insbesondere auch in Natura 2000-Gebieten ,durch extensive Nutzung, o Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen o Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Grünland
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung :	<p>Die Zuwendung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • 140 €/ha für Mähwiesen und Weiden • 190 €/ha für Mähwiesen und Weiden - Kennarten • 175 €/ha für artenreiches Grünland • 225 €/ha für artenreiches Grünland - Kennarten • 280 bis 480 €/ha in Abhängigkeit von der bEMZ⁶⁵ für die Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland • Als mögliche jährliche Zusatzzuwendung für <ul style="list-style-type: none"> • 145 €/ha für Mähwiesen und Weiden - Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume • 130 €/ha für artenreichem Grünland - Teilflächenbewirtschaftung und/oder abweichende Bewirtschaftungszeiträume
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen • Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre o Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze o Verpflichtungszeitraum 5 Jahre Mähwiesen und Weiden: <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen und Mähweiden o Mähwiesen und Weiden – Kennarten <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Erhaltung des Lebensraumtyps Mähwiesen und Mähweiden o Artenreiches Grünland <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Extensivierung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland o Artenreiches Grünland – Kennarten <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Extensivierung und Erhaltung von artenreichem Dauergrünland o Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und angrenzende Höhegebiete • Zielflächen: Erosionsgefährdete Standorte gemäß Zielflächenkartierung, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete o Umwandlung von Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Standorten in artenreiches Grünland
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
o	o Landesmaßnahme

65

Die bEMZ ist eine Messgröße der Bodenschätzung, die im Liegenschaftskataster ausgewiesen ist.. Für jedes Flurstück wurde im Verfahren u.a. die Ertragsfähigkeit mit Hilfe des Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen festgestellt.

Code 214.12 Vertragsnaturschutz Streuobst

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Streuobst
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung.
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung :	<p>Die Zuwendung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> • 15 €/Baum für die Neuanlage von Streuobst • 4 €/Baum für die Pflege von Streuobst
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen ○ Sonstige Grundstückseigentümer
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ Neuanlage von Streuobst <ul style="list-style-type: none"> ○ Zielkulisse: Acker- und Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz ○ Neubegründung von Streuobstbeständen ○ Pflege von Streuobst <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Streuobstbestände mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz ○ Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme

Code 214.13 Vertragsnaturschutz Acker

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Acker
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Ackerstreifen und deren extensive Bewirtschaftung
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung :	<p>Die Zuwendung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlich für <ul style="list-style-type: none"> ○ 650 €/ha für Ackerwildkräuter ○ 220 €/ha für Lebensraum Acker ○ als mögliche jährliche Zusatzzuwendung für ○ 45 €/ha für Ackerwildkräuter - Späten Stoppelumbrod
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen • Sonstige Grundstückseigentümer

C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre, ○ Ackerwildkräuter <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz • Anlage von Ackerstreifen zum Schutz von Ackerwildkräutern ○ Lebensraum Acker <ul style="list-style-type: none"> • Zielkulisse: Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz ○ Anlage von variablen Ackerstreifen auf Getreideflächen (können jährlich wechseln) zum Schutz von Wildtieren
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landesmaßnahme

Code 214.14 Vertragsnaturschutz Weinberg

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung und /oder Beibehaltung Vertragsnaturschutz Weinberg
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Freistellung von brachgefallenen Weinbergslagen und deren Offenhaltung bzw. naturverträgliche Nutzung
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Zuwendung :	<p>Die Zuwendung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Jährlich</u> ○ Freistellungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • 475 €/ha bei 30 - 40 % Hangneigung • 635 €/ha bei erschwerte Bearbeitung ○ Offenhaltungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • 325 €/ha bei 30 - 40 % Hangneigung • 425 €/ha bei erschwerte Bearbeitung ○ 2 €/Baum für die Neuanlage Roter Weinbergspfirsiche
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Unternehmen ○ Sonstige Grundstückseigentümer

C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze ○ Verpflichtungszeitraum 5 Jahre ○ Freistellungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand • Zielflächen: Vordringlich steile Flächen mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre • Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung verbuschter Weinbergslagen ○ Offenhaltungspflege in Weinbergslagen <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand • Zielflächen: Vordringlich steile Flächen • Dauerhafte Offenhaltung von Weinbergslagen ○ Neuanlage Roter Weinbergspfirsich <ul style="list-style-type: none"> • Zielräume: Weinanbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellerte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr sowie Haardtrand • Zielflächen: Weinanbauflächen in Steil- und Steilstlagen mit Wirkung für das Landschaftsbild ○ Sachgerechte Pflanzung und Pflege von Weinbergspfirsichbäumen nach vorgegebenen Qualitätskriterien
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme

Code 214.1 Halboffene Weidehaltung

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung	
Förderzweck	<ul style="list-style-type: none"> • Offenhaltung der Landschaft
Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung oder Beibehaltung der halboffenen Weidehaltung
Art	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche flächenbezogene Prämie
Umfang und Höhe der Förderung:	<ul style="list-style-type: none"> • Die jährliche Zuwendung beträgt 375 €/ha förderfähiger Fläche (LF)
B: Zuwendungsempfänger	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternehmen
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungszeitraum 5 Jahre • Einhaltung der programmspezifischen Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Viehbesatz wird eingeschränkt (0,3 bis 0,5 GV/ha), • keine Pflanzenschutzmittel, • keine Düngemittel.
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Landesmaßnahme

F. Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte

A: Förderzweck, Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Förderzweck	○ Unterstützung der erstmaligen Niederlassung im landwirtschaftlichen Unternehmen (Hofübernahme)
Gegenstand	○ Gewährung einer Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte/innen
Art	○ Zuschuss (Niederlassungsprämie)
Umfang und Höhe der Zuwendung :	○ 15.000 € (Festbetrag)
B: Zuwendungsempfänger	
	Personen, die <ul style="list-style-type: none"> ○ unter 40 Jahre alt sind und ○ sich erstmals als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen niedergelassen haben
C: Zuwendungsvoraussetzungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung als BetriebsinhaberIn , ○ Prosperitätsgrenze von höchstens 120.000 € je Jahr(Ledige 90.000 € je Jahr), ○ Nachweis berufliche Fähigkeiten, ○ Mindestumfang der Niederlassung: Arbeitsbedarf des Unternehmens 1 Arbeitskraft, ○ Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch einen Betriebsverbesserungsplan
D: Zusätzliche Informationen (sofern nötig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landesmaßnahme ○ Die Zuwendung kann mit der Junglandwirteförderung des Agrarinvestitionsförderprogramms (Code 121) kombiniert werden.

Geben Sie die Art der Finanzierung an. Wird die Beihilfe nicht aus dem Gesamthaushalt des Staates/der Region/der Kommune finanziert, legen Sie bitte die Art der Finanzierung dar:

Ausgaben werden zu 100 % vom Land Rheinland-Pfalz getragen; über den Einsatz von Mitteln des ELER auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entscheidet das Land im Rahmen seines Programms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL). Die Förderkriterien der Einzelmaßnahmen sind im Entwicklungsprogramm PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beschrieben.

7. Laufzeit

7.1. Im Falle einer Einzelbeihilfe:

Nicht einschlägig.

7.2. Im Falle einer Beihilferegelung:

Geben Sie das Datum an, ab dem die Beihilfe gewährt werden kann.

ab Genehmigung der Kommission

Geben Sie an, bis wann die Beihilfe spätestens gewährt werden darf.

31.12.2013

Überschreitet die Laufzeit sechs Jahre, legen Sie bitte dar, warum eine längere Laufzeit zur Erreichung des Ziels (der Ziele) der Regelung unerlässlich ist:

Die Laufzeit der Maßnahmen wurde kohärent zur Förderperiode nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegt.

8. Kumulierung verschiedener Beihilfearten

Kann die Beihilfe mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EG-Regelungen zur Deckung derselben förderbaren Kosten kumuliert werden?

ja

nein

Wenn ja, geben Sie an welche Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften zu gewährleisten:

A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Bei Kumulierung der Zuwendung mit anderem Maßnahmen (z.B. Ausfallbürgschaften gemäß Beihilfe N66/2007) ist der Gesamtwert der gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, auf den Wert von 40 % (Junglandwirte 50%) begrenzt.

C. Beihilfen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Durch die Festlegung der Prämien und Kumulierungsregelungen ist sichergestellt, dass Einkommensverluste/zusätzliche Kosten jeweils nur einmal berücksichtigt werden. Die im Entwicklungsprogramm PAUL für die nach Artikel 88 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gewährten Prämien festgelegten Bedingungen finden analog Anwendung. Eine Doppelförderung gleicher Fördertatbestände ist ausgeschlossen.

9. Berufsgeheimnis

Enthält diese Anmeldung vertrauliche Angaben, die nicht veröffentlicht werden sollen?

ja nein

Wenn nein, wird die Kommission ihre Entscheidung veröffentlichen, ohne den Mitgliedstaat zu fragen.

10. Vereinbarkeit der Beihilfe

Geben Sie (gegebenenfalls für jede Maßnahme) an, welche bestehenden Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien oder andere für staatliche Beihilfen geltenden Bestimmungen als ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Beihilfe dienen und füllen Sie die entsprechenden Fragebögen in Teil III aus.

Agrarbeihilfe: Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013

11. Anhängige Rückforderungsanordnung

Hat ein potenzieller Begünstigter staatliche Einzelbeihilfen erhalten, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der Kommission sind?

ja nein

12. Sonstige Angaben

Bitte geben Sie an dieser Stelle sämtliche sonstigen Informationen an, die sie als für die Würdigung der Maßnahme(n) gemäß den Beihilfavorschriften relevant ansehen.

Die Maßnahme wird im Rahmen von Artikel 89 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angemeldet. Die Maßnahme unterscheidet sich in keiner Weise von den zur

Kofinanzierung durch die Kommission angemeldete Maßnahme. Sie stellt die beihilferechtliche Ergänzung für die Fälle dar, in denen es auf Grund einer Überzeichnung der von der Kommission kofinanzierten Maßnahme erforderlich ist, die gleiche Maßnahme mit rein nationalen Mitteln durchzuführen.

13. Anlagen

Bitte listen Sie hier sämtliche Dokumente auf, die dieser Anmeldung beigelegt sind, und fügen Sie Kopien in Papierform oder die **direkte** Angabe der Fundstelle im Internet in Form eines Adressverweises hinzu.

Die Anmeldung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist Anlage zur Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

- www.mwvlw.rlp.de > Europa > ELER - PAUL > PAULa
- www.eler-paul-rlp.de

14. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Formblatt und den beigelegten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Mainz, den

Unterschrift

.....

Strauß Franz-Josef, Ministerialrat

Referent des Referates „Europäische Strukturpolitik für den ländlichen Raum“

Teil II. Zusammenfassung zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Nummer der Beihilfe:	(wird von den Dienststellen der Kommission ausgefüllt)		
Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland		
Region:	Land Rheinland-Pfalz		
Titel und Zweck der Beihilferegelung oder Name des begünstigten Unternehmens (wenn es sich um eine Einzelbeihilfe im Rahmen einer Regelung oder um eine nicht unter eine allgemeine Regelung fallende Einzelbeihilfe handelt):	Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) hier: 1. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2. Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhaltes - Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) -) 3. Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten		
Rechtsgrundlage:	Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL) in Verbindung mit der rheinland-pfälzischen Landeshaushaltsordnung		
Geplante Jahresausgaben oder Gesamtbetrag der gewährten Einzelbeihilfe: (in Landeswährung)	Beihilferegelung	Geplante Jahresausgaben (2007):	11,01Mio.EUR€
		Gesamtbetrag:	ca.76,7Mio. EUR
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag jeder Maßnahme:	... Mio. EUR
Laufzeit:	2007 bis 2013		
Beihilfeshöchstintensität der Einzelbeihilfe oder der Beihilferegelung:	1. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2. Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) -) 3. Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten		bis 35% bei Junglandwirten 40% der förderfähigen Investitionen bis zu 2.935 EUR/ha Niederlassungsprämie bis 15.000 EUR
Wirtschaftssektoren:	Alle Sektoren:		
	oder Auf bestimmte Sektoren beschränkt, wie in Teil I Ziff. 4.2 "Allgemeine Angaben" angegeben.		A. Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	-1 und 3: Dienstleistungszentrum Bernkastel-Kues 2. Kreisverwaltungen,		

TEIL.III.12**FRAGEBOGEN – LANDWIRTSCHAFT**

Das vorliegende Anmeldeformular für staatliche Beihilfen bezieht sich nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie unter Punkt 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013⁶⁶ definiert sind. Die spezifischen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor gelten nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen. Für solche Maßnahmen ist daher das entsprechende Anmeldeformular auszufüllen.

1. ERZEUGNISSE

- 1.1. Gilt die Maßnahme für eines der folgenden Erzeugnisse, die noch keiner gemeinsamen Marktorganisation unterliegen?

2. ANREIZWIRKUNGA. Beihilferegeln

- 2.1. Trifft es zu, dass die in einer Beihilferegelung vorgesehenen Beihilfen nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde?

ja nein

- 2.2. Darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, die erst durchgeführt oder in Anspruch genommen werden, nachdem die entsprechende Regelung vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt wurde, wenn die Beihilferegelung einen automatischen Anspruch auf die Beihilfe, der keiner weiteren Verwaltungsschritte bedarf, begründet?

ja nein

⁶⁶ ABl. C 119 vom 27.12.2006, S. 2

2.3. Ist nach der Beihilferegelung bei der zuständigen Behörde ein Antrag einzureichen, so darf die betreffende Beihilfe nur für Tätigkeiten oder Dienstleistungen gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Beihilferegelung muss vorschriftsmäßig eingeführt und von der Kommission für mit dem EG-Vertrag vereinbar erklärt worden sein;
- b) bei den zuständigen Behörden wurde ein Beihilfeantrag ordnungsgemäß eingereicht;
- c) der Antrag wurde von der zuständigen Behörde in einer Weise angenommen, die sie unter eindeutiger Nennung des zu gewährenden Beihilfebetrags oder der Angabe des für dessen Berechnung angewandten Verfahrens zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet; die zuständige Behörde darf den Antrag nur dann annehmen, wenn die für die Beihilfe bzw. Beihilferegelung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft sind.

ja

nein

B. Einzelbeihilfen:

Nicht einschlägig.

C. Beihilfen mit Entschädigungscharakter:

Nicht einschlägig.

3. ART DER BEIHILFEN

Welche Art(en) von Beihilfen beinhaltet die geplante Maßnahme:

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

- A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- C. Beihilfen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen
- F. Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte

4. WEITERE INFORMATIONEN

4.1. Welche Haushaltsmittel sind für die Beihilferegulung bzw. Maßnahme vorgesehen?

A. Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Ca. 10,2 Mio. Euro jährlich / 71,3 Mio. Euro insgesamt; ein erheblicher Teil der Mittel wird als nationaler Beitrag zur Kofinanzierung des Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2996 eingesetzt.

Als staatliche Beihilfe im Sinne es Artikels 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden 3,65 Mio. Euro jährlich; 25,5 Mio. Euro insgesamt vorgesehen.

C. Beihilfen für Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Ca.23,1 Mio. Euro jährlich / 161,9 Mio. Euro insgesamt; ein erheblicher Teil der Mittel wird als nationaler Beitrag zur Kofinanzierung des Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2996 eingesetzt.

Als staatliche Beihilfe im Sinne es Artikels 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden 7,2 Mio. Euro jährlich; 50,1 Mio. Euro insgesamt vorgesehen.

F. Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte

Ca. 0,8 Mio. Euro jährlich / 5,9 Mio. Euro insgesamt; ein erheblicher Teil der Mittel wird als nationaler Beitrag zur Kofinanzierung des Entwicklungsprogramms PAUL nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2996 eingesetzt.

Als staatliche Beihilfe im Sinne es Artikels 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden 0,16 Mio. Euro jährlich; 1,1 Mio. Euro insgesamt vorgesehen.

4.2. Welche Laufzeit hat die Regelung bzw. Maßnahme?

2007 bis 2013

TEIL III.12.A
FRAGEBOGEN ZUR INVESTITIONSBEIHILFE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Dieses Anmeldeformular gilt für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß der Beschreibung unter Abschnitt IV.A des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013⁶⁷.

1. ZIELE DER BEIHILFE

1.1. Welches der folgenden Ziele wird mit der Investition verfolgt?

- Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung und Neuaufbau der Erzeugung
- Qualitätsverbesserungen
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, Einhaltung der Hygiene- und Tierschutzvorschriften in den Haltungsbetrieben
- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Sonstiges (genauer anzugeben)

Werden mit der Investition andere Ziele verfolgt, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen für Vorhaben gewährt werden können, die keines der genannten Ziele verfolgen.

1.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen für einfache Wiederbeschaffungsmaßnahmen?

- ja nein

⁶⁷ ABl. ...

Wenn ja, so ist zu beachten, dass keine betrieblichen Investitionsbeihilfen zur Finanzierung einfacher Wiederbeschaffungsmaßnahmen gewährt werden können.

1.3. Ist die Beihilfe mit Investitionen verbunden, die Erzeugnisse betreffen, für die Produktionseinschränkungen oder eine Begrenzung der Gemeinschaftsstützung auf Ebene der einzelnen Landwirte, der Betriebe oder der Verarbeitungsanlagen im Rahmen einer vom EGFL finanzierten Marktorganisation (einschließlich der direkten Stützungsregelungen) gelten und die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten über diese Einschränkungen oder Begrenzungen hinaus führen würden?

ja nein

Wenn ja, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 37 der Rahmenregelung keine Beihilfe für diese Art von Investition gewährt werden darf.

2. BEGÜNSTIGTE

Wer kann die Beihilfe in Anspruch nehmen?

- Landwirte
- Erzeugergemeinschaften
- sonstige (bitte angeben)

.....

3. BEIHILFEINTENSITÄT

3.1. Bitte geben Sie den öffentlichen Beihilfehöchstsatz für die jeweilige förderfähige Investition an:

a)35%.....in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁶⁸ (max. 50 %)

b)35%..... in den übrigen Regionen (max. 40 %)

c)40%..... für in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ansässige Junglandwirte, die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 60 %)

⁶⁸ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40.

- d)40%.....für in den übrigen Regionen ansässige Junglandwirte , die die Investition innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung durchführen (max. 50 %)
- e) in Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93⁶⁹ (max. 75 %)
- f) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei fristgerechter Umsetzung der neu eingeführten Mindestanforderungen zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 75 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 60 % in den übrigen Gebieten)
- g) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben bei Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)
- h) für Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben im Laufe des vierten Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 25 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 20 % in den übrigen Gebieten)
- i) für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben, die im fünften Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem die Investition gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfolgt sein muss, zu einem erhöhtem Kostenaufwand führen (max. 12,5 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 10 % in den übrigen Gebieten, *wobei für Ausgaben über das fünfte Jahr hinaus keinerlei Förderung möglich ist*)

⁶⁹ Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres; ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1-7.

j) für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG⁷⁰ durch die Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind (max. 75 %)

k) für zusätzliche Investitionsausgaben zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG, die eine Stützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten (max. 50 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 40 % in den übrigen Gebieten)

l) für Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Normen (max. 60 % in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und max. 50 % in den übrigen Gebieten)

3.2. Bei Investitionen, die durch den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und des Tierschutzes in den Haltungsbetrieben zu Mehrkosten führen: Ergibt sich der höhere Kostenaufwand nur durch Investitionen über die derzeit von der Gemeinschaft vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus oder durch Investitionen zur Erfüllung neu eingeführter Mindestvorschriften und nur durch förderfähige Mehrkosten zur Erreichung dieser Ziele, ohne dass es zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten kommt?

ja

nein

3.3. Bei Investitionen zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG: Ist der geplante Beihilfeumfang auf die zuschussfähigen erforderlichen Mehrkosten beschränkt und gilt er nicht für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen?

ja

nein

3.4. Bei Investitionen durch Junglandwirte zur Umsetzung geltender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften: Ist die Beihilfe auf die durch die Umsetzung der Norm entstehenden Mehrkosten in den 36 Monaten nach der Niederlassung begrenzt?

ja

nein

⁷⁰ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen; ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1-8.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

4.1. Ist die Beihilfe nur für landwirtschaftliche Betriebe bestimmt, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden?

ja nein

4.2. Ist die Beihilfe für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen gedacht, die Milch und Milcherzeugnisse imitieren oder ersetzen?

ja nein

5. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

5.1. Gehören zu den förderfähigen Ausgaben:

- Bau, Anschaffung und Verbesserung von Gebäuden/Immobilien
- Anschaffung oder Leasing von Geräten und Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Software, bis zur Höhe des jeweiligen Marktwerts, aber ohne die leasingvertragspezifischen Kosten wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Refinanzierungskosten, Gemeinkosten, Versicherung usw.
- an die beiden vorgenannten Ausgabenposten gekoppelte Gemeinkosten (wie z. B. Architekten-, Ingenieur- und Sachverständigenhonorare, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen)?

5.2. Gilt die Beihilfe für den Kauf gebrauchter Geräte oder Anlagen?

ja nein

5.3. Wenn ja, ist der betreffende Kauf nur bei kleinen und mittleren Betrieben mit niedrigem technischem Niveau und geringer Kapitalausstattung förderfähig?

ja nein

5.4 Sind der Kauf von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Pflanzen und der Pflanzenanbau von der Beihilfe ausgeschlossen?

ja nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens keine Beihilfe für diese Ausgabenposten gewährt werden darf

5.5. Ist der Anteil des Kaufs von Grundstücken mit Ausnahme von Bauland in den zuschussfähigen Ausgaben der geplanten Investition auf 10 % begrenzt?

ja nein

Wenn nein, so ist zu beachten, dass diese Höchstgrenze von 10 % eine der gemäß Punkt 29 des Gemeinschaftsrahmens zu erfüllenden Bedingungen für die Zuschussfähigkeit ist

6. BEIHILFEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND DEN ERHALT HISTORISCHER GEBÄUDE

6.1. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt nichtproduktiver Teile des Kulturerbes auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe?

ja nein

6.1.1. Wenn ja, wie hoch ist der geplante Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

6.1.2. Fällt die Vergütung von Arbeiten durch den Landwirt oder dessen Arbeitskräfte auch unter die zuschussfähigen Ausgaben?

ja nein

...

6.1.3. Wenn ja, ist diese Vergütung auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt?

ja nein

6.1.4. Wenn nein, begründen Sie bitte die Überschreitung des vorgenannten Höchstbetrags.

6.2. Bezieht sich die Beihilfe auf Investitionen oder Anschaffungsmaßnahmen zum Erhalt von Teilen des Kulturerbes, die zum Produktionsvermögen der Betriebe gehören?

ja nein

6.2.1. Wenn ja, führt die betreffende Investition zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten des Betriebs?

ja nein

6.2.2. Welche Beihilfehöchstsätze sind für derartige Investitionen geplant?

Investitionen ohne Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze für benachteiligte Gebiete oder Gebiete im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (max. 75 %):

Geplante Höchstsätze für die übrigen Gebiete (max. 60 %):

Investitionen mit Kapazitätserhöhung:

Geplante Höchstsätze bei Einsatz neuzeitlicher Materialien (max.: siehe Punkt 3.1):

Geplante Höchstsätze bei Verwendung traditioneller Materialien prozentual zu den Mehrkosten (max. 100 %):

7. VERLAGERUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

7.1. Ergibt sich die Verlagerung aus einer Enteignung?

ja nein

7.2. Ist die Verlagerung durch ein öffentliches Interesse gemäß Angaben in der Rechtsgrundlage gerechtfertigt?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass das öffentliche Interesse, das sich mit der Verlagerung verbindet, aus der Rechtsgrundlage hervorgehen muss.

7.3. Werden die Anlagen bei der Umsiedlung lediglich abgerissen, an einen anderen Ort verbracht und dort wieder aufgebaut?

ja nein

7.3.1. Wenn ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (max. 100 %)?

.....

7.4. Bewirkt die Umsiedlung, dass dem Landwirt modernere Geräte und Anlagen zur Verfügung stehen?

ja nein

7.4.1. Wenn ja, wie hoch ist die vom Landwirt zu erbringende Eigenleistung in Prozent des Mehrwertes der Anlagen nach der Umsiedlung?

In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)

.....

In den übrigen Gebieten (min. 60 %)

.....

Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)

.....

- Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

7.5. Führt die Umsiedlung zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten?

- ja nein

7.5.1. Wenn ja, wie hoch ist die Eigenleistung des Landwirts in Prozent der mit der Erhöhung verbundenen Ausgaben?

- In benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 50 %)
.....
- In den übrigen Gebieten (min. 60 %)
.....
- Junglandwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten im Sinne von Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer i), ii) oder iii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (min. 45 %)
.....
- Junglandwirte in den übrigen Gebieten (min. 55 %)

8. SONSTIGE INFORMATIONEN

8.1. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan/den betreffenden Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

- ja nein

Wenn ja, fügen Sie bitte diese Unterlagen im Anschluss hieran oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen bei.

Die Maßnahme wird im Rahmen von Artikel 89 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angemeldet.

Die Maßnahme unterscheidet sich in keiner Weise von den zur Kofinanzierung durch die Kommission angemeldete Maßnahme (Codes 121) des Entwicklungsprogramms

„Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Die Maßnahme stellt die beihilferechtliche Ergänzung für die Fälle dar, in denen es auf Grund einer Überzeichnung der von der Kommission kofinanzierten Maßnahme erforderlich ist, die gleiche Maßnahme mit rein nationalen Mitteln durchzuführen.

Sofern die Zuwendung zusammen mit nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften von der Europäischen Kommission außerhalb des Entwicklungsprogramms PAUL genehmigten Ausfallbürgschaften (z.B. Beihilfe N66/2007) gewährt wird, ist der Gesamtwert der gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, auf den Wert von 40 % (Junglandwirte 50%) begrenzt.

.....

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.

- 8.2. Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe auf klar definierte Ziele ausgerichtet ist, die den festgestellten strukturellen und räumlichen Erfordernissen und strukturellen Nachteilen Rechnung tragen?

ja nein

Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.

Die Ziele und Förderkriterien sind im Entwicklungsprogramm PAUL detailliert beschrieben.

.....

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 36 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.

TEIL III.12.C

FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELT- UND TIERSCHUTZMASSNAHMEN

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung staatlicher Beihilfen zur Förderung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu verwenden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums ausgerichtet sind (Agrarumweltmaßnahmen) oder der Verbesserung des Tierschutzes dienen und unter Abschnitt IV.C der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor²² (im Folgenden als „Rahmenregelung“ bezeichnet) sowie Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates²³ fallen.

- Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichten?

ja nein

Falls ja, verweisen wir auf den Teil dieses Fragebogens, der „Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen“ betrifft.

- Wird die Beihilfe Landwirten gewährt, die sich **freiwillig** zur Durchführung von Tierschutzmaßnahmen (Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) verpflichten?

ja nein

Falls ja, verweisen wir auf den Teil dieses Fragebogens, der „Beihilfen für Tierschutzmaßnahmen“ betrifft.

- Bezieht sich die Beihilfe ausschließlich auf Umwelt**investitionen** (Ziffer 62 der Rahmenregelung)?

ja nein

²² ABl. C C 119 vom 27.12.2006, S. 8

²³ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

- Werden mit der Umweltbeihilfe andere Ziele wie beispielsweise **Ausbildung** und **Beratung** zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeuger verfolgt (Abschnitt IV.K der Rahmenregelung)?
 ja nein

- Sonstige?
Bitte geben Sie eine vollständige Beschreibung der Maßnahme(n).

- Gibt es Belege dafür, dass die staatlichen Beihilfen mit dem der Anmeldung beigelegten Plan für ländliche Entwicklung im Einklang stehen?
 ja nein

**BEIHILFEN FÜR AGRARUMWELTMASSNAHMEN
(ABSCHNITT IV.C.2 DER RAHMENREGELUNG)**

1. ZIELE DER BEIHILFE

Welche der folgenden spezifischen Ziele werden mit der Fördermaßnahme verfolgt?

- Förderung einer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;

- Förderung einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringer Intensität sowie Verbesserung und Umstellung der Erzeugung;

Wenn die betreffende Maßnahme bereits in der Vergangenheit angewendet wurde, welche umweltschutzrelevanten Ergebnisse wurden erzielt?

Analoge Maßnahmen wurden zum Teil bereits in der Förderperiode 2000-2006 im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsplans „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) nach der Verordnung 1257/1999 durchgeführt. Diese Maßnahmen wurden entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben evaluiert. Die Ergebnisse wurden der EU-Kommission notifiziert. Die Bewertung im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz sowie die Ex-ante-Bewertung sind Bestandteil des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung (PAUL) nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

2. FÖRDERKRITERIEN

2.1. Wird die Beihilfe ausschließlich Landwirten gewährt, die sich für fünf bis sieben Jahre zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen verpflichten?

ja nein

2.2. Ist für alle oder für bestimmte Arten von Verpflichtungen ein kürzerer oder ein längerer Zeitraum erforderlich?

ja nein

Falls ja, geben Sie bitte die Gründe für die Wahl dieses Zeitraums an:

2.3. Bitte bestätigen Sie, dass keine Beihilfen als Entschädigung für Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden, die nicht über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 4 und 5 sowie gemäß den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003²⁴, die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und auch nicht über sonstige diesbezüglich verpflichtende Anforderungen hinausgehen, die im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und in dem Programm für ländliche Entwicklung aufgeführt sind.

ja nein

2.4. Bitte legen Sie dar, wie die gute landwirtschaftliche Praxis aussieht, und erläutern Sie, wie die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen über diese hinausgehen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

Die einschlägigen rechtsverbindlichen Anforderungen im Sinne von Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sind in der nationalen Rahmenregelung Deutschlands nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wie folgt - festgelegt:

Die für die Agrarumweltmaßnahmen relevanten Bestimmungen zu den cross-compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 795/2004, den Richtlinien 91/676/EWG und 91/414/EWG, dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die sonstigen einschlägigen rechtsverbindlichen Anforderungen im Sinne von Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 finden sich in der Düngeverordnung und im Pflanzenschutzrecht.

Die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen relevanten CC-Vorschriften / nationalen Regelungen betreffen

- den Schutz des Bodens durch Erhaltung der organischen Bodensubstanz und der Bodenstruktur sowie durch Vermeidung von Erosion,
- die Verringerung der Luftbelastung (Treibhausgase) und Verbesserung der Nährstoffverwertung,
- die Erhaltung von Dauergrünland,
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- die Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte in flüssigen Wirtschaftsdüngern,
die Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und
- die Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden.

Diejenigen CC-Vorgaben, die sich auf den Betrieb als solches beziehen und nicht in unmittelbarer Beziehung zu Maßnahmen stehen, sind zwar von den Betroffenen ebenfalls zu beachten, bleiben aber bei der Beurteilung der Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 39 Abs. 3 der VO 1698/2005 außer Betracht. Diese Vorschriften gewinnen lediglich im Rahmen der allgemeinen Kontrolle Bedeutung.

Bei den einzelnen Maßnahmen werden die für die jeweilige Maßnahme spezifischen CC-Vorgaben/nationalen Regelungen und die prämienbegründenden Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen,

aufgeführt. Falls dort zu bestimmten Zuwendungsvoraussetzungen keine Angaben gemacht werden, existieren keine spezifischen CC-Vorgaben oder nationalen Regelungen.“

Diese Regelung findet auch auf die rheinland-pfälzischen Agrarumweltmaßnahmen Anwendung.

3. BEIHILFEBETRAG

3.1 Bitte geben Sie den Höchstbetrag der Beihilfe an, der sich nach der den Agrarumweltverpflichtungen unterliegenden Fläche des Betriebs richten muss:

für spezielle Dauerkulturen **2.935 EUR/ha** (Höchstbetrag: 900 EUR/ha)

für einjährige Kulturen **680 EUR/ha** (Höchstbetrag: 600 EUR/ha)

für sonstige Flächennutzungen **1.075 EUR/ha** (Höchstbetrag: 450 EUR/ha)

3.2 Wird die Fördermaßnahme jährlich gewährt?

ja nein

3.3 Wird der Betrag der jährlichen Beihilfe nach einem der folgenden Kriterien berechnet?

- Einkommensverluste,

- zusätzliche Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung und

- Notwendigkeit, eine Ausgleichszahlung für Transaktionskosten zu bieten

ja nein

Bitte legen Sie dar, nach welcher Methode der Betrag der jährlichen Beihilfe berechnet wird und spezifizieren Sie die Einkommensverluste, die zusätzlichen Kosten und etwaige Transaktionskosten:

Für alle Maßnahmen wurden die Förderbedingungen und die Höhe der Beihilfen unter Berücksichtigung der GAP-Reform nach Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Entkoppelung der Prämien und Cross Compliance-Vorgaben) und deren nationale Umsetzung festgelegt Transaktionskosten wurden nicht berücksichtigt.

- ◇ **Sämtliche Kalkulationen wurden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Rheinhessen-Nahe-Hunsrück entsprechend Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 begutachtet und beruhen auf den vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V. auf wissenschaftlicher Basis ermittelten Datengrundlagen. Grundlage für die Kalkulationen sind Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei den Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleiche.**
- ◇ **Die Datengrundlagen bilden die Standarddeckungsbeiträge (SDB) nach der EU-Typologie. Dabei werden sowohl die Produktionsleistungen als auch die Produktionskosten berücksichtigt. Der SDB entspricht dem geldlichen Wert der Produktion (Bruttoleistung) abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten (Direktkosten). Der SDB wird bei pflanzlichen Merkmalen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei tierischen Merkmalen je Stück Vieh für jeden Erhebungsbezirk bestimmt. Es wurden SDB gemittelt über die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2003/04 verwendet. Das KTBL berechnet die SDB seit vielen Jahren zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebssystematik für den Bund und die Länder.**
- ◇ **Weitere Kalkulationsunterlagen wurden den folgenden Datensammlungen und Handbüchern entnommen:**
 - **Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2004/2005, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2004, 19. Auflage, 576 S. inkl. CD**
 - **Management-Handbuch für die ökologische Landwirtschaft, Verfahren-Kostenrechnungen – Baulösungen, Schrift mit CD, Ausgabe 2004, 443 S. inkl. CD).**
 - **Datensammlung Ökologischer Obstbau 2004/05, Daten für den Ökologischen Obstbau, Datensammlung mit CD, Ausgabe 2005, 116 S. inkl. CD,**
 - **Datensammlung Weinbau und Kellerwirtschaft, Daten für die Betriebsplanung, Ausgabe 2004, 12. Auflage, 95 S.,**
 - **Datensammlung Freilandgemüsebau, Daten zur Kalkulation der Arbeitswirtschaft und der Deckungsbeitrags- und Gewinnermittlung, Ausgabe 2002, 6. Auflage, 120 S., inkl. CD.**
- ◇ **Die Bruttoerzeugung wird aus den Haupterzeugnissen (z. B. Getreide) und möglichen Nebenerzeugnissen (z. B. Stroh) ermittelt. Bei den Hauptkulturen entspricht die Bruttoerzeugung in der Regel einer einzigen Ernte in zwölf Monaten. Bei den Gartenbauerzeugnissen kann die Bruttoerzeugung für zwölf Monate mehreren**

aufeinander folgenden Kulturen entsprechen. Bei den Dauerkulturen (z. B. Obst) ist die gesamte Dauer, in der eine Kultur auf einer Fläche steht, bei der Bewertung der Bruttoerzeugung und der Kosten berücksichtigt.

◇ Die Leistung des jeweiligen Merkmals wurde durch die Bewertung der Produkte mit dem Erzeugerpreis ermittelt.

◇ Folgende Spezialkosten werden vom Wert der Bruttoerzeugung abgezogen:

◇ Saat- und Pflanzgut (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),

◇ zugekaufte Düngemittel,

◇ Pflanzenschutzmittel,

◇ verschiedene anteilige Spezialkosten, wie

◆ Wasser für Bewässerung,

◆ Heizung,

◆ Trocknung,

◆ Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,

◆ Spezialversicherungskosten und

◆ sonstige Spezialkosten, sofern sie von erheblicher Bedeutung sind.

◇ Die Spezialkosten wurden anhand der Preise frei Hof ohne Mehrwertsteuer (MwSt) ermittelt.

◇ Die Höchstfördersätze gemäß Art 39 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden bei einzelnen Maßnahmen aufgrund besonderst hoher naturschutzfachlicher und arbeitswirtschaftlicher Anforderungen überschritten. Die spezifischen Gründe sind in der jeweiligen Beschreibung der Teilmaßnahme in Kapitel 5.3.2 des Entwicklungsprogramms PAUL aufgeführt. Überschreitung der ELER-Förderhöchstsätze sind aufgrund des besonderen Aufwand (v.a. Kosten) bzw. höherer Einkommensverluste (z.B. Ertragsminderungen) gerechtfertigt.

◇ Die zulässige Kombination von Teilmaßnahmen und Kumulierung der Prämien auf der Fläche wurde in Tabelle „Gleichzeitige Inanspruchnahme von PAULA-Teilmaßnahmen und Kumulierung der Förderprämien“ in Kapitel 5.3.2 des Entwicklungsprogramms PAUL dargestellt. Dabei wird sichergestellt, dass die kombinierten Zahlungen entsprechend Artikel 27 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 Prämien den besonderen Einkommensverlusten oder zusätzlichen Kosten der jeweiligen Kombination Rechnung trägt. Eine Doppelförderung wird dabei ausgeschlossen. Sofern erforderlich wurden die Prämie abgesenkt in Höhe der Aufwendungen, die für beide Maßnahmen bei Festlegung der Beihilfenhöhe berücksichtigt wurden.

Im Anhang zu diesem Fragebogen werden konkrete Angaben zu den Einkommensverlusten und den zusätzlichen Kosten bei den jeweiligen PAULA-

Maßnahmen des Entwicklungsprogramms PAUL im Einzelnen aufgeführt. Dies erfolgt auch für den Fall einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von PAULA-Teilmaßnahmen und (Teil)Kumulierung der Förderprämien.

3.4 Wird als Bezugsgröße für die Berechnung der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten, die infolge der eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme entstanden sind, die unter Ziffer 2.3 angeführte gute landwirtschaftliche Praxis herangezogen?

ja nein

3.5 Erfolgen die Zahlungen je Produktionseinheit?

ja nein

3.6 Beabsichtigen Sie, Beihilfen zur Deckung von Transaktionskosten für die Weiterführung von Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren, die bereits durchgeführt wurden?

ja nein

3.7 Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass diese Kosten weiterhin anfallen.

3.8 Beabsichtigen Sie, Beihilfen zu Kosten nicht produktiver Investitionen in Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen zu gewähren (nicht produktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer Nettosteigerung des Wertes des landwirtschaftlichen Betriebs oder seiner Rentabilität führen) zu gewähren?

ja nein

3.9 Falls ja, wie hoch ist der Beihilfesatz (höchstens 100 %)

Land: Rheinland-Pfalz

Entwicklungsprogramm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3

Inhaltsverzeichnis

214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen	3
214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen	3
214.3 - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	3
214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau	3
214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen	3
214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen	3
214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen	3
214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau kombiniert mit 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weingebau	3
214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweingebau kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen und 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weingebau	3
214.5 - Mulchverfahren im Ackerbau	3
214.5 - Mulchverfahren im Ackerbau kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Ackerbau)	3
214.6 - Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	3
214.7 - Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	3
214.8- Grünlandbewirtschaftung in Talauen in der Südpfalz	3
214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weingebau	3
214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren	3
214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren kombiniert mit 214.2 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Obstbau, Ackerbau)	3
214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen (Obstbau, Ackerbau)	3
214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland	3
214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst	3
214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland kombiniert mit 214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst-Neuanlage	3
214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland kombiniert mit 214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst - Pflege	3
214.13 - Vertragsnatur Acker	3
214.14 - Vertragsnaturschutz Weinberg	3

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen							
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer Anbauverfahren 							
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion, ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden. 							
Kulturen	Obstbau		Weinbau		Gemüsebau		Ackerbau	
Varianten	Einf.	Beibeh.	Einf.	Beibeh.	Einf.	Beibeh.	Einf.	Beibeh.
	€/ha							
Einkommensverluste ¹⁾	13	211	664	897	-434	-620	154	122
Zusätzliche Kosten ¹⁾	707	402	3	-332	918	923	86	18
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-	-	-	-	-	-
Jährliche Beihilfe	715	610	660	560	480	300	240	140
Obergrenze der ELER-VO	900	900	900	900	600	600	600	600
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Land: Rheinland-Pfalz
Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:
Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾
Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3

Titel der Fördermaßnahme	214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen					
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker- (einschl. Gemüsebau), Obst- und Weinbau o Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemiteleinsatz in umweltschonenden Anbausystemen					
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	o Einhaltung von spezifischen Fruchtfolgevorgaben (Blattfrucht-, Sommerfruchtanteil, Anbaupausen) o Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden. o Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau, im Obst- und Weinbau Bodenbegrünung über Winter.					
Kulturen	Umweltschonender Ackerbau	Umweltschonender Weinbau			Umweltschonender Obstbau	
Varianten	Grundvariante	Grundvariante	Herbizidverzicht Flachlagen	Herbizidverzicht Steil-/Steilstlagen	Grundvariante	Herbizidverzicht
	€/ha					
Einkommensverluste ¹⁾	0	0	-46	-215	0	-52
Zusätzliche Kosten ¹⁾	71	151	153	420	152	152
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-	-	-	-
Jährliche Beihilfe	70	150	100	200	150	100
Obergrenze der ELER-VO	600	900	900	900	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.3 - Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und/oder Beibehaltung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen ○ Erhaltung einer flächendeckenden Grünlandbewirtschaftung in Grünlandregionen und Förderung der Neuanlage in Ackerbauregionen 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, ○ Absenkung der Obergrenze für Wirtschaftsdünger auf den Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF. 	
Varianten	Extensive Grünlandnutzung	Grünlandnutzung
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	132	-
Zusätzliche Kosten ¹⁾	-47	201
Transaktionskosten ²⁾	-	-
Jährliche Beihilfe	85	200
Obergrenze der ELER-VO	450	450
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	nein

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweibau	
Kurzbeschreibung	Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbundenen Artenvielfalt, ○ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März, ○ Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen. 	
Varianten	Steillagen	Steilstlagen
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	628	628
Zusätzliche Kosten ¹⁾	139	1935
Transaktionskosten ²⁾		
Jährliche Beihilfe	765	2555
Obergrenze der ELER-VO	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	1655

Titel der Fördermaßnahme	214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen			
Kurzbeschreibung	Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbunden Artenvielfalt, ○ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung) ○ kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Weinbau) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb ○ Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer 			
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März, ○ Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen ○ sowie aus Code 214.1 <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden. 			
Varianten	Steillagen		Steilstlagen	
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
€/ha				
Einkommensverluste ¹⁾	628	628	628	628
Zusätzliche Kosten ¹⁾	139	139	1935	1935
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-	-
Prämie (ungekürzte Prämie)	765	765	2555	2555
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	255 (anstatt 660)	255 (anstatt 560)	255 (anstatt 660)	255 (anstatt 560)
Jährliche Beihilfe	1020	1020	2810	2810
Obergrenze der ELER-VO	900	900	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	120	120	1910	1910

Titel der Fördermaßnahme	214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen			
Kurzbeschreibung	Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbunden Artenvielfalt, ○ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung) ○ kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Weinbau) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb ○ Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer ○ und mit 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 			
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März, ○ Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen ○ sowie aus Code 214.1 <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden. ○ sowie aus Code 214.9 <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes 			
Varianten	Steillagen		Steilstlagen	
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
	€/ha			
Einkommensverluste ¹⁾	628	628	628	628
Zusätzliche Kosten ¹⁾	139	139	1935	1935
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-	-
Prämie (ungekürzte Prämie)	765	765	2555	2555
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	255 + 125 (anstatt 660 + 125)	255 + 125 (anstatt 560 + 125)	255 + 125 (anstatt 660 + 125)	255 + 125 (anstatt 560 + 125)
Jährliche Beihilfe	1145	1145	2935	2935
Obergrenze der ELER-VO	900	900	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	245	245	2035	2035

Titel der Fördermaßnahme	214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen	
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen ○ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbunden Artenvielfalt, ○ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung ○ kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen (Weinbau) ○ Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker- (einschl. Gemüsebau), Obst- und Weinbau ○ Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemiteleinsatz in umweltschonenden Anbausystemen 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März, ○ Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen ○ sowie aus Code 214.2 <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung von spezifischen Fruchtfolgevorgaben (Blattfrucht-, Sommerfruchtanteil, Anbaupausen) ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden ○ Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau, im Obst- und Weinbau Bodenbegrünung über Winter 	
Varianten	Steillagen	Steilstlagen
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	628	628
Zusätzliche Kosten ¹⁾	139	1935
Transaktionskosten ²⁾	-	-
Prämie (ungekürzte Prämie)	765	2555
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	50 (anstatt 150)	50 (anstatt 150)
Jährliche Beihilfe	815	2605
Obergrenze der ELER-VO	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	1705

Titel der Fördermaßnahme	214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau kombiniert mit 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	
Kurzbeschreibung	Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbunden Artenvielfalt, ○ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung ○ kombiniert mit 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März, ○ Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen ○ sowie aus Code 214.9 <ul style="list-style-type: none"> ○ Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes 	
Varianten	Steillagen	Steilstlagen
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	628	628
Zusätzliche Kosten ¹⁾	139	1935
Transaktionskosten ²⁾	0	0
Prämie (ungekürzte Prämie)	765	2555
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	125	125
Jährliche Beihilfe	890	2680
Obergrenze der ELER-VO	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	1780

Titel der Fördermaßnahme	214.4 - Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen und 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	
Kurzbeschreibung	<p>Förderung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung und Förderung der einmaligen Weinkulturlandschaften Steil- und Steilstlagen und der damit verbunden Artenvielfalt, ○ Reduzierung der Stoffein- und austräge durch gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung ○ kombiniert mit Code 214.2 zur - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen (Weinbau) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker- (einschl. Gemüsebau), Obst- und Weinbau ○ Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemiteleininsatz in umweltschonenden Anbausystemen ○ und 214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März, ○ Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Einschränkung der Düngung und zusätzliche Bodenuntersuchungen sowie aus Code 214.2 <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung von spezifischen Fruchtfolgevorgaben (Blattfrucht-, Sommerfruchtanteil, Anbaupausen) ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden ○ Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau, im Obst- und Weinbau Bodenbegrünung über Winter sowie aus Code 214.9 ○ Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes 	
Varianten	Steillagen	Steilstlagen
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	628	628
Zusätzliche Kosten ¹⁾	139	1935
Transaktionskosten ²⁾	-	-
Prämie (ungekürzte Prämie)	765	2555
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	50 + 125 (anstatt 150 + 125)	50 + 125 (anstatt 150 + 125)
Jährliche Beihilfe	940	2730
Obergrenze der ELER-VO	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	40	1830

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.5 – Mulchverfahren im Ackerbau	
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung von Mulchverfahren im Ackerbau ○ Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf erosionsgefährdeten Standorten	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	○ Verzicht des Anbaus von Zwischenfrüchten mit wendender Bodenbearbeitung, Pflanzenreste müssen auf der Bodenoberfläche verbleiben, alternativ Stoppelbrache nach Getreidevorfrucht. ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden.	
Varianten	Zwischenfruchtanbau	Stoppelbrache
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	25	36
Zusätzliche Kosten ¹⁾	125	14
Transaktionskosten ²⁾	-	-
Jährliche Beihilfe	150	50
Obergrenze der ELER-VO	600	600
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein	Nein

Titel der Fördermaßnahme	214.5 – Mulchverfahren im Ackerbau kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Ackerbau)			
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung von Mulchverfahren im Ackerbau <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf erosionsgefährdeten Standorten ○ kombiniert mit 214.1 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Ackerbau) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb ○ Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer Anbauverfahren 			
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verzicht des Anbaus von Zwischenfrüchten mit wendender Bodenbearbeitung, Pflanzenreste müssen auf der Bodenoberfläche verbleiben, alternativ Stoppelbrache nach Getreidevorfrucht ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden. ○ sowie aus Code 214.1 <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion, ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden 			
Varianten	Zwischenfruchtanbau		Stoppelbrache	
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
	€/ha			
Einkommensverluste ¹⁾	154	122	154	122
Zusätzliche Kosten ¹⁾	86	18	86	18
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-	-
Prämie (ungekürzte Prämie)	240	140	240	140
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	80 (anstatt 150)	80 (anstatt 150)	50	50
Jährliche Beihilfe	320	220	290	190
Obergrenze der ELER-VO	600	600	600	600
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	nein	nein	nein

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.6 - Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen mit und ohne Neueinsaat <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen und Verbindungskorridoren für Wildtiere auf Ackerbaustandorten, ○ Schaffung von Schutz- und Blühflächen für Ackerwildkräuter und somit Verbesserung der Biodiversität 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ○ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln ○ Anlegen von Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen, bestehend aus Pflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen, ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden. 	
Varianten	Schlechter Standort	Guter Standort
	€/ha Einführung mit Neueinsaat	
Einkommensverluste ¹⁾	221	472
Zusätzliche Kosten ¹⁾	180	180
Transaktionskosten ²⁾	-	-
Jährliche Beihilfe	400	650
Obergrenze der ELER-VO	600	600
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein	Nein
Varianten	Schlechter Standort	Guter Standort
	€/ha Beibehaltung ohne Neueinsaat	
Einkommensverluste ¹⁾	247	504
Zusätzliche Kosten ¹⁾	23	16

Transaktionskosten ²⁾	-	-
Jährliche Beihilfe	270	520
Obergrenze der ELER-VO	600	600
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein	Nein

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.7 - Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	
Kurzbeschreibung	Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Grünland insbesondere in Überschwemmungsgebieten, auf Flächen die direkt an Gewässer angrenzen und auf erosionsgefährdeten Hanglagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von Lebensräumen für Grünlandarten in Ackerbauregionen 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der ackerbaulichen Nutzung der Fläche ○ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 	
Varianten	schlechter Standort	guter Standort
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	92	252
Zusätzliche Kosten ¹⁾	159	159
Transaktionskosten ²⁾	-	-
Jährliche Beihilfe	250	400
Obergrenze der ELER-VO	450	450
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein	nein

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.8- Grünlandbewirtschaftung in Talauen in der Südpfalz	
Kurzbeschreibung	Einführung/Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz ○ Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39 (3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 	
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	127	
Zusätzliche Kosten ¹⁾	-	
Transaktionskosten ²⁾	-	
Jährliche Beihilfe	125	
Obergrenze der ELER-VO	450	
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein	

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.9 - Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau <ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beschränkung auf die Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes
	€/ha
Einkommensverluste ¹⁾	107
Zusätzliche Kosten ¹⁾	17
Transaktionskosten ²⁾	-
Jährliche Beihilfe	125
Obergrenze der ELER-VO	900
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein

Land: Rheinland-Pfalz

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾

Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3

Titel der Fördermaßnahme	214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren		
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln		
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)	○ Beschränkung auf die Anwendung von alternativen Maßnahmen des Pflanzenschutzes		
Varianten	Maiszünslerbekämpfung	Apfelwicklerbekämpfung	Frostspannerbekämpfung
	€/ha		
Einkommensverluste ¹⁾	40	173	304
Zusätzliche Kosten ¹⁾	10	23	76
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-
Jährliche Beihilfe	50	195	380
Obergrenze der ELER-VO	600	900	900
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein	nein	nein

Titel der Fördermaßnahme	214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren kombiniert mit 214.2 – Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Obstbau, Ackerbau)					
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ○ kombiniert mit 214.2 - Ökologische Wirtschaftsweise in Unternehmen (Obstbau, Ackerbau) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb ○ Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer 					
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beschränkung auf die Anwendung von alternativen Maßnahmen des Pflanzenschutzes ○ sowie aus Code 214.1 <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich der Regelungen für die Tierproduktion, ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden 					
Varianten	Obstbau			Ackerbau		
	Apfelwickler (Einführung)	Apfelwickler (Beibehaltung)	Frostspanner (Einführung)	Frostspanner (Beibehaltung)	Maiszünzler (Einführung)	Maiszünzler (Beibehaltung)
€/ha						
Einkommensverluste ¹⁾	13	211	13	211	154	122
Zusätzliche Kosten ¹⁾	707	402	707	402	86	18
Transaktionskosten ²⁾	0	0	0	0	0	0
Prämie (ungekürzte Prämie)	715	610	715	610	240	140
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	195	195	380	380	50	50
Jährliche Beihilfe	910	805	1095	990	290	190
Obergrenze der ELER-VO	900	900	900	900	600	600
Überschreitung der Obergrenze in €	10	nein	195	90	nein	nein

Titel der Fördermaßnahme	214.10 - Alternative Pflanzenschutzverfahren kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen (Obstbau, Ackerbau)		
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung alternativer Pflanzenschutzverfahren <ul style="list-style-type: none"> ○ Ersatz bzw. Verringerung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ○ kombiniert mit 214.2 - Umweltschonende Wirtschaftsweise in Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker- (einschl. Gemüsebau), Obst- und Weinbau ○ Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemiteleininsatz in umweltschonenden Anbausystemen 		
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beschränkung auf die Anwendung von alternativen Maßnahmen des Pflanzenschutzes ○ sowie aus Code 214.2 <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung von spezifischen Fruchtfolgevorgaben (Blattfrucht-, Sommerfruchtanteil, Anbaupausen) ○ Umfang des Dauergrünlandes des Betriebes darf insgesamt nicht verringert werden. ○ Einhaltung spezifischer Bodenschutz- und Mulchverfahren vor Sommerungen im Ackerbau, im Obst- und Weinbau Bodenbegrünung über Winter. 		
Varianten	Obstbau (Apfelwickler)	Obstbau (Frostspanner)	Ackerbau (Maiszünsler)
Einkommensverluste ¹⁾	0	0	0
Zusätzliche Kosten ¹⁾	152	152	71
Transaktionskosten ²⁾	0	0	0
Prämie (ungekürzte Prämie)	150	150	70
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	195	380	50
Jährliche Beihilfe	345	530	120
Obergrenze der ELER-VO	900	900	600
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	nein	nein

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland							
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung des Vertragsnaturschutzes Grünland <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope, der Artenvielfalt von Flora und Fauna insbesondere auch in Natura 2000-Gebieten durch extensive Nutzung, ○ Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen ○ Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes 							
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln ○ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln 							
Varianten	Mähwiesen / Mähweiden			Artenreiches Grünland			Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland	
	Zusatzmodul: Sehr späte Mähtermine	Grundvariante	Kennarten	Zusatzmodul: Sehr späte Mähtermine	Grundvariante	Kennarten	Schlechter Standort	Guter Standort
	€/ha							
Einkommensverluste ¹⁾	272	187	187	215	244	244	220	425
Zusätzliche Kosten ¹⁾	-126	-46	5	-86	-65	-14	62	62
Transaktionskosten ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
Jährliche Beihilfe	145	140	190	130	175	225	280	480
Inkl. Zusatzmodul		285	-		305	-	-	-
Obergrenze der ELER-VO	450	450	450	450	450	450	450	450
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	30

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst		
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung des Vertragsnaturschutzes Streuobst ○ Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung		
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	○ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ○ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln		
Varianten	Neuanlage	Pflege	Sanierungsschnitt
	€/ha		
Einkommensverluste ¹⁾	-	60	
Zusätzliche Kosten ¹⁾	900	180	56
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-
Jährliche Beihilfe	900	240	50
Obergrenze der ELER-VO	450	450	-
Überschreitung der Obergrenze in €	450	nein	

Titel der Fördermaßnahme	214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland kombiniert mit 214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst-Neuanlage							
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung des Vertragsnaturschutzes Grünland ○ Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope, der Artenvielfalt von Flora und Fauna insbesondere auch in Natura 2000-Gebieten durch extensive Nutzung, ○ Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen ○ kombiniert mit 214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst-Neuanlage <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer Anbauverfahren ○ Einführung und Beibehaltung des Vertragsnaturschutzes Streuobst ○ Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung 							
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Bäume) ○ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln (Bäume) ○ sowie aus 214.12 <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ○ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln auf der Fläche 							
Varianten	Mähwiesen / Mähweiden			Artenreiches Grünland			Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland	
	Grundvariante	Grundvariante mit Zusatzmodul	Kennarten	Grundvariante	Grundvariante mit Zusatzmodul	Kennarten	Schlechter Standort	Guter Standort
€/ha								
Einkommensverluste ¹⁾	187	272	187	244	459	244	220	425
Zusätzliche Kosten ¹⁾	-46	-126	5	-65	-174	-14	62	62
Transaktionskosten ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
Prämie (ungekürzte Prämie)	140	285	190	175	305	225	280	480
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	900	900	-	900	900	-	-	-
Jährliche Beihilfe	1040	1185	-	1075	1205	-	-	-
Obergrenze der ELER-VO	450	450	450	450	450	450	450	450
Überschreitung der Obergrenze in €	590	735	nein	625	755	nein	nein	30

Titel der Fördermaßnahme	214.11 - Vertragsnaturschutz Grünland kombiniert mit 214.12 - Vertragsnaturschutz Streuobst - Pflege							
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung des Vertragsnaturschutzes Grünland ○ Erhaltung nutzungssensibler Grünlandbiotope, der Artenvielfalt von Flora und Fauna insbesondere auch in Natura 2000-Gebieten durch extensive Nutzung, ○ kombiniert mit 214.12- Vertragsnaturschutz Streuobst - Pflege <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung bzw. Neuanlage von Biotopstrukturen und Vernetzung von Biotopen ○ Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen mit Hilfe ökologischer Anbauverfahren ○ Einführung und Beibehaltung des Vertragsnaturschutzes Streuobst ○ Förderung von Streuobstbeständen und deren extensive Bewirtschaftung 							
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Bäume) ○ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln (Bäume) ○ sowie aus 214.12 <ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ○ Verbot der Anwendung von chemisch synthetischen Düngemitteln auf der Fläche 							
Varianten	Mähwiesen / Mähweiden			Artenreiches Grünland			Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland	
	Grundvarianten	Grundvariante mit Zusatzmodul	Kennarten	Grundvarianten	Grundvariante mit Zusatzmodul	Kennarten	Schlechter Standort	Guter Standort
€/ha								
Einkommensverluste ¹⁾	187	272	187	244	459	244	220	425
Zusätzliche Kosten ¹⁾	-46	-126	5	-65	-174	-14	62	62
Transaktionskosten ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
Prämie (ungekürzte Prämie)	140	285	190	175	305	225	280	480
Prämie der Kombinationsmaßnahme €	240	240	-	240	240	-	-	-
Jährliche Beihilfe	380	525	-	415	545	-	-	-
Obergrenze der ELER-VO	450	450	450	450	450	450	450	450
Überschreitung der Obergrenze in €	nein	75	nein	nein	95	nein	nein	30

Land: Rheinland-Pfalz**Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:****Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾****Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3**

Titel der Fördermaßnahme	214.13 - Vertragsnatur Acker		
Kurzbeschreibung	Einführung und Beibehaltung Vertragsnaturschutz Acker ○ Förderung von Ackerstreifen und deren extensive Bewirtschaftung		
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39(3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	○ Bodenschutzmaßnahmen vom 1. Oktober bis 31. März, Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ○ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln ○ Anlegen von Ackerwildkrautstreifen		
Varianten	Ackerwildkräuter	Ackerwildkräuter mit Zusatzmodul	Lebensraum Acker
	€/ha		
Einkommensverluste ¹⁾	315	315	89
Zusätzliche Kosten ¹⁾	343	387	131
Transaktionskosten ²⁾			
Jährliche Beihilfe	650	695	220
Obergrenze der ELER-VO	600	600	600
Überschreitung der Obergrenze in €	50	95	nein

Land: **Rheinland-Pfalz**

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾

Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3

Titel der Fördermaßnahme	214.14 - Vertragsnaturschutz Weinberg				
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einführung und Beibehaltung des Vertragsnaturschutzes Weinberg ○ Förderung der Freistellung von brachgefallenen Weinbergslagen und deren Offenhaltung bzw. naturverträgliche Nutzung 				
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39 (3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ○ Vollständiges Verbot der Anwendung von Düngemitteln 				
Varianten	Roter Weinbergspfirsich	Offenhaltung	Erschwerte Offenhaltung	Initialpflege	Erschwerte Initialpflege
		€/ha	€/ha		
Einkommensverluste ¹⁾	-576	-	-	-	-
Zusätzliche Kosten ¹⁾	2598	328	427	478	639
Transaktionskosten ²⁾	-	-	-	-	-
Beihilfe	2000	325	425	475	635
Obergrenze der ELER-VO	900	450	450	450	450
Überschreitung der Obergrenze in €	1100	Nein	Nein	25	185

Land: Rheinland-Pfalz

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

Top-up Staatsbeihilfen in den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen³⁾

Anhang zum Fragebogen Teil III.12.C, Details zu Punkt 3.3

Titel der Fördermaßnahme	214.15- Halboffene Weidelandschaften	
Kurzbeschreibung	Einführung/Beibehaltung von halboffenen Weidelandschaften <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung ○ Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt 	
Verpflichtungen, die über die verpflichtenden Standards hinausgehen (Art. 39 (3) und 40(2) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 	
	€/ha	
Einkommensverluste ¹⁾	505	
Zusätzliche Kosten ¹⁾	- 130	
Transaktionskosten ²⁾	-	
Jährliche Beihilfe	375	
Obergrenze der ELER-VO	450	
Überschreitung der Obergrenze in €	Nein	

Teil III.12.F**Fragebogen zu Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte**

Dieses Anmeldeformular betrifft Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte gemäß Abschnitt IV.F des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013.

1. FÖRDERKRITERIEN

Wir weisen darauf hin, dass staatliche Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten nur gewährt werden dürfen, wenn sie die in der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums⁷¹ festgelegten Bedingungen für kofinanzierte Beihilfen und insbesondere die Förderkriterien gemäß Artikel 22 der Verordnung erfüllen.

1.1. Wird die Fördermaßnahme nur für die Primärerzeugung gewährt?

ja nein

Falls nein, verweisen wir darauf, dass gemäß Punkt 82 des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen lediglich für die Primärerzeugung gewährt werden dürfen.

1.2. Sind die folgenden Bedingungen erfüllt?

- Der Landwirt ist weniger als 40 Jahre alt;
- der Landwirt verfügt über eine ausreichende berufliche Qualifikation;
- der Landwirt lässt sich erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb nieder;
- der Landwirt hat einen Betriebsverbesserungsplan für die Entwicklung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt.

ja nein

Falls Sie eine dieser Fragen mit „nein“ beantworten, erfüllt die Maßnahme nicht die Bedingungen von Artikel 22 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums und kann nach dem Gemeinschaftsrahmen nicht genehmigt werden.

1.3. Sieht die Maßnahme vor, dass die oben genannten Förderkriterien zu dem Zeitpunkt erfüllt sein müssen, zu dem die Entscheidung über die Beihilfegewährung getroffen wird?

ja nein

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1-40.

Anmerkungen: ¹⁾ Nur Kosten(Einkommensverlust)elemente und Betrag ²⁾ Begründung siehe Punkt 3.3 ³⁾ Beihilfen nach Punkt 53 der Leitlinien: besondere Begründung siehe Punkt 3.3

1.4. Ist die Maßnahme mit geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Normen vereinbar?

ja nein

1.4.1. Falls nicht, besteht das Ziel darin, die geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Normen zu erfüllen, die im vorgelegten Betriebsverbesserungsplan ausgewiesen sind?

ja nein

1.4.2. Übersteigt die Frist zur Erfüllung der Normen 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Niederlassung?

ja nein

2. HÖCHSTZULÄSSIGE BEIHILFE

2.1. Besteht die Niederlassungsbeihilfe

aus einer einmaligen Prämie? (höchstens 40 000 EUR)

15.000 € (Bitte geben Sie den Betrag an)

und/oder

aus einem Zinszuschuss für Darlehen? (kapitalisierter Wert höchstens 40 000 EUR)

Falls ja, beschreiben Sie bitte die Konditionen des Darlehens (Zinssatz, Laufzeit, Schonfrist usw.):

2.2. Können Sie bestätigen, dass der kombinierte Gesamtbetrag der Beihilfe, die gemäß der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums gewährt wird, 55 000 EUR und darüber hinaus die für die beiden Beihilfeformen festgesetzten Beträge nicht übersteigt (40 000 EUR für einmalige Prämien, 40 000 EUR für zinsvergünstigte Darlehen)?

ja nein

3. Sonstige Angaben

Liegen der Mitteilung Unterlagen bei, aus denen die Relevanz und Schlüssigkeit der geplanten staatlichen Beihilfe mit dem betreffenden Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgeht?

ja nein

Wenn ja, übermitteln Sie bitte diese Unterlagen nachstehend oder in einem Anhang zu diesem Fragebogen.

Die Maßnahme wird im Rahmen von Artikel 89 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angemeldet.

Die Maßnahme unterscheidet sich in keiner Weise von den zur Kofinanzierung durch die Kommission angemeldete Maßnahme (Codes 112) des Entwicklungsprogramms „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Die Förderkriterien sind im Entwicklungsprogramm PAUL beschrieben.

Die Maßnahme stellt die beihilferechtliche Ergänzung für die Fälle dar, in denen es auf Grund einer Überzeichnung der von der Kommission kofinanzierten Maßnahme erforderlich ist, die gleiche Maßnahme mit rein nationalen Mitteln durchzuführen.

.....

Wenn nein, so ist zu beachten, dass die Übermittlung dieser Unterlagen in Punkt 26 des Gemeinschaftsrahmens vorgeschrieben ist.